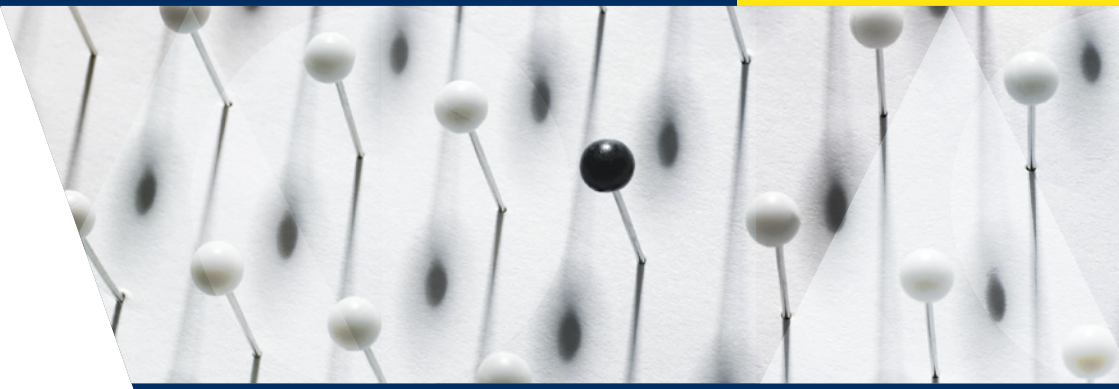
HANDBUCH



Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration

Ausgabe 2026

FRA
EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

Das Manuskript der vierten Ausgabe dieses Handbuchs wurde am 1. Juni 2026 fertiggestellt. Die erste Fassung wurde 2013 in vier Sprachen veröffentlicht, die zweite Fassung erschien 2014 und die dritte Fassung 2020. Künftige aktualisierte Fassungen dieses Handbuchs werden auf der Website der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) unter http://fra.europa.eu/de/theme/asyl-migration-grenzen und auf der Website des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) unter: www.echr.coe.int (Rechtsprechung/Gemeinsame Veröffentlichungen) und auf ECHR-KS unter: https://ks.echr.coe.int verfügbar sein.

Die Vervielfältigung ist, außer für kommerzielle Zwecke, unter Angabe der Quelle gestattet.

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Europarat/Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2026

Für jede Nutzung oder Vervielfältigung von Fotos oder anderem Material, das nicht dem Urheberrecht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterliegt, muss die Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern eingeholt werden.

Weder die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte/der Europarat noch Personen, die im Namen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte/des Europarats handeln, sind für die Verwendung der folgenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

Europarat:	ISBN 978-92-871-9731-3		
FRA – print:	ISBN 978-92-9489-714-5	doi:10.2811/7394477	TK-01-26-005-DE-C
FRA – web:	ISBN 978-92-9489-713-8	doi:10.2811/7725500	TK-01-26-005-DE-N

Die in diesem Handbuch geäußerten Ansichten sind für den EGMR nicht bindend. Das Handbuch verweist auf eine Auswahl von Kommentaren und Handbüchern. Der EGMR übernimmt keine Verantwortung für deren Inhalt, und ihre Aufnahme in diese Liste stellt keine Billigung dieser Veröffentlichungen dar. Weitere Veröffentlichungen sind auf den Seiten ECHR-KS und der Bibliothek des EGMR aufgeführt.

EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration

Ausgabe 2026

Vorwort

Seit 2011 veröffentlichen die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), der Europarat und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Handbücher zu verschiedenen Bereichen des europäischen Rechts. Dieses Handbuch bietet einen Überblick über die europäischen Rechtsnormen in den Bereichen Asyl, Grenzen und Migration und erläutert sowohl die geltenden Maßnahmen des Europarates als auch der Europäischen Union (EU).

Das Handbuch richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Grenzschutz- und Einwanderungsbeamtinnen und -beamte und andere Personen, die mit nationalen Behörden zusammenarbeiten, sowie an nationale Menschenrechtsinstitutionen, Nichtregierungsorganisationen (NRO) und andere Stellen, die mit rechtlichen Fragen in den behandelten Bereichen konfrontiert sein können.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) wurde mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 rechtsverbindlich. Sie hat denselben rechtlichen Stellenwert wie die Gründungsverträge der EU. Der Vertrag von Lissabon sieht auch den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention vor, die für alle Mitgliedstaaten der EU und den Europarat rechtsverbindlich ist.

Seit der Veröffentlichung der dritten Ausgabe dieses Handbuchs im Jahr 2020 gab es bedeutende Entwicklungen im europäischen Recht in Bezug auf Asyl, Grenzen und Migration. Im Jahr 2024 einigte sich die EU auf eine Reihe neuer Rechtsinstrumente im Rahmen des Migrations- und Asylpakets, die erhebliche Änderungen des Unionsrechts mit sich bringen. In den letzten Jahren wurden auch andere EU-Rechtsinstrumente geändert, beispielsweise im Bereich der legalen Migration oder der Grenzkontrollen.

Ebenso hat der Gerichtshof der EU (EuGH) in seiner sich ständig weiterentwickelnden Rechtsprechung mehrere Rechtsfragen geklärt, die sich aus der Umsetzung des EU-Migrations- und Asylrechts ergeben. Seit 2020 hat auch der EGMR eine Reihe wichtiger Urteile gefällt, in denen die Grundsätze für den Schutz der Rechte gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention im sich wandelnden Kontext der heutigen Migration näher erläutert und präzisiert wurden. Angesichts dieser Veränderungen musste das Handbuch aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass seine rechtlichen Leitlinien weiterhin korrekt sind.

Es ist von entscheidender Bedeutung, das Verständnis der gemeinsamen Grundsätze zu verbessern, die in der Rechtsprechung der beiden europäischen Gerichtshöfe sowie in den Verordnungen und Richtlinien der EU entwickelt wurden. Dieses Verständnis trägt dazu bei, dass die einschlägigen europäischen Standards und Garantien ordnungsgemäß umgesetzt und die Grundrechte auf nationaler Ebene uneingeschränkt geachtet werden. Wir hoffen, dass dieses Handbuch zur Förderung dieses wichtigen Ziels beitragen wird.

Marialena Tsirli

Kanzlerin des EGMR

Sirpa Rautio

Direktorin der FRA

Inhalt

VORWORT ... 3

AKRONYME ... 11

ZUR ANWENDUNG DIESES HANDBUCHS ... 14

EINFÜHRUNG ... 21
Der Europarat ... 21
Die Europäische Union ... 23
Die EU-Grundrechtecharta ... 28
Beitritt der EU zur EMRK ... 30
Kernpunkte ... 32

1 ZUGANG ZUM HOHEITSGEBIET UND ZU VERFAHREN ... 33
Einführung ... 35
1.1. Die Schengen-Visabestimmungen ... 37
1.2. Verhinderung unerlaubter Einreise ... 41
1.3. Einreiseverbote und Schengen-Ausschreibungen ... 42
1.4. Kontrollen an EU-Außengrenzen ... 46
1.5. Binnengrenzen innerhalb des Schengen-Raums ... 47
1.6. Kleiner Grenzverkehr ... 49
1.7. Transitzonen ... 50
1.8. Zugang zum Asylverfahren ... 52
1.9. Suche und Rettung sowie Ausschiffung in einem sicheren Hafen ... 55
Kernpunkte ... 59

2 IT-GROSSSYSTEME DER EU UND INTEROPERABILITÄT ... 61
Einführung ... 63
2.1. IT-Großsysteme der EU ... 65
2.1.1. Europäisches System zum Vergleich der Fingerabdruckdaten (Eurodac) ... 65
2.1.2. Visa-Informationssystem (VIS) ... 67
2.1.3. Schengener Informationssystem (SIS) ... 68
2.1.4. Einreise-/Ausreisesystem (EES) ... 69
2.1.5. Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) ... 70
2.1.6. Europäisches Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) ... 71
2.1.7. Europol-Informationssystem (EIS) ... 71
2.2. Interoperabilität ... 75
2.2.1. Gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (CIR) ... 75
2.2.2. Europäisches Suchportal (ESP) ... 76

2.2.3. Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) ... 76
2.2.4. Gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (BMS) ... 77
2.3. Der Einsatz künstlicher Intelligenz in groß angelegten IT-Systemen der EU ... 79
2.4. Überwachung ... 80
2.5. Zweckbindung, Datenminimierung und Datengenauigkeit ... 82
2.6. Recht auf Information ... 86
2.7. Zugang zu Daten ... 89
2.8. Datenübermittlung an Dritte ... 92
2.9. Rechte der Datensubjekte ... 94
Kernpunkte ... 96

3 STATUS UND ENTSPRECHENDE DOKUMENTE ... 99
Einführung ... 101
3.1. Asylsuchende ... 102
3.2. Anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz und Personen mit vorübergehendem Schutz ... 104
3.3. Opfer von Menschenhandel sowie besonders ausbeuterischer Arbeitsbedingungen ... 106
3.4. Von vorläufigen Maßnahmen gemäß Artikel 39 betroffene Personen ... 109
3.5. Migranten in einer irregulären Situation ... 110
3.6. Langfristig Aufenthaltsberechtigte ... 113
3.7. Türkische Staatsangehörige ... 116
3.8. Britische Staatsangehörige ... 119
3.9. Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen oder Schweizer Bürgern sind ... 120
3.10. Staatenlose und der Verlust der Staatsbürgerschaft oder der Dokumente ... 121
Kernpunkte ... 124

4 ASYLENTSCHEIDUNGEN UND ABSCHIEBUNGSHINDERNISSE: MATERIELLE ASPEKTE ... 127
Einführung ... 130
4.1. Das Recht auf Asyl und der Grundsatz der Nichtzurückweisung ... 131
4.1.1. Die Art der Gefahr nach Unionsrecht ... 135
4.1.2. Die Art der Gefahr nach EMRK ... 139
4.1.3. Prüfung der Gefahr ... 144
4.1.4. Ausreichender Schutz ... 149
4.1.5. Interne Schutzalternative ... 153

4.1.6. Sichere Drittstaaten ... 154
4.1.7. Ausschluss von internationalem Schutz ... 156
4.1.8. Erlöschen des internationalen Schutzes ... 159
4.2. Kollektivausweisung ... 162
4.3. Auf anderen menschenrechtlichen Gründen beruhende Hindernisse für eine Ausweisung ... 167
4.4. Drittstaatsangehörige mit einem höheren Maß an Schutz gegen Abschiebung ... 170
4.4.1. Langfristig Aufenthaltsberechtigte ... 170
4.4.2. Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen oder Schweizer Bürgern sind ... 171
4.4.3. Türkische Staatsangehörige ... 173
Kernpunkte ... 175

5 VERFAHRENSGARANTIEN UND RECHTSBEISTAND BEI ASYL- UND RÜCKFÜHRUNGSENTSCHEIDUNGEN ... 177
Einführung ... 179
5.1. Asylverfahren ... 179
5.1.1. Anhörung, Prüfverfahren und erste Entscheidungsfindung ... 181
5.1.2. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ... 185
5.1.3. Rechtsbehelfe mit automatischer aufschiebender Wirkung ... 188
5.1.4. Beschleunigte Asylverfahren und Asylverfahren an der Grenze ... 190
5.2. Verfahren zur Feststellung der Verantwortlichkeit ... 192
5.3. Rückführungsverfahren ... 199
5.4. Anwendung von Gewalt und Zwangsmaßnahmen während des Abschiebungsprozesses ... 205
5.5. Rechtlicher und sprachlicher Beistand in Asyl- und Rückführungsverfahren ... 209
5.5.1. Rechtlicher und sprachlicher Beistand im Asylverfahren ... 211
5.5.2. Rechtlicher und sprachlicher Beistand bei Rückführungsverfahren ... 212
Kernpunkte ... 213

6 FAMILIENLEBEN UND DAS RECHT, EINE EHE EINZUGEHEN ... 215
Einführung ... 218
6.1. Das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen ... 220
6.2. Familienangehörige, die sich bereits in der EU aufhalten ... 222
6.2.1. Familienangehörige von EU-, EWR- und Schweizer Staatsangehörigen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben ... 225
6.2.2. Familienangehörige, die von EU-Bürgern abhängig sind, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben ... 229
6.2.3. Familienangehörige von niedergelassenen Einwanderern ... 233

6.3. Familienzusammenführung ... 233
6.3.1. Familienangehörige von EU-, EWR- und Schweizer Staatsangehörigen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben ... 238
6.3.2. Familienangehörige von niedergelassenen Einwanderern ... 239
6.4. Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Ausweisung von Familienangehörigen ... 242
6.4.1. Scheitern von Beziehungen ... 242
6.4.2. Strafrechtliche Verurteilungen ... 244
Kernpunkte ... 246

7 INHAFTNAHME UND EINSCHRÄNKUNG DER FREIZÜGIGKEIT ... 249
Einführung ... 253
7.1. Freiheitsentziehung oder Einschränkung der Freizügigkeit? ... 254
7.2. Alternativen zur Inhaftnahme ... 258
7.3. Erschöpfende Liste der Ausnahmen vom Recht auf Freiheit ... 260
7.3.1. Inhaftnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in das Land ... 265
7.3.2. Inhaftnahme bis zur Abschiebung oder Auslieferung ... 267
7.4. Gesetzlich vorgesehen ... 270
7.5. Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit ... 271
7.6. Willkür ... 272
7.6.1. Guter Glaube ... 274
7.6.2. Sorgfaltspflicht ... 275
7.6.3. Realistische Aussicht auf Abschiebung ... 276
7.6.4. Höchsthaftdauer ... 277
7.7. Inhaftnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen ... 280
7.8. Verfahrensgarantien ... 283
7.8.1. Recht auf die Angabe von Gründen ... 284
7.8.2. Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme ... 286
7.9. Haftbedingungen ... 289
7.10. Entschädigung wegen unrechtmäßiger Inhaftnahme ... 293
Kernpunkte ... 293

8 WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE RECHTE ... 297
Einführung ... 300
8.1. Wichtige Rechtsquellen ... 301
8.2. Wirtschaftliche Rechte ... 304
8.2.1. Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsbürgern ... 307
8.2.2. Entsandte Arbeitnehmer ... 308

8.2.3. Türkische Staatsangehörige ... 309
8.2.4. Britische Staatsangehörige, die unter die Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen ... 311
8.2.5. Staatsangehörige anderer Länder mit Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen ... 312
8.2.6. Langfristig Aufenthaltsberechtigte und von der Familienzusammenführungsrichtlinie Begünstigte ... 315
8.2.7. Inhaber von „Blue Cards", Forscher und Studierende ... 316
8.2.8. Inhaber einer kombinierten Erlaubnis („Single Permit") ... 317
8.2.9. Asylsuchende und Flüchtlinge ... 318
8.2.10. Begünstigte vorübergehender Schutzmaßnahmen ... 319
8.2.11. Migranten in einer irregulären Situation ... 320
8.3. Bildung ... 321
8.4. Wohnraum ... 324
8.5. Gesundheitsschutz ... 331
8.6. Soziale Sicherheit und Sozialhilfe ... 336
Kernpunkte ... 342

9 PERSONEN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN ... 347
Einführung ... 350
9.1. Unbegleitete Kinder ... 352
9.1.1. Aufnahme und Behandlung ... 353
9.1.2. Altersschätzung ... 356
9.1.3. Vormundschaft ... 359
9.2. Opfer von Menschenhandel ... 363
9.3. Menschen mit Behinderungen ... 366
9.4. Opfer von Folter ... 368
9.5. Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt ... 370
Kernpunkte ... 373

10 ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER GRUNDRECHTE UND UNTERSUCHUNGEN ... 375
Einführung ... 376
10.1. Überwachungsmechanismen ... 378
10.2. Beschwerdemechanismen ... 381
10.3. Untersuchungen ... 385
Kernpunkte ... 389

VERZEICHNIS DER RECHTSSACHEN ... 391

ANLEITUNG ZUM SUCHEN VON ENTSCHEIDUNGEN DER EUROPÄISCHEN GERICHTSHÖFE ... 415

UNIONSRECHTSINSTRUMENTE UND AUSGEWÄHLTE ABKOMMEN 421

ONLINE-QUELLEN 433

WEITERFÜHRENDE LITERATUR 437

ANHANG 1: ANWENDBARKEIT DER IN DIESEM HANDBUCH GENANNTEN UNIONSRECHTSVORSCHRIFTEN 449

ANHANG 2: ANWENDBARKEIT AUSGEWÄHLTER ÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATES 457

ANHANG 3: ANNAHME DER BESTIMMUNGEN DER ESC 460

ANHANG 4: ANNAHME AUSGEWÄHLTER UN-ÜBEREINKOMMEN 465

ANHANG 5: LÄNDERKÜRZEL 467

Akronyme

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BMS	Gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (Biometric Matching Service)
CAT	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
CDCJ	Europäischer Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit
CEDAW	Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
CIR	Gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (Common Identity Repository)
CPT	Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
CRPD	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
ECRIS-TCN	Europäisches Strafregisterinformationssystem für Drittstaatangehörige (European Criminal Records Information System for Third-Country Nationals)
ECSR	Europäischer Ausschuss für soziale Rechte
EDSB	Europäischer Datenschutzbeauftragter
EES	Einreise-/Ausreisesystem (Entry/Exit System)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EIS	Europol-Informationssystem

EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EUStA	Europäische Staatsanwaltschaft (European Public Prosecutors Office)
ESC	Europäische Sozialcharta
ESP	Europäisches Suchportal
ETIAS	Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (European Travel Information and Authorisation System)
EU	Europäische Union
EU-Grundrechtecharta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
eu-LISA	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union (ehemals EASO)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (seit 2009 Gerichtshof der Europäischen Union)
Eurodac	Europäisches System zum Vergleich der Fingerabdruckdaten
Eurojust	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
Europol	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWR-Staatsangehörige	Staatsangehörige eines der 27 EU-Mitgliedstaaten, Islands, Liechtensteins und Norwegens

FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
Frontex	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache
GRETA	Expertengruppe des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels
GK	Große Kammer
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPWSKR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IT	Informationstechnologie
KRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
MID	Detektor für Mehrfachidentitäten (Multiple-Identity Detector)
NRO	Nichtregierungsorganisation
SAR	Suche und Rettung (Search And Rescue)
SEV	Sammlung der Europaratsverträge
SIS	Schengener Informationssystem
SOLAS	Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
UN	Vereinte Nationen
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNMIK	Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
VIS	Visa-Informationssystem

Zur Anwendung dieses Handbuchs

Dieses Handbuch bietet einen Überblick über das geltende Recht im Bereich Asyl, Grenzmanagement und Einwanderung und umfasst sowohl das Recht der EU als auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Im Handbuch wird die Situation derjenigen Ausländer ([1]) untersucht, die in der EU in der Regel als Drittstaatsangehörige bezeichnet werden. In Bezug auf die EMRK ist diesbezüglich keine Unterscheidung erforderlich.

Das Handbuch befasst sich nicht mit den Rechten von EU-Bürgern oder Staatsangehörigen von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, die gemäß Unionsrecht in das EU-Hoheitsgebiet einreisen und sich dort frei bewegen können. Auf diese Personengruppen wird lediglich Bezug genommen, wenn dadurch die Situation von deren Familienangehörigen, die Drittstaatsangehörige sind, besser verdeutlicht wird.

Gemäß Unionsrecht gibt es rund 25 verschiedene Gruppen von Drittstaatsangehörigen mit jeweils unterschiedlichen Rechten, die entsprechend der Verbindung mit den EU-Mitgliedstaaten voneinander abweichen oder sich aus der Notwendigkeit eines besonderen Schutzes ergeben. Für einige Gruppen, z. B. Asylsuchende, sieht das Unionsrecht umfassende Regelungen vor, während die Union für andere, z. B. Studierende, Forscher, *Au-pairs*, Saisonarbeitnehmer und hochqualifizierte Arbeitnehmer, einheitliche Regeln für ihre Zulassung eingeführt hat. Allerdings sind einige der in den Richtlinien vorgesehenen Bedingungen optional oder regeln bestimmte Aspekte, während andere Rechte dem Ermessen der EU-Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Im Allgemeinen werden Drittstaatsangehörigen, die sich in der EU niederlassen dürfen, umfassendere Rechte gewährt als jenen, die sich nur vorübergehend dort aufhalten. Am 1. Februar 2020 trat das Vereinigte Königreich aus der EU aus. Das Unionsrecht gilt nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ([2]) regelt die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in einer Reihe von Bereichen, darunter der Handel mit Waren und Dienstleistungen, der digitale Handel, das öffentliche Beschaffungswesen und die Luftfahrt.

([1]) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit verzichtet dieses Handbuch von hier ab auf die durchgehende Nennung der männlichen und weiblichen Form, auch wenn alle Geschlechter gemeint sind.

([2]) Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland andererseits, ABl. 2021 L 149. Das Protokoll zu Irland und Nordirland regelt weitere Elemente der rechtlichen Regelungen nach dem Brexit, die die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich betreffen.

In Tabelle 1 sind die verschiedenen Gruppen von Drittstaatsangehörigen gemäß Unionsrecht übersichtlich und umfassend dargestellt.

Mit diesem Handbuch sollen Juristen unterstützt werden, die nicht auf den Bereich Asyl, Grenzen und Einwanderungsrecht spezialisiert sind; es wendet sich an Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Grenzschutzbeamte, Einwanderungsbeamte und andere Personen, die mit den nationalen Behörden zusammenarbeiten, sowie an NRO und andere Einrichtungen, die sich möglicherweise mit rechtlichen Fragen in diesem Bereich auseinandersetzen müssen. Das Handbuch dient als vorrangige Informationsquelle sowohl zum Unionsrecht in diesem Bereich als auch zur EMRK und erläutert, wie die einzelnen Aspekte gemäß Unionsrecht bzw. im Rahmen der EMRK, der Europäischen Sozialcharta (ESC) und anderen Instrumenten des Europarates geregelt sind. Jedem Kapitel ist eine Tabelle vorangestellt, in der die geltenden Rechtsvorschriften gemäß diesen beiden europäischen Rechtssystemen aufgeführt sind. Anschließend werden die relevanten Rechtsvorschriften dieser beiden Systeme nacheinander vorgestellt (entsprechend ihrer Relevanz für das jeweilige Thema). So können die Leser erkennen, in welchen Punkten sich die beiden Rechtssysteme decken und wo die Unterschiede liegen.

Das Handbuch folgt weitgehend den im Unionsrecht geregelten Themenbereichen. Unterscheidungen und Kategorien, die für das Unionsrecht wichtig sind, sind unter Umständen für die EMRK oder andere Instrumente des Europarates nicht relevant. So gelten beispielsweise in Kapitel 6 unterschiedliche Aspekte des Unionsrechts, wenn Drittstaatsangehörige ein Familienmitglied aus dem Ausland nachholen möchten oder wenn sie den Aufenthalt eines Familienmitglieds aus einem Nicht-EU-Land, das sich bereits physisch im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhält, regularisieren möchten. Im Gegensatz dazu sind nach der EMRK die Erwägungen, die sich aus Artikel 8 der EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) ergeben, und die Prüfung der gerechtfertigten Eingriffe in dieses Recht in den beiden oben genannten Szenarien identisch.

Juristen, die in Nicht-EU-Ländern tätig sind, die jedoch Mitgliedstaaten des Europarates und damit Vertragsparteien der EMRK sind, können direkt zum jeweiligen auf die EMRK bezogenen Abschnitt übergehen, der die für ihr Land relevanten Informationen enthält. Für Juristen aus EU-Mitgliedstaaten sind beide Abschnitte relevant, da in diesen Ländern beide Rechtssysteme gelten. Werden weitere Informationen zu einem bestimmten Thema benötigt, ist der Abschnitt Weiterführende Literatur in diesem Handbuch hilfreich.

Die EMRK wird anhand von kurzen Bezugnahmen auf ausgewählte Rechtssachen vor dem EGMR vorgestellt, die sich mit dem jeweiligen Thema des Kapitels befassen. Diese Rechtssachen wurden aus den zahlreichen vorhandenen Urteilen und Entscheidungen des EGMR zu Einwanderungsstreitigkeiten ausgewählt.

Im Unionsrecht finden sich die Schutzbestimmungen der EU-Grundrechtecharta im Sekundärrecht (etwa in Richtlinien und Verordnungen) aber auch in relevanten Bestimmungen der EU-Verträge, insbesondere der EU-Grundrechtecharta, die der Gerichtshof der Europäischen Union (bis zum Jahr 2009 der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, EuGH) in seiner Rechtsprechung ausgelegt hat und die somit seine Rechtsprechung zu den sogenannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergänzt.

Die in diesem Handbuch genannten Rechtssachen oder Zitate daraus stellen Beispiele der umfangreichen Rechtsprechung sowohl seitens des EGMR als auch des EuGH dar. Die Anleitungen am Ende dieses Handbuchs dienen den Lesern als Unterstützung für die Online-Suche nach Rechtssachen (siehe Abschnitt Anleitung zum Suchen von Entscheidungen der europäischen Gerichtshöfe).

Nicht für alle EU-Mitgliedstaaten gelten sämtliche unterschiedlichen EU-Rechtsvorschriften im Bereich Asyl, Grenzmanagement und Einwanderung gleichermaßen. Anhang 1 zur Anwendbarkeit der in diesem Handbuch genannten EU-Rechtsvorschriften bietet eine Übersicht darüber, welche Rechtsvorschriften für welche Staaten gelten. Aus dem Anhang geht auch hervor, dass Dänemark und Irland sich am häufigsten dazu entschlossen haben, sich nicht an den in diesem Handbuch genannten Instrumenten zu beteiligen. Viele EU-Instrumente zu Grenzangelegenheiten, einschließlich des Schengen-Besitzstands (also aller in diesem Bereich verabschiedeten Rechtsvorschriften) und bestimmter anderer EU-Rechtsinstrumente, gelten auch für einige Nicht-EU-Länder, und zwar Island, Liechtenstein, Norwegen und/oder die Schweiz.

Alle Mitgliedstaaten des Europarates sind zwar Vertragspartei der EMRK, nicht alle von ihnen haben jedoch sämtliche Protokolle zur EMRK ratifiziert oder sind diesen beigetreten oder sind Vertragspartei der übrigen in diesem Handbuch genannten Übereinkommen des Europarates. Anhang 2 bietet einen Überblick über die Anwendbarkeit der relevanten Protokolle zur EMRK.

Auch zwischen den Staaten, die Vertragspartei der ESC sind, bestehen erhebliche Unterschiede. Die Staaten, die der ESC beitreten, müssen zwar bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, können dann aber entscheiden, ob sie einzelne Artikel annehmen oder nicht. Anhang 3 bietet einen Überblick über die Annahme der Bestimmungen der ESC.

Das Handbuch deckt internationale Menschenrechtsnormen oder internationales Flüchtlingsrecht nur ab, insofern die entsprechenden Bestimmungen ausdrücklich in die EMRK oder in das Unionsrecht inkorporiert wurden. Das ist beispielsweise bei der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 der Fall, auf die in Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) konkret Bezug genommen wird. Für die europäischen Staaten gelten selbstverständlich alle Verträge weiterhin, denen sie beigetreten sind. Die anwendbaren internationalen Instrumente sind in Anhang 4 aufgeführt.

Das Handbuch enthält eine Einführung, in der die Rolle der beiden Rechtssysteme, die auf der EMRK und dem Unionsrecht gründen, kurz vorgestellt wird, sowie zehn Kapitel zu den folgenden Themen:

- Zugang zum Hoheitsgebiet und zu Verfahren;
- IT-Großsysteme der EU und Interoperabilität;
- Status und entsprechende Dokumente;
- Asylentscheidungen und Abschiebungshindernisse: materielle Aspekte;
- Verfahrensgarantien und Rechtsbeistand bei Asyl- und Rückführungsentscheidungen (einschließlich Art der Durchführung);
- Familienleben und das Recht, eine Ehe einzugehen;
- Inhaftnahme und Einschränkung der Freizügigkeit;
- Wirtschaftliche und soziale Rechte;
- Personen mit besonderen Bedürfnissen;
- Überwachung der Einhaltung der Grundrechte und Untersuchungen.

Jedes Kapitel behandelt ein Thema. Dabei verhelfen Querverweise auf andere Themen und Kapitel zu einem besseren Verständnis des geltenden Rechtsrahmens. Am Ende jedes Kapitels werden Kernpunkte zusammengefasst.

Das Handbuch umfasst nur Rechtsvorschriften, die zum 1. Juni 2026 in Kraft waren. Es sollte beachtet werden, dass EU-Gesetzgebung häufig geändert wird. Gesetzesänderungen, einschließlich der letzten konsolidierten Fassung verschiedener EU-Rechtsvorschriften, können über eur-lex.europa.eu abgerufen werden. So schlug die Europäische Kommission im März 2025 ein gemeinsames europäisches Rückführungssystem vor und legte einen Gesetzesvorschlag für eine neue Rückführungsverordnung vor, die, sofern sie angenommen wird, die derzeitige Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) ersetzen wird. Dieser Vorschlag war im Juni 2026 noch anhängig.

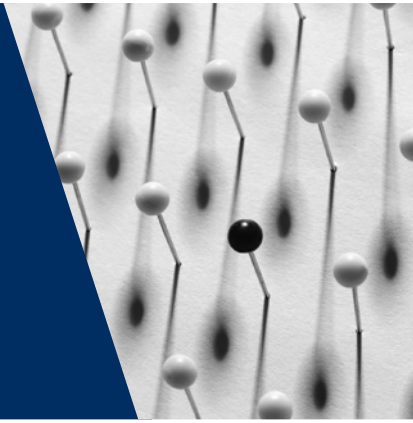
Die Online-Version dieses Handbuchs stellt Hyperlinks zur Rechtsprechung der beiden Europäischen Gerichtshöfe sowie zu den genannten EU-Rechtsvorschriften zur Verfügung. Hyperlinks für Quellen des Unionsrechts verweisen auf Übersichtsseiten der Datenbank EUR-Lex in Englisch. Dort können die jeweiligen Rechtssachen bzw. Rechtsvorschriften in allen verfügbaren Amtssprachen der EU eingesehen werden.

Tabelle 1: Gruppen von Drittstaatsangehörigen gemäß Unionsrecht

Personen mit Rechten, die sich aus den Freizügigkeitsbestimmungen der EU ableiten	Familienangehörige von EU-Bürgern
Personen mit Rechten, die sich aus internationalen Übereinkommen ableiten	Familienangehörige von Staatsbürgern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz
	Britische Staatsangehörige
	Türkische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen
	Staatsangehörige aus Drittländern, die mit der EU bilaterale oder multilaterale Abkommen geschlossen haben (über 100 Länder)
Kurz- und langfristig aufenthaltsberechtigte Einwanderer	Familienangehörige von zusammenführenden Staatsangehörigen aus Drittländern
	In der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte
	Inhaber einer kombinierten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis
	Inhaber von „Blue Cards“ und deren Familienangehörige
	Entsandte Arbeitnehmer
	Forscher
	Konzernintern entsandte Arbeitnehmer
	Studierende
	Au-Pairs
	Saisonarbeitskräfte
	Inhaber einer Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr
	Inhaber von Langzeit-Visa
Kurzzeitbesucher	Visumfreie Drittstaatsangehörige
	Visumpflichtige Drittstaatsangehörige
Personen, die Schutz benötigen	Asylsuchende
	Personen, die subsidiären Schutz genießen
	Personen, die vorübergehenden Schutz genießen
	Flüchtlinge
	Opfer von Menschenhandel
Migranten in einer irregulären Situation	Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht
	Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht, deren Abschiebung aufgeschoben wurde

Anmerkung: *Ein Drittstaatsangehöriger kann unter mehrere Kategorien fallen.*
Quelle: *FRA, 2026.*

Einführung



In dieser Einführung werden die Rollen der beiden europäischen Rechtssysteme, die die Einwanderung regeln, kurz erläutert. Verweise auf das Recht des Europarates beziehen sich vorrangig auf die EMRK sowie die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR und gegebenenfalls auf die ESC. Das Unionsrecht wird in erster Linie anhand der relevanten Verordnungen und Richtlinien sowie der Bestimmungen der EU-Grundrechtecharta vorgestellt. Dieses Handbuch behandelt nicht die internationalen Menschenrechte oder das Flüchtlingsrecht im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen (UN), es sei denn, das europäische Recht verweist ausdrücklich auf diese Instrumente, und es enthält nur sehr selektive illustrative Verweise auf die „Rechtsprechung" der UN-Vertragsorgane.

Der Europarat

Der Europarat wurde nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet, um die Staaten Europas mit dem Ziel zusammenzubringen, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte zu fördern. Im Januar 2026 gehörten dem Europarat 46 Mitgliedstaaten an, darunter alle EU-Mitgliedstaaten ([3]).

Im Jahr 1950 verabschiedete der Europarat die EMRK, welche gemäß Artikel 19 den EGMR als Rechtsmechanismus einrichtete, um die Einhaltung der Pflichten gemäß der Konvention durch die jeweiligen Staaten sicherzustellen.

([3]) Schmal, S. und Breuer, M. (Hrsg.), *The Council of Europe: Its Laws and Policies*, Oxford University Press, Oxford, 2017.

Der EGMR kann mit Individualbeschwerden (von natürlichen Personen, Personengruppen oder NRO [auch als juristische Personen bezeichnet]) aufgrund einer mutmaßlichen Verletzung der Konvention befasst werden. Er kann auch im Rahmen einer Staatenbeschwerde angerufen werden, die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten des Europarates gegen einen anderen Mitgliedstaat eingebracht wird. Wer sich an den EGMR wendet, muss weder Staatsbürger noch Aufenthaltsberechtigter eines dieser 46 Mitgliedstaaten sein ([4]). Gemäß Artikel 1 EMRK „sichern" die Staaten „allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen" die in der Konvention festgelegten Rechte zu. In bestimmten Ausnahmefällen kann sich das Konzept der Hoheitsgewalt außerdem auch über das Hoheitsgebiet eines Staates hinaus erstrecken. Damit ist eine Vertragspartei der EMRK im Sinne von Artikel 1 EMRK für alle Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe verantwortlich, unabhängig davon, ob die jeweilige Handlung oder Unterlassung infolge von nationalem Recht oder der Verpflichtung durch internationales Recht entsteht ([5]).

Migrationsangelegenheiten haben zu einer umfassenden Rechtsprechung des EGMR in diesem Bereich geführt ([6]). Dieses Handbuch stellt ausgewählte Beispiele vor. Hauptsächlich beziehen sich diese Beispiele auf Artikel 3 (Verbot von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Bestrafung), Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EMRK. Nach Artikel 13 EMRK müssen die Staaten eine innerstaatliche Instanz einrichten, bei der Beschwerde gemäß der Konvention erhoben werden kann.

Mit diesem Subsidiaritätsprinzip wird die primäre Verantwortung für die Einhaltung der Pflichten gemäß EMRK auf die Staaten übertragen; der Anruf des EGMR bleibt dabei die letzte Möglichkeit. Die Staaten haben einen Ermessensspielraum. Der EGMR tritt nicht an die Stelle unabhängiger und unparteiischer innerstaatlicher Gerichte, wenn diese den Sachverhalt sorgfältig geprüft, die einschlägigen Menschenrechtsnormen im Einklang mit der EMRK und ihrer Rechtsprechung angewandt

([4]) Die EMRK enthält wenige Bestimmungen, die ausdrücklich auf ausländische Personen Bezug nehmen oder bestimmte Rechte auf Staatsbürger oder Aufenthaltsberechtigte beschränken (siehe z. B. Art. 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK; Art. 2, 3 und 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK und Art. 1 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK).

([5]) EGMR, *Matthews/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 24833/94, 18. Februar 1999, Rn. 32; EGMR, *Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi/Irland* [GK], Nr. 45036/98, 30. Juni 2005, Rn. 153.

([6]) EGMR, *75 years of the European Convention on Human Rights, Focus On: Immigration*, 2025, Informationsblatt.

und die persönlichen Interessen des Antragstellers gegen das allgemeinere öffentliche Interesse angemessen abgewogen haben und zu Schlussfolgerungen gelangt sind, die „weder willkürlich noch offensichtlich unangemessen“ ([7]) sind.

Es besteht die internationale Verpflichtung der Staaten, zu gewährleisten, dass ihre Beamten die EMRK einhalten. Alle Mitgliedstaaten des Europarates haben mittlerweile die EMRK in nationales Recht integriert oder umgesetzt, d. h., ihre Richter und Beamten müssen gemäß den Bestimmungen der Konvention handeln.

Im Jahr 1961 verabschiedete der Europarat die ESC (revidiert im Jahr 1996), um die sozialen und wirtschaftlichen Grundrechte zu garantieren. Im Januar 2026 hatten 42 von 46 Mitgliedstaaten des Europarates die ESC ratifiziert ([8]). Die ESC sieht kein Gericht vor, verfügt jedoch über den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte (ECSR), der sich aus unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt, die im Rahmen der folgenden Verfahren die Konformität von nationalem Recht und nationalen Praktiken mit der ECS kontrollieren: das Berichtsverfahren, bei dem Staaten regelmäßig nationale Berichte einreichen, und das Kollektivbeschwerdeverfahren ([9]), das Organisationen die Einreichung von Beschwerden erlaubt. Der ECSR gibt zu den nationalen Berichten Schlussfolgerungen heraus und entscheidet über Kollektivbeschwerden wegen Verletzung der ESC. Auf einige Schlussfolgerungen und Entscheidungen wird in diesem Handbuch näher eingegangen.

Die Europäische Union

Der EU gehören 27 Mitgliedstaaten an. Das Unionsrecht setzt sich aus primärem und sekundärem Unionsrecht zusammen. Als primäres Unionsrecht werden die Verträge (der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der AEUV) bezeichnet, die von allen EU-Mitgliedstaaten angenommen wurden. Unter sekundärem Unionsrecht sind Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Beschlüsse der EU zu verstehen, die von gemäß den Verträgen dazu befugten EU-Organen verabschiedet werden.

([7]) EGMR, *Faruk Rooma Alam/Dänemark* (Entscheidung), Nr. 33809/15, 6. Juni 2017, Rn. 35.

([8]) An die 1996 revidierte ESC sind 36 und an die Charta von 1961 neun Staaten gebunden. Die ESC beinhaltet die Möglichkeit, dass Vertragsparteien lediglich einzelne Bestimmungen annehmen, vorbehaltlich eines bestimmten Minimums. Anhang 3 enthält einen Überblick über die Anwendbarkeit der ESC-Bestimmungen.

([9]) Das Kollektivbeschwerdeverfahren ist (im Gegensatz zum Berichtsverfahren) optional und wurde bis Juni 2026 von 16 Vertragsparteien der ESC angenommen.

Die EU hat sich aus drei internationalen Organisationen entwickelt, die in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts eingerichtet wurden und Energie, Sicherheit sowie den freien Handel zum Gegenstand hatten (die sogenannten „Europäischen Gemeinschaften"). Zentrales Ziel der Europäischen Gemeinschaften war die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch den freien Verkehr von Waren, Kapital, Personen und Dienstleistungen. Die Freizügigkeit von Personen gehört daher zu den wesentlichen Elementen der EU. Die erste Verordnung zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus dem Jahr 1968 ([10]) erkannte an, dass es Arbeitnehmern erlaubt sein muss, sich frei zu bewegen und auch ihre Familienangehörigen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit mitzunehmen. Die EU hat einen Komplex ergänzender Rechtsvorschriften zur Wahrung der Sozialversicherungsansprüche, zu Sozialhilfe und zur medizinischen Versorgung sowie zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen erlassen. Viele dieser Rechtsvorschriften, die sich in erster Linie an EU-Bürger wenden, gelten auch für verschiedene Gruppen von Nicht-EU-Bürgern.

Angehörige von Nicht-EU-Ländern, die dem 1994 in Kraft getretenen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören – also Island, Liechtenstein und Norwegen –, haben dieselben Freizügigkeitsrechte wie EU-Bürger ([11]). Auch Schweizer Staatsangehörige genießen das Recht, sich in der EU frei bewegen und niederlassen zu können. Grundlage hierfür ist ein Sonderabkommen, das am 21. Juni 1999 mit der EU geschlossen wurde ([12]). Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz gehören der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) an – einer zwischenstaatlichen Organisation zur Förderung des freien Handels und der wirtschaftlichen Integration. Die EFTA verfügt über eigene Einrichtungen, einschließlich eines Gerichtshofs. Der EFTA-Gerichtshof ist dazu befugt, das EWR-Abkommen im Hinblick auf Island, Liechtenstein und Norwegen auszulegen. Seine Struktur orientiert sich am EuGH, und in der Regel richtet sich der EFTA-Gerichtshof auch nach dessen Rechtsprechung.

Türkische Staatsangehörige genießen gemäß Unionsrecht ebenfalls eine Sonderstellung. Allerdings haben sie kein Recht, frei in die EU einzureisen oder sich dort frei zu bewegen. Im Jahr 1963 wurde jedoch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Türkei geschlossen (Abkommen von Ankara), und 1970 wurde ein entsprechendes

([10]) Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968.

([11]) Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, 2. Mai 1992, Teil III, Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, ABl. L 1 vom 3.1.1994.

([12]) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, unterzeichnet am 21. Juni 1999 in Luxemburg, in Kraft getreten am 1. Juni 2002, ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.

Zusatzprotokoll verabschiedet ([13]). Infolgedessen genießen türkische Staatsangehörige, die in die EU einreisen dürfen, um dort zu arbeiten oder sich niederzulassen, bestimmte Sonderrechte sowie das Bleiberecht und sind vor einer Ausweisung geschützt. Sie profitieren auch von einer Stillhalteklausel in Artikel 41 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara, gemäß der keine weiteren Beschränkungen für türkische Staatsangehörige eingeführt werden dürfen als diejenigen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Klausel für den Aufnahmemitgliedstaat galten. Die EU hat auch mit weiteren Ländern Abkommen geschlossen (siehe Kapitel 8 Abschnitt 8.2.5.), aber keines davon ist so umfassend wie das Abkommen von Ankara.

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sind britische Staatsangehörige seit dem 1. Februar 2020 Drittstaatsangehörige. Nach Ablauf der Übergangsphase Ende 2020 regelt das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ([14]) die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in einer Reihe von Bereichen wie dem Handel mit Waren und Dienstleistungen, dem digitalen Handel, dem öffentlichen Beschaffungswesen und der Luftfahrt. Die neuen Regelungen legen die Bedingungen fest, unter denen britische Staatsangehörige, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/592 ([15]) von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte befreit sind, innerhalb der EU arbeiten, reisen oder umziehen dürfen, sowie Bestimmungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit. In einer gemeinsamen politischen Erklärung zu Asyl und Rückführungen ([16]) wird die Bedeutung einer wirksamen Migrationssteuerung hervorgehoben und anerkannt, dass Grenzkontrollen und andere komplexe Reiseregelungen zu besonderen Umständen führen. Dementsprechend plant das Vereinigte Königreich, bilaterale Verhandlungen mit den am stärksten betroffenen

([13]) Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei (Abkommen von Ankara), ABl. 217 vom 29.12.1964, ergänzt durch ein im November 1970 unterzeichnetes Zusatzprotokoll, ABl. L 293 vom 29.12.1972.

([14]) Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABl. L 149 vom 30.4.2021.

([15]) Verordnung (EU) 2019/592 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union, ABl. L 103I vom 12.4.2019, S. 1-4.

([16]) Erklärungen nach dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und des Abkommens über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen, ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 1475-1485.

EU-Mitgliedstaaten aufzunehmen, um praktische Vereinbarungen in den Bereichen Asyl, Familienzusammenführung für unbegleitete Kinder und irreguläre Migration zu treffen.

Der Vertrag von Maastricht trat 1993 in Kraft und führte die Unionsbürgerschaft ein, die jedoch vom Besitz der Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats abhängig ist. Dieses Konzept wurde ausgiebig genutzt, um die Freizügigkeit von EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen jedweder Staatsangehörigkeit zu stützen.

Im Jahr 1985 wurde das Schengener Übereinkommen unterzeichnet, was zur Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten führte. Bis 1995 wurde ein komplexes System zur Anwendung von Kontrollen an den Außengrenzen eingeführt, das den Zugang zum Schengen-Raum regelt. 1997 wurde das Schengen-System, das bis zum damaligen Zeitpunkt auf zwischenstaatlicher Ebene geregelt wurde, Teil des EU-Rechtssystems. Im Kontext des Schengener Grenzkodex, Verordnung (EU) 2016/399, werden EU-Rechtsvorschriften zum Grenzmanagement kontinuierlich weiterentwickelt. Im Jahr 2004 schuf die EU Frontex (seit 2016 formell als „Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache" bezeichnet), um die EU-Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der Außengrenzen der Union und im Bereich der Rückführungen zu unterstützen.

Seit dem Vertrag von Rom aus dem Jahr 1957 haben nachfolgende Vertragsänderungen die Zuständigkeitsbereiche der Europäischen Gemeinschaften (EG), heute der EU, in Migrationsfragen zunehmend ausgeweitet. Der Vertrag von Amsterdam verlieh der EU neue Zuständigkeiten im Bereich Grenzen, Einwanderung und Asyl, einschließlich Visa und Rückführungen. Dieser Prozess fand seinen Höhepunkt im Vertrag von Lissabon, mit dem der EU neue Befugnisse auf dem Gebiet der Integration von Drittstaatsangehörigen zugesprochen wurden.

Vor diesem Hintergrund hat sich der EU-Besitzstand im Asylbereich ständig weiterentwickelt. Dieser besteht aus einer Reihe zwischenstaatlicher Abkommen, Verordnungen und Richtlinien, die nahezu sämtliche asylbezogenen Angelegenheiten in der EU regeln. Nicht alle EU-Mitgliedstaaten sind jedoch an alle Teile des asylbezogenen Besitzstands gebunden. Mit Stand vom April 2013 befanden sich mehrere Instrumente des Besitzstands noch in einer Überarbeitungsphase, und einige EU-Mitgliedstaaten lehnten die entsprechenden Änderungen ab (siehe Anhang 1).

In den letzten 20 Jahren hat die EU Rechtsvorschriften zur Einwanderung in die EU für bestimmte Personengruppen sowie zu Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten, verabschiedet (siehe Unionsrechtsinstrumente und ausgewählte Abkommen).

Im Sinne der EU-Verträge richtete die EU einen eigenen Gerichtshof ein, der bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 als „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften" oder inoffiziell auch als „Europäischer Gerichtshof" bekannt war; mit dem Vertrag wurde der „Gerichtshof der Europäischen Union" eingerichtet ([17]). Dem EuGH wurde eine Reihe von Befugnissen übertragen. Er kann zum einen über die Gültigkeit von EU-Rechtsakten sowie über die Untätigkeit von EU-Organen gemäß Unionsrecht und relevantem internationalem Recht entscheiden. Darüber hinaus urteilt er über Verletzungen des Unionsrechts durch EU-Mitgliedstaaten. Zum anderen behält der EuGH die ausschließliche Befugnis bei, die korrekte und einheitliche Anwendung und Auslegung von Unionsrecht in allen EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Gemäß Artikel 263 Absatz 4 AEUV können sich Personen nur eingeschränkt an den EuGH wenden ([18]).

Individualbeschwerden über die Auslegung oder Gültigkeit von Unionsrecht können jedoch immer vor nationale Gerichte gebracht werden. Im Sinne der Verpflichtung zur Zusammenarbeit und der Grundsätze zur Wirksamkeit des Unionsrechts auf nationaler Ebene sind die Justizbehörden der EU-Mitgliedstaaten mit der Verantwortung betraut, die korrekte Anwendung und Umsetzung des Unionsrechts im nationalen Rechtssystem zu gewährleisten. Darüber hinaus sind die EU-Mitgliedstaaten gemäß der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *Francovich* ([19]) unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten – einschließlich Schadensersatz in bestimmten Fällen an Personen, denen infolge der Verletzung von Unionsrecht durch einen Mitgliedstaat Schäden entstanden sind. Bei Zweifeln bezüglich der Auslegung oder Gültigkeit einer Bestimmung des Unionsrechts

([17]) In diesem Handbuch wird allgemein die Bezeichnung „EuGH" verwendet. Damit ist bei Entscheidungen und Urteilen aus dem Zeitraum vor Dezember 2009 der „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften" gemeint. Nach Dezember 2009 wird damit auf den „Gerichtshof" als oberste Instanz des „Gerichtshofs der Europäischen Union" verwiesen.

([18]) Vergleiche dazu beispielsweise EuGH, Urteil vom 3. September 2008, *Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P) oder EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2013, *Telefónica SA/Europäische Kommission* [GK] (C-274/12 P).

([19]) EuGH, Urteil vom 19. November 1991, *Francovich und Bonifaci und andere/Italienische Republik* (Verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90); EuGH, Urteil vom 9. November 1995, *Francovich/Italienische Republik* (C-479/93).

können – bzw. müssen in bestimmten Fällen ([20]) – die nationalen Gerichte im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Artikel 267 AEUV den EuGH um Orientierungshilfe ersuchen. Im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wurde das Eilvorlageverfahren für Vorabentscheidungsersuchen eingerichtet, um im Fall einer Freiheitsentziehung eine rasche Entscheidung bei anhängigen Rechtssachen vor nationalen Gerichten zu gewährleisten ([21]).

Die EU-Grundrechtecharta

Die ursprünglichen Verträge der Europäischen Gemeinschaften beinhalteten keinerlei Verweis auf Menschenrechte oder deren Schutz. Als jedoch zunehmend Rechtssachen vor den EuGH gebracht wurden, in denen es um die mutmaßliche Verletzung von Menschenrechten im Geltungsbereich des Unionsrechts ging, entwickelte der EuGH einen neuen Ansatz, um den Schutz Einzelner zu gewährleisten, indem die Grundrechte in die sogenannten allgemeinen Rechtsgrundsätze des Unionsrechts aufgenommen wurden. Nach Auffassung des EuGH tragen diese allgemeinen Grundsätze dem Inhalt der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte Rechnung, die in den nationalen Verfassungen und Menschenrechtsverträgen, insbesondere in der EMRK, verankert sind. Der EuGH stellte fest, er werde dafür Sorge tragen, dass das Unionsrecht mit diesen Grundsätzen in Einklang steht ([22]).

([20]) Gemäß Artikel 267 Absatz 3 AEUV sind Gerichte immer hierzu verpflichtet, wenn ihre Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können; ferner gilt diese Verpflichtung auch für andere Gerichte, wenn eine vorgelegte Frage die Gültigkeit einer EU-Bestimmung betrifft und Grund zur Annahme vorliegt, dass die Anfechtung begründet ist (siehe z. B. EuGH, Urteil vom 22. Oktober 1987, *Foto-Frost/Hauptzollamt Lübeck-Ost*, C-314/85).

([21]) Siehe Protokoll (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, Artikel 23a, und Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 107 bis 114. Für einen besseren Überblick über Fälle, auf die das Eilvorlageverfahren für Vorabentscheidungsersuchen angewendet werden kann, siehe Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen (C/2024/6008), des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. Oktober 2024, Absatz 43, gemäß dem es „beispielsweise in folgenden Fällen in Betracht [gezogen werden kann]: in dem in Art. 267 Abs. 4 AEUV vorgesehenen Fall des Freiheitsentzugs oder der Freiheitsbeschränkung, wenn die aufgeworfene Frage für die Beurteilung der Rechtsstellung des Betroffenen entscheidend ist, oder in einem Rechtsstreit über das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht für Kleinkinder, insbesondere, wenn die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits von der Antwort auf die Vorlagefrage abhängt und das gewöhnliche Verfahren“ schwerwiegenden und möglicherweise irreparablen Schaden verursachen kann.

([22]) EuGH, Urteil vom 13. Dezember 1979, *Liselotte Hauer/Land Rheinland-Pfalz* (C-44/79, Rn. 15).

In Anerkennung der Tatsache, dass ihre Politik Auswirkungen auf die Menschenrechte haben kann, und in dem Bemühen, die Nähe der Bürger zur EU zu stärken, verkündete die EU im Jahr 2000 die EU-Grundrechtecharta. Diese enthält eine Auflistung von Menschenrechten, die sich an den Rechten orientieren, die in den Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, der EMRK, der ESC und internationalen Menschenrechtsverträgen wie der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) verankert sind. In ihrer im Jahr 2000 verabschiedeten Form war die EU-Grundrechtecharta lediglich eine „Erklärung", das bedeutet, sie war nicht rechtsverbindlich. Die Europäische Kommission, das wichtigste Organ für den Vorschlag neuer EU-Rechtsvorschriften, verkündete kurz darauf, sie würde die Einhaltung von Legislativvorschlägen im Einklang mit der EU-Grundrechtecharta sicherstellen.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde die EU-Grundrechtecharta rechtsverbindlich, mit der gleichen Rechtskraft wie die Verträge. Neben den Organen und Einrichtungen der EU sind die Mitgliedstaaten ebenso „bei der Durchführung des Rechts der Union" an die EU-Grundrechtecharta gebunden (Artikel 51 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta).

Es wurde ein Protokoll über die Anwendung der EU-Grundrechtecharta auf Polen und das Vereinigte Königreich verabschiedet ([23]). In einer migrationsbezogenen Rechtssache vor dem EuGH aus dem Jahr 2011 kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der wesentliche Zweck dieses Protokolls die Einschränkung der Anwendung der EU-Grundrechtecharta im Bereich der sozialen Rechte sei. Ferner urteilte der Gerichtshof, dass sich das Protokoll nicht auf die Umsetzung des EU-Asylrechts auswirke ([24]).

Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta enthält erstmals auf europäischer Ebene ein Recht auf Asyl. Gemäß Artikel 18 handelt es sich hierbei um ein bedingtes Recht: „Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens [...] sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...] gewährleistet." Artikel 19 der EU-Grundrechtecharta enthält das Verbot, eine Person in einen Staat abzuschieben oder

([23]) AEUV, Protokoll Nr. 30 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich, ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 313-314.

([24]) EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, *N.S./Secretary of State for the Home Department und M.E. und andere/Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10).

auszuweisen, in dem für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht (Grundsatz der Nichtzurückweisung), sowie das Verbot der Kollektivausweisung.

Darüber hinaus scheinen noch weitere Bestimmungen der EU-Grundrechtecharta zum Schutz, der Personen gewährt wird, im Kontext der Migration relevant. Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta sieht das eigenständige Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht vor. Der in Artikel 47 verankerte Grundsatz der gerichtlichen Überprüfung erfordert eine Verhandlung vor einem Gericht. Damit wird ein umfassenderer Schutz gewährt als mit Artikel 13 EMRK, der das Recht garantiert, bei einer innerstaatlichen Instanz – jedoch nicht zwingend einem Gericht – eine wirksame Beschwerde zu erheben. Darüber hinaus sieht Artikel 52 Absatz 3 der EU-Grundrechtecharta vor, dass die in ihr enthaltenen Rechte mindestens denselben Schutzumfang bieten wie diejenigen der EMRK. Gleichwohl kann die EU auch einen weiter gehenden Schutz gewähren als den vom EGMR vorgesehenen.

Beitritt der EU zur EMRK

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Unionsrecht und EMRK. Der EuGH orientiert sich bei der Bestimmung der Reichweite des Schutzes der Menschenrechte nach Unionsrecht an der EMRK. Die EU-Grundrechtecharta berücksichtigt ebenfalls die in der EMRK verankerten Rechte, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein. Folglich hat sich das Unionsrecht weitgehend im Einklang mit der EMRK entwickelt, obwohl die EU der EMRK noch nicht beigetreten ist. Wenn allerdings eine Person sich wegen einer Missachtung der Menschenrechte über die EU beschweren möchte, hat sie dem gegenwärtigen Recht nach nicht das Recht, die EU als solche vor dem EGMR zu belangen. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, indirekt eine Beschwerde gegen die EU einzubringen, indem gegen einen oder mehrere EU-Mitgliedstaaten vor dem EGMR geklagt wird ([25]).

([25]) Zu weiteren Details der Rechtsprechung des EGMR in diesem komplexen Bereich siehe insbesondere EGMR, *Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi/Irland* [GK], Nr. 45036/98, 30. Juni 2005; EGMR, *Avotiņš/Lettland* [GK], Nr. 17502/07, 23. Mai 2016.

Der Vertrag von Lissabon beinhaltet eine Bestimmung, nach der die EU verpflichtet ist, der EMRK als eigenständige Vertragspartei beizutreten (Artikel 6 Absatz 2 EUV). Das Protokoll Nr. 14 zur EMRK ([26]) sieht die hierfür erforderliche Änderung der Konvention vor. Noch ist unklar, wie sich dies in der Praxis auswirken und insbesondere welchen Einfluss es auf die künftige Beziehung zwischen dem EuGH und dem EGMR haben wird. Der Beitritt der EU zur EMRK wird jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach den Zugang zum Recht für Personen verbessern, die der Ansicht sind, dass die EU ihre Menschenrechte nicht geachtet hat.

Die Verhandlungen über den Entwurf eines Beitrittsabkommens der Union zur EMRK begannen im Jahr 2010. Der Entwurf des Beitrittsabkommens besteht aus einem Bündel von Texten, die für den Beitritt der Union zur EMRK erforderlich sind. Er enthält Bestimmungen über den Umfang des Beitritts, die erforderlichen Anpassungen des Textes und Systems der EMRK, die Beteiligung der Union in den Organen des Europarates und ihr Stimmrecht im Ministerkomitee. In Gutachten 2/13 ([27]) des EuGH zum Entwurf eines Abkommens über den Beitritt der EU zur EMRK entschied der Gerichtshof, dass der Entwurf des Abkommens mit den Unionsverträgen unvereinbar sei. Nach der Stellungnahme 2/13 des EuGH wurden die Verhandlungen für einige Jahre ausgesetzt und 2020 wieder aufgenommen. Im Jahr 2023 wurde eine vorläufige Einigung über überarbeitete Beitrittsinstrumente erzielt ([28]). Der Prozess kann noch mehrere Jahre dauern.

([26]) Europarat, Protokoll Nr. 14 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention, 2004, SEV Nr. 194.

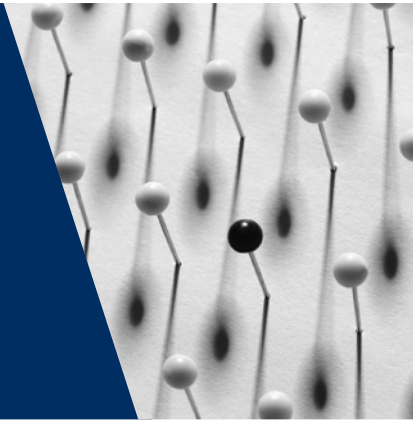
([27]) EuGH, Gutachten 2/13, 18. Dezember 2014.

([28]) Interim Report to the Committee of Ministers, for information, on the negotiations on the accession of the European Union to the European Convention on Human Rights, including the revised draft accession instruments in appendix (Zwischenbericht an das Ministerkomitee zur Information über die Verhandlungen über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention einschließlich des überarbeiteten Entwurfs der Beitrittsurkunden im Anhang), 2023.

Kernpunkte

- Die Einwanderung nach Europa und die Migration innerhalb von Europa wird durch eine Kombination aus Bestimmungen des nationalen Rechts, des Unionsrechts, der EMRK, der ESC und anderen internationalen Verpflichtungen geregelt, die europäische Staaten eingegangen sind.
- Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen einer öffentlichen Stelle, die die EMRK verletzen, können gegen jeden der 46 Mitgliedstaaten des Europarates eingebracht werden. Dazu gehören auch alle 27 EU-Mitgliedstaaten. Die EMRK schützt alle Personen im Hoheitsgebiet ihrer 46 Mitgliedstaaten, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus.
- Nach Artikel 13 EMRK müssen die Staaten eine innerstaatliche Instanz einrichten, bei der Beschwerde gemäß der Konvention erhoben werden kann. Mit dem Subsidiaritätsprinzip im EMRK-Kontext wird die primäre Verantwortung für die Gewährleistung der Einhaltung der EMRK auf die Staaten selbst übertragen; der Anruf des EGMR bleibt dabei die letzte Möglichkeit.
- Beschwerden über Handlungen oder Unterlassungen eines EU-Mitgliedstaats, die das Unionsrecht verletzen, können vor ein nationales Gericht gebracht werden. Diese Gerichte sind zur Gewährleistung der korrekten Anwendung des Unionsrechts verpflichtet und können – bzw. müssen in einigen Fällen – die Sache für eine Vorabentscheidung über die Auslegung oder Gültigkeit der betroffenen EU-Bestimmung dem EuGH vorlegen.

1 Zugang zum Hoheitsgebiet und zu Verfahren



EU	Behandelte Themen	Europarat
Schengener Durchführungsübereinkommen (19. Juni 1990) Visaliste-Verordnung (EU) 2018/1806 Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009) VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2667)	**Schengen-Visabestimmungen**	
Richtlinie über Sanktionen für Beförderungsunternehmen (2001/51/EG) Beihilferichtlinie (2002/90/EG) Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356) Verordnungen über erweiterte Passagierdaten (Verordnung (EU) 2025/12 und Verordnung (EU) 2025/13)	**Verhinderung unerlaubter Einreise**	
SIS-Grenzkontrollen-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1861) SIS-Rückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2018/1860) Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 11	**Schengen-Ausschreibung und Einreiseverbote**	EMRK, Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 (Freizügigkeit)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399)	**Grenzübertrittskontrolle**	
Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399), Titel III	**Binnengrenzen**	
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 4 Absatz 4 Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356), Artikel 6 Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348), Artikel 43-54 (über das Asylverfahren an der Grenze) Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349), Artikel 4	**Transitzonen**	EGMR, *Amuur/Frankreich*, Nr. 19776/92, 1996 und *Z.A. und andere/Russland*, Nr. 61411/15 und drei andere, 2019 (Inhaftnahme in der Transitzone als Freiheitsentzug gewertet) EGMR, *Ilias und Ahmed/Ungarn* [GK], Nr. 47287/15, 2019 (Staaten sind verpflichtet, die Rechte von Nichtstaatsangehörigen in Transitzonen an den Landgrenzen zu achten)
Verordnung über den kleinen Grenzverkehr (Verordnung (EG) Nr. 1931/2006)	**Kleiner Grenzverkehr**	
EU-Grundrechtecharta, Artikel 18 (Asylrecht) und Artikel 19 (Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung) Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348)	**Asylsuchende**	EMRK, Artikel 3 (Verbot der Folter)
Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399), Artikel 4 und 13 Seeaußengrenzen-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 656/2014), Artikel 10	**Suche und Rettung auf See sowie bei Ausschiffung**	EGMR, *Safi und andere/Griechenland*, Nr. 5418/15, 2022 (Verpflichtungen bei Seenotrettungsmaßnahmen für Personen in Seenot) EGMR, *Hirsi Jamaa und andere/Italien* [GK], Nr. 27765/09, 2012 (Rückkehr nach Such- und Rettungsaktion)

EU	Behandelte Themen	Europarat
EU-Grundrechtecharta, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348), Artikel 67 Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399), Artikel 14 Absatz 3 SIS-Grenzkontrollen-Verordnung ((EU) 2018/1861), Artikel 54 Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009), Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 7	**Rechtsbehelfe**	EMRK, Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EGMR, *Hirsi Jamaa und andere/Italien* [GK], Nr. 27765/09, 2012 (Kollektivausweisung auf hoher See)

Einführung

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Regelungen, die auf Personen angewendet werden, die in das Hoheitsgebiet eines europäischen Staates einreisen möchten, welcher an die EMRK und Unionsrecht gebunden ist. Darüber hinaus werden die wichtigsten Parameter vorgestellt, die Staaten gemäß EMRK bzw. Unionsrecht beachten müssen, wenn sie Bedingungen für den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet festlegen oder Grenzmanagementtätigkeiten ausführen.

Grundsätzlich kommt Staaten das Hoheitsrecht zu, die Einreise und den andauernden Aufenthalt von Nichtstaatsangehörigen zu kontrollieren. Sowohl das Unionsrecht als auch die EMRK schränken die Ausübung dieses Hoheitsrechts ein. Die Angehörigen eines Staates dürfen in diesen immer einreisen, und nach dem Unionsrecht haben EU-Bürger grundsätzlich das Recht, in andere EU-Mitgliedstaaten einzureisen. Außerdem ist sowohl gemäß Unionsrecht als auch gemäß EMRK die Zurückweisung von Personen in Staaten, in denen für sie Verfolgungsgefahr besteht oder in denen ihnen ein anderer ernsthafter Schaden droht, an den Grenzen verboten (Grundsatz der Nichtzurückweisung).

Nach Unionsrecht bestehen für EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausstellung von Kurzaufenthaltsvisa und der Umsetzung von Grenzkontrollen gemeinsame Regelungen. Die EU hat des Weiteren Vorschriften festgelegt, um die irreguläre Einreise zu verhindern. Drittstaatsangehörige, die 1) eine EU-Außengrenze auf irreguläre Weise

überschreiten, 2) an einem Grenzübergangsort oder in einer Transitzone internationalen Schutz beantragen, 3) nach einer Such- und Rettungsaktion auf See in der EU von Bord gehen oder 4) sich ohne Grenzkontrolle irregulär in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten, unterliegen einer Vorabkontrolle gemäß der Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356, Artikel 5 und 7). Nach einer Identitäts- und Sicherheitskontrolle sowie einer vorläufigen Gesundheits- und Schutzbedürftigkeitsprüfung werden die überprüften Personen entweder in ein Asyl- oder ein Rückführungsverfahren verwiesen oder können in einen anderen EU-Mitgliedstaat umgesiedelt werden (siehe Abschnitte 5.1. und 5.3.).

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Frontex, unterstützt die EU-Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der EU-Außengrenzen ([29]). Die Agentur bietet technische und operative Unterstützung durch gemeinsame Operationen, rasche Grenzinterventionen an den Land-, Luft- oder Seegrenzen und durch die Entsendung von Experten in „Unterstützungsteams für Migrationsmanagement", die in EU-Mitgliedstaaten mit unverhältnismäßig großen Migrationsherausforderungen eingesetzt werden. Das Europäische Grenzüberwachungssystem (Eurosur) dient als Informationsaustauschsystem zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Frontex. Frontex verfügt über eine ständige Reserve der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, um die EU-Mitgliedstaaten bei Grenzkontroll- und Rückführungsaufgaben zu unterstützen. Im Kontext einer gemeinsamen Aktion oder einer raschen Grenzintervention verbleibt die Verantwortung für deren Handlungen und Unterlassungen immer bei den EU-Mitgliedstaaten.

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich, gilt der Schengen-Besitzstand für die meisten EU-Mitgliedstaaten. Mit ihm wird ein einheitliches System für Kontrollen an Außengrenzen eingerichtet, und er ermöglicht Personen den freien Grenzübertritt innerhalb des Schengen-Raums. Nicht alle EU-Mitgliedstaaten gehören dem Schengen-Raum an, das Schengen-System erstreckt sich aber über die Grenzen der EU hinaus auch auf Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Artikel 4 des Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1717) verbietet die Anwendung des Kodex auf eine Art und Weise, die einer den Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzenden Zurückweisung oder unrechtmäßiger Diskriminierung gleichkommt.

([29]) Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

Gemäß der EMRK haben Staaten im Rahmen des international geltenden Rechts sowie vorbehaltlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen (einschließlich der EMRK) das Recht, die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Nichtstaatsangehörigen zu kontrollieren. Die EMRK regelt weder ausdrücklich den Zugang von Nichtstaatsangehörigen zum Hoheitsgebiet eines Staates noch regelt sie, wer Anspruch auf ein Visum hat. Die Rechtsprechung des EGMR schränkt lediglich das Recht der Staaten ein, Personen an ihren Grenzen abzuweisen, beispielsweise wenn dies einer Zurückweisung gleichkäme (siehe Kapitel 4). Außerdem verpflichtet Artikel 8 der EMRK die Staaten, einer Person die Einreise zu gestatten, wenn dies eine Voraussetzung für die Ausübung ihres Rechts auf Achtung ihres Familienlebens ist ([30]). Die Rechtsprechung des EGMR verlangt in einigen Fällen, dass Staaten Nichtstaatsangehörigen, wie beispielsweise Personen, die internationalen Schutz genießen, Reisedokumente ausstellen, damit diese ihr in Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK ([31]) verankertes Recht auf Ausreise ausüben können. Schließlich verbietet Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 Abschiebungen kollektiver Art (siehe Abschnitt 4.2.).

1.1. Die Schengen-Visabestimmungen

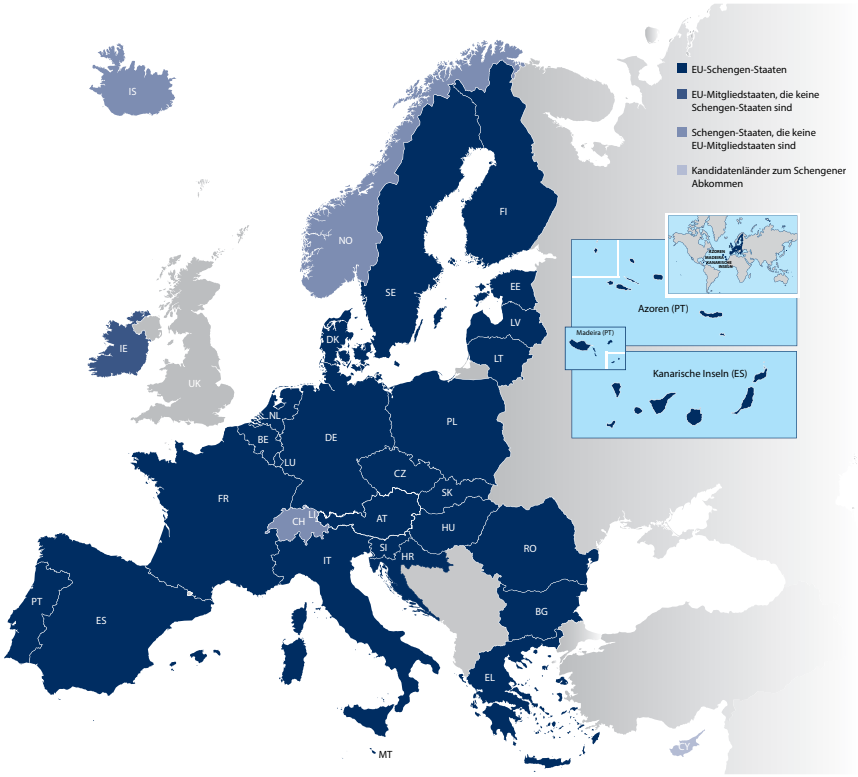
EU-Bürger und Staatsangehörige von Ländern, die dem EWR angehören, haben das Recht, mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass ohne vorherige Genehmigung in das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten einzureisen (Artikel 5 der Richtlinie 2004/38/EG). Ihre Familienangehörigen, die Drittstaatsangehörige sind, sind wiederum von der Visumpflicht befreit, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis eines Mitgliedstaats sind. EU- und EWR-Bürger sowie ihre Familienangehörigen können nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit ausgeschlossen werden (Artikel 27 der Richtlinie 2004/38/EG).

Drittstaatsangehörige, die keine Familienangehörigen von EU- oder EWR-Bürgern sind, können in den Schengen-Raum einreisen, wenn sie die Bedingungen des Schengener Grenzkodex (Artikel 6) erfüllen.

([30]) EGMR, *M.A./Dänemark* [GK], Nr. 6697/18, 9. Juli 2021, Rn. 130-136.

([31]) Weitere Informationen finden Sie unter EGMR, *L.B./Litauen*, Nr. 38121/20, 14. Juni 2022; EGMR, *S.E./Serbien*, Nr. 61365/16, 11. Juli 2023. Siehe auch EGMR, *Memedova und andere/Nordmazedonien*, Nr. 42429/16, 8934/18 und 9886/18, 24. Oktober 2023.

Abbildung 1: Schengen-Raum



Quelle: FRA, auf der Grundlage von Daten der Europäischen Kommission: Generaldirektion Migration und Inneres, 2026.

Nach Unionsrecht dürfen Angehörige aus Staaten, die im Anhang der Visaliste-Verordnung (EU) 2018/1806 (siehe auch die entsprechenden Änderungen) aufgeführt werden, in das Hoheitsgebiet der EU mit einem Visum einreisen, das vor der Einreise ausgestellt wurde. Der Anhang dieser Verordnung wird regelmäßig geändert. Auf der Website der Europäischen Kommission steht eine Karte mit den jeweils aktuellen Visaregelungen zur Verfügung ([32]). Den Kategorien türkischer Staatsangehöriger, die

([32]) Europäische Kommission, Generaldirektion Migration und Inneres, „Visumpolitik", in Englisch verfügbar unter: „Visa Policy".

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stillhalteklausel des Zusatzprotokolls von 1970 zum Abkommen von Ankara keiner Visumpflicht unterlagen, kann in den EU-Mitgliedstaaten keine Visumpflicht auferlegt werden ([33]).

Personenbezogene Daten von Antragstellern von Kurzaufenthaltsvisa werden im Visa-Informationssystem (VIS) (VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/266) gespeichert, einem zentralen Informationstechnologie (IT)-System, das Konsulate und Grenzübergänge an Außengrenzen verbindet.

Aufenthalte von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Staaten, die dem Schengen-Raum angehören, unterliegen dem Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1415). Langzeit-Visa, die nach Verordnung (EU) Nr. 265/2010 eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahr haben, fallen hingegen in erster Linie in den Verantwortungsbereich der einzelnen Staaten. Staatsangehörige, die gemäß Visaliste-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1806, Änderungen zu beachten) von der Visumpflicht befreit sind, wie etwa Staatsangehörige Japans oder des Vereinigten Königreichs (siehe Änderung der Verordnung (EU) 2019/592), benötigen unter Umständen vor der Einreise ein Visum, wenn der Aufenthalt länger andauern soll. Alle Visa müssen vor der Einreise ausgestellt werden. Von dieser Voraussetzung sind nur bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen ausgenommen.

Beispiel: In der Rechtssache *Koushkaki* ([34]) stellte der EuGH klar, dass die Behörden eines Mitgliedstaats einem Antragsteller nur dann ein „Schengen-Visum" verweigern dürfen, wenn einer der im Visakodex aufgezählten Verweigerungsgründe vorliegt. In dieser Hinsicht verfügen die nationalen Behörden jedoch über einen weiten Beurteilungsspielraum. Ein Visum muss u. a. verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Absicht des Antragstellers bestehen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des Visums zu verlassen. Um dieses festzustellen, müssen die zuständigen Behörden eine individuelle Prüfung des Antrags vornehmen, die zum einen die allgemeinen Verhältnisse im Wohnsitzstaat des Antragstellers und zum anderen die persönlichen Umstände des Antragstellers, insbesondere seine familiäre, soziale und

([33]) Zusatzprotokoll zum Abkommen von Ankara, ABl. L 293 vom 29.12.1972, S. 3, Art. 41.

([34]) EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2013, *Rahmanian Koushkaki/Bundesrepublik Deutschland* [GK] (C-84/12).

wirtschaftliche Situation, etwaige frühere rechtmäßige oder rechtswidrige Aufenthalte in einem Mitgliedstaat sowie seine Bindungen im Wohnsitzstaat und in den Mitgliedstaaten, berücksichtigt.

Beispiel: In *X und X* ([35]) reiste ein syrisches Ehepaar mit seinen drei Kindern zur belgischen Botschaft in Beirut (Libanon) und beantragte ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a des Visakodex. Der Antrag wurde abgelehnt, da die Absicht der Antragsteller war, länger als 90 Tage zu bleiben und in Belgien Asyl zu beantragen. Der EuGH entschied, dass der Antrag der Antragsteller, trotz der formellen Einreichung eines Visumantrags, nicht in den Anwendungsbereich des Visakodex fiel. Der Gerichtshof stellte fest, dass gemäß des EU-Asylbesitzstandes Anträge auf internationalen Schutz im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten zu stellen seien. Eine Zulassung der Situation im vorliegenden Fall würde es Drittstaatsangehörigen erlauben, Visumanträge zu stellen, um internationalen Schutz zu beantragen. Er erklärte ferner, dass der vorliegende Fall in den Anwendungsbereich des nationalen Rechts falle, da es keine EU-Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a AEUV über Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltsgenehmigungen aus humanitären Gründen gebe.

Gemäß Artikel 32 Absatz 3 des Visakodex sind negative Entscheidungen über Visa anfechtbar. Der EuGH hat diese Bestimmung so ausgelegt, dass eine gerichtliche Überprüfung erforderlich ist ([36]).

Nach Artikel 19 des Schengener Durchführungsübereinkommens ([37]) dürfen sich Drittstaatsangehörige, die einheitliche Visa besitzen, im gesamten Schengen-Raum frei bewegen, solange ihre Visa gültig sind und solange sie die mit ihrem Visum verbundenen Einreisebedingungen erfüllen. Nach Artikel 21 kann eine Aufenthaltserlaubnis in Kombination mit einem Reisedokument unter bestimmten Umständen ein

([35]) EuGH, Urteil vom 7. März 2017, *X und X/Belgien* (C-638/16 PPU). In einer ähnlichen Rechtssache befand der EGMR, dass die EMRK nicht für Visumsanträge gilt, die bei den Botschaften und Konsulaten der Vertragsparteien eingereicht werden (EGMR, *M.N. und andere/Belgien* [GK], Nr. 3599/18, 5. Mai 2020).

([36]) Siehe EuGH, Urteil vom 13. Dezember 2017, *Soufiane El Hassani/Minister Spraw Zagranicznych* (C-403/16); EuGH, Urteil vom 24. November 2020, *R.N.N.S. und K.A./Minister van Buitenlandse Zaken* (Verbundene Rechtssachen C-225/19 und C-226/19); EuGH, Urteil vom 9. Juli 2015, *Minister van Buitenlandse Zaken/K und A* (C-153/14).

([37]) Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

Visum ersetzen. In der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1954) wird ein einheitliches Format für Aufenthaltserlaubnisse festgelegt.

Drittstaatsangehörige, die nicht der Visumpflicht unterliegen, können sich im Schengen-Raum für eine maximale Zeitdauer von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen frei bewegen, sofern sie die Einreisebedingungen des Schengener Grenzkodex erfüllen. Sobald das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 in Betrieb genommen wird, wird die Einholung einer Reisegenehmigung auch für visumbefreite Drittstaatsangehörige zu einer Einreisebedingung (siehe Abschnitt 2.1.5.).

1.2. Verhinderung unerlaubter Einreise

Im Rahmen des Unionsrechts schreibt der Schengener Grenzkodex (Artikel 5 Absätze 1 und 2) vor, dass die EU-Außengrenzen nur an ausgewiesenen Grenzübergangsstellen überschritten werden dürfen. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ein wirksames Grenzüberwachungssystem einzurichten, um die unerlaubte Einreise zu verhindern, wobei die Grundrechte in vollem Umfang gewahrt werden müssen (Artikel 4 und 13 des Schengener Grenzkodex) (siehe auch Abschnitte 1.8. und 9.2.).

Es wurden gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen, um den unbefugten Zugang zum EU-Hoheitsgebiet zu verhindern. Die Richtlinie über Sanktionen für Beförderungsunternehmen (Richtlinie 2001/51/EG) sieht Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen wie Fluggesellschaften vor, die Migranten ohne gültige Aufenthaltspapiere in die EU befördern. Zwei Verordnungen über erweiterte Fluggastdaten (Verordnung (EU) 2025/12 und Verordnung (EU) 2025/13) verpflichten Luftfahrtunternehmen darüber hinaus, eine obligatorische Liste mit Fluggastdaten elektronisch zu erfassen und an die zuständigen nationalen Grenzkontrollbehörden zu übermitteln ([38]). Die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) von Fluggesellschaften an EU-Mitgliedstaaten wird durch die Richtlinie (EU) 2016/681 über Fluggastdatensätze weiter geregelt.

([38]) Die Vorschriften über vorab übermittelte Fluggastdaten (API) treten in Kraft, sobald das für die Übertragung von API-Daten zwischen Luftfahrtunternehmen und Grenzbehörden erforderliche System in Betrieb genommen wurde.

Die Beihilferichtlinie (Richtlinie 2002/90/EG) definiert die unerlaubte Ein- und Durchreise und den unerlaubten Aufenthalt und sieht Sanktionen für diejenigen vor, die Beihilfe zu entsprechenden Verstößen leisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein (Artikel 3). Die EU-Mitgliedstaaten können beschließen, bei humanitärer Unterstützung keine Sanktionen zu verhängen, sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet (Artikel 1 Absatz 2). Der EuGH stellte klar, dass unter bestimmten Umständen im Zusammenhang mit dem Familienleben die Beihilfe zur unerlaubten Einreise nicht unter Strafe gestellt werden kann ([39]). Im Juni 2026 wurde die Beihilferichtlinie überarbeitet.

Gemäß der EMRK haben Staaten zwar das souveräne Recht, die Einreise von Nichtstaatsangehörigen zu kontrollieren, doch müssen Maßnahmen zur Verhinderung einer unerlaubten Einreise (einschließlich beispielsweise Inhaftierungen) mit den vertraglichen Verpflichtungen der Staaten, einschließlich der EMRK, im Einklang stehen (siehe Abschnitte 1.8., 4.2. und 7.3.1.).

1.3. Einreiseverbote und Schengen-Ausschreibungen

Ein Einreiseverbot verbietet es Personen, in einen Staat einzureisen, aus dem sie ausgewiesen wurden. Ein Verbot gilt in der Regel für eine bestimmte Dauer und gewährleistet, dass Personen, die als gefährlich oder unerwünscht angesehen werden, weder ein Visum noch auf eine andere Weise Zutritt zum Hoheitsgebiet erhalten.

Nach Unionsrecht werden Einreiseverbote in einer Datenbank, dem Schengener Informationssystem (SIS), erfasst, auf die die Behörden der übrigen Schengen-Staaten zugreifen können. In der Praxis ist dies die einzige Möglichkeit, mit der der Staat, der das Einreiseverbot erteilt, sicherstellen kann, dass die entsprechende Person nicht über einen anderen Schengen-Staat in sein Hoheitsgebiet einreist und sich anschließend ohne Grenzkontrollen dort frei bewegt. In Artikel 24 der SIS-Grenzkontrollen-Verordnung (EU) 2018/1861 sind zwei Situationen aufgeführt, in denen ein Mitgliedstaat eine Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung in das SIS eingeben muss. Der erste Fall betrifft Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen, bei denen ein Mitgliedstaat nach einer individuellen Beurteilung eine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung getroffen hat, in der er zu dem Schluss

([39]) EuGH, Urteil vom 3. Juni 2025, [Kinsa], *Strafverfahren gegen OB* [GK] (C-460/23), Rn. 74.

kommt, dass die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt. Der zweite Fall betrifft Personen, gegen die eine Rückführungsentscheidung ergangen ist. Nach Artikel 54 der Verordnung können Verbote angefochten werden. Wird ein Einreiseverbot im Kontext einer Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) verhängt, sollte dieses grundsätzlich eine Höchstdauer von fünf Jahren nicht überschreiten ([40]).

Beispiel: In *Ouhrami* ([41]) hat der EuGH die Unterscheidung zwischen einer Rückkehrentscheidung und einem Einreiseverbot präzisiert. Der Gerichtshof stellte fest, dass der „illegale Aufenthalt" einer Person bis zur Erfüllung der Rückkehrverpflichtung durch die Rückführungsentscheidung geregelt wird. Sobald die Person das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verlässt, tritt das Einreiseverbot in Kraft, und der Beginn der Dauer des Einreiseverbots muss ab dem Datum berechnet werden, an dem die rückzuführende Person das Hoheitsgebiet der EU tatsächlich verlassen hat.

Nach der SIS-Rückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2018/1860) wird auch die Rückführungsentscheidung selbst im SIS erfasst. Diese Funktion ist seit März 2023 aktiv ([42]). Wenn ein anderer Mitgliedstaat einer Person, die einer Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot unterliegt, eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt erteilen oder verlängern möchte, muss er den betreffenden Mitgliedstaat konsultieren. Ebenso muss ein Mitgliedstaat, wenn er ein Einreiseverbot gegen eine Person verhängen möchte, die im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung eines anderen Mitgliedstaats ist, diesen Mitgliedstaat konsultieren ([43]).

Einreiseverbote, die nicht im Rahmen der SIS-Grenzkontrollen-Verordnung und der Rückführungsrichtlinie erteilt werden, hindern andere Staaten formal nicht an der Gestattung des Zutritts zum Schengen-Raum. Diese Staaten können jedoch bei der Entscheidung über die Erteilung eines Visums oder einer Einreiseerlaubnis das Einreiseverbot berücksichtigen. Ein Einreiseverbot kann sich daher im gesamten Schengen-Raum auswirken, auch wenn es nur für den Staat relevant ist, der das Verbot

([40]) EuGH, Urteil vom 19. September 2013, *Strafverfahren gegen Gjoko Filev und Adnan Osmani* (C-297/12).

([41]) EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, *Strafverfahren gegen Mossa Ouhrami* (C-225/26).

([42]) Siehe Europäische Kommission, Migration und Inneres, „Was ist das SIS und wie funktioniert es?".

([43]) EuGH, Urteil vom 16. Januar 2018, *E* (C-240/17).

erteilt und eine Person als unerwünscht betrachtet, z. B. aus Gründen im Zusammenhang mit einer Störung der politischen Stabilität: Eine von einem EU-Mitgliedstaat vorgenommene Schengen-Ausschreibung zu einem russischen Politiker hinderte ein Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates daran, an Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung in Frankreich teilzunehmen. Diese Angelegenheit wurde im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Recht und Menschenrechte dieser Versammlung im Oktober 2011 eingehend erörtert und führte zur Erarbeitung eines Berichts über Einschränkungen der Freizügigkeit als Strafe für eine politische Stellung ([44]).

Gemäß der EMRK ist die Speicherung von Informationen über eine Rückführungsentscheidung oder ein Einreiseverbot gegen eine Person in der SIS-Datenbank eine Maßnahme, die von einem einzelnen Mitgliedstaat im Geltungsbereich des Unionsrechts getroffen wird. Es können Beschwerden darüber vor den EGMR gebracht werden, dass der betreffende Staat die EMRK verletzt hat, indem er eine Person in die Datenbank aufgenommen oder daraus nicht entfernt hat.

Beispiel: In der Rechtssache *Dalea/Frankreich* ([45]) konnte ein rumänischer Staatsangehöriger, dessen Name vor dem Beitritt Rumäniens zur EU von Frankreich in die SIS-Datenbank eingetragen worden war, in keinem Schengen-Staat seiner Geschäftstätigkeit nachgehen bzw. Dienstleistungen anbieten oder in Anspruch nehmen. Seine Beschwerde, dass dies sein Recht auf die Ausübung seiner Berufstätigkeit verletze (die mit Artikel 8 EMRK, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, geschützt wird), wurde für unzulässig erklärt. In der Entscheidung der ersten Kammer über die Eintragung in der SIS-Datenbank und ihre Auswirkungen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der Ermessensspielraum eines Staates bei der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Willkür in Bezug auf die Einreise in das nationale Hoheitsgebiet größer ausfalle als in Bezug auf die Ausweisung.

Der EGMR überprüfte die Auswirkungen eines Reiseverbots, das infolge der Aufnahme einer Person in eine von den Vereinten Nationen verwalteten Liste von Terrorverdächtigen erteilt wurde. Ein solches Reiseverbot war auch auferlegt worden, um Verstößen gegen innerstaatliche oder ausländische Einwanderungsgesetze

([44]) Europarat, Parlamentarische Versammlung, Resolution 1894 (2012) on the inadmissibility of restrictions on freedom of movement as punishment for political positions, 29. Juni 2012.

([45]) EGMR, *Dalea/Frankreich*, Nr. 964/07, 2. Februar 2010.

vorzubeugen. In diesem Zusammenhang stellte der EGMR auch fest, dass Reiseverbote das Recht auf Ausreise aus jedem Land gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK respektieren müssen.

Beispiel: Die Rechtssache *Nada/Schweiz* ([46]) betraf einen italienisch-ägyptischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Campione d'Italia (einer italienischen Enklave in der Schweiz), auf den die Schweizer Behörden die Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrates im Kampf gegen Terrorismus angewandt hatten. Da sein Name in der Liste geführt wurde, konnte der Beschwerdeführer Campione d'Italia nicht mehr verlassen, und seine Anträge, seinen Namen aus dieser Liste zu löschen, wurden abgelehnt. Der EGMR merkte an, dass die Schweizer Behörden bei der Anwendung der Antiterrorismusresolutionen des UN-Sicherheitsrates einen gewissen Ermessensspielraum genossen hatten. Weiterhin befand der Gerichtshof, dass die Schweiz die Rechte des Beschwerdeführers gemäß Artikel 8 EMRK verletzt hatte, da weder Italien noch das Sanktionskomitee des UN-Sicherheitsrates umgehend darüber informiert wurden, dass gegen den Beschwerdeführer kein begründeter Verdacht vorlag, und der besonderen Situation des Beschwerdeführers zu einer EMRK-konformen Sanktionsanordnung nicht Rechnung getragen wurde. Der Gerichtshof befand auch, dass die Schweiz Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 verletzt hatte, da der Beschwerdeführer die Löschung seines Namens aus der Liste nicht wirksam beantragen konnte.

Beispiel: In der Rechtssache *Stamose/Bulgarien* ([47]) hat ein bulgarischer Staatsangehöriger aufgrund von Verstößen gegen das US-Einwanderungsrecht von den bulgarischen Behörden ein zweijähriges Reiseverbot auferlegt bekommen. Der EGMR prüfte hier zum ersten Mal, ob ein Reiseverbot, das dazu bestimmt ist, Verstößen gegen innerstaatliche oder ausländische Einwanderungsgesetze vorzubeugen, mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK vereinbar ist. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass eine umfassende und willkürliche Maßnahme, die den Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen das Einwanderungsrecht eines bestimmten Landes daran hindert, jedes fremde Land zu bereisen, unverhältnismäßig ist.

([46]) EGMR, *Nada/Schweiz* [GK], Nr. 10593/08, 12. September 2012.

([47]) EGMR, *Stamose/Bulgarien*, Nr. 29713/05, 27. November 2012.

1.4. Kontrollen an EU-Außengrenzen

Nach Unionsrecht müssen Drittstaatsangehörige, um die EU-Außengrenzen zu überschreiten, die Bedingungen für die Ein- oder Ausreise erfüllen. Wird die Einreise verweigert, müssen die Behörden eine Entscheidung erlassen, in der die genauen Gründe für die Verweigerung der Einreise angegeben werden (Artikel 14 des Schengener Grenzkodex). Nach Artikel 14 Absatz 3 des Schengener Grenzkodex steht Personen, denen die Einreise verweigert wird, ein Rechtsmittel zu. Begünstigte Regeln für das Überschreiten der EU-Außengrenzen gibt es für Drittstaatsangehörige, die Anspruch auf freien Personenverkehr haben (Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 6). Nach Artikel 4 des Schengener Grenzkodex müssen Aufgaben im Zusammenhang mit Grenzkontrollen unter uneingeschränkter Wahrung der Menschenwürde durchgeführt werden ([48]). Bei der Durchführung der Kontrollen dürfen Personen nicht aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.

Gemäß den Artikeln 5 und 7 der Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356) sind Personen, die

- eine Außengrenze auf irreguläre Weise überschreiten,
- an einem Grenzübergang oder in einer Transitzone internationalen Schutz beantragen,
- nach einer Such- und Rettungsaktion auf See in der EU von Bord gehen, oder
- in einem EU-Mitgliedstaat in einer irregulären Situation angetroffen werden, ohne zuvor einer Grenzkontrolle unterzogen worden zu sein,

einer Vorabkontrolle zu unterziehen. Die Überprüfung umfasst Identitäts- und Sicherheitskontrollen sowie vorläufige Gesundheits- und Schutzbedürftigkeitsprüfungen (Artikel 8, 12-16). Bei der Überprüfung müssen die Grundrechte gewahrt werden (Artikel 3), deren Einhaltung auch auf nationaler Ebene durch unabhängige Mechanismen überwacht werden muss (Artikel 1 und 10) (siehe Kapitel 10).

([48]) Siehe EuGH, Urteil vom 17. Januar 2013, *Mohamad Zakaria* (C-23/12).

Nach der EMRK prüfte der EGMR, ob die Aufforderung, religiöse Kleidung bei Identitäts- oder Sicherheitskontrollen abzulegen, gegen Artikel 9 der EMRK verstößt. Er stellte keinen Verstoß gegen diese Bestimmung fest, als eine muslimische Frau aufgefordert wurde, ihr Kopftuch für eine Identitätskontrolle in einem Konsulat abzulegen, oder ein Sikh-Mann gebeten wurde, seinen Turban bei einer Sicherheitskontrolle am Flughafen abzunehmen ([49]).

In der Rechtssache *Ranjit Singh/Frankreich* kam der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen zu dem Schluss, dass es eine Verletzung von Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) darstelle, wenn ein Sikh seinen Turban abnehmen müsse, um ein amtliches Passbild von sich machen zu lassen. Er ließ das Argument nicht gelten, dass es zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sei, auf einem Passbild ohne Kopfbedeckung abgebildet zu sein. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen begründete, dass der Staat nicht erklärt habe, warum das Tragen eines Sikh-Turbans die Identifizierung einer Person, die ständig einen Turban trägt, erschweren bzw. wie dies die Wahrscheinlichkeit von Betrug oder Dokumentenfälschung erhöhen würde. Der Ausschuss berücksichtigte außerdem die Tatsache, dass ein Passfoto ohne Turban möglicherweise dazu führt, dass die betroffene Person bei Personenkontrollen dazu gezwungen ist, den Turban abzunehmen ([50]).

1.5. Binnengrenzen innerhalb des Schengen-Raums

Im Rahmen des Unionsrechts wurden mit dem Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399) Kontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft. Die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen ist nur in Ausnahmefällen zulässig (Titel III, Kapitel II).

([49]) EGMR, *Phull/Frankreich*, Nr. 35753/03, 11. Januar 2005; EGMR, *El Morsli/Frankreich*, Nr. 15585/06, 4. März 2008.

([50]) Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, *Ranjit Singh/Frankreich*, Mitteilung Nr. 1876/2009, Auffassung vom 22. Juli 2011, Rn. 8.4, sowie *Mann Singh/Frankreich*, Mitteilung Nr. 1928/2010, Auffassung vom 19. Juli 2013.

Beispiel: In der Rechtssache *NW/Landespolizeidirektion Steiermark und Bezirkshauptmannschaft Leibnitz* ([51]) entschied der EuGH, dass der Schengener Grenzkodex die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat ausschließt, wenn die Dauer der Wiedereinführung die im Kodex vorgesehene maximale Gesamtdauer überschreitet. Der EuGH fügte hinzu, dass, wenn Grenzkontrollen entgegen dieser Bestimmung wieder eingeführt werden, nationale Rechtsvorschriften, die Personen verpflichten, beim Überschreiten einer Binnengrenze einen Reisepass oder Personalausweis vorzulegen, gegen Unionsrecht verstoßen.

Diesbezüglich hat der EuGH klargestellt, dass Staaten an Binnengrenzen keine Überwachung vornehmen dürfen, die die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen hat ([52]). Die Überwachung, einschließlich mithilfe elektronischer Mittel, an Schengen-Binnengrenzen ist erlaubt, wenn sie sich auf Nachweise eines irregulären Aufenthalts stützt, sie unterliegt aber bestimmten Einschränkungen z. B. in Bezug auf Intensität und Häufigkeit ([53]).

Beispiel: In der Rechtssache *Bundesrepublik Deutschland/Touring Tours und Travel GmbH, Sociedad de Transportes SA* ([54]) stellte der EuGH fest, dass Artikel 21 des Schengener Grenzkodex nationale Rechtsvorschriften ausschließt, die jedes Busunternehmen im Linienverkehr über eine Schengen-Binnengrenze dazu verpflichten, Reisepässe und Aufenthaltstitel von Reisenden vor dem Überschreiten einer Binnengrenze zu kontrollieren, um die Beförderung von Drittstaatsangehörigen, die nicht im Besitz von Reisedokumenten sind, zu verhindern. Dies würde Kontrollen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellen, die Grenzübertrittskontrollen gleichwertig sind, und ist daher verboten.

([51]) EuGH, Urteil vom 26. April 2022, *NW/Landespolizeidirektion Steiermark und Bezirkshauptmannschaft Leibnitz* (Verbundene Rechtssachen C-368/20 und C-369/20).

([52]) EuGH, Urteil vom 22. Juni 2010, *Aziz Melki (C-188/10) und Sélim Abdeli (C-189/10)* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-188/10 und C-189/10), Rn. 74.

([53]) EuGH, Urteil vom 19. Juli 2012, *Atiqullah Adil/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel* (C-278/12 PPU).

([54]) EuGH, Urteil vom 13. Dezember 2018, *Bundesrepublik Deutschland/Touring Tours und Travel GmbH, Sociedad de Transportes SA* (Verbundene Rechtssachen C-412/17 und C-474/17).

Wenn Mitgliedstaaten ausnahmsweise vorübergehende Kontrollen an den Binnengrenzen einführen, werden diese auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht ([55]). Die vorübergehende Einführung von Grenzkontrollen macht eine EU-Binnengrenze nicht zu einer Außengrenze.

Beispiel: In der Rechtssache *Arib* ([56]) prüfte der EuGH, ob eine Binnengrenze, an der Grenzkontrollen gemäß dem Schengener Grenzkodex wieder eingeführt wurden, mit einer Außengrenze im Sinne der Rückführungsrichtlinie gleichgesetzt werden kann. Der Gerichtshof entschied, dass sich die Begriffe „Binnengrenzen" und „Außengrenzen" gegenseitig ausschließen und Binnengrenzen, an denen Grenzkontrollen wieder eingeführt werden, nicht als Außengrenzen angesehen werden können. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass die Nichtanwendung der Richtlinie in Grenzfällen die Situation von Migranten in einer irregulären Situation, die an einer Binnengrenze, an der die Grenzkontrollen wieder eingeführt wurden, aufgegriffen wurden, nicht erfasst.

1.6. Kleiner Grenzverkehr

Nach dem Unionsrecht stellt die Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 über den kleinen Grenzverkehr eine Ausnahme zu den allgemeinen Regeln für die Grenzkontrolle von Personen dar, die die Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten überschreiten. Die für das Überschreiten einer Landaußengrenze zu erfüllenden Kriterien und Bedingungen werden für Einwohner in einem Grenzgebiet eines benachbarten Drittlandes erleichtert, wodurch die Beziehungen der EU zu ihren Nachbarn verbessert werden. Diese Regelung stellt sicher, dass die Grenzen zu den Nachbarn der EU kein Hindernis für den Handel, den sozialen und kulturellen Austausch oder die regionale Zusammenarbeit darstellen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung über den kleinen Grenzverkehr können Grenzbewohner, die im Besitz einer Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr sind, in den Nachbarstaat einreisen, wenn sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind und keine SIS-Ausschreibung für sie vorliegt, die ihre Einreise in den Schengen-Raum verhindern würde. Ein Visum ist nicht erforderlich, der Reisepass muss nicht abgestempelt werden und es werden keine Kontrollen zum Zweck der

([55]) Siehe dazu Europäische Kommission, Migration und Inneres, „Temporary Reintroduction of Border Control", Website der Europäischen Kommission, https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/schengen/schengen-area/temporary-reintroduction-border-control_en

([56]) EuGH, Urteil vom 19. März 2019, *Préfet des Pyrénées-Orientales/Abdelaziz Arib* [GK] (C-444/17).

Reise oder zum Besitz von Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts durchgeführt. Inhaber einer Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr haben das Recht auf einen ununterbrochenen Aufenthalt von bis zu drei Monaten (Artikel 5). Der EuGH prüfte die Frage des Aufenthalts von Inhabern einer Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr.

> Beispiel: Der Fall *Shomodi* ([57]) betraf einen ukrainischen Staatsangehörigen, der im Besitz einer Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr war, die ihn zur Einreise in das ungarische Grenzgebiet berechtigte. Nachdem er sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate im Schengen-Gebiet aufgehalten hatte, wurde ihm die Einreise nach Ungarn verweigert. Der EuGH unterschied zwischen der zeitlichen Befristung im Rahmen der Regelung für den kleinen Grenzverkehr und der Schengen-Befristung von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Verordnung über den kleinen Grenzverkehr eine spezifische zeitliche Begrenzung für ununterbrochene Aufenthalte vorsieht und die Gesetzgebung nicht nahelegt, dass die dreimonatige Begrenzung innerhalb ein und desselben Zeitraums von sechs Monaten erfolgen muss. Der Gerichtshof stellte auch klar, dass der Aufenthalt des Inhabers einer Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr unterbrochen wird, sobald die Person wieder in das Drittland ihres Wohnsitzes zurückkehrt, unabhängig von der Häufigkeit des Grenzübertritts. Sobald der Grenzbewohner wieder in den Schengen-Raum einreist, beginnt die Höchstfrist von drei Monaten erneut zu laufen.

Inhaber der Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr können sich im Grenzgebiet des Staates nicht weiter als 30 km (in Ausnahmefällen 50 km) von der Grenze entfernt aufhalten. Im Falle Kaliningrads (einer zu Russland gehörenden Exklave) gilt die Regelung für den kleinen Grenzverkehr gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1342/2011 für die gesamte Region Kaliningrad.

1.7. Transitzonen

Nach Unionsrecht legt Artikel 4 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie Mindeststandards fest, die auch für Personen gelten, die in Verbindung mit ihrem irregulären Grenzübertritt festgenommen oder aufgegriffen werden, und diejenigen, die einem Einreiseverbot nach Artikel 13 des Schengener Grenzkodex unterliegen. Ihre

([57]) EuGH, Urteil vom 21. März 2013, *Szabolcs-Szatmár-Bereg Megyei Rendőrkapitányság Záhony Határrendészeti Kirendeltsége/Oskar Shomodi* (C-254/11).

Behandlung darf nicht ungünstiger sein als die anderer Migranten in einer irregulären Situation, und der Grundsatz der Nichtzurückweisung muss jederzeit eingehalten werden.

Gemäß der Screening-Verordnung sind Drittstaatsangehörige während des Zeitraums von bis zu sieben Tagen, in dem sie einer Überprüfung unterzogen werden können, rechtlich nicht berechtigt, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen (Artikel 6). Sie können an einem Ort an oder in der Nähe der Außengrenze festgehalten werden (Artikel 8). Gleichzeitig muss die Überprüfung unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte erfolgen (Artikel 3). Gemäß Artikel 4 der Screening-Verordnung gilt die Aufnahmerichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1346) für Personen, die während der Überprüfung internationalen Schutz beantragen.

Die Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348) und die Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349) sehen ebenfalls Situationen vor, in denen ein Drittstaatsangehöriger nicht zur Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats berechtigt ist und an oder in der Nähe der Außengrenze festgehalten werden kann. Beide Verordnungen enthalten eine Reihe von Grundrechtsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Grenzverfahren (siehe Abschnitte 1.8., 5.1.4. und 5.3.).

Im Rahmen der EMRK kann der Staat auch für Personen zuständig sein, die sich in einer Transitzone aufhalten.

> Beispiel: In der Rechtssache *Amuur/Frankreich* ([58]) wurden die Beschwerdeführer in der Transitzone eines Pariser Flughafens festgehalten. Die französischen Behörden argumentierten, dass Frankreich nicht zuständig sei, da die Beschwerdeführer nicht nach Frankreich „eingereist" seien. Der EGMR war anderer Ansicht und kam zu dem Schluss, dass das zum damaligen Zeitpunkt geltende inländische Recht das Recht der Beschwerdeführer auf Freiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 EMRK nicht ausreichend garantierte.

([58]) EGMR, *Amuur/Frankreich*, Nr. 19776/92, 25. Juni 1996, Rn. 52-54. Siehe auch EGMR, *Nolan und K./Russland*, Nr. 2512/04, 12. Februar 2009; EGMR, *Riad und Idiab/Belgien*, Nr. 29787/03 und 29810/03, 24. Januar 2008.

Beispiel: In *Z.A. und andere/Russland* ([59]) wurden die Antragsteller in der Transitzone eines russischen Flughafens festgehalten. Die russische Regierung argumentierte, dass die Antragsteller nicht unter russischer Gerichtsbarkeit standen. Der EGMR stimmte dem jedoch nicht zu und kam zu dem Schluss, dass die Inhaftierung der Antragsteller in der Transitzone einer faktischen Freiheitsberaubung gleichkommt, die zu einer Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK führt. Das Gericht befand auch eine Verletzung von Artikel 3 EMRK, da die Bedingungen in der Transitzone in einem solchen Zustand waren, dass sie die Antragsteller psychischem Leid aussetzten, ihre Würde untergruben und sie demütigten.

Beispiel: In *Ilias und Ahmed/Ungarn* ([60]) stellte der EGMR fest, dass die Antragsteller, die sich in den Transitzonen an der Landgrenze zu Serbien aufhielten, hinsichtlich ihrer grundlegendsten menschlichen Bedürfnisse vollständig von den ungarischen Behörden abhängig waren und unter deren Kontrolle standen.

Beispiel: Im Fall *Shahzad/Ungarn* ([61]) stellte der Gerichtshof fest, dass die Ausweisung des Beschwerdeführers aus Ungarn in einen wenige Meter breiten Landstreifen zwischen einem in Ungarn errichteten Grenzzaun und der Grenze zwischen Ungarn und Serbien eine Situation darstellte, die unter Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 EMRK fällt, der kollektive Ausweisungen verbietet. Dies lag daran, dass der Landstreifen zwar Teil des ungarischen Hoheitsgebiets war, jedoch über keine Infrastruktur verfügte und die abgeschobenen Migranten eine der Transitzonen aufsuchen mussten, um nach Ungarn einzureisen, wofür in der Regel die Durchquerung Serbiens erforderlich war. Folglich war die Überquerung der Grenze die einzige Möglichkeit für diejenigen, die in den Landstreifen abgeschoben wurden.

1.8. Zugang zum Asylverfahren

In der Praxis kommen Asylsuchende aufgrund von Schwierigkeiten bei der Beschaffung gültiger Reisedokumente oft ohne solche Dokumente an der Grenze an oder reisen auf irregulären Wegen in das Hoheitsgebiet ein. Unabhängig davon, wo sie entdeckt oder aufgegriffen werden – auf hoher See, an der Grenze oder innerhalb des Territoriums –, müssen sie, wenn sie den Wunsch äußern, Asyl zu beantragen,

([59]) EGMR, *Z.A. und andere/Russland* [GK], Nr. 61411/15 und drei andere, 21. November 2019.

([60]) EGMR, *Ilias und Ahmed/Ungarn* [GK], Nr. 47287/15, 21. November 2019, Rn. 186.

([61]) EGMR, *Shahzad/Ungarn*, Nr. 12625/17, 8. Juli 2021.

an die entsprechenden nationalen Verfahren verwiesen werden. Nach Unionsrecht und gemäß der EMRK erlaubt es der Grundsatz der Nichtzurückweisung nicht, Personen, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden suchen, ohne vorherige Prüfung ihres Antrags abzuweisen (siehe auch Kapitel 4).

Gemäß Unionsrecht garantiert Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta das Recht auf Asyl und Artikel 19 gewährt Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung. Nach Artikel 4 des Schengener Grenzkodex müssen die Grenzkontrollaktivitäten den Anforderungen des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, in vollem Umfang entsprechen ([62]). Diese Anforderungen gelten für alle Grenzkontrollen, einschließlich der Kontrollen an den offiziellen Grenzübergangsstellen und der Grenzüberwachungstätigkeiten an den Land- oder Seegrenzen, sowie denen auf hoher See.

Der EU-Asyl-Besitzstand gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Person an der Grenze, einschließlich der Hoheitsgewässer und Transitzonen, angekommen ist (Artikel 2 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung). Kapitel III Abschnitt I der Verordnung enthält Einzelheiten zum Zugang zum Asylverfahren. Insbesondere verpflichtet Artikel 27 die Mitgliedstaaten, einen Antrag innerhalb von fünf Tagen zu registrieren. Wird ein Antrag bei anderen Behörden als den für die Registrierung zuständigen Behörden, beispielsweise bei Gerichten ([63]), gestellt, müssen die Behörden, die den Antrag entgegennehmen, innerhalb von drei Tagen die für die Registrierung des Antrags zuständige Behörde informieren, die dann fünf Tage Zeit hat, um die Registrierung vorzunehmen. In Ausnahmefällen können diese Fristen verlängert werden und der Antrag kann spätestens 15 Tage nach seiner Einreichung registriert werden (Artikel 27 Absatz 5). Gemäß Artikel 30 der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten Personen, die sich an der Grenze aufhalten, über die Möglichkeit einer Antragstellung informieren, wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass sie einen Asylantrag stellen möchten.

([62]) Weitere Informationen zu Grundrechtsfragen an den Landaußengrenzen der EU finden Sie in FRA (2020), *Migration: Fundamental rights issues at land borders* (Migration: Grundrechtsfragen an den Landesgrenzen) (verfügbar in Englisch), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

([63]) EuGH, Urteil vom 25. Juni 2020, *Ministerio Fiscal/VL* (C-36/20 PPU), Rn. 59-68.

Beispiel: In der Rechtssache *Europäische Kommission/Ungarn* ([64]) entschied der EuGH, dass Ungarn seinen Verpflichtungen aus den EU-Vorschriften über den Zugang zu Asylverfahren nicht nachgekommen ist, indem es von Personen, die in Ungarn oder an den ungarischen Außengrenzen Asyl beantragen, verlangt, bei bestimmten ungarischen Botschaften in angrenzenden Drittländern eine „Absichtserklärung" abzugeben und ein Reisedokument für die Einreise nach Ungarn zu beantragen, bevor sie einen Asylantrag stellen dürfen. Der EuGH betonte, dass Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten oder sich an den Grenzen eines Mitgliedstaats melden, in den Anwendungsbereich des EU-Asyl-Besitzstandes fallen und einen Asylantrag stellen können müssen, sobald sie ihren Wunsch dazu äußern. Daher widerspricht die Auflage, dass ein solcher Antrag erst gestellt werden kann, nachdem die Person aus dem Mitgliedstaat oder von dessen Grenze aus gereist ist, um eine Absichtserklärung bei einer Botschaft in einem Drittland abzugeben, dem Ziel des EU-Asylrechts, einen wirksamen, einfachen und schnellen Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten.

Artikel 43 der Asylverfahrensverordnung erlaubt die Bearbeitung von Asylanträgen an der Grenze oder in Transitzonen (siehe Abschnitt 5.1.4.). Es gelten die Grundprinzipien und Garantien, die für Asylanträge gelten, die innerhalb des Hoheitsgebiets gestellt werden. Gemäß Artikel 21 Absatz 2 besteht die Verpflichtung, von Grenzverfahren für schutzbedürftige Antragsteller, die besonderer Verfahrensgarantien bedürfen, abzusehen, wenn an der Grenze keine angemessene Unterstützung gewährleistet werden kann. Artikel 53 sieht einige Einschränkungen für die Bearbeitung von Anträgen unbegleiteter Kinder an der Grenze vor.

Die EMRK garantiert zwar nicht ausdrücklich ein Recht auf Asyl ([65]), doch verbietet Artikel 3 Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Diese Bestimmung legt den Staaten auch positive Verpflichtungen zum Schutz von Personen vor solchen Risiken auf, auch im Zusammenhang mit Abschiebung oder Ausweisung. Artikel 3 verbietet daher die Zurückweisung einer Person an der Grenze oder an einem anderen Ort innerhalb des Hoheitsgebiets eines Staates, ohne ihren Antrag auf Prüfung des Risikos von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in dem Land, in das sie abgeschoben werden soll, zu prüfen.

([64]) EuGH, Urteil vom 22. Juni 2023, *Europäische Kommission/Ungarn* (C-823/21).

([65]) EGMR, *H.A./Vereinigtes Königreich*, Nr. 30919/20, 5. Dezember 2023, Rn. 41-42.

Beispiel: In der Rechtssache *M.A. und andere/Litauen* ([66]) versuchten die Antragsteller, die aus der Tschetschenischen Republik geflohen waren, bei drei verschiedenen Gelegenheiten, die Landgrenze zwischen Litauen und Belarus zu überqueren. Obwohl sie jedes Mal angaben, um internationalen Schutz zu bitten, wurde ihnen die Einreise mit der Begründung verweigert, dass sie nicht über die erforderlichen Reisedokumente verfügten. Die litauischen Grenzschutzbeamten hatten ihre Asylanträge nicht angenommen und sie nicht, wie nach innerstaatlichem Recht vorgeschrieben, an eine zuständige Behörde zur Prüfung und Statusbestimmung weitergeleitet. Der EGMR stellte fest, dass keine Bewertung der Sicherheit der Antragsteller in Belarus, einem Land, das nicht Vertragspartei der EMRK ist, vorgenommen wurde. Das Gericht entschied, dass die Verweigerung, den Antragstellern die Einreichung ihrer Asylanträge zu gestatten, und ihre Abschiebung nach Belarus eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellte.

Ähnliche Urteile des EGMR betrafen Personen, die aus einem Seehafen ([67]) und einem Flughafen ([68]) abgeschoben wurden, ohne die Möglichkeit gehabt zu haben, Asyl zu beantragen, und ohne dass geprüft worden wäre, ob ihnen bei ihrer Rückkehr Gefahr droht.

Eine Abschiebung, Auslieferung oder Ausweisung kann auch zur Anwendung von Artikel 2 EMRK führen, mit dem das Recht auf Leben geschützt wird ([69]).

1.9. Suche und Rettung sowie Ausschiffung in einem sicheren Hafen

Bei der Überwachung der Seegrenzen müssen die Menschenrechte und das Flüchtlingsrecht sowie das internationale Seerecht gewahrt werden.

([66]) EGMR, *M.A. und andere/Litauen*, Nr. 59793/17, 11. Dezember 2018, Rn. 105-115. Siehe auch EGMR, *M.K. und andere/Polen*, Nr. 40503/17, 42902/17 und 43643/17, 23. Juli 2020, Rn. 180-186; EGMR, *A.B. und andere/Polen*, Nr. 42907/17, 30. Juni 2022, Rn. 39-43; EGMR, *A.R.E./Griechenland*, Nr. 15783/21, 7. Januar 2025, Rn. 281-284.

([67]) EGMR, *Kebe und andere/Ukraine*, Nr. 12552/12, 12. Januar 2017.

([68]) EGMR, *S.S. und andere/Ungarn*, Nr. 56417/19 und 44245/20, 12. Oktober 2023.

([69]) EGMR, *N.A./Finnland*, Nr. 25244/18, 14. November 2019.

Aktionen auf hoher See werden vom UN-Seerechtsübereinkommen sowie dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) und dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See (SAR) geregelt. Diese Instrumente beinhalten die Pflicht, Personen in Seenot zu Hilfe zu eilen und Hilfe zu leisten ([70]). Der Kapitän eines Schiffs ist darüber hinaus dazu verpflichtet, auf See gerettete Personen an einen sicheren Ort zu bringen. In diesem Zusammenhang ist einer der meist diskutierten Aspekte die Frage, wo Personen, die auf See gerettet oder aufgegriffen werden, ausgeschifft werden sollen. Ein weiterer Aspekt betrifft das Recht auf Leben von Personen auf See.

Beispiel: In der Rechtssache *Safi und andere/Griechenland* ([71]) befanden sich die Beschwerdeführer an Bord eines Fischereibootes, das 27 Migranten in der Ägäis transportierte und kenterte, als die griechische Küstenwache versuchte, es abzuschleppen. Durch den Untergang des Bootes kamen elf Personen ums Leben. Der EGMR stellte fest, dass die griechischen Behörden ihrer Verpflichtung aus Artikel 2 EMRK, vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Personen zu ergreifen, deren Leben in Gefahr war, nicht nachgekommen waren. Der EGMR erkannte an, dass der Kapitän und die Besatzung eines an einer Seenotrettungsaktion beteiligten Schiffes oft schwierige und schnelle Entscheidungen treffen müssen und dass solche Entscheidungen in der Regel im Ermessen des Kapitäns liegen. Es müsse jedoch nachgewiesen werden, dass die Entscheidungen von dem wesentlichen Bestreben geleitet waren, das Recht auf Leben der in Not geratenen Personen zu sichern. Unter Berücksichtigung mehrerer Versäumnisse und Verzögerungen bei der Durchführung und Organisation der Rettungsaktion im vorliegenden Fall stellte der Gerichtshof fest, dass die griechischen Behörden nicht alles getan hatten, was vernünftigerweise von ihnen erwartet werden konnte, um den verstorbenen Personen und ihren Angehörigen das erforderliche Maß an Schutz zu gewähren.

Beispiel: In der Rechtssache *Alkhatib und andere/Griechenland* ([72]) erlitt eine Person, die zusammen mit anderen in einem Boot unterwegs war, um illegal nach Griechenland einzureisen, durch Schüsse der Küstenwache eine schwere

([70]) Weitere Informationen zu SAR-Einsätzen im Mittelmeer finden Sie in FRA (2025), *Search and rescue operations in the Mediterranean and fundamental rights - June 2025 update* (Such- und Rettungsaktionen im Mittelmeerraum und Grundrechte – Aktualisierung vom Juni 2025) (verfügbar in Englisch), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

([71]) EGMR, *Safi und andere/Griechenland*, Nr. 5418/15, 7. Juli 2022.

([72]) EGMR, *Alkhatib und andere/Griechenland*, Nr. 3566/16, 16. Januar 2024.

Schussverletzung. Der Gerichtshof stellte fest, dass Griechenland gegen Artikel 2 EMRK verstoßen hatte, da es seiner Verpflichtung nicht nachgekommen war, einen angemessenen rechtlichen und administrativen Rahmen für die Anwendung potenziell tödlicher Gewalt bei der Überwachung der Seegrenzen zu schaffen. Er stellte fest, dass die Küstenwache, die die Schüsse abgegeben hatte, von der Anwesenheit versteckter Passagiere an Bord des Bootes hätte ausgehen können und nicht die erforderliche Sorgfalt walten ließ, um den Einsatz tödlicher Gewalt und die möglichen Risiken für Leben zu minimieren.

Die Zurückweisung einer Person, die versucht, auf dem Seeweg in das Hoheitsgebiet einzureisen, kann Fragen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung und dem Recht auf Ausreise aus jedwedem Land aufwerfen.

Gemäß Unionsrecht sieht Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 und Artikel 4 des Schengener Grenzkodex vor, dass die Grenzüberwachung den unbefugten Grenzübertritt verhindern muss und dass sie Personen daran hindern und davon abbringen muss, die Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zu umgehen, wobei der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten sind. Solche Maßnahmen sollten auch dazu beitragen, den Verlust von Menschenleben unter Migranten zu verringern. Die Seeaußengrenzenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 656/2014) regelt die Überwachung der Seeaußengrenzen durch die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der operativen Zusammenarbeit mit Frontex. Artikel 4 gewährleistet den Schutz der Grundrechte und den Grundsatz der Nichtzurückweisung. Die Seeaußengrenzenverordnung sieht in Artikel 10 die Modalitäten für die Ausschiffung der geretteten Personen vor.

Gemäß EMRK ist der EGMR mehrfach ([73]) zu dem Schluss gekommen, dass Personen in den Zuständigkeitsbereich eines Staates, der die EMRK ratifiziert hat, fallen, wenn dieser auf hoher See Kontrolle über sie ausübt. In einer Rechtssache aus dem Jahr 2012 gegen Italien legte die Große Kammer des EGMR die Rechte von Migranten, die europäischen Boden erreichen wollen, sowie die Pflichten von Staaten unter diesen Umständen fest.

([73]) EGMR, *Xhavara und andere/Italien und Albanien*, Nr. 39473/98, 11. Januar 2001; EGMR, *Medvedyev und andere/Frankreich* [GK], Nr. 3394/03, 29. März 2010.

Beispiel: In der Rechtssache *Hirsi Jamaa und andere/Italien* ([74]) gehörten die Beschwerdeführer einer Gruppe von rund 200 Migranten an, darunter auch Asylsuchende, die von der italienischen Küstenwache im Such- und Rettungsgebiet Maltas auf hoher See aufgegriffen wurde. Die Migranten wurden auf der Grundlage eines zwischen Italien und Libyen abgeschlossenen Übereinkommens umgehend nach Libyen rückgeführt und erhielten keine Möglichkeit, Asyl zu beantragen. Weder ihre Namen noch ihre Staatsangehörigkeit wurden erfasst. Der EGMR merkte an, dass die Situation in Libyen bekannt gewesen war und anhand verschiedener Quellen leicht verifiziert werden konnte. Er gelangte daher zu der Ansicht, dass die italienischen Behörden wussten – oder hätten wissen müssen –, dass die Beschwerdeführer bei einer Rückführung nach Libyen als Migranten in einer irregulären Situation einer Behandlung ausgesetzt wären, die die EMRK verletzt, und keinerlei Schutz erhalten würden. Sie wussten außerdem – oder hätten es wissen müssen –, dass es nur eine unzureichende Garantie gab, die die Beschwerdeführer vor der Gefahr schützte, willkürlich in ihre Herkunftsländer rückgeführt zu werden, zu denen Somalia und Eritrea gehörten. Die italienischen Behörden hätten insbesondere die Verweigerung jeglichen Asylverfahrens sowie die Unmöglichkeit berücksichtigen müssen, die libyschen Behörden dazu zu bewegen, den vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) gewährten Flüchtlingsstatus anzuerkennen.

Der EGMR bekräftigte, dass der Umstand, dass die Beschwerdeführer weder einen Asylantrag gestellt noch die Gefahren erläutert hatten, denen sie infolge des fehlenden Asylsystems in Libyen ausgesetzt waren, Italien nicht von seinen Verpflichtungen nach Artikel 3 EMRK entbunden habe. Er betonte wiederholt, dass die italienischen Behörden sich hätten vergewissern müssen, wie die libyschen Behörden ihren internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Flüchtlingen nachkommen. Die Überführung der Beschwerdeführer nach Libyen stelle daher eine Verletzung von Artikel 3 EMRK dar, da sie damit der Gefahr einer Zurückweisung ausgesetzt wurden.

Beispiel: *M.A. und Z.R./Zypern* ([75]) betraf zwei Syrer, die versuchten, mit einem Boot vom Libanon aus nach Zypern zu gelangen. Das Boot, in dem sie sich befanden, wurde von der zyprischen Küstenwache abgefangen. Sie gaben an, dass sie in Zypern Asyl beantragen wollten, doch ihr Antrag wurde ignoriert

([74]) EGMR, *Hirsi Jamaa und andere/Italien* [GK], Nr. 27765/09, 23. Februar 2012.

([75]) EGMR, *M.A. und Z.R./Zypern*, Nr. 39090/20, 8. Oktober 2024.

und sie wurden auf Grundlage eines bilateralen Abkommens zwischen Zypern und dem Libanon in den Libanon zurückgeschickt. Da die zyprischen Behörden die Antragsteller in den Libanon zurückgeschickt hatten, ohne ihre Asylanträge zu bearbeiten oder eine Bewertung des Risikos eines mangelnden Zugangs zu einem wirksamen Asylverfahren im Libanon vorzunehmen, stellte der Gerichtshof einen Verstoß gegen Artikel 3 der EMRK fest.

Kernpunkte

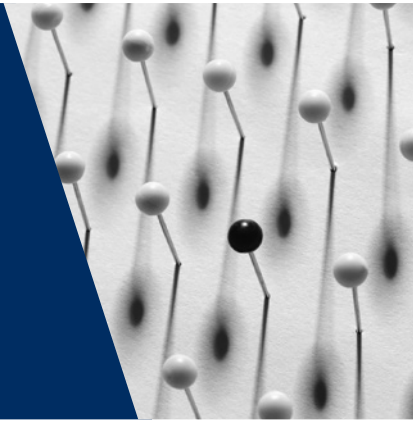
- Staaten haben das Recht, zu entscheiden, ob sie Ausländern Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet gewähren, müssen sich dabei aber an das Unionsrecht, die EMRK und geltende Menschenrechtsgarantien halten (siehe Einführung zu diesem Kapitel).
- Das Unionsrecht und die EMRK verbieten die Zurückweisung von Personen, wenn ihnen Verfolgung oder ein anderer ernsthafter Schaden droht (Verbot der Zurückweisung) (siehe Einführung zu diesem Kapitel).
- Das Unionsrecht legt gemeinsame Regelungen für die EU-Mitgliedstaaten zur Ausstellung von Kurzaufenthaltsvisa fest (siehe Abschnitt 1.1.).
- Das Unionsrecht verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, ein wirksames Grenzüberwachungssystem einzurichten, um unbefugte Einreisen zu verhindern (siehe Abschnitt 1.2.), enthält aber auch grundrechtliche Schutzmechanismen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Grenzkontroll- (siehe Abschnitt 1.4.) und Grenzüberwachungstätigkeiten, insbesondere auf See (siehe Abschnitt 1.9.).
- Das Unionsrecht sieht eine Vorabkontrolle für Personen vor, die eine Außengrenze auf irreguläre Weise überschreiten, während Grenzkontrollen internationalen Schutz beantragen, nach einer Such- und Rettungsaktion in der EU von Bord gehen oder sich irregulär in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten. Bei der Vorabkontrolle müssen die Grundrechte gewahrt werden (siehe Einführung zu diesem Kapitel, Abschnitt 1.4. und Kapitel 10).
- Das Unionsrecht, insbesondere der Schengen-Besitzstand, ermöglicht es Personen, innerhalb des Schengen-Raums ohne Grenzkontrollen zu reisen (siehe Abschnitte 1.1. und 1.5.).
- Das Unionsrecht erleichtert das Überschreiten einer Landaußengrenze eines Mitgliedstaats für Grenzbewohner im Rahmen der Regelung für den kleinen Grenzverkehr (siehe Abschnitt 1.6.).

- Nach Unionsrecht führt ein Einreiseverbot für eine Person, das von einem einzigen Schengen-Staat erteilt wird, dazu, dass dieser Person der Zugang zum gesamten Schengen-Raum verweigert wird (siehe Abschnitt 1.3.).
- Die EU-Grundrechtecharta gewährt das Recht auf Asyl und Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung. Der EU-Besitzstand im Asylbereich gilt ab dem Moment, in dem eine Person an einer EU-Grenze angekommen ist und um Asyl ansucht. Die EMRK sieht das Recht auf Asyl als solches nicht vor, doch ist es verboten, eine Person abzuweisen und sie dadurch der Gefahr von Folter oder anderen Formen der Misshandlung auszusetzen (siehe Abschnitt 1.8.).
- Unter bestimmten Umständen erlegt die EMRK einem Staat Einschränkungen im Hinblick auf das Recht auf, einen Migranten an der Grenze festzunehmen oder abzuweisen (siehe Einführung zu diesem Kapitel sowie Abschnitte 1.7., 1.8. und 1.9.), – unabhängig davon, ob sich der Migrant in einer Transitzone oder anderswo im Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates befindet.

Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Weitere Rechtsprechung finden Sie im Abschnitt Anleitung zum Suchen von Entscheidungen der europäischen Gerichtshöfe. Zusätzliche Materialien zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur.

2 IT-Großsysteme der EU und Interoperabilität



EU	Behandelte Themen	Europarat
VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008) VIS-Beschluss 2008/633/JI Eurodac-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2024/1358) SIS-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1862); SIS-Grenzkontrollen-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1861); SIS-Rückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2018/1860) EES-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/2226) ETIAS-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1240) ECRIS-TCN-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/816) Europol-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/794) eu-LISA Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1726)	**EU IT-Systeme**	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten („Übereinkommen Nr. 108“) Modernisiertes Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten („Modernisiertes Übereinkommen Nr. 108“)
Interoperabilitätsverordnung – Grenzen und Visa (Verordnung (EU) 2019/817) Interoperabilitätsverordnung – polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration (Verordnung (EU) 2019/818)	**Interoperabilität**	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) Übereinkommen Nr. 108 Modernisiertes Übereinkommen Nr. 108

EU	Behandelte Themen	Europarat
KI-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689)	**Künstliche Intelligenz in IT-Großsystemen der EU**	Rahmenkonvention über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
EU-Grundrechtecharta, Artikel 8 Absatz 2 (Recht auf Schutz personenbezogener Daten) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Artikel 16 (Recht auf Schutz personenbezogener Daten) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Artikel 5 Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, (EU) 2016/680, Artikel 4 EU-Datenschutzverordnung (EU) 2018/1725, Artikel 4 EuGH, verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, *Digital Rights Ireland* [GK], 2014 (Verarbeitung übermäßiger Daten)	**Zweckbindung**	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) Modernisiertes Übereinkommen Nr. 108, Artikel 5 EGMR, *S. und Marper/ Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 30562/04 und 30566/04, 2008 (Aufbewahrung von Fingerabdrücken) EGMR, Škoberne/ Slowenien, Nr. 19920/20, 2024 (systematische und unterschiedslose Speicherung von Telekommunikationsdaten im Rahmen von Strafverfahren)
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Artikel 13 und 14 Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden (EU) 2016/680, Artikel 13 EU-Datenschutzverordnung (EU) 2018/1725, Artikel 14-16	**Recht auf Information**	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) Modernisiertes Übereinkommen Nr. 108, Artikel 8
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Artikel 5 Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ((EU) 2016/680), Artikel 4 EU-Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2018/1725), Artikel 4 EuGH, verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, *Digital Rights Ireland* [GK], 2014 (Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch und unrechtmäßigem Zugriff)	**Unbefugter Zugriff auf Daten**	Modernisiertes Übereinkommen Nr. 108, Artikel 7

EU	Behandelte Themen	Europarat
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Kapitel 5 Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ((EU) 2016/680), Kapitel 5 EU-Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2018/1725), Kapitel 5 Rechtsinstrumente zur Einrichtung der EU-IT-Systeme (wie oben aufgeführt)	**Datenübermittlung an Drittstaaten**	Modernisiertes Übereinkommen Nr. 108, Artikel 14
EU-Grundrechtecharta, Artikel 8 Absatz 2 (Recht auf Schutz personenbezogener Daten) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Artikel 16 Absatz 1 (Recht auf Schutz personenbezogener Daten) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Artikel 15-17 Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ((EU) 2016/680), Artikel 14-17 EU-Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2018/1725), Artikel 14-24 EuGH, verbundene Rechtssachen C-203/15 und C-698/15, *Tele2 Sverige* [GK], 2016 (Meldepflicht zur Gewährleistung des Rechts auf wirksame Rechtsbehelfe)	**Rechte der betroffenen Person (Zugriff auf Daten, Berichtigung und Löschung von Daten)**	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) Modernisiertes Übereinkommen Nr. 108, Artikel 9 EGMR, *Segerstedt-Wiberg und andere/Schweden*, Nr. 62332/00, 2006 (Zugang zu Informationen der Sicherheitsdienste)

Einführung

Dieses Kapitel befasst sich mit den von der EU eingerichteten IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Es stellt die Garantien dieser Systeme in Bezug auf ausgewählte Grundrechte vor, insbesondere diejenigen, die mit dem Datenschutz, dem Recht auf Achtung des Privatlebens, dem Recht auf Asyl und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zusammenhängen. Außerdem wird die Interoperabilität erläutert, die dadurch erreicht wird, dass IT-Großsysteme in der EU miteinander verbunden werden. Dies wird autorisierten Benutzern ermöglichen, eine Suche nach einer Person über die Systeme hinweg durchzuführen und die Daten zu sehen, auf die sie zugreifen dürfen, anstatt jedes System einzeln zu durchsuchen.

Nach Unionsrecht verlassen sich die Visum-, Grenz-, Asyl- und Einwanderungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten bei personenbezogenen Entscheidungen zunehmend auf Technologie. IT-Systeme dienen auch zunehmend der Sicherheit innerhalb der EU. Für Drittstaatsangehörige – Antragsteller auf internationalen Schutz, Migranten in einer irregulären Situation, Visumantragsteller oder alltägliche Reisende – ist es schwierig zu verstehen, wie die IT-Systeme funktionieren und wie sie die Entscheidungsfindung beeinflussen.

Die EU hat sechs IT-Großsysteme eingerichtet, nicht eingerechnet die Europol-Datenbanken. Solche IT-Systeme unterstützen die Verwaltung von Migration, Asyl und Grenzen und tragen zur Stärkung der inneren Sicherheit bei.

Die EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) wurde 2011 durch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 eingerichtet und durch die Verordnung (EU) 2018/1726 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/12) gestärkt. Die Agentur ist für die Entwicklung und das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen der EU verantwortlich; sie sorgt für einen wirksamen, sicheren und kontinuierlichen Betrieb sowie einen kontinuierlichen und ununterbrochenen Datenaustausch zwischen den nationalen Behörden, die diese Systeme nutzen. Die Agentur muss ein Höchstmaß an Datensicherheit, Datenqualität und Datenschutz gewährleisten.

Die Informationsplattform der FRA zu EU-IT-Systemen für Migration und Polizeiarbeit erläutert die EU-Datenbanken, ihre Interoperabilität und ihre Auswirkungen auf die Grundrechte. Weitere Informationen zu den EU-Datenschutzvorschriften finden Sie im *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht – Ausgabe 2018*.

Nach den Rechtsvorschriften des Europarates legt das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen Nr. 108) in der durch das Protokoll SEV Nr. 223 modernisierten Fassung die Kernprinzipien für den Schutz der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den privaten und den öffentlichen Sektor fest. Diese Grundsätze gelten auch für die Datenverarbeitung durch IT-Großsysteme der EU. Das Übereinkommen Nr. 108 und sein modernisierendes Protokoll (Modernisiertes Übereinkommen Nr. 108) schützen Einzelpersonen vor Missbräuchen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehen können, und versuchen, den grenzüberschreitenden Fluss personenbezogener Daten zu regulieren. Im Rahmen des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK befasste sich der EGMR mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten in großen,

auf nationaler Ebene eingerichteten Datenbanken. Zusammen mit den Soft-Law-Instrumenten des Europarates, wie z. B. der Polizei-Empfehlung (Empfehlung Nr. Rec (87) 15, 1987), bietet diese Rechtsprechung eine Leitlinie für die Verwendung personenbezogener Daten durch die Strafverfolgungsbehörden, z. B. bei der Abfrage eines der unten aufgeführten EU-Informationssysteme.

2.1. IT-Großsysteme der EU

Die IT-Systeme der EU werden bei einer Reihe von migrationsbezogenen Prozessen eingesetzt: im Asylverfahren, bei der Visumverarbeitung, bei der Grenzkontrolle, bei der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen, bei der Festnahme von Migranten in einer irregulären Situation, bei den Rückführungsverfahren und bei der Erteilung von Einreiseverboten sowie beim Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen. Sie haben auch noch weitere Zwecke. Insbesondere können sie von den Strafverfolgungsbehörden unter strengen Auflagen zur Bekämpfung des Terrorismus und anderer schwerer Verbrechen konsultiert werden.

In diesem Abschnitt werden die sechs großen EU-Systeme sowie die Europol-Datenbanken und ihre Interoperabilität vorgestellt. Nicht alle unten aufgeführten Systeme waren im Juni 2026 betriebsbereit. Aktuelle Informationen zum Stand ihrer Umsetzung finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission zur Interoperabilität oder auf der Website von eu-LISA.

2.1.1. Europäisches System zum Vergleich der Fingerabdruckdaten (Eurodac)

Eurodac enthält die biometrischen Daten (gemäß der Eurodac-Verordnung definiert als Fingerabdrücke und Gesichtsbilddaten) von:

- Drittstaatsangehörigen, die in einem der EU-Mitgliedstaaten Asyl beantragen,
- Personen, die zum Zwecke eines Aufnahmeverfahrens gemäß der Neuansiedlungsverordnung (EU) 2024/1350 registriert sind,
- Personen, die im Rahmen eines nationalen Neuansiedlungsprogramms aufgenommen wurden,

- Migranten, die im Zusammenhang mit einer irregulären Grenzüberschreitung aufgegriffen wurden,

- Migranten, die sich in einer irregulären Situation in einem Mitgliedstaat befinden, und

- Personen, die nach einer Such- und Rettungsaktion auf See von Bord gebracht wurden.

Schutzberechtigte nach der Richtlinie über vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG), mit Ausnahme von Vertriebenen aus der Ukraine, werden ebenfalls in Eurodac registriert (siehe Erwägungsgründe 9 bis 11 der Eurodac-Verordnung).

Die Fingerabdrücke von Kindern unter 6 Jahren werden nicht verarbeitet. Laut eu-LISA speicherte Eurodac Ende 2023 fast 7,4 Millionen Fingerabdruckdatensätze ([76]). Das System ist seit 2003 in Betrieb und wurde mit Stand Juni 2026 zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1358 (Eurodac-Verordnung) überarbeitet. ([77]).

Eurodac unterstützt die EU-Mitgliedstaaten bei der Feststellung, wo Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, erstmals in die EU eingereist sind. Durch die Speicherung von biometrischen Daten in Eurodac kann ein EU-Mitgliedstaat erfahren, ob die Person bereits anderswo Asyl beantragt hat oder ob die Person nach einer irregulären Einreise oder bei irregulärem Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufgegriffen wurde. Damit unterstützt sie die EU-Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Vorschriften der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (Verordnung (EU) 2024/1351) zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats (siehe Abschnitt 5.2.).

Eurodac dient auch anderen Zwecken. Nach der Überarbeitung der Eurodac-Verordnung im Jahr 2024 gehören dazu die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Kontrolle der irregulären Migration, die Aufdeckung von Sekundärmigration innerhalb der EU und die Identifizierung von Migranten in irregulärer Situation, der Kinderschutz, die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der

([76]) eu-LISA (2024), Eurodac 2023 Jahresbericht, S. 14.

([77]) Ergänzt wird diese durch eine Durchführungsverordnung, in der detailliertere Vorschriften für die Anwendung von Eurodac festgelegt sind; siehe Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission vom 2. Oktober 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission.

Neuansiedlungsverordnung, die Unterstützung des ETIAS und des VIS, die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG) und die Erstellung von Statistiken zur Unterstützung einer evidenzbasierten Politikgestaltung.

Die nationalen Strafverfolgungsbehörden und die EU-Agentur für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) sind befugt, auf Daten in Eurodac zuzugreifen, um terroristische Straftaten oder andere schwere Straftaten zu verhindern, aufzudecken oder zu untersuchen, jedoch nur zu diesen Zwecken und unter strengen Auflagen.

Die Eurodac-Verordnung gilt für alle EU-Mitgliedstaaten sowie für die assoziierten Schengen-Länder. Tabelle 2 zeigt, in welchen EU-Mitgliedstaaten Eurodac Anwendung findet.

2.1.2. Visa-Informationssystem (VIS)

Das VIS zielt darauf ab, das Antragsverfahren für Schengen-Visa (Visa für den kurzfristigen Aufenthalt), Langzeitvisa und Aufenthaltsgenehmigungen und den Datenaustausch zwischen den Schengen-Mitgliedstaaten – einschließlich ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen – über solche Anträge zu erleichtern. Darüber hinaus dient es auch Asyl-, Einwanderungskontroll- und sicherheitsbezogenen Zwecken. Es speichert Daten, einschließlich Fingerabdrücke und Fotos sowie Entscheidungen über Anträge auf Kurzaufenthaltsvisa von Visumantragstellern und Antragstellern von Aufenthaltsgenehmigungen. Die Fingerabdrücke von Kindern unter 6 Jahren werden nicht verarbeitet.

Die VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2667) beschreibt die Modalitäten der Arbeitsweise des VIS. Das VIS wurde im November 2015 weltweit eingeführt ([78]). Im Jahr 2023 wurden 51 Millionen Visumsanträge, 47 Millionen Fingerabdruckdatensätze und 51 Millionen Gesichtsbilder im VIS gespeichert ([79]).

([78]) Durchführungsbeschluss (EU) 2015/912 der Kommission vom 12. Juni 2015 zur Festlegung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme des Visa-Informationssystems (VIS) in der einundzwanzigsten, zweiundzwanzigsten und dreiundzwanzigsten Region, ABl. L 148 vom 13.6.2015.

([79]) eu-LISA (2024), VIS Technical Report (2021-2023), Informationsblatt.

Da einer der Zwecke des VIS die Stärkung der inneren Sicherheit des Schengen-Raums ist, gewährt der VIS-Beschluss 2008/633/JI des Rates den nationalen Strafverfolgungsbehörden und Europol Zugang zu Daten für die Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerwiegender Straftaten, jedoch nur für diese Zwecke und unter strengen Auflagen. Dieser Zugang wurde im September 2013 in Kraft gesetzt ([80]). Zwischen Oktober 2021 und September 2023 wurden beispielsweise fast 32 000 Abfragen im VIS von nationalen Strafverfolgungsbehörden und Europol durchgeführt ([81]). Tabelle 2 zeigt, in welchen EU-Mitgliedstaaten das VIS Anwendung findet.

2.1.3. Schengener Informationssystem (SIS)

Das SIS speichert Ausschreibungen zu bestimmten Kategorien von gesuchten oder vermissten Personen (sowohl EU-Bürger als auch Drittstaatsangehörige) und vermissten sowie gestohlenen Gegenständen. Es enthält auch Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen, gegen die ein Einreiseverbot oder eine Rückführungsentscheidung vorliegt. Die Datenbank enthält Anweisungen an Polizeibeamte und Grenzschutzbeamte über spezifische Maßnahmen, die bei der Auffindung einer Person oder eines Gegenstandes zu ergreifen sind (z. B. zur Festnahme, zum Schutz einer gefährdeten vermissten Person oder zur Beschlagnahme eines ungültigen Passes). Nationale Strafverfolgungs-, Grenzkontroll-, Zoll-, Visum- und Justizbehörden können auf die im SIS gespeicherten Daten zugreifen, strikt im Rahmen ihres Mandats.

Das System ist seit März 1995 im Einsatz; die fortgeschrittenere zweite Generation ([82]) wurde im April 2013 eingeführt. Eine Überarbeitung des SIS-Rechtsrahmens trat im Dezember 2018 in Kraft und umfasst drei verschiedene Rechtsakte: die SIS-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1862), die SIS-Grenzkontrollen-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1861) und die SIS-Rückführungsverordnung (Verordnung

([80]) Siehe Beschluss des Rates 2013/392/EU vom 22. Juli 2013 zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der Beschluss 2008/633/JI über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten gilt, ABl. L 198 vom 23.7.2013, welcher dann als Ergebnis einer erfolgreichen Nichtigkeitsklage vor dem EuGH durch Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1956 des Rates vom 26. Oktober 2015 zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der Beschluss 2008/633/JI über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten gilt, ABl. L 284 vom 30.10.2015, ersetzt wurde.

([81]) eu-LISA (2024), VIS Technical Report (2021-2023), Informationsblatt, S. 22.

([82]) Siehe Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 381 vom 28.12.2006; und Beschluss 2007/533/JI, ABl. L 205 vom 7.8.2007.

(EU) 2018/1860). Das aktualisierte SIS wurde im März 2023 in Betrieb genommen ([83]). Es brachte wichtige technische und operative Verbesserungen, einschließlich neuer Ausschreibungskategorien (z. B. Rückführungsentscheidungen, vorbeugende Warnungen zum Schutz gefährdeter Personen), und schuf einen effizienteren Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und mit EU-Agenturen wie Europol, Eurojust und Frontex, mit dem Ziel, die Sicherheit und das Grenzmanagement zu verbessern.

Im Jahr 2024 umfasste das SIS insgesamt mehr als 93 Millionen Ausschreibungen ([84]), von denen nur etwa 1,8 % Personenausschreibungen waren, während sich der Rest auf Objekte bezog ([85]). Im Jahr 2024 wurden über 15 Milliarden Abfragen im SIS von den Mitgliedstaaten und den EU-Agenturen durchgeführt, die zum Zugriff auf das System berechtigt sind ([86]). Tabelle 2 zeigt, in welchen Mitgliedstaaten das SIS zum Einsatz kommt.

2.1.4. Einreise-/Ausreisesystem (EES)

Das EES wurde durch die EES-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/2226, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1152) geschaffen, um die Reisen aller Drittstaatsangehörigen in den und aus dem Schengen-Raum zu registrieren, die für einen Kurzaufenthalt zugelassen sind (sowohl visumpflichtige als auch visumfreie Reisende), also für einen oder mehrere Besuche von maximal 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen. Das System berechnet und überwacht die Aufenthaltsdauer der zugelassenen Drittstaatsangehörigen, um den Grenzübertritt von *Bona-fide*-Reisenden zu erleichtern und um Aufenthaltsüberzieher und Identitätsbetrug zu identifizieren. Es wird die derzeitige Verpflichtung zum manuellen Abstempeln der Pässe durch eine elektronische Registrierung ersetzen, bei der registriert wird, wann und wo die Person in den Schengen-Raum ein- und aus dem Schengen-Raum ausreist, sowie durch eine automatisierte Berechnung, wie viele Tage die Person noch im Zuge eines Kurzaufenthalts bleiben kann. Das EES erfasst auch Einreiseverbote.

([83]) Europäische Kommission, Sicherheitsunion: Inbetriebnahme des erweiterten Schengener Informationssystems – Pressemitteilung, März 2023.

([84]) eu-LISA (2024), SIS 2023 Jahresstatistik, S. 3.

([85]) eu-LISA (2024), SIS 2023 Jahresstatistik, S. 14.

([86]) eu-LISA (2024), SIS 2023 Jahresstatistik, S. 6.

Zu den Zielen des EES gehören auch die Verhinderung der irregulären Einwanderung und die Erleichterung der Steuerung der Migrationsströme. Als zusätzlicher Zweck soll das System zur Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung von terroristischen und anderen schweren Straftaten beitragen. Infolgedessen werden neben den Grenz-, Visa- und Einwanderungsbehörden auch die nationalen Strafverfolgungsbehörden und Europol Zugang zu den darin gespeicherten Daten haben, jedoch nur für die oben beschriebenen Zwecke der nationalen Sicherheit und unter strengen Auflagen.

Das System wurde im Oktober 2025 gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1544 der Kommission in Betrieb genommen, jedoch in den ersten sechs Monaten nicht in vollem Umfang (siehe Verordnung (EU) 2025/1534). Das EES gilt für alle Staaten, die dem Schengen-Raum angehören (siehe Tabelle 2).

2.1.5. Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)

Mit der ETIAS-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1240, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1152) wurde ein System von Kontrollen im Grenzvorbereich für visumfreie Reisende eingeführt. Das automatisierte System überprüft Staatsangehörige aus visumfreien Drittländern, um festzustellen, ob sie für Besuche von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in die EU einreisen dürfen. Mithilfe eines Online-Antragstools werden persönliche Daten über visumfreie Reisende vor ihrer Ankunft an den EU-Außengrenzen gesammelt. Frontex und die Grenzkontrollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats/der betreffenden Mitgliedstaaten gleichen diese Daten mit allen relevanten Datenbanken ab. Wenn die Kontrollen ergeben, dass die Person kein Risiko für die Sicherheit, die irreguläre Migration oder die öffentliche Gesundheit darstellt, erhält die Person eine automatische Genehmigung zur Einreise in die EU. Andernfalls wird der Antrag zur manuellen Prüfung an die zuständigen Behörden weitergeleitet. ETIAS erleichtert somit das Reisen, indem es Reisenden frühzeitig Hinweise auf die voraussichtliche Zulässigkeit der Einreise in den Schengen-Raum gibt.

Bevor eine Person die Reise antritt, haben Beförderungsunternehmen, wie z. B. Fluggesellschaften, einen begrenzten Zugang zu ETIAS und den EES-Daten, um zu überprüfen, ob der Reisende eine ETIAS-Genehmigung besitzt und die 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen noch nicht ausgeschöpft hat.

Das System wird voraussichtlich im vierten Quartal des Jahres 2026 in Betrieb gehen. ETIAS wird für alle Staaten gelten, die zum Schengen-Raum gehören, sowie für Zypern (siehe Tabelle 2).

2.1.6. Europäisches Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)

ECRIS-TCN ist eine zentralisierte Datenbank, die den Austausch von Informationen über Strafregister von in der EU verurteilten Drittstaatsangehörigen zwischen den EU-Mitgliedstaaten ermöglicht. Das System wurde durch die ECRIS-TCN-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/816) geschaffen und ergänzt das dezentralisierte Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), das durch die Richtlinie (EU) 2019/884 eingerichtet wurde.

ECRIS-TCN hilft, auf der Basis „Treffer/kein Treffer" zu ermitteln, welche(r) Mitgliedstaat(en) über einen zu überprüfenden Drittstaatsangehörigen im Strafregister verfügt bzw. verfügen. Abfragen können unter Verwendung biometrischer Daten, wie z. B. Fingerabdrücke, durchgeführt werden. Im Falle eines Treffers können sich die nationalen Justizbehörden über das ECRIS-System bilateral an den entsprechenden Mitgliedstaat wenden, um weitere Einzelheiten zu erfahren.

Die nationalen Behörden sind berechtigt, ECRIS-TCN für Strafverfahren, aber auch für nichtstrafrechtliche Verfahren (z. B. bei der Bearbeitung von Anträgen auf eine Aufenthaltsgenehmigung) abzufragen. Europol, Eurojust und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) erhalten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ebenfalls direkten Zugang zu ECRIS-TCN. Die ECRIS-TCN-Verordnung wurde 2024 geändert, um den nationalen Behörden, die für die Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen zuständig sind, den Zugang zur ECRIS-TCN-Datenbank und die Abfrage dieser Datenbank zu ermöglichen.

ECRIS-TCN wird voraussichtlich im Jahr 2026 einsatzbereit sein. Alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Irland nehmen an dem System teil (siehe Tabelle 2).

2.1.7. Europol-Informationssystem (EIS)

Das EIS ist die zentrale kriminalistische Informations- und Nachrichtendienstdatenbank von Europol. Es wurde 2005 in Betrieb genommen und ist in der Gründungsverordnung von Europol, der Verordnung (EU) 2016/794, geregelt. Es deckt alle Kriminalitätsbereiche ab, für die Europol zuständig ist, und enthält Informationen über schwere Straftaten mit grenzüberschreitendem Charakter, über verdächtige und verurteilte Personen, über kriminelle Strukturen und über die zur Begehung von Straftaten eingesetzten Mittel. Das EIS kann biometrische und mit der Cyberkriminalität

zusammenhängende Daten speichern und gegenprüfen. Das EIS ist ein Referenzsystem, mit dem überprüft werden kann, ob Informationen über eine Person oder ein Objekt von Interesse außerhalb der nationalen Hoheitsgebiete verfügbar sind.

Europol-Personal und designierte Beamte in den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten haben Zugriff auf das EIS. Nationale Behörden können im System Suchläufe durchführen und im Falle eines Treffers zusätzliche Informationen über die Netzwerkanwendung von Europol für den sicheren Informationsaustausch (SIENA) anfordern. Darüber hinaus können die Kooperationspartner von Europol indirekt über die Einsatzzentrale von Europol Zugang zur Speicherung und Abfrage von Daten erhalten.

Tabelle 2 listet die bestehenden IT-Großsysteme auf, wobei der Hauptzweck, die erfassten Drittstaatsangehörigen, die verarbeiteten biometrischen Identifikatoren und ihre geografische Anwendbarkeit angegeben sind. Weitere Informationen zu diesen EU-Datenbanken, insbesondere aus der Sicht des Datenschutzes, finden Sie im *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht – Ausgabe 2018*, Abschnitt 8.3.2.

Tabelle 2: IT-Großsysteme der EU im Bereich der Migration und Sicherheit

IT-System	Hauptzweck	Betroffene Personen	Biometrische Identifikatoren	Anwendbarkeit
Eurodac	Allgemeine Unterstützung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems; Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates; Eindämmung der irregulären Migration und der Sekundärmigration innerhalb der EU; Kinderschutz; Vergleich von Daten für Strafverfolgungszwecke; Unterstützung von ETIAS und VIS; Erstellung von Statistiken.	Antragsteller und Begünstigte internationalen Schutzes (einschließlich Schutzberechtigte nach der Richtlinie über vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG)); Migranten, die die Außengrenzen irregulär überschritten haben oder sich in einer irregulären Situation befinden; Drittstaatsangehörige, die für eine Neuansiedlung in Frage kommen.		27 EU-Mitgliedstaaten + assoziierte Schengen-Länder (ASL)

IT-System	Hauptzweck	Betroffene Personen	Biometrische Identifikatoren	Anwendbarkeit
VIS	Erleichterung des Datenaustauschs zwischen den Schengen-Mitgliedstaaten über Visum- und Aufenthaltsgenehmigungsanträge	Visumantragsteller und Sponsoren		25 EU-Mitgliedstaaten (außer CY, IE) + ASL
SIS – Strafverfolgung	Erleichterung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zum Schutz der Sicherheit in der EU und den Schengen-Mitgliedstaaten	Vermisste, gefährdete und gesuchte Personen		27 EU-Mitgliedstaaten + ASL
SIS – Grenzkontrollen	Erfassung und Bearbeitung einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung oder zum Verbleib in den Schengen-Mitgliedstaaten	Drittstaatsangehörige, die wegen einer Straftat verurteilt wurden oder verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geahndet wird; Migranten in irregulärer Situation.		27 EU-Mitgliedstaaten + ASL
SIS – Rückführungen	Erfassung und Bearbeitung von Ausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen, die einer Rückführungsentscheidung unterliegen	Migranten in irregulärer Situation, die einer Rückführungsentscheidung unterliegen		27 EU-Mitgliedstaaten + ASL
EES	Berechnung und Überwachung der Dauer des zulässigen Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen und Ermittlung von Personen, die die zulässige Aufenthaltsdauer überschritten haben	Reisende aus Drittstaaten, die zu einem kurzfristigen Aufenthalt einreisen		25 EU-Mitgliedstaaten (außer CY, IE) + ASL

IT-System	Hauptzweck	Betroffene Personen	Biometrische Identifikatoren	Anwendbarkeit
ETIAS	Beurteilung vor der Reise, ob ein visumbefreiter Drittstaatsangehöriger ein Risiko für die Sicherheit, die irreguläre Migration oder die öffentliche Gesundheit darstellt	Reisende aus visumfreien Drittländern	Keine	26 EU-Mitgliedstaaten (ohne IE) + ASL
ECRIS-TCN	Weitergabe von Informationen über Vorstrafen von Drittstaatsangehörigen	Personen, die wegen schwerer organisierter Kriminalität und Terrorismus verdächtigt oder verurteilt sind		26 EU-Mitgliedstaaten (ohne DK)
EIS	Speicherung und Abfrage von Daten zu schwerer internationaler Kriminalität und Terrorismus	Personen, die wegen schwerer organisierter Kriminalität und Terrorismus verdächtigt oder verurteilt sind		27 EU-Mitgliedstaaten

Anmerkungen: *Die **blaue Einfärbung** eines IT-Systems bedeutet, dass es zu einem späteren Zeitpunkt (voll) funktionsfähig sein wird; das konkrete Datum wird noch von der Europäischen Kommission festgelegt. Aktuelle Informationen zu den Startdaten finden Sie unter www.eulisa.europa.eu (für alle IT-Systeme außer Europol) und www.europol.europa.eu (für Europol).*

 *: Fingerabdrücke;*  *: Handflächenabdrücke;*  *: Gesichtsbild;*

 *: DNA-Profil.*

ASL: Assoziierte Schengen-Länder, d. h. Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Für weitere Einzelheiten zur Anwendbarkeit siehe Anmerkungen zu Anhang 1.

Quelle: *FRA, basierend auf Rechtsinstrumenten (2026).*

2.2. Interoperabilität

Interoperabilität ist die Eigenschaft verschiedener IT-Systeme, miteinander zu kommunizieren und Daten auszutauschen. In der Praxis bedeutet dies, dass berechtigte Benutzer in der Lage sein werden, eine gezielte Suche nach einer Person über die verschiedenen IT-Systeme hinweg in einem Schritt durchzuführen und die persönlichen Daten einzusehen, für die sie zugriffsberechtigt sind, anstatt mehrere Suchvorgänge in verschiedenen Systemen durchführen zu müssen. Dies muss im Einklang mit ihren Zugriffsrechten und den Datenschutzanforderungen der zugrunde liegenden Systeme erfolgen. Mit anderen Worten, die IT-Systeme der EU, die derzeit nicht miteinander verbunden sind und in Silos arbeiten, werden in der Lage sein, „miteinander zu sprechen", sobald sie interoperabel sind. Die Interoperabilität soll den Behörden helfen, die Identität der Personen zu überprüfen, deren Daten in mindestens einem der zugrundeliegenden IT-Systeme gespeichert sind, und Personen aufzuspüren, die mehrere Identitäten verwenden.

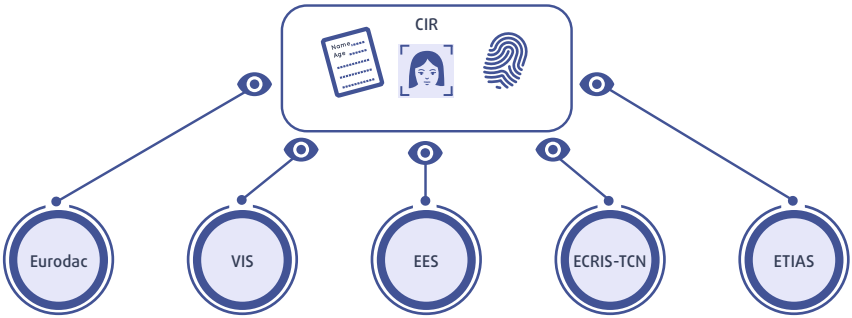
Die Interoperabilität kann den Schutz verbessern, beispielsweise durch die Unterstützung bei der Aufdeckung vermisster Personen, einschließlich Kindern, aber sie schafft auch Herausforderungen im Bereich der Grundrechte. Diese ergeben sich aus der schwachen Position der Personen, deren Daten in IT-Systemen gespeichert sind und denen es oft an Wissen über ihre Rechte mangelt.

Die Kernkomponenten der Interoperabilität von IT-Großsystemen in der EU, wie sie in den Interoperabilitätsverordnungen (Verordnung (EU) 2019/817 und Verordnung (EU) 2019/818) festgelegt sind, werden in den Abschnitten 2.2.1. bis 2.2.4. erläutert. Sie werden voraussichtlich bis Ende 2026 in Betrieb genommen. Die Interoperabilität wird auch Identitäts- und Sicherheitskontrollen gemäß der Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356) erleichtern.

2.2.1. Gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (CIR)

Der CIR (Common Identity Repository) lagert die grundlegenden Identitätsdaten aller Personen, deren Daten in großen IT-Systemen der EU gespeichert sind, in einer gemeinsamen, zentralen Datenspeicherung (Kapitel IV der Interoperabilitätsvorschriften). Dieser Identitätsdatenspeicher wird von allen IT-Systemen gemeinsam genutzt werden – mit Ausnahme des SIS, für das eine separate technische Lösung angewandt wird. Wie in Abbildung 2 dargestellt, werden spezifische biometrische und biografische Daten im gemeinsamen Speicher abgelegt. Sie „gehören" weiterhin zu den zugrunde liegenden IT-Systemen.

Abbildung 2: Gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (CIR)



Quelle: FRA, 2026.

2.2.2. Europäisches Suchportal (ESP)

Das ESP fungiert als ein einziges Fenster, um mit einer einzigen Suche gleichzeitig die verschiedenen IT-Systeme und den CIR abzufragen. Über das Portal können die Benutzer die Daten zu einer Person einsehen, die in den IT-Systemen gespeichert sind, zu deren Einsichtnahme sie berechtigt sind, darunter das SIS, die Europol-Informationssysteme sowie zwei Interpol-Datenbanken, die sowohl biografische als auch biometrische Daten enthalten. Auf einem einzigen Bildschirm werden die kombinierten Ergebnisse angezeigt.

2.2.3. Detektor für Mehrfachidentitäten (MID)

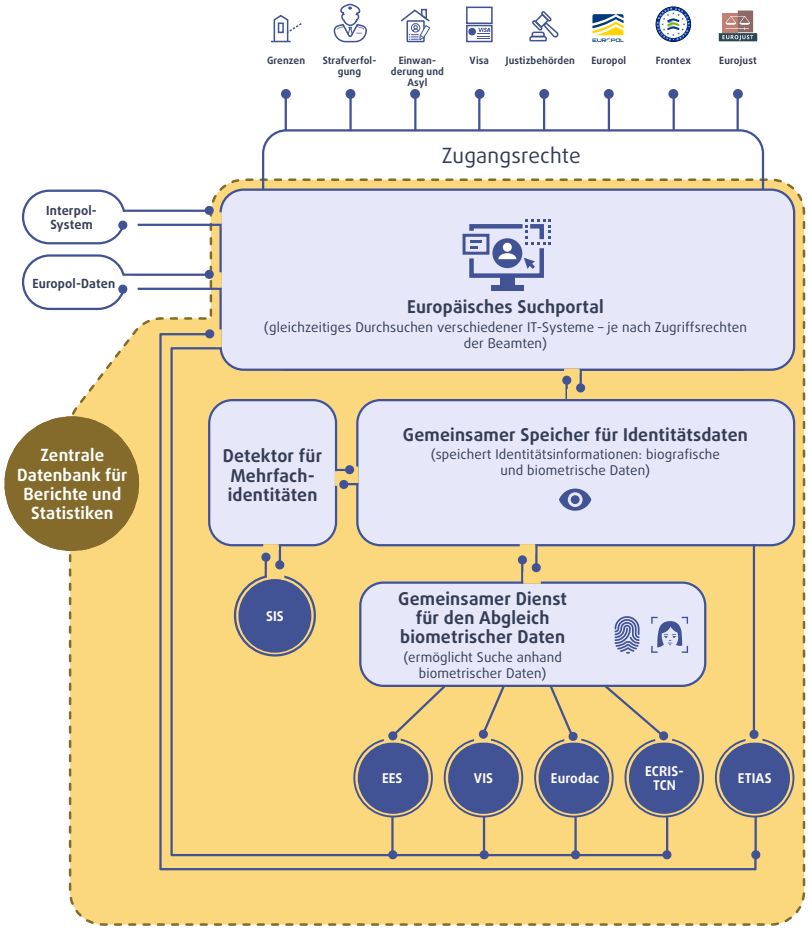
Im Anhang zum CIR gibt es einen Mechanismus, mit dem festgestellt werden kann, ob Daten über dieselbe Person in mehreren IT-Systemen mit unterschiedlichen Namen und Identitäten gespeichert sind: der Detektor für Mehrfachidentitäten (Multiple Identity Detector, Kapitel V der Interoperabilitätsvorschriften). Unterschiedliche Identitäten, die von derselben Person verwendet werden, werden erkannt und verknüpft, was zur Bekämpfung von Identitätsbetrug beiträgt. Nationale Behörden mit Zugriffsrechten, die die Systeme durchsuchen, können alle Identitäten zu der Person sehen, unabhängig davon, ob sie unter einem anderen Namen gespeichert sind. Der MID soll die korrekte Identifizierung einer Person sowohl durch einen automatisierten als auch durch einen manuellen Verifizierungsprozess sicherstellen.

2.2.4. Gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (BMS)

Durch den Vergleich von Merkmalsdaten (*templates*) aus den in den IT-Systemen gespeicherten biometrischen Daten ermöglicht der BMS die Suche und den Vergleich von biometrischen Daten, im Wesentlichen Fingerabdrücke und Gesichtsbilder, über verschiedene IT-Systeme hinweg (Kapitel III der Interoperabilitätsvorschriften). Es handelt sich um ein Instrument zur Erleichterung der systemübergreifenden Suche unter Verwendung biometrischer Daten. Ohne ihn könnten biometrische Daten nicht für die Suche im CIR verwendet werden.

Abbildung 3 veranschaulicht die technischen Komponenten der Interoperabilität von IT-Großsystemen und die einzelnen betroffenen zugrunde liegenden IT-Systeme.

Abbildung 3: Technische Komponenten der Interoperabilität



Quelle: FRA, auf der Grundlage von Daten von der Europäischen Kommission, 2026.

2.3. Der Einsatz künstlicher Intelligenz in groß angelegten IT-Systemen der EU

Gemäß Unionsrecht hat die EU unter Berücksichtigung der neuesten technologischen Entwicklungen und zur Förderung vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz (KI) in Europa einen Rechtsrahmen für KI verabschiedet. Die KI-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689) legt harmonisierte risikobasierte Vorschriften für KI fest und zielt darauf ab, die spezifischen Herausforderungen anzugehen, die die Entwicklung und der Betrieb von KI-Systemen mit sich bringen können.

In Bezug auf groß angelegte EU-IT-Systeme im Bereich Migration, Asyl und Grenzmanagement stuft Anhang III der KI-Verordnung diejenigen KI-Systeme als risikoreich ein, die für die biometrische Identifizierung an der Grenze, die Strafverfolgung oder die Migration, das Asyl und das Grenzmanagement eingesetzt werden. Solche risikoreichen KI-Systeme müssen eine Reihe von Anforderungen und verschiedene Voraussetzungen erfüllen, bevor sie auf den Markt gebracht werden dürfen. Dazu gehören menschliche Aufsicht, Rückverfolgbarkeit, Transparenzpflichten und Risikomanagementverfahren.

Die KI-Verordnung trat im August 2024 in Kraft und ihre Bestimmungen werden schrittweise angewandt. Artikel 111 der Verordnung enthält Übergangsbestimmungen für KI-Komponenten in groß angelegten IT-Systemen der EU. KI-Systeme, die in diese Systeme integriert sind und vor dem 2. August 2027 in Betrieb genommen wurden, müssen bis Ende Dezember 2030 mit der KI-Verordnung konform sein. Am 1. Juni 2026 war ein EU-Gesetzgebungsverfahren zur Verschiebung dieser Fristen anhängig.

Die Artikel 39 der Interoperabilitätsverordnungen (Verordnung (EU) 2019/817 und Verordnung (EU) 2019/818) sehen die Einrichtung eines zentralen Speichers für Berichterstattung und Statistik (CRRS) vor. Das KI-gestützte gemeinsame Register wird eine große Menge anonymisierter statistischer Daten zu Personen enthalten, deren personenbezogene Daten in EU-IT-Systemen gespeichert sind und die von den EU-Agenturen und Behörden der Mitgliedstaaten zu Analysezwecken genutzt werden können ([87]).

([87]) Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Informationsplattform der FRA zu EU-IT-Systemen für Migration und Polizeiarbeit (verfügbar in Englisch).

Im Rahmen des Europarates wurde im Mai 2024 das Rahmenübereinkommen über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ([88]) verabschiedet. Es zielt darauf ab, Rechtslücken in diesen Bereichen zu schließen, die sich aus dem raschen technologischen Fortschritt ergeben können. Es ist der erste international rechtsverbindliche Vertrag in diesem Bereich und legt einen gemeinsamen Ansatz fest, um sicherzustellen, dass Aktivitäten im Lebenszyklus von KI-Systemen mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit vereinbar sind und gleichzeitig Innovation und Vertrauen ermöglichen. Das Rahmenübereinkommen gilt für die Nutzung von KI-Systemen durch Behörden – einschließlich privater Akteure, die in ihrem Auftrag handeln – und private Akteure. Es strebt die Übereinstimmung mit der KI-Verordnung der EU an und steht den Mitgliedern des Europarates, der EU sowie anderen Staaten zum Beitritt offen.

2.4. Überwachung

Um ein hohes und einheitliches Datenschutzniveau zu gewährleisten, sind **nach Unionsrecht** nationale und EU-Behörden damit beauftragt, die Einhaltung der EU-Datenschutzstandards durch die IT-Systeme zu überwachen. Die Aufsicht wird zwischen den Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) geteilt. Jedes einzelne IT-System sowie die Interoperabilitätsverordnungen legen ihre spezifischen Rollen und Befugnisse fest.

Der EDSB ist für die Überwachung und Gewährleistung des Schutzes der Grundrechte von Einzelpersonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agenturen und Einrichtungen der EU verantwortlich, einschließlich der in IT-Großsystemen der EU gespeicherten Daten. Zu diesem Zweck fungiert der EDSB als Untersuchungs- und Beschwerdestelle. Er arbeitet eng mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen.

Zwar gibt es geringfügige Unterschiede zwischen den Rechtsgrundlagen für die IT-Systeme der EU, aber im Allgemeinen legen sie fest, dass die nationalen Datenschutzbehörden und der EDSB zusammenarbeiten müssen, wobei jede Behörde im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten handelt. Sie bilden Aufsichtskoordinierungsgruppen für jedes IT-Großsystem der EU, um eine koordinierte und wirksame Überwachung ihrer Funktionsweise zu gewährleisten. Die Vertreter der nationalen Datenschutzbehörden und des EDSB treffen sich regelmäßig – in der Regel

([88]) Rahmenübereinkommen des Europarates über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, SEV Nr. 225.

zweimal jährlich im Rahmen des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) –, um gemeinsame Fragen der Aufsicht zu erörtern. Zu den Aktivitäten gehören unter anderem gemeinsame Inspektionen und Untersuchungen sowie die Arbeit an einer gemeinsamen Methodik. Die gleichen Verpflichtungen ergeben sich auch aus Artikel 62 der EU-Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2018/1725).

Darüber hinaus hat jede Person das Recht, eine Beschwerde bei der nationalen Datenschutzbehörde einzureichen, die innerhalb von drei Monaten eine Untersuchung durchführen und den Beschwerdeführer über den Fortschritt oder das Ergebnis der Beschwerde informieren muss ([89]). Bei mutmaßlichen Datenschutzverletzungen durch die eu-LISA bei der Verwaltung der IT-Systeme der EU können sich Einzelpersonen an den EDSB wenden, der den Beschwerdeführer innerhalb von drei Monaten über den Fortschritt oder das Ergebnis der Beschwerde informieren muss (Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 63 der EU-Datenschutzverordnung). Wenn beide Beschwerdeverfahren nicht erfolgreich sind, können sie zu einer gerichtlichen Überprüfung vor den zuständigen nationalen Gerichten beziehungsweise dem EuGH führen ([90]) (siehe auch Abschnitt 2.9.).

Nach dem Recht des Europarates verpflichtet das Modernisierte Übereinkommen Nr. 108 die Staaten, eine oder mehrere völlig unabhängige und unparteiische Aufsichtsbehörden zu benennen, die die Einhaltung des Übereinkommens gewährleisten (Artikel 15). Diese Behörden müssen die Befugnis haben, bei Verstößen gegen die Datenschutzstandards des Übereinkommens zu ermitteln, einzugreifen und Entscheidungen darüber zu treffen sowie Verwaltungssanktionen zu verhängen; daneben müssen sie befugt sein, bei mutmaßlichen Verstößen gegen die Schutzbestimmungen des Übereinkommens rechtliche Schritte einzuleiten. Die Aufsichtsbehörden müssen auch das Mandat erhalten, sich mit individuellen Beschwerden über Datenschutzrechte zu befassen.

([89]) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 52-53.

([90]) DSGVO, Artikel 52; EU-Datenschutzverordnung, Artikel 64.

2.5. Zweckbindung, Datenminimierung und Datengenauigkeit

Nach Unionsrecht verlangt der Grundsatz der Zweckbindung, dass personenbezogene Daten nur für bestimmte Zwecke erhoben werden, die ausdrücklich definiert werden müssen. Der Grundsatz ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta und spiegelt sich in den EU-Datenschutzvorschriften wider, insbesondere in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO sowie in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und der EU-Datenschutzverordnung. Die Zweckbindung bedeutet auch, dass personenbezogene Daten nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden dürfen, die mit den Zwecken, für die sie erhoben wurden, unvereinbar ist. Die betroffene Person muss in der Lage sein, den Zweck, zu dem die Daten verarbeitet werden, im Voraus zu erkennen ([91]).

In allen Rechtsinstrumenten zur Einrichtung von IT-Systemen der EU ist der Zweck, zu dem sie personenbezogene Daten verarbeiten, festgelegt. Die IT-Systeme der EU können auch zusätzliche Zwecke verfolgen, wie z. B. die Unterstützung der Festnahme und Rückführung von Migranten in einer irregulären Situation sowie die Bekämpfung des Terrorismus und anderer schwerer Verbrechen (siehe Tabelle 3) ([92]). Die Optimierung des Einsatzes von IT-Systemen und ihrer Interoperabilität, damit sie auch zusätzlichen Zwecken dienen können, darf nicht zu einer schleichenden Ausweitung der Funktion führen, die bewirkt, dass Daten für Zwecke verwendet werden, die ursprünglich nicht vorgesehen waren.

([91]) EuGH, Urteil vom 20. Oktober 2022, *Digi Távközlési és Szolgáltató Kft./Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság* (C-77/21), Rn. 25-27.

([92]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 26. Oktober 2010, *Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Rat der Europäischen Union* [GK] (C-482/08).

Tabelle 3: Hauptzwecke und zusätzliche Zwecke in den Rechtsinstrumenten zu den IT-Systemen der EU

IT-System	Hauptzweck	Zusätzliche Zwecke	
		Festnahme und Rückführung	Kampf gegen schwere Verbrechen und Terrorismus
Eurodac	Allgemeine Unterstützung für das Gemeinsame Europäische Asylsystem; Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates; Eindämmung der irregulären Migration und der Sekundärmigration; Kinderschutz; Vergleich von Daten zu Strafverfolgungszwecken; Unterstützung von ETIAS und VIS; Erstellung von Statistiken	Ja	–
VIS	Unterstützung des Antragsverfahrens für Visa und Aufenthaltsgenehmigungen und der Grenzkontrollen	Ja	Ja
SIS – Strafverfolgung	Gewährleistung der Sicherheit in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten	Nein	–
SIS – Grenzkontrollen	Bearbeitung von Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung	–	Nein
SIS – Rückführung	Bearbeitung von Ausschreibungen von Rückführungsentscheidungen	–	Nein
EES	Registrierung der Ein- und Ausreise aller Drittstaatsangehörigen	Ja	Ja
ETIAS	Kontrollen im Grenzvorbereich für visumfreie Drittstaatsangehörige	Nein	Ja
ECRIS-TCN	Informationsaustausch über frühere Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen in anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der gerichtlichen Zusammenarbeit	Nein	–
Interoperabilität	Sicherstellen der korrekten Identifizierung der Person	–	–

Anmerkung: *– = bereits Teil des Hauptzwecks.*
Quelle: *FRA, basierend auf bestehenden Rechtsinstrumenten (2026).*

Der Trend in den IT-Systemen der EU wie auch in den nationalen Systemen geht dahin, mehr biometrische und alphanumerische Daten zu verarbeiten. Das Prinzip der Datenminimierung ist eng mit dem Prinzip der Zweckbindung verbunden. Es ist in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der EU-Datenschutzverordnung verankert. Die Datenminimierung erfordert, dass personenbezogene Daten angemessen und relevant sind und auf das für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderliche Maß beschränkt sind. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung sollten beispielsweise im VIS zuvor erhobene biometrische Daten wiederverwendet werden, wenn der Antragsteller innerhalb von 59 Monaten erneut ein Schengen-Visum beantragt (Artikel 13 Absatz 3 des Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009)).

Beispiel: In der Rechtssache *Digital Rights Ireland* ([93]) kritisierte der EuGH die allgemeine Art und Weise, in der die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) alle Personen und alle elektronischen Kommunikationsmittel sowie alle Verkehrsdaten ohne jede Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme abdeckt.

Beispiel: Die in der Rechtssache *Digital Rights Ireland* festgelegten Grenzen für die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten wurden in der Rechtssache *La Quadrature du Net* ([94]) im spezifischen Kontext der anlasslosen Vorratsdatenspeicherung durch Telekommunikationsanbieter zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen weiter präzisiert. In diesem Fall bestätigte der EuGH die Unverhältnismäßigkeit einer allgemeinen und unterschiedslosen Speicherung personenbezogener Daten, selbst aus Gründen der nationalen Sicherheit. Der EuGH entschied jedoch, dass das Unionsrecht zum Zwecke der Gewährleistung der nationalen Sicherheit die vorübergehende und gezielte Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten erlaubt, wenn ein Mitgliedstaat mit einer ernsthaften Bedrohung der nationalen Sicherheit konfrontiert ist und die Maßnahmen unbedingt erforderlich, verhältnismäßig und einer unabhängigen Kontrolle unterworfen sind.

([93]) EuGH, Urteil vom 8. April 2014, *Digital Rights Ireland Ltd/Minister for Communications, Marine and Natural Resources und andere und Kärntner Landesregierung und andere* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12), Rn. 57.

([94]) EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2020, *La Quadrature du Net und andere/Premier ministre und andere* [GK] (C-511/18), Rn. 134-139.

Nach dem Grundsatz der Datengenauigkeit sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche keine Informationen verwenden, ohne Maßnahmen zu ergreifen, um mit angemessener Sicherheit sicherzustellen, dass die Daten genau und aktuell sind. Dieser Grundsatz spiegelt sich in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der DSGVO, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der EU-Datenschutzverordnung wider. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss alle angemessenen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden. Der Grundsatz der Datengenauigkeit spiegelt sich auch in allen Rechtsinstrumenten wider, die die IT-Systeme der EU regeln ([95]). Die eu-LISA Verordnung beauftragt die Agentur auch damit, auf gemeinsame Datenqualitätsindikatoren und Mindestqualitätsstandards für die Speicherung von Daten für alle IT-Systeme hinzuarbeiten (Artikel 12).

Nach dem Recht des Europarates umfasst das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK das Privat- und Familienleben, die Wohnstätte und die Korrespondenz. Darüber hinaus legt Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b des Modernisierten Übereinkommens Nr. 108 den Grundsatz der Zweckbindung fest. Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss für rechtmäßige Zwecke erfolgen, und personenbezogene Daten dürfen nicht in einer Weise verarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Daran schließt sich der Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c des Modernisierten Übereinkommens Nr. 108 an, der festlegt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise erfolgen muss, die den Zwecken, für die sie verarbeitet werden, entspricht, dafür erheblich ist und nicht darüber hinausgeht. Das Modernisierte Übereinkommen Nr. 108 verlangt auch, dass die Daten sachlich richtig aufbewahrt werden (Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe d).

Beispiel: Der EGMR stellte fest, dass der Zugang der nationalen Behörden zu den in zentralen Systemen gespeicherten personenbezogenen Daten einen Eingriff in das Recht auf Privatsphäre (Artikel 8 EMRK) darstellt. In der Rechtssache *S. und Marper/Vereinigtes Königreich* ([96]) stellte der EGMR fest, dass die

([95]) Siehe VIS-Verordnung, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c; Eurodac-Verordnung, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b; SIS-Verordnung, Artikel 59 Absatz 1; SIS-Grenzkontrollen-Verordnung, Artikel 44 Absatz 1; SIS-Rückführungsverordnung, Artikel 19 (mit einem Querverweis auf die erstere); EES-Verordnung, Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c; ETIAS-Verordnung, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a; und ECRIS-TCN-Verordnung, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d.

([96]) EGMR, *S. und Marper/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 30562/04 und 30566/04, 4. Dezember 2008, Rn. 73.

Speicherung von Fingerabdrücken in den Akten der Behörden als ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens angesehen werden kann. In der Rechtssache *Škoberne/Slowenien* ([97]) entschied der EGMR, dass die systematische und unterschiedslose Speicherung von Telekommunikationsdaten für einen Zeitraum von 14 Monaten das Recht auf Privatsphäre (Artikel 8 EMRK) verletzt. In der Rechtssache *Weber und Saravia/Deutschland* ([98]) stellte der EGMR ferner fest, dass die Übermittlung von Daten an andere Behörden und die anschließende Verwendung durch diese den Kreis der Personen, die von den abgefangenen personenbezogenen Daten Kenntnis haben, erweitert und daher zur Einleitung von Ermittlungen gegen die betreffenden Personen führen kann. Diese Gefahr läuft nach Ansicht des Gerichtshofs auf einen Eingriff in das Recht auf Privatsphäre hinaus, der von demjenigen getrennt ist, der mit der ursprünglichen Sammlung und Speicherung personenbezogener Daten verbunden ist.

Weitere Informationen zur Zweckbindung, Datenminimierung und -genauigkeit finden Sie im *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht – Ausgabe 2018*, Kapitel 3 und Abschnitt 8.3.2.

2.6. Recht auf Information

Gemäß Unionsrecht enthält die EU-Datenschutzgesetzgebung Bestimmungen, die das Recht auf Information und den Grundsatz der Transparenz garantieren ([99]). Gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO und Artikel 14 der Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden müssen Personen über die Identität und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Zweck der Datenverarbeitung, die Aufbewahrungsfristen, das Recht auf Zugang zu den gespeicherten Daten und deren Löschung oder Berichtigung sowie das Recht auf Einreichung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde informiert werden. Ähnliche Anforderungen ergeben sich aus Artikel 79 der EU-Datenschutzverordnung. Artikel 13 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und Artikel 79 Absatz 3 der EU-Datenschutzverordnung sehen jedoch einige mögliche Ausnahmen

([97]) EGMR, *Škoberne/Slowenien*, Nr. 19920/20, 15. Februar 2024. Hinsichtlich der Art der Eingriffe im Falle der Vorratsdatenspeicherung und der anschließenden Verwendung dieser Daten sowie der geltenden Schutzmaßnahmen siehe auch EGMR, *Big Brother Watch und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 58170/13 und zwei andere, 25. Mai 2021; EGMR, *Ekimdzhiev und andere/Bulgarien*, Nr. 70078/12, 11. Januar 2022, und EGMR, *Breyer/Deutschland*, Nr. 50001/12, 30. Januar 2020.

([98]) EGMR, *Weber und Saravia/Deutschland*, Nr. 54934/00, 29. Juni 2006.

([99]) DSGVO, Artikel 5 Absatz 2; Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, Erwägungsgrund 26; und EU-Datenschutzverordnung, Artikel 4 Absatz 1.

von dieser Verpflichtung vor, um laufende Ermittlungen nicht zu behindern oder zu beeinträchtigen oder um die öffentliche Sicherheit und die nationale Sicherheit zu schützen. Die Bereitstellung von Informationen ist nicht nur ein Transparenzgebot des EU-Datenschutzrechts, sondern fördert auch die Achtung der Würde der Person, wie sie in Artikel 1 der EU-Grundrechtecharta geschützt wird.

Das Recht auf Information ist in den Rechtsinstrumenten für Eurodac, VIS, SIS, EES, ETIAS sowie in den Interoperabilitätsverordnungen enthalten ([100]). Im SIS kommt es nur bei Ausschreibungen zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung und bei Rückführungsentscheidungen in vollem Umfang zur Anwendung. Im Rahmen der polizeilichen oder justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen kann das Recht auf Information eingeschränkt werden, wenn die nationalen Gesetze dies zulassen, insbesondere zum Schutz der nationalen Sicherheit, der Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit sowie zur Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten (Artikel 52 Absatz 2 der SIS-Grenzkontrollen-Verordnung). Bei ECRIS-TCN haben Einzelpersonen das Recht, schriftliche Auskunft über die eigenen Strafregisterinformationen gemäß dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie die Bereitstellung solcher Informationen beantragen, zu erhalten (Erwägungsgrund 21 der ECRIS-TCN-Verordnung).

Obwohl Personen normalerweise informiert werden müssen, wenn ihre Daten erhoben werden, decken diese Informationen nicht unbedingt alle Zwecke ab, für die die Daten verwendet werden können. Tabelle 4 veranschaulicht die wichtigsten Aspekte des Rechts auf Auskunft, wie es durch die verschiedenen Instrumente zur Einrichtung von IT-Großsystemen in der EU gewährleistet wird.

([100]) Eurodac-Verordnung, Artikel 42; VIS-Verordnung, Artikel 37; SIS-Grenzkontrollverordnung, Artikel 52; SIS-Rückführungsverordnung (mit einem Querverweis auf die erstere), Artikel 19; EES-Verordnung, Artikel 50; ETIAS-Verordnung, Artikel 64; Interoperabilitätsverordnung, Artikel 47.

Tabelle 4: Das Recht auf Information in Verbindung mit der Erhebung von Daten in IT-Systemen der EU

		Eurodac	VIS	SIS - Strafverfolgung	SIS – Grenzkontrollen SIS – Rückführung	EES	ETIAS	ECRIS-TCN	Interoperabilität
Das Rechtsinstrument enthält eine Bestimmung über das Recht auf Information		ja	ja	nein	ja, mit Einschränkungen	ja	ja	nein	ja
Instrument verlangt ausdrücklich, dass Informationen in verständlicher Form bereitgestellt werden müssen		ja	ja	n.z.	nein	ja	nein	n.z.	ja
Die Information muss beinhalten, dass die Daten für die folgenden Zwecke verwendet werden können:	Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen Staates	ja	ja	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	ja
	Festnahme und Rückführung	ja	ja	n.z.	ja, mit Einschränkungen	ja	n.z.	n.z.	ja
	Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von schweren Straftaten und Terrorismus	ja	ja	n.z.	ja, mit Einschränkungen	ja	nein	n.z.	ja
Die betroffene Person muss über einen möglichen Datenaustausch mit Drittstaaten informiert werden		ja	ja	n.z.	n.z.	ja	n.z.	n.z.	n.z.

Anmerkung: *n.z. = nicht zutreffend.*
Quelle: *FRA, auf der Grundlage bestehender Rechtsinstrumente (2026).*

Nach dem Recht des Europarates müssen die Vertragsstaaten gemäß Artikel 8 des Modernisierten Übereinkommens Nr. 108 vorsehen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen die betroffenen Personen über ihre Identität und ihren gewöhnlichen Aufenthalt, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Empfänger ihrer personenbezogenen Daten (falls vorhanden) und die Art und Weise, wie sie ihre Rechte auf Zugang, Berichtigung und Rechtsbehelfe ausüben können, informieren. Alle anderen zusätzlichen Informationen, die als notwendig erachtet werden, um eine faire und transparente Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, sollten ebenfalls mitgeteilt werden.

Weitere Informationen über das Recht auf Information finden Sie im *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht – Ausgabe 2018*, Abschnitte 6.1. und 8.3.2, sowie auf der Informationsplattform der FRA zu EU-IT-Systemen für Migration und Polizeiarbeit.

2.7. Zugang zu Daten

Nach Unionsrecht wird in den Rechtsinstrumenten zur Einrichtung von IT-Großsystemen in der EU klar definiert, welche Art von Behörden die IT-Systeme durchsuchen dürfen, einschließlich durch deren Interoperabilität. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Europäischen Kommission die Namen der Behörden mitzuteilen, die zum Zugriff auf das IT-System berechtigt sind. Diese Informationen werden im Amtsblatt der EU und von eu-LISA öffentlich zugänglich gemacht ([101]). Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Arten von Behörden, die die einzelnen IT-Systeme der EU durchsuchen dürfen. Je größer die Anzahl der Akteure mit Zugang, desto größer ist das Risiko einer unrechtmäßigen Nutzung.

Alle IT-Systeme der EU, mit Ausnahme von ECRIS-TCN, ermöglichen den Zugriff durch nationale Strafverfolgungsbehörden und Europol zur Bekämpfung des Terrorismus und anderer schwerer Straftaten. Dies ist durch den Hauptzweck der SIS-Verordnungen über die polizeiliche Zusammenarbeit und die Grenzkontrollen, ebenso wie in der Eurodac Verordnung ([102]), sowie als zusätzlicher Zweck in den Verordnungen zur Einrichtung von VIS, EES und ETIAS ([103]) abgedeckt.

([101]) Zum SIS siehe ABl. C 2024/2875; zu Eurodac siehe eu-LISA, Liste der benannten Behörden, die gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung festgelegten Zwecke Zugang zu den im Zentralsystem von Eurodac gespeicherten Daten haben, 2025; und zum VIS siehe ABl. C 169 vom 12.5.2023, S. 2.

([102]) SIS-Verordnung, Artikel 1; SIS-Grenzkontrollen-Verordnung, Artikel 1; Eurodac-Verordnung, Artikel 1 Absatz 1.

([103]) VIS-Verordnung Artikel 1; EES-Verordnung, Artikel 6 Absatz 2; und ETIAS-Verordnung, Artikel 1 Absatz 2.

Tabelle 5: Behörden, die IT-Systeme der EU durchsuchen dürfen, nach Zweck

IT-System	Ausstellung von Visa	Grenzkontrollen	Bekämpfung von Schwer-verbrechen und Terrorismus	Bekämpfung der irregulären Migration	Rückführungs-verfahren	Dublin-Verfahren
Eurodac	ja	n.z.	Polizei und Europol	n.z.*	Einwanderungs-behörden	Asylbehörden
VIS	Visa- und Grenzbehörden	Grenzbehörden	Polizei und Europol	Polizei	Einwanderungs-behörden	Asylbehörden
SIS – Strafverfolgung SIS – Grenzkontrollen SIS – Rückführung	Visa- und Grenzbehörden	Grenzbehörden	Polizei und Europol	Polizei	Einwanderungs-behörden	n.z.
EES	Visa- und Grenzbehörden	Grenzbehörden	Polizei und Europol	Polizei	Einwanderungs-behörden	n.z.
ETIAS	n.z.	Grenzbehörden	Polizei und Europol	Einwanderungs-behörden	n.z.	n.z.
ECRIS-TCN	n.z.	n.z.	Polizei, Europol, Justizbehörden, Eurojust und die EUStA	n.z.	n.z.	n.z.
Interoperabilität	Visa- und Grenzbehörden	Grenzbehörden	Polizei und Europol	Polizei	Einwanderungs-behörden	Asylbehörden

Anmerkung: *n.z. = nicht zutreffend, * = die Überprüfungsbehörden erhalten Zugang zu Eurodac.*
Quelle: *FRA, auf der Grundlage bestehender Rechtsinstrumente (2026).*
„Dublin-Verfahren" ist in Abschnitt 5.2 dieses Handbuchs definiert.

Die EU-Datenschutzvorschriften verbieten den unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Personenbezogene Daten müssen „in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung". Gemäß Artikel 28 und 32 DSGVO müssen der Datenauftragsverarbeiter und der für die Verarbeitung Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Daten an unbefugte Dritte weitergegeben oder von diesen eingesehen werden.

Beispiel: In der Rechtssache *Digital Rights Ireland* ([104]) hat der EuGH klargestellt, dass die EU-Gesetzgebung, die die Sammlung und Aufbewahrung personenbezogener Daten vorsieht, ausreichende Garantien für einen wirksamen Schutz personenbezogener Daten gegen die Gefahr des Missbrauchs und gegen jeden unrechtmäßigen Zugang und jede unrechtmäßige Nutzung dieser Daten bieten muss. Die Menge und der vertrauliche Charakter der Daten müssen berücksichtigt werden. Der EuGH hob hervor, dass der Bedarf an stärkeren Garantien umso größer ist, wenn personenbezogene Daten automatisch verarbeitet werden und ein erhebliches Risiko eines unrechtmäßigen Zugangs zu diesen Daten besteht. In dieser Angelegenheit betonte der EuGH, dass es klare und strenge Regeln geben muss, um die Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

Nach dem Recht des Europarates verlangt das Modernisierte Übereinkommen Nr. 108, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Risiken wie unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, deren Zerstörung, Verlust oder Offenlegung ergreifen (Artikel 7). Gemäß Artikel 15 des Modernisierten Übereinkommens Nr. 108 müssen die Staaten sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden an die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf vertrauliche Informationen gebunden sind, zu denen sie Zugang haben oder zu denen sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse Zugang hatten.

([104]) EuGH, Urteil vom 8. April 2014, *Digital Rights Ireland Ltd/Minister for Communications, Marine and Natural Resources und andere und Kärntner Landesregierung und andere* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12), Rn. 54 (mit weiteren Verweisen).

Weitere Informationen über die Verwendung gespeicherter Daten und den Schutz vor unbefugtem Zugriff finden Sie im *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht – Ausgabe 2018*, Kapitel 4 und Abschnitt 8.3.2, sowie auf der Informationsplattform der FRA zu EU-IT-Systemen für Migration und Polizeiarbeit.

2.8. Datenübermittlung an Dritte

Nach Unionsrecht wird die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen durch den EU-Datenschutzrahmen sowie die einzelnen Rechtsinstrumente zur Einrichtung der verschiedenen IT-Systeme der EU streng geregelt. Kapitel V der DSGVO und der Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sowohl den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen als auch den Datenauftragsverarbeiter, dafür zu sorgen, dass die nach der Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeiteten Daten den Datenschutzbestimmungen entsprechen. Nach Artikel 44 DSGVO sind der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auch für die Weiterleitung von Daten, beispielsweise von einem Drittland in ein anderes, verantwortlich.

Aufgrund der unterschiedlichen Arten von Daten, die in den einzelnen IT-Systemen der EU gespeichert sind, ist der Datenaustausch mit Drittländern und internationalen Organisationen in jedem der Informationssysteme unterschiedlich geregelt, wie in Tabelle 6 dargestellt. In der Regel werden Informationen weitergegeben, um die Unterstützung des Herkunftslandes bei der Identifizierung eines Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf eine künftige Abschiebung zu erhalten. Dies betrifft auch abgelehnte Asylsuchende.

Um die polizeiliche Zusammenarbeit zu erleichtern, kann ein Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen SIS-Daten auch mit Drittländern über Mechanismen austauschen, die von Europol (Artikel 48) und Eurojust (Artikel 49) gemäß der SIS-Verordnung genutzt werden. Die ECRIS-TCN-Verordnung sieht keinen direkten Datenaustausch mit Drittländern vor, aber die in ECRIS-TCN vorgesehene Ersuchen dieser Länder nach früheren Verurteilungen können an Eurojust gerichtet werden, welches sich mit dem EU-Mitgliedstaat, der über Informationen zu der Verurteilung verfügt, in Verbindung setzt (Artikel 17).

Tabelle 6: Zwecke, die den Datenaustausch mit Drittländern oder internationalen Organisationen in den IT-Systemen der EU ermöglichen

IT-System	Zwecke, die den Datenaustausch mit Dritten ermöglichen
Eurodac	Für Rückführungszwecke (Artikel 50 Eurodac-Verordnung)
VIS	Für Rückführungszwecke (Artikel 31 VIS-Verordnung)
SIS – Strafverfolgung	Keine Weitergabe, außer durch Europol und Eurojust mit Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung vorgenommen hat, unter bestimmten Bedingungen (Artikel 48 und 49 SIS-Verordnung)
SIS – Grenzkontrollen	Keine Weitergabe, außer durch Europol mit Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung vorgenommen hat (Artikel 35 SIS-Grenzkontrollen-Verordnung)
SIS – Rückführung	Für Rückführungszwecke (Artikel 15 SIS-Rückführungsverordnung)
EES	Für Rückführungszwecke (Artikel 41 EES-Verordnung)
ETIAS	Für Rückführungszwecke (Artikel 65 ETIAS-Verordnung)
ECRIS-TCN	Keine Weitergabe, außer auf Antrag bei Eurojust, das sich mit dem EU-Mitgliedstaat in Verbindung setzt, der über die Informationen verfügt (Artikel 17 und 18 ECRIS-TCN-Verordnung)
Interoperabilität	Kein Austausch (Artikel 50 Verordnung (EU) 2019/817 und Verordnung (EU) 2019/818)

Anmerkungen: Abfragen von Interpol-Datenbanken sind in der Tabelle nicht enthalten.
Quelle: FRA, auf der Grundlage bestehender und geplanter Rechtsinstrumente (2026).

Gemäß dem Recht des Europarates regelt das Modernisierte Übereinkommen Nr. 108 den grenzüberschreitenden Fluss personenbezogener Daten. Die Vertragsparteien können die Übermittlung solcher Daten an eine Empfänger-Vertragspartei des Übereinkommens nicht verbieten. Die Übermittlung solcher Daten ist verboten, wenn eine reale und ernsthafte Gefahr besteht, die zur Umgehung der Bestimmungen des Übereinkommens führen würde. Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens schreibt vor, dass grenzüberschreitende Datenflüsse an einen Empfänger, der nicht der Gerichtsbarkeit einer Vertragspartei unterliegt, nur dann zulässig sind, wenn ein angemessenes Schutzniveau besteht. Ein angemessenes Schutzniveau kann durch das Recht dieses Staates oder dieser internationalen Organisation oder durch *ad-hoc* oder gebilligte standardisierte Garantien gewährleistet werden, die von den an der Übermittlung und Weiterverarbeitung der Daten beteiligten Personen verabschiedet und umgesetzt werden.

Weitere Informationen über internationale Datenübermittlungen finden Sie im *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht – Ausgabe 2018*, Kapitel 7, sowie auf der Informationsplattform der FRA zu EU-IT-Systemen für Migration und Polizeiarbeit.

2.9. Rechte der Datensubjekte

Nach Unionsrecht legt Artikel 8 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta als Teil des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten fest, dass „[j]ede Person [...] das Recht [hat], Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken". Die Möglichkeit, das Recht auf Auskunft auszuüben, ist Teil des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, der durch Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta geschützt ist. Der EuGH erklärte, dass die Merkmale eines Rechtsbehelfs in einer Weise bestimmt werden müssen, die mit dem Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes vereinbar ist ([105]).

Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der eigenen gespeicherten Daten sind auch in der EU-Datenschutzgesetzgebung enthalten, nämlich in den Artikeln 15 bis 17 DSGVO, den Artikeln 14 bis 17 der Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und den Artikeln 80 bis 83 der EU-Datenschutzverordnung. Das in Artikel 15 der DSGVO und Artikel 14 und 15 der Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden garantierte Auskunftsrecht kann eingeschränkt werden, sofern die Maßnahme aus bestimmten Gründen notwendig und verhältnismäßig ist. Ein solcher Grund kann zum Beispiel die Notwendigkeit des Schutzes der nationalen Sicherheit oder der Verhinderung von Straftaten beinhalten.

In der Regel müssen die betroffenen Personen über die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung in dem Moment informiert werden, in dem die Daten in die IT-Systeme aufgenommen werden (siehe Abschnitt 2.6.).

> Beispiel: In der Rechtssache *Tele2 Sverige* ([106]) entschied der EuGH, dass die nationalen Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen, die das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten betreffen, die betroffenen Personen nach den geltenden nationalen Verfahren benachrichtigen müssen, sobald diese

([105]) EuGH, Urteil vom 13. März 2007, *Unibet (London) Ltd, Unibet (International) Ltd/Justitiekanslern* [GK] (C-432/05), Rn. 37; EuGH, Urteil vom 27. Juni 2013, *ET Agrokonsulting-04-Velko Stoyanov/Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie"-Razplashtatelna agentsia* (C-93/12), Rn. 59; EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014, *Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve/Moussa Abdida* [GK] (C-562/13), Rn. 45.

([106]) EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2016, *Tele2 Sverige AB/Post- och telestyrelsen und Secretary of State for the Home Department/Tom Watson und andere* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-203/15 und C-698/15), Rn. 12. Siehe auch, *mutatis mutandis*, EuGH, Urteil vom 19. Januar 2010, *Seda Kücükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG* [GK] (C-555/07), Rn. 52; EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2015, *Maximillian Schrems/Data Protection Commissioner* [GK] (C-362/14), Rn. 95.

Benachrichtigung die von diesen Behörden durchgeführten Ermittlungen nicht mehr gefährden kann. Der EuGH stellte fest, dass die Benachrichtigung in der Tat notwendig ist, um den von diesen Maßnahmen betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, unter anderem ihr in Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta garantiertes Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf auszuüben.

Das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung von Daten spiegelt sich in allen IT-Systemen der EU (einschließlich der Komponenten der Interoperabilität) wider ([107]), ist jedoch in Bezug auf das SIS begrenzt. Nach Artikel 19 der SIS-Rückführungsverordnung, Artikel 53 Absatz 3 der SIS-Grenzkontrollen-Verordnung und Artikel 67 Absatz 3 der SIS-Verordnung können die Behörden den Zugang zum SIS verweigern, wenn dies für die Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit einer Ausschreibung oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist. Im Zusammenhang mit der Interoperabilität wird die eu-LISA gemäß Artikel 49 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 beauftragt, ein Webportal zu betreiben, um die Ausübung des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erleichtern. Das Webportal wird eine Benutzerschnittstelle umfassen, die es Personen ermöglicht, die Kontaktinformationen der Behörden des Mitgliedstaats zu erhalten, der für die manuelle Überprüfung der verschiedenen Identitäten zuständig ist.

Alle IT-Systeme der EU, auch im Zusammenhang mit der Interoperabilität, garantieren das Recht, vor einem Gericht oder einer zuständigen Behörde Berufung einzulegen ([108]). Darüber hinaus bestätigen die Artikel 78 und 79 der DSGVO, Artikel 53 und 54 der Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und Artikel 64 der EU-Datenschutzverordnung erneut, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für alle Entscheidungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Datenauftragsverarbeiters sowie der Aufsichtsbehörde vorgesehen werden muss. Die Möglichkeit, eine Verwaltungsbeschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, wird nicht als wirksamer Rechtsbehelf im Sinne der EU-Grundrechtecharta angesehen.

([107]) Siehe VIS-Verordnung, Artikel 38; Eurodac-Verordnung, Artikel 43; EES-Verordnung, Artikel 52; ETIAS-Verordnung, Artikel 64; ECRIS-TCN-Verordnung, Artikel 25; und Interoperabilitätsverordnungen, Artikel 48.

([108]) VIS-Verordnung, Artikel 40 Absatz 1; Eurodac-Verordnung, Artikel 43 Absatz 5; EES-Verordnung, Artikel 54 Absatz 1; ETIAS-Verordnung, Artikel 64 Absatz 4; SIS-Rückführungsverordnung, Artikel 19; SIS-Grenzkontrollen-Verordnung, Artikel 54; SIS-Verordnung, Artikel 68 Absatz 1; ECRIS-TCN-Verordnung, Artikel 27; und Interoperabilitätsverordnungen, Artikel 48 Absatz 8.

Nach dem Recht des Europarates sind die Rechte der betroffenen Personen in Artikel 9 des Modernisierten Übereinkommens Nr. 108 geregelt. Jede Person hat das Recht, eine Bestätigung über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu erhalten, jederzeit Einspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu erheben und die Berichtigung oder Löschung von Daten zu verlangen, wenn diese entgegen dem Übereinkommen verarbeitet wurden. Rechtsbehelfe sind im Rahmen des Übereinkommens (Artikel 12) vorgesehen.

Beispiel: In der Rechtssache *Yonchev/Bulgarien* ([109]) stellte der EGMR fest, dass die Gesetzgebung ein wirksames und zugängliches Verfahren vorsehen muss, das den Antragstellern den Zugang zu allen sie betreffenden wichtigen Informationen ermöglicht. In der Rechtssache *Segerstedt-Wiberg und andere/Schweden* ([110]) bezüglich des Zugangs zu personenbezogenen Daten, die sich im Besitz von Sicherheitsdiensten befinden, entschied der EGMR jedoch, dass die Interessen der nationalen Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung Vorrang vor dem Interesse des Antragstellers am Zugang zu Informationen über ihn in den Akten der Sicherheitspolizei haben.

Weitere Informationen über die Rechte der betroffenen Personen finden Sie im *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht – Ausgabe 2018*, Kapitel 6.

Kernpunkte

- Die Visa-, Grenz-, Asyl- und Einwanderungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten stützen sich auf die Technologie, wenn sie Entscheidungen treffen, die eine Person betreffen (siehe Einführung zu diesem Kapitel).
- Eurodac dient verschiedenen Zwecken, unter anderem bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten dabei, zu bestimmen, wo die Anträge von Personen, die internationalen Schutz beantragen und ohne gültige Reisedokumente in die EU eingereist sind, geprüft werden sollten, bei der Eindämmung der irregulären Migration, der Aufdeckung von Sekundärmigration, dem Kinderschutz und der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei anderen Aspekten der Asylpolitik der EU (siehe Abschnitt 2.1.1.).

([109]) EGMR, *Yonchev/Bulgarien*, Nr. 12504/09, 7. Dezember 2017, Rn. 49-53.

([110]) EGMR, *Segerstedt-Wiberg und andere/Schweden*, Nr. 62332/00, 6. Juni 2006, Rn. 91.

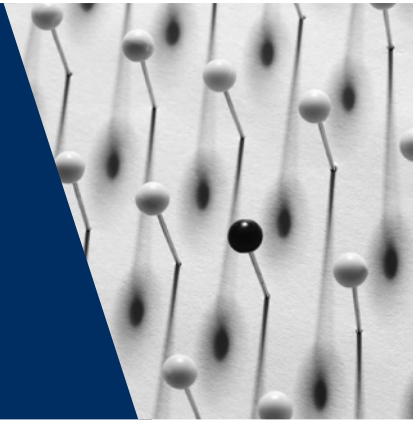
- Das VIS enthält Fingerabdrücke, Gesichtsbilder und Entscheidungen über Anträge auf Schengen-Visa, Langzeitvisa und Aufenthaltsgenehmigungen und erleichtert das Antragsverfahren für Visa und Aufenthaltsgenehmigungen (siehe Abschnitt 2.1.2.).
- Das SIS enthält Ausschreibungen zu bestimmten Kategorien von gesuchten oder vermissten Personen, vermissten oder gestohlenen Gegenständen und zu Drittstaatsangehörigen, die einem Einreiseverbot oder einer Rückführungsentscheidung unterliegen. Das SIS unterstützt die nationalen Strafverfolgungs-, Grenzkontroll-, Zoll-, Visa- und Justizbehörden (siehe Abschnitt 2.1.3.).
- Das EES registriert die Reisen aller Drittstaatsangehörigen in den und aus dem Schengen-Raum und überwacht ihre Dauer. Es wird die Identifizierung von Drittstaatsangehörigen erleichtern, die sich zu lange im Schengen-Raum aufhalten (siehe Abschnitt 2.1.4.).
- Wenn das ETIAS einsatzbereit ist, wird es visumfreie Drittstaatsangehörige daraufhin überprüfen, ob sie ein Risiko für die Sicherheit, die irreguläre Migration oder die öffentliche Gesundheit darstellen (siehe Abschnitt 2.1.5.).
- Wenn das ECRIS-TCN einsatzbereit ist, wird es den Austausch von Informationen über das Strafregister von Drittstaatsangehörigen, die in der EU verurteilt wurden, ermöglichen (siehe Abschnitt 2.1.6.).
- Diese verschiedenen IT-Großsysteme der EU werden interoperabel gemacht, sodass die Behörden in Übereinstimmung mit ihren Zugangsrechten über alle Systeme hinweg nach einer Person suchen können, wobei auch biometrische Daten verwendet werden (siehe Abschnitt 2.2.).
- Die neuesten technologischen Entwicklungen haben die EU und den Europarat dazu veranlasst, Rechtsrahmen zu verabschieden, um die rechtlichen Lücken zu schließen und die spezifischen Herausforderungen anzugehen, die mit der Entwicklung und dem Betrieb von KI-Systemen einhergehen (siehe Abschnitt 2.3.).
- Die nationalen Datenschutzbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte wachen darüber, dass die Datenverarbeitung das europäische Datenschutzrecht respektiert (siehe Abschnitt 2.4.).
- Das Unionsrecht und das Recht des Europarates verlangen, dass personenbezogene Daten nur für den Zweck bzw. die Zwecke verwendet werden, für den bzw. die sie erhoben wurden (siehe Abschnitt 2.5.).
- Nach dem EU- und dem Europarat-Recht haben Einzelpersonen ein Recht darauf, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert zu werden, doch kann dieses Recht in einigen Fällen eingeschränkt werden (siehe Abschnitt 2.6.).

- Im Unionsrecht ist klar definiert, auf welche personenbezogenen Daten jede Behörde zugreifen kann und zu welchem Zweck (siehe Abschnitt 2.7.).
- Die Rechtsvorschriften der EU und des Europarates schränken den Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern und internationalen Organisationen streng ein (siehe Abschnitt 2.8.).
- Nach EU- und Europarat-Recht haben Einzelpersonen das bedingte Recht, auf die über sie gespeicherten Daten zuzugreifen und zu verlangen, dass unrichtige oder unrechtmäßig verarbeitete Daten korrigiert oder gelöscht werden (siehe Abschnitt 2.9.).

Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Weitere Rechtsprechung finden Sie im Abschnitt Anleitung zum Suchen von Entscheidungen der europäischen Gerichtshöfe. Zusätzliche Materialien zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur.

3 Status und entsprechende Dokumente



EU	Behandelte Themen	Europarat
Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348), Artikel 10 (Aufenthaltsrecht) und Artikel 29 (Dokumentation)	**Asylsuchende**	EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 2008 und EGMR, *Suso Musa/Malta*, Nr. 42337/12, 2013 (Einreise bis zur förmlichen Gestattung unerlaubt)
Anerkennungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347) Richtlinie über vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG)	**Anerkannte Flüchtlinge und andere Personen mit internationalem Schutzstatus**	EMRK, Artikel 3 (Verbot der Folter)
Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer von Menschenhandel (2004/81/EG) Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber (2009/52/EG)	**Opfer von Menschenhandel sowie besonders ausbeuterischer Arbeitsbedingungen**	Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2005, Artikel 14 (Aufenthaltstitel auch aufgrund der persönlichen Situation des Opfers) EGMR, *Chowdury und andere/Griechenland*, Nr. 21884/15, 2017 (Bangladescher, die Opfer von Menschenhandel in Griechenland waren) EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 2010 (russisches Opfer von Menschenhandel in Zypern)

EU	Behandelte Themen	Europarat
	Von vorläufigen Maßnahmen gemäß Art. 39 EGMR-Verfahrensordnung betroffene Personen	EGMR, *Mamatkulov und Askarov/Türkei* [GK], Nr. 46827/99 und 46951/99, 2005, und EGMR, *O.M. und D.S./Ukraine*, Nr. 18603/12, 2022 (Auslieferung trotz Hinweis auf vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 39 durch den EGMR)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG)	**Migranten in einer irregulären Situation**	EGMR, *Novruk und andere/Russland,* Nr. 31039/11 und vier andere, 2016 (Opfer von Diskriminierung aufgrund des Gesundheitszustands und Verweigerung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung)
Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2003/109/EG) EuGH, Rechtssache C-302/18, X/Belgische Staat, 2019 (das Kriterium „Existenzmittel" bezieht sich nicht auf die Herkunft der Mittel)	**Langfristig Aufenthaltsberechtigte**	Niederlassungsabkommen, 13. Dezember 1955 EGMR, *Kurić und andere/Slowenien* [GK], Nr. 26828/06, 2012 (unrechtmäßige Entziehung von Aufenthaltserlaubnissen)
Zusatzprotokoll aus dem Jahr 1970 zum Abkommen von Ankara, Artikel 41 (Stillhalteklausel) Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (Sonderrechte für Familienangehörige)	**Türkische Staatsangehörige**	
Austrittsabkommen Vereinigtes Königreich, Artikel 10 und 13 (Aufenthaltsrecht für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen)	**Britische Staatsangehörige**	
Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG)	**Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen**	
EuGH, Rechtssachen C-135/08, *Rottmann* [GK], 2010, und C-221/17, *Tjebbes* [GK], 2019 (Verlust der Unionsbürgerschaft) EuGH, Rechtssache C-118/20, *JY/Wiener Landesregierung*, 2022 (Entscheidung über den Widerruf der Zusicherung der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats)	**Staatenlose und Verlust der Staatsbürgerschaft**	ECtHR, *Hoti/Kroatien*, Nr. 63311/14, 2018 (staatenlose langfristig Aufenthaltsberechtigte)

Einführung

In diesem Kapitel werden Status und Dokumente verschiedener Migrantengruppen untersucht. Wie aus der obigen Übersichtstabelle hervorgeht, gibt es viele Kategorien von Nichtstaatsangehörigen, und verschiedene Vorschriften und Instrumente regeln diese unterschiedlichen Status innerhalb der europäischen Staaten.

Für viele Migranten können die fehlende Rechtsstellung oder fehlende Dokumente als Nachweise ihres rechtlichen Status zu verschiedenen Problemen führen, z. B. wird ihnen der Zugang zu öffentlichen oder privaten Dienstleistungen oder zum Arbeitsmarkt verwehrt. Das Unionsrecht sieht detaillierte und obligatorische Bestimmungen sowohl zum Status als auch zu Dokumenten vor. Jede Nichteinhaltung dieser Bestimmungen stellt eine Verletzung des Unionsrechts dar. Der EGMR kann angerufen werden, um festzustellen, ob ein fehlender Status oder fehlende Dokumente den Genuss eines in der EMRK verankerten Rechtes des Betroffenen beeinträchtigt und ob eine derartige Beeinträchtigung gerechtfertigt ist.

Wenn der Aufnahmestaat den Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen nicht förmlich gestattet, kann dieser vom Staat als unerlaubt betrachtet werden. Sowohl das Unionsrecht als auch die EMRK sehen jedoch Situationen vor, in denen der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen als rechtmäßig betrachtet werden muss, selbst wenn der betroffene Staat ihn nicht genehmigt hat (siehe Abschnitte 3.1. und 3.5.). Bestimmte Rechte, die im Unionsrecht, in der EMRK, der EU-Grundrechtecharta und der ESC verankert sind, werden nur Personen gewährt, deren Aufenthalt in einem bestimmten Land rechtmäßig ist (siehe Kapitel 8).

Das Unionsrecht sieht unter bestimmten Umständen ausdrücklich vor, dass ein bestimmter rechtlicher Status anerkannt oder gewährt werden muss. Dadurch kann auch die Ausstellung bestimmter Dokumente verbindlich werden (siehe Abschnitte 3.1., 3.2. und 3.9.). Hat eine Person gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht Anrecht auf einen bestimmten Status – oder bestimmte Dokumente –, stellt das Nichtgewähren des Status oder das Nichtausstellen der Dokumente eine Verletzung des Unionsrechts dar.

Gemäß EMRK ist ein Staat nicht ausdrücklich dazu verpflichtet, einem Migranten einen bestimmten Status zu gewähren oder ihm bestimmte Dokumente auszustellen. Unter bestimmten Umständen bringt es das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8) mit sich, dass Staaten Migranten einen bestimmten Status zuerkennen, den Aufenthalt genehmigen oder Dokumente ausstellen müssen.

Artikel 8 kann jedoch nicht so ausgelegt werden, dass das Recht auf eine bestimmte Art von Aufenthaltserlaubnis garantiert wird. Sieht das inländische Recht verschiedene Arten einer Aufenthaltserlaubnis vor, wird in der Regel der EGMR angerufen, um die rechtlichen und praktischen Auswirkungen der Ausstellung einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis zu analysieren ([111]).

3.1. Asylsuchende

Asylsuchende ersuchen vor dem Hintergrund internationalen Schutz, dass sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren oder rückgeführt werden können, da eine begründete Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr von Misshandlung oder eines anderen ernsthaften Schadens besteht (siehe Kapitel 4).

Im Unionsrecht werden Asylsuchende als „Personen, die internationalen Schutz beantragen" bezeichnet. Ihre Situation wird über den EU-Besitzstand im Asylbereich geregelt. Alle relevanten asylbezogenen Vorschriften sowie die Staaten, in denen diese gelten, sind in Anhang 1 aufgeführt. Die Gewährung des Zugangs zum Asylverfahren wird in Kapitel 1 behandelt. Im vorliegenden Abschnitt wird auf Asylsuchende eingegangen, deren Anträge anhängig sind und die auf die endgültige Entscheidung über den Asylantrag warten. Das Unionsrecht verbietet die Abschiebung eines Asylsuchenden, bis eine Entscheidung über den Asylantrag gefallen ist. Nach Artikel 10 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348) ist der Aufenthalt eines Asylsuchenden im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats rechtmäßig. Der Absatz besagt, dass Asylsuchende das Recht haben, sich für die Dauer des Verfahrens im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufzuhalten, bis die zuständige Behörde eine Entscheidung getroffen hat, wobei jedoch Ausnahmen bestehen (siehe Abschnitt 5.1.). Beispielsweise ist die Anwesenheit von Asylbewerbern in Grenzverfahren nicht als rechtmäßig angesehen, wie in Abschnitt 5.1.4. beschrieben (Fiktion der Nichteinreise).

Das im Unionsrecht verankerte Recht von Asylsuchenden auf Ausweispapiere ist in der Asylverfahrensverordnung festgelegt. Artikel 29 Absatz 4 dieser Verordnung sieht vor, dass Asylsuchenden so schnell wie möglich ein Dokument ausgestellt werden muss, welches eine Erklärung enthält, dass der Antragsteller das Recht hat, sich

([111]) EGMR, *Hoti/Kroatien*, Nr. 63311/14, 26. April 2018, Rn. 121-122; EGMR, *Liu/Russland*, Nr. 42086/05, 6. Dezember 2007, Rn. 50.

zum Zwecke der Prüfung seines Asylantrags im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufzuhalten. Gemäß Artikel 29 Absatz 5 können die Staaten davon absehen, wenn sich der Antragsteller in Haft befindet.

Die **EMRK** sieht keine gleichwertige Bestimmung zum Status von Asylsuchenden während der Bearbeitung ihres Asylantrags vor. Die Abschiebung eines Asylsuchenden ohne Gewährung des Zugangs zu einem Asylverfahren verstößt jedoch gegen Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 13 der EMRK ([112]).

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK gestattet die Inhaftnahme von Asylsuchenden „zur Verhinderung der unerlaubten Einreise" in das Hoheitsgebiet eines Staates. Dem EGMR zufolge bleibt eine Einreise unerlaubt, bis sie von den nationalen Behörden förmlich gestattet wurde.

Beispiel: In der Rechtssache *Saadi/Vereinigtes Königreich* ([113]) war der EGMR der Auffassung, dass eine Einreise unerlaubt bleibt, bis sie von den nationalen Behörden förmlich gestattet wird. In diesem Fall kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Artikel 5 Absatz 1 nicht verletzt worden war. Ein Asylsuchender war rechtmäßig sieben Tage lang unter angemessenen Bedingungen inhaftiert worden, während sein Asylantrag bearbeitet wurde.

Im Gegensatz dazu entschied der EGMR in der Rechtssache *M.B./Niederlande* ([114]), dass Artikel 5 Absatz 1 EMRK verletzt worden sei, da während der Inhaftierung des Asylsuchenden keine Schritte unternommen worden seien, um seinen Asylantrag zu bearbeiten.

Beispiel: In der Rechtssache *Suso Musa/Malta* ([115]) befand der Gerichtshof, dass in Fällen, in denen ein Staat über seine rechtlichen Verpflichtungen hinaus Vorschriften erlassen hat, die die Einreise oder den Aufenthalt von Migranten mit anhängigem Asylantrag ausdrücklich genehmigen, sei es eigenverantwortlich oder nach Unionsrecht, eine anschließende Inhaftnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in Bezug auf die Rechtmäßigkeit dieser Inhaftnahme nach Artikel 5 Absatz 1 fragwürdig sei.

([112]) EGMR, *Y.K./Kroatien*, Nr. 38776/21, 17. Juli 2025, Rn. 132.

([113]) EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008, Rn. 65.

([114]) EGMR, *M.B./Niederlande*, Nr. 71008/16, 23. April 2024, Rn. 70-75.

([115]) EGMR, *Suso Musa/Malta*, Nr. 42337/12, 23. Juli 2013.

Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK befasst sich mit dem Recht auf Freizügigkeit von Personen, die sich „rechtmäßig" im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten. Dies beinhaltet die Freiheit, jedes Land zu verlassen. Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK verpflichtet die Staaten unter bestimmten Voraussetzungen dazu, Nichtstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Reisedokumente auszustellen ([116]).

Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 hingegen sieht bestimmte verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung für Personen vor, die „sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufh[alten]". Eine Person kann ihren rechtmäßigen Status jedoch verlieren.

Beispiel: In der Rechtssache *Omwenyeke/Deutschland* ([117]) hatte die deutsche Regierung vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen ([118]) bestätigt, dass der Aufenthalt von Asylsuchenden während der Dauer ihres Asylverfahrens rechtmäßig sei. Im Fall des Beschwerdeführers akzeptierte der EGMR jedoch das Argument der Regierung, dass der Beschwerdeführer mit der Verletzung der Bedingungen, die der Staat an seine vorläufige Aufenthaltserlaubnis geknüpft hatte (nämlich die Verpflichtung, das Hoheitsgebiet einer bestimmten Stadt nicht zu verlassen), seinen rechtmäßigen Status verloren hatte und daher Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK nicht mehr für ihn galt.

3.2. Anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz und Personen mit vorübergehendem Schutz

Gemäß Unionsrecht garantiert die EU-Grundrechtecharta das Recht auf Asyl (Artikel 18) und geht damit über das Recht auf Stellung eines Asylantrags hinaus. Wer asylberechtigt ist, hat auch das Recht auf die Anerkennung seines Status. Artikel 13 (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) und Artikel 18 (Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus für Personen, die internationalen Schutz benötigen, aber keinen Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft haben) der Anerkennungsverordnung

([116]) EGMR, *L.B./Litauen*, Nr. 38121/20, 14. Juni 2022; EGMR, *S.E./Serbien*, Nr. 61365/16, 11. Juli 2023.

([117]) EGMR, *Omwenyeke/Deutschland*, Nr. 44294/04, 20. November 2007.

([118]) Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, *Consideration of reports submitted by states parties under article 40 of the covemant – Fifth periodic report – Germany*, CCPR/C/DEU/2002/5, 4. Dezember 2002.

(Verordnung (EU) 2024/1347) gewähren ausdrücklich das Recht auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus. Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, können ihren Status verlieren, wenn sich die Situation in ihrem Herkunftsland deutlich verbessert (siehe Abschnitt 4.1.8.).

Artikel 24 derselben Verordnung regelt das Recht auf einen Aufenthaltstitel. Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, haben Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung, solange sie den Status eines Flüchtlings oder subsidiären Schutzes besitzen. Die EU-Mitgliedstaaten müssen Integrationsmaßnahmen kostenlos anbieten (Artikel 35). Wenn die Teilnahme an Prüfungen zur staatsbürgerlichen Integration obligatorisch ist, müssen Sanktionen eine Ausnahme darstellen und auf objektiven Beweisen beruhen, wie beispielsweise einer nachgewiesenen und anhaltenden mangelnden Integrationsbereitschaft ([119]).

Eine Aufenthaltsgenehmigung muss für Flüchtlinge eine anfängliche Gültigkeitsdauer von mindestens drei Jahren und für Personen mit subsidiärem Schutzstatus von mindestens einem Jahr haben. Artikel 25 spricht Flüchtlingen und in bestimmten Fällen auch Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, das Recht auf Reisedokumente zu.

Das Unionsrecht garantiert in Ausnahmefällen auch Drittstaatsangehörigen im Falle eines Massenzustroms sofortigen und vorübergehenden Schutz, ohne dass eine individuelle Prüfung der Asylanträge erforderlich ist. Die Richtlinie über vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG) findet Anwendung, wenn der Rat der EU auf Vorschlag der Europäischen Kommission feststellt, dass ein Massenzustrom vorliegt, insbesondere wenn damit auch die Gefahr verbunden ist, dass das reguläre Asylsystem der Mitgliedstaaten diesen plötzlichen Zustrom nicht ohne nachteilige Auswirkungen auf das effiziente Funktionieren des Asylsystems bewältigen kann. Die Richtlinie über vorübergehenden Schutz legt das Entscheidungsverfahren fest, das erforderlich ist, um vorübergehenden Schutz auszulösen, zu verlängern oder zu beenden, und legt die Rechte fest, die den Begünstigten vorübergehenden Schutzes gewährt werden. Die Richtlinie über vorübergehenden Schutz wurde vom Rat der

([119]) Siehe EuGH, Urteil vom 4. Februar 2025, *T.G/Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid* (C-158/23) [Keren], Rn. 74.

EU zum ersten Mal nach dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine im Februar 2022 ausgelöst ([120]). Personen mit vorübergehendem Schutz haben das Recht, einen Antrag auf Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz zu stellen ([121]).

Die EMRK sieht kein Recht auf Asyl wie das in Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta verankerte vor. Der EGMR kann darüber hinaus nicht untersuchen, ob die Verweigerung oder Aberkennung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 ([122]) oder die Verweigerung des subsidiären Schutzes nach der Qualifikationsrichtlinie ([123]) der EMRK widerspricht. Der EGMR kann jedoch prüfen, ob die Abschiebung eines Ausländers ihn der realen Gefahr einer Behandlung aussetzen würde, die im Gegensatz zu Artikel 3 EMRK oder anderen Bestimmungen der EMRK steht (siehe Kapitel 4) ([124]).

3.3. Opfer von Menschenhandel sowie besonders ausbeuterischer Arbeitsbedingungen

Das Unionsrecht stellt mit der Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber (2009/52/EG) einige Formen der illegalen Beschäftigung von Migranten in einer irregulären Situation unter Strafe. Im Fall von Arbeitnehmern, die minderjährig sind oder besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen unterliegen, kann diesen ein befristeter Aufenthaltstitel gewährt werden, um die Einreichung von Beschwerden gegen ihren Arbeitgeber zu erleichtern (Artikel 13).

Die Richtlinie 2004/81/EG des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur irregulären Einwanderung geleistet wurde, sieht eine Bedenkzeit vor, während

([120]) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung eines massiven Zustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1-6. Im Juli 2025 wurde dieser vorübergehende Schutz durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates bis März 2027 verlängert.

([121]) EuGH, *AA und andere/Migrationsverket*, C-195/25 [Framholm], 20. November 2025.

([122]) EGMR, *Ahmed/Österreich*, Nr. 25964/94, 17. Dezember 1996, Rn. 38.

([123]) EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011, Rn. 226 (in Bezugnahme auf Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie).

([124]) EGMR, *NA./Vereinigtes Königreich*, Nr. 25904/07, 17. Juli 2008, Rn. 106-107; EGMR, *H.A./Vereinigtes Königreich*, Nr. 30919/20, 5. Dezember 2023, Rn. 41-42.

der das Opfer nicht ausgewiesen werden darf. Sie schreibt den EU-Mitgliedstaaten auch vor, Opfern von Menschenhandel, die mit den Behörden zusammenarbeiten, einen Aufenthaltstitel zu erteilen (Artikel 6 bzw. 8) ([125]). Der Aufenthaltstitel muss mindestens sechs Monate gültig sein und kann verlängert werden. Die Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU, in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1712 geänderten Fassung) behandelt zwar nicht direkt Aufenthaltstitel für Opfer, sieht jedoch Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen vor, die vor, während und nach Abschluss des Strafverfahrens getroffen werden (Artikel 11). Ist jedoch kein Verfahren gegen die Menschenhändler vorgesehen oder arbeitet das Opfer nicht mit den Behörden zusammen, so sind die EU-Mitgliedstaaten nicht zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verpflichtet.

Gemäß EMRK erfordert es das in Artikel 4 verankerte Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit unter bestimmten Umständen, dass Staaten mutmaßlichen Menschenhandel untersuchen und Maßnahmen zum Schutz von Opfern oder potenziellen Opfern ergreifen.

Beispiel: Die vor dem EGMR verhandelte Rechtssache *Chowdury und andere/Griechenland* ([126]) betraf 42 Staatsangehörige ohne Papiere aus Bangladesch, die als landwirtschaftliche Saisonarbeiter in Griechenland gearbeitet hatten. Die Antragsteller beschwerten sich, dass sie dem Menschenhandel ausgesetzt waren und dass Griechenland seiner positiven Verpflichtung nach Artikel 4 EMRK nicht nachgekommen war. Obwohl Griechenland im Prinzip einen gesetzlichen Rahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen hatte, wurden trotz des Bewusstseins der nationalen Behörden über die Situation der Migrationsarbeiter und die Missbräuche, denen sie ausgesetzt waren, nur *ad hoc* Maßnahmen ergriffen. Darüber hinaus kam der EGMR zu dem Schluss, dass die Behörden durch den Freispruch der Angeklagten von einer sehr eng ausgelegten Anklage des Menschenhandels, die Strafmilderung und die Zuerkennung einer sehr geringen Entschädigung an die Opfer ihrer verfahrensrechtlichen

([125]) EuGH, Urteil vom 7. September 2022, *E.K./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* [GK] (C-624/20); EuGH, Urteil vom 20. Oktober 2022, *O.T. E./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (C-66/21), Rn. 58-64.

([126]) EGMR, *Chowdury und andere/Griechenland*, Nr. 21884/15, 30. März 2017.

Verpflichtung nicht nachgekommen waren, eine wirksame Untersuchung und ein wirksames Gerichtsverfahren in Bezug auf die Situationen des Menschenhandels und der Zwangsarbeit zu gewährleisten ([127]).

Beispiel: Die vor dem EGMR verhandelte Rechtssache *Rantsev/Zypern und Russland* ([128]) betraf ein russisches Opfer von Menschenhandel in Zypern. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass Zypern seinen positiven Verpflichtungen nach Artikel 4 EMRK nicht nachgekommen war, und zwar aus zweierlei Gründen: Erstens habe Zypern keinen angemessenen Rechts- und Verwaltungsrahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet und zweitens habe die Polizei keine angemessenen operativen Maßnahmen ergriffen, um die Beschwerdeführerin vor Menschenhandel zu schützen. Der EGMR kam auch zu dem Schluss, dass die russischen Behörden in Bezug auf die Anwerbung durch die Menschenhändler, die auf russischem Hoheitsgebiet stattgefunden hatte, nicht ausreichend ermittelt hatten. Diese Unterlassung hatte schwerwiegende Folgen, da die Beschwerdeführerin nach ihrer Ausreise aus Russland in Zypern zu Tode kam ([129]).

Im Rahmen des Rechts des Europarates müssen Behörden in Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) dem mutmaßlichen Opfer eine Erholungs- und Bedenkzeit einräumen, während der es nicht abgeschoben werden darf (Artikel 14). Wenn die zuständigen Behörden „konkrete Anhaltspunkte" dafür haben, dass eine Person Opfer von Menschenhandel ist, darf sie nicht aus dem Land abgeschoben werden, bis festgestellt wird, ob der Verdacht zutrifft oder nicht (Artikel 10 Absatz 2). Die zuständige Behörde kann Opfern verlängerbare Aufenthaltstitel erteilen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation oder für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist (Artikel 14 Absatz 1). Mit diesen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass Opfer von Menschenhandel nicht ohne angemessene Hilfe in ihr Herkunftsland rückgeführt werden (siehe auch Kapitel 9 zu schutzbedürftigen Gruppen und Anhang 2 (Anwendbarkeit der Protokolle zur EMRK) mit einem Überblick über die Ratifikationen).

([127]) Ein weiteres Beispiel für das Versagen nationaler Behörden bei der Untersuchung mutmaßlicher Fälle von Menschenhandel mit Wanderarbeitnehmern findet sich in der Entscheidung des EGMR, *Zoletic und andere/Aserbaidschan*, Nr. 20116/12, 7. Oktober 2021.

([128]) EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010, Rn. 284.

([129]) Siehe auch EGMR, *F.M. und andere/Russland*, Nr. 71671/16 und 40190/18, 10. Dezember 2024.

3.4. Von vorläufigen Maßnahmen gemäß Artikel 39 betroffene Personen

Wenn eine Beschwerde beim EGMR eingeht, kann dieser auf Antrag einer Partei oder einer anderen betroffenen Person oder von sich aus entscheiden, dass ein Staat bestimmte vorläufige Maßnahmen ergreifen sollte, während der Gerichtshof die Prüfung der Sache fortsetzt ([130]). Im Zusammenhang mit der Einwanderung bestehen vorläufige Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ([131]) in der Regel darin, einen Staat aufzufordern, von der Rückführung von Personen in Länder abzusehen, bei denen der Verdacht besteht, dass ihnen dort der Tod, Folter oder andere Misshandlungen drohen ([132]). Unabhängig vom Status einer Einzelperson in dem betreffenden Staat ist der Ausweisungsstaat verpflichtet, jede angegebene Maßnahme nach Artikel 39 zu befolgen, sobald der EGMR eine einstweilige Maßnahme nach Artikel 39 angewendet hat, um die Abschiebung der Person während der Prüfung des Falls zu verhindern ([133]).

Beispiel: In der Rechtssache *Mamatkulov und Askarov/Türkei* ([134]) hatte der beklagte Staat die Beschwerdeführer trotz einer vom EGMR angeordneten vorläufigen Maßnahme gemäß Artikel 39 an Usbekistan ausgeliefert. Die Umstände des Falls wiesen eindeutig darauf hin, dass der Gerichtshof infolge der Auslieferung daran gehindert wurde, die eingereichten Beschwerden in Übereinstimmung mit der ständigen Praxis in ähnlichen Rechtssachen ordnungsgemäß zu untersuchen. Letztendlich hinderte dies den Gerichtshof daran, die Beschwerdeführer vor potenziellen Verletzungen der EMRK zu schützen. Mit Artikel 34 EMRK haben sich die Staaten verpflichtet, von allen Handlungen oder Unterlassungen abzusehen, die die wirksame Ausübung des Rechts einer Person auf die Einreichung einer Beschwerde behindern könnten. Die Nichtbeachtung einer vorläufigen Maßnahme durch einen Mitgliedstaat sei als Behinderung des Gerichtshofs bei der wirksamen Prüfung der eingereichten

([130]) Verfahrensordnung des EGMR in der ab dem 15. September 2025 gültigen Fassung, Artikel 39.

([131]) Ausführliche Anweisungen zur Einreichung eines Antrags nach Artikel 39 finden Sie unter EGMR, *Praktische Informationen zum Einreichen eines Antrags aus Erlass vorläufiger Maßnahmen*.

([132]) EGMR, *F.G./Schweden* [GK], Nr. 43611/11, 23. März 2016.

([133]) EGMR, *Azimov/Russland*, Nr. 67474/11, 18. April 2013.

([134]) EGMR, *Mamatkulov und Askarov/Türkei* [GK], Nr. 46827/99 und 46951/99, 4. Februar 2005.

Beschwerde und damit als Behinderung der wirksamen Ausübung des Rechts des Beschwerdeführers auszulegen und stelle damit eine Verletzung von Artikel 34 EMRK dar.

Beispiel: In der Rechtssache *O.M. und D.S./Ukraine* ([135]) wurden die Beschwerdeführer trotz der vom EGMR angeordneten vorläufigen Maßnahmen aus der Ukraine nach Georgien abgeschoben. Der EGMR entschied, dass die Nichtbefolgung einer Maßnahme gemäß Artikel 39 durch einen beklagten Staat einen Verstoß gegen Artikel 34 EMRK darstellt.

3.5. Migranten in einer irregulären Situation

Der Aufenthalt von Personen, die ohne Genehmigung oder rechtliche Grundlage entweder in einen Staat eingereist sind oder sich dort weiter aufhalten, gilt als irregulär oder unrechtmäßig. Ein irregulärer oder unrechtmäßiger Aufenthalt kann aus verschiedenen Ursachen resultieren; beispielsweise durch eine unerlaubte Einreise oder auch dadurch, dass eine Person aufgrund der Änderung persönlicher Umstände nicht mehr zur Verlängerung einer bis dahin rechtmäßigen Aufenthaltserlaubnis berechtigt ist. Ein fehlender rechtmäßiger Status wirkt sich häufig auf die Möglichkeit aus, von anderen materiellen und prozeduralen Rechten Gebrauch zu machen (siehe Abschnitt 8.6. zum Zugang zu sozialer Sicherheit und Sozialhilfe).

Das Unionsrecht schreibt in Form der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG; siehe Anhang 1 für eine Liste der EU-Mitgliedstaaten, die diese Richtlinie anwenden müssen) vor, dass Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht nicht länger in einem Schwebezustand gelassen werden dürfen. Die EU-Mitgliedstaaten, die sich zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet haben, müssen deren Aufenthalt entweder legalisieren oder eine Rückkehrentscheidung erlassen. Alle Personen ohne Aufenthaltserlaubnis fallen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. Artikel 6 verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten dazu, gegen sie eine „Rückkehrentscheidung" zu erlassen. In Artikel 6 Absatz 4 werden jedoch Umstände aufgeführt, unter denen Staaten von dieser Verpflichtung entbunden sind. Neben humanitären und sonstigen Gründen kann der Aufenthalt aus dringenden Gründen im Zusammenhang mit der in Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta bzw. Artikel 8 EMRK gewährten Achtung des Privat- und Familienlebens legalisiert werden (siehe Kapitel 6 zum Familienleben).

([135]) EGMR, *O.M. und D.S./Ukraine*, Nr. 18603/12, 15. September 2022.

Beispiel: In der Rechtssache *UP* ([136]) hat der EuGH entschieden, dass Artikel 6 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie den Mitgliedstaaten erlaubt, Migranten in irregulärer Situation ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Bei der Gewährung eines solchen Rechts verfügen die Mitgliedstaaten über einen sehr weiten Ermessensspielraum. Nichts hindert die Mitgliedstaaten daran, einem Migranten in irregulärer Situation, der aus einem der in der oben genannten Bestimmung der Rückführungsrichtlinie genannten Gründe einen Aufenthaltstitel beantragt hat, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Es ist möglich, Personen bis zum Abschluss eines Verfahrens zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Hoheitsgebiet zu belassen (Artikel 6 Absatz 5); anders als bei Asylsuchenden ist dies jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Auf den rechtlichen Status dieser Personen geht die Bestimmung nicht ein. In Erwägungsgrund 12 der Rückführungsrichtlinie wird auf die allgemeine Situation eingegangen, dass einige Drittstaatsangehörige, die sich unrechtmäßig im Land aufhalten, nicht abgeschoben werden können. Der Erwägungsgrund führt auch an, dass diese Personen von den Staaten eine schriftliche Bestätigung ihrer Situation erhalten sollten. Wird die Frist für die freiwillige Ausreise verlängert oder ist die Rückkehrentscheidung vorläufig nicht vollstreckt, ist eine solche schriftliche Bestätigung laut Artikel 14 Absatz 2 verpflichtend ([137]). Besonders schwierig ist die Situation derjenigen, die aus der Abschiebungshaft entlassen werden müssen, da die maximal erlaubte Haftdauer abgelaufen ist (siehe Kapitel 7 zur Inhaftnahme), die aber immer noch keine Aufenthaltserlaubnis haben ([138]). In solchen Fällen erlaubt das Unionsrecht keine weitere Inhaftierung der Person aufgrund fehlender gültiger Dokumente ([139]).

Die EMRK sieht kein Recht auf die Erteilung eines bestimmten Aufenthaltsstatus oder zugehöriger Dokumente in einem Aufnahmestaat vor. Eine Ablehnung kann jedoch unter bestimmten Umständen aus Gründen der Diskriminierung eine Verletzung der EMRK darstellen.

([136]) EuGH, Urteil vom 20. Oktober 2022, *UP/Centre public d'action sociale de Liège* (C-825/21).

([137]) Siehe EuGH, Urteil vom 12. September 2024, *LF/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite* (C-352/23) [Changu].

([138]) Weitere Informationen zur Situation nicht-rückgeführter Personen finden sich in FRA, Die Grundrechte von Migranten in einer irregulären Situation in der Europäischen Union, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, Kapitel 2.

([139]) EuGH, Urteil vom 30. November 2009, *Said Shamilovich Kadzoev (Huchbarov)* [GK] (C-357/09 PPU); und EuGH, Urteil vom 5. Juni 2014, *Bashir Mohamed Ali Mahdi* (C-146/14 PPU).

Beispiel: Die Rechtssache *Novruk und andere/Russland* ([140]) betraf mehrere Antragsteller, die eine befristete Aufenthaltsgenehmigung in Russland beantragten. Die Genehmigungen wurden jedoch abgelehnt, da die Antragsteller HIV-positiv getestet wurden. Der EGMR betonte die besondere Schutzwürdigkeit von HIV-infizierten Personen und stellte fest, dass die Einreise-, Bleibe- und Aufenthaltsbeschränkungen für Menschen, die mit HIV leben, nicht objektiv durch Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt werden konnten. Die Pauschalregelung des innerstaatlichen Rechts, wonach HIV-positive Ausländer abzuschieben sind, ließ keinen Raum für eine individuelle Beurteilung auf der Grundlage der Fakten des jeweiligen Falles und wurde als objektiv nicht gerechtfertigt befunden. Das Gericht entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 vorliege, da die Antragsteller aufgrund ihres Gesundheitszustandes Opfer einer Diskriminierung geworden seien.

Die ESC ist grundsätzlich nur auf Staatsangehörige anderer Vertragsparteien anwendbar, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufhalten oder dort ordnungsgemäß beschäftigt sind. Der ECSR ist jedoch der Auffassung, dass bestimmte Rechte infolge ihres grundlegenden Charakters und ihrer engen Verwandtschaft mit der Würde des Menschen für alle Personen im Hoheitsgebiet gelten, einschließlich Migranten in einer irregulären Situation. Zu diesen Rechten gehören das Recht auf medizinische Versorgung ([141]), das Recht auf Unterkunft ([142]) und das Recht auf Bildung ([143]).

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen bekräftigte auch die positive Verpflichtung der Staaten, dafür zu sorgen, dass jeder unabhängig vom Migrationsstatus Zugang zu der grundlegenden Gesundheitsversorgung hat, die notwendig ist, um vorhersehbare Risiken für das Leben zu verhindern ([144]).

([140]) EGMR, *Novruk und andere/Russland*, Nr. 31039/11 und vier andere, 15. März 2016. Siehe auch EGMR, *Kiyutin/Russland*, Nr. 2700/10, 10. März 2011.

([141]) ECSR, *Internationale Föderation für Menschenrechte (FIDH)/Frankreich*, Nr. 14/2003, 8. September 2004; ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Belgien*, Nr. 69/2011, 23. Oktober 2012.

([142]) ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009.

([143]) ECSR, Conclusions 2011 – Statement of interpretation – Article 17-2 (Schlussfolgerungen 2011, Erklärung zur Auslegung von Artikel 17 Absatz 2).

([144]) Menschenrechtsausschuss der Vereinigten Nationen, *Toussaint/Kanada*, Mitteilung Nr. 2348/2014, 24. Juli 2018.

3.6. Langfristig Aufenthaltsberechtigte

Im Unionsrecht sieht die Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2003/109/EG, geändert durch die Richtlinie 2011/51/EU; siehe Anhang 1 zu EU-Mitgliedstaaten, für die diese Richtlinie anwendbar ist) einen Anspruch auf eine mit erweiterten Rechten ausgestattete „langfristige Aufenthaltsberechtigung" für Drittstaatsangehörige vor, die sich fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufgehalten haben ([145]).

Um den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen, müssen Drittstaatsangehörige gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige nachweisen, dass sie über stabile, regelmäßige und ausreichende Einkünfte sowie eine Krankenversicherung verfügen.

> Beispiel: In der Rechtssache *X/Belgische Staat* ([146]) stellte der EuGH klar, dass die Herkunft der Existenzmittel kein entscheidendes Kriterium für die Feststellung ist, ob diese stabil, regelmäßig und ausreichend sind. Die Person muss nicht unbedingt selbst über solche Mittel verfügen, sondern sie können auch von einem Dritten stammen. Der EuGH wandte dabei vergleichbare Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG) an.

Ähnliche Bedingungen wie in der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sind in der Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG; siehe Kapitel 6 zu Familien) enthalten. Als der EuGH sich zu diesen Anforderungen äußerte, war er der Ansicht, dass der Spielraum, den die EU-Mitgliedstaaten auf ihre Handlungen ausüben können, nicht so ausfallen dürfe, dass er das Ziel der Richtlinie untergrabe ([147]).

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige müssen Personen mit der entsprechenden Rechtsstellung in mehreren wichtigen Bereichen wie eigene Staatsangehörige behandelt werden (siehe Kapitel 8 zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten).

([145]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 18. Oktober 2012, *Staatssecretaris van Justitie/Mangat Singh* (C-502/10).

([146]) EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2019, *X/Belgische Staat* (C-302/18).

([147]) EuGH, Urteil vom 4. März 2010, *Rhimou Chakroun/Minister van Buitenlandse Zaken* (C-578/08), Rn. 52.

Dem EuGH zufolge dürfen EU-Mitgliedstaaten langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und ihren Familienangehörigen keine überhöhten und unverhältnismäßigen Gebühren für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis auferlegen. Derartige Gebühren würden die Zielsetzung der Richtlinie gefährden und sie damit ihrer Wirksamkeit berauben.

Beispiel: In der Rechtssache *CGIL und INCA* ([148]) hat der EuGH die Erhebung einer Gebühr von 80 bis 200 EUR für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung in Abhängigkeit von der Dauer der Aufenthaltsgenehmigung zusammen mit einer bereits bestehenden Gebühr von 73,50 EUR erwogen. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die EU-Mitgliedstaaten nicht über einen unbegrenzten Ermessensspielraum bei der Erhebung von Gebühren gegenüber Drittstaatsangehörigen bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels verfügen und dass die EU-Mitgliedstaaten keine Gebühren festlegen dürfen, die ein Hindernis für die Ausübung der im Rahmen der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige verankerten Rechte darstellen könnten. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass die Gebühren in keinem Verhältnis zu dem mit der Richtlinie verfolgten Ziel stehen und ein Hindernis für die Ausübung der in der Richtlinie verankerten Rechte darstellen können.

In der Rechtssache *Europäische Kommission/Königreich der Niederlande* ([149]) war der EuGH der Auffassung, die Niederlande seien dadurch ihrer in der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige verankerten Verpflichtung nicht nachgekommen, dass sie i) von Drittstaatsangehörigen, die die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten beantragen, ii) von Drittstaatsangehörigen, die diese Rechtsstellung in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben haben und das Recht, sich in den Niederlanden aufzuhalten, ausüben möchten, und iii) von deren Familienangehörigen, die eine Familienzusammenführung anstreben, überhöhte und unverhältnismäßige Gebühren (in unterschiedlicher Höhe zwischen 188 EUR und 830 EUR) erheben. Der Gerichtshof wies speziell darauf hin, dass das den EU-Mitgliedstaaten zustehende Ermessen bei der Erhebung von Gebühren für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige nicht schrankenlos

([148]) EuGH, Urteil vom 2. September 2015, *Confederazione Generale Italiana del Lavoro (CGIL), Istituto Nazionale Confederale Assistenza (INCA)/Presidenza del Consiglio dei Ministeri, Ministero dell'Interno, Ministero dell'Economia e delle Finanze* (C-309/14).

([149]) EuGH, Urteil vom 26. April 2012, *Europäische Kommission/Königreich der Niederlande* (C-508/10), Rn. 70.

sei, und dass es den EU-Mitgliedstaaten nicht erlaubt sei, Gebühren zu erheben, die ein Hindernis für die Ausübung der durch die Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige verliehenen Rechte schaffen könnten.

Nach Ansicht des EuGH können die EU-Mitgliedstaaten an Drittstaatsangehörige, die den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben haben, Integrationsanforderungen stellen, solange diese Anforderungen die Erreichung der mit der Richtlinie verfolgten Ziele nicht gefährden ([150]).

Der EuGH hat auch die Bedeutung von Artikel 13 der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige geklärt, der den EU-Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit gibt, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten unter günstigeren Bedingungen zu gewähren, sondern vielmehr die Koexistenz nationaler Regelungen ermöglicht ([151]).

Die Rechtsprechung zur EMRK hat die langfristige Aufenthaltsberechtigung grundsätzlich als Faktor anerkannt, der bei einer möglichen Ausweisung in Erwägung gezogen werden muss (siehe Abschnitt 4.4.).

Beispiel: In der Rechtssache *Kurić und andere/Slowenien* ([152]) befasste sich der EGMR mit dem slowenischen Daueraufenthaltsregister und der Löschung ehemaliger Staatsbürger der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, die immer noch dauerhaft aufenthaltsberechtigt waren, die slowenische Staatsbürgerschaft jedoch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten beantragt hatten. Diese Löschung hatte entweder Staatenlosigkeit oder den Verlust des Aufenthaltsrechts zur Folge ([153]). Ausländer, die keine ehemaligen Bürger von Teilrepubliken der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien waren, waren nicht in diesem Ausmaß betroffen. Der EGMR wies wiederholt darauf hin, dass die wirksame Achtung des Privat- und Familienlebens positive Verpflichtungen beinhalten könne, insbesondere im Fall von langfristig Aufenthaltsberechtigten wie den Beschwerdeführern, die unrechtmäßig und unter

([150]) EuGH, Urteil vom 4. Juni 2015, *P. und S./Commissie Sociale Zekerheid Breda und College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Amstelveen* (C-579/13).

([151]) EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, *Shamim Tahir/Ministero dell'Interno, Questura di Verona* (C-469/13), Rn. 39-44.

([152]) EGMR, *Kurić und andere/Slowenien* [GK], Nr. 26828/06, 26. Juni 2012.

([153]) Slowenien ist kein Unterzeichnerstaat der Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge (SEV Nr. 200) aus dem Jahr 2006.

Verletzung von Artikel 8 EMRK aus dem Register dauerhaft Aufenthaltsberechtigter gelöscht worden waren. Er kam außerdem zu dem Schluss, dass die unterschiedliche Behandlung von Ausländern, die keine ehemaligen Bürger einer Teilrepublik der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien waren, und Ausländern, auf die dies zutraf, eine Diskriminierung nach Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK darstelle.

Das Europäische Niederlassungsabkommen des Europarates SEV Nr. 019 aus dem Jahr 1955 sieht eine erweiterte Rechtsstellung aller langfristig Aufenthaltsberechtigten in allen Mitgliedstaaten vor, vorausgesetzt sie sind Staatsangehörige eines Unterzeichnerstaates.

3.7. Türkische Staatsangehörige

Gemäß Unionsrecht stärken das 1963 unterzeichnete Abkommen von Ankara und das Zusatzprotokoll aus dem Jahr 1970 den Handel und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der damaligen EWG und der Türkei vor dem Hintergrund eines möglichen Beitritts der Türkei zur EWG. Der EuGH hat in Zusammenhang mit diesem Abkommen über 70 Urteile gesprochen. Auch der Assoziationsrat hat eine Reihe von Beschlüssen erlassen, von denen sich einige auf den rechtlichen Status der vielen türkischen Staatsangehörigen im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten beziehen. Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates sieht vor, dass türkische Staatsangehörige, die in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig beschäftigt sind, das Recht erhalten, in diesem Mitgliedstaat zu bleiben.

Mit dem Abkommen von Ankara wird türkischen Staatsangehörigen kein wesentliches Recht auf Einreise oder Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat verliehen; Selbstständige und Dienstleistungserbringer profitieren jedoch von einer Stillhalteklausel (Artikel 41 des Zusatzprotokolls). Diese Klausel hindert Staaten daran, für diese Personengruppen neue und strengere verfahrenstechnische oder finanzielle Bedingungen einzuführen als diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bereits galten ([154]). Diese Rechte gelten nicht für türkische Staatsbürger, die Dienstleistungen nutzen anstatt erbringen möchten ([155]).

([154]) EuGH, Urteil vom 11. Mai 2000, *The Queen/Secretary of State for the Home Department, ex parte Abdulnasir Savas* (C-37/98); EuGH, Urteil vom 20. September 2007, *The Queen, Veli Tum und Mehmet Dari/Secretary of State for the Home Department* (C-16/05); EuGH, Urteil vom 21. Juli 2011, *Tural Oguz/Secretary of State for the Home Department* (C-186/10).

([155]) EuGH, Urteil vom 24. September 2013, *Leyla Ecem Demirkan/Bundesrepublik Deutschland* [GK] (C-221/11).

Beispiel: In verschiedenen Rechtssachen wurden die Bedingungen untersucht, denen türkische Lastwagenfahrer unterliegen, die von türkischen Unternehmen in der Türkei angestellt werden. Diese Fälle betrafen damit das Recht der türkischen Unternehmen auf freien Dienstleistungsverkehr in den EU-Mitgliedstaaten. In der Rechtssache *Abatay* ([156]) urteilte der EuGH, dass Deutschland türkischen Staatsangehörigen, die innerhalb seines Hoheitsgebiets Dienstleistungen erbringen wollen, nicht die Voraussetzung einer Arbeitserlaubnis auferlegen darf, wenn nicht bereits vor Inkrafttreten der Stillhalteklausel eine solche Arbeitserlaubnis vorgeschrieben war.

In der Rechtssache *Essent Energie Productie BV* ([157]) wurden türkische Staatsangehörige, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhielten und dort arbeiteten, zur Erbringung von Dienstleistungen in die Niederlande entsandt. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass es nicht erlaubt ist, eine Arbeitserlaubnis zu fordern, um diese Arbeitnehmer für die Arbeit in einem anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, da diese türkischen Staatsangehörigen keinen Zugang zum Arbeitsmarkt in den Niederlanden suchten. Das Erfordernis einer Arbeitserlaubnis käme einer neuen Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit gleich.

Die Rechtssache *Soysal* ([158]) betraf die Visumpflicht. Der EuGH war der Ansicht, dass Artikel 41 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara die Einführung einer Visumpflicht für türkische Staatsangehörige, die im Namen eines türkischen Unternehmens Dienstleistungen erbringen und dazu nach Deutschland einreisen möchten, ausschließt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls kein Visum erforderlich war. Dem Gerichtshof zufolge wirkt sich auch der Umstand, dass mit der nationalen Gesetzgebung, mit der die Visumpflicht eingeführt wurde, die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (nunmehr Verordnung (EU) 2018/1806) des Rates umgesetzt wurde, nicht auf diese Schlussfolgerung aus (siehe Kapitel 1). Sekundäres Unionsrecht müsse so ausgelegt werden, dass es mit dem internationalen Abkommen, das die Stillhalteklausel beinhaltet, im Einklang steht.

([156]) EuGH, Urteil vom 21. Oktober 2003, *Eran Abatay und andere und Nadi Sahin/Bundesanstalt für Arbeit* (Verbundene Rechtssachen C-317/01 und C-369/01).

([157]) EuGH, Urteil vom 11. September 2014, *Essent Energie Productie BV/Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid* (C-91/13).

([158]) EuGH, Urteil vom 19. Februar 2009, *Mehmet Soysal und Ibrahim Savatli/Bundesrepublik Deutschland* (C-228/06).

In der Rechtssache *Oguz* ([159]) führte der EuGH an, dass die Stillhalteklausel EU-Mitgliedstaaten nicht davon abhalte, inländisches Recht zur Sanktion von Missbrauch im Zusammenhang mit der Einwanderung anzuwenden. Die Tatsache, dass Herr Oguz acht Jahre nach der gewährten Einreise und dem gewährten Aufenthalt im Land entgegen den Bestimmungen des nationalen Einwanderungsrechts eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen hatte, wurde vom EuGH jedoch nicht als Missbrauch angesehen.

Die Rechtssache *A, B, P* ([160]) betraf zwei türkische Staatsangehörige, die nach Aufnahme einer Beschäftigung in den Niederlanden eine Aufenthaltsgenehmigung beantragten, und einen dritten Antragsteller, der mit einer türkisch-niederländischen Staatsangehörigen verheiratet war und eine Aufenthaltsgenehmigung zur Familienzusammenführung beantragte. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige, einschließlich türkischer Staatsangehöriger, die von der Erfassung und Speicherung ihrer biometrischen Daten abhängig ist, keine „neue Einschränkung" im Sinne der Beschlüsse Nr. 2/76 und Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei darstellt. Das Gericht stellte fest, dass das Ziel der Verhinderung und Bekämpfung von Identitäts- und Dokumentenbetrug ein zwingender Grund des öffentlichen Interesses ist, der dies rechtfertigt.

Für neuere EU-Mitgliedstaaten ist das relevante Datum für die Anwendung der Stillhalteklausel mit der Türkei das Datum, an dem sie der Union beigetreten sind.

Das Zusatzprotokoll von 1970 zum Abkommen von Ankara sieht verschiedene Rechte vor, auf die in Kapitel 8 über den Zugang zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten eingegangen wird. Im Hinblick auf ihren Status haben türkische Staatsangehörige das Recht, sich im Hoheitsgebiet aufzuhalten und dort ihre sozialen Rechte und ihre Rechte in Bezug auf den Arbeitsmarkt auszuüben ([161]).

([159]) EuGH, Urteil vom 21. Juli 2011, *Tural Oguz/Secretary of State for the Home Department* (C-186/10), Rn. 46; EuGH, Urteil vom 20. September 2007, *The Queen, Veli Tum und Mehmet Dari/Secretary of State for the Home Department* (C-16/05).

([160]) EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2019, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/A und andere* (C-70/18).

([161]) EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2008, *Ibrahim Altun/Stadt Böblingen* (C-337/07), Rn. 21; EuGH, Urteil vom 23. Januar 1997, *Recep Tetik/Land Berlin* (C-171/95), Rn. 48; Europäisches Niederlassungsabkommen des Europarates aus dem Jahr 1955, Artikel 2: „[...] wird jeder Vertragstaat [zu denen die Türkei und viele EU-Mitgliedstaaten gehören] in dem Umfang, in dem seine wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse es gestatten, den Staatsangehörigen der anderen Vertragstaaten einen längeren oder dauernden Aufenthalt in seinem Gebiet erleichtern."

Familienangehörige, einschließlich solcher, die nicht türkische Staatsangehörige sind, profitieren gemäß Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei, der mit dem Abkommen von Ankara eingerichtet wurde (siehe Kapitel 6 zum Familienleben), von Sonderrechten ([162]). Diese Rechte sind nicht an die Bedingungen geknüpft, die der Aufnahmestaat dem türkischen Staatsangehörigen bei der ursprünglichen Gewährung des Rechts auf Einreise und Aufenthalt auferlegt hat.

Beispiel: In der Rechtssache *Altun* ([163]) war der EuGH der Auffassung, dass die Tatsache, dass ein türkischer Staatsangehöriger das Aufenthaltsrecht in einem EU-Mitgliedstaat und damit das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt in diesem Staat als politischer Flüchtling erworben hat, nicht ausschließt, dass ein Angehöriger seiner Familie die Rechte aus Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus stellte der EuGH in der Rechtssache *Kahveci* ([164]) klar, dass die Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers weiterhin die ihnen nach dem Beschluss Nr. 1/80 gewährten Rechte genießen können, wenn dieser Arbeitnehmer die Staatsangehörigkeit des EU-Aufnahmemitgliedstaats erhalten hat und gleichzeitig die türkische Staatsangehörigkeit beibehält.

3.8. Britische Staatsangehörige

Nach Unionsrecht ist das Vereinigte Königreich nach seinem Austritt aus der Europäischen Union und nach Ablauf der Übergangsphase am 31. Dezember 2020 nicht mehr an das Unionsrecht gebunden. Britische Staatsangehörige, einschließlich derjenigen, die vor Ablauf der Übergangszeit ihr Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat ausgeübt haben, haben ihre Unionsbürgerschaft verloren ([165]) und unterliegen allen für Drittstaatsangehörige geltenden Anforderungen und genießen keine Freizügigkeit mehr.

([162]) EuGH, Urteil vom 19. Juli 2012, *Natthaya Dülger/Wetteraukreis* (C-451/11).

([163]) EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2008, *Ibrahim Altun/Stadt Böblingen* (C-337/07), Rn. 50.

([164]) EuGH, Urteil vom 29. März 2012, *Staatssecretaris van Justitie/Tayfun Kahveci und Osman Inan* (Verbundene Rechtssachen C-7/10 und C-9/10).

([165]) EuGH, Urteil vom 9. Juni 2022, *EP/Préfet du Gers and Institut National de la statistique et des études économiques (INSEE)* (C-673/20).

Britische Staatsangehörige, die vor dem 1. Januar 2021 in einem Mitgliedstaat gelebt haben, genießen jedoch gemäß dem Austrittsabkommen ([166]) ein Aufenthaltsrecht in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat. Die Vorschriften über das Recht auf Verbleib in der EU gelten nicht für Irland. Britische Staatsangehörige genießen gemäß der Vereinbarung über den gemeinsamen Reiseraum das Recht, sich in Irland frei zu bewegen und aufzuhalten.

3.9. Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen oder Schweizer Bürgern sind

Nach Unionsrecht genießen Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen oder Schweizer Staatsbürgern unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit sowie Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats, um die Bürger aus dem EWR, der Schweiz oder der EU zu begleiten oder ihnen nachzuziehen ([167]). Dieses Recht kann nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit verwehrt werden. Diese Regeln wurden auf Familienangehörige britischer Staatsangehöriger ausgeweitet, die sich vor dem 1. Januar 2021 rechtmäßig in der EU aufgehalten haben ([168]).

Dieses Recht umfasst auch das Recht auf Aufenthaltsdokumente zum Nachweis des rechtlichen Status. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG) müssen die Aufenthaltskarten für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, spätestens sechs Monate nach Einreichung des betreffenden Antrags ausgestellt werden. Eine Bescheinigung über die Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte ist unverzüglich auszustellen. Nach fünf aufeinanderfolgenden Jahren im Aufnahmemitgliedstaat

([166]) Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. C 384I vom 12.11.2019.

([167]) Siehe das Abkommen über den EWR und das mit der Schweiz geschlossene Abkommen (siehe Anhang 1) sowie die Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

([168]) Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 13.

erwerben Familienangehörige das Recht auf Daueraufenthalt (Artikel 18 der Freizügigkeitsrichtlinie) und erhalten eine Daueraufenthaltskarte (Artikel 20 der Freizügigkeitsrichtlinie).

In Bezug auf die EMRK kann die Unterlassung der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für einen Drittstaatsangehörigen eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellen, wenn eine solche Aufenthaltserlaubnis nach Unionsrecht vorgeschrieben ist.

> Beispiel: In der Rechtssache *Aristimuño Mendizabal/Frankreich* ([169]) kam der EGMR zu dem Schluss, dass die Rechte der Beschwerdeführerin nach Artikel 8 EMRK verletzt wurden, indem die französischen Behörden die Ausstellung ihrer Aufenthaltserlaubnis ungebührlich in die Länge gezogen hatten, nämlich über 14 Jahre. Der EGMR merkte an, dass die Beschwerdeführerin sowohl nach Unionsrecht als auch nach französischem Recht Anspruch auf eine solche Aufenthaltserlaubnis hatte.

3.10. Staatenlose und der Verlust der Staatsbürgerschaft oder der Dokumente

Weder das Unionsrecht noch die EMRK gehen auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft ein. Diese Zuständigkeit verbleibt auf nationaler Ebene. Es gibt jedoch einige Einschränkungen in Bezug auf nationale Handlungen zum Verlust der Staatsbürgerschaft.

Nach Unionsrecht sind die EU-Mitgliedstaaten dafür zuständig, die Regeln für den Erwerb und den Verlust ihrer Staatsbürgerschaft, zu der auch die EU-Staatsbürgerschaft gehört, sowie die zusätzlichen Rechte, die die Staatsbürgerschaft verleiht, festzulegen. In Artikel 20 AEUV ist das Konzept der Unionsbürgerschaft verankert; von der Unionsbürgerschaft können jedoch nur Personen profitieren, die bereits die nationale Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats haben ([170]).

([169]) EGMR, *Aristimuño Mendizabal/Frankreich*, Nr. 51431/99, 17. Januar 2006.

([170]) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 AEUV gilt: „Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht"; EuGH, Urteil vom 7. Juli 1992, *Mario Vicente Micheletti und andere/Delegación del Gobierno en Cantabria* (C-369/90); EuGH, Urteil vom 20. Februar 2001, *The Queen/Secretary of State for the Home Department, ex parte: Manjit Kaur* (C-192/99).

Die Befugnisse der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Gewährung und den Verlust ihrer Staatsangehörigkeit festzulegen, müssen unter gebührender Berücksichtigung des Unionsrechts ausgeübt werden ([171]). Das Unionsrecht kann jedoch auch beim Verlust der Staatsbürgerschaft relevant werden, wenn damit der Verlust von im Unionsrecht verankerten Rechten einhergeht. Artikel 67 Absatz 2 AEUV legt fest, dass Staatenlose als Drittstaatsangehörige zu behandeln sind.

Beispiel: Die Rechtssache *Rottmann* ([172]) beschäftigte sich mit Herrn Rottmann, einem gebürtigen Österreicher. Er zog nach Deutschland und erwarb die deutsche Staatsbürgerschaft. Dies führte zum automatischen Verlust seiner österreichischen Staatsbürgerschaft. Als die deutschen Behörden erfuhren, dass gegen den Antragsteller ein Haftbefehl vorlag, versuchten sie, seine Einbürgerung mit der Begründung für nichtig zu erklären, dass er sie in betrügerischer Weise erlangt habe. Diese Entscheidung hatte jedoch die Staatenlosigkeit zur Folge. Das vorlegende Gericht erkundigte sich, ob diese Angelegenheit in den Geltungsbereich des Unionsrechts falle, da die Staatenlosigkeit von Herrn Rottmann auch den Verlust der Unionsbürgerschaft mit sich brachte. Der EuGH urteilte, dass die Entscheidung eines EU-Mitgliedstaats, jemandem die Staatsangehörigkeit zu entziehen, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts falle und daher mit dessen Grundsätzen in Einklang stehen müsse, da mit dieser Entscheidung der Verlust der Unionsbürgerschaft und der damit verbundenen Rechte einhergehe. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass ein Mitgliedstaat rechtmäßig handle, wenn er die Einbürgerung wegen betrügerischer Handlungen zurücknehme. Eine solche Entscheidung müsse jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, der verlangt, dass dem Betroffenen vor Wirksamwerden einer derartigen Entscheidung eine angemessene Frist eingeräumt wird, damit er versuchen kann, die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsmitgliedstaats wiederzuerlangen.

Beispiel: In der Rechtssache *Tjebbes* ([173]) sah das niederländische Recht den automatischen Verlust der Staatsangehörigkeit nach zehnjährigem Aufenthalt im Ausland vor. Im Anschluss an die Rechtssache *Rottmann* entschied der EuGH, dass die Entscheidung über den Entzug der Staatsbürgerschaft mit dem

([171]) EuGH, Urteil vom 29. April 2025, *Europäische Kommission/Malta* (C-181/23); EuGH, Urteil vom 7. Juli 1992, *Mario Vicente Micheletti und andere/Delegación del Gobierno en Cantabria* (C-369/90).

([172]) EuGH, Urteil vom 2. März 2010, *Janko Rottmann/Freistaat Bayern* [GK] (C-135/08), Rn. 41-45.

([173]) EuGH, Urteil vom 12. März 2019, *M. G. Tjebbes und andere/Minister van Buitenlandse Zaken* [GK] (C-221/17).

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein muss. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass die nationalen Behörden eine individuelle Prüfung durchführen müssen, um festzustellen, ob die Folge des Verlustes der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats die normale Entwicklung des Familien- und Berufslebens des Betroffenen unverhältnismäßig beeinträchtigen könnte. Außerdem muss ein Rechtsmittel zur Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit zur Verfügung stehen, wenn die Maßnahme als unverhältnismäßig angesehen wird.

Beispiel: Nach *JY/Wiener Landesregierung* muss die Entscheidung, die Zusicherung der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats zu widerrufen, auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, wenn ein solcher Widerruf zum Verlust der Unionsbürgerschaft des Antragstellers führt ([174]).

Die EMRK gewährt kein Recht auf den Erwerb einer Staatsbürgerschaft ([175]). Der EGMR hat jedoch erklärt, dass eine willkürliche Verweigerung der Staatsbürgerschaft sowie der Verlust der Staatsbürgerschaft mit Artikel 8 EMRK kollidieren können, da sich diese auf das Privatleben des Betroffenen auswirken könnten. Dies gilt auch für die Willkür einer Entscheidung, mit der die Staatsangehörigkeit verweigert oder entzogen wird ([176]). Die Auswirkungen sowie die Willkür des Verlusts oder der Verweigerung der Staatsangehörigkeit wurden vom Gerichtshof berücksichtigt, um eine Verletzung von Artikel 8 EMRK in einem Fall festzustellen, in dem die Ausstellung von Personalausweisen und damit die Anerkennung der Staatsangehörigkeit von Kindern von Flüchtlingen verweigert wurde, obwohl das innerstaatliche Recht den Erwerb der Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortprinzip vorsieht ([177]).

([174]) EuGH, Urteil vom 18. Januar 2022, *JY/Wiener Landesregierung* [GK] (C-118/20).

([175]) Europäische Kommission für Menschenrechte, *Familie K. und W./Niederlande*, Nr. 11278/84, 1. Juli 1985.

([176]) EGMR, *Karassev/Finnland*, Nr. 31414/96, 12. Januar 1999; EGMR, *Slivenko/Lettland* [GK], Nr. 48321/99, 9. Oktober 2003; EGMR, *Kuduzović/Slowenien*, Nr. 60723/00, 17. März 2005; EGMR, *Ramadan/Malta*, Nr. 76136/12, 21. Juni 2016, Rn. 85; EGMR, *K2/Vereinigtes Königreich*, Nr. 42387/13, 7. Februar 2017; EGMR, *Usmanov/Russland*, Nr. 43936/18, 22. Dezember 2020; EGMR, *Hashemi und andere/Aserbaidschan*, Nr. 1480/16, 3936/16, 15835/16, 28034/16, 34491/16, 51348/16 und 15904/17, 13. Januar 2022; EGMR, *Emin Huseynov/Aserbaidschan (Nr. 2)*, Nr. 59135/09, 7. Mai 2023; EGMR, *El Aroud und B.S./Belgien*, Nr. 25491/18 und 27629/18, 5. Dezember 2024.

([177]) EGMR, *Hashemi und andere/Aserbaidschan*, Nr. 1480/16, 3936/16, 15835/16, 28034/16, 34491/16, 51348/16 und 15904/17, 13. Januar 2022.

Beispiel: In der Rechtssache *Genovese/Malta* ([178]) untersuchte der EGMR die Verweigerung der maltesischen Staatsbürgerschaft für ein außerhalb von Malta unehelich geborenes Kind einer nicht-maltesischen Mutter und eines gerichtlich anerkannten maltesischen Vaters. Die Verweigerung der Staatsbürgerschaft allein stellte noch keine Verletzung von Artikel 8 dar; das Gericht war aber der Auffassung, dass die Auswirkung der Verweigerung auf die soziale Identität des Beschwerdeführers in den allgemeinen Anwendungsbereich von Artikel 8 falle und dass Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14 aufgrund der mit der Verweigerung verbundenen Willkür und Diskriminierung verletzt worden sei.

Beispiel: In der Rechtssache *Hoti/Kroatien* ([179]) war der Antragsteller eine im Kosovo geborene staatenlose Person ([180]), die seit 1979 in Kroatien lebte und arbeitete. Im Jahr 2014 lehnte Kroatien die Verlängerung seiner befristeten Aufenthaltsgenehmigung ab, da er kein gültiges Reisedokument vorweisen konnte. Der EGMR stellte fest, dass staatenlose Personen wie der Antragsteller Anforderungen erfüllen mussten, die sie aufgrund ihres Status nicht erfüllen konnten, da sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sein mussten, um einen ständigen Aufenthalt in Kroatien zu beantragen. Das Gericht bemerkte auch, dass die kroatischen Behörden darauf bestanden, dass der Antragsteller ein Reisedokument von den Behörden im Kosovo erhält, während seine Staatenlosigkeit aus seinen Geburtsurkunden ersichtlich war. Folglich kam Kroatien seiner positiven Verpflichtung nicht nach, ein wirksames und zugängliches Verfahren vorzusehen, das es dem Antragsteller ermöglicht, seinen Status in Kroatien unter gebührender Berücksichtigung seines Rechts auf Privatleben gemäß Artikel 8 EMRK zu bestimmen.

Kernpunkte

- Status und Dokumente ermöglichen Nicht-Staatsbürgern häufig einen Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zu privaten und öffentlichen Dienstleistungen (siehe die Einführung zu diesem Kapitel).

([178]) EGMR, *Genovese/Malta*, Nr. 53124/09, 11. Oktober 2011.

([179]) EGMR, *Hoti/Kroatien*, Nr. 63311/14, 26. April 2018; EGMR, *Sudita Keita/Ungarn*, Nr. 42321/15, 12. Mai 2020.

([180]) Diese Bezeichnung erfolgt unbeschadet der Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der UNSC-Resolution 1244 (1999) sowie dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung Kosovos.

- Die EU-Grundrechtecharta sieht ausdrücklich ein Recht auf Asyl vor. Die EMRK garantiert zwar nicht das Recht auf Asyl, sie kann jedoch einem Staat vorschreiben, eine Person nicht abzuschieben, die im Zielland von Tod oder Misshandlung bedroht ist (siehe Abschnitt 3.2.).

- Nach Unionsrecht haben Asylsuchende ein Recht darauf, sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates aufzuhalten, wenn die endgültige Entscheidung über ihren Asylantrag noch aussteht. Außerdem müssen ihnen Ausweisdokumente ausgestellt werden, die ihnen den Aufenthalt in dem Mitgliedstaat während der Prüfung des Asylantrags gewähren (siehe Abschnitt 3.1.).

- Anerkannte Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen, müssen nach Unionsrecht eine Aufenthaltsgenehmigung sowie ein Reisedokument erhalten (siehe Abschnitt 3.2.).

- In Ausnahmefällen eines Massenzustroms erlaubt das Unionsrecht die Gewährung vorübergehenden Schutzes für Drittstaatsangehörige ohne individuelle Asylverfahren (siehe Abschnitt 3.2.).

- Opfer von Menschenhandel haben nach Unionsrecht und EMRK ein Anrecht auf eine Aufenthaltserlaubnis, um ihre Zusammenarbeit mit der Polizei zu erleichtern. Laut Unionsrecht und EMRK sind Staaten möglicherweise dazu verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen (siehe Abschnitt 3.3.).

- Die Rückführungsrichtlinie schreibt den EU-Mitgliedstaaten vor, entweder den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht zu legalisieren oder für sie eine Rückkehrentscheidung zu erlassen (siehe Abschnitt 3.5.). Wird die Rückkehr ausgesetzt oder aufgeschoben, muss die betroffene Person eine schriftliche Bescheinigung erhalten, die diesen Status bestätigt.

- Nach der EMRK kann die Unterlassung der Anerkennung des rechtlichen Status eines Migranten oder der Ausstellung seiner Dokumente eine Verletzung von Artikel 8 darstellen (siehe Abschnitt 3.5.).

- Nach Unionsrecht haben Drittstaatsangehörige Anrecht auf eine erweiterte Rechtsstellung (langfristiger Aufenthalt), wenn sie sich fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufgehalten haben (siehe Abschnitt 3.6.).

- Nach Unionsrecht können türkischen Staatsangehörigen und ihren Familien keine strengeren Bedingungen für selbstständige Tätigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen auferlegt werden als diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls von 1970 zum Abkommen von Ankara galten. Türkische Arbeitnehmer und ihre Familien haben ein erweitertes Bleiberecht (siehe Abschnitt 3.7.).

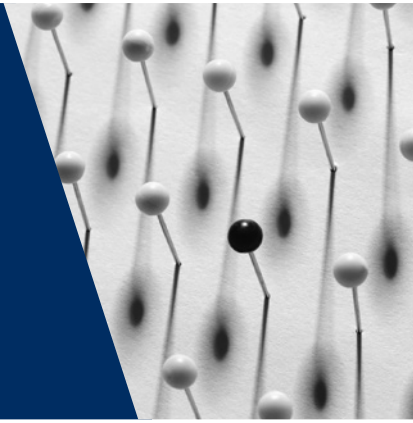
- Nach Unionsrecht genießen britische Staatsangehörige, die vor dem 1. Januar 2021 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelebt haben, gemäß dem Austrittsabkommen ein Aufenthaltsrecht in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat. (siehe Abschnitt 3.8.).
- Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen, Schweizer Bürgern oder EU-Bürgern, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen, sind, genießen nach Unionsrecht einen Sonderstatus (siehe Abschnitt 3.9.).
- Weder das Unionsrecht noch die EMRK gehen auf den Erwerb oder Verlust der Staatsbürgerschaft ein. Das Unionsrecht kann jedoch beim Verlust der Staatsbürgerschaft relevant werden, wenn damit der Verlust von im Unionsrecht verankerten Rechten einhergeht (siehe Abschnitt 3.10.).

Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Weitere Rechtsprechung finden Sie im Abschnitt Anleitung zum Suchen von Entscheidungen der europäischen Gerichtshöfe. Weitere Materialien zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur.

4

Asylentscheidungen und Abschiebungshindernisse: materielle Aspekte



EU	Behandelte Themen	Europarat
AEUV, Artikel 78, und EU-Grundrechtecharta, Artikel 18 (Asylrecht), die beide auf die Genfer Flüchtlingskonvention Bezug nehmen, in deren Artikel 33 dieser Grundsatz verankert ist EU-Grundrechtecharta, Artikel 19 (Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung)	**Grundsatz der Nichtzurückweisung**	EMRK, Artikel 3 (Verbot der Folter) EMRK, Artikel 2 (Recht auf Leben) EGMR, *Saadi/Italien* [GK], Nr. 37201/06, 2008 (zwingender Charakter des Verbots der Abschiebung, wenn Folter droht)
Anerkennungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347), Artikel 4	**Prüfung der Gefahr**	EGMR, *N.A./Vereinigtes Königreich*, Nr. 25904/07, 2008 (Beurteilung des Vorliegens einer tatsächlichen Gefahr in einer Situation allgemeiner Gewalt) EGMR, *Sufi und Elmi/ Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 2011 (Prüfung des Vorliegens einer echten Gefahr bei willkürlicher Gewalt und unzureichenden humanitären Bedingungen) EGMR, *Salah Sheekh/ Niederlande*, Nr. 1948/04, 2007 (Beweislast für Angehörige verfolgter Gruppen)

EU	Behandelte Themen	Europarat
		EGMR, *J.K. und andere/ Schweden* [GK], Nr. 59166/12 und EGMR, *F.G./Schweden* [GK], Nr. 43611/11, 2016 (Beweislast bei Asylanträgen aufgrund eines individuellen Risikos)
Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (Verordnung (EU) 2024/1351), Teil III EuGH, Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, *N.S. und M.E.* [GK], 2011 (Überstellungen nach der Dublin-Verordnung)	**Überstellungen nach der Dublin-Verordnung**	EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 2011 (Überstellung in unzumutbare Lebensbedingungen von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen) EGMR, *Tarakhel/Schweiz* [GK], Nr. 29217/12 2014 (einzelne Garantien)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 5 und 9 EuGH, Rechtssache C-562/13, *Abdida* [GK], 2014 (Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen in ein Land, in dem keine angemessene Behandlung verfügbar ist)	**Ausweisung schwerkranker Personen**	EGMR, *Paposhvili/Belgien* [GK], Nr. 41738/10, 2016 (Fehlen einer unmittelbaren Gefahr des Sterbens)
	Diplomatische Zusicherungen	EGMR, *Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich,* Nr. 8139/09, 2012 (annehmbare Zusicherungen)
EU-Grundrechtecharta, Artikel 18 (Asylrecht) Anerkennungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347) EuGH, Rechtssache C-465/07, *Elgafaji* [GK], 2009 (subsidiärer Schutz) EuGH, Rechtssache C-542/13, *M'Bodj* [GK], 2014 (subsidiärer Schutz und schwere Krankheit) **Ausschluss von Schutz:** EuGH, Rechtssache C-573/14, *Lounani* [GK], 2017 (Terrorismus) EuGH, Rechtssache C-369/17, *Ahmed*, 2018 EuGH, Rechtssache C-159/21, GM, 2022 (strafrechtliche Verurteilung)	**Asylentscheidung (Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz)**	

EU	Behandelte Themen	Europarat
Aberkenung von Schutz: EuGH, Verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08, C-179/08, *Salahadin Abdulla und andere* [GK], 2010 (Aberkennung des Flüchtlingsstatus) EU-Grundrechtecharta, Artikel 19 (Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung)		
Anerkennungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347), Artikel 8	**Innerstaatliche Fluchtalternative**	EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 2011 (Prüfung des Risikos von Misshandlungen bei inländischer Fluchtalternative)
EU-Grundrechtecharta, Artikel 19 (Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung)	**Verbot der Kollektivausweisung**	EMRK, Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 (Verbot der Kollektivausweisung von ausländischen Personen) EGMR, *Asady und andere/Slowakei*, Nr. 24917/15, 2020 (Möglichkeit der Einreichung von Argumenten gegen die Abschiebung) EGMR, *Čonka/Belgien*, Nr. 51564/99, 2002 (Ausweisung ohne individuelle Prüfung) EGMR, *N.D. und N.T./Spanien* [GK], Nr. 8675/15 und 8697/15, 2020 (Sofortige zwangsweise Rückführung von Nichtstaatsangehörigen nach einem versuchten massenhaften illegalen Grenzübertritt)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 5 und 9	**Auf anderen menschenrechtlichen Gründen beruhende Hindernisse für eine Ausweisung**	EGMR, *Mamatkulov und Askarov/Türkei* [GK], Nr. 46827/99 und 46951/99, 2005 (Gefahr der offensichtlichen Rechtsverweigerung nach Artikel 6 EMRK)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Langfristig Aufenthaltsberechtigte: Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2003/109/EG), Artikel 12 **Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen sind:** Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG), Artikel 28 und 31 EuGH, Rechtssache C-300/11, *ZZ* [GK], 2013 (Mitteilungspflichten) **Türkische Staatsangehörige:** Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei, Artikel 14 Absatz 1 EuGH, Rechtssache C-402/21, S., E. und C., 2023 (Maßnahmen zur Genehmigung von Einschränkungen der Rechte türkischer Staatsangehöriger)	Drittstaatsangehörige mit einem höheren Maß an Schutz gegen Abschiebung	

Einführung

In diesem Kapitel wird untersucht, wann eine Person nach Unionsrecht oder EMRK nicht aus einem Staat abgeschoben werden darf.

Absolute Hindernisse bestehen der EMRK zufolge mindestens dann, wenn eine Ausweisung die absoluten Rechte verletzen würde, die in Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) verankert sind. Artikel 15 EMRK legt die absoluten Rechte fest, von denen nicht „abgewichen" werden darf (siehe Abschnitt 4.1.2.).

Fast absolute Abschiebungshindernisse bestehen, wenn für ein allgemeines Verbot Ausnahmen bestehen; dies ist beispielsweise bei der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 und der Anerkennungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347) der Fall. In Ausnahmefällen sehen beide Instrumente eine mögliche Abweichung vom Verbot der Abschiebung eines Flüchtlings vor (siehe Abschnitt 4.1.6.).

Nicht absolute Hindernisse bestehen dann, wenn zwischen den privaten Interessen oder Rechten der Person und dem Interesse der Öffentlichkeit oder des Staates abzuwägen ist, z. B. in dem Fall, wenn eine Abschiebung eine Familie auseinanderreißen würde (siehe Abschnitt 4.3.).

4.1. Das Recht auf Asyl und der Grundsatz der Nichtzurückweisung

Der Grundstein für Asylregelungen in Europa wurde mit der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 und dem dazugehörigen Protokoll aus dem Jahr 1967 gelegt. Beide sind durch die Anerkennungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347) zum Großteil in das Unionsrecht eingebettet. Die Genfer Flüchtlingskonvention ist ein spezieller Vertrag über die Rechte von Flüchtlingen. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung bildet das Fundament des Flüchtlingsschutzes ([181]). Er besagt, dass Flüchtlinge grundsätzlich nicht in ein Land rückgeführt werden dürfen, wenn eine begründete Furcht vor Verfolgung in diesem Land besteht.

> Artikel 33 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 sieht Folgendes vor: „Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde."

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung gilt sowohl für Rückführungen ins Herkunftsland als auch für Rückführungen in ein anderes Land, in dem der Flüchtling von Verfolgung bedroht wäre. Alle Mitgliedstaaten der EU und des Europarates sind Vertragsparteien der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951, die Türkei wendet die Konvention jedoch nur auf Flüchtlinge aus Europa an ([182]). Der UNHCR

([181]) Nach internationaler Menschenrechtsgesetzgebung reicht die Bedeutung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung über Artikel 33 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 hinaus, da sich Nichtzurückweisungspflichten auch aus Artikel 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie aus dem allgemeinen Völkerrecht ableiten lassen, einschließlich Artikel 7 des IPBPR. Siehe UNHCR (2007), *Advisory Opinion on the Extraterritorial Application of Non-Refoulement Obligations under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol*.

([182]) Die Türkei behält sich eine geografische Einschränkung gemäß Artikel 1 Abschnitt B der Konvention vor, was bedeutet, dass sich die Verpflichtungen lediglich auf Personen beziehen, die infolge von Ereignissen in Europa zu Flüchtlingen werden.

hat ein Handbuch und Leitlinien zu Verfahren und Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 veröffentlicht (zuletzt im Februar 2019 aktualisiert), die detailliert auf die in den Abschnitten 4.1.1. bis 4.1.8. sowie 5.1. behandelten Themen eingehen ([183]).

Im Unionsrecht sieht Artikel 78 AEUV vor, dass die EU eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz entwickelt, mit der „die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll". Diese Politik muss mit der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 und dem zugehörigen Protokoll im Einklang stehen. Der EuGH unterstrich die grundlegende Rolle der Genfer Konvention von 1951 für den internationalen Flüchtlingsschutz und stellte fest, dass die Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie den Mitgliedstaaten helfen, die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 unter Anwendung gemeinsamer Kriterien anzuwenden ([184]).

Gemäß Artikel 78 AEUV muss die Asylpolitik der EU auch mit „anderen einschlägigen Verträgen" im Einklang stehen. Dazu gehören beispielsweise die EMRK, das KRK, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, der IPBPR, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), die ESC, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und das Istanbul-Übereinkommen.

Es wurden mehrere Instrumente verabschiedet, die den Asyl-Besitzstand bilden. Die wichtigsten sind die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (Verordnung (EU) 2024/1351), die Anerkennungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347), die Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348), die Aufnahmerichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1346) und die Krisenverordnung (Verordnung (EU) 2024/1359). Ergänzt werden sie durch die Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349). Dänemark und Irland sind entweder gar nicht oder nur teilweise an den EU-Besitzstand im Asylbereich gebunden (siehe Anhang 1).

([183]) UNHCR (2019), Handbook on procedures and criteria for determining refugee status and guidelines on international protection under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the status of refugees, UNHCR, Genf.

([184]) EuGH, Urteil vom 2. März 2010, *Aydin Salahadin Abdulla und andere/Bundesrepublik Deutschland* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08), Rn. 52.

Die Anerkennungsverordnung von 2024, die 2024 überarbeitet und verabschiedet wurde und die Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU ersetzt, legt im Unionsrecht eine Reihe gemeinsamer Standards für die Qualifizierung von Personen als Flüchtlinge oder als Personen, die internationalen Schutz benötigen, fest. Sie umfasst auch die Rechte und Pflichten dieses Schutzes, dessen Schlüsselelement der Grundsatz der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ist.

Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 verbietet eine dem Grundsatz der Nichtzurückweisung widersprechende Zurückweisung nicht ausdrücklich. Demnach ist die Abschiebung eines Flüchtlings in besonderen Ausnahmesituationen zulässig, z. B., wenn die Person eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmestaates darstellt oder eine schwere Straftat begangen hat und eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Artikel 21 der Anerkennungsverordnung sieht keine solche Ausnahme vor und besagt, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht zu beachten ist.

Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta garantiert das Recht auf Asyl, das den Grundsatz der Nichtzurückweisung beinhaltet. Artikel 19 Absatz 2 sieht Folgendes vor: „Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.“ In den Erläuterungen zur EU-Grundrechtecharta wird erklärt, dass mit Artikel 19 Absatz 2 die einschlägige Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK übernommen wird ([185]).

Der EuGH kam zu dem Schluss, dass Flüchtlinge nach Unionsrecht einen stärkeren Schutz vor Zurückweisung genießen, da jede Form der Abschiebung nach dem Asyl-Besitzstand mit dem Recht auf Asyl und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung in Einklang stehen muss, wie in Artikel 4 und Artikel 19 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta verankert ist ([186]).

([185]) Siehe Erläuterungen zur EU-Grundrechtecharta (2007/C 303/02); EGMR, *Ahmed/Österreich*, Nr. 25964/94, 17. Dezember 1996; EGMR, *Soering/Vereinigtes Königreich*, Nr. 14038/88, 7. Juli 1989.

([186]) EuGH, Urteil vom 14. Mai 2019, *M./Ministerstvo vnitra und X und X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-78/17), Rn. 94-95.

Artikel 2 und 3 EMRK verbieten ausdrücklich die Rückführung einer Person, für die die tatsächliche Gefahr einer Behandlung besteht, die im Gegensatz zu diesen Bestimmungen steht. Hierbei handelt es sich um eine andere Sachlage als die Verfolgungsgefahr aus einem der Gründe, die in der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 aufgeführt sind.

Der EGMR hat geurteilt, dass in Artikel 3 EMRK einer der Grundwerte einer demokratischen Gesellschaft verankert ist und dass nach diesem Artikel Folter oder eine andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ausdrücklich verboten ist, unabhängig davon, wie sich eine Person verhalten hat oder wie unerwünscht oder gefährlich diese ist. Nach Artikel 3 wird ein Staat zur Verantwortung gezogen, wenn glaubhaft nachgewiesen wurde, dass für den Betroffenen eine echte Gefahr besteht, im Herkunftsland Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden ([187]).

Beispiel: In der Rechtssache *Saadi/Italien* ([188]) wurde der Fall eines tunesischen Staatsangehörigen untersucht, der in Tunesien aufgrund seiner Angehörigkeit zu einer Terrororganisation zu 20 Jahren Haft verurteilt worden war, während er sich außer Landes aufhielt. Der Beschwerdeführer wurde außerdem in Italien wegen der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung verurteilt. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer möglicherweise eine ernsthafte Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, in keiner Weise die Gefahr schmälere, dass er bei einer Ausweisung zu Schaden kommen könnte. Darüber hinaus berichteten verlässliche Menschenrechtsorganisationen von Misshandlungen Gefangener in Tunesien, insbesondere bei terroristischen Straftätern. Auch diplomatische Zusicherungen, die in diesem Fall gemacht wurden, schmälerten diese Gefahr nicht. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass davon ausgegangen werden könne, dass für den Beschwerdeführer die ernsthafte Gefahr bestand, bei einer Ausweisung nach Tunesien einer Behandlung ausgesetzt zu sein, die Artikel 3 EMRK widerspricht.

([187]) EGMR, *M.A./Frankreich*, Nr. 9373/15, 1. Februar 2018; EGMR, *Salah Sheekh/Niederlande*, Nr. 1948/04, 11. Januar 2007, Rn. 135; EGMR, *Soering/Vereinigtes Königreich*, Nr. 14038/88, 7. Juli 1989; EGMR, *Vilvarajah und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 13163/87 und vier andere, 30. Oktober 1991.

([188]) EGMR, *Saadi/Italien* [GK], Nr. 37201/06, 28. Februar 2008. Siehe auch EGMR, *Mannai/Italien*, Nr. 9961/10, 27. März 2012.

4.1.1. Die Art der Gefahr nach Unionsrecht

Im Unionsrecht schützt die Anerkennungsverordnung vor Zurückweisung. Personen haben außerdem Anrecht auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (siehe Kapitel 3 zu Status und zugehörigen Dokumenten), wenn sie nach Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 eine begründete Furcht vor Verfolgung haben. Artikel 9 Absatz 1 der Anerkennungsverordnung sieht zwei Kategorien von Verfolgungshandlungen vor:

a) „aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so [gravierende Handlung], dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder

b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, [bestehende Handlung], die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie bei einer Handlung nach Buchstabe a betroffen ist."

Artikel 9 der Anerkennungsverordnung legt außerdem fest, dass als Verfolgung verschiedene Handlungen gelten können, z. B. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, gesetzliche oder administrative Maßnahmen (darunter fallen beispielsweise Gesetze, die Homosexualität oder die Religionsfreiheit verbieten), sowie „Handlungen, die an das Geschlecht anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind". Opfer von Menschenhandel beispielsweise können als Opfer von Verfolgung gelten. Die verschiedenen Formen der Verfolgung und die oben aufgeführten Handlungen müssen einem der fünf **Verfolgungsgründe** aus der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 zuordenbar sein: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung. Diese fünf Verfolgungsgründe sind in Artikel 10 der Anerkennungsverordnung verankert, der bei der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausdrücklich nach einer angemessenen Berücksichtigung der geschlechtlichen Identität und des Geschlechtsausdrucks verlangt. Die Präambel der Anerkennungsverordnung verweist auf Behinderung als potenzielles Merkmal für die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe.

Eine Verfolgung kann auch vorliegen, wenn eine Person nach ihrer Rückführung gezwungen würde, ihre politische Überzeugung, ihre sexuelle Orientierung oder ihre religiösen Ansichten und Gepflogenheiten zu verbergen, um ernsthaften Schaden

zu vermeiden. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Anerkennungsverordnung kann von Antragstellern nicht erwartet werden, dass sie ihre Homosexualität im Herkunftsland verbergen oder bei der Ausübung ihrer sexuellen Orientierung Zurückhaltung üben, um das Risiko einer Verfolgung zu vermeiden ([189]).

Beispiel: In der Rechtssache *Fathi* ([190]) bekräftigte der EuGH eine weit gefasste Definition des Begriffs „Religion", die alle ihre konstituierenden Bestandteile umfasst, seien sie öffentlich oder privat, kollektiv oder individuell. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Definition von „Religion" in der Qualifikationsrichtlinie nur eine nicht erschöpfende Liste von Bestandteilen enthält, die den Begriff der Religion als Verfolgungsgrund charakterisieren können. Von einem Antragsteller, der behauptet, aus religiösen Gründen verfolgt zu werden, kann nicht verlangt werden, Erklärungen abzugeben oder Dokumente zu jedem der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Qualifikationsrichtlinie (nunmehr Anerkennungsverordnung) genannten Bestandteile vorzulegen, um seine religiösen Überzeugungen zu belegen. Der Gerichtshof stellte außerdem fest, dass die Verhängung der Todesstrafe oder einer Freiheitsstrafe als solche eine „Verfolgungshandlung" im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Qualifikationsrichtlinie (nunmehr Anerkennungsverordnung) darstellen kann, sofern diese Strafen in dem Herkunftsland, das diese Rechtsvorschriften erlassen hat, tatsächlich angewandt werden.

Beispiel: In der Rechtssache *S und A* ([191]) entschied der EuGH, dass es für die Begründetheit der Furcht vor Verfolgung aufgrund politischer Überzeugungen ausreicht, wenn ein Antragsteller geltend macht, dass er politische Überzeugungen oder Gedanken geäußert hat, auch wenn diese nicht das negative Interesse des potenziellen Verfolgers im Herkunftsland geweckt haben. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Mitgliedstaaten berücksichtigen müssen, dass die politischen Überzeugungen das negative Interesse solcher Akteure wecken können oder geweckt haben könnten.

([189]) Siehe zudem EuGH, Urteil vom 7. November 2013, *Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel/X und Y und Z/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel* (Verbundene Rechtssachen C-199/12, C-200/12 und C-201/12).

([190]) EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, *Bahtiyar Fathi/Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite* (C-56/17).

([191]) EuGH, Urteil vom 21. September 2023, *S und A/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* (C-151/22).

Beispiel: In der Rechtssache *Intervyuirasht organ na DAB pri MS* ([192]) hat der EuGH die Qualifikationsrichtlinie im Einklang mit der Istanbul-Konvention ausgelegt und entschieden, dass Frauen als einer bestimmten sozialen Gruppe angehörig angesehen werden können, wenn sie aufgrund ihres Geschlechts körperlicher oder psychischer Gewalt ausgesetzt sind. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass geschlechtsspezifische Gewalt als eine Form der Verfolgung angesehen werden kann. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe wurde vom EuGH auch für Personen anerkannt, die sich mit den Werten der Gleichstellung der Geschlechter identifizieren ([193]).

Personen, die Nachfluchtgründe geltend machen, weil aufgrund geänderter Umstände erst nach ihrer Einreise im Aufnahmeland ein Schutzbedarf entsteht („*sur place*"-Flüchtlinge), sind ebenso geschützt. Nachfluchtgründe sind in Artikel 5 der Anerkennungsverordnung vorgesehen.

Subsidiärer Schutz: Die Anerkennungsverordnung gewährleistet einen „subsidiären Schutz" für Personen, die kein Anrecht auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben, die aber bei einer Rückführung in ihr Herkunftsland oder in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Als ernsthafter Schaden gelten die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Artikel 15 Buchstabe a), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Artikel 15 Buchstabe b) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Artikel 15 Buchstabe c).

Beispiel: In der Rechtssache *Mohamed M'Bodj/Belgischer Staat* ([194]) entschied der EuGH, dass einem Antragsteller, der an einer schweren Krankheit leidet, kein subsidiärer Schutz gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie gewährt werden kann. Die Tatsache, dass eine Abschiebung wegen fehlender angemessener medizinischer Behandlung im Herkunftsland ausgeschlossen ist, bedeutet

([192]) EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, *WS/Intervyuirasht organ na Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet* (C-621/21).

([193]) Siehe EuGH, Urteil vom 11. Juni 2024, *K und L/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (C-646/21). Siehe auch EUGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, *AH und FN/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl* (Verbundene Rechtssachen C-608/22 und C-609/22).

([194]) EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014, *Mohamed M'Bodj/Belgischer Staat* [GK] (C-542/13).

nicht, dass dem Antragsteller subsidiärer Schutz und damit ein rechtmäßiger Aufenthalt im EU-Mitgliedstaat gewährt werden sollte, es sei denn, er wird absichtlich der medizinischen Versorgung in seinem Herkunftsland entzogen.

Beispiel: *MP/Secretary of State for the Home Department* ([195]) betraf die mögliche Gewährung von subsidiärem Schutz für eine Person, die in ihrem Herkunftsland Opfer von Folter wurde. Der EuGH entschied, dass die EU-Mitgliedstaaten den Antragsteller nicht ausweisen können, wenn eine solche Ausweisung zu einer erheblichen und dauerhaften Verschlechterung der psychischen Störungen dieser Person führen würde, insbesondere wenn eine solche Verschlechterung ihr Leben gefährden würde. Die Tatsache, dass eine Abschiebung aufgrund des Fehlens einer angemessenen Behandlung ausgeschlossen ist, bedeutet jedoch nicht, dass dem Antragsteller subsidiärer Schutz gemäß Artikel 15 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie (nunmehr Anerkennungsverordnung) und damit ein rechtmäßiger Aufenthalt in dem EU-Mitgliedstaat gewährt werden sollte. Bei der Entscheidung über die Gewährung von subsidiärem Schutz sollten die Behörden prüfen, ob die Rückkehr eines solchen Opfers in das Herkunftsland voraussichtlich die vorsätzliche Entziehung der notwendigen medizinischen Behandlung durch die Behörden nach sich zieht, da dies die Bedingungen sind, unter denen die Person Anspruch auf subsidiären Schutz hat.

Erwägungsgrund 50 der Anerkennungsverordnung legt fest, dass eine Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach Artikel 15 Buchstabe c den Nachweis erfordert, dass der Antragsteller von Faktoren, die auf seine persönlichen Umstände zurückzuführen sind, und/oder von willkürlicher Gewalt betroffen ist ([196]). Je besser der Antragsteller nachweisen kann, dass er von bestimmten Faktoren, die auf seine persönlichen Umstände zurückzuführen sind, betroffen ist, desto weniger muss das Maß der willkürlichen Gewalt nachgewiesen werden, damit er gemäß Artikel 15 Buchstabe c Anspruch auf subsidiären Schutz hat ([197]). In Ausnahmesituationen kann der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz haben, wenn das Maß an willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten

([195]) EuGH, Urteil vom 24. April 2018, *MP/Secretary of State for the Home Department* [GK] (C-353/16).

([196]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009, *M. Elgafaji und N. Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie* [GK] (C-465/07), Rn. 35-39: Der EuGH entschied, dass Artikel 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie ein allgemeines Schadensrisiko umfasst, das sich auf die Umstände des Antragstellers und/oder die allgemeine Lage im Herkunftsland bezieht.

([197]) Erwägungsgrund 52 der Anerkennungsverordnung.

Konflikts ([198]) so hoch ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass er ausschließlich aufgrund seiner Anwesenheit im Herkunftsland der tatsächlichen Gefahr eines Schadens unterliegt ([199]).

4.1.2. Die Art der Gefahr nach EMRK

Gemäß EMRK ist eine Abschiebung ausdrücklich verboten, wenn ein Staat den Betroffenen einer tatsächlichen Gefahr des Verlusts seines Rechts auf Leben nach Artikel 2 EMRK bzw. Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung nach Artikel 3 aussetzen würde. Eine Verfolgung aus einem der Gründe aus der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 muss nicht nachgewiesen werden. Für das Verbot der Abschiebung sind keine Ausnahmen zu den vorstehend genannten Bestimmungen der EMRK vorgesehen (siehe Abschnitt 4.1.7.).

Der EGMR untersucht Fälle in der Regel in Bezug auf Artikel 2 oder 3 EMRK abhängig von den besonderen Umständen und der Behandlung, die einer Person bei Abschiebung oder Auslieferung droht ([200]). Der Gerichtshof stellt häufig entweder fest, dass die Fragen beider Artikel untrennbar miteinander verbunden sind, und prüft sie gemeinsam ([201]), oder er bezieht die gemäß Artikel 2 vorgebrachte Beschwerde in seine Prüfung der Hauptbeschwerde gemäß Artikel 3 ein.

Beispiel: In der Rechtssache *Sanchez-Sanchez/Vereinigtes Königreich* ([202]) wurde die Auslieferung an die USA mit der Begründung angefochten, dass die Möglichkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe für die betroffene Person gegen Artikel 3 EMRK verstoßen würde. Der EGMR wandte einen zweistufigen Test an: Zunächst muss der Antragsteller nachweisen, dass im Falle seiner Verurteilung ein reales

([198]) Der EuGH wurde auch gebeten, den Begriff „interner bewaffneter Konflikt" zu definieren. Siehe EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, *Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides* (C-285/12).

([199]) EuGH, Urteil vom 9. November 2023, *X und andere/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (C-125/22): Der Gerichtshof unterschied zwischen einerseits Ausnahmesituationen, in denen das Vorliegen einer ernsthaften und individuellen Bedrohung nicht davon abhängt, dass der Antragsteller aufgrund seiner persönlichen Umstände konkret betroffen ist, und andererseits weniger außergewöhnlichen Situationen.

([200]) Weitere Informationen zu Personen mit besonderen Bedürfnissen finden Sie in Kapitel 9.

([201]) EGMR, *F.G./Schweden* [GK], Nr. 43611/11, 23. März 2016, Rn. 110.

([202]) Was das Risiko einer Verurteilung zum Tode betrifft, siehe auch EGMR, *Bader und Kanbor/Schweden*, Nr. 13284/04, 8. November 2005 (Antragsteller in Syrien zum Tode verurteilt), und *Al-Saadoon und Mufdhi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 61498/08, 2. März 2010 (Zivilisten, denen im Irak die Todesstrafe droht), sowie EGMR, *Sanchez-Sanchez/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 22854/20, 3. November 2022.

Risiko einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Bewährung besteht, ohne dass alle mildernden und erschwerenden Umstände gebührend berücksichtigt werden. Wurde diese reale Gefahr festgestellt, sollte der ausliefernde Staat prüfen, ob es im ersuchenden Staat einen Mechanismus zur Überprüfung des Urteils gibt, der es ermöglicht, zu prüfen, ob eine weitere Inhaftierung noch gerechtfertigt ist.

Der EGMR konzentriert sich auf die vorhersehbaren Folgen der Abschiebung einer Person in das Herkunftsland. Er untersucht die persönlichen Umstände der Person sowie die allgemeinen Bedingungen in einem Land, z. B. im Hinblick auf das Vorliegen einer allgemeinen Situation der Gewalt oder des bewaffneten Konflikts oder des Missbrauchs von Menschenrechten. In den meisten Fällen verstößt **eine Situation allgemeiner Gewalt** in einem Land nicht gegen Artikel 3 der EMRK. Wenn die Gewalt jedoch ein ausreichendes Ausmaß oder eine ausreichende Intensität erreicht, muss die Person nicht nachweisen, dass sie schlechter gestellt wäre als andere Mitglieder der Gruppe, der sie angehört. Manchmal muss die Person möglicherweise eine Kombination aus persönlichen Risikofaktoren und dem Risiko allgemeiner Gewalt nachweisen. Die einzige Frage, die das Gericht zu prüfen hat, ist, ob ein vorhersehbares und reales Risiko einer Misshandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK besteht. Gehört eine Person **einer Gruppe an, die systematischer Misshandlung unterworfen ist** ([203]), ist es unter Umständen nicht erforderlich, persönliche Gefahrenfaktoren nachzuweisen.

Beispiel: In der Rechtssache *NA./Vereinigtes Königreich* ([204]) stellte der EGMR fest, dass das Ausmaß der allgemeinen Gewalt in Sri Lanka nicht ausreichte, um alle Rückführungen in das Land zu verbieten; unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers würde seine Rückführung jedoch gegen Artikel 3 der EMRK verstoßen. Zum ersten Mal akzeptierte der EGMR die Möglichkeit, dass eine Situation allgemeiner Gewalt an sich ein Verbot aller Rückführungen bedeuten könnte ([205]).

Beispiel: Was die Bedeutung der allgemeinen Gewalt angeht, hat der EGMR in der Rechtssache *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich* ([206]) das Ausmaß der Gewalt in Mogadischu (Somalia) anhand der folgenden nicht erschöpfenden

([203]) EGMR, *H. und B./Vereinigtes Königreich*, Nr. 70073/10 und 44539/11, 9. April 2013, Rn. 91; EGMR, *Tadzhibayev/Russland*, Nr. 17724/14, 1. Dezember 2015, Rn. 43; EGMR, *M.D. und andere/Russland*, Nr. 71321/17 und neun andere, 14. September 2021, Rn. 104-111.

([204]) EGMR, *NA./Vereinigtes Königreich*, Nr. 25904/07, 17. Juli 2008, Rn. 114-117 und 147.

([205]) Siehe auch EGMR, *X/Schweiz*, Nr. 16744/14, 26. Januar 2017.

([206]) EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011, Rn. 241-250 und 293.

Kriterien bewertet: ob die Konfliktparteien Methoden und Taktiken der Kriegsführung anwendeten, die das Risiko von zivilen Opfern erhöhten, oder ob sie direkt auf Zivilisten zielten; ob die Anwendung solcher Methoden und/oder Taktiken unter den Konfliktparteien weit verbreitet war; ob die Kämpfe lokal begrenzt oder weit verbreitet waren; und schließlich die Zahl der Zivilisten, die infolge der Kämpfe getötet, verletzt oder vertrieben wurden. Siehe auch *L.M. und andere/Russland* ([207]) zum Ausmaß der Intensität des Konflikts in Syrien.

Beispiel: In der Rechtssache *Salah Sheekh/Niederlande* ([208]) gelangte der EGMR zu der Ansicht, dass Angehörige von Minderheitenstämmen in Somalia eine Zielgruppe darstellen, die von unrechtmäßigen Misshandlungen bedroht ist. Der ausschlaggebende Faktor war, ob der Beschwerdeführer Entschädigung für die Handlungen, die in diesem Land an ihm vorgenommen worden waren, sowie Schutz vor weiteren derartigen Handlungen erhalten könnte. Der EGMR entschied, dass er einen solchen Schutz oder eine Entschädigung nicht erhalten würde, da sich die Situation in Somalia seit seiner Flucht nicht wesentlich verbessert hatte. Der Beschwerdeführer und seine Familie waren gezielt ausgesucht worden, da sie einer Minderheit angehörten und bekannt war, dass sie über keinen Schutz verfügten. Es könne vom Beschwerdeführer nicht verlangt werden, weitere spezielle Faktoren nachzuweisen, die ihn persönlich betrafen, um darzulegen, dass er persönlich einer Gefahr ausgesetzt gewesen war und dies auch weiterhin sein würde. Der EGMR urteilte, dass seine Ausweisung eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellen würde.

Beispiel: In der Rechtssache *Khasanov und Rakhmanov/Russland* ([209]) stellte der EGMR fest, dass Usbeken keine Gruppe mehr darstellten, die systematisch Misshandlungen ausgesetzt war, und dass die Beschwerdeführer daher verpflichtet waren, weitere besondere Merkmale nachzuweisen, aufgrund derer sie einem tatsächlichen Risiko von Misshandlungen ausgesetzt waren.

Der EGMR musste auch prüfen, ob die Beteiligung einer Person an oppositionellen Aktivitäten im Aufnahmeland das Risiko erhöht, nach der Rückkehr einer Behandlung ausgesetzt zu sein, die gegen Artikel 3 der EMRK verstößt ([210]).

([207]) EGMR, *L.M. und andere/Russland*, Nr. 40081/14, 40088/14 und 40127/14, 15. Oktober 2015, Rn. 119-127.

([208]) EGMR, *Salah Sheekh/Niederlande*, Nr. 1948/04, 11. Januar 2007.

([209]) EGMR, *Khasanov und Rakhmanov/Russland* [GK], Nr. 28492/15 und 49975/15, 29. April 2022.

([210]) Siehe beispielsweise EGMR, *A.A./Schweiz*, Nr. 58802/12, 7. Januar 2014; EGMR, *F.G./Schweden* [GK], Nr. 43611/11, 23. März 2016; EGMR, *Muminov/Russland*, Nr. 42502/06, 11. Dezember 2008.

Beispiel: In der Rechtssache *S.F. und andere/Schweden* ([211]) entschied der Gerichtshof, dass es einen Verstoß gegen Artikel 3 der EMRK darstellen würde, eine iranische Familie politischer Dissidenten auszuweisen, die aus dem Iran geflohen war und sich in Schweden an bedeutenden politischen Aktivitäten beteiligt hatte. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Aktivitäten der Beschwerdeführer im Iran für sich genommen nicht ausreichten, um ein Risiko darzustellen, dass ihre Aktivitäten in Schweden jedoch von Bedeutung waren, da die Beweise zeigten, dass die iranischen Behörden die Internetkommunikation und Regimekritiker auch außerhalb des Iran wirksam überwachten. Die iranischen Behörden wären somit in der Lage, die Beschwerdeführer bei ihrer Rückkehr leicht zu identifizieren, da sie vor ihrer Ausreise nach Schweden im Iran aktiv waren und dort Vorfälle aufgetreten waren und da die Familie gezwungen war, den Iran ohne gültige Ausweispapiere illegal zu verlassen.

Die rückzuführende Person kann verschiedenen Formen von **Schäden** ausgesetzt sein, die einer Behandlung gleichkommen, die Artikel 3 EMRK widerspricht, einschließlich Gefahrenquellen, die **nicht von den Behörden des Herkunftslandes selbst ausgehen**, sondern von nichtstaatlichen Akteuren, Krankheiten oder humanitären Bedingungen in diesem Land.

Beispiel: Die Rechtssache *J.K. und andere/Schweden* ([212]) betraf einen irakischen Mann, der für amerikanische Kunden gearbeitet hatte und von einem US-Stützpunkt im Irak aus operierte, und seine Familie, die aus dem Irak geflohen war, weil sie ernsthaften Bedrohungen und Misshandlungen durch Al-Qaida ausgesetzt war. Der EGMR vertrat die Auffassung, dass der irakische Staat in einer solchen Situation nicht in der Lage wäre, den Antragstellern einen wirksamen Schutz gegen Bedrohungen durch Al-Qaida oder andere private Gruppen zu bieten, und dass die Antragsteller bei einer Rückkehr in den Irak daher einem echten Risiko der fortwährenden Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt wären.

Beispiel: In der Rechtssache *M.I./Schweiz* ([213]) entschied der EGMR über einen Fall, in dem es um die Abschiebung eines iranischen Staatsangehörigen in sein Herkunftsland ging. Der EGMR stellte fest, dass es aufgrund der

([211]) EGMR, *S.F. und andere/Schweden*, Nr. 52077/10, 15. Mai 2012.

([212]) EGMR, *J.K. und andere/Schweden* [GK], Nr. 59166/12, 23. August 2016.

([213]) EGMR, *M.I./Schweiz*, Nr. 56390/21, 12. November 2024.

Homosexualität der betroffenen Person nicht zumutbar war, von den iranischen Behörden einen wirksamen Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu erwarten.

Beispiel: *Paposhvili/Belgien* ([214]) betraf einen georgischen Staatsbürger, der an Leukämie und wiederkehrender Tuberkulose litt und wegen krimineller Aktivitäten in Belgien vor der Abschiebung stand. Der EGMR stellte klar, dass auch bei fehlender unmittelbarer Todesgefahr das Ausbleiben einer angemessenen und zugänglichen Behandlung im Aufnahmeland, die den Betroffenen einer „ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung [seines] Gesundheitszustandes [aussetzt], die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führt", unter Artikel 3 fällt. Das Gericht entschied, dass es dem Antragsteller obliegt, den Nachweis für ein tatsächliches Risiko einer gegen Artikel 3 EMRK verstoßenden Behandlung zu erbringen, und dass die Behörden zu beurteilen haben, ob im Aufnahmeland eine angemessene Versorgung verfügbar und zugänglich ist, damit sie nicht in eine Situation geraten, die einer Misshandlung gleichkommt. Die Staaten müssen die Auswirkungen der Abschiebung der betroffenen Person beurteilen, indem sie ihren Gesundheitszustand vor der Abschiebung und die Entwicklung nach der Abschiebung vergleichen. Das Gericht stellte fest, dass die belgischen Behörden den Gesundheitszustand des Antragstellers im Zusammenhang mit seiner Abschiebung nicht geprüft hatten und somit gegen Artikel 3 EMRK verstoßen haben.

Beispiel: In der Rechtssache *Aswat/Vereinigtes Königreich* ([215]) befand der Gerichtshof, dass die vorgeschlagene Auslieferung des Antragstellers, einem mutmaßlichen Terroristen mit einer ernsten psychischen Störung, an die Vereinigten Staaten einem Verstoß gegen Artikel 3 gleichkäme, da bezüglich seiner Haftbedingungen im Aufnahmestaat Unklarheit herrschte. Seine psychische Störung war so schwerwiegend, dass seine Verlegung von einem gewöhnlichen Gefängnis in eine psychiatrische Klinik mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen im Vereinigten Königreich erforderlich war. Dem medizinischen Befund zufolge war es eindeutig weiterhin angebracht, dass er zu seiner eigenen Sicherheit und zum Schutze seiner Gesundheit dort verbleiben sollte. Somit bestand aufgrund der vorliegenden medizinischen Daten ein tatsächliches Risiko, dass die

([214]) EGMR, *Paposhvili/Belgien* [GK], Nr. 41738/10, 13. Dezember 2016, Rn. 183-191. Siehe auch EGMR, *Savran/Dänemark* [GK], Nr. 57467/15, 7. Dezember 2021.

([215]) EGMR, *Aswat/Vereinigtes Königreich*, Nr. 17299/12, 16. April 2013.

Auslieferung des Antragstellers an ein anderes Land und in eine andere, potenziell feindseligere Gefängnisumgebung zu einer deutlichen Verschlechterung seines psychischen und physischen Gesundheitszustands führen und besagte Verschlechterung den Tatbestand gemäß Artikel 3 erfüllen könnte.

Beispiel: In der Rechtssache *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich* ([216]) war der Gerichtshof der Auffassung, dass die Beschwerdeführer bei einer Ausweisung aller Wahrscheinlichkeit nach in Flüchtlingslagern in Somalia und benachbarten Ländern enden würden, deren schlechte humanitäre Bedingungen eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellten. Der Gerichtshof merkte an, dass die humanitäre Situation nicht nur auf Naturphänomene wie Dürren zurückzuführen war, sondern auch auf die Handlungen oder unterlassenen Handlungen der am Konflikt in Somalia beteiligten Parteien.

Während die meisten vom EGMR gemäß Artikel 2 oder 3 EMRK geprüften Abschiebungsfälle die Abschiebung in das Herkunftsland der betroffenen Person betreffen, kann auch die Abschiebung in ein anderes Drittland angeordnet werden. In solchen Fällen konzentriert sich die Risikobewertung, ob der Antragsteller im Falle einer Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt wäre, einer Behandlung zu unterliegen, die gegen Artikel 2 und 3 der EMRK verstößt, häufig darauf, ob dem Antragsteller der Zugang zu einem angemessenen Asylverfahren im Aufnahmeland verwehrt würde (siehe Abschnitt 4.1.6.).

4.1.3. Prüfung der Gefahr

Die Grundsätze, die im Rahmen des Unionsrechts bzw. der EMRK angewendet werden, weisen im Hinblick auf die Prüfung der Gefahr einer Rückführung viele Übereinstimmungen auf. Diese Gemeinsamkeit kann darauf zurückgeführt werden, dass der EU-Besitzstand im Asylbereich sich zum großen Teil aus der Rechtsprechung des EGMR und den Leitlinien des UNHCR ableitet. Zu diesen Grundsätzen zählt die Anforderung, dass Prüfungen individuell sein müssen und dabei alle relevanten aktuellen Rechtsvorschriften, Fakten, Dokumente und Nachweise berücksichtigt werden müssen. Dazu gehören auch Informationen zur Situation im Herkunftsland. Schäden, die eine Person in der Vergangenheit erlitten hat, können als aussagekräftiges Anzeichen für eine künftige Gefahr gelten. Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) hat Informationen zu Herkunftsländern sowie Länderleitfäden entwickelt,

([216]) EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011, Rn. 267-292.

die in Asylverfahren verwendet werden können. Die EUAA veröffentlichte 2024 außerdem einen Praxisleitfaden für Sachbearbeiter zum Thema Beweisführung und Gefährdungsbeurteilung ([217]).

Im Rahmen des Unionsrechts legt Artikel 4 der Anerkennungsverordnung zusammen mit Artikel 34 der Asylverfahrensverordnung detaillierte Vorschriften für die Vorlage von Informationen und die Bewertung von Tatsachen und Umständen sowie für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz fest. Es muss eine objektive, unabhängige und individuelle Prüfung vorgenommen werden. Wenn eine Person in der Vergangenheit verfolgt wurde, kann dies z. B. auf eine künftige Gefahr nach der Rückführung hindeuten. Für die Prüfung des Antrags Zuständige müssen alle Angaben berücksichtigen, aus denen hervorgeht, dass sich der Antragsteller „offenkundig bemüht hat", seinen Antrag zu begründen.

Zum zeitlichen Ablauf einer Prüfung sieht die Asylverfahrensverordnung in Artikel 34 Absatz 2 vor, dass diese zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag vorzunehmen ist. Artikel 67 Absatz 3 der Asylverfahrensverordnung sieht vor, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens die Prüfung aller Tatsachen und Rechtsfragen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Antragstellung durchgeführt wird. Der Zeitpunkt für die Prüfung der Beendigung des Schutzstatus wird in Abschnitt 4.1.8. erläutert.

Im Rahmen von Rückführungsverfahren muss vor der Abschiebung eine Prüfung bezüglich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung durchgeführt werden (siehe Abschnitt 4.3.).

Nach dem Recht der EMRK hat der EGMR anhand der Art des Risikos zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Zum einen müssen die Behörden, wenn sich das Risiko aus einer allgemeinen und bekannten Situation ergibt, von sich aus eine Risikobewertung vornehmen ([218]). Zum anderen muss es bei Asylanträgen, die auf einem individuellen Risiko beruhen, „Sache des Asylsuchenden sein, sich auf ein solches Risiko zu berufen und es zu begründen" ([219]). Im letzteren Fall liegt es also am Beschwerdeführer, Nachweise vorzubringen, die zeigen, dass davon ausgegangen werden kann, dass er bei einer Abschiebung aus einem Mitgliedstaat der

([217]) EUAA (2024), *Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung"*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

([218]) EGMR, *Khasanov und Rakhmanov/Russland* [GK], Nr. 28492/15 und 49975/15, 29. April 2022, Rn. 111.

([219]) EGMR, *F.G./Schweden* [GK], Nr. 43611/11, 23. März 2016, Rn. 126-127; EGMR, *J.K. und andere/Schweden* [GK], Nr. 59166/12, 23. August 2016, Rn. 98.

tatsächlichen Gefahr unterliegt, einer Behandlung ausgesetzt zu werden, die nach Artikel 2 oder Artikel 3 EMRK verboten ist. Liegen dafür Beweise vor, so muss die Regierung diesbezügliche Zweifel ausräumen ([220]). Der EGMR hat anerkannt, dass Asylsuchende sich häufig in einer besonderen Situation befinden, die es erfordert, im Zweifel bei der Bewertung ihrer Aussagen und ihrer eingereichten unterstützenden Dokumente zugunsten des Asylsuchenden zu entscheiden ([221]). Wenn jedoch Informationen fehlen oder starke Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Einreichungen bestehen, muss der Antragsteller eine zufriedenstellende Erklärung liefern ([222]).

Beispiel: In der Rechtssache *Singh und andere/Belgien* ([223]) merkte der Gerichtshof an, dass die belgischen Behörden Dokumente abgelehnt hatten, die afghanische Staatsangehörige zur Unterstützung eines Asylantrags eingereicht hatten. Den Behörden waren die vorgebrachten Beweise nicht ausreichend überzeugend erschienen, ohne die Angelegenheit näher zu untersuchen. Insbesondere hatten sie die Echtheit der Dokumentkopien nicht geprüft, mit denen das Büro des UNHCR in Neu-Delhi den Beschwerdeführern die Flüchtlingseigenschaft zuerkannte, obwohl eine solche Prüfung problemlos hätte durchgeführt werden können. Sie hatten also keine eingehende und sorgfältige Prüfung des Asylantrags gemäß Artikel 13 EMRK vorgenommen und damit diesen Artikel sowie Artikel 3 verletzt.

Beispiel: In der Rechtssache *A.M.A./Niederlande* ([224]), in der es um einen in letzter Minute unmittelbar vor der Abschiebung eingereichten Asylantrag ging, entschied der EGMR, dass die Behörden die vom Antragsteller in seinem in letzter Minute eingereichten Antrag vorgelegten Unterlagen ausgeschlossen hatten, ohne deren mögliche Relevanz zu prüfen.

([220]) EGMR, *Saadi/Italien* [GK], Nr. 37201/06, 28. Februar 2008, Rn. 129.

([221]) EGMR, *J.K. und andere/Schweden* [GK], Nr. 59166/12, 23. August 2016, Rn. 93; EGMR, *M.A./Schweiz*, Nr. 52589/13, 18. November 2014, Rn. 55; EGMR, *Salah Sheekh/Niederlande*, Nr. 1948/04, 11. Januar 2007, Rn. 148; EGMR, *R.C./Schweden*, Nr. 41827/07, 9. März 2010, Rn. 50; EGMR, *M.I./Schweiz*, Nr. 56390/21, 12. November 2024.

([222]) EGMR, *V. Matsiukhina und A. Matsiukhin/Schweden* (Entscheidung), Nr. 31260/04, 21. Juni 2005; EGMR, *Collins und Akaziebie/Schweden* (Entscheidung), Nr. 23944/05, 8. März 2007; EGMR, *A.A.M./Schweden*, Nr. 68519/10, 3. April 2014.

([223]) EGMR, *Singh und andere/Belgien*, Nr. 33210/11, 2. Oktober 2012.

([224]) EGMR, *A.M.A./Niederlande*, Nr. 23048/19, 24. Oktober 2023.

In Anbetracht des absoluten Charakters der in den Artikeln 2 und 3 EMRK garantierten Rechte und unter Berücksichtigung der Gefährdung der Asylsuchenden kann von den Behörden verlangt werden, von sich aus zu beurteilen, ob ein Risiko besteht. Wenn ein Antragsteller beschließt, einen bestimmten individuellen Asylgrund nicht geltend zu machen oder offen zu legen, indem er absichtlich auf seine Erwähnung verzichtet, kann nicht erwartet werden, dass der betreffende Staat diesen Grund von sich aus entdeckt. Wenn einem Staat jedoch Tatsachen über eine bestimmte Person bekannt werden, die diese Person bei ihrer Rückkehr in das betreffende Land einem Risiko der Misshandlung aussetzen könnten, beispielsweise aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die systematisch Misshandlungen ausgesetzt ist, müssen die Behörden von Amts wegen eine Bewertung dieses Risikos vornehmen ([225]).

Artikel 36 EMRK berechtigt einen Mitgliedstaat zur Intervention, wenn der Fall von einem Staatsangehörigen des jeweiligen Landes gegen einen anderen Mitgliedstaat beim Gerichtshof eingebracht wurde. Diese Bestimmung wurde in die EMRK aufgenommen, um einem Staat die Möglichkeit zum diplomatischen Schutz seiner Staatsangehörigen zu geben. Die Bestimmung kam nicht in Fällen zur Anwendung, in denen aus Angst vor einer Rückführung in das jeweilige Herkunftsland aufgrund mutmaßlicher Behandlung im Widerspruch zu Artikel 2 oder 3 der Konvention Beschwerde vorgebracht wurde ([226]).

Der Rechtsprechung des EGMR zufolge muss die Gefahr nicht nur auf der Grundlage individueller Faktoren bewertet werden, sondern auch kumulativ ([227]). Jede Prüfung muss individuell erfolgen, wobei alle Nachweise zu berücksichtigen sind ([228]). Ist eine Person in der Vergangenheit verfolgt worden, kann dies ein aussagekräftiges Anzeichen dafür sein, dass sie auch künftig Gefahr ausgesetzt ist ([229]). Das Fehlen einer früheren Verfolgung oder Misshandlung ist jedoch kein entscheidender Faktor für die Beurteilung des Risikos einer künftigen Misshandlung ([230]).

([225]) EGMR, *F.G./Schweden* [GK], Nr. 43611/11, 23. März 2016, Rn. 127.

([226]) EGMR, *I./Schweden*, Nr. 61204/09, 5. September 2013.

([227]) EGMR, *S.F. und andere/Schweden*, Nr. 52077/10, 15. Mai 2012, Rn. 68-69; EGMR, *A.M.A./Niederlande*, Nr. 23048/19, 24. Oktober 2023, Rn. 68.

([228]) EGMR, *R.C./Schweden*, Nr. 41827/07, 9. März 2010, Rn. 51 (zu einem ärztlichen Attest); EGMR, *N./Schweden*, Nr. 23505/09, 20. Juli 2010, Rn. 52; EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011.

([229]) EGMR, *R.C./Schweden*, Nr. 41827/07, 9. März 2010; EGMR, *J.K. und andere/Schweden* [GK], Nr. 59166/12, 23. August 2016, Rn. 99-102.

([230]) EGMR, *T.K. und andere/Litauen*, Nr. 55978/20, 22. März 2022, Rn. 81-82.

Im Rahmen der Prüfung der Gefahr bei einer Rückführung hat der EGMR Berichte über die allgemeinen Bedingungen im Land sowie Nachweise einer bestimmten Gefahr für den Betroffenen berücksichtigt. Der EGMR hat Anleitungen zur Art der Dokumentation bereitgestellt, die bei der Berücksichtigung von Bedingungen im Land zu Rate gezogen werden kann, z. B. Berichte des UNHCR und von internationalen Menschenrechtsorganisationen ([231]). Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Berichte nicht zuverlässig sind, wenn die Informationsquellen unbekannt sind und die Schlussfolgerungen nicht mit einer sonstigen glaubhaften Berichterstattung übereinstimmen ([232]).

Wenn eine Person noch nicht ausgewiesen wurde, wird die Gefahr zu dem Zeitpunkt berücksichtigt, zu dem der EGMR seine Prüfung vornimmt ([233]). Wenn ein Beschwerdeführer bereits ausgewiesen wurde, untersucht der EGMR, ob er misshandelt wurde, unter anderem während der Abschiebung ([234]), oder ob anhand der vorliegenden Beweise zum Zeitpunkt der Abschiebung davon ausgegangen werden kann, dass er misshandelt würde.

Beispiel: In der Rechtssache *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich* ([235]) konsultierte der EGMR Berichte internationaler Organisationen zu den Bedingungen und zum Ausmaß der Gewalt in Somalia sowie zum Menschenrechtsmissbrauch durch *Al-Shabaab*, eine aufständische islamistische Gruppe aus Somalia. Der Gerichtshof lehnte es ab, einen von der Regierung Kenias aus Nairobi veröffentlichten Lagebericht zu Somalia zu berücksichtigen, da dieser vage und anonyme Quellen angab und im Widerspruch zu anderen allgemein bekannten Informationen stand. Vor dem Hintergrund der verfügbaren Nachweise kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass es unwahrscheinlich sei, dass sich die Bedingungen in Somalia bald verbessern werden.

Beispiel: Die Rechtssache *Muminov/Russland* ([236]) befasste sich mit einem Beschwerdeführer usbekischer Staatsangehörigkeit, der nach einer Auslieferung durch Russland augenscheinlich eine fünfjährige Haftstrafe in Usbekistan

([231]) EGMR, *NA./Vereinigtes Königreich*, Nr. 25904/07, 17. Juli 2008, Rn. 118-122.

([232]) EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011, Rn. 230-234.

([233]) EGMR, *Saadi/Italien* [GK], Nr. 37201/06, 28. Februar 2008; EGMR, *Khasanov und Rakhmanov/Russland* [GK], Nr. 28492/15 und 49975/15, 29. April 2022, Rn. 106.

([234]) EGMR, *Thuo/Zypern*, Nr. 3869/07, 4. April 2017.

([235]) EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011.

([236]) EGMR, *Muminov/Russland*, Nr. 42502/06, 11. Dezember 2008.

verbüßte, wie aus den verfügbaren Informationen hervorging. Der EGMR war der Auffassung, dass zwar bis auf die Tatsache, dass er verurteilt worden war, keine verlässlichen Informationen zur Situation des Beschwerdeführers nach seiner Auslieferung vorlagen, dass es jedoch eine ausreichend glaubhafte Berichterstattung über die allgemeine Misshandlung Strafgefangener in Usbekistan gebe, um zu urteilen, dass eine Verletzung von Artikel 3 EMRK vorliegt.

4.1.4. Ausreichender Schutz

Nach internationalem Flüchtlingsrecht hat ein Asylsuchender, der Furcht vor Verfolgung hat, Anrecht auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn er sowohl eine begründete Furcht vor Verfolgung gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 als auch einen unzureichenden Schutz durch den Herkunftsstaat nachweisen kann. Ein ausreichender staatlicher Schutz beinhaltet sowohl die Bereitschaft als auch die Fähigkeit des Herkunftslandes (in Gestalt von Beamten oder anderen Organisationen, die Teile des Hoheitsgebiets beherrschen), durch sein Rechtssystem einen angemessenen Schutz vor der Misshandlung zu bieten, die der Asylsuchende fürchtet.

Nach Unionsrecht muss bei der Ermittlung des Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes berücksichtigt werden, ob der Beschwerdeführer im Herkunftsland vor dem gefürchteten Schaden geschützt wird. Artikel 7 der Anerkennungsverordnung besagt: „Nur die folgenden Akteure können Schutz vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden bieten, sofern sie in der Lage und willens sind, wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz [...] zu bieten: a) der Staat; [oder] b) stabile und etablierte nichtstaatliche Stellen, einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen." Es sind angemessene Maßnahmen zur Verhinderung von Verfolgung oder schwerem Schaden erforderlich, darunter ein wirksames Rechtssystem zur Aufdeckung, Verfolgung und Bestrafung. Der Antragsteller muss Zugang zu diesem Schutz haben.

Beispiel: In der Rechtssache *Salahadin Abdulla und andere* ([237]) war der EuGH der Auffassung, dass der Staat oder andere Organisationen, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Qualifikationsrichtlinie (nunmehr Anerkennungsverordnung) Schutz gewähren, objektiv über angemessene Kapazitäten verfügen und die

([237]) EuGH, Urteil vom 2. März 2010, *Aydin Salahadin Abdulla und andere/Bundesrepublik Deutschland* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08).

Bereitschaft aufweisen müssen, Verfolgung zu verhindern. Sie müssen geeignete Schritte zur Verhinderung der Verfolgung einleiten, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und der Antragsteller muss Zugang zu diesem System haben, nachdem sein Flüchtlingsstatus aufgehoben wurde. Der Staat oder die andere Organisation, die Schutz gewährt, muss bestimmte konkrete Anforderungen erfüllen. So müssen beispielsweise die entsprechende Befugnis, die Organisationsstruktur und die Mittel vorhanden sein, um ein Mindestmaß an Recht und Ordnung im Herkunftsland des Flüchtlings aufrechtzuerhalten.

Beispiel: In der Rechtssache *OA* ([238]) hat der EuGH näher ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung der Umstände im Herkunftsland die Beendigung des Flüchtlingsstatus rechtfertigen kann. Der EuGH stellte fest, dass soziale und finanzielle Unterstützung durch private Akteure nicht als Schutz im Sinne der Qualifikationsrichtlinie (nunmehr Anerkennungsverordnung) angesehen werden kann und daher für die Beurteilung der Wirksamkeit oder Verfügbarkeit des vom Herkunftsland gewährten Schutzes oder für die Feststellung, ob die betreffende Person weiterhin begründete Furcht vor Verfolgung hat, irrelevant ist.

Für palästinensische Flüchtlinge gibt es spezielle Schutzmaßnahmen ([239]). Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) wurde geschaffen, um Schutz und Beistand zu bieten. Das Hilfswerk ist im Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem und Gazastreifen, sowie in Jordanien, Syrien und im Libanon tätig. Personen, die Unterstützung durch das Hilfswerk erhalten, haben kein Anrecht auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsverordnung, der Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 in das Unionsrecht einbindet).

Beispiel: Die Rechtssache *Bolbol* ([240]) betraf eine Staatenlose palästinensischer Herkunft, die den Gazastreifen verlassen und nach Ungarn gereist war, wo sie einen Asylantrag stellte, ohne vorher das UNRWA um Schutz oder Beistand ersucht zu haben. Der EuGH stellte klar, dass im Sinne von Artikel 12 Absatz 1

([238]) EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021, *Secretary of State for the Home Department/OA* (C-225/19).

([239]) Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die jeweiligen Standpunkte der Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

([240]) EuGH, Urteil vom 17. Juni 2010, *Nawras Bolbol/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal* [GK] (C-31/09).

Buchstabe a der Qualifikationsrichtlinie (nunmehr Anerkennungsverordnung) eine Person erst dann Schutz und Beistand einer UN-Organisation mit Ausnahme des UNHCR genießt, wenn sie diesen Schutz oder diese Unterstützung tatsächlich in Anspruch genommen hat, und nicht nur, wenn sie theoretisch Anspruch darauf hat.

Beispiel: In der Rechtssache *El Kott* ([241]) stellte der EuGH weiterhin klar, dass Personen, die gezwungen sind, das Einsatzgebiet des UNRWA unfreiwillig und aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, zu verlassen, automatisch die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden muss, sofern keiner der Ausschlussgründe des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 oder 3 der Qualifikationsrichtlinie (nunmehr Anerkennungsverordnung) vorliegen.

Beispiel: In der Rechtssache *SN und LN* ([242]) hat der EuGH die Bedingungen präzisiert, unter denen der Schutz des UNRWA gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 der Qualifikationsrichtlinie (nunmehr Anerkennungsverordnung) als beendet anzusehen ist. Der Gerichtshof entschied, dass der Schutz oder die Unterstützung durch das UNRWA als beendet anzusehen ist, wenn das UNRWA nicht in der Lage ist, den Begünstigten dieses Schutzes würdige Lebensbedingungen zu gewährleisten, und wenn sich die Begünstigten in einer Situation schwerwiegender Unsicherheit befinden würden, wenn sie in das Tätigkeitsgebiet des UNRWA zurückkehren würden.

Gemäß EMRK prüft der EGMR bei der Beurteilung, ob die Behandlung, der ein Antragsteller bei seiner Rückkehr ausgesetzt sein könnte, schwerwiegend genug ist, um Artikel 3 anzuwenden, ob das Aufnahmeland in der Lage und bereit ist, die Person in der Praxis vor Misshandlung zu schützen.

Beispiel: Die Rechtssache *Hida/Dänemark* ([243]) befasste sich mit einem Roma, der während des Konflikts im Jahr 2004 vor seiner Rückführung stand. Der Gerichtshof äußerte sich besorgt über Vorfälle von Gewalt und Verbrechen gegenüber Minderheiten und war der Auffassung, dass der Bedarf an internationalem Schutz von Angehörigen ethnischer Minderheiten wie Roma bestehen

([241]) EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012, *Abed El Karem El Kott und andere/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal* [GK] (C-364/11).

([242]) EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024, *SN und LN/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite* (C-563/22).

([243]) EGMR, *Hida/Dänemark* (Entscheidung), Nr. 38025/02, 19. Februar 2004.

blieb. Der Gerichtshof merkte an, dass die Internationale Zivilverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo individuelle Prüfungen vornahm, bevor Rückführungen vorgenommen wurden, die vom dänischen Polizeikommissar vorgesehen worden waren. Lehnte die Internationale Zivilverwaltung bestimmte Rückführungen ab, hatte der Polizeikommissar diese bis auf weiteres aufgehoben. Der Polizeikommissar hatte sich bezüglich des Beschwerdeführers noch nicht an die Zivilverwaltung gewendet, da dessen Rückführung noch nicht geplant gewesen war. Unter diesen Umständen gab sich der Gerichtshof mit der Information zufrieden, dass die Rückführung aller Wahrscheinlichkeit nach bis auf weiteres aufgehoben würde, sollte die Internationale Zivilverwaltung diese ablehnen. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass nicht glaubhaft nachgewiesen wurde, dass der Beschwerdeführer als Roma nach einer Rückführung in den Kosovo der tatsächlichen Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Gerichtshof wies die Rechtssache daher als offenkundig unbegründet und unzulässig ab.

In der Rechtssache *A.D. und andere/Schweden* ([244]) erkannte der EGMR an, dass für den Antragsteller bei einer Rückkehr nach Albanien die Gefahr einer Misshandlung durch nichtstaatliche Akteure bestand. Unter Berücksichtigung aktueller Berichte stellte der Gerichtshof jedoch fest, dass die Fähigkeit der albanischen Behörden, ihre Bevölkerung zu schützen, für die allgemeine Öffentlichkeit in Albanien nicht als unzureichend angesehen werden kann. Sie kann auch nicht als generell unzureichend für alle Personen angesehen werden, die von kriminellen Organisationen ins Visier genommen werden. Daher würde die Abschiebung der Antragsteller nicht gegen Artikel 3 der EMRK verstoßen.

Der EGMR wurde angerufen, zu untersuchen, ob **diplomatische Zusicherungen** des Herkunftsstaates die Gefahr abwenden können, der eine Person andernfalls nach ihrer Rückführung ausgesetzt wäre. In Fällen, in denen ein Herkunftsstaat Zusicherungen gemacht hat, sind diese Zusicherungen alleine nicht ausreichend, um einen angemessenen Schutz vor der Gefahr von Misshandlung zu bieten. Es besteht die Verpflichtung, zu untersuchen, ob die praktische Anwendung von Zusicherungen eine ausreichende Garantie dafür bietet, dass eine Person vor der Gefahr von Misshandlung geschützt wird. Die Gewichtung, die Zusicherungen des Herkunftsstaates in einzelnen Fällen beigemessen wird, hängt von den bestehenden Umständen zum maßgeblichen Zeitpunkt ab.

([244]) EGMR, *A.D. und andere/Schweden*, Nr. 22283/21, 7. Mai 2024.

Die dem EGMR vorgelegte Frage lautet, ob die Berücksichtigung von Zusicherungen bei einer schlechten allgemeinen Menschenrechtssituation im Herkunftsstaat ausgeschlossen wird. Nur in Ausnahmefällen ist die allgemeine Situation in einem Land jedoch so gestaltet, dass Zusicherungen kein Gewicht beigemessen wird. In der Regel bewertet der Gerichtshof zuerst die Qualität der gegebenen Zusicherungen und anschließend vor dem Hintergrund der üblichen Praxis des Herkunftsstaates deren Zuverlässigkeit. Dabei berücksichtigt der Gerichtshof verschiedene Faktoren, die in der Rechtsprechung behandelt wurden ([245]).

4.1.5. Interne Schutzalternative

Sowohl nach Unionsrecht als auch nach der EMRK können Staaten feststellen, dass eine Person, die in ihrer Heimatregion Gefahr ausgesetzt wäre, in einem anderen Teil ihres Herkunftslandes sicherer wäre und daher keinen internationalen Schutz benötigt.

Im Rahmen des Unionsrechts sieht Artikel 8 der Anerkennungsverordnung vor, dass die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen die Furcht vor Verfolgung nicht von staatlichen Akteuren ausgeht, prüfen müssen, ob ein Asylsuchender sicher und legal in einen Teil seines Herkunftslandes reisen und dort Aufnahme finden kann. Eine solche Prüfung ist nicht erforderlich, wenn die Furcht vor Verfolgung von staatlichen Akteuren ausgeht, da in solchen Fällen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Anerkennungsverordnung davon ausgegangen wird, dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz gewährt wird. Bei der Prüfung der Möglichkeit einer internen Umsiedlung müssen die Mitgliedstaaten verschiedene persönliche Umstände berücksichtigen.

Gemäß EMRK muss ein Staat, wenn er eine interne Schutzalternative vorsieht, eine umfassende Prüfung vornehmen, und zwar vom Rückkehrort bis zum Zielort. Dazu gehört die Prüfung, ob der Rückkehrort sicher ist, ob auf der Strecke Straßensperren vorhanden sind oder ob die Person sich sicher durch bestimmte Gebiete bewegen kann, um zum Zielort zu kommen. Darüber hinaus ist eine Prüfung der individuellen Umstände erforderlich ([246]).

([245]) EGMR, *T.M. und andere/Russland*, Nr. 31189/15 und fünf andere, 7. November 2017, Rn. 24; EGMR, *Tarakhel/Schweiz* [GK], Nr. 29217/12, 4. November 2014, Rn. 120-122; EGMR, *Gayratbek Saliyev/Russland*, Nr. 39093/13, 17. April 2014, Rn. 65-67; EGMR, *Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8139/09, 17. Januar 2012, Rn. 189; EGMR, *Ismoilov und andere/Russland*, Nr. 2947/06, 24. April 2008, Rn. 127; EGMR, *Saadi/Italien* [GK], Nr. 37201/06, 28. Februar 2008.

([246]) EGMR, *A.A.M./Schweden*, Nr. 68519/10, 3. April 2014, Rn. 73; EGMR, *J.K. und andere/Schweden* [GK], Nr. 59166/12, 23. August 2016, Rn. 96.

Beispiel: In der Rechtssache *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich* ([247]) war der EGMR der Auffassung, dass es Artikel 3 EMRK den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht verbiete, die Möglichkeit der inländischen Fluchtalternative zu nutzen, solange vorausgesetzt ist, dass die rückgeführte Person sicher in das entsprechende Gebiet reisen kann, ihr dort Zutritt gewährt wird und sie sich niederlassen kann, ohne der tatsächlichen Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt zu sein. In dieser Rechtssache gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass ein Flüchtling in Teilen von Süd- und Mittelsomalia nicht zwingend ausschließlich aufgrund der Situation allgemeiner Gewalt der tatsächlichen Gefahr von Misshandlung ausgesetzt wäre. Müssten Flüchtlinge in oder durch ein Gebiet reisen, das von *Al-Shabaab* beherrscht wird, wären sie wahrscheinlich der Gefahr einer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3 ausgesetzt, wenn sie keine aktuellen Erfahrungen mit dem Leben in Somalia haben und wissen, wie sie die Aufmerksamkeit von *Al-Shabaab* nicht auf sich ziehen. Im Fall der Beschwerdeführer war der Gerichtshof aus verschiedenen Gründen der Ansicht, dass sie der tatsächlichen Gefahr unterliegen würden, einer Behandlung unterworfen zu werden, die eine Verletzung von Artikel 3 darstellt ([248]).

4.1.6. Sichere Drittstaaten

Nach Unionsrecht darf ein EU-Mitgliedstaat unter Umständen aus Gründen des internationalen Schutzes einen Asylsuchenden in ein anderes Land rückführen, während sein Antrag geprüft wird, sofern dieses Land als sicher gilt und bestimmte Schutzmaßnahmen ergriffen werden. In diesem Abschnitt werden die Umstände, unter denen dies möglich ist, erläutert. Anwendbare Verfahrensgarantien werden in Abschnitt 4.2. behandelt, auf unbegleitete Kinder wird in Abschnitt 9.1. näher eingegangen.

Ein Land kann als sicher gelten, wenn es die in Artikel 59 der Asylverfahrensverordnung in der durch die Verordnung (EU) 2026/463 über sichere Drittstaaten geänderten Fassung aufgeführten Anforderungen erfüllt. Zu diesen zählt, dass der Asylsuchende, der vom sogenannten **sicheren Drittstaat** aufgenommen wird, die Möglichkeit hat, „wirksamen Schutz" (Artikel 57) zu erhalten, und, sofern er Anspruch auf internationalen Schutz hat, gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 behandelt wird. Es ist insbesondere von Bedeutung, dass ein Staat sicherstellt, dass eine rückgeführte Person keiner Zurückweisung in ein unsicheres

([247]) EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011.

([248]) Siehe auch EGMR, *M.Y.H. und andere/Schweden*, Nr. 50859/10, 27. Juni 2013.

Land ausgesetzt wird. Ein Drittstaat kann als sicher eingestuft werden, auch wenn Teile des Landes nicht sicher sind. Außerdem setzt das Konzept des „sicheren Drittstaats" voraus, dass eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllt ist: Es besteht eine Verbindung zwischen der antragstellenden Person und dem Drittstaat; die antragstellende Person ist durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Drittstaats gereist; oder es besteht eine mit dem Drittstaat geschlossene Vereinbarung oder Absprache, die bestimmte Schutzvorkehrungen vorsieht. Die Vorschriften für sichere Drittstaaten gelten nicht für Überstellungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat, nach Island, Liechtenstein, Norwegen und in die Schweiz, da für diese Länder das Dublin-Verfahren gilt (siehe Abschnitt 5.2.).

Sichere Drittstaaten sind von **sicheren Herkunftsstaaten** zu unterscheiden. Die Mitgliedstaaten können bestimmte Herkunftsstaaten als sicher einstufen, wenn sie die strengen Anforderungen des Artikels 61 der Asylverfahrensverordnung in der durch die Verordnung (EU) 2026/464 über sichere Herkunftsstaaten geänderten Fassung erfüllen. Die Prüfung der Begründetheit von Anträgen von Antragstellern aus einem sicheren Herkunftsstaat kann beschleunigt werden (siehe Abschnitt 5.1.4.).

> Beispiel: In der Rechtssache *Alace* ([249]) entschied der EuGH, dass die Einstufung von Drittstaaten als sicher durch die Mitgliedstaaten das Ergebnis eines Gesetzgebungsakts sein kann, sofern diese Einstufung einer gerichtlichen Überprüfung der Einhaltung der im Unionsrecht festgelegten materiellen Voraussetzungen unterliegt. Zu diesem Zweck sollten die Informationen, auf deren Grundlage ein Drittstaat als sicher eingestuft wird, dem Antragsteller und der zuständigen Justizbehörde zugänglich sein.

Die Asylverfahrensverordnung sieht die Erstellung gemeinsamer EU-Listen sicherer Drittstaaten (Artikel 60) und sicherer Herkunftsstaaten (Artikel 62) vor. Die Verordnung über sichere Herkunftsstaaten legt eine gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten fest, die alle EU-Beitrittskandidaten umfasst, welche bestimmte Kriterien erfüllen, sowie eine Reihe weiterer Länder, die in Anhang II aufgeführt sind.

Gemäß EMRK, und insbesondere Artikel 3, berücksichtigt der EGMR unter anderem glaubhafte Berichte über die Menschenrechtslage, um die absehbaren Folgen der vorgesehenen Abschiebung in Drittstaaten zu bewerten. Der abschiebende Staat

([249]) EuGH, Urteil vom 1. August 2025, *LC und CP/Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione Internazionale di Roma* (Verbundene Rechtssachen C-758/24 und C-759/24).

ist verpflichtet, das Risiko zu überprüfen, insbesondere wenn Menschenrechtsberichte über ein Land zeigen, dass der abschiebende Staat wusste oder hätte wissen müssen, dass die abgeschobene Person Haftbedingungen oder Lebensumständen ausgesetzt sein würde, die einer erniedrigenden Behandlung gleichkommen. Der EGMR verlangt von den abschiebenden Staaten außerdem, dass sie sicherstellen, dass die Betroffenen im Aufnahmeland wirksamen Zugang zum Asylverfahren haben ([250]).

Beispiel: In der Rechtssache *Ilias und Ahmed/Ungarn* ([251]) kam der EGMR zu dem Schluss, dass Ungarn gegen Artikel 3 EMRK verstoßen hat, indem es zwei bangladeschische Asylsuchende aus einer an der Grenze gelegenen Transitzone nach Serbien auswies. Die Behörden hatten nicht ordnungsgemäß geprüft, ob die Antragsteller in diesem Land einen effektiven Zugang zum Asylrecht haben würden oder ob sie Gefahr laufen würden, in Kettenabschiebung nach Nordmazedonien oder nach Griechenland zu gelangen, wo die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende gegen die Standards der EMRK verstießen.

4.1.7. Ausschluss von internationalem Schutz

Im Rahmen des Unionsrechts enthalten die Artikel 12 und 17 der Anerkennungsverordnung, die auf Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 basieren, Bestimmungen, die den internationalen Schutz für Personen ausschließen, die keinen Schutz verdienen. Dabei handelt es sich um Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mindestens eine der folgenden Handlungen begangen haben:

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- ein schweres nicht-politisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;

([250]) EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011, Rn. 338-359 und 366-367.

([251]) EGMR, *Ilias und Ahmed/Ungarn* [GK], Nr. 47287/15, 21. November 2019.

- Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen ([252]).

Sobald festgestellt ist, dass einer oder mehrere der in Artikel 12 (für den Flüchtlingsstatus) oder Artikel 17 (für subsidiären Schutz) der Anerkennungsverordnung aufgeführten Gründe zutreffen, muss die Asylbehörde den Antragsteller vom internationalen Schutz ausschließen.

Die Veröffentlichung *Ausschluss: Artikel 12 und 17 Anerkennungsrichtlinie* der EUAA (veröffentlicht von der Agentur unter ihrem früheren Namen, dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, EASO) enthält eine richterliche Analyse, die Gerichten als Hilfsmittel bei der Behandlung potenzieller Fälle von Ausschluss vom internationalen Schutz dient ([253]).

Beispiel: In der Rechtssache *B und D* ([254]) gab der EuGH Hilfestellung zur Anwendung der Ausschlussklauseln. Der Umstand, dass die von dieser Rechtssache betroffene Person einer Organisation angehört hat und den von dieser Organisation geführten bewaffneten Kampf aktiv unterstützt hat, stelle nicht automatisch einen schwerwiegenden Grund dar, der zu der Annahme berechtigt, dass diese Person eine „schwere nichtpolitische Straftat" oder „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen", begangen hat. Beide Bestimmungen würden zu einem Ausschluss vom Flüchtlingsschutz führen. Die Feststellung, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Person eine solche Straftat begangen hat oder sich solche Handlungen hat zuschulden kommen lassen, setzt eine Beurteilung der genauen tatsächlichen Umstände des Einzelfalls voraus, um zu ermitteln, ob von der Organisation begangene Handlungen die in den genannten Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllen und ob der betreffenden Person eine

([252]) Siehe auch Erwägungsgründe 43-47 der Qualifikationsrichtlinie sowie EuGH, Urteil vom 31. Januar 2017, *Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides/Mostafa Lounani* [GK] (C-573/14): Darin entschied der EuGH, dass der Ausschluss vom Flüchtlingsstatus gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie nicht auf die tatsächlichen Täter terroristischer Handlungen beschränkt ist. Er umfasst auch Personen, die sich an der Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung von Personen beteiligen, die in einen anderen Staat als ihren eigenen reisen, um dort unter anderem terroristische Handlungen zu begehen, zu planen oder vorzubereiten. Diese Rechtsprechung spiegelt sich nun in den Erwägungsgründen 43 bis 47 der Anerkennungsverordnung wider.

([253]) Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) (2020), *Richterliche Analyse. Ausschluss: Artikel 12 und 17 Anerkennungsrichtlinie*, 2. Ausgabe, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

([254]) EuGH, Urteil vom 9. November 2010, *Bundesrepublik Deutschland/B und D* (Verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09).

individuelle Verantwortung für die Verwirklichung dieser Handlungen zugerechnet werden kann, wobei dem in Artikel 12 Absatz 2 der Qualifikationsrichtlinie (nunmehr Anerkennungsverordnung) verlangten Beweismaß Rechnung zu tragen ist. Der Gerichtshof fügte außerdem hinzu, dass der Ausschluss vom Flüchtlingsschutz weder voraussetze, dass von der betreffenden Person eine gegenwärtige Gefahr für den EU-Aufnahmemitgliedstaat ausgeht, noch dass eine auf den Einzelfall bezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen wird ([255]).

Beispiel: In der Rechtssache *Shajin Ahmed* ([256]) bestätigte der Gerichtshof, dass die Ausschlussgründe hinsichtlich des subsidiären Schutzes nach Artikel 17 Absatz 1 der Qualifikationsrichtlinie (nunmehr Anerkennungsverordnung) im Lichte der Auslegung des EuGH von Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c der Richtlinie (nunmehr Anerkennungsverordnung) über den Ausschluss vom Flüchtlingsstatus betrachtet werden sollten.

Beispiel: In der Rechtssache *GM* ([257]) entschied der EuGH, dass das Unionsrecht den Ausschluss vom subsidiären Schutz aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung, die den nationalen Behörden zum Zeitpunkt der Gewährung des Flüchtlingsstatus bekannt war, nicht ausschließt. Zum Ausschluss von internationalem Schutz aufgrund früherer strafrechtlicher Verurteilungen siehe auch die Rechtssache *Galte* ([258]), wo der Antragsteller seine Strafe verbüßt hatte.

Nach der EMRK ist das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung absolut, unabhängig vom Verhalten des Opfers. Die Art der mutmaßlichen Vergehen des Beschwerdeführers ist daher für die Bewertung in Bezug auf Artikel 3 EMRK nicht relevant. Infolgedessen kann das Verhalten des Beschwerdeführers, sei es noch so unerwünscht oder gefährlich, nicht berücksichtigt werden.

([255]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, *H. T./Land Baden-Württemberg* (C-373/13).

([256]) EuGH, Urteil vom 13. September 2018, *Shajin Ahmed/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal* (C-369/17).

([257]) EuGH, Urteil vom 22. September 2022, *GM/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság und andere* (C-159/21).

([258]) EuGH, Urteil vom 30. April 2025, *K.L./Migracijos departamentas prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerijos* (Galte) (C-63/24).

Beispiel: In der Rechtssache *Saadi/Italien* ([259]) bekräftigte der Gerichtshof den absoluten Charakter des Verbots der Folter gemäß Artikel 3. Der Beschwerdeführer war in Italien aufgrund der Beteiligung am internationalen Terrorismus strafrechtlich verfolgt worden und sollte nach Tunesien abgeschoben werden. Der EGMR urteilte, dass er bei einer Rückführung nach Tunesien der tatsächlichen Gefahr einer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3 unterworfen würde. Sein Verhalten und die Schwere der gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe waren für die Bewertung in Bezug auf Artikel 3 nicht relevant.

Beispiel: Im Gegensatz dazu befand der EGMR in der Rechtssache *A.M./Niederlande* ([260]), dass der Beschwerdeführer nicht nachweisen konnte, dass er im Falle einer Rückführung nach Afghanistan erheblichen Risiken ausgesetzt wäre, die gegen Artikel 3 EMRK verstoßen.

4.1.8. Erlöschen des internationalen Schutzes

Nach Unionsrecht ermöglichen es Artikel 11 und 16 der Anerkennungsverordnung den internationalen Schutz aufzuheben, wenn sich die Gefahrensituation in einem Land verbessert hat, was den Beendigungsklauseln gemäß Artikel 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 entspricht.

Beispiel: Die Rechtssache *Salahadin Abdulla und andere* ([261]) betraf das Erlöschen des Flüchtlingsstatus bestimmter irakischer Staatsangehöriger, denen Deutschland den Flüchtlingsstatus gewährt hatte. Hintergrund des Erlöschens des Flüchtlingsstatus war, dass sich die Bedingungen in ihrem Herkunftsland verbessert hatten. Der EuGH war der Auffassung, dass der Flüchtlingsstatus erlischt, wenn eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der Umstände im betreffenden Drittstaat eintritt und die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung, aufgrund derer er den Flüchtlingsstatus erhalten hatte, nicht länger als begründet angesehen werden kann und er auch aus keinen anderen

([259]) EGMR, *Saadi/Italien* [GK], Nr. 37201/06, 28. Februar 2008, Rn. 138. Siehe auch EGMR, *Ismoilov und andere/Russland*, Nr. 2947/06, 24. April 2008, Rn. 127; EGMR, *Ryabikin/Russland*, Nr. 8320/04, 19. Juni 2008; EGMR, *U./Frankreich*, Nr. 53254/20, 15. Februar 2024; EGMR, *K.I./Frankreich*, Nr. 5560/19, 15. April 2021 (In diesem Fall stellte der EGMR klar, dass die *ex-nunc*-Beurteilung, ob für die Person ein reales Risiko einer Behandlung entgegen Artikel 3 besteht, auch dann weiterhin gilt, wenn der Flüchtlingsstatus der betroffenen Person widerrufen wurde).

([260]) EGMR, *A.M./Niederlande*, Nr. 29094/09, 5. Juli 2016.

([261]) EuGH, Urteil vom 2. März 2010, *Aydin Salahadin Abdulla und andere/Bundesrepublik Deutschland* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08).

Gründen eine solche Verfolgung fürchten muss. Zur Bewertung einer Änderung der Umstände müssen Staaten die individuelle Situation des Flüchtlings berücksichtigen und gleichzeitig prüfen, ob der oder die Akteure, die Schutz bieten können, angemessene Schritte zur Verhinderung der Verfolgung ergriffen haben und unter anderem wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, eingeführt haben. Dieses Rechtssystem muss auch dem betroffenen Staatsangehörigen zugänglich sein, wenn sein Flüchtlingsstatus erlischt.

Beispiel: In der Rechtssache *OA* stellte der EuGH ferner klar, dass die Fähigkeit des Herkunftslandes, Schutz vor Verfolgung zu gewähren, für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft weiterhin erfüllt sind, von entscheidender Bedeutung ist. Soziale und finanzielle Unterstützung durch private Akteure ist bei der Beurteilung der Wirksamkeit oder Verfügbarkeit des vom Herkunftsland gewährten Schutzes nicht relevant ([262]).

Beispiel: Die Rechtssache *M, X und X* ([263]) betraf drei Antragsteller, denen entweder der Flüchtlingsstatus entzogen wurde oder denen dieser Status verweigert wurde, weil sie eine Gefahr für die Sicherheit des aufnehmenden EU-Mitgliedstaats darstellten oder weil sie wegen eines schweren Verbrechens verurteilt worden waren. Der EuGH legte fest, dass Drittstaatsangehörige mit begründeter Furcht vor Verfolgung als Flüchtling im Sinne der Qualifikationsrichtlinie (jetzt Anerkennungsversordnung) und der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 einzustufen sind, unabhängig davon, ob ihnen der Flüchtlingsstatus im Sinne der Richtlinie offiziell zuerkannt wurde. Obwohl solche Personen nicht oder nicht mehr alle Rechte und Leistungen, die die Richtlinie Personen mit Flüchtlingsstatus vorbehält, erhalten, haben sie weiterhin Anspruch auf eine beschränkte Anzahl von Rechten, wie sie in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 für Flüchtlinge ohne rechtmäßigen Aufenthalt festgelegt sind.

([262]) EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021, *Secretary of State for the Home Department/OA* (C-255/19).

([263]) EuGH, Urteil vom 14. Mai 2019, *M./Ministerstvo vnitra und X und X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-78/17).

Der EuGH stellte ferner klar, dass die Aberkennung des Flüchtlingsstatus eine der von dem Drittstaatsangehörigen ausgehenden Gefahr angemessene Maßnahme sein muss und dass die Gefahr für die Gemeinschaft nicht allein dadurch begründet ist, dass der Drittstaatsangehörige wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt worden ist ([264]).

Die Rechtsstellung von Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus, die in der Vergangenheit ernsthaften Schaden erlitten haben, endet nicht im Fall veränderter Umstände, wenn sie sich auf zwingende Gründe berufen können, aufgrund derer sie die Inanspruchnahme des Schutzes ihres Herkunftslands verweigern (Artikel 11 und 16 der Anerkennungsverordnung).

Wenn ein Flüchtling oder eine Person, die subsidiären Schutz genießt, nicht mehr anspruchsberechtigt ist, niemals den Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz hätte erhalten dürfen oder diesen nicht mehr erhalten sollte, sehen die Artikel 14 und 19 der Anerkennungsverordnung vor, dass die Behörde, die den Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz gewährt hat, diesen widerrufen muss.

Beispiel: In der Rechtssache *A.* ([265]) hat der EuGH festgestellt, dass ein Drittstaatsangehöriger, dem in einem Mitgliedstaat der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, nicht von einem anderen Mitgliedstaat in sein Herkunftsland ausgeliefert werden darf, es sei denn, sein Flüchtlingsstatus wurde zuvor von dem Mitgliedstaat, der ihn zuerkannt hat, widerrufen. Selbst wenn der Flüchtlingsstatus widerrufen oder entzogen wird, sollte der ersuchte Mitgliedstaat prüfen, ob der betreffende Drittstaatsangehörige nicht mehr als Flüchtling anzusehen ist und ob die Auslieferung nicht dazu führt, dass die betreffende Person in ihrem Herkunftsland der Todesstrafe, Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt ist.

([264]) Siehe EuGH, Urteil vom 6. Juli 2023, *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl/AA* (C-663/21), und EuGH, Urteil vom 6. Juli 2023, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/M.A.* (C-402/22), in denen der Gerichtshof feststellte, dass die Aberkennung des Flüchtlingsstatus eine der von dem Drittstaatsangehörigen ausgehenden Gefahr angemessene Maßnahme darstellen muss. Darüber hinaus hat der EuGH in der Rechtssache C-402/22 festgestellt, dass die Gefahr für die Gemeinschaft nicht allein durch die Tatsache begründet werden kann, dass der Drittstaatsangehörige wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt wurde.

([265]) EuGH, Urteil vom 18. Juni 2024, *A.* (C-352/22).

Die EMRK sieht keine ausdrücklichen Beendigungsklauseln vor. Stattdessen untersucht der EGMR die absehbaren Folgen einer vorgesehenen Abschiebung. Die früheren Bedingungen im Herkunftsland können zwar Aufschluss geben über die aktuelle Situation, zur Prüfung der Gefahr sind aber alleine die aktuellen Bedingungen ausschlaggebend ([266]). Bei der Bewertung der Situation stützt sich der EGMR auf relevante Berichte der Regierung sowie auf Informationen des UNHCR und verschiedener internationaler NRO, z. B. Human Rights Watch oder Amnesty International.

Beispiel: Der EGMR hat verschiedene Beurteilungen der Gefahr für junge Tamilen vorgenommen, der sie bei ihrer Rückführung nach Sri Lanka ausgesetzt wären. Diese Prüfung der Gefahr wurde zu unterschiedlichen Zeitpunkten während des langanhaltenden Konflikts und auch nach Einstellung der Feindseligkeiten vorgenommen. In den Rechtssachen *Vilvarajah und andere/Vereinigtes Königreich* und *NA./Vereinigtes Königreich* berücksichtigte der EGMR die sich entwickelnden allgemeinen Bedingungen im Land und untersuchte die landesbezogenen Gefahrenfaktoren, die für die Betroffenen zum Zeitpunkt der Abschiebung relevant sein könnten ([267]).

4.2. Kollektivausweisung

Sowohl im Rahmen des Unionsrechts als auch der EMRK sind Kollektivausweisungen nicht zulässig. Unter Kollektivausweisung wird jede Maßnahme verstanden, die Personen dazu zwingt, unabhängig von ihrer rechtlichen Situation ([268]) ein Hoheitsgebiet oder ein Land als Gruppe zu verlassen, wobei keine angemessene und objektive Prüfung der einzelnen Fälle erfolgt ([269]). Das Verbot der Kollektivausweisung verbietet nicht, Abschiebungen mit Gruppencharterflügen durchzuführen ([270]).

([266]) EGMR, *Tomic/Vereinigtes Königreich* (Entscheidung), Nr. 17837/03, 14. Oktober 2003; EGMR, *Hida/Dänemark* (Entscheidung), Nr. 38025/02, 19. Februar 2004.

([267]) EGMR, *Vilvarajah und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 13163/87 und vier andere, 30. Oktober 1991; EGMR, *NA./Vereinigtes Königreich*, Nr. 25904/07, 17. Juli 2008.

([268]) EGMR, *Georgien/Russland* (I) [GK], Nr. 13255/07, 3. Juli 2014, Rn. 168-170.

([269]) Weitere Informationen siehe EGMR, „Collective expulsions of aliens", Informationsblatt, Oktober 2024, verfügbar unter „Expulsion/Extradition" unter echr.coe.int/factsheets.

([270]) EGMR, *Sultani/Frankreich*, Nr. 45223/05, 20. September 2007.

Gemäß Unionsrecht stehen Kollektivausweisungen im Widerspruch zu Artikel 78 AEUV, der vorschreibt, dass der EU-Besitzstand im Asylbereich mit „den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen" muss, und sind auch gemäß Artikel 19 der EU-Grundrechtecharta nicht zulässig.

Im Rahmen der EMRK verbietet Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 Kollektivausweisungen. Dieses Verbot gilt auch auf hoher See ([271]) und im Zusammenhang mit der Nichtzulassung und Ablehnung an den Grenzen ([272]). Der Begriff „Ausweisung" bezieht sich auf jede gewaltsame Abschiebung eines Ausländers aus dem Hoheitsgebiet, unabhängig von der Rechtmäßigkeit und der Dauer des Aufenthalts, dem Ort der Festnahme, dem Status oder dem Verhalten der Person ([273]). In seiner Rechtsprechung hat der EGMR spezifische Kriterien entwickelt, um zu bestimmen, ob eine Abschiebung als kollektive Ausweisung im Sinne von Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 einzustufen ist.

Der EGMR hat entschieden, dass die Schutzmaßnahmen gegen kollektive Ausweisungen unabhängig von der Größe der ausgewiesenen Gruppe gelten ([274]). Dies gilt sogar dann, wenn ein Staat eine einzelne Person separat ausweist, sofern diese Person einer größeren Gruppe von Ausländern angehört, die von der Ausweisung betroffen ist. Bei der Entscheidung, ob es sich um eine kollektive Ausweisung handelt, ist für den Gerichtshof die Art der Maßnahme selbst entscheidend und nicht die Art und Weise, wie sie durchgeführt wird ([275]).

Für Personen, denen ein **rechtmäßiger Aufenthalt** gewährt wurde und gegen die eine **Ausweisungsverfügung** erlassen wurde, ist das entscheidende Kriterium dafür, dass eine Ausweisung als „kollektiv" eingestuft wird, das Fehlen einer angemessenen und objektiven Prüfung des Einzelfalls jeder einzelnen Person innerhalb der Gruppe. Die betroffenen Personen bzw. für Kinder ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter ([276]), müssen die Möglichkeit haben, ihre Argumente bei den zuständigen

([271]) EGMR, *Hirsi Jamaa und andere/Italien* [GK], Nr. 27765/09, 23. Februar 2012.

([272]) EGMR, *N.D. und N.T./Spanien* [GK], Nr. 8675/15 und 8697/15, 13. Februar 2020, Rn. 185 und 187; EGMR, *M.K. und andere/Polen*, Nr. 40503/17, 42902/17 und 43643/17, 23. Juli 2020, Rn. 200 und 204.

([273]) EGMR, *N.D. und N.T./Spanien* [GK], Nr. 8675/15 und 8697/15, 13. Februar 2020, Rn. 185. Siehe auch EGMR, *Asady und andere/Slowakei*, Nr. 24917/15, 24. März 2020, Rn. 60.

([274]) EGMR, *N.D. und N.T./Spanien* [GK], Nr. 8675/15 und 8697/15, 13. Februar 2020, Rn. 193-194 und 202-203.

([275]) EGMR, *H.Q. und andere/Ungarn*, Nr. 46084/21 und zwei andere, 24. Juni 2025, Rn. 113.

([276]) EGMR, *Moustahi/Frankreich*, Nr. 9347/14, 25. Juni 2020, Rn. 133-137.

Behörden individuell vorzubringen. Diese Anforderung gilt für alle Fälle, unabhängig davon, ob die von der Ausweisungsanordnung betroffenen Personen unbefugt ([277]) oder über eine legale Einreisestelle ([278]) in das Staatsgebiet eingereist sind.

Beispiel: In der Rechtssache *Čonka/Belgien* ([279]) war der EGMR der Auffassung, dass die Abschiebung einer Gruppe von Roma-Asylsuchenden Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK verletzte. Der Gerichtshof entschied, dass individuelle Umstände nicht angemessen berücksichtigt worden seien, da identische Ausweisungsbescheide erlassen worden seien, alle Antragsteller gleichzeitig vorgeladen worden seien und die Ausweisungen politisch vorab angekündigt worden seien. Darüber hinaus hätten die Antragsteller keinen Zugang zu Rechtsanwälten gehabt und ihre Asylverfahren seien noch nicht abgeschlossen gewesen.

Beispiel: In der Rechtssache *Khlaifia und andere/Italien* ([280]) prüfte der EGMR den Fall von drei tunesischen Staatsangehörigen, die auf See von der italienischen Küstenwache aufgegriffen, in einem Auffanglager und an Bord von Schiffen festgehalten und dann nach der Ausstellung individueller Ausweisungsbefehle mit identischem Wortlaut nach Tunesien zurückgeführt wurden. Der Gerichtshof entschied, dass die Tatsache, dass mehrere Personen Gegenstand ähnlicher Entscheidungen waren, an sich nicht zu der Schlussfolgerung führt, dass es sich um eine kollektive Ausweisung gehandelt hat. Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 garantiert nicht unter allen Umständen das Recht auf eine individuelle Befragung. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Antragsteller während ihrer Identifizierung und zum Zeitpunkt der Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit eine echte und wirksame Möglichkeit gehabt hätten, Argumente gegen ihre Ausweisung vorzubringen.

Beispiel: In der Rechtssache *Asady und andere/Slowake*i ([281]), in der es um fast identische Ausweisungsentscheidungen ging, die Antragsteller jedoch einzeln angehört worden waren und ihnen eine wirksame Möglichkeit eingeräumt

([277]) EGMR, *Asady und andere/Slowakei*, Nr. 24917/15, 24. März 2020.

([278]) Für Fälle, die die legale Einreise an einem Landgrenzkontrollpunkt betreffen, siehe EGMR, *M.A. und andere/Lettland*, Nr. 25564/18, 29. März 2022; EGMR, *M.K. und andere/Polen*, Nr. 40503/17, 42902/17 und 43643/17, 23. Juli 2020. Für Fälle, welche die legale Einreise an einem Flughafen betreffen, siehe EGMR, *S.S. und andere/Ungarn*, Nr. 56417/19 und 44245/20, 12. Oktober 2023.

([279]) EGMR, *Čonka/Belgien*, Nr. 51564/99, 5. Februar 2002. Siehe auch EGMR, *M.A./Zypern*, Nr. 41872/10, 23. Juli 2013, in dem der EGMR keine Verletzung von Artikel 4 von Protokoll Nr. 4 feststellte.

([280]) EGMR, *Khlaifia und andere/Italien* [GK], Nr. 16483/12, 15. Dezember 2016, Rn. 237-254.

([281]) EGMR, *Asady und andere/Slowakei*, Nr. 24917/15, 24. März 2020.

worden war, Argumente gegen ihre Ausweisung vorzubringen, stellte der EGMR keinen Verstoß gegen Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK fest. Im Gegensatz dazu stellte der Gerichtshof in der Rechtssache *J.A. und andere/Italien* ([282]) fest, dass den Antragstellern vor der Unterzeichnung ihrer Ausweisungsanordnung nicht genügend Zeit eingeräumt worden war, um gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen, und dass ihnen die Informationen über die Ausweisungsanordnung nicht in verständlicher Weise vorgelegt worden waren.

Beispiel: *S.S. und andere/Ungarn* ([283]) betraf ein weiteres Szenario: Zwei Migrantenfamilien versuchten, über einen Grenzübergang am Flughafen nach Ungarn einzureisen, und meldeten sich bei den Grenzbeamten, wurden jedoch an die Außenseite des Grenzzauns an der Landgrenze zu Serbien gebracht. Die Behörden prüften weder die Argumente der Antragsteller noch die Bedürfnisse der besonders schutzbedürftigen Kinder. Der EGMR stellte fest, dass ihre Abschiebung kollektiver Natur war, da ihnen keine wirksame Möglichkeit gegeben wurde, Argumente dagegen vorzubringen.

Wenn Personen eine Grenze **unbefugt übertreten** hatten und **ohne formelle Ausweisungsentscheidung summarisch ausgewiesen wurden**, prüfte der EGMR, ob der Staat einen echten und wirksamen Zugang zu legalen Einreisemöglichkeiten geboten hatte und, falls ja, ob die Beschwerdeführer zwingende Gründe für die irreguläre Einreise in den Staat hatten.

Nach der Rechtsprechung des EGMR ist das Verhalten des Antragstellers ein relevanter Faktor bei der Beurteilung des Schutzes, der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK zu gewähren ist. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass kein Verstoß gegen Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 vorliegt, wenn das Fehlen einer individuellen Ausweisungsentscheidung auf das Verhalten des Antragstellers zurückzuführen ist ([284]).

Beispiel: In der Rechtssache *N.D. und N.T./Spanien* ([285]) prüfte der EGMR die Abschiebung von zwei aus Mali bzw. der Elfenbeinküste stammenden Personen, die als Teil einer größeren Gruppe, die den Grenzzaun stürmte und

([282]) EGMR, *J.A. und andere/Italien*, Nr. 21329/18, 30. März 2023.

([283]) EGMR, *S.S. und andere/Ungarn*, Nr. 56417/19 und 44245/20, 12. Oktober 2023.

([284]) EGMR, *N.D. und N.T./Spanien* [GK], Nr. 8675/15 und 8697/15, 13. Februar 2020, Rn. 200; EGMR, *Khlaifia und andere/Italien*, Nr. 16483/12, 15. Dezember 2016, Rn. 240; EGMR, *Hirsi Jamaa und andere/Italien*, Nr. 27765/09, 23. Februar 2012, Rn. 184; EGMR, *M.A./Zypern*, Nr. 41872/10, 23. Juli 2013, Rn. 247.

([285]) EGMR, *N.D. und N.T./Spanien* [GK], Nr. 8675/15 und 8697/15, 13. Februar 2020; EGMR, *A.A. und andere/Nordmazedonien*, Nr. 55798/16 und vier andere, 5. April 2022.

überkletterte, in die spanische Enklave Melilla eingereist waren. Die spanischen Behörden nahmen die Beschwerdeführer fest und überstellten sie nach Marokko, ohne individuelle Verfahren durchzuführen oder ihnen die Möglichkeit zu geben, Asyl zu beantragen. Der EGMR stellte fest, dass die Beschwerdeführer – die, wie das Gericht bereits festgestellt hatte, keinen Anspruch nach Artikel 3 EMRK geltend machen konnten – nicht versucht hatten, auf legalem Wege nach Spanien einzureisen. Insbesondere legten sie keine überzeugenden Beweise dafür vor, dass sie daran gehindert worden waren, den nahe gelegenen offiziellen Grenzübergang zu erreichen, an dem die spanischen Behörden eine Stelle zur Registrierung von Asylanträgen eingerichtet hatten. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass das Fehlen individueller Ausweisungsentscheidungen eine Folge des eigenen Verhaltens der Beschwerdeführer war, und stellte daher keinen Verstoß gegen Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK fest. Der EGMR wandte den in der Rechtssache *N.D. und N.T./Spanien* festgelegten Test nicht auf einen Fall an, in dem die Beschwerdeführer mit gefälschten Dokumenten an einem internationalen Flughafen ankamen ([286]).

Beispiel: In der Rechtssache *Shahzad/Ungarn* ([287]) stellte der EGMR fest, dass der Antragsteller einen zwingenden Grund hatte, illegal in das Land einzureisen, da er keine realistische Chance hatte, auf legale Weise einzureisen. Zu einem Fall, in dem kein echter und effektiver Zugang zu einer legalen Einreise gewährt wurde, siehe *M.H. und andere/Kroatien* ([288]).

Kollektivausweisungen widersprechen auch der **ESC**, genauer gesagt den Schutzmaßnahmen gegen Ausweisung in Artikel 19 Absatz 8.

Beispiel: In der Rechtssache *European Roma and Travellers Forum/Frankreich* ([289]) war der ECSR der Auffassung, dass die Verwaltungsakte aus dem betreffenden Zeitraum, mit denen die Ausweisung von Roma rumänischer und bulgarischer Herkunft aus französischem Hoheitsgebiet, wo sie sich aufhielten,

([286]) EGMR, *S.S. und andere/Ungarn*, Nr. 56417/19 und 44245/20, 12. Oktober 2023.

([287]) EGMR, *Shahzad/Ungarn*, Nr. 12625/17, 8. Juli 2021, in dem der Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass es sich um eine kollektive Ausweisung handelte und somit Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 verletzt worden war.

([288]) EGMR, *M.H. und andere/Kroatien*, Nr. 15670/18 und 43115/18, 18. November 2021, in dem der Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass es sich um eine kollektive Ausweisung handelte und somit Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 verletzt worden war.

([289]) ECSR, *European Roma and Travellers Forum/Frankreich*, Beschwerde Nr. 64/2011, Hauptsache, 24. Januar 2012.

angeordnet wurde, nicht mit der ESC vereinbar seien: Da sich diese Verwaltungsakte nicht auf eine Prüfung der persönlichen Umstände der Roma stützten, hielten sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht ein. Außerdem seien sie an sich diskriminierend, da sie an die Gemeinschaft der Roma gerichtet waren. Der Ausschuss sah hier eine Verletzung von Artikel E zur Nichtdiskriminierung in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 8 der ESC.

4.3. Auf anderen menschenrechtlichen Gründen beruhende Hindernisse für eine Ausweisung

Sowohl im Rahmen des Unionsrechts als auch der EMRK wird anerkannt, dass es Hindernisse für eine Abschiebung gibt, die auf nicht absoluten menschenrechtlichen Gründen beruhen, bei denen aber ein Gleichgewicht zwischen dem öffentlichen Interesse und den Interessen des Betroffenen gefunden werden muss. Der am häufigsten angeführte Grund ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, worunter die Berücksichtigung der Gesundheit einer Person (einschließlich der körperlichen und seelischen Unversehrtheit), das Wohl des Kindes, die Wahrung der Einheit der Familie oder bestimmte Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen fallen.

Nach Unionsrecht müssen Rückführungsverfahren unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes, der familiären Bindungen, des Gesundheitszustands der betroffenen Person und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung umgesetzt werden (Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie ([290])). Siehe auch Abschnitt 6.3. zur Familienzusammenführung.

Beispiel: In *Abdida* ([291]) bestätigte der EuGH, dass die Abschiebung eines an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen in ein Land, in dem keine angemessene Behandlung zur Verfügung steht, was zu einer ernsthaften Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung führt, gegen Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie verstößt. Darüber hinaus entschied der Gerichtshof, dass nationale Rechtsvorschriften, die einem Rechtsbehelf gegen eine Rückführungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung verleihen und die den

([290]) Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Handbuchs im Juni 2026 wurde über eine Verordnung zur Aufhebung der Rückführungsrichtlinie verhandelt.

([291]) EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014, *Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve/Moussa Abdida* [GK] (C-562/13).

Antragsteller einer ernsthaften Gefahr einer schwerwiegenden und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen können, mit der Richtlinie unvereinbar sind ([292]).

Beispiel: In der Rechtssache *Ararat* ([293]) hat der EuGH festgelegt, dass die Justizbehörden der Mitgliedstaaten vor der tatsächlichen Abschiebung eine aktualisierte Bewertung der Risiken vornehmen müssen, denen Drittstaatsangehörige ausgesetzt sind, wenn sie einer nach Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta verbotenen Behandlung unterzogen werden.

Gemäß EMRK haben Staaten im Rahmen des international geltenden Rechts sowie vorbehaltlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen (einschließlich EMRK) das Recht, die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Ausländern zu kontrollieren. Abgesehen von absolut geltenden Rechten gibt es jedoch umfassende Rechtsprechung zu den Umständen, unter denen nicht absolut geltende Rechte – wie etwa Artikel 8-11 EMRK – ein Hindernis für eine Abschiebung darstellen. Nicht absolute Rechte sind Rechte wie in Artikel 8 bis 11 EMRK, für die bereits Ausnahmen vorgesehen sind. Oft erfolgt eine Berufung auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Artikel 8 EMRK als Schutz vor Ausweisung in Fällen, in denen nicht die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nach Artikel 3 besteht. Dieser Aspekt wird in Abschnitt 6.2. behandelt.

Beispiel: Im Urteil *Savran/Dänemark* ([294]) hat der Gerichtshof entschieden, dass die Rückkehr des Klägers in die Türkei, sein Herkunftsland, und das gegen ihn verhängte Einreiseverbot gegen Artikel 8 EMRK verstoßen. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass die nationalen Behörden, die in seinem Fall in Rede stehenden Interessen nicht berücksichtigt und nicht angemessen abgewogen hätten. Insoweit hat das Gericht festgestellt, dass der Kläger zwar wegen

([292]) Weitere Beispiele, in denen der EuGH entschieden hat, dass keine Rückführungsentscheidung gegen einen Drittstaatsangehörigen getroffen werden darf, der an einer schweren Krankheit leidet, in ein Drittland, in dem seine Behandlung nicht verfügbar ist, finden Sie unter: EuGH, Urteil vom 22. November 2022, *X/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (C-69/21), und EuGH, Urteil vom 30. September 2020, *B./Centre public d'action sociale de Liège* (C-233/19). Die Klage in dieser Rechtssache enthält Argumente dafür, dass die Vollstreckung der Rückführungsentscheidung den Drittstaatsangehörigen einem ernsthaften Risiko einer schwerwiegenden und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen würde und das nationale Recht keine andere Rechtsbehelfsmöglichkeit vorsieht, die automatisch die Aussetzung der Rückführungsentscheidung zur Folge hat.

([293]) EuGH, Urteil vom 17. Oktober 2024, *K, L, M, N/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* [Ararat] (C-156/23). Erwägungen zum Kindeswohl und zum Recht auf Achtung des Familienlebens siehe EuGH, Urteil vom 4. September 2025, *Adrar* (C-313/25 PPU).

([294]) EGMR, *Savran/Dänemark* [GK], Nr. 57467/15, 7. Dezember 2021.

Körperverletzung verurteilt worden war, aber aus Gründen der psychischen Gesundheit von der Strafe befreit war, was den Umfang beschränkte, in dem Dänemark sich rechtmäßig auf die Straftaten des Klägers als Grundlage für sein Ausweisungs- und Einreiseverbot berufen konnte. Zu den weiteren Faktoren, die angemessen hätten berücksichtigt werden müssen, gehörten die Zeit, die der Kläger während des langwierigen Ausweisungsverfahrens im Land verbrachte, während dessen er sich einer Behandlung unterzog und positive Änderungen vornahm, sowie die Beziehungen des Klägers zu Dänemark, wo er seit seinem sechsten Lebensjahr gelebt hatte.

Hindernisse für eine Abschiebung können auch bei einer mutmaßlich offenkundigen Verletzung von Artikel 5 oder 6 EMRK im Herkunftsland bestehen, z. B. wenn eine Person Gefahr läuft, Opfer einer willkürlichen Inhaftnahme ohne Verhandlung zu werden oder im Rahmen eines offenkundig unfairen Verfahrens zu einer erheblichen Haftstrafe verurteilt zu werden, oder wenn wahrscheinlich ist, dass eine Person im Herkunftsstaat dem Risiko einer offensichtlichen Rechtsverweigerung ausgesetzt wird. Die Beweislast für den Beschwerdeführer ist hoch und ein offensichtlicher Verstoß gegen Artikel 5 muss festgestellt werden ([295]).

Beispiel: In der Rechtssache *Mamatkulov und Askarov/Türkei* ([296]) untersuchte der EGMR, ob die Auslieferung der Beschwerdeführer nach Usbekistan dazu führen würde, dass sie einer tatsächlichen Gefahr der offensichtlichen Verweigerung des Rechtsschutzes im Widerspruch zu Artikel 6 EMRK ausgesetzt wären.

Beispiel: In der Rechtssache *Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich* ([297]) kam der EGMR zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer unter Anwendung von Artikel 6 EMRK nicht nach Jordanien abgeschoben werden könne. Hintergrund hierfür war der Umstand, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Wiederaufnahmeverfahren gegen den Beschwerdeführer Beweise verwendet würden, die von Dritten unter Anwendung von Folter erwirkt worden waren.

([295]) EGMR, *Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8139/09, 17. Januar 2012, Rn. 233.

([296]) EGMR, *Mamatkulov und Askarov/Türkei* [GK], Nr. 46827/99 und 46951/99, 4. Februar 2005. Siehe auch EGMR, *M.E./Dänemark*, Nr. 58363/10, 8. Juli 2014.

([297]) EGMR, *Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8139/09, 17. Januar 2012.

Im Rahmen der ESC verbietet Artikel 19 Absatz 8 die Ausweisung von Wanderarbeitnehmern, soweit sie im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt haben, außer wenn sie die Sicherheit des Staates gefährden oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen.

Der ECSR stellte insbesondere fest, dass der Verlust des Aufenthaltsrechts eines Wanderarbeitnehmers sich nicht auf das unabhängige Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen auswirken darf, solange dieses bestehen bleibt, wenn dieses Aufenthaltsrecht vorher auf den Ehepartner und/oder die Kinder des Wanderarbeitnehmers übertragen wurde.

Drittstaatsangehörige, die sich über einen ausreichenden Zeitraum in einem Staat aufgehalten haben (entweder rechtmäßig oder mit der stillschweigenden Akzeptanz der Behörden ihres irregulären Status vor dem Hintergrund der Bedürfnisse des Aufnahmelandes), sollten in den Geltungsbereich der Vorschriften fallen, die bereits andere Ausländer vor einer Abschiebung schützen ([298]).

4.4. Drittstaatsangehörige mit einem höheren Maß an Schutz gegen Abschiebung

Nach Unionsrecht gibt es bestimmte Personengruppen von Drittstaatsangehörigen außer denjenigen, die internationalen Schutz benötigen, die ein höheres Maß an Schutz gegen Abschiebung genießen. Dazu gehören unter anderem Personen mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines EU-, EWR- oder Schweizer Staatsbürgers sind, der sein Freizügigkeitsrecht in Anspruch genommen hat, sowie türkische Staatsangehörige.

4.4.1. Langfristig Aufenthaltsberechtigte

Langfristig Aufenthaltsberechtigte genießen einen erhöhten Schutz gegen Ausweisung. Die Entscheidung, einen langfristig Aufenthaltsberechtigten auszuweisen, muss sich auf ein Verhalten stützen können, das eine tatsächliche und ausreichend ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellt (Artikel 12

([298]) ECSR, Conclusions 2011 – Statement of interpretation – Article 19-8 (Schlussfolgerungen 2011 – Erklärung zur Auslegung von Artikel 19 Absatz 8).

der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige) und kann nicht automatisch nach einer strafrechtlichen Verurteilung angeordnet werden, sondern erfordert eine Einzelfallprüfung ([299]).

4.4.2. Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen oder Schweizer Bürgern sind

Personen jeder Staatsangehörigkeit, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen sind (einschließlich EU-Bürgern, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen), haben ein Aufenthaltsrecht, das sich aus den EU-Bestimmungen zur Freizügigkeit ableitet. Gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie, die auch unter dem Namen Unionsbürgerrichtlinie bekannt ist (2004/38/EG), genießen Drittstaatsangehörige, die solche Familienbindungen haben, einen höheren Schutz gegen Ausweisung als andere Gruppen von Drittstaatsangehörigen. Nach Artikel 28 der Richtlinie können sie ausschließlich aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgewiesen werden ([300]). Im Fall dauerhaft Aufenthaltsberechtigter darf eine Ausweisung „nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit" vorgenommen werden. Wie in Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie festgehalten, ist bei diesen Maßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Außerdem darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein, das eine „tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen [muss], die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt" ([301]). Die Staaten müssen ihre Ent-

([299]) EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2017, *Wilber López Pastuzano/Delegación del Gobierno en Navarra* (C-636/16).

([300]) Aus Mangel an Fällen, die Drittstaatsangehörige betreffen, siehe die folgenden Fälle zu EU-Bürgern, in denen der Gerichtshof „zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit" gemäß Artikel 28 Absatz 3 untersucht hat: EuGH, Urteil vom 2. Mai 2018, *K./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie und H. F./Belgische Staat* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-331/16 und 366/16), Rn. 39-56; EuGH, Urteil vom 22. Mai 2012, *P. I./Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid* [GK] (C-348/09), Rn. 20-35; EuGH, Urteil vom 23. November 2010, *Land Baden-Württemberg/Panagiotis Tsakouridis* [GK] (C-145/09), Rn. 39-56.

([301]) Im Hinblick auf Rechtsprechung zu Artikel 27 der Richtlinie 2004/38/EG (Begriff „öffentliche[...] Ordnung") siehe EuGH, Urteil vom 17. November 2011, *Petar Aladzhov/Zamestnik director na Stolichna direktsia na vatreshnite raboti kam Ministerstvo na vatreshnite raboti* (C-434/10); EuGH, Urteil vom 17. November 2011, *Hristo Gaydarov/Direktor na Glavna direktsia „Ohranitelna politsia" pri Ministerstvo na vatreshnite raboti* (C-430/10). Im Hinblick auf den Begriff „tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr [...], die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt" siehe EuGH, Urteil vom 29. April 2004, *Georgios Orfanopoulos und andere und Raffaele Oliveri/Land Baden-Württemberg* (Verbundene Rechtssachen C-482/01 und C-493/01).

scheidungen den Betroffenen mitteilen, einschließlich der Gründe, auf denen diese Entscheidung basiert (Artikel 30) ([302]). Familienangehörige haben das Recht, gegen jede gegen sie getroffene Entscheidung Berufung einzulegen (Artikel 31).

> Beispiel: In der Rechtssache *ZZ/Secretary of State for the Home Department* ([303]) befasste sich der EuGH mit der Auslegung von Artikel 30 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie, dem zufolge die Behörden verpflichtet sind, den Betroffenen die Gründe für die Entscheidung zur Verweigerung des Aufenthaltsrechts mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit des Staates dieser Mitteilung entgegenstehen. Zur Feststellung, ob die Behörden aus Gründen der Staatssicherheit von der Offenlegung bestimmter Informationen absehen können, merkte der EuGH an, dass es notwendig sei, die Staatssicherheit und die Anforderungen des Rechts auf effektiven Rechtsschutz, die sich aus Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta ergeben, gegeneinander abzuwägen. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass das nationale Gericht, das sich mit der Entscheidung der Behörden, die Gründe für die Ablehnung nicht genau und umfassend mitzuteilen, befasst, Gerichtshoheit besitzen muss, um zu gewährleisten, dass sich die mangelnde Offenlegung auf das Allernötigste beschränkt. In jedem Fall muss der Betroffene über das Wesen der Entscheidungsgründe in einer Form unterrichtet werden, die der notwendigen Vertraulichkeit der Fakten gebührend Rechnung trägt.

Im Hinblick auf Schweizer Staatsangehörige ist die Rechtsgrundlage für den Schutz gegen Ausweisung in Artikel 5 von Anhang I des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EG und der Schweiz festgehalten. Nach dieser Bestimmung dürfen die aufgrund dieses Abkommens eingeräumten Rechte nur durch Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden ([304]).

([302]) Siehe auch FRA (2018), *Making EU citizens' rights a reality: national courts enforcing freedom of movement and related rights*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, Abschnitt 2.5.

([303]) EuGH, Urteil vom 4. Juni 2013, *ZZ/Secretary of State for the Home Department* [GK] (C-300/11).

([304]) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, unterzeichnet am 21. Juni 1999 in Luxemburg, in Kraft getreten am 1. Juni 2002, ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.

Im Todesfall, bei einer Scheidung oder dem Wegzug des EWR-Staatsangehörigen, der von seinen Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht hat, besteht ein Schutz für die Familienangehörigen (Artikel 12 und 13 der Freizügigkeitsrichtlinie). In bestimmten Situationen sind auch Drittstaatsangehörige nach Artikel 20 AEUV vor einer Ausweisung geschützt (siehe Abschnitt 6.2.) ([305]).

4.4.3. Türkische Staatsangehörige

Im Rahmen des Unionsrechts legt Artikel 14 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei fest, dass türkische Staatsangehörige, die von ihren Rechten gemäß dem Abkommen von Ankara Gebrauch machen, nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ausgewiesen werden können. Der Gerichtshof hat betont, dass dieselben Kriterien wie für EWR-Staatsangehörige angewendet werden sollten, wenn eine vorgesehene Ausweisung türkischer Staatsbürger untersucht wird, die über einen gesicherten Aufenthaltstitel in einem EU-Mitgliedstaat verfügen. Das Unionsrecht verbietet die Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen, wenn diese Ausweisung lediglich auf allgemeinen präventiven Gründen beruht, z. B. der Abschreckung anderer Ausländer derselben Nationalität, oder wenn sie automatisch nach einer strafrechtlichen Verurteilung erfolgt. Der geltenden Rechtsprechung zufolge müssen Abweichungen vom wesentlichen Grundsatz der Freizügigkeit für Personen, einschließlich aus Gründen der öffentlichen Ordnung, eng ausgelegt werden, sodass deren Tragweite nicht von jedem Mitgliedstaat einseitig bestimmt werden darf ([306]).

([305]) Weitere Informationen zu einem Fall, in dem Schutz gewährt wurde, siehe EuGH, Urteil vom 8. März 2011, *Gerardo Ruiz Zambrano/Office national de l'emploi (ONEM)* (C-34/09). Weitere Informationen zu einem Fall, in dem kein Schutz gewährt wurde, siehe EuGH, Urteil vom 15. November 2011, *Murat Dereci und andere/Bundesministerium für Inneres* [GK] (Unionsbürgerschaft) (C-256/11) und EuGH, Urteil vom 8. Mai 2013, *Kreshnik Ymeraga und andere/Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration* (C-87/12); siehe auch EuGH, Urteil vom 8. November 2012, *Yoshikazu Iida/Stadt Ulm* (C-40/11).

([306]) EuGH, Urteil vom 28. Oktober 1975, *Roland Rutili/Ministre de l'intérieur* (C-36/75), Rn. 27; EuGH, Urteil vom 29. April 2004, *Georgios Orfanopoulos und andere und Raffaele Oliveri/Land Baden-Württemberg* (Verbundene Rechtssachen C-482/01 und C-493/01), Rn. 67.

Beispiel: In der Rechtssache *Nazli* ([307]) kam der EuGH zu der Auffassung, dass ein türkischer Staatsbürger nicht zum Zweck der allgemeinen Abschreckung anderer Drittstaatsangehöriger ausgewiesen werden könne; eine derartige Ausweisung müsse von denselben Kriterien abhängig sein wie eine Ausweisung von EWR-Staatsangehörigen. Der Gerichtshof zog einen Vergleich mit den Grundsätzen, die im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sind, festgelegt wurden. Ohne die Gefährdung der Gesellschaft durch die Verwendung von Betäubungsmitteln herunterspielen zu wollen, kam der Gerichtshof anhand dieser Grundsätze zu dem Schluss, dass die Ausweisung im Anschluss an eine strafrechtliche Verurteilung eines türkischen Staatsangehörigen, der ein Recht gemäß des Beschlusses des Assoziationsrates genießt, nur insoweit gerechtfertigt ist, als das persönliche Verhalten des Betroffenen zu der konkreten Annahme Anlass gibt, dass er weitere schwere Straftaten begehen wird, die die öffentliche Ordnung im EU-Aufnahmemitgliedstaat stören könnten.

Beispiel: In der Rechtssache *S., E. und C.* ([308]) entschied der EuGH, dass Maßnahmen, die eine Einschränkung der Rechte türkischer Staatsangehöriger auf der Grundlage von Artikel 14 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats zulassen, nach einer vorherigen und individuellen Bewertung der aktuellen Situation des betreffenden türkischen Arbeitnehmers getroffen werden müssen. Dies ist erforderlich, um zu beurteilen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und seine Grundrechte gewahrt werden.

([307]) EuGH, Urteil vom 10. Februar 2000, *Ömer Nazli, Caglar Nazli und Melike Nazli/Stadt Nürnberg* (C-340/97).

([308]) EuGH, Urteil vom 9. Februar 2023, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, E und C/S und Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (C-402/21).

Kernpunkte

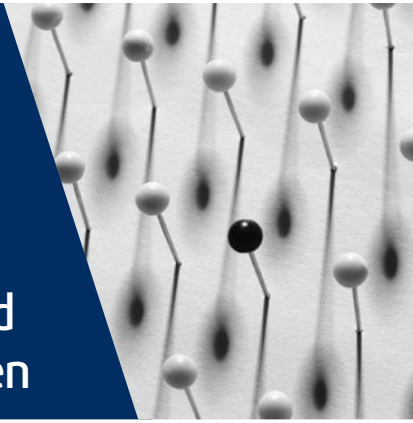
- Es gibt absolute, fast absolute und nicht absolute Hindernisse für eine Abschiebung (siehe die Einführung zu diesem Kapitel).
- Der in der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 verankerte Grundsatz der Nichtzurückweisung verbietet die Rückführung von Personen in Situationen, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht sein würde (siehe Abschnitt 4.1.).
- Nach Unionsrecht muss jede Handlung der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Besitzstandes im Asylbereich oder der Rückführungsrichtlinie, einschließlich der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung, dem Recht auf Asyl und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung entsprechen (siehe Abschnitt 4.1.).
- Das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK ist absolut. Personen, die der tatsächlichen Gefahr einer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3 im Zielland ausgesetzt sind, dürfen nicht rückgeführt werden – unabhängig von ihrem Verhalten oder der Schwere der Anschuldigungen gegen sie. Die Behörden müssen diese Gefahr unabhängig davon prüfen, ob die Person gemäß der Anerkennungsverordnung oder der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 vom Schutz ausgeschlossen werden kann (siehe Abschnitte 4.1.2. und 4.1.7.).
- Bei der Prüfung, ob eine tatsächliche Gefahr vorliegt, konzentriert sich der EGMR auf die absehbaren Folgen der Abschiebung einer Person in das Herkunftsland und berücksichtigt dabei die persönlichen Umstände sowie die allgemeinen Bedingungen im Land (siehe Abschnitte 4.1.3. und 4.3.).
- Gemäß EMRK ist es grundsätzlich Sache des Asylsuchenden, seinen Antrag mit Nachweisen zu unterstützen, und häufig ist es notwendig, bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen im Zweifel zu seinen Gunsten zu entscheiden. Fehlen diese Nachweise jedoch oder werden Informationen vorgelegt, die starke Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Antrags des Asylsuchenden wecken, muss die Person diesbezüglich eine zufriedenstellende Erklärung liefern (siehe Abschnitt 4.1.3.).
- Eine Person kann im Aufnahmestaat einer nach Unionsrecht oder EMRK verbotenen Behandlung ausgesetzt sein, die nicht unbedingt vom Aufnahmestaat selbst, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, einer Krankheit oder humanitären Bedingungen in diesem Land ausgehen kann (siehe Abschnitt 4.1.2.).

- Eine Person, die nach einer Rückführung in ihre Heimatregion im Herkunftsland durch Behandlungen gefährdet wäre, die im Rahmen des Unionsrechts oder der EMRK verboten sind, kann in einem anderen Teil des Landes sicher sein (inländische Fluchtalternative) (siehe Abschnitt 4.1.5.). Alternativ kann der Herkunftsstaat die betreffende Person möglicherweise vor dieser Gefahr schützen (ausreichender Schutz). In derartigen Fällen kann der ausweisende Staat zu dem Schluss kommen, dass die Person keinen internationalen Schutz benötigt (siehe Abschnitt 4.1.4.).
- Sowohl im Rahmen des Unionsrechts als auch der EMRK sind Kollektivausweisungen nicht zulässig (siehe Abschnitt 4.2.).
- Nach Unionsrecht dürfen Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen sind, nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgewiesen werden. Diese Gründe müssen eng ausgelegt werden, und ihre Bewertung darf sich ausschließlich auf der Grundlage des persönlichen Verhaltens des Betroffenen gründen (siehe Abschnitt 4.4.2.).

Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Weitere Rechtsprechung finden Sie im Abschnitt Anleitung zum Suchen von Entscheidungen der europäischen Gerichtshöfe. Zusätzliche Materialien zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur.

5 Verfahrensgarantien und Rechtsbeistand bei Asyl- und Rückführungsentscheidungen



EU	Behandelte Themen	Europarat
Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348)	**Asylverfahren**	
EU-Grundrechtecharta, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht und ein unparteiisches Gericht)	**Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf**	EMRK, Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EGMR, *Abdolkhani und Karimnia/Türkei*, Nr. 30471/08, 2009 (inländischer Rechtsbehelf muss sich inhaltlich mit dem Antrag befassen) EGMR, *A.M./Niederlande*, Nr. 29094/09, 2016 (wirksame Rechtsbehelfe erfordern eine unabhängige und strenge Prüfung der Klage)
Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348), Artikel 68	**Aufschiebende Wirkung**	EGMR, *Gebremedhin [Gaberamadhien]/Frankreich*, Nr. 25389/05, 2007 (aufschiebende Wirkung eines inländischen Rechtsbehelfs in Bezug auf Asylanträge in der Transitzone) EGMR, *De Souza Ribeiro/Frankreich* [GK], Nr. 22689/07, 2012 (keine automatische aufschiebende Wirkung in bestimmten Ausweisungsfällen)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348), Artikel 42-45	**Beschleunigte Asylverfahren**	EGMR, *I.M./Frankreich*, Nr. 9152/09, 2012 (Verfahrensgarantien für beschleunigte Asylverfahren)
Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (Verordnung (EU) 2024/1351), Teil III EuGH, Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, *N.S. und M.E.* [GK], 2011 EuGH, Rechtssache C-245/11, K [GK], 2012 EuGH, Rechtssache C-578/16, *C.K. und andere/Slowenien*, 2017 EuGH, Rechtssache C-646/16, *Jafari* [GK], 2017 EuGH, Rechtssache C-490/16, *A.S./Slowenien* [GK], 2017 EuGH, Rechtssache C-163/17, *Jawo* [GK], 2019	**Dublin-Verfahren**	EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 2011 (Überstellung nach dem Dublin-Verfahren unter Gefahr unmenschlicher Behandlung)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349) Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Verordnung (EU) 2019/1896), Abschnitt 8 (Maßnahmen der Agentur im Bereich der Rückführung) Entscheidung des Rates betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (2004/573/EG)	**Rückführungsverfahren**	EMRK, Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EMRK, Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 (Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern) EGMR, *Muhammad und Muhammad/Rumänien* [GK], Nr. 80982/12, 2020 (fehlende Verfahrensgarantien in Abschiebungsverfahren) Ministerkomitee, *Twenty guidelines on forced return*, 2005
EU-Grundrechtecharta, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht)	**Rechtlicher Beistand**	EMRK, Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 2011 (nicht wirksames System der Prozesskostenhilfe)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348), Artikel 15-17	Rechtlicher Beistand bei Asylverfahren	Ministerkomitee, *Guidelines on human rights protection in the context of accelerated asylum procedures*, 2009
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 13 (Rechtsbehelfe)	Rechtlicher Beistand bei Rückkehrverfahren	Ministerkomitee, *Twenty guidelines on forced return*, 2005

Einführung

In diesem Kapitel werden das Verfahren für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz (Asylverfahren) sowie Verfahren für die Rückführung untersucht. Es wird auf Verfahrensanforderungen eingegangen, die sich an die Verantwortlichen für Asyl- oder Rückkehrentscheidungen richten und anschließend wird das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen derartige Entscheidungen näher beleuchtet, wobei die Hauptelemente aufgeführt werden, die erforderlich sind, damit ein Rechtsbehelf als wirksam gilt. Außerdem werden die im Unionsrecht vorgesehenen Verfahren zur Aufteilung der Verantwortung vorgestellt und die Art und Weise der Abschiebung behandelt. Abschließend werden Aspekte des rechtlichen Beistands behandelt.

Die Rechtsprechung des EGMR fordert von den Staaten die unabhängige und sorgfältige Prüfung von Anträgen, die berechtigten Anlass zur Annahme einer tatsächlichen Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung nach der Rückführung geben. Einige der im Rahmen der Rechtsprechung ausgearbeiteten Anforderungen wurden in die Asylverfahrensverordnung aufgenommen.

In diesem Kapitel wird das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Artikel 13 EMRK mit dem breiter gefassten Geltungsbereich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta verglichen.

5.1. Asylverfahren

Sowohl nach Unionsrecht als auch nach EMRK müssen Asylsuchende Zugang zu wirksamen Asylverfahren haben, einschließlich Rechtsbehelfen, die eine Abschiebung während des Beschwerdeverfahrens aufschieben können.

Im Rahmen des Unionsrechts werden in der Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348) detaillierte Bestimmungen zu gemeinsamen Verfahren zur Gewährung und Aberkennung von internationalem Schutz festgelegt. Die Verordnung gilt für Asylanträge, die im Hoheitsgebiet der an die Verordnung gebundenen EU-Mitgliedstaaten gestellt werden, einschließlich an Grenzen, in Hoheitsgewässern und in Transitzonen (Artikel 2).

Während des Asylverfahrens haben Asylsuchende auch Anspruch auf bestimmte **Aufnahmebedingungen**, die in der Aufnahmerichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1346) festgelegt sind. Gemäß dieser Richtlinie muss der Antragsteller innerhalb von drei Tagen nach Einreichung seines Asylantrags standardisierte Informationen über die in der Richtlinie festgelegten Aufnahmebedingungen erhalten und über die ihm zustehenden Leistungen und die Verpflichtungen, die er in Bezug auf die Aufnahmebedingungen zu erfüllen hat (Artikel 5 der Aufnahmerichtlinie). Außerdem müssen Informationen über verfügbare Rechtsbeistände oder Hilfe bereitgestellt werden. Die Informationen sind in einer Sprache zu vermitteln, die der Betroffene versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht.

Die Bedingungen für die Gewährung von Sachleistungen können in bestimmten, in der Richtlinie festgelegten Fällen eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch sicherstellen, dass alle Antragsteller Zugang zu Gesundheitsversorgung und einem Lebensstandard haben, der mit dem Unionsrecht, einschließlich der EU-Grundrechtecharta (Artikel 23), im Einklang steht ([309]); und die Verringerung der materiellen Aufnahmebedingungen darf nicht dazu führen, dass dem Antragsteller die grundlegendsten Bedürfnisse wie Unterkunft, Nahrung oder Kleidung entzogen werden ([310]).

Asylsuchende haben das Recht, gegen Entscheidungen der Behörden, Leistungen nicht zu gewähren, zu kürzen oder zu entziehen, Rechtsmittel einzulegen (Aufnahmerichtlinie, Artikel 29). Im Falle einer Berufung oder einer Überprüfung müssen die EU-Mitgliedstaaten kostenlose Rechtshilfe und Rechtsvertretung gewährleisten, sofern diese Hilfe beantragt wird und wenn sie erforderlich ist, um einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

([309]) Siehe EuGH, Urteil vom 1. August 2022, *Ministero dell'Interno/TO* (C-422/21).

([310]) EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2025, *AF, im eigenen Namen und in Ausübung der elterlichen Verantwortung für das minderjährige Kind BF/Ministero dell'Interno – U.T.G. – Prefettura di Milano* (C-184/24) [Sidi Bouzid].

Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus der Aufnahmerichtlinie durch die Mitgliedstaaten kann als Verstoß gegen Unionsrecht geltend gemacht werden, der nach *Francovich* zu Schadenersatz führt (siehe Einführung zu diesem Handbuch und Abschnitt 7.10.), und/oder kann einen Verstoß gegen Artikel 3 der EMRK und Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta darstellen ([311]).

> Beispiel: Sowohl der EGMR als auch der EuGH haben in den Rechtssachen *M.S.S./Belgien und Griechenland* und *N.S. und M.E.* jeweils festgestellt, dass systemische Mängel im Asylverfahren und bei den Aufnahmebedingungen für Asylsuchende zu einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung geführt haben, die gegen Artikel 3 der EMRK bzw. Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta verstößt ([312]).

Die EMRK enthält keine spezifischen Vorschriften zu den Aufnahmebedingungen für Asylsuchende. Der EGMR hat jedoch unter Berücksichtigung der EMRK über Fälle entschieden, die die Aufnahme von Asylsuchenden nach Unionsrecht betreffen.

> Beispiel: Der EGMR stellte in der Rechtssache *Camara/Belgien* fest, dass die Tatsache, dass ein Staat einem Asylsuchenden auch nach einer entsprechenden Anordnung durch seine nationalen Gerichte keine Unterkunft und materielle Unterstützung gewährte, einen Verstoß gegen das in Artikel 6 EMRK verankerte Recht auf ein faires Verfahren darstellte ([313]).

5.1.1. Anhörung, Prüfverfahren und erste Entscheidungsfindung

Im Rahmen des Unionsrechts müssen Asylsuchende und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen Zugang zu Asylverfahren haben (Artikel 8 der Asylverfahrensverordnung, siehe auch Abschnitt 1.8.). Sie dürfen in einem EU-Mitgliedstaat bleiben, bis über ihren Antrag entschieden wurde (Artikel 10) oder bis zur gerichtlichen Überprüfung im Falle einer Berufung (Artikel 68). Bei Wiederholungsanträgen oder in

([311]) EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011; EGMR, *N.H. und andere/Frankreich*, Nr. 28820/13, 75547/13 und 13114/15, 2. Juli 2020.

([312]) EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011; EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, *N.S./Secretary of State for the Home Department und M.E. und andere/Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10), Rn. 86.

([313]) EGMR, *Camara/Belgien*, Nr. 49255/22, 18. Juli 2023.

Auslieferungsfällen kann eine Ausnahme bezüglich der Berechtigung zum Verbleib zum Tragen kommen (Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 56). Der Rahmenbeschluss des Rates 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl sieht eigene Verfahrensgarantien vor ([314]).

Asylsuchenden muss eine **persönliche Anhörung** gewährt werden (Artikel 11 und 13 der Asylverfahrensverordnung) ([315]). Die Anhörung muss in einer vertraulichen Umgebung stattfinden. Sie ist von einem Sachverständigen durchzuführen, der über die nötige Kompetenz verfügt, um die Umstände des Asylantrags hinreichend zu berücksichtigen, einschließlich der kulturellen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers. Eine Aufzeichnung und entsprechende Niederschrift oder Abschrift muss angefertigt und dem Antragsteller zugänglich gemacht werden (Artikel 14). Ein persönliches Gespräch kann entfallen, wenn eine positive Entscheidung ohne ein Gespräch getroffen werden kann, wenn dem Asylsuchenden in einem anderen EU-Mitgliedstaat Schutz gewährt wurde, wenn der Asylsuchende als nicht geeignet oder nicht in der Lage angesehen wird, an einem Gespräch teilzunehmen, oder in Fällen unzulässiger Wiederholungsanträge (Artikel 13 Absatz 11).

Die EU-Mitgliedstaaten müssen dem Antragsteller Gelegenheit geben, sich zur Niederschrift oder zur Abschrift zu äußern, bevor die zuständige Behörde über den Antrag entscheidet (Artikel 14 Absatz 3). Gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung müssen Anhörungen von Minderjährigen kindgerecht und kontextangemessen durchgeführt werden. Für unbegleitete Kinder gelten spezielle Garantien, einschließlich des Rechts auf einen Vertreter (Artikel 23). Das Kindeswohl muss vorrangig berücksichtigt werden (Artikel 22 Absatz 1; siehe auch Kapitel 9). Weitere Informationen zu rechtlichem Beistand sind in Abschnitt 5.5. zu finden.

Die **Prüfung eines Antrags** muss den Verfahrensvorschriften der Asylverfahrensverordnung sowie den Anforderungen für die Bewertung der Beweismittel eines Antrags gemäß der Anerkennungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347, Artikel 4) entsprechen. Sie muss individuell, objektiv und unparteiisch unter Verwendung aktueller Informationen durchgeführt werden (Artikel 34 der Asylverfahrensverordnung). Artikel 8 der Asylverfahrensverordnung sieht vor, dass Asylsuchende über das Recht, einen individuellen Antrag zu stellen, den Zeitrahmen

([314]) EuGH, Urteil vom 1. Dezember 2008, *Strafverfahren gegen Artur Leymann und Aleksei Pustovarov* (C-388/08 PPU).

([315]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 22. November 2012, *M.M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irland und Attorney General* (C-277/11).

des Verfahrens sowie ihre Rechte und Pflichten in einer Sprache informiert werden müssen, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen, bei Bedarf die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch nehmen können, mit dem UNHCR oder mit Organisationen, die Rechtsberatung anbieten, kommunizieren dürfen, Zugang zu den Beweismitteln erhalten, die für die Entscheidung über ihren Antrag herangezogen wurden, und so schnell wie möglich schriftlich über die Entscheidung informiert werden (wenn ein Antragsteller durch einen Rechtsbeistand vertreten wird, kann die Benachrichtigung stattdessen an den Rechtsbeistand erfolgen).

Gemäß Artikel 9 der Verordnung sind Antragsteller verpflichtet, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Gleichzeitig sieht Erwägungsgrund 42 der Anerkennungsverordnung vor, dass die Glaubwürdigkeit eines Antragstellers unter Wahrung seiner Rechte gemäß der EU-Grundrechtecharta und der EMRK, insbesondere des Rechts auf Menschenwürde und des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, beurteilt werden sollte. In Fällen, die die sexuelle Ausrichtung und die Geschlechtsidentität betreffen, sollten Antragsteller keinen detaillierten Befragungen oder Tests hinsichtlich ihrer sexuellen Praktiken unterzogen werden ([316]).

Artikel 7 der Asylverfahrensverordnung verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, die Vertraulichkeit aller erhaltenen Informationen zu wahren. Er enthält ferner Garantien dafür, dass Informationen während des Verfahrens zum internationalen Schutz und nach einer endgültigen Entscheidung nicht an mutmaßliche Verfolger weitergegeben werden. In Erwägungsgrund 98 der Verordnung wird außerdem klargestellt, dass die Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang gilt.

Asylsuchende sind dazu berechtigt, ihren Asylantrag **zurückzuziehen**. Das Verfahren zur Rücknahme umfasst die Anforderung, dass der Asylsuchende einen schriftlichen Rücknahmeantrag einreicht und dass die zuständige Behörde eine Entscheidung trifft, mit der der Antrag für zurückgenommen erklärt wird (Artikel 44 der Asylverfahrensverordnung). Wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass ein Antragsteller seinen Antrag stillschweigend zurückgenommen oder aufgegeben hat (z. B., wenn die Person sich geweigert hat, biometrische Daten oder erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, oder nicht zu einem persönlichen Gespräch

([316]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, *A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* [GK] (C-148/13 bis C-150/13).

erschienen ist), entscheiden die Asylbehörden, dass der Antrag stillschweigend zurückgenommen wurde. Diese Entscheidung muss dem Asylsuchenden mitgeteilt werden, wenn er anwesend ist (Artikel 41 der Asylverfahrensverordnung).

Entscheidungen über Asylanträge müssen von der zuständigen Behörde baldmöglichst und innerhalb von sechs Monaten nach dem Stellen des Antrags ergehen, außer in den in Artikel 35 Absatz 5 und Absatz 7 der Asylverfahrensverordnung genannten Fällen, in denen das Prüfungsverfahren auf maximal 21 Monate verlängert werden kann. Die in Kapitel II der Verordnung festgehaltenen grundlegenden Garantien müssen während der Antragsprüfung berücksichtigt werden. Die Entscheidung muss schriftlich ergehen und Informationen darüber enthalten, wie eine ablehnende Entscheidung angefochten werden kann (Artikel 36 der Verordnung).

Gemäß Artikel 38 der Asylverfahrensverordnung können EU-Mitgliedstaaten Anträge für unzulässig erklären, beispielsweise wenn ein Nicht-EU-Mitgliedstaat als sicheres Drittland für den Antragsteller gilt (siehe Abschnitt 4.1.6.) oder wenn es sich um wiederholte Anträge handelt, die keine neuen Elemente enthalten. Der EuGH hat entschieden, dass ein Antrag nicht als wiederholter Antrag (und damit als unzulässig) angesehen werden kann, wenn der erste Antrag in einem Drittstaat gestellt wurde, selbst wenn dieser Drittstaat am Gemeinsamen Europäischen Asylsystem teilnimmt ([317]). Es muss eine persönliche Anhörung durchgeführt werden (Artikel 11) ([318]), außer in Fällen, in denen dem Asylsuchenden in einem anderen EU-Mitgliedstaat Schutz gewährt wurde, oder in Fällen unzulässiger wiederholter Anträge (Artikel 13 Absatz 11). Entscheidungen über die Zulässigkeit müssen so schnell wie möglich und spätestens zwei Monate nach Einbringen des Antrags getroffen werden (Artikel 35 Absatz 1), außer in den in Artikel 35 Absatz 2 aufgeführten Fällen, in denen die Frist um weitere zwei Monate verlängert werden kann.

Wird ein Asylantrag abgelehnt, muss der Mitgliedstaat, der den Antrag abgelehnt hat, eine Rückführungsentscheidung erlassen (Artikel 37; siehe auch Abschnitt 5.3. für geltende Schutzvorkehrungen).

Im Rahmen der EMRK hat der Gerichtshof geurteilt, dass Personen Zugang zum Asylverfahren sowie zu angemessenen Informationen zum einzuhaltenden Verfahren haben müssen. Die Behörden sind außerdem dazu verpflichtet, übermäßig lange

([317]) EuGH, Urteil vom 20. Mai 2021, *L.R./Bundesrepublik Deutschland* (C-8/20).

([318]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020, *Milkiyas Addis/Bundesrepublik Deutschland* (C-517/17).

Verzögerungen bei der Entscheidung über Asylanträge zu vermeiden ([319]). Bei der Bewertung der Wirksamkeit der Prüfung von Asylanträgen in erster Instanz hat der Gerichtshof auch andere Faktoren berücksichtigt, z. B. die Verfügbarkeit von Dolmetschern, den Zugang zu Prozesskostenhilfe und das Vorhandensein eines zuverlässigen Systems für die Kommunikation zwischen den Behörden und den Asylsuchenden ([320]). Im Hinblick auf die Prüfung der Gefahr fordert Artikel 13 die unabhängige und sorgfältige Prüfung eines jeden Antrags durch eine nationale Behörde, bei dem ein berechtigter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Antragsteller im Falle seiner Ausweisung der tatsächlichen Gefahr einer Behandlung ausgesetzt ist, die im Widerspruch zu Artikel 3 (oder Artikel 2) steht ([321]).

5.1.2. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Personen müssen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Asylantrags oder eine Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. zu einer Beschwerde haben, wenn ihre Menschenrechte mutmaßlich verletzt werden. In diesem Zusammenhang erkennen sowohl das Unionsrecht als auch die EMRK an, dass Verfahrensgarantien eingehalten werden müssen, damit Einzelfälle wirksam und rasch geprüft werden können. Dazu wurden sowohl im Rahmen des Unionsrechts als auch vom EGMR umfassende Verfahrensanforderungen entwickelt.

Im Unionsrecht gewährt Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta das „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht" ([322]). Der erste Absatz von Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta basiert auf Artikel 13 EMRK, der das Recht garantiert, „bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben". Die EU-Grundrechtecharta schreibt jedoch die Prüfung durch ein Gericht vor, während Artikel 13 EMRK lediglich die Prüfung durch eine innerstaatliche Instanz verlangt ([323]).

([319]) EGMR, *B.A.C./Griechenland*, Nr. 11981/15, 13. Oktober 2016; EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011; EGMR, *Abdolkhani und Karimnia/Türkei*, Nr. 30471/08, 22. September 2009.

([320]) EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011, Rn. 301.

([321]) EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011, Rn. 293.

([322]) FRA und Europarat (2016), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen des Zugangs zur Justiz*, Kapitel 5, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

([323]) Erläuterungen zur Charta der Grundrechte (2007/C 303/02), ABl. C 303 vom 14. Dezember 2007, S. 17.

Der zweite Absatz von Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta stützt sich auf Artikel 6 EMRK, der das Recht auf ein faires Verfahren garantiert, jedoch lediglich in Bezug auf die Verhandlung zivilrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen oder erhobener strafrechtlicher Anklagen. Dadurch wird die Anwendung von Artikel 6 EMRK auf Einwanderungs- und Asylfälle ausgeschlossen, da diese keine Verhandlung zivilrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen beinhalten ([324]). In Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta ist keine derartige Unterscheidung vorgesehen.

Artikel 67 der Asylverfahrensverordnung sieht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung internationalen Schutzes, eine Entscheidung über den Entzug internationalen Schutzes und eine Rückführungsentscheidung gemäß Artikel 37 der Verordnung zusammen mit der Ablehnung des Antrags vor. Dieser muss eine vollständige und *ex-nunc*-Prüfung sowohl der Tatsachen als auch der Rechtsfragen umfassen. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs festlegen, die bei unzulässigen oder stillschweigend zurückgenommenen Anträgen zwischen mindestens fünf und höchstens zehn Tagen und in allen anderen Fällen zwischen mindestens zwei Wochen und höchstens einem Monat liegen müssen (Artikel 67 Absatz 7).

Gemäß der EMRK ist Artikel 13, der das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer nationalen Behörde garantiert, auf Einwanderungsfälle anwendbar, wenn er zusammen mit anderen materiellen Bestimmungen, wie beispielsweise Artikel 3 der EMRK, geltend gemacht wird. Dieser Artikel sowie Artikel 8 der EMRK enthalten ebenfalls inhärente Verfahrensgarantien (kurz beschrieben in Abschnitt 5.5.). Der EGMR hat wiederholt festgestellt, dass das Verbot der Willkür allen Rechten der Konvention innewohnt und somit auch in Asyl- oder Einwanderungsfällen einen wichtigen Schutz darstellt ([325]). Artikel 6 EMRK, der das Recht auf ein faires Verfahren vor einem Gericht garantiert, ist jedoch nicht auf Asyl- und Einwanderungsfälle anwendbar (siehe Abschnitt 5.5.). Rechtsbehelfe gegen unrechtmäßige oder willkürliche Freiheitsentziehung finden Sie in Kapitel 7 (Abschnitt 7.10.).

Der EGMR hat allgemeine Grundsätze zu Anforderungen bezüglich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen der Ausweisung von Asylsuchenden festgelegt. Beschwerdeführer müssen auf nationaler Ebene auf einen Rechtsbehelf zurückgreifen können, der eine inhaltliche Prüfung jeder vertretbaren Beschwerde nach der EMRK

([324]) EGMR, *Maaouia/Frankreich* [GK], Nr. 39652/98, 5. Oktober 2000, Rn. 38-39.

([325]) EGMR, *C.G. und andere/Bulgarien*, Nr. 1365/07, 24. April 2008, Rn. 49.

ermöglicht und gegebenenfalls eine angemessene Abhilfe schafft ([326]). Da ein Rechtsbehelf sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht wirksam sein muss, berücksichtigt der EGMR unter Umständen neben anderen Elementen auch, ob ein Asylsuchender ausreichend Zeit hatte, sich um einen Rechtsbehelf zu bemühen.

Beispiel: In der Rechtssache *Abdolkhani und Karimnia/Türkei* ([327]) verhielten sich sowohl die administrativen Behörden als auch die Gerichte hinsichtlich der schwerwiegenden Behauptungen der Beschwerdeführer, dass sie bei einer Rückführung in den Irak oder Iran der Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt seien, passiv. Darüber hinaus unterließen es die nationalen Behörden, die Anträge der Beschwerdeführer auf vorübergehendes Asyl zu berücksichtigen, noch unterrichteten sie die Beschwerdeführer über die Gründe dafür und gewährten ihnen auch keinen Zugang zu rechtlichem Beistand, obwohl die Beschwerdeführer während der Festhaltung durch die Polizei ausdrücklich einen Anwalt verlangten. Durch diese Unterlassungen der nationalen Behörden wurden die Beschwerdeführer daran gehindert, ihre Behauptungen im Hinblick auf die Verletzung von Artikel 3 EMRK im relevanten Rechtsrahmen vorzubringen. Des Weiteren konnten die Beschwerdeführer bei den Behörden die Entscheidung, sie abzuschieben, nicht wirksam bekämpfen, da ihnen weder die Abschiebungsanordnung vorgelegt wurde noch Gründe für die Abschiebung genannt wurden. Die gerichtliche Überprüfung bei Abschiebungsfällen in der Türkei konnte nicht als wirksamer Rechtsbehelf betrachtet werden, da der Antrag zur Bekämpfung der Abschiebungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hatte, sofern das Verwaltungsgericht nicht ausdrücklich einen Vollstreckungsaufschub anordnete. Den Beschwerdeführern war daher kein Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf im Zusammenhang mit ihren Beschwerden auf Grundlage von Artikel 3 EMRK gewährt worden.

Auch wenn ein einzelner Rechtsbehelf für sich genommen die Anforderungen aus Artikel 13 EMRK nicht umfassend erfüllt, können die im Rahmen des inländischen Rechts vorgesehenen Rechtsbehelfe insgesamt diesen jedoch entsprechen ([328]).

([326]) EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011, Rn. 288; EGMR, *Kudła/Polen* [GK], Nr. 30210/96, 26. Oktober 2000, Rn. 157.

([327]) EGMR, *Abdolkhani und Karimnia/Türkei*, Nr. 30471/08, 22. September 2009, Rn. 111-117.

([328]) EGMR, *Kudła/Polen* [GK], Nr. 30210/96, 26. Oktober 2000.

5.1.3. Rechtsbehelfe mit automatischer aufschiebender Wirkung

Im Rahmen des Unionsrechts gewährt Artikel 67 der Asylverfahrensverordnung das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht. Dies orientiert sich am Wortlaut von Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta. Die Verordnung verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, Antragstellern zu gestatten, sich im Hoheitsgebiet aufzuhalten, bis die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist bzw. bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf (Artikel 68 Absatz 2). Gemäß Artikel 68 Absatz 3 gibt es kein automatisches Bleiberecht bei bestimmten Arten von unzulässigen Anträgen, für Anträge, die im Rahmen des Grenzverfahrens bearbeitet werden, für stillschweigend zurückgezogene Anträge und bei Entscheidungen über die Beendigung des internationalen Schutzes aus bestimmten Gründen. In diesen Fällen muss die Beschwerdestelle befugt sein, zu entscheiden, ob der Antragsteller während der Dauer der Prüfung der Beschwerde im Hoheitsgebiet bleiben darf (Artikel 68 Absatz 4).

Gemäß EMRK hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Beschwerde einer Person über die Abweisung ihres Asylantrags eine automatische aufschiebende Wirkung haben muss, wenn die Umsetzung einer Rückführungsmaßnahme möglicherweise irreversible Folgen im Widerspruch zu Artikel 2 und/oder 3 EMRK haben könnte.

Beispiel: In der Rechtssache *Gebremedhin [Gaberamadhien]/Frankreich* ([329]) war der EGMR der Auffassung, dass angesichts der Bedeutung von Artikel 3 der EMRK und der Unumkehrbarkeit der durch Folter oder Misshandlung verursachten Schäden Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 der EMRK verlangt, dass Nichtstaatsangehörige Zugang zu einem Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen eine Entscheidung haben, sie in ein Land abzuschieben, in dem berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sie Gefahr laufen, einer Misshandlung im Sinne von Artikel 3 ausgesetzt zu werden. Der Fall betraf einen eritreischen Staatsangehörigen, der bei seiner Ankunft auf einem französischen Flughafen um Einreise in das französische Hoheitsgebiet bat, um Asyl zu beantragen. Er wurde dann in einen „Wartebereich" gebracht, während sein Antrag geprüft wurde. Da er als nicht glaubwürdig eingestuft wurde, wurde ihm die Einreise verweigert, und er lief Gefahr, nach Eritrea zurückgeschickt zu werden, wo er nach eigenen Angaben Gefahr lief, misshandelt zu werden. Obwohl er die

([329]) EGMR, *Gebremedhin [Gaberamadhien]/Frankreich*, Nr. 25389/05, 26. April 2007.

Entscheidung vor Gericht anfechten konnte, hatten die ihm in der „Wartezone" zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung. Da der Beschwerdeführer keinen Zugang zu einem solchen Rechtsbehelf hatte, während er sich im Wartebereich aufhielt, wurde Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 3 verletzt.

Beispiel: In der Rechtssache *A.M./Niederlande* ([330]) bekräftigte der Gerichtshof, dass ein wirksamer Rechtsbehelf, wenn Artikel 13 EMRK zusammen mit Artikel 3 geltend gemacht wird, aufschiebende Wirkung haben muss. In diesem Fall befand sich die Person auf dem Hoheitsgebiet der Niederlande und nicht in einem „Wartebereich" oder einer Grenzzone.

Beispiel: In der Rechtssache *M.S.S./Belgien und Griechenland* ([331]) kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Griechenland Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 3 verletzt hatte. Die griechischen Behörden hatten die Prüfung des Asylantrags des Beschwerdeführers nur mangelhaft durchgeführt. Der Beschwerdeführer lief Gefahr, mittelbar oder unmittelbar in sein Herkunftsland rückgeführt zu werden – ohne eine gründliche Prüfung des Wesens seines Asylantrags und ohne Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf.

Wenn eine Person nicht geltend macht, dass ihre Rückführung zu einem Verstoß gegen Artikel 2 und/oder 3 EMRK führen würde, hat der EGMR festgestellt, dass Artikel 13 der EMRK nicht verlangt, dass der innerstaatliche Rechtsbehelf automatisch aufschiebende Wirkung hat. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die betroffene Person geltend macht, dass ihre Rückführung gegen Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK oder Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK verstoßen würde.

Beispiel: Die Rechtssache *De Souza Ribeiro/Frankreich* ([332]) befasste sich mit einem brasilianischen Beschwerdeführer, der sich seit seinem siebten Lebensjahr mit seiner Familie in Französisch-Guayana (einem französischen Übersee-Departement) aufgehalten hatte. Nach seiner Inhaftnahme aufgrund einer fehlenden gültigen Aufenthaltserlaubnis ordneten die Behörden seine Abschiebung an. Er wurde am folgenden Tag abgeschoben, rund 50 Minuten, nachdem er eine Beschwerde gegen seine Abschiebungsanordnung eingelegt hatte. Die

([330]) EGMR, *A.M./Niederlande*, Nr. 29094/09, 5. Juli 2016.

([331]) EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011, Rn. 293.

([332]) EGMR, *De Souza Ribeiro/Frankreich* [GK], Nr. 22689/07, 13. Dezember 2012, Rn. 83.

Große Kammer des EGMR war der Auffassung, dass es nicht zwingend erforderlich ist, eine automatische aufschiebende Wirkung vorzusehen, wenn eine Ausweisung wegen angeblicher Eingriffe in das Privat- und Familienleben angefochten wird, damit das Rechtsmittel wirksam ist. Das Gericht kam jedoch zu dem Schluss, dass die Hast, mit der die Abschiebungsanordnung vollstreckt wurde, die in der Praxis tatsächlich verfügbaren Rechtsbehelfe unwirksam und damit unzugänglich werden ließ, was eine Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 darstellte.

Beispiel: Der Fall *Khlaifia und andere/Italien* ([333]) betraf die Rückführung tunesischer Staatsangehöriger aus Italien, die geltend machten, dass ihre Rückführung eine kollektive Ausweisung darstelle, die gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK verboten sei. Der Gerichtshof entschied, dass Italien mangels der Gefahr eines irreversiblen Schadens aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2 oder 3 EMRK nicht verpflichtet war, einen Rechtsbehelf mit automatischer aufschiebender Wirkung zu gewähren, solange es eine wirksame Möglichkeit bot, die Rückführungsentscheidung anzufechten.

5.1.4. Beschleunigte Asylverfahren und Asylverfahren an der Grenze

Im Unionsrecht führt Artikel 42 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung zehn Situationen auf, unter denen Asylanträge in einem beschleunigten Verfahren geprüft werden müssen, beispielsweise wenn ein Antrag als unbegründet angesehen wird, weil der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland stammt, oder wenn der Antragsteller Staatsangehöriger oder staatenloser gewöhnlicher Einwohner eines Drittlandes ist, in Bezug auf das die Anerkennungsquote gemäß den jährlichen Eurostat-Daten 20 % oder weniger beträgt.

Artikel 43 derselben Verordnung listet wiederum vier Situationen auf, in denen die Mitgliedstaaten Grenzverfahren anwenden können, wenn der Asylsuchende die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht erfüllt. Dazu gehören Fälle, in denen ein Asylsuchender einen Antrag an einem Grenzübergangsort oder in einer Transitzone stellt (siehe Abschnitte 1.7. und 1.8.) oder wenn er nach einer Such- und Rettungsaktion in einem Mitgliedstaat von Bord geht (siehe Abschnitt 1.9.).

([333]) EGMR, *Khlaifia und andere/Italien* [GK], Nr. 16483/12, 15. Dezember 2016, Rn. 272-281.

In drei der zehn Fälle, in denen ein beschleunigtes Verfahren vorgeschrieben ist, sieht die Verordnung auch die **obligatorische** Anwendung des **Grenzverfahrens** für Antragsteller vor, die noch keine Einreiseerlaubnis für einen Mitgliedstaat erhalten haben und die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen (Artikel 45). Dies sind Fälle, in denen:

- der Asylsuchende die Behörden vorsätzlich getäuscht oder in böser Absicht gehandelt hat;
- der Antragsteller als Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung angesehen wird;
- der Antragsteller aus einem Drittland kommt, dessen Anerkennungsquote unter 20 % liegt.

Artikel 11 der Krisenverordnung (Verordnung (EU) 2024/1359) erlaubt es den Mitgliedstaaten, Antragsteller aus einem Drittstaat mit einer EU-weiten Anerkennungsquote von bis zu 50 % im Grenzverfahren zu bearbeiten ([334]).

Die in der Asylverfahrensverordnung festgelegten Grundprinzipien und Garantien gelten zwar auch für beschleunigte Verfahren und Grenzverfahren, doch hat eine Berufung keine automatische aufschiebende Wirkung: Das Recht auf Aufenthalt während des Berufungsverfahrens muss ausdrücklich beantragt und/oder von Fall zu Fall gewährt werden (Artikel 68 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4; siehe auch Abschnitt 5.1.3.). Beschleunigte Verfahren und Grenzverfahren werden ebenfalls schneller geprüft und haben kürzere Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen eine ablehnende Entscheidung. Die EU-Mitgliedstaaten müssen Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen durch Asylsuchende in beschleunigten Verfahren festlegen, die zwischen fünf und zehn Tagen liegen müssen (Artikel 67 Absatz 7 Buchstabe a der Asylverfahrensverordnung). Entscheidungen in beschleunigten Verfahren müssen so schnell wie möglich und spätestens drei Monate nach Einbringen des Antrags getroffen werden (Artikel 35 Absatz 3). Grenzverfahren dürfen nicht länger als 12 Wochen dauern (Artikel 51 Absatz 2), wobei diese Frist auf 16 Wochen verlängert werden kann, wenn der Antragsteller im Rahmen eines Dublin-Verfahrens überstellt wurde (siehe Abschnitt 5.2.), oder auf 18 Wochen im Krisenfall (Artikel 11 Absatz 1 der Krisenverordnung).

([334]) Die Definition des Begriffs „Krisensituation" findet sich in Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1359 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt.

Gemäß EMRK hat der Gerichtshof festgestellt, dass jeder Asylantrag unabhängig und sorgfältig geprüft werden muss. War dem nicht so, stellte der Gerichtshof Verletzungen von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 fest.

Beispiel: In der Rechtssache *I.M./Frankreich* ([335]) versuchte der Beschwerdeführer, der geltend machte, bei einer Abschiebung in den Sudan der Gefahr der Misshandlung ausgesetzt zu sein, in Frankreich Asyl zu beantragen. Die Behörden waren der Ansicht gewesen, sein Asylantrag gelte als vorsätzlicher Betrug oder stelle einen Missbrauch des Asylverfahrens dar, da er nach Ausstellung seiner Abschiebungsanordnung eingereicht worden war. Die erste und einzige Prüfung seines Asylantrags fand daher automatisch im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens ohne ausreichende Schutzmaßnahmen statt. So war beispielsweise die Frist zur Stellung des Antrags von 21 auf 5 Tage gekürzt worden. Diese äußerst kurze Antragsfrist setzte den Antragsteller unter erheblichen Druck, da von ihm erwartet wurde, einen umfassenden Antrag in französischer Sprache einschließlich unterstützender Dokumente einzureichen, der dieselben Anforderungen erfüllen musste wie Anträge im Rahmen eines normalen Verfahrens, bei dem die Antragsteller sich nicht in Haft befinden. Der Antragsteller hätte zwar vor dem Verwaltungsgericht seine Abschiebungsanordnung anfechten können, er hatte jedoch dazu – im Gegensatz zu zwei Monaten im Rahmen des normalen Verfahrens – lediglich 48 Stunden Zeit. Der Asylantrag des Antragstellers wurde somit abgelehnt, ohne dass ihm das innerstaatliche System insgesamt einen wirksamen Rechtsbehelf zur Durchsetzung seiner Beschwerde gemäß Artikel 3 EMRK bot. Der Gerichtshof stellte daher eine Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 EMRK fest.

5.2. Verfahren zur Feststellung der Verantwortlichkeit

Im Unionsrecht sieht die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (Verordnung (EU) 2024/1351) vor, dass die EU-Mitgliedstaaten jeden Antrag eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf internationalen Schutz prüfen und dass dieser Antrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird (Artikel 16 Absatz 1). Die Verordnung legt fest, welcher Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Auf

([335]) EGMR, *I.M./Frankreich*, Nr. 9152/09, 2. Februar 2012, Rn. 136-160. Siehe auch EGMR, *A.M.A./Niederlande*, Nr. 23048/19, 24. Oktober 2023.

Grundlage der mit der Verordnung festgelegten Kriterien wird die Verantwortung für das Überstellungsverfahren an einen anderen Staat übergeben, wenn dieser für die Prüfung des Antrags zuständig ist.

Es gibt eine Hierarchie von Kriterien, nach denen die Zuständigkeit für die Prüfung von Anträgen zugewiesen wird, die in einem EU-Mitgliedstaat von Personen gestellt wurden, die anschließend in einen anderen Mitgliedstaat gereist sind. Basierend auf den in der Verordnung festgelegten Kriterien legt die Verordnung das Verfahren für die Überstellung an diesen Staat fest, wenn ein anderer Staat für die Prüfung des Antrags zuständig ist. Dieses Verfahren ist als „Dublin-Verfahren" bekannt, da es erstmals 1990 im Dubliner Übereinkommen festgelegt wurde ([336]), das 2003 durch die inzwischen aufgehobene Dublin-Verordnung ersetzt wurde.

Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass alle Staaten, die die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung anwenden, sicher sind und die EU-Grundrechtecharta sowie die EMRK einhalten.

Die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung verpflichtet Asylsuchende, ihren Asylantrag in dem Mitgliedstaat zu stellen, in den sie zuerst eingereist sind, es sei denn, der Antragsteller verfügt über ein gültiges Aufenthaltsdokument oder ein gültiges Visum eines anderen Mitgliedstaats (Artikel 17). Unter den verschiedenen in der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung aufgeführten Kriterien ist in der Regel der Staat, der für die Einreise des Antragstellers in den gemeinsamen Raum zuständig ist, auch für die Prüfung des Antrags zuständig (Teil III der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung).

Um festzustellen, über welchen Staat eine Person eingereist ist, werden bei ihrer Ankunft biometrische Daten erfasst und in der Eurodac-Datenbank gespeichert (siehe Eurodac-Verordnung (EU) 2024/1358), auf die alle Länder, die an die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung gebunden sind, Zugriff haben. Wenn beispielsweise ein Asylsuchender in Land „A" ankommt und einen Asylantrag stellt, werden seine biometrischen Daten erfasst. Wenn er dann in Land „B" reist, werden die biometrischen Daten in Land „B" mit denen in Land „A" abgeglichen. Land „B" muss dann die Dublin-Kriterien anwenden, um zu bestimmen, ob es selbst oder Land „A" für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

([336]) Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags – Dublin-Übereinkommen, ABl. C 254 vom 19.8.1997.

Die Dublin-Kriterien gelten auch, wenn in einer Ausnahmesituation eine ungewöhnlich große Anzahl von Personen die Grenze überschritten hat.

> Beispiel: In den Rechtssachen *Jafari* und *A.S./Slowenien* ([337]) ersuchten österreichische und slowenische Gerichte um Klärung der Frage, ob die Duldung oder Erleichterung von Massenüberquerungen der Grenze in einer Ausnahmesituation eine „irreguläre Einreise" im Sinne der Dublin-Verordnung darstellt. Der EuGH bestätigte diese Auslegung, unabhängig vom Massencharakter der Grenzübertritte, da diese Personen die Einreisebedingungen nicht erfüllten, als sie nach dem Grenzübertritt in einen anderen Mitgliedstaat weiterreisten.

Ein EU-Mitgliedstaat kann, auch wenn er nach den Kriterien des Dublin-Verfahrens nicht zuständig ist, dennoch beschließen, einen Antrag zu prüfen (Ermessensklausel gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung) ([338]).

Die Staaten müssen sicherstellen, dass Personen nicht in EU-Mitgliedstaaten zurückgeführt werden, in denen ihre Überstellung zu einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta führen würde. Eine Überstellung nach dem Dublin-Verfahren muss ausgeschlossen werden, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antragsteller einer tatsächlichen Gefahr der Zurückweisung ausgesetzt wäre ([339]). In einem solchen Fall kann dies dazu führen, dass Staaten einen Antrag prüfen müssen, auch wenn sie nach der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung nicht dafür zuständig sind.

> Beispiel: In den verbundenen Rechtssachen *N.S. und M.E.* ([340]) hat der EuGH eine Vorabentscheidung darüber getroffen, ob ein Staat unter bestimmten Umständen verpflichtet sein kann, einen Antrag gemäß der Ermessensklausel

([337]) EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, *Khadija Jafari und Zainab Jafari/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl* [GK] (C-646/16); und EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, *A.S./Slowenien* [GK] (C-490/16).

([338]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013, *Zuheyr Frayeh Halaf/Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet* (C-528/11); EuGH, Urteil vom 23. Januar 2019, *M.A. und andere/The International Protection Appeals Tribunal und andere* (C-661/17); EuGH, Urteil vom 18. April 2024, *AHY/Minister for Justice* (C-359/22).

([339]) EuGH, Urteil vom 29. Februar 2024, *X/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (C-392/22) zum Risiko, zurückgewiesen zu werden.

([340]) EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, *N.S./Secretary of State for the Home Department und M.E. und andere/Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10).

zu prüfen, auch wenn nach den Dublin-Kriterien die Zuständigkeit bei einem anderen EU-Mitgliedstaat liegt. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass die EU-Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihres Ermessensspielraums im Einklang mit den in der EU-Grundrechtecharta anerkannten Grundrechten und Grundsätzen handeln müssen. Daher dürfen die Mitgliedstaaten einen Asylsuchenden nicht an den zuständigen Mitgliedstaat überstellen, wenn die Beweise auf systemische Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen hindeuten, die einen Verstoß gegen Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta (Folterverbot) darstellen könnten, und dies dem Mitgliedstaat nicht unbekannt sein kann.

Beispiel: In der Rechtssache *C.K. und andere/Slowenien* ([341]) entschied der EuGH, dass eine Dublin-Überstellung ausgesetzt werden muss, wenn der Gesundheitszustand des Antragstellers so schwerwiegend ist, dass ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Überstellung zu einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta führen würde.

Beispiel: In der Rechtssache *Jawo* ([342]) kam der EuGH zu dem Schluss, dass die Dublin-Überstellung eines Antragstellers in einen anderen Mitgliedstaat unmenschlich und erniedrigend ist, wenn sie die Person einer Situation extremer materieller Not aussetzt, die es ihr nicht erlaubt, ihre grundlegendsten Bedürfnisse zu befriedigen ([343]).

Im **Rahmen des Dublin-Verfahrens** legt die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung Fristen fest, innerhalb derer die Staaten Anträgen auf Rückübernahme oder Übernahme von Asylsuchenden nachkommen müssen (Artikel 39, 40, 41 und 46) und die im Krisenfall verlängert werden können ([344]). Außerdem ist darin festgelegt, dass der Staat vor der Überstellung eines Antragstellers bestimmte Nachweise einholen muss (Artikel 40), die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu gewährleisten ist (Artikel 73) und die betreffende Person über das Dublin-Verfahren im

([341]) EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, *C.K. und andere/Republika Slovenija* (C-578/16).

([342]) EuGH, Urteil vom 19. März 2019, *Abubacarr Jawo/Bundesrepublik Deutschland* [GK] (C-163/17).

([343]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 19. März 2019, *Bashar Ibrahim (C-297/17), Mahmud Ibrahim und andere (C-318/17), Nisreen Sharqawi, Yazan Fattayrji, Hosam Fattayrji (C-319/17)/Bundesrepublik Deutschland und Bundesrepublik Deutschland/Taus Magamadov* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17).

([344]) Siehe Artikel 12 der Krisenverordnung (EU) 2024/1359.

Allgemeinen (Artikel 19) ([345]) sowie über die beabsichtigte Überstellung nach dem Dublin-Verfahren und die verfügbaren Rechtsbehelfe zu informieren ist (Artikel 42). Artikel 22 der Verordnung schreibt außerdem vor, dass in der Regel mit jedem Antragsteller ein persönliches Gespräch geführt werden muss. Es gibt Anforderungen hinsichtlich der Beweismittel im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit (Artikel 51) und Garantien hinsichtlich der Beendigung der Zuständigkeit (Artikel 37).

Personen, die nach dem Dublin-Verfahren überstellt werden, haben Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 43) ([346]). Die EU-Mitgliedstaaten müssen Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs festlegen, die zwischen einer und drei Wochen liegen müssen. Der Rechtsbehelf hat keine automatische aufschiebende Wirkung auf die Durchführung der Überstellung, aber die Antragsteller müssen die Möglichkeit haben, die Aussetzung der Überstellung bis zur Entscheidung zu beantragen.

Beispiel: Die Rechtssachen *Ghezelbash* und *Karim* ([347]) beziehen sich auf den Umfang wirksamer Rechtsmittel im Rahmen des Dublin-Verfahrens. In *Ghezelbash* entschied der EuGH, dass der Antragsteller das Recht hatte, in einem Berufungsverfahren gegen einen Überstellungsbeschluss die unkorrekte Anwendung eines der Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Dublin-Verfahren, insbesondere der Kriterien für die Erteilung eines Visums, geltend zu machen. In der Rechtssache *Karim* kam der EuGH zu dem Schluss, dass sich ein Antragsteller, der den Überstellungsbeschluss anficht, auf einen Verstoß gegen die Regel berufen kann, dass ein Mitgliedstaat nicht mehr für den Asylantrag zuständig ist, wenn der Antragsteller sein Hoheitsgebiet für den in den Vorschriften zur Beendigung der Zuständigkeit angegebenen Zeitraum verlassen hat.

([345]) Siehe EuGH, Urteil vom 30. November 2023, *Ministero dell'Interno, Dipartimento per le libertà civili e l'immigrazione – Unità Dublino und andere/CZA und andere* (Verbundene Rechtssachen C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21).

([346]) In diesem Zusammenhang stellte der EuGH fest, dass das Gericht oder Tribunal, das die Beschwerde prüft, nicht daran gehindert sein sollte, Tatsachen zu berücksichtigen, die nach der Überstellungsentscheidung eingetreten sind und für die korrekte Anwendung des Dublin-Verfahrens entscheidend sind. Siehe EuGH, Urteil vom 15. April 2021, *H. A./État belge* (C-194/19).

([347]) EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016, *Mehrdad Ghezelbash/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* [GK] (C-63/15); EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016, *George Karim/Migrationsverket* [GK] (C-155/15). Siehe auch Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung.

Das Dublin-Verfahren enthält zudem Verfahrensgarantien für unbegleitete Kinder (nähere Einzelheiten siehe Abschnitt 9.1.) und Vorschriften zum Erhalt der Einheit der Familie. Artikel 25 bis 28 sowie Artikel 34 der Verordnung enthalten Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats im Fall von engen Familienangehörigen (gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung). Darüber hinaus kann ein Mitgliedstaat einen anderen EU-Mitgliedstaat ersuchen, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, um andere Familienangehörige zusammenzuführen (Artikel 35 Absatz 2, „humanitäre Klausel"). Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller Familienangehörige in einem Mitgliedstaat hat, sind die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 verpflichtet, dem Antragsteller ein Formular auszuhändigen, in das alle relevanten Informationen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einzutragen sind.

In schwerwiegenden humanitären Fällen kann einem EU-Mitgliedstaat unter bestimmten Umständen die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags übertragen werden, wenn eine Person auf die Unterstützung einer anderen Person angewiesen ist, sofern eine familiäre Bindung besteht.

Beispiel: Die Rechtssache *K* ([348]) betraf die vorgesehene Überstellung einer Frau von Österreich nach Polen, deren Schwiegertochter sowohl wegen eines neugeborenen Kindes als auch wegen einer schweren Krankheit und einer ernsthaften Behinderung, an denen sie infolge eines in einem Drittland eingetretenen schweren traumatischen Ereignisses leidet, auf ihre Unterstützung angewiesen war. Im Fall der Aufdeckung dieses Ereignisses bestünde für die Schwiegertochter die Gefahr, aufgrund kultureller Traditionen zur Herstellung der Familienehre von Männern aus ihrem familiären Umfeld schwer misshandelt zu werden. Unter diesen Umständen befand der EuGH, dass – sofern die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Bedingungen [der Dublin Verordnung aus dem Jahr 2003, nunmehr in Artikel 34 Absatz 1 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung] erfüllt seien – jener Mitgliedstaat, der aufgrund der in der Vorschrift erwähnten humanitären Gründe zur Annahme des Asylgesuchs verpflichtet sei, auch für die Überprüfung des Asylantrags verantwortlich sei.

Asylsuchende sind verpflichtet, während des Dublin-Verfahrens mit den Behörden zusammenzuarbeiten, indem sie beispielsweise alle Informationen bereitstellen, die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevant sein könnten, und

([348]) EuGH, Urteil vom 6. November 2012, *K/Bundesasylamt* [GK] (C-245/11).

indem sie in diesem Staat oder in dem Staat, in dem das Dublin-Verfahren läuft, bleiben (Artikel 17). Antragsteller, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und in einen anderen Mitgliedstaat umziehen, verlieren einige der Aufnahmebedingungen in diesem Mitgliedstaat, aber ihr Lebensstandard muss gemäß dem Unionsrecht, einschließlich der EU-Grundrechtecharta, aufrechterhalten werden (Artikel 1 und 18; siehe auch Abschnitt 5.1.).

Neben der Regelung des Dublin-Verfahrens werden in Teil IV der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung verbindliche Solidaritätsmaßnahmen zur Unterstützung von EU-Mitgliedstaaten festgelegt, die Migrationsdruck ausgesetzt sind. Diese Maßnahmen können in folgenden Formen erfolgen:

- Umverteilungen von Asylsuchenden und Personen, die internationalen Schutz genießen,
- finanzielle Beiträge oder
- alternative Solidaritätsmaßnahmen, wie z. B. die Bereitstellung von operativer Unterstützung, Kapazitätsaufbau, Dienstleistungen, Personalunterstützung, Einrichtungen und technischer Ausrüstung.

Gemäß EMRK ist der EGMR nicht für die Auslegung der Regeln des Dublin-Verfahrens zuständig. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs geht jedoch hervor, dass Artikel 3 und 13 EMRK auch im Kontext von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung anwendbare Schutzmaßnahmen darstellen ([349]).

Beispiel: In der Rechtssache *M.S.S./Belgien und Griechenland* ([350]) stellte der EGMR fest, dass sowohl Griechenland als auch Belgien das Recht des Antragstellers auf wirksame Beschwerde nach Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 3 verletzt hatten. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass aufgrund der unterlassenen Anwendung der Asylrechtsvorschriften durch Griechenland sowie der wesentlichen strukturellen Mängel beim Zugang zu einem Asylverfahren und zu Rechtsbehelfen keine wirksamen Garantien vorhanden waren, die den Antragsteller vor einer willkürlichen Abschiebung nach Afghanistan schützten, wo er der Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt war. In Bezug auf

([349]) EGMR, *Mohammed Hussein und andere/Niederlande und Italien* (Entscheidung), Nr. 27725/10, 2. April 2013; EGMR, *Mohammed/Österreich*, Nr. 2283/12, 6. Juni 2013.

([350]) EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011.

Belgien urteilte der EGMR, dass das Verfahren für die Anfechtung einer Überstellung gemäß Dublin-Verordnung nach Griechenland nicht die aus seiner Rechtsprechung hervorgehenden Anforderungen der eingehenden und sorgfältigen Prüfung einer Beschwerde in Fällen erfüllt, in denen die Ausweisung in ein anderes Land den Betroffenen der Gefahr einer nach Artikel 3 verbotenen Behandlung aussetzen würde.

Beispiel: In der Rechtssache *Tarakhel/Schweiz* ([351]) entschied der EGMR, dass selbst in Abwesenheit von „systematischen Mängeln" der italienischen Aufnahmevorkehrungen eine Verletzung von Artikel 3 EMRK vorliegt, wenn die Antragsteller nach Italien zurückgeführt werden, ohne dass die Schweizer Behörden zuvor von den italienischen Behörden individuelle Garantien erhalten haben, dass die Antragsteller in einer dem Alter der Kinder angepassten Weise aufgenommen werden und die Familie zusammengehalten wird.

5.3. Rückführungsverfahren

Nach Unionsrecht regeln zwei Instrumente die Rückführung aus Mitgliedstaaten in Drittstaaten: die Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) – die ab Juni 2026 durch eine Verordnung ersetzt werden sollte – und die Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349).

Die **Rückführungsrichtlinie** gilt für Drittstaatsangehörige, die kein Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben (Artikel 2 Absatz 1). Sie sieht bestimmte Garantien für den Erlass von Rückführungsentscheidungen vor (Artikel 6, 12 und 13) und räumt der freiwilligen Ausreise Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung ein (Artikel 7).

Gemäß Artikel 12 der Richtlinie müssen sowohl Rückkehrentscheidungen als auch Einreiseverbote, einschließlich Informationen über mögliche Rechtsbehelfe, in einer Sprache zur Verfügung gestellt werden, die die Person versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie versteht. Die Information kann aus Gründen der nationalen Sicherheit begrenzt werden. Artikel 13 der Rückführungsrichtlinie sieht vor, dass Drittstaatsangehörige das Recht haben müssen, bei einem zuständigen Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem anderen zuständigen unabhängigen Gremium einen wirksamen Rechtsbehelf gegen

([351]) EGMR, *Tarakhel/Schweiz* [GK], Nr. 29217/12, 4. November 2014.

Rückkehrentscheidungen einzulegen oder die Überprüfung solcher Entscheidungen zu beantragen. Diese Behörde oder dieses Gremium muss auch die Möglichkeit haben, die Vollstreckung einstweilig auszusetzen, solange die Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Die Drittstaatsangehörigen müssen gemäß einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen kostenlos rechtliche Beratung, rechtliche Vertretung und – wenn nötig – Sprachbeistand in Anspruch nehmen können.

Beispiel: Der Fall *FMS und andere* ([352]) betrifft afghanische und iranische abgelehnte Asylsuchende, die in einer Transitzone in Ungarn an der südlichen Grenze des Landes zu Serbien inhaftiert waren. Nachdem ihre Asylanträge nach ungarischem Recht als unzulässig abgewiesen worden waren, wurden gegen sie Rückkehrentscheidungen erlassen, wonach sie nach Serbien zurückkehren mussten. Serbien lehnte die Rückübernahme jedoch mit der Begründung ab, dass die im Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Serbien festgelegten Bedingungen nicht erfüllt seien (die Antragsteller seien über die Transitzonen nicht irregulär aus Serbien nach Ungarn eingereist). Danach änderten die ungarischen Behörden das Zielland in den ersten Rückkehrentscheidungen und ersetzten es durch das jeweilige Herkunftsland der Einzelnen. Der EuGH stellte klar, dass eine Entscheidung, bei der das in der ursprünglichen Rückkehrentscheidung angegebene Zielland geändert wird, so wesentlich ist, dass sie als neue Rückkehrentscheidung anzusehen ist. Gegen eine solche Entscheidung muss effektiver Rechtsschutz möglich sein. Ganz allgemein vertrat der EuGH folgende Auffassung: Auch wenn die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass Rückkehrentscheidungen vor anderen Behörden als Justizbehörden angefochten werden (Artikel 13 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie), muss der Adressat einer von einer Verwaltungsbehörde erlassenen Rückkehrentscheidung diese gemäß dem durch Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta garantierten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht in einem bestimmten Stadium des Verfahrens vor mindestens einem Gericht anfechten können. In Ermangelung nationaler Vorschriften, die eine solche gerichtliche Überprüfung vorsehen, hat sich das nationale Gericht für eine Klage auf Anfechtung der Rückkehrentscheidung für zuständig zu erklären.

([352]) EuGH, Urteil vom 14. Mai 2020, *FMS und andere/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság und Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU), Rn. 110-123 und 124-130.

Die Rückführungsrichtlinie sieht vor, dass Zwangsrückführungen unter gebührender Achtung der Würde und der körperlichen Unversehrtheit der betroffenen Person durchgeführt werden müssen (Artikel 8 Absatz 4). Außerdem muss ein wirksames Überwachungssystem für Zwangsrückführungen eingerichtet werden (Artikel 8 Absatz 6, siehe Kapitel 10) ([353]). Der Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG des Rates betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen enthält unter anderem Leitlinien zu medizinischen Fragen, zur Ausbildung und zum Verhalten von Begleitbeamten sowie zum Einsatz von Zwangsmaßnahmen ([354]).

Die Rückführungsrichtlinie schreibt vor, dass der Gesundheitszustand der Person im Rahmen des Rückführungsverfahrens zu berücksichtigen ist (Artikel 5). Bei einer Rückführung auf dem Luftweg muss in der Regel medizinisches Personal bestätigen, dass die Person reisefähig ist. Der körperliche und geistige Gesundheitszustand der Person kann auch ein Grund für eine mögliche Verschiebung der Rückführung sein (Artikel 9). In innerstaatlichen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen können auch spezifische Gesundheitsprobleme behandelt werden, beispielsweise die von Frauen in einem fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft. Bei der Durchführung von Rückführungen muss das Recht auf Familienleben gebührend berücksichtigt werden (Artikel 5), und unbegleitete Kinder dürfen nur zu Familienangehörigen, einem benannten Vormund oder in angemessene Aufnahmeeinrichtungen zurückgeführt werden (Artikel 10, siehe auch Abschnitt 9.1.1.) ([355]).

Artikel 9 der Richtlinie legt auch fest, dass eine Abschiebungsentscheidung aufgeschoben werden muss, wenn diese gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde ([356]) und wenn der Betroffene einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt hat. Eine Abschiebung kann außerdem aufgrund der

([353]) Weitere Informationen zu den Praktiken der EU-Mitgliedstaaten siehe FRA (2025), *Forced return monitoring systems – 2025 update*.

([354]) Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 28. Siehe auch Frontex (2021), *Code of Conduct for Return Operations and Return Interventions coordinated or organised by Frontex* (Verhaltenskodex für Rückführungsmaßnahmen und Rückführungsinterventionen, die von Frontex koordiniert oder organisiert werden), Frontex, Warschau.

([355]) FRA (2019), *Returning Unaccompanied Children: Fundamental rights considerations*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg; EuGH, Urteil vom 14. Januar 2021, *TQ/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (C-441/19); EuGH, Urteil vom 15. Februar 2023, *Bundesrepublik Deutschland/GS* (C-484/22).

([356]) Siehe EuGH, Urteil vom 17. Oktober 2024, *K, L, M, N/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* [Ararat] (C-156/23).

persönlichen Umstände oder aufgrund technischer Gründe aufgeschoben werden. Wird eine Abschiebung aufgeschoben, müssen die EU-Mitgliedstaaten eine schriftliche Bestätigung zur Verfügung stellen, der zufolge die Rückkehrentscheidung vorläufig nicht vollstreckt wird (Artikel 14) ([357]).

Die Rückführungsrichtlinie gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat umgezogen sind, oder die Familienangehörige von EWR-Bürgern oder Schweizer Bürgern sind; ihre Situation wird mit der Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG), die auch Unionsbürgerrichtlinie genannt wird, geregelt. Mit der Freizügigkeitsrichtlinie werden Verfahrensgarantien im Kontext von Beschränkungen des Einreise- und Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit festgelegt. Es muss ein Zugang zu Gerichts- und gegebenenfalls Verwaltungsverfahren bestehen, wenn entsprechende Entscheidungen getroffen werden (Artikel 27, 28 und 31). Entscheidungen müssen dem Betroffenen schriftlich in einer Weise mitgeteilt werden, dass er deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. In der Mitteilung ist anzugeben, wo der Betroffene einen Rechtsbehelf einlegen kann sowie welche Fristen einzuhalten sind (Artikel 30). Türkische Staatsangehörige genießen einen vergleichbaren Schutz ([358]).

Die **Grenzrückführungsverordnung** gilt für Drittstaatsangehörige, deren Asylantrag im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze abgelehnt wurde (Artikel 1; siehe auch Abschnitt 5.1.4.). Die Verordnung legt fest, dass diese Personen nicht berechtigt sind, in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen (Artikel 4 Absatz 1). Folglich müssen sie sich während des Rückführungsverfahrens an der Außengrenze oder in Transitbereichen aufhalten (Artikel 4 Absatz 2). Personen, die sich in einem Rückführungsverfahren befinden, können in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen als letztes Mittel in Gewahrsam genommen werden (Artikel 5; siehe auch Abschnitt 7.3.).

Das Rückführungsverfahren kann bis zu 12 Wochen dauern (Artikel 4 Absatz 4) und in Krisensituationen um sechs Wochen verlängert werden (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) ([359]). Während dieses Zeitraums gelten weiterhin eine Reihe von Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie (Artikel 4 Absatz 3). Dazu gehören die

([357]) Siehe EuGH, Urteil vom 12. September 2024, *LF/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite* (C-352/23) [Changu].

([358]) Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei.

([359]) Die Definition des Begriffs „Krisensituation" findet sich in Artikel 1 Absatz 4 der Krisenverordnung ((EU) 2024/1359).

Verpflichtung, das Wohl des Kindes, das Familienleben, den Gesundheitszustand der betroffenen Person und den Grundsatz der Nichtzurückweisung gebührend zu berücksichtigen; die Verpflichtung, die Abschiebung in bestimmten Situationen aufzuschieben, unter anderem wenn die Abschiebung gegen das Verbot der Zurückweisung verstoßen würde; die Achtung der Grundsätze der Einheit der Familie, der Gewährung medizinischer Notfallversorgung und der grundlegenden Behandlung von Krankheiten, der Gewährleistung des Zugangs von Kindern zu Grundbildung und der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen während der gewährten Frist für die freiwillige Ausreise und während der Fristen, in denen die Abschiebung aufgeschoben wird. Ist die maximale Frist für ein Rückführungsverfahren an der Grenze abgelaufen und die Rückführung nicht erfolgt, endet das Rückführungsverfahren an der Grenze und das reguläre Rückführungsverfahren wird gemäß der Rückführungsrichtlinie fortgesetzt, die dann in vollem Umfang gilt (Artikel 4 Absatz 4 der Grenzrückführungsverordnung).

Im Rahmen der EMRK sind neben den Betrachtungen im Zusammenhang mit Artikel 13 EMRK in Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention spezielle Schutzvorschriften festgehalten, die im Fall der Ausweisung von ausländischen Personen, die sich *rechtmäßig* im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten, beachtet werden müssen. Darüber hinaus hat der EGMR festgestellt, dass Artikel 8 Verfahrensgarantien enthält, um den willkürlichen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu vermeiden. Dieser Umstand kann für Personen relevant sein, die sich bereits einige Zeit in einem bestimmten Land aufgehalten und möglicherweise ihr Privat- und Familienleben dort aufgebaut haben oder die von einem Gerichtsverfahren in diesem Staat betroffen sind. Mängel bei den verfahrenstechnischen Aspekten der Entscheidungsfindung gemäß Artikel 8 können aus dem Grund zu einer Verletzung von Artikel 8 Absatz 2 führen, dass die Entscheidung nicht unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften getroffen wurde.

Beispiel: *Muhammad und Muhammad/Rumänien* ([360]) betraf zwei pakistanische Staatsangehörige, die mit Studentenvisa in Rumänien lebten und aufgrund geheimer Dokumente aus Gründen der nationalen Sicherheit ausgewiesen wurden. Die Beschwerdeführer hatten weder Zugang zu den geheimen Dokumenten, auf denen die Ausweisungsentscheidung beruhte, noch erhielten sie konkrete Informationen über die zugrunde liegenden Tatsachen und Gründe für die

([360]) EGMR, *Muhammad und Muhammad/Rumänien* [GK], Nr. 80982/12, 15. Oktober 2020. Siehe auch EGMR, *Trapitsyna und Isaeva/Ungarn*, Nr. 5488/22, 19. September 2024; EGMR, *C.G. und andere/Bulgarien*, Nr. 1365/07, 24. April 2008.

Ausweisung, sodass sie die Entscheidung nicht sinnvoll anfechten konnten. Der EGMR stellte einen Verstoß gegen Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 7 fest und entschied, dass diese Bestimmung grundsätzlich vorschreibt, dass ausgewiesene Ausländer über die relevanten Tatsachen informiert werden müssen, die die zuständigen innerstaatlichen Behörden zu der Auffassung veranlasst haben, dass sie eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen, und dass sie Zugang zu den Dokumenten und Informationen erhalten müssen, auf die sich diese Behörden bei ihrer Entscheidung über die Ausweisung gestützt haben.

Beispiel: Die Rechtssachen *Anayo/Deutschland* und *Saleck Bardi/Spanien* ([361]) hatten beide die Rückführung von Drittstaatsangehörigen zum Gegenstand, wovon auch Kinder betroffen waren. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest, da der Entscheidungsfindungsprozess Mängel aufwies, beispielsweise die unterlassene Berücksichtigung des Wohls des Kindes oder die fehlende Koordinierung der Behörden bei der Feststellung des Kindeswohls.

Eine Verletzung des Vertraulichkeitsgrundsatzes kann ebenfalls Fragen im Rahmen von Artikel 8 der EMRK aufwerfen, und wenn eine Verletzung zu der Gefahr einer Misshandlung bei der Rückkehr führen würde, kann sie in den Anwendungsbereich von Artikel 3 der EMRK fallen. Der EGMR stellte fest, dass ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit im Rahmen des Rückführungsverfahrens gegen Artikel 3 EMRK verstößt, da die Offenlegung der Information, dass der Rückkehrer des Terrorismus verdächtigt wird, zu einer Gefahr von Misshandlung führen könnte ([362]).

Die zwanzig Leitlinien des Europarates zur zwangsweisen Rückführung (*Twenty guidelines on forced return*) befassen sich ebenfalls mit der Achtung und den Beschränkungen der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie dem Verbot der Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit Asylanträgen (Leitlinie 12).

Eine voreilig durchgeführte Rückführung, die eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Rückführungsmaßnahme aufgrund des zu kurzen Zeitrahmens ausschließt, macht bestehende Rechtsmittel unwirksam und nicht verfügbar und verstößt somit gegen Artikel 13 EMRK ([363]).

([361]) EGMR, *Anayo/Deutschland*, Nr. 20578/07, 21. Dezember 2010; EGMR, *Saleck Bardi/Spanien*, Nr. 66167/09, 24. Mai 2011.

([362]) EGMR, *X./Schweden*, Nr. 36417/16, 9. Januar 2018, Rn. 55-61.

([363]) EGMR, *Moustahi/Frankreich*, Nr. 9347/14, 25. Juni 2020, Rn. 156-164.

Darüber hinaus müssen bei der Rückführung einer Person deren besondere Schutzbedürftigkeit, beispielsweise aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft oder psychischer Probleme, berücksichtigt werden ([364]). Migranten in einer irregulären Situation, die abgeschoben werden sollen, müssen als „reisefähig" eingestuft werden ([365]).

5.4. Anwendung von Gewalt und Zwangsmaßnahmen während des Abschiebungsprozesses

Unabhängig davon, ob die Abschiebung auf dem Luft-, Land- oder Seeweg erfolgt, sollten die Betroffenen auf sichere, würdevolle und humane Weise zurückgeführt werden. Es gab Fälle, in denen Rückkehrer während des Abschiebungsprozesses aufgrund von Erstickung starben oder schwere Verletzungen erlitten. Auch in Haftanstalten kam es vor der Abschiebung zu Todesfällen. Der Abschiebungsprozess kann auch das Risiko von Selbstverletzung oder Selbstmord erhöhen, entweder während der Haft vor der Abschiebung oder während der Abschiebung selbst.

Nach innerstaatlichem Recht können staatliche Bedienstete, wie z. B. Vollzugsbeamte oder Begleitpersonal, zur Ausübung ihrer Aufgaben zur Anwendung von Gewalt befugt sein. Sowohl das Unionsrecht als auch die EMRK schreiben vor, dass diese Gewalt angemessen, notwendig und verhältnismäßig sein muss.

Das Unionsrecht und die EMRK legen gemeinsame Standards für Todesfälle in Haft fest. Das Recht auf Leben ist in Artikel 2 sowohl der EU-Grundrechtecharta als auch der EMRK garantiert. Artikel 2 umfasst eines der wichtigsten Rechte, von dem gemäß Artikel 15 der EMRK grundsätzlich keine Abweichung vorgesehen ist.

([364]) EGMR, *Shioshvili und andere/Russland*, Nr. 19356/07, 20. Dezember 2016, Rn. 85-86; EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011; EGMR, *Darraj/Frankreich*, Nr. 34588/07, 4. November 2010; EGMR, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien*, Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006; EGMR, *Moustahi/Frankreich*, Nr. 9347/14, 25. Juni 2020, Rn. 68-70.

([365]) EGMR, *Al-Zawatia/Schweden* (Entscheidung), Nr. 50068/08, 22. Juni 2010, Rn. 58. Siehe auch EGMR, *Khachaturov/Armenien*, Nr. 59687/17, 24. Juni 2021. Im letzteren Fall entschied der EGMR, dass die Überstellung einer Person, deren Gesundheitszustand besonders schlecht ist, an sich schon dazu führen kann, dass die betroffene Person einem realen Risiko ausgesetzt ist, misshandelt zu werden, und damit gegen Artikel 3 verstößt.

Die EMRK legt jedoch fest, dass die Anwendung von Gewalt, insbesondere tödlicher Gewalt, keinen Verstoß gegen Artikel 2 darstellt, wenn die Anwendung von Gewalt „unbedingt notwendig" und „streng verhältnismäßig" ist ([366]).

Nach Unionsrecht enthält die Rückführungsrichtlinie Vorschriften zu Zwangsmaßnahmen. Solche Maßnahmen sind als letztes Mittel einzusetzen, müssen verhältnismäßig sein und dürfen keine übermäßige Gewaltanwendung darstellen. Sie müssen unter gebührender Achtung der Würde und körperlichen Unversehrtheit der betroffenen Person durchgeführt werden (Artikel 8 Absatz 4). Entscheidung 2004/573/EG bietet weitere operative Details zur Verwendung von Zwangsmitteln bei gemeinsamen Rückführungsmaßnahmen.

Gemäß der EMRK besteht die vorrangige Pflicht der Staaten gemäß Artikel 2 der EMRK im Zusammenhang mit der Anwendung von Gewalt durch Staatsbedienstete darin, einen geeigneten Rechtsrahmen zu schaffen, der die begrenzten Umstände definiert, unter denen Strafverfolgungsbehörden Gewalt anwenden dürfen. Die Rechtsprechung zu Artikel 2 der EMRK verlangt einen legislativen, regulatorischen und administrativen Rahmen für die Anwendung von Gewalt durch Staatsbedienstete, um Willkür, Missbrauch und den Verlust von Menschenleben, einschließlich vermeidbarer Unfälle, zu verhindern. Die Personalstruktur, die Kommunikationswege und die Richtlinien für die Anwendung von Gewalt müssen in einem solchen Rahmen klar und angemessen festgelegt sein ([367]). Wenn Staatsbedienstete das Maß an Gewalt überschreiten, zu dessen Anwendung sie berechtigt sind, und dies zu Verletzungen oder sogar zum Tod führt, kann der Mitgliedstaat zur Verantwortung gezogen werden. Es muss eine wirksame, unabhängige Untersuchung des Vorfalls geben, die zu einer Strafverfolgung führen kann ([368]), und die zuständigen Behörden müssen die Untersuchung streng kontrollieren ([369]).

([366]) EGMR, *McCann und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 18984/91, 27. September 1995, Rn. 148-149; EGMR, *Yüksel Erdoğan und andere/Türkei*, Nr. 57049/00, 15. Februar 2007, Rn. 86; EGMR, *Ramsahai und andere/Niederlande* [GK], Nr. 52391/99, 15. Mai 2007, Rn. 286; EGMR, *Giuliani und Gaggio/Italien* [GK], Nr. 23458/02, 24. März 2011, Rn. 175-176.

([367]) EGMR, *Makaratzis/Griechenland* [GK], Nr. 50385/99, 20. Dezember 2004, Rn. 58; EGMR, *Nachova und andere/Bulgarien* [GK], Nr. 43577/98 und 43579/98, 6. Juli 2005, Rn. 96; EGMR, *Giuliani und Gaggio/Italien* [GK], Nr. 23458/02, 24. März 2011, Rn. 209.

([368]) EGMR, *McCann und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 18984/91, 27. September 1995, Rn. 161; EGMR, *Velikova/Bulgarien*, Nr. 41488/98, 18. Mai 2000, Rn. 80.

([369]) EGMR, *Enukidze und Girgvliani/Georgien*, Nr. 25091/07, 26. April 2011, Rn. 277; EGMR, *Armani Da Silva/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 5878/08, 30. März 2016, Rn. 229.

Der EGMR hat entschieden, dass die Mitgliedstaaten nicht nur negative Verpflichtungen haben, Personen keinen Schaden zuzufügen, sondern auch positive Verpflichtungen, Personen vor dem Verlust ihres Lebens oder vor schweren Verletzungen zu schützen, einschließlich durch Dritte oder durch sich selbst, sowie Zugang zu medizinischen Leistungen zu gewährleisten. Die Verpflichtung des Mitgliedstaats zum Schutz einer Person umfasst auch die Pflicht, gesetzliche Bestimmungen und geeignete Verfahren, einschließlich strafrechtlicher Bestimmungen, mit entsprechenden Sanktionen zu schaffen, um Straftaten, die zum Tod oder zu schweren Verletzungen führen, zu verhindern und davon abzuschrecken ([370]). Die Frage ist, ob die Behörden alles getan haben, was vernünftigerweise von ihnen erwartet werden konnte, um eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben zu vermeiden, von der sie wussten oder hätten wissen müssen ([371]).

Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anwendung von Gewalt hat der EGMR mehrere Faktoren berücksichtigt, darunter die Art des verfolgten Ziels und die mit der Situation verbundene Gefahr für Leib und Leben. Der Gerichtshof prüft die Umstände einer bestimmten Anwendung von Gewalt, darunter, ob sie vorsätzlich oder unbeabsichtigt erfolgte und ob die Maßnahme angemessen geplant und kontrolliert wurde.

> Beispiel: In der Rechtssache *Kaya/Türkei* ([372]) bekräftigte der EGMR, dass der Staat die angewendete Gewalt und das Ausmaß des Risikos, dass sie zum Tod führen kann, berücksichtigen muss.

Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen kann nicht nur Fragen im Zusammenhang mit Artikel 2 aufwerfen, der den Verlust von Leben oder eine lebensbedrohliche Situation wie einen Selbstmordversuch mit bleibenden Schäden betrifft, sondern auch Fragen im Zusammenhang mit den Artikeln 3 und 8 der EMRK in Situationen, in denen eine Person durch Zwangsmaßnahmen, die nicht unter den Straftatbestand der rechtswidrigen Tötung fallen, Schaden oder Verletzungen erleidet.

([370]) EGMR, *Osman/Vereinigtes Königreich*, Nr. 23452/94, 28. Oktober 1998; EGMR, *Mastromatteo/Italien* [GK], Nr. 37703/97, 24. Oktober 2002, Rn. 72-73; EGMR, *Finogenov und andere/Russland*, Nr. 18299/03 und 27311/03, 20. Dezember 2011, Rn. 209.

([371]) EGMR, *Branko Tomašić und andere/Kroatien*, Nr. 46598/06, 15. Januar 2009, Rn. 51.

([372]) EGMR, *Kaya/Türkei*, Nr. 158/1996/777/978, 19. Februar 1998.

Der Gerichtshof stellte fest, dass ein Verstoß gegen Artikel 3 der EMRK vorliegt, wenn eine Person infolge übermäßiger Gewaltanwendung bei der Festnahme einen Hirnschaden erleidet ([373]), wenn Häftlinge während ihrer Inhaftierung auf einer Polizeiwache von Staatsbediensteten ins Gesicht geschlagen werden ([374]) oder wenn die Behörden die Beschwerden der Antragsteller über mutmaßliche Misshandlungen während der Abschiebung nicht wirksam untersuchen ([375]).

Der EGMR hat Bedenken hinsichtlich Vorfällen geäußert, bei denen Polizeibeamte oder andere Beamte im Rahmen von „Eingriffen" gegen Einzelpersonen im Sinne von Artikel 8 der EMRK beteiligt waren. Einzelpersonen müssen vor dem Risiko ungerechtfertigter polizeilicher Eingriffe in ihre Wohnungen geschützt werden ([376]). Es sollten Schutzmaßnahmen getroffen werden, um möglichen Missbrauch zu vermeiden und die Menschenwürde zu schützen. Dazu könnte gehören, dass der Staat verpflichtet wird, eine wirksame Untersuchung durchzuführen, wenn dies das einzige rechtliche Mittel ist, um Vorwürfe rechtswidriger Durchsuchungen von Eigentum zu prüfen ([377]).

Tod oder Verletzungen können durch Zwangsmaßnahmen zur Fesselung verursacht werden oder durch das Versäumnis des Mitgliedstaats, den Verlust von Menschenleben, einschließlich durch Selbstverletzung oder aus medizinischen Gründen, zu verhindern ([378]). In diesem Zusammenhang verbieten die *Twenty guidelines on forced return* des Europarates Fesselungsmaßnahmen, die die Atemwege teilweise oder vollständig behindern könnten oder die die rückzuführende Person in Positionen zwingen, in denen sie Gefahr läuft, zu ersticken (Leitlinie 19).

([373]) EGMR, *İlhan/Türkei* [GK], Nr. 22277/93, 27. Juni 2000, Rn. 77-87.

([374]) EGMR, *Bouyid/Belgien* [GK], Nr. 23380/09, 28. September 2015.

([375]) EGMR, *Thuo/Zypern*, Nr. 3869/07, 4. April 2017; EGMR, *Shahzad/Ungarn (Nr. 2)*, Nr. 37967/18, 5. Oktober 2023.

([376]) EGMR, *Kučera/Slowakei*, Nr. 48666/99, 17. Juli 2007, Rn. 119 und 122-124; EGMR, *Rachwalski und Ferenc/Polen*, Nr. 47709/99, 28. Juli 2009, Rn. 58-63.

([377]) EGMR, *Vasylchuk/Ukraine*, Nr. 24402/07, 13. Juni 2013, Rn. 84.

([378]) Siehe beispielsweise die Rechtssache vom 5. Juli 2012 aus dem Vereinigten Königreich, *FGP/Serco Plc & Anor* [2012] EWHC 1804 (Admin).

5.5. Rechtlicher und sprachlicher Beistand in Asyl- und Rückführungsverfahren

Der Zugang zu rechtlichem Beistand in Form von Rechtsberatung bzw. -vertretung stellt einen Grundpfeiler des Zugangs zur Justiz dar. Ohne Zugang zur Justiz können die Rechte einer Person nicht wirksam geschützt werden ([379]). Rechtlicher und sprachlicher Beistand ist insbesondere bei Asyl- und Rückkehrverfahren von Bedeutung, wo Sprachbarrieren es dem Betroffenen erschweren können, die häufig komplexen oder innerhalb kurzer Zeit umgesetzten Verfahren zu verstehen.

Im Rahmen der EMRK leitet sich das Recht auf Zugang zur Justiz aus dem in Artikel 6 EMRK garantierten Recht auf ein faires Verfahren ab, das in jeder Demokratie einen hohen Stellenwert besitzt ([380]). Artikel 6 gilt als nicht anwendbar auf Asyl- und Einwanderungsverfahren, da diese Verfahren keine Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder erhobene strafrechtliche Anklagen betreffen ([381]). Die vom EGMR gemäß Artikel 6 entwickelten Grundsätze für den Zugang zur Justiz können jedoch für die Beurteilung der Beschwerde gemäß Artikel 13 EMRK relevant sein. Im Hinblick auf Verfahrensgarantien sind die Anforderungen aus Artikel 13 weniger streng als die aus Artikel 6. Ein wirksamer Rechtsbehelf im Sinne des Artikels 13 kann jedoch ebenfalls nur dann vorliegen, wenn auch der Zugang zu einem wirksamen Verfahren gewährleistet ist.

Beispiel: In der Rechtssache *G.R./Niederlande* ([382]) stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 13 EMRK im Hinblick auf den wirksamen Zugang zum Verwaltungsverfahren für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis fest. Der Gerichtshof merkte an, dass das Verwaltungsverfahren zur Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis und die Befreiung von der Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Kosten zwar aus rechtlicher Sicht zugänglich seien, dies in der Praxis jedoch nicht zutraf. Grund war, dass eine Verwaltungsgebühr gefordert worden war, die nicht im Verhältnis zum tatsächlichen Einkommen der Familie des Antragstellers stand. Der Gerichtshof hob außerdem den formbetonten Ansatz

([379]) Weitere Informationen siehe FRA (2012), *Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen: Aus der Sicht der Asylbewerber*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg sowie FRA und Europarat (2016), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen des Zugangs zur Justiz*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, Kapitel 3 (Prozesskostenhilfe) und Kapitel 4 (Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung).

([380]) EGMR, *Airey/Irland*, Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979.

([381]) EGMR, *Maaouia/Frankreich* [GK], Nr. 39652/98, 5. Oktober 2000, Rn. 38.

([382]) EGMR, *G.R./Niederlande*, Nr. 22251/07, 10. Januar 2012, Rn. 49-50.

des zuständigen Ministers hervor, der die Mittellosigkeit des Antragstellers nicht ausreichend geprüft hatte. Es wurde erneut betont, dass die in Artikel 6 entwickelten Grundsätze des Zugangs zu Gerichten auch für Artikel 13 relevant sind, der wiederum ein zugängliches Verfahren vorschreibt.

In seiner Rechtsprechung hat der EGMR auf Empfehlungen des Europarates zu Prozesskostenhilfe als Vereinfachung des Zugangs zur Justiz (insbesondere für Mittellose) hingewiesen ([383]).

Beispiel: In der Rechtssache *M.S.S./Belgien und Griechenland* ([384]) war der EGMR der Auffassung, dass dem Beschwerdeführer die praktischen Mittel fehlten, um einen Rechtsanwalt in Griechenland zu bezahlen, wohin er rückgeführt worden war. Er habe außerdem keine Informationen über den Zugang zu Organisationen erhalten, die Rechtsberatung anbieten. In Verbindung mit der niedrigen Zahl an Rechtsanwälten, die Rechtsberatung im Rahmen der Prozesskostenhilfe anbieten, habe dies das griechische System der Prozesskostenhilfe insgesamt in der Praxis unwirksam gemacht. Der EGMR entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 3 vorlag.

Im Rahmen des Unionsrechts stellt die EU-Grundrechtecharta eine wichtige Etappe in der Entwicklung des Rechts auf Prozesskostenhilfe und rechtlichen Beistand dar. Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta gibt Folgendes vor: „Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten."

Das Recht auf ein faires Verfahren nach Unionsrecht gilt für Asyl- und Einwanderungsfälle; dies trifft auf die EMRK nicht zu. Die Berücksichtigung der Prozesskostenhilfe in Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta spiegelt ihre historische und verfassungsrechtliche Bedeutung wider. Die Erläuterung zu Artikel 47 verweist im Zusammenhang mit der Prozesskostenhilfebestimmung auf die Rechtsprechung des EGMR – insbesondere auf die Rechtssache *Airey/Irland* ([385]). Die Prozesskostenhilfe in Asyl- und Einwanderungsfällen ist ein wesentlicher Bestandteil der Notwendigkeit eines wirksamen Rechtsbehelfs und eines fairen Verfahrens.

([383]) Europarat, Ministerkomitee, Recommendation No. Rec (81) 7 on measures facilitating access to justice, 14. Mai 1981; EGMR, *Siałkowska/Polen*, Nr. 8932/05, 22. März 2007.

([384]) EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011, Rn. 319.

([385]) EGMR, *Airey/Irland*, Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979.

5.5.1. Rechtlicher und sprachlicher Beistand im Asylverfahren

Nach Unionsrecht haben Antragsteller gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung das Recht, sich in Fragen, die ihren Antrag betreffen, von einem Rechtsberater beraten zu lassen (Rechtsberatung), der im Verwaltungsverfahren unentgeltlich zur Verfügung stehen muss (Artikel 16). Gemäß Artikel 17 der Verordnung müssen die EU-Mitgliedstaaten im Falle einer ablehnenden Entscheidung der Verwaltung sicherstellen, dass Antragstellern kostenloser Rechtsbeistand und Vertretung gewährt wird, um einen Rechtsbehelf einzulegen und an der Rechtsbehelfsverhandlung teilzunehmen. Kostenloser Rechtsbeistand und/oder kostenlose Rechtsvertretung dürfen in bestimmten, in der Verordnung genannten Situationen nicht gewährt werden, beispielsweise wenn der Antragsteller über ausreichende Mittel verfügt, um sich Rechtsbeistand und/oder -vertretung leisten zu können, oder wenn die Rechtsmittel keine konkreten Erfolgsaussichten haben (Artikel 17 Absatz 2). Die EU-Mitgliedstaaten können bestimmte Bedingungen für die Gewährung von kostenlosem Rechtsbeistand und kostenloser Rechtsvertretung festlegen, beispielsweise finanzielle oder zeitliche Begrenzungen (Artikel 19).

Artikel 18 der Verordnung bestimmt außerdem den Geltungsbereich der Rechtsberatung und -vertretung, u. a. wird dem Rechtsberater Einsicht in die Akte des Antragstellers sowie Zugang zum Klienten selbst gewährt, wenn dieser in einem abgeschlossenen Bereich festgehalten wird, z. B. in einer Haftanstalt oder Transitzone. Den Antragstellern ist es gestattet, ihren Rechtsberater zu der persönlichen Anhörung mitzubringen.

Mehrere Bestimmungen der Asylverfahrensverordnung gewährleisten, dass Antragsteller bei Bedarf sprachliche Unterstützung erhalten. Artikel 8 schreibt vor, dass Antragsteller bei Registrierung und Einbringen eines Asylantrags sowie während der persönlichen Anhörung, wenn eine angemessene Kommunikation nicht anderweitig gewährleistet werden kann, Zugang zu den Diensten eines Dolmetschers haben müssen (siehe auch Artikel 13). Bei Bedarf muss ein Dolmetscher auch bei der Prüfung besonderer Verfahrensgarantien (Artikel 20) Unterstützung leisten.

Gemäß der EMRK hat der EGMR bei der Beurteilung der Anwendung von Artikel 13 der EMRK die Bedeutung der Übersetzung hervorgehoben, um den Zugang zu Asylverfahren zu gewährleisten, wenn Personen ihre Angst vor einer Schädigung im Zusammenhang mit Artikel 3 der EMRK im Falle einer Abschiebung zum Ausdruck bringen möchten ([386]).

Punkt IV.1.f und XI.6 der *Leitlinien des Europarates zum Menschenrechtsschutz im Kontext beschleunigter Asylverfahren* ([387]) erkennen ebenfalls das Recht auf Prozesskostenhilfe und rechtlichen Beistand an.

5.5.2. Rechtlicher und sprachlicher Beistand bei Rückführungsverfahren

Im Unionsrecht sind die Bestimmungen zum rechtlichen Beistand nicht auf Asylverfahren beschränkt, sondern gelten auch für Rückkehrverfahren ([388]). Dies ist hervorzuheben, da aufgrund dessen Personen die gerichtliche Überprüfung einer Abschiebungsentscheidung beantragen können. Einige Personen, für die nach der Rückführungsrichtlinie eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, haben möglicherweise keinen Rechtsbehelf oder keine gerichtliche Prüfung ihres Antrags nutzen können. Einige dieser Personen haben möglicherweise während ihres Aufenthalts im betroffenen EU-Mitgliedstaat eine Familie gegründet und benötigen Zugang zu einem Gericht, um die Vereinbarkeit der Rückkehrentscheidung mit den Menschenrechten zu untersuchen. Artikel 13 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie legt diesbezüglich fest, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, „dass auf Antrag die erforderliche Rechtsberatung und/oder -vertretung gemäß einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe kostenlos […] [und] nach Maßgabe der Bestimmungen nach Artikel 15 Absätze 3 bis 6 der [Richtlinie 2005/85/EC gewährt wird]" (siehe Abschnitt 5.5.1.).

([386]) EGMR, *D/Bulgarien*, Nr. 29447/17, 20. Juli 2021.

([387]) Europarat, Ministerkomitee, *Guidelines on human rights protection in the context of accelerated asylum procedures*, 1. Juli 2009.

([388]) Siehe EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2014, *Khaled Boudjlida/Préfet des Pyrénées-Atlantiques* (C-249/13).

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass Prozesskostenhilfe auf Antrag gewährt werden sollte. Dazu gehört auch, dass Personen über die Bereitstellung von Prozesskostenhilfe in einer klaren und einfachen Ausdrucksweise und in einer Sprache, die sie verstehen, informiert werden, da andernfalls die Regelungen ihre Bedeutung verlieren und den wirksamen Zugang zum Recht behindern würden.

Der Europarat hat einen rechtlichen Beistand ebenfalls vorgesehen, nämlich in Leitlinie 9 seiner *Twenty guidelines on forced return* ([389]).

Kernpunkte

- Das Unionsrecht erfordert faire und wirksame Verfahren im Kontext der Prüfung von Asylanträgen und Rückführungen (siehe Abschnitte 5.1.1. und 5.3.). Für alle Verfahren, einschließlich der Grenzverfahren, sind Verfahrensgarantien vorgesehen (siehe Abschnitte 5.1.4., 5.2. und 5.3.).
- Das Unionsrecht sieht Verfahrensgarantien in Bezug auf den Anspruch auf Unterstützung und Leistungen für Asylsuchende sowie deren Entzug vor (siehe Abschnitt 5.1.).
- Artikel 13 EMRK sieht einen wirksamen Rechtsbehelf bei einer innerstaatlichen Instanz in Bezug auf jede vertretbare Beschwerde nach jeder Bestimmung der EMRK oder ihrer Protokolle vor. Im Migrationskontext schreibt die EMRK eine unabhängige und sorgfältige Prüfung aller Beschwerden vor, bei denen berechtigter Anlass zu der Annahme besteht, dass eine Person im Fall ihrer Ausweisung oder Auslieferung der tatsächlichen Gefahr einer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 2 oder 3 EMRK ausgesetzt ist (siehe Abschnitt 5.1.2.).
- Artikel 13 EMRK erfordert einen Rechtsbehelf mit automatischer aufschiebender Wirkung, wenn eine Person behauptet, dass die Umsetzung einer Rückführungsmaßnahme sie aufgrund des irreversiblen Charakters des eintretenden Schadens einem tatsächlichen Risiko der Verletzung von Artikel 2 oder 3 EMRK aussetzen könnte. In Fällen, in denen keine Gefahr eines solchen Schadens besteht, verlangt die EMRK, dass der Einzelne eine wirksame Möglichkeit haben sollte, die Ausweisungsentscheidung anzufechten, indem er eine ausreichend gründliche Prüfung seiner Beschwerden durch ein unabhängiges und unparteiisches innerstaatliches Gericht durchführen lässt (siehe Abschnitt 5.1.3.).
- Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta sieht einen Rechtsbehelf vor einem Gericht vor und enthält umfassendere Schutzmaßnahmen in Bezug auf ein faires Verfahren als Artikel 13 EMRK (siehe Abschnitt 5.1.2.).

([389]) Europarat, Ministerkomitee, *Twenty guidelines on forced return*, 4. Mai 2005.

- Abschiebungen müssen sicher und human durchgeführt werden und die Würde des Menschen schützen (siehe Abschnitt 5.4.).
- Personen sollten reisefähig sein, unter Berücksichtigung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit (siehe Abschnitt 5.4.).
- Fehlender rechtlicher Beistand kann sowohl einen Verstoß gegen Artikel 13 EMRK als auch gegen Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta nach sich ziehen (siehe Abschnitt 5.4.).

Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Weitere Rechtsprechung finden Sie im Abschnitt Anleitung zum Suchen von Entscheidungen der europäischen Gerichtshöfe. Zusätzliche Materialien zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur.

6 Familienleben und das Recht, eine Ehe einzugehen



EU	Behandelte Themen	Europarat
EU-Grundrechtecharta, Artikel 9 (Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen) Entschließung des Rates vom 4. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen (97/C 382/01)	**Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen**	EMRK, Artikel 12 (Recht auf Eheschließung) EGMR, *Schembri/Malta* (Entscheidung), Nr. 66297/13, 2017 (Ehe als nicht echt angesehen)
EU-Grundrechtecharta, Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) **Familienangehörige von EU-, EWR-, und Schweizer Staatsangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen:** Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG) EuGH, Rechtssache C-673/16, *Coman* [GK], 2018 (gleichgeschlechtliche Ehe) EuGH, Rechtssache C-127/08, *Metock* [GK], 2008 (vorheriger rechtmäßiger Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind, in EU-Mitgliedstaaten ist nicht erforderlich)	**Legalisierung des Aufenthalts von Familien-angehörigen**	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EGMR, *Martinez Alvarado/Niederlande*, Nr 4470/21, 2024 (Abhängigkeit und Familienleben zwischen erwachsenen Verwandten) EGMR, *Jeunesse/Niederlande* [GK], Nr. 12738/10, 2014 (Kindeswohl) EGMR, *Nunez/Norwegen*, Nr. 55597/09, 2011 (Familienleben in Norwegen)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Familienangehörige, die von EU-Bürgern abhängig sind, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben: EuGH, Rechtssache C-60/00, *Carpenter*, 2002 (Ehegattin aus Drittstaat kann mit den Kindern im Herkunftsland des Ehegatten verbleiben, wenn dieser in einen anderen EU-Mitgliedstaat umzieht) EuGH, Rechtssache C-59/85, *Niederländischer Staat/Reed*, 1986 (unverheiratete Partner) EuGH, Rechtssache C-34/09, *Zambrano* [GK], 2011 (Kinder, die Gefahr laufen, die Vorteile der Unionsbürgerschaft zu verlieren) EuGH, Rechtssache C-624/20, *E.K./ Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*, 2022 (abgeleitete Aufenthaltsrechte und langfristiger Aufenthaltsstatus für abhängige Familienangehörige) EuGH, Rechtssache C-256/11, *Dereci* [GK], 2011 (Ehepartner und Kinder) **Familienangehörige von niedergelassenen Drittstaatsangehörigen:** Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) (Familienangehöriger muss in der Regel den Antrag von außerhalb des Landes stellen)		
Familienangehörige von EU-, EWR-, und Schweizer Staatsangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen: Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG) **Familienangehörige von niedergelassenen Drittstaatsangehhörigen:** Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG)	Familienzusammenführung	EMRK, Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EGMR, *Biao/Dänemark* [GK], Nr. 38590/10, 2016 (indirekte Diskriminierung) EGMR, *B.F. und andere/ Schweiz*, Nr. 13258/18 und drei andere, 2023 (Familienzusammenführung von Flüchtlingen)

EU	Behandelte Themen	Europarat
		EGMR, *Tuquabo-Tekle und andere/Niederlande*, Nr. 60665/00, 2005 (zurückgelassene Kinder) EGMR, *M.A./Dänemark* [GK], Nr. 6697/18, 2021 (dreijährige Wartezeit vor Beantragung der Familienzusammenführung) ESC, Artikel 19 Absatz 6 (Familienzusammenführung von Wanderarbeitnehmern)
EU-Grundrechtecharta, Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens)	**Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Ausweisung von Familienangehörigen**	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)
Familienangehörige von EU-, EWR- und Schweizer Staatsangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen: Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG), Artikel 13 **Familienangehörige von niedergelassenen Drittstaatsangehörigen:** Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG), Artikel 15	Scheitern von Beziehungen	
Familienangehörige von EU-, EWR- und Schweizer Staatsangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen: Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG), Artikel 27-33 **Familienangehörige von niedergelassenen Drittstaatsangehörigen:** Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG), Artikel 6 Absatz 2	Strafrechtliche Verurteilungen	EGMR, *Unuane/Vereinigtes Königreich*, Nr. 80343/17, 2020 (Kriterien zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Ausweisung) EGMR, *Üner/Niederlande* [GK], Nr. 46410/99, 2006 (Kriterien zur Bewertung der Hindernisse, die sich aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ableiten)

Einführung

Dieses Kapitel stellt das Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens sowie das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, vor. Es untersucht die Legalisierung von Familienangehörigen aus Drittstaaten, die sich bereits in der EU aufhalten, sowie die Familienzusammenführung mit Familienangehörigen, die sich außerhalb der EU befinden. Schließlich werden die geltenden Schutzmaßnahmen bei der Entscheidung über die Ausweisung eines Familienangehörigen dargelegt.

Der Aufbau des Kapitels folgt den unterschiedlichen Regelungen, die gelten, je nachdem, ob die Person, die von ihren Familienangehörigen begleitet werden möchte oder der Familienangehörige nachziehen möchten, Staatsangehöriger der EU, des EWR oder der Schweiz ist oder ob es sich bei diesen „Bürgen" um niedergelassene Einwanderer aus Drittstaaten handelt. Im Rahmen der EMRK ist diese Unterscheidung nicht relevant.

Im Rahmen der EMRK garantiert Artikel 8 Absatz 1 das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Artikel 8 Absatz 2 erlaubt Eingriffe, die „gesetzlich vorgesehen" und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" sind, um eines der erschöpfend aufgeführten legitimen Ziele zu erreichen: die nationale oder öffentliche Sicherheit, das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 8 der EMRK umfasst die körperliche und seelische Unversehrtheit einer Person, das Recht auf persönliche Entfaltung und das Recht, Beziehungen zu anderen Menschen und zur Außenwelt aufzubauen und zu pflegen ([390]). Die Ausweisung eines niedergelassenen Migranten kann nicht nur einen Eingriff in ein mögliches Familienleben darstellen, sondern auch in sein Recht auf Achtung des Privatlebens, und dieser kann je nach den Umständen des Falls berechtigt sein oder auch nicht. Ob der Gerichtshof seinen Schwerpunkt eher auf den Aspekt des Familienlebens als auf den des Privatlebens legt, hängt vom jeweiligen Fall ab ([391]).

([390]) EGMR, *Pretty/Vereinigtes Königreich*, Nr. 2346/02, 29. April 2002, Rn. 61.

([391]) EGMR, *A.A./Vereinigtes Königreich*, Nr. 8000/08, 20. September 2011; EGMR, *Maslov/Österreich* [GK], Nr. 1638/03, 23. Juni 2008; EGMR, *Üner/Niederlande* [GK], Nr. 46410/99, 18. Oktober 2006.

Beispiel: In der Rechtssache *Omojudi/Vereinigtes Königreich* ([392]) bestätigte der Gerichtshof erneut, dass Artikel 8 EMRK auch das Recht schütze, mit anderen Menschen und der Außenwelt Beziehungen einzugehen und zu entwickeln, und ebenfalls Aspekte der sozialen Identität einer Person umfassen könne. Es müsse anerkannt werden, dass die Gesamtheit der sozialen Bindungen zwischen niedergelassenen Migranten und der Gemeinschaft, in der sie leben, einen Teil des Konzepts des Privatlebens im Sinne von Artikel 8 darstellt – unabhängig davon, ob ein Familienleben besteht.

Gemäß Artikel 8 der EMRK ist das Vorliegen eines „Familienlebens" eine Tatsachenfrage, die vom Vorliegen enger persönlicher Bindungen abhängt. Es beschränkt sich in der Regel auf die Kernfamilie, kann jedoch auf erwachsene Verwandte (wie erwachsene Kinder oder erwachsene Geschwister) ausgedehnt werden, wenn zusätzliche Elemente der Abhängigkeit vorliegen ([393]). In Einwanderungsfällen kann Artikel 8 in Ausweisungsfällen, d. h., wenn einer Person das Aufenthaltsrecht entzogen und ihre Ausweisung angeordnet wird (siehe Abschnitt 6.4.), sowie in Fällen der Legalisierung, d. h., wenn eine Person eine Genehmigung beantragt, um sich rechtmäßig in einem Land aufhalten zu dürfen (siehe Abschnitt 6.2.), beeinträchtigt werden.

Im Unionsrecht sind das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen (Artikel 9), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7) sowie die Rechte des Kindes (Artikel 24) und insbesondere der Anspruch auf Kontakte zu beiden Elternteilen (Artikel 24 Absatz 3) in der EU-Grundrechtecharta verankert.

Im Zusammenhang mit Migration enthielt die erste Maßnahme zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern (die vor über 50 Jahren erlassene Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates, aufgehoben durch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011) das ausdrückliche Recht europäischer Wanderarbeitnehmer, von ihren Familien begleitet zu werden. Die Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen ist im Hinblick auf dieses Recht nicht von Belang.

Die Artikel 20 und 21 AEUV gewähren jedem EU-Bürger (und gemäß den Artikeln 45 bis 48 AEUV auch Arbeitnehmern und Selbstständigen) das Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten. Eine logische Folge dieses Rechts, das in der Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG) verankert ist, ist das Recht

([392]) EGMR, *Omojudi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 1820/08, 24. November 2009, Rn. 37.

([393]) EGMR, *Martinez Alvarado/Niederlande*, Nr. 4470/21, 10. Dezember 2024, Rn. 35-36.

von Familienangehörigen, einen EU-Bürger, der sein Recht auf Freizügigkeit ausübt, zu begleiten oder ihm nachzuziehen. Ähnliche Vorschriften gelten für EWR-Bürger, die keine EU-Bürger sind (d.h. Bürger aus Island, Liechtenstein und Norwegen), sowie für Schweizer Staatsangehörige, die in der EU leben.

Die Familienzusammenführung von EU-Bürgern, die ihr Freizügigkeitsrecht nicht in Anspruch nehmen, wird durch einzelstaatliches Recht geregelt, das in einigen EU-Mitgliedstaaten stärkere Einschränkungen aufweist.

Sind die Sponsoren Drittstaatsangehörige, so stützt sich die Familienzusammenführung in erster Linie auf die Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG). Für niedergelassene Einwanderer aus Drittstaaten ist die Familienzusammenführung ein gesetzlich geregelter Anspruch und kein vertraglich verankertes Recht.

Auch für die Familienangehörigen türkischer Staatsangehöriger gibt es spezielle Bestimmungen nach Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates zur Umsetzung des Abkommens von Ankara. Der Erlass der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2003/109/EG) und der Familienzusammenführungsrichtlinie auf EU-Ebene hat die EU-Maßnahmen auf diesem Gebiet erweitert.

Des Weiteren werden Flüchtlingen in europäischen Staaten seit langem Sonderrechte zur Familienzusammenführung gewährt, die darauf beruhen, dass den Betroffenen die Rückkehr in ihr Herkunftsland nicht möglich ist, um ihr Familienleben dort weiterzuführen. Kapitel V der Familienzusammenführungsrichtlinie enthält spezielle Bestimmungen zu Flüchtlingen.

6.1. Das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, ist in Artikel 12 EMRK und im Rahmen des Unionsrechts in Artikel 9 der EU-Grundrechtecharta verankert. Es ist verbunden mit dem Recht, eine eheliche Gemeinschaft und eine Familie zu gründen. Dieses Recht unterscheidet sich deutlich vom Recht auf Achtung des Familienlebens, nach dem bei der Beantragung einer Einwanderungsgenehmigung eine Familienbeziehung bestehen muss.

Europäische Staaten haben Einschränkungen in Bezug auf das Recht, eine Ehe einzugehen, eingeführt, da Scheinehen als Mittel gelten, um Einwanderungskontrollen zu umgehen.

Eine **Zweckehe** (oder Scheinehe) ist eine Ehe, die ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wird, der betreffenden Person die Einreise und den Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat zu ermöglichen ([394]), ohne dass ein Zusammenleben oder andere soziale Merkmale einer Ehe angestrebt werden. Die Ermöglichung einer Zweckehe stellt in vielen Rechtsordnungen eine Straftat dar.

Bei **Zwangsehen** nimmt mindestens einer der Ehegatten nicht freiwillig an der Eheschließung teil. Zwangsheirat ist international als eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt anerkannt ([395]).

Im Rahmen der EMRK garantiert Artikel 12 das Recht auf Eheschließung. Im Gegensatz zu Artikel 8 enthält Artikel 12 keine erschöpfende Liste legitimer Ziele, die einen Eingriff in dieses Recht rechtfertigen könnten. Es geht aus der Rechtsprechung des EGMR hervor, dass ein Staat in Bezug auf das Recht eines Drittstaatsangehörigen auf Eheschließung angemessene Bedingungen festlegen kann, um zu prüfen, ob es sich bei der geplanten Ehe um eine Scheinehe handelt, und um gegebenenfalls eine solche zu verhindern. Infolgedessen stellt es möglicherweise keinen Verstoß gegen Artikel 12 EMRK dar, wenn ein Staat eine Ehe mit einem Ausländer einer sorgfältigen Prüfung unterzieht, um festzustellen, ob es sich um eine Scheinehe handelt. Dazu kann gehören, dass Ausländer die Behörden über eine geplante Eheschließung unterrichten und ihnen gegebenenfalls Informationen zu ihrem Einwanderungsstatus und zur Aufrichtigkeit der Absichten vorlegen müssen. Eine solche Prüfung darf jedoch nicht zu einem generellen Verbot der Ausübung des Rechts auf Eheschließung für alle Personen einer bestimmten Gruppe (z. B. Personen ohne gültigen Einwanderungsstatus) führen, unabhängig davon, ob es sich um eine Scheinehe handelt oder nicht. Bei der Prüfung eines Falles nach Artikel 12 hat der Gerichtshof

([394]) Artikel 1 der Entschließung des Rates vom 4. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen (97/C 382/01). Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b.

([395]) Artikel 4 und Erwägungsgrund 16 der Richtlinie (EU) 2024/1385 und das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011, SEV Nr. 210. Siehe auch FRA (2014), *Addressing forced marriage in the EU: legal provisions and promising practices* (Bekämpfung von Zwangsheirat in der EU: Rechtsvorschriften und vielversprechende Praktiken).

daher unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums des Staates zu entscheiden, ob der Eingriff in das Recht auf Eheschließung willkürlich oder unverhältnismäßig war ([396]).

> Beispiel: Die Rechtssache *Schembri/Malta* ([397]) betraf eine maltesische Staatsangehörige, die einen pakistanischen Bürger afghanischer Herkunft traf, nachdem er aus der Einwanderungshaft entlassen worden war, wo er wegen irregulärer Einreise festgehalten wurde. Er zog unrechtmäßig nach Italien. Die beiden blieben in Kontakt und heirateten. Der Ehemann beantragte in der maltesischen Botschaft in Rom ein Visum. Malta lehnte seinen Antrag ab, da er über den Status seines Aufenthalts in Italien gelogen hatte. Wie sich später herausstellte, vermuteten die Behörden eine Scheinehe. Der EGMR wies das Argument des Antragstellers zurück, es liege ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK vor, da diese Bestimmung Scheinehen nicht schützt. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Ehe nicht echt war und dass keine feste Beziehung im Sinne der Anwendbarkeit von Artikel 8 bestand.

Nach Unionsrecht verankert die EU-Grundrechtecharta das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen (Artikel 9). Dieses in der EU-Grundrechtecharta verankerte Recht räumt den nationalen Behörden einen gewissen Ermessensspielraum bei der Regelung der Ausübung des Rechts auf Eheschließung auf nationaler Ebene ein, der jedoch begrenzt ist. Wenn ein Mitgliedstaat den Verdacht hat, dass eine Scheinehe vorliegt, verpflichtet die Entschließung des Rates vom 4. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen die Mitgliedstaaten, die Echtheit der Ehe zu überprüfen, bevor sie eine Aufenthaltsgenehmigung erteilen. Weitere praktische Leitlinien enthält das Handbuch der Kommission aus dem Jahr 2014 zur Behandlung des Problems mutmaßlicher Scheinehen zwischen EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern im Zusammenhang mit der Freizügigkeit ([398]).

([396]) EGMR, *O'Donoghue und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 34848/07, 14. Dezember 2010, Rn. 84.

([397]) EGMR, *Schembri/Malta* (Entscheidung), Nr. 66297/13, 19. September 2017.

([398]) Europäische Kommission (2014), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Unterstützung der nationalen Behörden bei der Bekämpfung von Missbräuchen des Rechts auf Freizügigkeit: Handbuch zum Vorgehen gegen mutmaßliche Scheinehen zwischen EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern im Zusammenhang mit den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern, COM (2014) 0604 final.

6.2. Familienangehörige, die sich bereits in der EU aufhalten

Dieser Abschnitt befasst sich mit Situationen, in denen Familienangehörige aus Drittstaaten bereits in der EU leben.

Im Rahmen der EMRK wurde eine beträchtliche Anzahl von Fällen vor den EGMR gebracht, in denen es um die Weigerung ging, Ehepartner oder andere Familienangehörige von Bürgern der Mitgliedstaaten oder niedergelassenen Migranten zu legalisieren. Bei der Entscheidung, ob die Ablehnung des Mitgliedstaats gerechtfertigt war, berücksichtigt der EGMR die in der Rechtssache *Jeunesse/Niederlande* ([399]) beschriebenen Faktoren:

- das Ausmaß, in dem das Familienleben tatsächlich zerbrochen ist;
- das Ausmaß der Bindungen in dem Mitgliedstaat;
- ob unüberwindbare Hindernisse für das Zusammenleben der Familie im Herkunftsland eines oder mehrerer ihrer Mitglieder bestehen ([400]);
- ob Faktoren der Einwanderungskontrolle (z. B. frühere Verstöße gegen das Einwanderungsrecht) oder Erwägungen der öffentlichen Ordnung vorliegen;
- ob das Familienleben zu einem Zeitpunkt entstanden ist, als den betroffenen Personen bewusst war, dass der Einwanderungsstatus eines von ihnen derart war, dass die Fortführung dieses Familienlebens innerhalb des Mitgliedstaats von vornherein prekär sein würde;
- das Wohl der betroffenen Kinder.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs in diesem Bereich ist eng mit den besonderen Merkmalen und Umständen jedes Einzelfalls verbunden.

([399]) EGMR, *Jeunesse/Niederlande* [GK], Nr. 12738/10, 3. Oktober 2014, Rn. 107-109.

([400]) EGMR, *Darren Omoregie und andere/Norwegen*, Nr. 265/07, 31. Juli 2008.

Beispiel: In der Rechtssache *Jeunesse/Niederlande* ([401]) stellte der Gerichtshof fest, dass das Familienleben der Beschwerdeführerin zwar zu einem Zeitpunkt entstanden war, als sie sich in einer irregulären Situation befand, die Umstände ihres Falles jedoch unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren insgesamt tatsächlich außergewöhnlich waren. Sie war als niederländische Staatsangehörige geboren, hatte diese Staatsangehörigkeit jedoch unfreiwillig verloren, als Suriname unabhängig wurde, ihr Ehemann und ihre drei Kinder waren niederländische Staatsangehörige, ihre Anwesenheit in den Niederlanden wurde 16 Jahre lang geduldet, sie war nicht vorbestraft und eine Niederlassung in Suriname würde für ihre Familie, einschließlich ihrer minderjährigen Kinder, eine Härte bedeuten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände stellte die Verweigerung einer Aufenthaltsgenehmigung einen Verstoß gegen Artikel 8 dar.

Beispiel: Im Fall *Nunez/Norwegen* ([402]) reiste der Antragsteller trotz eines Einreiseverbots nach Norwegen ein, nachdem er dort zuvor unter einem anderen Namen eine Straftat begangen hatte. Der Antragsteller heiratete anschließend eine norwegische Staatsangehörige und hatte zwei Töchter. Der Gerichtshof befand, dass Norwegen gegen Artikel 8 verstoßen würde, wenn es den Antragsteller ausweisen würde.

Der EGMR stellte klar, dass zwar generell davon ausgegangen wird, dass zwischen Ehegatten und minderjährigen Kindern ein Familienleben besteht, dies jedoch nicht automatisch für Beziehungen zwischen erwachsenen Familienmitgliedern gilt. Ob solche Beziehungen in den Anwendungsbereich von Artikel 8 EMRK fallen, hängt vom Vorliegen zusätzlicher Elemente der Abhängigkeit ab, die über normale emotionale Bindungen hinausgehen. Dazu können Faktoren wie materielle Unterstützung, gesundheitliche Bedürfnisse oder andere Umstände gehören, die eine besondere Abhängigkeit zwischen den betroffenen Personen belegen. Das Vorliegen eines Familienlebens muss in solchen Fällen auf der Grundlage der konkreten Umstände beurteilt werden.

Beispiel: In der Rechtssache *Martinez Alvarado/Niederlande* ([403]) beantragte ein peruanischer Staatsangehöriger mit kognitiven Behinderungen (was bedeutet, dass er sich auf dem Niveau eines achtjährigen Kindes befand) eine Aufenthaltsgenehmigung, um mit seinen vier Schwestern in den Niederlanden zu

([401]) EGMR, *Jeunesse/Niederlande* [GK], Nr. 12738/10, 3. Oktober 2014, Rn. 107-109.

([402]) EGMR, *Nunez/Norwegen*, Nr. 55597/09, 28. Juni 2011

([403]) EGMR, *Martinez Alvarado/Niederlande*, Nr. 4470/21, 10. Dezember 2024.

leben, die alle langfristig dort ansässig oder niederländische Staatsangehörige waren. Die niederländischen Behörden lehnten den Antrag mit der Begründung ab, dass zwischen erwachsenen Geschwistern kein „Familienleben" im Sinne von Artikel 8 EMRK bestehe. Der EGMR widersprach dieser Auffassung und stellte fest, dass der Antragsteller in Bezug auf die tägliche Pflege und Unterstützung vollständig von seinen Schwestern abhängig war. Der Gerichtshof stellte klar, dass in solchen Fällen das Vorliegen eines Familienlebens auf der Grundlage der individuellen Umstände zu beurteilen ist und dass zusätzliche Elemente der Abhängigkeit – über die üblichen emotionalen Bindungen hinaus – eine geschützte Beziehung im Sinne von Artikel 8 begründen können. Der EGMR stellte fest, dass die Behörden diese Abhängigkeit nicht angemessen geprüft hatten, und entschied, dass eine Verletzung von Artikel 8 vorlag.

Es können auch Situationen eintreten, in denen zwar die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht ausdrücklich verweigert wird, aber dennoch ein mittelbarer Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens vorliegt.

Beispiel: Die Rechtssache *G.R./Niederlande* ([404]) befasste sich mit dem Eingriff, der durch die Forderung unverhältnismäßig hoher Gebühren für die Legalisierung des Aufenthalts einer ausländischen Ehegattin entstand. Der Gerichtshof prüfte die Angelegenheit auf die Vereinbarkeit mit Artikel 13 EMRK, da die Beschwerde sich auf die nicht vorhandene Möglichkeit des Antragstellers bezog, die Ablehnung seiner Aufenthaltserlaubnis anzufechten, da sein Antrag ausschließlich aus dem Grund abgelehnt worden war, dass er die angefallenen Gebühren nicht entrichtet hatte ([405]).

6.2.1. Familienangehörige von EU-, EWR- und Schweizer Staatsangehörigen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben

Im Unionsrecht gelten die Regelungen der Freizügigkeitsrichtlinie, die auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet wird, für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen sind und die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben. Als berechtigte Familienangehörige gelten Ehegatten, Kinder unter 21 Jahren, Kinder über 21 Jahren, denen Unterhalt gewährt wird, die

([404]) EGMR, *G.R./Niederlande*, Nr. 22251/07, 10. Januar 2012.

([405]) EGMR, *Anakomba Yula/Belgien*, Nr. 45413/07, 10. März 2009.

unterhaltsberechtigten Verwandten in gerader aufsteigender Linie und die des Ehepartners oder Partners (Artikel 2 Absatz 2) sowie unter bestimmten Umständen „andere Familienangehörige" (Artikel 3 Absatz 2). Laut EWR-Abkommen und dem EU-Schweiz-Abkommen umfasst das Recht auf Freizügigkeit das gesamte Gebiet beider Abkommen. Die Kategorien der berechtigten Familienmitglieder sind jedoch etwas restriktiver, wie in Tabelle 7 dargestellt wird.

Tabelle 7: Berechtigte drittstaatsangehörige Familienmitglieder von EWR- und Schweizer Bürgern

Rechtsinstrument	Berechtigte drittstaatsangehörige Familienmitglieder
Freizügigkeitsrichtlinie (Artikel 2)	der Ehegatte (auch des gleichen Geschlechts); der Lebenspartner, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist; Verwandte in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird; Verwandte in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.
EWR-Abkommen (Anhang V)*	der Ehegatte oder Lebenspartner; Verwandte in gerader absteigender Linie des EWR-Bürgers oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird; Verwandte in gerader aufsteigender Linie des EWR-Bürgers oder des Ehegatten oder des Lebenspartners.
EU-Schweiz-Abkommen (Anhang I, Artikel 3)	der Ehegatte oder eingetragene unverheiratete Lebenspartner eines Unions- oder EFTA-Bürgers; der Ehegatte und Verwandte in gerader absteigender Linie des Unions- oder EFTA-Bürgers oder des eingetragenen unverheirateten Lebenspartners, die noch nicht 21 Jahre alt sind; Verwandte in aufsteigender Linie des Unions- oder EFTA-Bürgers oder des Ehegatten oder eingetragenen unverheirateten Lebenspartners.

* *Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2007 vom 7. Dezember 2007 zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens.*

Der EuGH hat die Begriffe „Ehegatte" und „Familienangehörige" näher erläutert.

Beispiel: Die Rechtssache *Coman* ([406]) betraf Herrn Coman, einen rumänischen Staatsbürger, und Herrn Hamilton, einen US-Bürger, die vier Jahre lang in den USA zusammenlebten, bevor sie in Belgien heirateten. Auf der Grundlage der Freizügigkeitsrichtlinie forderten sie die rumänischen Behörden auf, ihnen die erforderlichen Dokumente auszustellen, damit das Paar in Rumänien arbeiten und sich dauerhaft niederlassen könne. Die rumänischen Behörden verweigerten Herrn Hamilton jedoch dieses Aufenthaltsrecht mit der Begründung, dass er in Rumänien – das die gleichgeschlechtliche Ehe nicht anerkennt – nicht als „Ehegatte" eines EU-Bürgers angesehen werde. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass die EU-Mitgliedstaaten zwar die Freiheit haben, die Eheschließung zwischen Personen desselben Geschlechts zuzulassen oder nicht, sie aber die Aufenthaltsfreiheit eines Unionsbürgers nicht dadurch behindern dürfen, dass sie seinem gleichgeschlechtlichen Ehegatten (hier: einem Drittstaatsangehörigen) ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in ihrem Hoheitsgebiet verweigern. Der Gerichtshof erkannte an, dass gleichgeschlechtliche Ehen aus einem bestimmten rechtlichen Grund, nämlich dem Recht auf Familienzusammenführung von Unionsbürgern, die das Recht auf Freizügigkeit in der EU ausüben, genauso behandelt werden müssen wie verschiedengeschlechtliche Ehen.

Beispiel: In der Rechtssache *Rahman* ([407]) stellte der EuGH klar, dass Artikel 3 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie es EU-Mitgliedstaaten nicht nur ermöglicht, sondern diese sogar dazu verpflichtet, Anträge auf Einreise und Aufenthalt von Personen, die zu einem Unionsbürger in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis stehen, gegenüber den Anträgen anderer Drittstaatsangehöriger in gewisser Weise bevorzugt zu behandeln, wenn die Abhängigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht ([408]). Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müssen die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften Maßnahmen enthalten, die es den Betroffenen ermöglichen, ihren Antrag auf eine Einreise- und Aufenthaltserlaubnis ordnungsgemäß und eingehend prüfen zu lassen. Außerdem müssen die Maßnahmen gewährleisten, dass den Betroffenen im Fall einer Ablehnung die entsprechenden Gründe genannt werden, die sie von einem Gericht prüfen lassen können.

([406]) EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018, *Relu Adrian Coman und andere/Inspectoratul General pentru Imigrări und Ministerul Afacerilor Interne* [GK] (C-673/16).

([407]) EuGH, Urteil vom 5. September 2012, *Secretary of State for the Home Department/Rahman und andere* [GK] (C-83/11). Siehe auch EuGH, Urteil vom 15. September 2022, *SRS und AA/Minister for Justice and Equality* (C-22/21).

([408]) Zum Begriff „abhängig" siehe EuGH, Urteil vom 16. Januar 2014, *Flora May Reyes/Migrationsverket* (C-423/12).

Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, genießen häufig Sonderrechte gegenüber Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Staatsangehörigen sind, die das Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben, da ihr Status ausschließlich durch nationales Recht geregelt wird. Das Recht auf Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind, besteht unabhängig davon, wann und wie die Einreise in den Aufnahmestaat erfolgt ist. Es gilt auch für Personen, die unerlaubt eingereist sind.

Beispiel: Die Rechtssache *Metock* ([409]) betraf den aus einem Drittstaat stammenden Ehegatten einer in Irland lebenden Unionsbürgerin, die jedoch keine irische Staatsangehörige war. Die irische Regierung argumentierte, dass der Ehegatte aus einem Drittstaat sich vorher rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat hätte aufhalten müssen, um in den Genuss der Rechte aus der Freizügigkeitsrichtlinie kommen zu können, und dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht gewährt werden sollte, wenn ein Drittstaatsangehöriger vor seiner Eheschließung mit einem Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist war. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die EU-Mitgliedstaaten das Recht auf ein Zusammenleben nach der Freizügigkeitsrichtlinie nicht von Umständen wie Zeitpunkt und Ort der Eheschließung oder der Frage, ob sich der Drittstaatsangehörige vorher rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufgehalten hat, abhängig machen dürfen.

Beispiel: In der Rechtssache *MRAX* ([410]) war der EuGH der Auffassung, dass ein Mitgliedstaat einem Ehepartner aus einem Drittstaat, der ohne gültiges Visum oder nach Ablauf seines rechtmäßigen Aufenthalts in das Land eingereist ist, den Aufenthalt nicht verweigern darf, da sich das Aufenthaltsrecht unmittelbar aus der Ehe mit EU-Bürgern ergibt, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben.

([409]) EuGH, Urteil vom 25. Juli 2008, *Blaise Baheten Metock und andere/Minister for Justice, Equality and Law Reform* [GK] (C-127/08), Rn. 53, 54 und 58. An der Rechtsprechung in der Sache *Metock* orientierte sich auch das Schweizerische Bundesgericht in seiner Entscheidung *BGE 136 II 5* vom 29. September 2009.

([410]) EuGH, Urteil vom 25. Juli 2002, *Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie ASBL (MRAX)/Belgischer Staat* (C-459/99), Rn. 80.

Im Laufe der Zeit hat der EuGH den Anwendungsbereich von Rechten und Freiheiten, die sich für Unionsbürger aus den EU-Verträgen ableiten, klargestellt, indem er ihren Familienmitgliedern aus Drittstaaten unter bestimmten Bedingungen abgeleitete Rechte gewährte.

Beispiel: Die Rechtssache *Carpenter* ([411]) betraf die Ehegattin eines Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die aus einem Drittstaat stammte. Der Ehegatte bot beruflich Dienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten an. Es wurde erfolgreich argumentiert, dass er sein Recht auf freien Dienstleistungsverkehr in der EU nur eingeschränkt ausüben könne, wenn es seiner Frau nicht erlaubt sei, bei ihm im Vereinigten Königreich zu bleiben und sich während seiner Abwesenheit um seine Kinder zu kümmern. In dieser Rechtssache stützte sich der Gerichtshof auf das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr aus Artikel 56 AEUV, um die familienbezogenen Rechte eines Unionsbürger anzuerkennen, der nie in einem anderen Mitgliedstaat gelebt hatte, aber einer grenzüberschreitenden Beschäftigung nachging. Der EuGH berief sich auch auf das Grundrecht der Achtung des Familienlebens aus Artikel 8 EMRK.

Artikel 2 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie zählt „eingetragene Partner" zu den Familienangehörigen, sofern dies mit dem nationalen Recht des Aufnahmemitgliedstaats der EU vereinbar ist. Unter bestimmten Umständen kann auch nicht eingetragenen Partnern das Recht gewährt werden, zu einem Bürger oder einem Migranten mit Niederlassungsrecht zu ziehen.

Beispiel: In der Rechtssache *Niederländischer Staat/Reed* ([412]) entschied der EuGH, dass, da das niederländische Recht den festen Partnern niederländischer Staatsbürger gestattete, mit ihnen in den Niederlanden zu wohnen, derselbe Vorteil auch Frau Reed gewährt werden müsse, die in einer festen Beziehung mit einem Arbeitnehmer aus dem Vereinigten Königreich stand, der in den Niederlanden seine Rechte aus dem Vertrag ausübte. Die Erlaubnis für den unverheirateten Lebenspartner, sich dort aufzuhalten, könne die Integration in den Aufnahmestaat erleichtern und somit zur Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer beitragen. Ihre Verweigerung stelle eine Diskriminierung dar.

([411]) EuGH, Urteil vom 11. Juli 2002, *Mary Carpenter/Secretary of State for the Home Department* (C-60/00), Rn. 36-46; EuGH, Urteil vom 7. Juli 1992, *The Queen/Immigration Appeal Tribunal und Surinder Singh, ex parte Secretary of State for the Home Department* (C-370/90), zum möglichen Anspruch auf diese Rechte von EU-Bürgern, die in ihr Herkunftsland zurückkehren.

([412]) EuGH, Urteil vom 17. April 1986, *Niederländischer Staat/Ann Florence Reed* (C-59/85), Rn. 28-30.

6.2.2. Familienangehörige, die von EU-Bürgern abhängig sind, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben

Der EuGH hat nach und nach anerkannt, dass Artikel 20 AEUV unter außergewöhnlichen Umständen abgeleitete Aufenthaltsrechte für Familienangehörige von EU-Bürgern aus Drittstaaten begründen kann, die noch nie ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben. Diese Rechtsprechung basiert auf der Idee, dass die Verweigerung des Aufenthaltsrechts für einen Familienangehörigen den EU-Bürger effektiv dazu zwingen kann, die EU zu verlassen, wodurch ihm die tatsächliche Ausübung seiner Rechte als EU-Bürger vorenthalten wird. Die aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen wünschenswerte Aufrechterhaltung der Familienzusammenführung reicht jedoch allein nicht aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass der EU-Bürger gezwungen sein wird, die Union zu verlassen ([413]). Der Gerichtshof hat klargestellt, dass in solchen Fällen ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegen muss und dass diese Abhängigkeit unter Berücksichtigung der individuellen Umstände zu beurteilen ist.

> Beispiel: In der Rechtssache *Zambrano* ([414]) kam der EuGH zu der Auffassung, dass den drittstaatsangehörigen Eltern von zwei belgischen Kindern, die in Belgien geboren und aufgewachsen waren und die nie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hatten (daher war Artikel 3 Absatz 1 der Freizügigkeitsrichtlinie nicht anwendbar), die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nicht verweigert werden durfte, da dadurch den Kindern der tatsächliche Genuss der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt würde (Artikel 20 AEUV).

Wenn ein EU-Bürger in der Praxis das Recht auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat ausüben und dadurch gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie eine sofortige Familienzusammenführung für Verwandte aus Drittstaaten erreichen kann, findet der *Zambrano*-Grundsatz in der Regel keine Anwendung.

([413]) EuGH, Urteil vom 15. November 2011, *Murat Dereci und andere/Bundesministerium für Inneres* [GK] (C-256/11), Rn. 68. Siehe ebenfalls EuGH, Urteil vom 14. November 2017, *Toufik Lounes/Secretary of State for the Home Department* [GK] (C-165/16).

([414]) EuGH, Urteil vom 8. März 2011, *Gerardo Ruiz Zambrano/Office national de l'emploi (ONEM)* [GK] (C-34/09); EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2004, *Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen/Secretary of State for the Home Department* (C-200/02), Rn. 42-47.

Beispiel: In der Rechtssache *McCarthy* ([415]) entschied der EuGH, dass die Verweigerung einer Aufenthaltsgenehmigung im Vereinigten Königreich für den Ehemann einer Frau mit doppelter irischer/britischer Staatsangehörigkeit, der Drittstaatsangehöriger ist, ihr nicht die wesentlichen Rechte ihrer Unionsbürgerschaft entzieht. Ein Kind, das Unionsbürger ist, muss rechtlich, finanziell oder emotional von dem Drittstaatsangehörigen abhängig sein, dem das Aufenthaltsrecht verweigert wird, da diese Abhängigkeit dazu führen würde, dass der Unionsbürger nicht nur das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehöriger er ist, sondern auch das der gesamten EU verlassen müsste ([416]).

Abgeleitete Aufenthaltsrechte für Familienangehörige aus Drittstaaten hängen von einer umfassenden Prüfung der Abhängigkeitsbeziehung und möglichen nationalen Sicherheitsbedenken ab.

Beispiel: In der Rechtssache *Iida* ([417]) beantragte ein japanischer Staatsangehöriger eine Aufenthaltskarte als Familienangehöriger einer Unionsbürgerin, nachdem seine deutsche Ehefrau (von der er dauerhaft getrennt lebte) und seine minderjährige Tochter nach Österreich gezogen waren. Die Aufenthaltskarte wurde von den deutschen Behörden abgelehnt. Unter diesen Umständen stellte der EuGH fest, dass ein Drittstaatsangehöriger, der Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, nur dann von der Freizügigkeitsrichtlinie profitieren kann, wenn er sich in dem Aufnahmemitgliedstaat niederlässt, in dem sein EU-Familienangehöriger wohnt. Der EuGH stellte außerdem fest, dass die Tochter von Herrn Iida keine Aufenthaltsrechte für ihren Vater geltend machen kann, da Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie nur für direkte Verwandte in aufsteigender Linie gilt, die vom Kind abhängig sind, und nicht für Situationen, in denen ein Kind vom Elternteil abhängig ist.

Beispiel: In der Rechtssache *NW und PQ* ([418]) wurde zwei Drittstaatsangehörigen, die mit ihren ungarischen Familienangehörigen in Ungarn lebten, aus Gründen der nationalen Sicherheit die Aufenthaltsgenehmigung verweigert

([415]) EuGH, Urteil vom 5. Mai 2011, *Shirley McCarthy/Secretary of State for the Home Department* (C-434/09), Rn. 49 und 54-56.

([416]) EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2012, *O. und S./Maahanmuuttovirasto und Maahanmuuttovirasto/L.* (Verbundene Rechtssachen C-356/11 und C-357/11), Rn. 56.

([417]) EuGH, Urteil vom 8. November 2012, *Yoshikazu Iida/Stadt Ulm* (C-40/11).

([418]) EuGH, Urteil vom 25. April 2024, *NW und PQ/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság und Miniszterelnöki Kabinetirodát vezető miniszter* (Verbundene Rechtssachen C-420/22 und C-528/22). Siehe auch EuGH, Urteil vom 27. April 2023, *M.D.* (C-528/21).

oder entzogen. Diese Gründe wurden ihnen jedoch nicht mitgeteilt, da sie als Verschlusssache eingestuft wurden. Unter diesen Umständen kam der EuGH zu dem Schluss, dass eine Entscheidung über die Ablehnung oder den Entzug einer Aufenthaltsgenehmigung aus Gründen der nationalen Sicherheit eine strenge Prüfung aller individuellen Umstände der betroffenen Drittstaatsangehörigen und der Verhältnismäßigkeit der Entscheidung erfordert. Der Gerichtshof stellte außerdem fest, dass das Unionsrecht es nicht zulässt, dass das nationale Recht vorsieht, dass Drittstaatsangehörige oder ihre Vertreter nur nach Erhalt einer Genehmigung Zugang zu geheimen Informationen erhalten, ohne über den Inhalt der Gründe, auf denen die Entscheidungen beruhen, informiert zu werden und ohne die Informationen, zu denen sie möglicherweise Zugang hatten, in den entsprechenden Verfahren verwenden zu können.

Selbst wenn die Anwesenheit eines Drittstaatsangehörigen ursprünglich auf seinem Status als Elternteil eines Kindes mit EU-Staatsangehörigkeit beruht, kann dieser Aufenthalt für die Zwecke eines langfristigen Aufenthalts als stabil gelten.

Beispiel: In der Rechtssache *E.K./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* ([419]) hatte eine in den Niederlanden lebende ghanaische Staatsangehörige aufgrund ihrer Beziehung zu ihrem minderjährigen niederländischen Kind ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 20 AEUV. Sie beantragte den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gemäß der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige, was mit der Begründung abgelehnt wurde, dass ihr Aufenthalt als vorübergehend angesehen wurde. Der EuGH entschied, dass ein unter solchen Umständen gewährtes abgeleitetes Aufenthaltsrecht nicht automatisch als vorübergehend eingestuft werden kann. Der Gerichtshof betonte, dass in Fällen, in denen die Anwesenheit eines Drittstaatsangehörigen erforderlich ist, um zu verhindern, dass ein EU-Bürger, insbesondere ein Kind, zur Ausreise aus der Union gezwungen wird, ein solcher Aufenthalt als ausreichend stabil anzusehen ist, um den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu begründen.

Ein Einreiseverbot für Drittstaatsangehörige schließt eine Aufenthaltsgenehmigung aus familiären Gründen nicht automatisch aus.

([419]) EuGH, Urteil vom 7. September 2022, *E.K./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (C-624/20).

Beispiel: In der Rechtssache *K.A. und andere* ([420]) wurden mehrere Drittstaatsangehörige, die sich in einer irregulären Situation befanden, zur Rückkehr in ihr Land aufgefordert, und ihnen wurde die Einreise nach Belgien verboten, einigen von ihnen wegen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung. Noch während ihres Aufenthalts in Belgien beantragten sie eine Aufenthaltsgenehmigung auf der Grundlage der Familienzusammenführung mit belgischen Staatsangehörigen. Die belgischen Behörden weigerten sich, ihre Anträge zu prüfen, allein mit der Begründung, dass für den Drittstaatsangehörigen ein Einreiseverbot galt. Der EuGH stellte fest, dass ein Abhängigkeitsverhältnis bestehe, das den Unionsbürger *de facto* zwinge, den drittstaatsangehörigen Familienangehörigen zu begleiten und daher die EU zu verlassen, bis die Behörden entscheiden, ob das Einreiseverbot aufgehoben und dem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass Artikel 20 AEUV verlangt, dass Anträge auf Familienzusammenführung auch dann geprüft werden müssen, wenn ein Drittstaatsangehöriger einem Einreiseverbot unterworfen ist. Ob eine Abhängigkeit zwischen dem Drittstaatsangehörigen und dem Unionsbürger besteht und ob Gründe der öffentlichen Ordnung das Einreiseverbot rechtfertigen, ist im Einzelfall zu prüfen.

6.2.3. Familienangehörige von niedergelassenen Einwanderern

Die Familienzusammenführungsrichtlinie regelt die Situation von Ehegatten und ledigen minderjährigen Kindern von Drittstaatsangehörigen, die in der EU niedergelassen sind („Bürgschaftspersonen"). Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie schreibt vor, dass ein Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen und zu prüfen ist, solange sich die Familienangehörigen noch außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats aufhalten, in dem sich der Zusammenführende aufhält. Die EU-Mitgliedstaaten können von dieser Bestimmung abweichen und einen Antrag annehmen, der gestellt wird, wenn sich die Familienangehörigen bereits in ihrem Hoheitsgebiet befinden. Es gelten dieselben Vorschriften wie für die Familienzusammenführung von Familienangehörigen, die sich in einem Drittstaat befinden (siehe Abschnitt 6.3.).

([420]) EuGH, Urteil vom 8. Mai 2018, *K.A. und andere/Belgische Staat* [GK] (C-82/16).

6.3. Familienzusammenführung

Mit „Familienzusammenführung" wird eine Situation beschrieben, in der eine Person, die sich in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des Europarates aufhält, beantragt, dass bei der Einwanderung zurückgelassene Familienangehörige ihr folgen dürfen.

Im Rahmen der EMRK hat der Gerichtshof eine Reihe von Rechtssachen untersucht, die die Verweigerung von Visa für Ehegatten, Kinder oder ältere Verwandte betrafen, die der jeweilige Antragsteller zurückgelassen hatte und die vorher im Ausland Teil seines Familienlebens waren ([421]).

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die Entscheidung verheirateter Paare, in einem bestimmten Land zu wohnen, zu respektieren oder die ausländischen Ehepartner zur Niederlassung zuzulassen. Von Ehegatten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des Europarates, die die Ehe mit im Ausland ansässigen Partnern eingegangen sind, kann ein Umzug ins Ausland erwartet werden, sofern sie nicht nachweisen können, dass diesbezüglich schwerwiegende Hindernisse bestehen; dies gilt insbesondere, wenn ihnen die einschränkenden Einwanderungsregelungen hätten bekannt sein müssen. Allerdings müssen auch andere Faktoren berücksichtigt werden, wie beispielsweise das Ausmaß, in dem das Familienleben tatsächlich zerbrochen ist, und die Stärke der Bindungen in dem Mitgliedstaat (siehe Abschnitt 6.2.). Wenn ein Mitgliedstaat Rechtsvorschriften erlassen möchte, mit denen das Recht auf Nachzug von Ehegatten auf bestimmte Gruppen von Einwanderern beschränkt wird, muss dies im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Artikel 14 EMRK geschehen ([422]).

> Beispiel: Die Rechtssache *Biao/Dänemark* ([423]) betraf einen eingebürgerten dänischen Staatsangehörigen togoischer Herkunft (Erstantragsteller), der eine ghanaische Staatsangehörige heiratete (Zweitantragsteller). Die Antragsteller lebten in Schweden und hatten einen Sohn, der aufgrund der Staatsangehörigkeit seines Vaters die dänische Staatsbürgerschaft erhielt. Als die Zweitantragstellerin in Dänemark eine Genehmigung zur Familienzusammenführung beantragte, wurde ihr Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass die Antragsteller

([421]) Siehe beispielsweise EGMR, *B.F. und andere/Schweiz*, Nr. 13258/18 und drei andere, 4. Juli 2023.

([422]) EGMR, *Biao/Dänemark* [GK], Nr. 38590/10, 24. Mai 2016, Rn. 138; EGMR, *Hode und Abdi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 22341/09, 6. November 2012, Rn. 43-55; EGMR, *Jeunesse/Niederlande* [GK], Nr. 12738/10, 3. Oktober 2014, Rn. 121-122.

([423]) EGMR, *Biao/Dänemark* [GK], Nr. 38590/10, 24. Mai 2016.

die „Voraussetzung der engeren Bindung“ nach dem Ausländergesetz nicht erfüllten, wonach ein Paar, das die Familienzusammenführung beantragt, keine stärkeren Bindungen zu einem anderen Land – im Fall der Antragsteller zu Ghana – als zu Dänemark haben darf. Die „Voraussetzung der engeren Bindung“ wurde für Personen aufgehoben, die seit mindestens 28 Jahren die dänische Staatsbürgerschaft besaßen, sowie für nicht-dänische Staatsangehörige, die in Dänemark geboren wurden und sich dort seit mindestens 28 Jahren rechtmäßig aufgehalten hatten. Die Antragsteller behaupteten, aufgrund der „Voraussetzung der engeren Bindung“ indirekt diskriminiert worden zu sein. Der EGMR stellte fest, dass es „die Regierung verabsäumt hat[,] nachzuweisen, dass es zwingende oder sehr schwerwiegende Gründe gab, die nichts mit der ethnischen Herkunft zu tun haben, um die indirekt diskriminierende Wirkung der 28-Jahre-Regel zu rechtfertigen“. Das Gericht stellte somit eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 fest.

Beispiel: In der Rechtssache *M.A./Dänemark* ([424]) entschied der EGMR, dass die automatische Wartezeit von drei Jahren, bevor Flüchtlinge mit „vorübergehendem Schutzstatus“ einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen konnten, gegen Artikel 8 verstieß. Indem die Behörden den Antrag eines syrischen Flüchtlings auf Zusammenführung mit seiner Frau allein aufgrund dieser Regelung ablehnten, ignorierten sie die Notwendigkeit einer individuellen Prüfung. Der Gerichtshof hat die wichtigsten abzuwägenden Faktoren wie folgt zusammengefasst: i) Status und Bindungen jeder Person im Aufnahmeland; ii) ob das Familienleben zu einem Zeitpunkt entstanden ist, als der Aufenthalt sicher oder prekär war; iii) unüberwindbare Hindernisse für das Leben der Familie an einem anderen Ort; iv) das Vorhandensein von Kindern; und v) die Fähigkeit des Sponsors, die Familie ohne Sozialhilfe zu unterstützen.

Der EGMR hat anerkannt, dass Verfahren zur Familienzusammenführung bestimmten Bedingungen des nationalen Rechts unterliegen können, beispielsweise Anforderungen in Bezug auf Einkommen oder Wohnraum. Wenn solche Bedingungen jedoch auf Flüchtlinge angewendet werden, müssen ihre besonderen Schutzbedürfnisse und der Grundsatz, dass Flüchtlinge eine günstigere Behandlung erhalten sollen, berücksichtigt werden. Der Gerichtshof hat betont: Diese Anforderungen

([424]) EGMR, *M.A./Dänemark* [GK], Nr. 6697/18, 9. Juli 2021; siehe auch EGMR, *M.T. und andere/Schweden*, Nr. 22105/18, 20. Oktober 2022.

müssen flexibel und in einer Weise umgesetzt werden, die eine individuelle Beurteilung der Situation der Antragsteller ermöglicht, auch wenn die Ablehnung auf finanziellen Kriterien beruht ([425]).

Beispiel: In der Rechtssache *B.F. und andere/Schweiz* ([426]) prüfte der EGMR, ob die Bedingung, dass anerkannte Flüchtlinge keine Sozialhilfe beziehen dürfen, um eine Familienzusammenführung zu beantragen, gegen Artikel 8 EMRK verstößt. Den Beschwerdeführern war das Recht auf Zusammenführung mit nahen Familienangehörigen verweigert worden, weil sie Sozialhilfe bezogen. Der Gerichtshof verwies auf den europäischen Konsens, dass Flüchtlinge von günstigeren Verfahren zur Familienzusammenführung profitieren sollten als andere Drittstaatsangehörige. Er stellte fest, dass die Anwendung einer strengen Selbstversorgungsauflage auf Flüchtlinge ohne ausreichende Flexibilität ihrer besonderen Situation nicht gerecht werde. Die Schweizer Behörden hatten keine angemessene individuelle Prüfung durchgeführt, weshalb der Gerichtshof einen Verstoß gegen Artikel 8 feststellte ([427]). In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass folgende Elemente hätten berücksichtigt werden müssen: i) ob das Familienleben zu einem Zeitpunkt entstanden war, als den betroffenen Personen bewusst war, dass ihr Einwanderungsstatus derart war, dass die Fortführung dieses Familienlebens im Aufnahmeland von vornherein prekär sein würde; ii) die Bindungen der Person, die die Familienzusammenführung beantragt, zum Aufnahmeland; iii) ob unüberwindbare Hindernisse für das Leben der Familie an einem anderen Ort bestanden; und iv) ob die Person, die die Familienzusammenführung beantragt, über ein ausreichendes unabhängiges und dauerhaftes Einkommen verfügte.

Eltern, die auswandern, um sich in einem Aufnahmeland niederzulassen, müssen möglicherweise ihre Kinder zurücklassen, bis sie sich rechtlich, sozial und wirtschaftlich soweit etabliert und abgesichert haben, dass sie ihre Kinder zu sich holen können. Die Haltung des EGMR in solchen Fällen hängt weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

([425]) EGMR, *Dabo/Schweden*, Nr. 12510/18, 18. Januar 2024.

([426]) EGMR, *B.F. und andere/Schweiz*, Nr. 13258/18 und drei andere, 4. Juli 2023.

([427]) Siehe auch EGMR, *M.T. und andere/Schweden*, Nr. 22105/18, 20. Oktober 2022.

Beispiel: Die Rechtssache *Tuquabo-Tekle und andere/Niederlande* ([428]) betraf einen Antrag auf Familienzusammenführung einer Mutter, ihres Ehemannes und dreier ihrer in den Niederlanden lebenden Kinder, zu denen eine in Eritrea lebende Tochter hinzukommen sollte. Die Mutter hatte zunächst das Recht erhalten, sich aus humanitären Gründen in Norwegen aufzuhalten und ihre Kinder mitzubringen. Nur ihr ältester Sohn kam ein Jahr später zu ihr nach Norwegen, während ihre beiden anderen Kinder in Eritrea blieben und zu einem späteren Zeitpunkt zu ihr kommen sollten. Ihre Ehe mit einem in den Niederlanden lebenden Flüchtling führte dazu, dass sich die ganze Familie in den Niederlanden niederließ, wo zwei weitere Kinder geboren wurden. In der Folge erwarben Frau Tekle und ihr Mann die niederländische Staatsbürgerschaft. Sie beantragten ein vorläufiges Aufenthaltsvisum für ihre 14-jährige Tochter, die noch in Eritrea wohnte. Die niederländischen Behörden lehnten den Antrag mit der Begründung ab, dass die engen familiären Bindungen zwischen der Mutter und ihrem Kind inzwischen nicht mehr bestehen. Bei der Beurteilung solcher Fälle fragt das Gericht zunächst, ob die Eltern unwiderruflich beschlossen haben, ihre Kinder im Herkunftsland zu lassen und jegliche Hoffnung auf eine zukünftige Familienzusammenführung aufzugeben. Zweitens fragt das Gericht, ob die Einreise der Kinder in den Mitgliedstaat das geeignetste Mittel wäre, damit sie ihr Familienleben mit den Eltern aufbauen können. In Anbetracht der Tatsache, dass die Mutter immer beabsichtigt hatte, dass ihre Tochter zu ihr ziehen sollte, und die Antragsteller starke Bindungen zu den Niederlanden aufgebaut und zu ihrem Herkunftsland verloren hatten, war die beste Möglichkeit, das Familienleben zu entwickeln, nach Ansicht des Gerichtshofs, der Tochter das Recht auf Niederlassung zu gewähren ([429]).

Im Rahmen der ESC gewährt Artikel 19 Absatz 6 Wanderarbeitnehmern das Recht auf Familienzusammenführung. In seiner Rechtsprechung hat der ECSR klargestellt, dass Auflagen in Bezug auf öffentliche Gesundheit, Wohnraum, Mindestaufenthaltsdauer, Einkommen oder Integrationstests nur dann zulässig sind, wenn sie die Familienzusammenführung nicht übermäßig erschweren ([430]).

([428]) EGMR, *Tuquabo-Tekle und andere/Niederlande*, Nr. 60665/00, 1. Dezember 2005.

([429]) EGMR, *El Ghatet/Schweiz,* Nr. 56971/10, 8. November 2016.

([430]) ECSR, *Internationale Föderation für Menschenrechte (FIDH)/Frankreich*, Nr. 14/2003, 8. September 2004; siehe auch ECSR, *Europäischer Verband der nationalen Vereinigungen im Bereich der Obdachlosenhilfe (FEANTSA)/Niederlande*, Nr. 86/2012, 2. Juli 2014. Siehe auch ECSR, Conclusions 2011 – Statement of interpretation – Article 19-6 (Schlussfolgerungen 2011 – Auslegungserklärung zu Artikel 19 Absatz 6); ESCR, Conclusions 2015 – Statement of interpretation – Article 19-6 (Schlussfolgerungen 2015 – Auslegungserklärung zu Artikel 19 Absatz 6).

Nach Ansicht des ECSR sollen Flüchtlinge im Rahmen der ESC in vollem Umfang das Recht auf Familienzusammenführung genießen. Beim Erleichtern der Familienzusammenführung müssen Staaten gleichzeitig auf die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingen und Asylsuchenden eingehen ([431]).

6.3.1. Familienangehörige von EU-, EWR- und Schweizer Staatsangehörigen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben

Im Rahmen des Unionsrechts unterscheiden die Bestimmungen der Freizügigkeitsrichtlinie zu Familienangehörigen von EWR-Staatsangehörigen, die ihre aus den Verträgen abgeleiteten Rechte in Anspruch nehmen, nicht zwischen der Legalisierung des Aufenthalts von Familienangehörigen und der Familienzusammenführung – lediglich die Beziehung zwischen dem Familienangehörigen und dem Zusammenführenden mit Unionsbürgerschaft ist ausschlaggebend (siehe auch Tabelle 7).

In Bezug auf Familienangehörige, die nicht zur Kernfamilie gehören, hat der EuGH entschieden, dass die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Faktoren, die bei der Prüfung der Einreise- und Aufenthaltsanträge der in Artikel 3 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie genannten Personen zu berücksichtigen sind, einen weiten Ermessensspielraum haben, vorbehaltlich der Verhältnismäßigkeit und der Grundrechte. Die Mitgliedstaaten dürfen daher in ihren Rechtsvorschriften bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Art oder Dauer der Abhängigkeit vorsehen. Der EuGH hat jedoch außerdem erklärt, dass sich diese Voraussetzungen mit der gewöhnlichen Bedeutung der in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie in Bezug auf die Abhängigkeit verwendeten Begriffe vereinbaren lassen müssen und dieser Bestimmung nicht ihre praktische Wirksamkeit nehmen dürfen ([432]).

Die Freizügigkeitsrichtlinie – und vor ihrer Verabschiedung die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 – stellen klar, dass die Ehepartner von EWR-Bürgern das Recht haben, mit ihnen zusammenzuleben, aber EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, haben auch Anspruch auf die gleichen „sozialen und steuerlichen Vorteile"

([431]) ECSR, Conclusions 2015 – Statement of interpretation – The rights of refugees under the Charter (Schlussfolgerungen 2015, Auslegungserklärung zu den Rechten von Flüchtlingen im Rahmen der ESC).

([432]) EuGH, Urteil vom 5. September 2012, *Secretary of State for the Home Department/Rahman und andere* [GK] (C-83/11), Rn. 22, 36-40. Siehe auch EuGH, Urteil vom 4. März 2010, *Rhimou Chakroun/Minister van Buitenlandse Zaken* (C-578/08); EuGH, Urteil vom 16. Januar 2014, *Flora May Reyes/Migrationsverket* (C-423/12).

wie die eigenen Staatsangehörigen ihres Aufnahmelandes, einschließlich der Vorteile aller Einwanderungsbestimmungen, die für Situationen gelten, die nicht ausdrücklich in der Richtlinie geregelt sind ([433]).

6.3.2. Familienangehörige von niedergelassenen Einwanderern

Gemäß Unionsrecht dürfen nach Artikel 4 der Familienzusammenführungsrichtlinie Ehegatten und minderjährige nicht verheiratete Kinder eines zur Zusammenführung berechtigten Drittstaatsangehörigen nachziehen. Die EU-Mitgliedstaaten können jedoch Bedingungen im Hinblick auf die Einkünfte festlegen, über die ein Zusammenführender verfügen muss. Die Richtlinie besagt, dass ein Mitgliedstaat bei einem Kind über 12 Jahre, das unabhängig vom Rest seiner Familie ankommt, prüfen kann, ob es ein zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie in den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehenes Integrationskriterium erfüllt, bevor er ihm die Einreise und den Aufenthalt gemäß dieser Richtlinie gestattet. Der EuGH wies eine Klage des Europäischen Parlaments ab, das geltend machte, dass diese einschränkenden Bestimmungen der Richtlinie eine Verletzung der Grundrechte darstellten. Der EuGH betonte jedoch, dass den EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie verschiedene Verpflichtungen auferlegt werden ([434]).

Artikel 4 Absatz 5 der Familienzusammenführungsrichtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, vorzusehen, dass der Zusammenführende und sein Ehegatte ein Mindestalter erreicht haben müssen, das höchstens auf 21 Jahre festgesetzt werden darf, bevor der Ehegatte dem Zusammenführenden nachreisen darf. Einige EU-Mitgliedstaaten haben diese Option angewandt mit der Begründung, dass sie dazu beitragen kann, Zwangsehen zu verhindern.

Beispiel: In der Rechtssache *Noorzia* ([435]) stellte der EuGH fest, dass die Vorschrift, dass der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet haben muss, bevor er einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen darf, die Ausübung

([433]) EFTA-Gerichtshof, *Arnulf Clauder*, Rechtssache E-4/11, 26. Juli 2011, Rn. 44.

([434]) EuGH, Urteil vom 27. Juni 2006, *Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union* [GK] (C-540/03), Rn. 62-65.

([435]) EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, *Marjan Noorzia/Bundesministerin für Inneres* (C-338/13).

des Rechts auf Familienzusammenführung weder verhindert noch übermäßig erschwert. Eine solche Regelung verhindert eine Zwangsehe und steht im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit.

Im Hinblick auf Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die in der EU leben, ist in Artikel 2 Buchstabe d der Familienzusammenführungsrichtlinie ausdrücklich angegeben, dass die Richtlinie unabhängig davon gilt, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden in die EU entstanden sind ([436]); die Rechtsvorschriften einiger EU-Mitgliedstaaten können hier jedoch eine eindeutige Unterscheidung vorsehen. Diese Unterscheidung ist für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind, ebenfalls nicht relevant.

Beispiel: In der Rechtssache *Chakroun* ([437]) befasste sich der EuGH mit den niederländischen Rechtsvorschriften, die zwischen „Familiengründung" und „Familienzusammenführung" unterscheiden, wobei mit beiden Konzepten verschiedene Aufenthaltsrechte und finanzielle Anforderungen verknüpft waren. Diese Unterscheidung hängt lediglich von der Frage ab, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden in den Aufnahmestaat entstanden sind. Da das Ehepaar in diesem speziellen Fall zwei Jahre nach Ankunft des Zusammenführenden in den Niederlanden geheiratet hatte, wurde ihre Situation als Familiengründung und nicht als Familienzusammenführung betrachtet, obwohl das Paar zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung bereits über 30 Jahre verheiratet war. Der Gerichtshof bestätigte, dass das Recht eines Zusammenführenden nach der Familienzusammenführungsrichtlinie auf eine Zusammenführung mit aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen unabhängig davon besteht, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind. Der Gerichtshof berücksichtigte das Fehlen einer solchen Unterscheidung im Rahmen des Unionsrechts (Artikel 2 Buchstabe d und Erwägungsgrund 6 der Richtlinie sowie Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta) und die Notwendigkeit, den Bestimmungen der Richtlinie nicht ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen.

([436]) Siehe EuGH, Urteil vom 25. Juli 2008, *Blaise Baheten Metock und andere/Minister for Justice, Equality and Law Reform* [GK] (C-127/08).

([437]) EuGH, Urteil vom 4. März 2010, *Rhimou Chakroun/Minister van Buitenlandse Zaken* (C-578/08).

Nationale Vorschriften, wonach ein Elternteil aus einem Drittstaat, der die Familienzusammenführung beantragt, über ausreichende Mittel (basierend auf früheren Einkommensverhältnissen) verfügen muss, um zu verhindern, dass der Antragsteller vor der Gewährung der Familienzusammenführung auf Sozialhilfe angewiesen ist, sind mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Familienzusammenführungsrichtlinie vereinbar ([438]). Die Mitgliedstaaten können einen bestimmten Betrag als Referenzbetrag angeben, dürfen jedoch kein Mindesteinkommensniveau festlegen, unterhalb dessen alle Familienzusammenführungen unabhängig von der Situation jedes Antragstellers abgelehnt werden. Die Familienzusammenführung sollte einem Familienangehörigen, der nachgewiesen hat, dass er über stabile und regelmäßige Einkünfte verfügt, die ausreichen, um sich selbst und seine Familienangehörigen zu versorgen, aber dennoch Anspruch auf besondere Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher lebensnotwendiger Kosten, Steuerrückerstattungen auf der Grundlage seines Einkommens oder Einkommensbeihilfen hat, nicht verweigert werden ([439]).

Die Familienzusammenführungsrichtlinie erlaubt es den EU-Mitgliedstaaten, „gemäß dem nationalen Recht von Drittstaatsangehörigen [zu] verlangen, dass sie Integrationsmaßnahmen nachkommen müssen" (Artikel 7 Absatz 2). Wenn bereits vor der Zulassung zur Familienzusammenführung Integrationsmaßnahmen bestehen, verlangen die EU-Mitgliedstaaten beispielsweise häufig, dass Familienangehörige grundlegende Sprachkenntnisse nachweisen.

Beispiel: Die Rechtssache *K und A* ([440]) betraf zwei Ehefrauen, die zu ihren Ehemännern ziehen wollten, die sich als Drittstaatsangehörige rechtmäßig in der EU aufhielten. In ihren Anträgen auf Familienzusammenführung hatten die Ehefrauen beantragt, aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen von der Prüfung zur Integration in die Gesellschaft befreit zu werden. Ihre Anträge wurden mit der Begründung abgelehnt, dass diese Beeinträchtigungen nicht schwerwiegend genug seien. Der EuGH entschied, dass Artikel 7 Absatz 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie die Auferlegung von Integrationsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige zulässt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt jedoch, dass Integrationsmaßnahmen dem Ziel der Integration dienen und nicht die Möglichkeit der Familienzusammenführung einschränken dürfen. Der Gerichtshof entschied, dass die EU-Mitgliedstaaten die individuellen Umstände des Antragstellers (wie Alter, Analphabetismus, Bildungsniveau,

([438]) EuGH, Urteil vom 21. April 2016, *Mimoun Khachab/Subdelegación de Gobierno en Álava* (C-558/14).

([439]) EuGH, Urteil vom 4. März 2010, *Rhimou Chakroun/Minister van Buitenlandse Zaken* (C-578/08).

([440]) EuGH, Urteil vom 9. Juli 2015, *Minister van Buitenlandse Zaken/K und A* (C-153/14).

wirtschaftliche Lage oder Gesundheit der relevanten Familienangehörigen des Antragstellers) berücksichtigen müssen, was dazu führen kann, dass auf die Prüfung zur Integration verzichtet wird, wenn die Familienzusammenführung andernfalls übermäßig erschwert würde.

Unbegleitete Kinder, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, haben nach der Familienzusammenführungsrichtlinie das Recht, ihre Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades mit sich zusammenzuführen, auch wenn der Sponsor nach seiner Ankunft geheiratet hat ([441]). Das maßgebliche Datum für die Feststellung, ob ein Flüchtling ein unbegleitetes Kind im Sinne der Familienzusammenführungsrichtlinie ist, ist das Datum, an dem er in den EU-Mitgliedstaat eingereist ist und den Asylantrag gestellt hat, und nicht das Datum des Antrags auf Familienzusammenführung ([442]).

6.4. Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Ausweisung von Familienangehörigen

Es kommt in vielen Fällen vor, dass ein Ehegatte oder Elternteil aus einem Drittstaat von der Ausweisung bedroht ist oder ausgewiesen wird, was häufig gravierende Folgen für das bestehende Familienleben haben kann. Derartige Situationen ergeben sich häufig infolge zweier Szenarien, die auch in Wechselbeziehung zueinander stehen können, namentlich Beziehungsabbruch und strafrechtliche Verurteilungen.

Möglicherweise entscheiden auch einfach die Behörden, dass ein Familienangehöriger die Anforderungen nicht mehr erfüllt, die ursprünglich zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gestellt wurden. In diesen Fällen muss die maßgebliche Situation des Betroffenen betrachtet werden.

([441]) EuGH, Urteil vom 17. November 2022, *X/Belgische Staat* (C-230/21).

([442]) EuGH, Urteil vom 12. April 2018, *A und S/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* (C-550/16), Rn. 55-60 und 64. Siehe auch EuGH, Urteil vom 30. Januar 2024, *CR, GF und TY/Landeshauptmann von Wien* [GK] (C-560/20), Rn. 34-36.

6.4.1. Scheitern von Beziehungen

Hat ein Drittstaatsangehöriger noch keine eigenständige Aufenthaltserlaubnis erworben und wird die Beziehung, die Grundlage für die bisherige Aufenthaltserlaubnis war, beendet, kann der ausländische Partner sein Aufenthaltsrecht verlieren, da er oder sie nur ein abgeleitetes Recht durch das begleitete oder nachgezogene Familienmitglied hat.

Im Rahmen der EMRK prüft der EGMR, ob dem Drittstaatsangehörigen aufgrund des Familienlebens und der Notwendigkeit des Kontakts mit den Kindern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden sollte. Häufig sieht der Gerichtshof keinen Grund, warum der Kontakt nicht in Form von Besuchen aufrechterhalten werden kann, berücksichtigt aber, dass dem Drittstaatsangehörigen in bestimmten Situationen ein Bleiberecht gewährt werden sollte ([443]).

> Beispiel: In der Rechtssache *Rodrigues da Silva und Hoogkamer/Niederlande* ([444]) stellte der EGMR fest, dass es unverhältnismäßig sei, die Regularisierung der Situation der brasilianischen Mutter, mit der das Kind drei bis vier Tage pro Woche verbrachte und zu der es eine sehr enge Bindung hatte, abzulehnen, da die innerstaatlichen Gerichte ausdrücklich entschieden hatten, dass es im besten Interesse des Kindes sei, bei seinem niederländischen Vater in den Niederlanden zu bleiben. Nach Ansicht des Gerichtshofs würde die Verweigerung einer Aufenthaltsgenehmigung und die Ausweisung der Mutter nach Brasilien diese Bindungen tatsächlich zerstören, da es ihnen unmöglich wäre, regelmäßigen Kontakt zu pflegen.

Gemäß Unionsrecht rechtfertigt die Beziehung den Aufenthalt des in Trennung lebenden Drittstaatsangehörigen so lange, bis die Ehe, die als Aufenthaltsgrundlage diente, ordnungsgemäß aufgelöst wird (Freizügigkeitsrichtlinie) ([445]). Ein Scheitern der Beziehung ist nicht ausreichend, um die Aberkennung des Aufenthaltsrechts zu rechtfertigen. Artikel 13 der Freizügigkeitsrichtlinie sieht die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts von Drittstaatsangehörigen bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe vor, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Aufnahmemitgliedstaat, oder wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, was die Anwesenheit beider Elternteile erforderlich macht. Die

([443]) EGMR, *Berrehab/Niederlande*, Nr. 10730/84, 21. Juni 1988.

([444]) EGMR, *Rodrigues da Silva und Hoogkamer/Niederlande*, Nr. 50435/99, 31. Januar 2006.

([445]) EuGH, Urteil vom 13. Februar 1985, *Aissatou Diatta/Land Berlin* (C-267/83).

Freizügigkeitsrichtlinie enthält eine spezielle Bestimmung zum Schutz des Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen, die Opfer von Gewalt im häuslichen Bereich geworden sind und deren Partner ein EWR-Staatsangehöriger ist (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c).

Die Familienzusammenführungsrichtlinie sieht des Weiteren die Möglichkeit vor, ausländischen Partnern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Beziehung mit dem Zusammenführenden im Falle des Todes des Ehepartners, der Scheidung oder der Trennung beendet wird. Eine Pflicht zur Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis besteht erst nach fünf Jahren Aufenthaltsdauer (Artikel 15). Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie zufolge sollten die EU-Mitgliedstaaten Bestimmungen erlassen, nach denen die Ausstellung eines eigenen Aufenthaltstitels gewährleistet ist, wenn besonders schwierige Umstände im Falle der Scheidung oder der Trennung vorliegen. Der EuGH stellte klar: Solche „besonders schwierigen Umstände" sollten in allen Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt werden und erfordern eine individuelle Beurteilung, insbesondere wenn minderjährige Kinder betroffen sind ([446]). Ebenso wie Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c der Freizügigkeitsrichtlinie erstreckt sich Artikel 15 Absatz 3 auch auf Situationen häuslicher Gewalt; dennoch haben die Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Bestimmungen.

6.4.2. Strafrechtliche Verurteilungen

Ein EU-Mitgliedstaat möchte unter Umständen rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige ausweisen, die wegen der Begehung einer Straftat verurteilt wurden.

Auf der Grundlage der EMRK hat der EGMR für Fälle, in denen die Ausweisung einer Person angeordnet wird, die wegen Straftaten verurteilt wurde, in der Rechtssache *Üner/Niederlande* ([447]) die relevanten Kriterien zur Beurteilung der Vereinbarkeit mit Artikel 8 EMRK wie folgt festgelegt:

- die Art und die Schwere der vom Antragsteller im ausweisenden Staat begangenen Straftat;
- die Aufenthaltsdauer des Antragstellers in dem Land, aus dem er ausgewiesen werden soll;

([446]) EuGH, Urteil vom 12. September 2024, *Sagrario und andere/Subdelegación del Gobierno en Barcelona* (C-63/23).

([447]) EGMR, *Üner/Niederlande* [GK], Nr. 46410/99, 18. Oktober 2006, Rn. 57-58.

- die Zeit, die seit Begehen der Straftat vergangen ist, sowie das Verhalten des Antragstellers in diesem Zeitraum;
- ob der Ehepartner zum Zeitpunkt des Beginns der Beziehung von dem unregelmäßigen Status des anderen Partners wusste oder hätte wissen müssen;
- die Staatsangehörigkeit des Antragstellers und der betroffenen Familienangehörigen;
- die familiäre Situation, z. B. die Dauer der Ehe und andere Indikatoren für die Stärke des Familienlebens;
- ob der Ehegatte zu dem Zeitpunkt, als er eine Familienbeziehung einging, von der Straftat wusste;
- ob es Kinder aus der Beziehung gibt, und wenn ja, deren Alter;
- die Schwere der Schwierigkeiten, auf die der Ehegatte in dem Bestimmungsland voraussichtlich stoßen wird;
- die Intensität der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen des Antragstellers und der betroffenen Familienangehörigen mit dem Aufnahmestaat sowie mit dem Zielland;
- das Wohl betroffener Kinder, insbesondere auf sie zukommende Schwierigkeiten, wenn sie dem Antragsteller in das Land folgen müssten, in das er ausgewiesen wird ([448]).

Beispiel: In der Rechtssache *Unuane/Vereinigtes Königreich* ([449]) lebte der Antragsteller, ein nigerianischer Staatsangehöriger, seit 1998 im Vereinigten Königreich und hatte mit seiner Partnerin drei Kinder, die alle britische

([448]) Siehe auch EGMR, *Beldjoudi/Frankreich*, Nr. 12083/86, 26. März 1992; EGMR, *Amrollahi/Dänemark*, Nr. 56811/00, 11. Juli 2002; EGMR, *A.A./Vereinigtes Königreich*, Nr. 8000/08, 20. September 2011; EGMR, *Antwi und andere/Norwegen*, Nr. 26940/10, 14. Februar 2012; EGMR, *Balogun/Vereinigtes Königreich*, Nr. 60286/09, 10. April 2012, Rn. 43; EGMR, *Udeh/Schweiz*, Nr. 12020/09, 16. April 2013, Rn. 52; EGMR, *Hasanbasic/Schweiz*, Nr. 52166/09, 11. Juni 2013; EGMR, *Jeunesse/Niederlande* [GK], Nr. 12738/10, 3. Oktober 2014, Rn. 117-118; EGMR, *Salem/Dänemark*, Nr. 77036/11, 1. Dezember 2016, Rn. 75 und 78; EGMR, *Assem Hassan Ali/Dänemark*, Nr. 25593/14, 23. Oktober 2018, Rn. 54-55 und 61; EGMR, *Goma/Dänemark*, Nr. 18646/22, 5. September 2023.

([449]) EGMR, *Unuane/Vereinigtes Königreich*, Nr. 80343/17, 24. November 2020.

Staatsangehörige waren. Nach einer Verurteilung wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Fälschung von Einwanderungsdokumenten wurde er zu fünfeinhalb Jahren Haft verurteilt. Die britischen Behörden erließen eine Ausweisungsverfügung gegen ihn, die trotz der starken Bindungen seiner Familie an das Land und des schlechten Gesundheitszustands eines seiner Kinder aufrechterhalten wurde. Der EGMR stellte fest, dass die Ausweisung einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK darstellte, und betonte, dass die Schwere der Straftat allein nicht ausreichte, um eine Ausweisung ohne eine gründliche und individuelle Prüfung der Auswirkungen auf das Familienleben des Beschwerdeführers zu rechtfertigen, insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

Im Rahmen des Unionsrechts übertragen die Artikel 27-33 der Freizügigkeitsrichtlinie berechtigten Familienangehörigen den gleichen – abgeleiteten – erhöhten Schutz gegen Ausweisung, den auch EWR-Staatsangehörige genießen. Beispielsweise kann die Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit von EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit eingeschränkt werden. Entscheidungen zur Einschränkung dieses Rechts müssen jedoch gerechtfertigt sein und auf der Tatsache beruhen, dass das persönliche Verhalten der betroffenen Person eine echte, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefahr darstellt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können derartige Maßnahmen nicht ohne Weiteres begründen.

Artikel 28 der Freizügigkeitsrichtlinie sieht je nach Grad der Integration der betroffenen Person unterschiedliche Schutzniveaus vor. Personen, die sich seit mindestens fünf Jahren im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten, genießen einen höheren Schutz und können nur aus „schwerwiegenden" Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgewiesen werden.

Artikel 6 Absatz 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie erlaubt es EU-Mitgliedstaaten, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen zu entziehen oder dessen Verlängerung abzulehnen. Trifft ein Mitgliedstaat eine entsprechende Entscheidung, so muss er die Schwere oder die Art des von dem Familienangehörigen begangenen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit oder die von dieser Person ausgehende Gefahr berücksichtigen ([450]).

([450]) Siehe EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2019, *G.S. und V.G./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (Verbundene Rechtssachen C-381/18 und C-382/18).

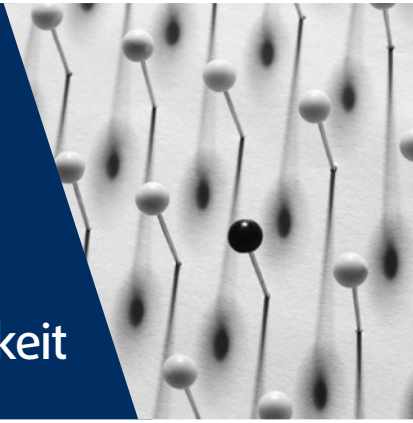
Kernpunkte

- Die Familienzusammenführung von EU-Bürgern, die ihr Freizügigkeitsrecht nicht in Anspruch nehmen, wird nicht durch Unionsrecht abgedeckt, abgesehen von bestimmten Ausnahmen. In einigen EU-Mitgliedstaaten genießen EU-Bürger, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen, ein größeres Recht auf Familienzusammenführung als die eigenen Staatsbürger des jeweiligen Staates (siehe Einführung zu diesem Kapitel).
- Die Freizügigkeitsrichtlinie gilt für berechtigte Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen, unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit, sofern der EWR-Sponsor bereits von seinen Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht hat. Die Freizügigkeitsrichtlinie gilt für berechtigte Familienangehörige von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen, unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit, sofern diese Staatsangehörigen ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben. Sie gewährt berechtigten Familienangehörigen denselben – abgeleiteten – verstärkten Schutz vor Ausweisung, den auch EU-Bürger genießen (siehe Abschnitt 6.2.1.).
- Die Familienzusammenführung von zusammenführenden Drittstaatsangehörigen wird mit der Familienzusammenführungsrichtlinie geregelt. Grundsätzlich ist es erforderlich, dass sich der Familienangehörige außerhalb des EU-Mitgliedstaates befindet; die Mitgliedstaaten können jedoch von dieser Anforderung abweichen (siehe Abschnitt 6.3.).
- Das Unionsrecht unterscheidet zum Zwecke der Familienzusammenführung nicht danach, ob eine familiäre Beziehung aufgenommen wurde, bevor sich der Zusammenführende im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates niederließ oder danach (siehe Abschnitt 6.3.).
- Der EGMR hat Kriterien zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit einer Ausweisungsentscheidung festgelegt, die das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 EMRK berücksichtigen. Die Vorgehensweise des EGMR bei der Ausweisung von Familienangehörigen oder bei der Familienzusammenführung hängt von den speziellen Umständen des entsprechenden Falls ab (siehe Abschnitt 6.2. und/oder Abschnitt 6.4.1. und Abschnitt 6.4.2.).
- Die ESC sieht ein Recht auf Familienzusammenführung für Wanderarbeitnehmer vor; und die Rechtsprechung des ECSR grenzt die Bedingungen und Beschränkungen ab, denen eine solche Zusammenführung unterliegen kann (siehe Abschnitt 6.3.).
- Der EMRK zufolge ist ein allgemeines Verbot der Eheschließung auf der Grundlage des Einwanderungsstatus in der Regel nicht zulässig (siehe Abschnitt 6.1.).

Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Weitere Rechtsprechung finden Sie im Abschnitt Anleitung zum Suchen von Entscheidungen der europäischen Gerichtshöfe. Weitere Materialien zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur.

7 Inhaftnahme und Einschränkung der Freizügigkeit



EU	Behandelte Themen	Europarat
Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 2 Nummer 9	**Definitionen: Inhaftnahme (Gewahrsam) oder Einschränkung der Freizügigkeit**	EMRK, Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) EMRK, Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 (Freizügigkeit)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 Absatz 1 Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349), Artikel 5 Absatz 1 Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 10 Absatz 2	**Alternativen zur Inhaftnahme**	EGMR, *Yoh-Ekale Mwanje/Belgien*, Nr. 10486/10, 20. Dezember 2011 (notwendige Prüfung von Alternativen zur Inhaftierung)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 Absatz 1 Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349), Artikel 5 Absatz 1 Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 10	**Erschöpfende Liste der Ausnahmen vom Recht auf Freiheit**	EMRK, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f (Recht auf Freiheit und Sicherheit)
Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349), Artikel 5 Absatz 2	**Inhaftnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in das Land**	EMRK, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, erster Teil (Recht auf Freiheit und Sicherheit) EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 2008 und EGMR, *Suso Musa/Malta*, Nr. 42337/12, 2013 (Personen, denen vom Staat bisher noch keine Erlaubnis zur Einreise erteilt wird)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349), Artikel 5 EuGH, Rechtssache C-61/11 PPU, *El Dridi*, 2011, und Rechtssache C-329/11, *Achughbabian* [GK], 2011 und C-47/15, *Affum* [GK], 2016 (Beziehung zwischen Abschiebungshaft und Haft aufgrund strafrechtlicher Handlungen)	**Inhaftnahme bis zur Abschiebung oder Auslieferung**	EMRK, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, zweiter Teil (Recht auf Freiheit und Sicherheit) EGMR, *A. und andere/ Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 2009 (Die bloße Tatsache, dass eine Abschiebung „unter aktiver Prüfung" steht, reicht nicht aus, um anzunehmen, dass Maßnahmen mit Blick auf die Abschiebung ergriffen werden.)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 20 Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349), Artikel 5 Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 10 Absatz 4	**Gesetzlich vorgesehen**	EMRK, Artikel 5 Absatz 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) EGMR, *Khlaifia und andere/ Italien* [GK], Nr. 16483/12, 2016 (Fehlen einer klaren, zugänglichen und vorhersehbaren gesetzlichen Grundlage für die Freiheitsentziehung)
EU-Grundrechtecharta, Artikel 6 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) in Zusammenhang mit Artikel 52 Absatz 1 Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 und Artikel 3 Nummer 7 Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349), Artikel 5 Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 10 Absatz 2 EuGH, Rechtssache C-601/15 PPU, *J.N.* [GK], 2016 (Verhältnismäßigkeit der Asylhaft; Gültigkeit der Haftgründe im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und der nationalen Sicherheit)	**Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit**	EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 2008 (Die Inhaftierung von Erwachsenen ohne besondere Schutzbedürftigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK muss nicht verhältnismäßig erforderlich sein, darf aber nicht willkürlich sein.)

EU	Behandelte Themen	Europarat
	Willkür	EGMR, *Rusu/Österreich*, Nr. 34082/02, 2008 (unangemessene Begründung und willkürliche Inhaftnahme) EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 2008 (ausführliche Willkürprüfung ohne Feststellung von Willkür) EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 2009 (Inhaftierung steht nicht in engem Zusammenhang mit dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f genannten Haftgrund)
	Guter Glaube	EGMR, *Longa Yonkeu/Lettland*, Nr. 57229/09, 2011 (Küstenwache verbirgt ihre Kenntnis von der Stellung eines Asylantrags) EGMR, *A.D./Malta*, Nr. 12427/22, 2023 (Zeitpläne und Verzögerungen bei der Altersfeststellung lassen Zweifel an der Redlichkeit aufkommen)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 Absatz 1 Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349), Artikel 5 Absatz 4 Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 11 Absatz 1	**Sorgfaltspflicht**	EGMR, *H.A./Griechenland*, Nr. 58424/11, 2016 (mangelnde Sorgfaltspflicht – fünf Monate lang keine Maßnahmen zur Abschiebung) EGMR, *M.B./Niederlande*, Nr. 71008/16, 2024 (mangelnde Sorgfalt – keine Maßnahmen zur Prüfung des Asylantrags während der strafrechtlichen Inhaftierung des Antragstellers)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349), Artikel 5 Absatz 4 EuGH, C-357/09 PPU, *Kadzoev* [GK], 2009 (begründete Aussicht auf Abschiebung)	**Realistische Aussicht auf Abschiebung**	EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 2009 (Inhaftierung, obwohl keine Maßnahmen zur Abschiebung ergriffen wurden) EGMR, *Al Husin/Bosnien und Herzegowina (Nr. 2)*, Nr. 10112/16, 2019 (Inhaftierung trotz fehlender begründeter Aussicht auf Abschiebung)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 Absätze 5-6 Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349), Artikel 5 Absatz 4 EuGH, C-357/09 PPU, *Kadzoev* [GK], 2009 (keine weitere Inhaftierung über die maximale Haftdauer hinaus)	**Maximale Haftdauer**	EGMR, *Auad/Bulgarien*, Nr. 46390/10, 2011 (Beurteilung der angemessenen Dauer der Haft unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Einzelfalls)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 3 Nummer 9, Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 17 Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349), Artikel 4 Absatz 3 Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 13 Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU), Artikel 11	**Inhaftierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen**	EGMR, *Muskhadzhiyeva und andere/Belgien*, Nr. 41442/07, 2010, und EGMR, *S.F. und andere/Bulgarien*, Nr. 8138/16, 2017 (Kinder, die in ungeeigneten Einrichtungen inhaftiert sind) EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 2010 (Opfer von Menschenhandel)
	Verfahrensrechtliche Garantien	
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 Absatz 2 Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349), Artikel 4 Absatz 3 Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 11 Absatz 2	**Recht auf Begründung**	EMRK, Artikel 5 Absatz 2 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 2008 (2 Tage Verzögerung als zu lang angesehen)

EU	Behandelte Themen	Europarat
EU-Grundrechtecharta, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren) Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 3 Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349), Artikel 4 Absatz 3 Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 11 Absatz 3	**Recht auf Überprüfung der Inhaftierung**	EMRK, Artikel 5 Absatz 4 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) EGMR, *Abdolkhani und Karimnia/Türkei*, Nr. 30471/08, 2009, und EGMR, *S.D./Griechenland*, Nr. 53541/07, 2009 (kein Überprüfungsverfahren)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 16 und 17 Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349), Artikel 4 Absatz 3 Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 12	**Haftbedingungen oder Haftregime**	EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 2011 (Haftbedingungen)
	Entschädigung für unrechtmäßige Inhaftierung	EMRK, Artikel 5 Absatz 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

Einführung

Die Inhaftnahme stellt eine Ausnahme zum Grundrecht auf Freiheit dar. Daher müssen bei Freiheitsentziehung wichtige Schutzklauseln beachtet werden. Die Inhaftnahme darf nicht willkürlich erfolgen und muss gesetzlich vorgesehen sein. Die Inhaftnahme von Asylsuchenden während des Asylverfahrens und von Migranten, für die Rückkehrverfahren laufen, darf nur als letztes Mittel und nur dann eingesetzt werden, wenn andere Maßnahmen ausgeschöpft wurden. Trotz dieser Grundsätze werden in Europa zahlreiche Personen entweder bei ihrer Einreise oder zur Verhinderung ihrer Flucht während Abschiebungsverfahren inhaftiert. Bei einer Freiheitsentziehung müssen die betreffenden Personen menschenwürdig behandelt werden.

Die Inhaftnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen ist durch internationales Recht eingeschränkt. Gemäß Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 dürfen keine Strafen wegen irregulärer Einreise oder irregulärem Aufenthalt verhängt werden „gegen Flüchtlinge [...], die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit [...] bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen“ ([451]).

Artikel 12 des IPBPR sieht das Recht auf Freizügigkeit ohne Diskriminierung zwischen Bürgern und Ausländern vor. Einschränkungen dieses Rechts sind zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen notwendig sind.

Die EMRK enthält eine erschöpfende Liste von Gründen für die Inhaftnahme, wovon einer der Gründe die Verhinderung der unerlaubten Einreise oder die Erleichterung der Abschiebung einer Person ist. Nach Unionsrecht gilt der übergeordnete Grundsatz, dass die Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie von Personen in Rückführungsverfahren notwendig sein muss. Um eine willkürliche Inhaftnahme zu verhindern, müssen bestimmte zusätzliche Kriterien erfüllt werden, beispielsweise die Verhältnismäßigkeit, die Angabe von Gründen für eine Inhaftnahme und das Recht des Häftlings auf eine rasche gerichtliche Überprüfung.

7.1. Freiheitsentziehung oder Einschränkung der Freizügigkeit?

Gemäß Unionsrecht ist in der Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346) „Haft“ (Inhaftnahme) definiert als „die räumliche Beschränkung eines Antragstellers durch einen [EU-]Mitgliedstaat auf einen bestimmten Ort, an dem der Antragsteller keine

([451]) UNHCR (2012), Haft-Richtlinien – Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft; Europarat, Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) (2009), 20 Years of Combating Torture: 19th General Report, 1 August 2008-31 July 2009, Europarat, Straßburg.

Bewegungsfreiheit hat“ (Artikel 2 Nummer 9). Der EuGH bestätigte, dass diese Interpretation auch auf den Begriff „Inhaftnahme“ in der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) anwendbar ist ([452]).

In der EMRK enthält Artikel 5 auf Freiheitsentziehung bezogene Regelungen und Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK bezieht sich auf Einschränkungen der Freizügigkeit. Es werden einige offensichtliche Beispiele für die Inhaftnahme genannt, wie die Unterbringung in einer Haftzelle; jedoch gibt es auch andere schwieriger zu definierende Situationen, die im Gegensatz zur Freiheitsentziehung eine Einschränkung der Freizügigkeit zur Folge haben können.

Bei der Bestimmung, ob eine Person nach Artikel 5 EMRK oder nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK zu schützen ist, ist nach Auffassung des EGMR eine Prüfung der Situation der betroffenen Person notwendig, bei der eine Reihe von Kriterien, wie Art und Weise, Dauer und Wirkung der Durchführung der fraglichen Maßnahme, zu berücksichtigen ist ([453]). Die Unterscheidung zwischen Freiheitsentziehung und Einschränkung der Freizügigkeit bestimmt sich durch den Grad oder die Intensität und nicht durch die Art oder den Inhalt der Maßnahme ([454]). Die Prüfung hängt von den spezifischen Fakten des Falls ab.

Eine Freiheitsentziehung kann nicht aufgrund der individuellen Betrachtung der Bedeutsamkeit eines einzelnen Faktors erfolgen, sondern es müssen alle Elemente zusammengenommen untersucht werden. Selbst eine Einschränkung der Freizügigkeit für eine kurze Dauer, zum Beispiel wenige Stunden, führt nicht automatisch dazu, dass die Situation als Einschränkung der Freizügigkeit und nicht als Freiheitsentziehung eingestuft wird ([455]). Dies ist insbesondere der Fall, wenn andere Faktoren vorliegen, beispielsweise, ob es sich um eine geschlossene Einrichtung

([452]) EuGH, Urteil vom 14. Mai 2020, *FMS und andere/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság und Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU), Rn. 224-225.

([453]) EGMR, *De Tommaso/Italien* [GK], Nr. 43395/09, 23. Februar 2017, Rn. 80.

([454]) EGMR, *De Tommaso/Italien* [GK], Nr. 43395/09, 23. Februar 2017, Rn. 80.

([455]) Siehe EGMR, *Nolan und K./Russland*, Nr. 2512/04, 12. Februar 2009 (Artikel 5 war anwendbar, da der Antragsteller einige Stunden lang festgehalten wurde) und EGMR, *Mahdid und Haddar/Österreich* (Entscheidung), Nr. 74762/01, 8. Dezember 2005 (Artikel 5 war nicht anwendbar, da der Aufenthalt des Antragstellers in einer Transitzone nicht mit einer Inhaftierung gleichzusetzen war).

handelt ([456]), ob ein Element der Nötigung vorliegt ([457]) oder ob die Situation bestimmte Auswirkungen auf die Person hat, zum Beispiel physisches Unbehagen oder seelische Qualen ([458]).

Jedes der Inhaftnahme zugrunde liegende Motiv aus Gründen des öffentlichen Interesses, das zum Beispiel dazu dient, die Gemeinschaft vor einer von der Person ausgehenden Gefahr oder Bedrohung zu schützen, hat keinen Einfluss auf die Frage, ob diese Person ihrer Freiheit beraubt wurde. Eine solche Absicht kann bei der Betrachtung der Rechtfertigung einer Inhaftnahme gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f EMRK eine Rolle spielen ([459]). In jedem Fall ist Artikel 5 Absatz 1 so auszulegen, dass der spezielle Kontext, in dem die Maßnahmen ergriffen werden, berücksichtigt wird. Ferner sind die Verantwortung und die Pflicht der Polizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu berücksichtigen, wobei die Polizei diese Verantwortung und Pflicht entsprechend einzelstaatlichem Recht und gemäß EMRK ausüben muss ([460]).

Beispiel: In den Rechtssachen *Amuur/Frankreich* und *Riad und Idiab/Belgien*, beide Asylsuchende betreffend ([461]), sowie in der Rechtssache *Nolan und K./Russland* ([462]), einen Drittstaatsangehörigen betreffend, wurde die Inhaftnahme in der Transitzone eines Flughafens als widerrechtliche Maßnahme nach Artikel 5 Absatz 1 EMRK erachtet. Der Gerichtshof erkannte das Argument der Behörden nicht an, dass es sich nicht um eine Freiheitsentziehung gehandelt habe, da die betroffene Person die Inhaftnahme am Flughafen hätte vermeiden können, wenn sie einen Flug außer Landes genommen hätte.

([456]) EGMR, *J.R. und andere/Griechenland*, Nr. 22696/16, 25. Januar 2018, Rn. 86.

([457]) EGMR, *Foka/Türkei*, Nr. 28940/95, 24. Juni 2008; EGMR, *Nolan und K./Russland*, Nr. 2512/04, 12. Februar 2009.

([458]) EGMR, *Guzzardi/Italien*, Nr. 7367/76, 6. November 1980; EGMR, *H.L./Vereinigtes Königreich*, Nr. 45508/99, 5. Oktober 2004.

([459]) EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009, Rn. 163-164. Siehe auch EGMR, *M.B./Niederlande*, Nr. 71008/16, 23. April 2024, und EGMR, *B.A./Zypern*, Nr. 24607/20, 2. Juli 2024.

([460]) EGMR, *Austin und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 39692/09, 40713/09 und 41008/09, 15. März 2012, Rn. 60.

([461]) EGMR, *Amuur/Frankreich*, Nr. 19776/92, 25. Juni 1996, Rn. 38-49; EGMR, *Riad und Idiab/Belgien*, Nr. 29787/03 und 29810/03, 24. Januar 2008.

([462]) EGMR, *Nolan und K./Russland*, Nr. 2512/04, 12. Februar 2009, Rn. 93-96.

Im Gegensatz dazu befand der EGMR in der Rechtssache *Ilias und Ahmed/Ungarn* ([463]), dass der 23-tägige Aufenthalt zweier bangladeschischer Asylsuchender in der ungarischen Transitzone an der Grenze zu Serbien keine Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit) darstellte. Der EGMR stellte fest, dass die Antragsteller die Transitzone nicht aufgrund einer unmittelbaren Lebensgefahr in Serbien überquerten, sondern aus eigener Initiative eintraten, um Asyl zu beantragen. Der EGMR vertrat ferner die Auffassung, dass Ungarn das Recht habe, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anträge der Antragsteller vor ihrer Aufnahme zu prüfen. Während des Wartens auf die durch ihren Asylantrag erforderlichen Verfahrensschritte hatten die Antragsteller unter Bedingungen gelebt, die ihre Freiheit nicht unnötig oder in einem Ausmaß oder in einer Weise eingeschränkt hatten, die in keinem Zusammenhang mit der Prüfung ihrer Asylanträge stand, und sie blieben auch nicht länger als die für die Prüfung ihres Asylantrags erforderliche Zeit in der Transitzone.

In der Rechtssache *R.R. und andere/Ungarn* ([464]) stellte der EGMR fest, dass der fast viermonatige Aufenthalt einer fünfköpfigen iranisch-afghanischen Familie, darunter drei minderjährige Kinder, in der ungarischen Transitzone eine Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 5 EMRK darstellte. Die Familie wurde in der Transitzone an der Grenze zu Serbien festgehalten, während sie auf eine Entscheidung über ihren Asylantrag wartete, aber Verzögerungen im Verfahren führten zu einer übermäßigen Dauer ihres Aufenthalts. Das Fehlen einer gesetzlich festgelegten maximalen Aufenthaltsdauer in Verbindung mit den unterdurchschnittlichen Bedingungen, unter denen die Familie untergebracht war, führte zu der Feststellung, dass ihr Aufenthalt in der Transitzone eine Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 5 EMRK darstellte.

Beispiel: In der Rechtssache *Rantsev/Zypern und Russland* ([465]) war die Tochter des Beschwerdeführers eine russische Staatsangehörige, die in Zypern wohnte und mit einer auf Antrag der Varietéinhaber ausgestellten Arbeitserlaubnis als Künstlerin in einem Varieté arbeitete. Nach einigen Wochen beschloss die Tochter, ihre Beschäftigung aufzugeben und nach Russland zurückzukehren. Einer der Varietéinhaber teilte der Einwanderungsbehörde mit, dass die Tochter ihren Arbeitsplatz und Wohnsitz aufgegeben habe. Daraufhin wurde die Tochter

([463]) EGMR, *Ilias und Ahmed/Ungarn* [GK], Nr. 47287/15, 21. November 2019.

([464]) EGMR, *R.R. und andere/Ungarn*, Nr. 36037/17, 2. März 2021.

([465]) EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010, Rn. 314-325.

gesucht und zur Polizeistation gebracht, wo sie etwa eine Stunde lang festgehalten wurde. Die Polizei beschloss, dass die Tochter nicht in Haft zu nehmen sei und dass der Varietéinhaber, der für sie verantwortlich war, sie abholen solle. Daraufhin brachte der Varietéinhaber die Tochter des Beschwerdeführers in der Wohnung eines anderen Varietéangestellten unter, wobei sie diese Wohnung nicht aus freien Stücken verlassen konnte. Am nächsten Morgen wurde sie auf der Straße unterhalb der Wohnung tot aufgefunden. Obwohl die Inhaftnahme der Tochter insgesamt etwa zwei Stunden betrug, war der Gerichtshof der Auffassung, dass es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 5 EMRK handelte. Die zypriotische Polizei sei sowohl für die Festhaltung in der Polizeistation als auch in der Wohnung verantwortlich, da ohne die aktive Kooperation der zypriotischen Polizei mit den Varietéinhabern in diesem Fall keine Freiheitsentziehung stattgefunden hätte.

7.2. Alternativen zur Inhaftnahme

Gemäß Unionsrecht darf die Inhaftnahme nur als letztes Mittel und nur nach Ausschöpfung aller alternativen Maßnahmen eingesetzt werden, außer wenn solche Alternativen im Einzelfall nicht wirksam eingesetzt werden können (siehe Artikel 15 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG): „Sofern in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können"; Artikel 5 Absatz 1 der Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349); Artikel 10 Absatz 2 der Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346) und Artikel 44 Absatz 2 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (Verordnung (EU) 2024/1351)). Die Inhaftierung sollte daher nur erfolgen, nachdem alle möglichen Alternativen umfassend geprüft wurden und weniger einschneidende Maßnahmen den rechtmäßigen und legitimen Zweck im Einzelfall nicht erreichen würden. Artikel 10 Absatz 5 der Aufnahmerichtlinie verpflichtet die Staaten dazu, Haftalternativen im nationalen Recht zu verankern, und die Grenzrückführungsverordnung beauftragt die EUAA, Leitlinien zu verschiedenen Alternativen zur Inhaftierung zu entwickeln, die die Staaten im Rahmen eines Grenzverfahrens anwenden können (Artikel 5 Absatz 5) ([466]).

Alternativen zur Inhaftnahme umfassen: Meldepflicht (z. B. die regelmäßige Meldung bei der Polizei- oder Einwanderungsbehörde), Verpflichtung zum Verzicht auf einen Pass oder ein Reisedokument, Anforderungen hinsichtlich des Wohnsitzes

([466]) Siehe EUAA (2024), *Leitlinien für Alternativen zur Inhaftnahme*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

(z. B. Wohnen und Schlafen unter einer bestimmten Adresse), Freilassung gegen Kaution mit oder ohne Sicherheiten, Erfordernis eines Bürgen, Freilassung unter der Auflage der Unterstützung durch Fürsorgemitarbeiter oder der Teilnahme an einem Fürsorgeplan (durch Community-Care-Teams oder psychiatrische Dienste) oder elektronische Überwachung (z. B. Hausarrest) ([467]).

Die EU-Grundrechtecharta verpflichtet die Mitgliedstaaten, Alternativen zur Inhaftierung zu prüfen, um willkürliche Freiheitsentziehungen zu vermeiden (Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 52 und 53) ([468]).

Der EGMR prüft, ob eine weniger intensive Maßnahme als die Inhaftnahme hätte angewandt werden können, wenn die Inhaftierung (mutmaßliche) Minderjährige, Familien mit Kindern und schutzbedürftige Personen betrifft ([469]).

Beispiel: *Yoh-Ekale Mwanje/Belgien* ([470]) betraf die Inhaftierung einer kamerunischen Staatsangehörigen, die sich in einem fortgeschrittenen Stadium einer HIV-Infektion befand. Die Behörden kannten die Identität und den festen Wohnsitz der Antragstellerin, die stets ihre Termine bei ihnen wahrgenommen und mehrere Schritte unternommen hatte, um ihren Status in Belgien zu regularisieren. Obwohl sich ihr Gesundheitszustand während der Haft verschlechterte, zogen die Behörden keine weniger einschneidende Option in Betracht, wie beispielsweise die Erteilung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung zum Schutz des öffentlichen Interesses. Stattdessen hielten sie sie fast vier Monate lang in Haft. Der EGMR sah keinen Zusammenhang zwischen der Inhaftierung der Beschwerdeführerin und dem Ziel der Regierung, sie auszuweisen, und stellte daher eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK fest.

([467]) Weitere Informationen finden Sie unter FRA (2015), *Alternatives to detention for asylum seekers and people in return procedures*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

([468]) Siehe auch: EuGH, Urteil vom 28. April 2011, *Hassen El Dridi, alias Soufi Karim* (C-61/11 PPU), Rn. 39-41; EuGH, Urteil vom 5. Juni 2014, *Bashir Mohamed Ali Mahdi* (C-146/14 PPU), Rn. 64.

([469]) Siehe beispielsweise in Bezug auf begleitete ausländische Kinder: EGMR, *Muskhadzhiyeva und andere/Belgien*, Nr. 41442/07, 19. Januar 2010; EGMR, *Kanagaratnam und andere/Belgien*, Nr. 15297/09, 13. Dezember 2011, Rn. 94; EGMR, *Popov/Frankreich*, Nr. 39472/07 und 39474/07, 19. Januar 2012, Rn. 119; EGMR, *A.B. und andere/Frankreich*, Nr. 11593/12, 12. Juli 2016, und EGMR, *M.H. und andere/Kroatien*, Nr. 15670/18 und 43115/18, 18. November 2021, Rn. 237; in Bezug auf unbegleitete Minderjährige: EGMR, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien*, Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006, Rn. 99-104; EGMR, *Rahimi/Griechenland*, Nr. 8687/08, 5. April 2011, Rn. 108-110, und EGMR, *Housein/Griechenland*, Nr. 71825/11, 24. Oktober 2013, Rn. 76; und in Bezug auf kranke Ausländer: EGMR, *Yoh-Ekale Mwanje/Belgien*, Nr. 10486/10, 20. Dezember 2011, Rn. 124.

([470]) EGMR, *Yoh-Ekale Mwanje/Belgien*, Nr. 10486/10, 20. Dezember 2011.

Eine Alternative zur Inhaftnahme ist häufig die Einschränkung der Freizügigkeit. Gemäß EMRK ist das Recht auf Freizügigkeit in Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK garantiert, unter der Voraussetzung, dass der betreffende Staat dieses Protokoll ratifiziert hat (siehe Anhang 2). Eine Einschränkung dieser Freizügigkeit muss notwendig und angemessen und mit dem Zweck von Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 4 vereinbar sein. Diese Bestimmung gilt nur für diejenigen, die sich „rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates" aufhalten, und hilft somit Personen nicht, die sich in einer irregulären Situation befinden.

Beispiel: In der Rechtssache *Omwenyeke/Deutschland* ([471]) wurde dem Beschwerdeführer auferlegt, sich bis zur Entscheidung über seinen Asylantrag in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten und dort zu verbleiben („Residenzpflicht"). Da der Beschwerdeführer die Residenzpflicht verletzte, hielt er sich nach Auffassung des EGMR nicht „rechtmäßig" im Hoheitsgebiet von Deutschland auf und konnte sich daher nicht auf das Recht auf Freizügigkeit gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK berufen.

7.3. Erschöpfende Liste der Ausnahmen vom Recht auf Freiheit

Nach Unionsrecht wird die Freiheitsentziehung für Asylsuchende und jene für Personen in Rückführungsverfahren von zwei verschiedenen Rechtsinstrumenten behandelt ([472]). Die Freiheitsentziehung von Asylsuchenden wird in Artikel 10 der Aufnahmerichtlinie und Artikel 44 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung geregelt und die Freiheitsentziehung für Personen in Rückführungsverfahren in Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie und Artikel 5 der Grenzrückführungsverordnung.

Nach Artikel 10 der Aufnahmerichtlinie darf eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam genommen werden, weil sie einen Asylantrag gestellt hat. Ebenso ist es unzulässig, eine Person allein deshalb in Haft zu nehmen, weil sie dem Dublin-Verfahren unterliegt (Artikel 44 Absatz 1 der Asyl- und

([471]) EGMR, *Omwenyeke/Deutschland* (Entscheidung), Nr. 44294/04, 20. November 2007.

([472]) EuGH, Urteil vom 30. November 2009, *Said Shamilovich Kadzoev (Huchbarov)* [GK] (C-357/09 PPU), Rn. 45, und EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013, *Mehmet Arslan/Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie* (C-534/11), Rn. 52.

Migrationsmanagementverordnung). Artikel 10 Absatz 4 der Aufnahmerichtlinie enthält eine erschöpfende Liste von Gründen für die Inhaftnahme von Asylsuchenden ([473]). Ein Asylsuchender kann in sieben verschiedenen Fällen in Haft genommen werden:

- um seine Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen ([474]);
- um Informationen bezüglich des Asylantrags zu erhalten, die ohne Haft nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr besteht ([475]);
- zur Sicherstellung der Einhaltung der dem Antragsteller auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen durch eine Einzelentscheidung, die den Aufenthalt an einem bestimmten Ort vorschreibt, wenn der Antragsteller diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und weiterhin Fluchtgefahr besteht;
- im Kontext eines Grenzverfahrens (siehe Abschnitt 5.1.4.), um über das Recht des Antragstellers auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden;
- wenn er sich gemäß der Rückführungsrichtlinie in Haft befindet und den Asylantrag nur stellt, um die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln ([476]);
- wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist ([477]); und
- wenn dies mit Artikel 44 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung in Einklang steht, der unter bestimmten Umständen eine Inhaftnahme zulässt, um die Durchführung von Überstellungen sicherzustellen.

([473]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020, *Europäische Kommission/Ungarn* [GK] (C-808/18), Rn. 167-186.

([474]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 14. September 2017, *K./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* [GK] (C-18/16).

([475]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 14. September 2017, *K./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* [GK] (C-18/16).

([476]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013, *Mehmet Arslan/Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie* (C-534/11), EuGH, Urteil vom 25. Juni 2020, *Ministerio Fiscal/VL* (C-36/20 PPU), und EuGH, *J.A./Republika Slovenija* (C-186/21 PPU), 3. Juni 2021.

([477]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 15. Februar 2016, *J.N./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* [GK] (C-601/15 PPU).

Beispiel: In der Rechtssache *Al Chodor* ([478]) wurden der Antragsteller und seine beiden minderjährigen Kinder von der tschechischen Polizei bis zu ihrer Überstellung nach Ungarn gemäß der Dublin-Verordnung in Haft gehalten. Der EuGH stellte fest, dass ein Bewerber um internationalen Schutz nach der Dublin-Verordnung nur dann in Haft genommen werden darf, wenn das nationale Recht objektive Kriterien vorsieht, um zu bestimmen, ob ein Fluchtrisiko besteht. Er stellte fest, dass jede Maßnahme des Freiheitsentzuges zugänglich, präzise und vorhersehbar sein muss, wie in Artikel 6 der EU-Grundrechtecharta gefordert. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass die Inhaftnahme unrechtmäßig ist, wenn diese objektiven Kriterien nicht im nationalen Recht in einer zwingenden Vorschrift mit allgemeiner Geltung festgelegt sind.

Beispiel: Der EuGH hat in *FMS und andere* ([479]) klargestellt, dass gemäß der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU (Artikel 8) bzw. der Rückführungsrichtlinie (Artikel 15) weder ein Antragsteller auf internationalen Schutz noch ein Drittstaatsangehöriger, der Gegenstand einer Rückkehrentscheidung ist, allein deshalb in Haft genommen werden kann, weil er nicht in der Lage ist, für seinen Unterhalt zu sorgen. Ebenso entschied der EuGH in der Rechtssache *VL* ([480]), dass das Fehlen von Unterbringungsplätzen in einer Aufnahmeeinrichtung es nicht rechtfertigen kann, einen Antragsteller auf internationalen Schutz in Haft zu nehmen.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie dürfen nur Drittstaatsangehörige in Haft genommen werden, gegen die „ein Rückkehrverfahren anhängig ist". Freiheitsentziehung ist insbesondere dann zulässig, wenn Fluchtgefahr besteht oder die Person die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren vermeidet oder behindert (siehe auch Artikel 5 Absatz 3 der Grenzrückführungsverordnung).

Beispiel: Die Rechtssache *J.N.* ([481]) betrifft eine Person mit einer vollstreckbaren Rückführungsentscheidung, die einen vierten Asylantrag gestellt hat. Sie wurde aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU aufgrund früherer

([478]) EuGH, Urteil vom 15. März 2017, *Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie/Salah Al Chodor und andere* (C-528/15).

([479]) EuGH, Urteil vom 14. Mai 2020, *FMS und andere/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság und Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU), Rn. 256, 266, 272 und 281.

([480]) EuGH, Urteil vom 25. Juni 2020, *Ministerio Fiscal/VL* (C-36/20 PPU), Rn. 104-113.

([481]) EuGH, Urteil vom 15. Februar 2016, *J.N./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* [GK] (C-601/15 PPU).

Straftaten in Gewahrsam genommen. Der EuGH stellte fest, dass die Rückkehrentscheidung während der Prüfung des Asylantrags nicht hinfällig wird. Gleichzeitig entschied der Gerichtshof, dass es dem Antragsteller gestattet werden muss, während der Prüfung des Asylantrags im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu verbleiben.

Artikel 5 der Grenzrückführungsverordnung ermöglicht darüber hinaus die Inhaftierung vor der Abschiebung von Personen, deren Asylantrag im Rahmen eines Asylverfahrens an der Grenze abgelehnt wurde (siehe Abschnitt 5.1.4.) und denen die legale Einreise in das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats oder der Aufenthalt dort für einen Zeitraum von höchstens zwölf Wochen untersagt ist.

Im Rahmen der EMRK ist das Recht auf Freiheit und Sicherheit durch Artikel 5 Absatz 1 geschützt. Die Unterabsätze a-f liefern eine erschöpfende Liste der zulässigen Ausnahmen: „Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden":

- nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- wegen Nichtbefolgung einer gerichtlichen Anordnung oder einer bestimmten gesetzlichen Verpflichtung;
- wegen eines anhängigen Gerichtsverfahrens;
- in bestimmten Situationen, die Kinder betreffen;
- aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder wegen Landstreicherei;
- zur Verhinderung der unerlaubten Einreise oder zur Erleichterung der Abschiebung einer ausländischen Person.

Es obliegt dem Staat, die Inhaftnahme durch einen der sechs genannten Gründe zu rechtfertigen ([482]). Wenn eine Inhaftnahme nicht auf einen dieser Gründe zurückgeführt werden kann, ist sie automatisch unrechtmäßig ([483]). Die Gründe werden

([482]) Vereinigtes Königreich, Supreme Court, *WL (Congo) 1 & 2/Secretary of State for the Home Department; KM (Jamaica)/Secretary of State for the Home Department*, [2011] UKSC 12, 23. März 2011.

([483]) EGMR, *Al-Jedda/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 27021/08, 7. Juli 2011, Rn. 99.

restriktiv ausgelegt ([484]). Es gibt keine Generalklausel, wie beispielsweise die Inhaftnahme zur Verhinderung einer unspezifischen Straftat oder Störung im Allgemeinen. Wenn der genaue Zweck und der Grund der Inhaftnahme nicht eindeutig angegeben werden, bedeutet das, dass die Inhaftnahme unrechtmäßig ist.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK sieht in zwei Fällen die Inhaftnahme von Asylsuchenden und Migranten in einer irregulären Situation vor:

- zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in das Land;
- bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

Wie im Falle anderer Ausnahmen des Rechts auf Freiheit muss jede Freiheitsentziehung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f auf einem dieser speziellen Gründe beruhen, die restriktiv auszulegen sind.

Beispiel: In der Rechtssache *M.B./Niederlande* ([485]) war der Antragsteller ein in den Niederlanden inhaftierter Asylsuchender. Seine Inhaftierung beruhte auf dem niederländischen Gesetz zur Umsetzung der Aufnahmerichtlinie. Er wurde während der Prüfung seines Asylantrags inhaftiert, weil er aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung in den Niederlanden wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung mit der Absicht, terroristische Handlungen zu begehen, als Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung angesehen wurde. Diese Verurteilung wurde später aufgehoben, woraufhin er in Abschiebehaft genommen wurde, weil dies zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich war. Nach der EMRK ist Abschiebehaft jedoch nur zulässig, um eine unerlaubte Einreise zu verhindern oder eine Abschiebung durchzuführen. Da in diesem Fall während der Strafhaft des Antragstellers keine Schritte zur Prüfung des Asylantrags unternommen wurden, entschied der EGMR, dass die Abschiebungshaft des Antragstellers für die Prüfung seines Asylantrags nicht erforderlich war und folglich kein hinreichend enger Zusammenhang zwischen seiner Inhaftierung und dem Ziel der Verhinderung seiner unerlaubten Einreise bestand, um seinen Freiheitsentzug zu rechtfertigen.

([484]) EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009.

([485]) EGMR, *M.B./Niederlande*, Nr. 71008/16, 23. April 2024.

7.3.1. Inhaftnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in das Land

Nach Unionsrecht legt Artikel 14 des Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) Nr. 2016/399) fest, dass Drittstaatsangehörigen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, die Einreise in die EU verweigert wird. Die Grenzschutzbeamten haben die Pflicht, die irreguläre Einreise zu verhindern. Die Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356) schreibt ferner vor, dass Drittstaatsangehörige, die die im Schengener Grenzkodex festgelegten Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, während des Screening-Verfahrens nicht zur Einreise in das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats berechtigt sind (Artikel 6). Dieses Verfahren ist an einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten geeigneten und angemessenen Ort durchzuführen, der sich in der Regel an den oder in der Nähe der EU-Außengrenzen befindet (Artikel 8). Das innerstaatliche Recht vieler EU-Mitgliedstaaten sieht eine Freiheitsentziehung von kurzer Dauer an der Grenze vor, häufig im Transitbereich eines Flughafens. Nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d der Aufnahmerichtlinie dürfen Asylsuchende im Kontext eines Grenzverfahrens (siehe Abschnitt 5.1.4.) in Haft genommen werden, wenn dies notwendig ist, um über ihr Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden.

Gemäß EMRK muss eine Inhaftnahme eine Reihe von Bedingungen erfüllen, damit sie nach Artikel 5 EMRK rechtmäßig ist.

Beispiel: In der Rechtssache *Saadi/Vereinigtes Königreich* ([486]) war der EGMR der Auffassung, dass jede Einreise „unerlaubt" ist, sofern die Einreise in das Land von einem Mitgliedstaat „nicht gestattet" wurde. Die Inhaftnahme einer Person, die einreisen möchte, jedoch noch über keine Einreiseerlaubnis verfügt, kann, ohne den Wortlaut der Bestimmung zu strapazieren, dem Zweck dienen, die unerlaubte Einreise im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK zu verhindern. Vom Gerichtshof wurde die Argumentation nicht anerkannt, dass ein Asylsuchender, sobald er sich an die Einwanderungsbehörde wendet, eine erlaubte Einreise wünscht. Dann könne die Inhaftnahme dieser Person nämlich nicht nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f gerechtfertigt sein. Die Auslegung dieser Bestimmung, nach der nur die Inhaftnahme einer Person zulässig ist, die nachweislich versucht, Beschränkungen zu umgehen, wäre eine zu enge Auslegung der Bestimmung sowie der Befugnisse des Mitgliedstaats, sein unbestrittenes Recht auf Kontrolle über die Einreise von Drittstaatsangehörigen

([486]) EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008, Rn. 65.

auszuüben. Eine solche Auslegung wäre ebenfalls unvereinbar mit der Resolution Nr. 44 des Exekutivausschusses des UNHCR, den Leitlinien des UNHCR und der entsprechenden Empfehlung des Ministerkomitees. Alle genannten Dokumente sehen die Inhaftnahme von Asylsuchenden unter bestimmten Umständen vor, beispielsweise während der Überprüfung der Identität oder während der Bestimmung der Kriterien, die die Grundlage eines Asylantrags bilden. Der Gerichtshof befand, dass die siebentägige Inhaftnahme des Beschwerdeführers im Rahmen eines beschleunigten Asylverfahrens aufgrund eines Massenzustroms keine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 darstellte.

Beispiel: In der Rechtssache *Suso Musa/Malta* ([487]) befand der Gerichtshof jedoch, dass in Fällen, in denen ein Staat über seine rechtlichen Verpflichtungen hinaus Vorschriften erlassen hat, die die Einreise oder den Aufenthalt von Zuwanderern mit anhängigem Asylantrag ausdrücklich genehmigen, sei es eigenverantwortlich oder nach Unionsrecht, eine anschließende Inhaftnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f fragwürdig sei. Vielmehr sei es unter den gegebenen Umständen schwierig, die Maßnahme als eng mit dem Zweck der Inhaftnahme verbunden anzusehen oder die Situation als innerstaatlichem Recht entsprechend auszulegen. Tatsächlich wäre sie willkürlich und liefe somit der Absicht von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f zuwider, wonach eine eindeutige und genaue Auslegung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. In der Rechtssache *Saadi/Vereinigtes Königreich* war es dem Antragsteller nach innerstaatlichem Recht (auch wenn dieses eine vorübergehende Einreise zulässt) nicht förmlich gestattet, in das Hoheitsgebiet einzureisen oder sich dort aufzuhalten, somit habe es diese Problematik nicht gegeben. Damit hing die Frage, wann der erste Teil von Artikel 5 seine Gültigkeit verloren habe, weil der betroffenen Person die Einreise oder der Aufenthalt förmlich gestattet wurde, großenteils vom innerstaatlichen Recht ab.

Beispiel: In der Rechtssache *B.A./Zypern* ([488]) befand der EGMR, dass eine Haftdauer von zwei Jahren und neun Monaten nicht vernünftigerweise als für die Zwecke des ersten Teils von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f erforderlich angesehen werden könne. Der Fall betraf die Inhaftierung eines Asylsuchenden aus Gründen der nationalen Sicherheit, die nach Ansicht des Gerichtshofs nicht in engem Zusammenhang mit dem Ziel der Verhinderung der unerlaubten Einreise standen.

([487]) EGMR, *Suso Musa/Malta*, Nr. 42337/12, 23. Juli 2013.

([488]) EGMR, *B.A./Zypern*, Nr. 24607/20, 2. Juli 2024.

7.3.2. Inhaftnahme bis zur Abschiebung oder Auslieferung

Gemäß Unionsrecht dienen einige der in Artikel 10 Absatz 4 der Aufnahmerichtlinie vorgesehenen Gründe dem Zweck, eine Fluchtgefahr zu verringern.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie und Artikel 5 der Grenzrückführungsverordnung ist die Inhaftnahme einer Person zulässig, um deren Rückkehr vorzubereiten oder die Abschiebung durchzuführen, sofern keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zu diesem Zweck angewandt werden können (siehe Abschnitt 7.2.). Die Inhaftnahme ist insbesondere dann zulässig, wenn Fluchtgefahr oder die Gefahr anderer schwerwiegender Behinderungen bei der Rückkehr oder beim Abschiebungsverfahren besteht und sofern eine vernünftige Aussicht auf Abschiebung innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorliegt. In Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Rückführungsrichtlinie und Artikel 5 Absatz 4 der Grenzrückführungsverordnung werden maximale Zeiträume hierfür genannt.

An den EuGH wurden mehrere Rechtssachen verwiesen, die die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen in Rückführungsverfahren wegen der Straftat einer irregulären Einreise oder eines irregulären Aufenthalts zum Gegenstand hatten ([489]).

Beispiel: In der Rechtssache *El Dridi* ([490]) wurde der EuGH um die Prüfung ersucht, ob die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion während eines Rückführungsverfahrens und basierend auf dem einzigen Grund, dass ein Drittstaatsangehöriger eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfüllte, mit Artikel 15 und 16 der Rückführungsrichtlinie vereinbar ist. Der Gerichtshof musste erwägen, ob die Strafhaft als notwendige Maßnahme zur Umsetzung der Rückkehrentscheidung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie angesehen werden kann oder im Gegenteil als Maßnahme, die die Umsetzung dieser Entscheidung gefährdet. Angesichts

([489]) EuGH, Urteil vom 28. April 2011, *Hassen El Dridi, alias Soufi Karim* (C-61/11 PPU), Rn. 29-62, und EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2011, *Alexandre Achughbabian/Préfet du Val-de-Marne* [GK] (C-329/11) (die Inhaftierung im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung ist nicht mit dem Ziel der Rückführungsrichtlinie vereinbar); EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2012, *Strafverfahren gegen Md Sagor* (C-430/11) und EuGH, Anordnung des Gerichts vom 21. März 2013, *Strafverfahren gegen Abdoul Khadre Mbaye* (C-522/11) (betreffend die Verhängung einer Geldbuße); EuGH, Urteil vom 19. September 2013, *Strafverfahren gegen Gjoko Filev und Adnan Osmani* (C-297/12); EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2015, *Strafverfahren gegen Skerdjan Celaj* (C-290/14) (betreffend die Inhaftnahme aufgrund der Verletzung eines bestehenden Einreiseverbots).

([490]) EuGH, Urteil vom 28. April 2011, *Hassen El Dridi, alias Soufi Karim* (C-61/11 PPU), Rn. 59.

der Umstände des Falls war der Gerichtshof der Auffassung, dass die Strafhaft mit dem Ziel der Richtlinie nicht im Einklang stand – d. h. der Rückführung einer Person in ihr Herkunftsland im Einklang mit den Grundrechten – und nicht zur Abschiebung des Drittstaatsangehörigen aus dem betroffenen EU-Mitgliedstaat beitrug. Wenn die betreffende Person ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der für die freiwillige Ausreise eingeräumten Frist nachgekommen ist, müssen die EU-Mitgliedstaaten die Rückkehrentscheidung schrittweise und verhältnismäßig vollstrecken, unter Anwendung möglichst wenig intensiver Zwangsmaßnahmen und unter der gebührenden Wahrung der Grundrechte.

Beispiel: In der Rechtssache *Achughbabian* ([491]) untersuchte der Gerichtshof, ob die in der Rechtssache *El Dridi* festgelegten Grundsätze ebenfalls auf die Haftstrafe eines Drittstaatsangehörigen wegen der Straftat der unrechtmäßigen Einreise in das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats oder seines irregulären Aufenthalts dort anwendbar sind. Der Gerichtshof stellte klar, dass die Rückführungsrichtlinie dem Recht eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, den irregulären Aufenthalt als Straftat einzustufen und strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, um von der Begehung derartiger Verstöße gegen die nationalen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften abzuschrecken und sie zu ahnden, sowie eine Inhaftnahme vorzunehmen, während darüber entschieden wird, ob der Aufenthalt der betreffenden Person legal ist. Wenn die Inhaftnahme vor oder während des Rückführungsverfahrens erfolgt, fällt eine solche Situation unter die Richtlinie und muss somit zur Verwirklichung der Abschiebung beitragen. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass die Rückführungsrichtlinie nicht beachtet worden sei, da die Strafhaft nicht zur Verwirklichung der Abschiebung beitrage. Die Inhaftnahme würde die Anwendung der gemeinsamen Normen und Verfahren vereiteln und die Rückführung verzögern und somit die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen. Gleichzeitig schloss der EuGH die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht aus, eine Strafhaft nach Abschluss des Rückführungsverfahrens zu veranlassen, d. h., wenn die in Artikel 8 vorgesehenen Zwangsmaßnahmen angewandt wurden, die Abschiebung jedoch nicht möglich war.

([491]) EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2011, *Alexandre Achughbabian/Préfet du Val-de-Marne* [GK] (C-329/11), Rn. 37-39 und 45.

Beispiel: In der Rechtssache *Affum* ([492]) befasste sich der EuGH mit dem Fall einer ghanaischen Staatsangehörigen, die von der französischen Polizei am Eingang des Kanaltunnels auf der Durchreise durch Frankreich von Belgien nach Großbritannien abgefangen wurde. Sie wurde wegen unrechtmäßiger Einreise festgehalten, und aufgrund eines Rückübernahmeabkommens zwischen Frankreich und Belgien wurde ihre Überstellung nach Belgien angeordnet. Der EuGH entschied, dass die Rückführungsrichtlinie auf Drittstaatsangehörige anwendbar sei, die sich nur kurz im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhielten. Er stellte fest, dass die Rückführungsrichtlinie einer nationalen Gesetzgebung entgegensteht, die eine Inhaftierung wegen unrechtmäßigen Aufenthalts vorsieht, da sie die Anwendung des Rückkehrverfahrens vereiteln und die Rückkehr verzögern würde. Der EuGH stellte jedoch klar, dass die Richtlinie einer nationalen Gesetzgebung nicht entgegensteht, die die Inhaftierung eines einem Rückkehrverfahren unterliegenden Drittstaatsangehörigen zulässt, der sich ohne einen Rechtfertigungsgrund für die Nichtrückkehr im Hoheitsgebiet aufhält.

Gemäß EMRK sind die Mitgliedstaaten des Europarates nach dem zweiten Teil von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f berechtigt, eine Person zum Zwecke ihrer Abschiebung oder Auslieferung in Haft zu halten, wenn eine entsprechende Anordnung erlassen wurde und eine realistische Aussicht auf Abschiebung besteht. Die Inhaftnahme ist willkürlich, wenn bei Personen, „gegen die ein Ausweisungsverfahren im Gange ist", keine sinnvolle Maßnahme zum Zweck der Abschiebung unter Wahrung der Sorgfaltspflicht eingeleitet wurde oder aktiv verfolgt wird.

Beispiel: In der Rechtssache *A. und andere/Vereinigtes Königreich* ([493]) vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass die „kontinuierliche Überprüfung" der Möglichkeit einer Abschiebung keine ausreichend sichere oder bestimmte Vorgehensweise darstellt, die den Sachverhalt „Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange" gemäß Artikel 5 Absatz 1 EMRK erfüllt. Die Inhaftnahme habe auch eindeutig nicht dem Zweck gedient, eine unerlaubte Einreise zu verhindern und sei somit unrechtmäßig gewesen.

([492]) EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016, *Sélina Affum/Préfet du Pas-de-Calais* [GK] (C-47/15).

([493]) EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009, Rn. 167.

7.4. Gesetzlich vorgesehen

Eine Inhaftnahme muss gemäß einzelstaatlichem Recht, Unionsrecht und EMRK rechtmäßig sein.

Gemäß Unionsrecht sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen (Artikel 20). Desgleichen fordert die Aufnahmerichtlinie in Artikel 10 Absatz 4 eine Regelung der Haftgründe im einzelstaatlichen Recht. Die Grenzrückführungsverordnung ist ihrerseits von den Mitgliedsstaaten direkt anwendbar.

Artikel 5 Absatz 1 EMRK bestimmt Folgendes: „Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden". Das bedeutet, dass einzelstaatliches Recht materielle und verfahrensrechtliche Vorschriften enthalten muss, die festlegen, wann und unter welchen Umständen eine Person in Haft genommen werden kann.

Artikel 5 verweist nicht nur auf innerstaatliches Recht, sondern bezieht sich auch auf die Qualität des Rechts und fordert somit, dass es im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit stehen soll – ein Konzept, das allen Artikeln der EMRK inhärent ist. Damit Recht eine bestimmte „Qualität" hat, muss es ausreichend zugänglich sowie präzise und in seiner Anwendung vorhersehbar sein, um die Gefahr der Willkür zu vermeiden. Jegliche Freiheitsentziehung muss im Einklang mit dem Zweck von Artikel 5 EMRK stehen, um eine Person vor Willkür zu schützen ([494]).

Beispiel: *Khlaifia und andere/Italien* ([495]) betraf drei tunesische Staatsangehörige, die in einem Aufnahmezentrum auf Lampedusa und später auf vor Anker liegenden Schiffen in Erwartung ihrer Abschiebung festgehalten wurden. Es gab keine gerichtliche oder behördliche Maßnahme, die ihre Inhaftierung rechtfertigte, und der nationale Rechtsrahmen bot keine klare, zugängliche oder vorhersehbare Rechtsgrundlage für den Freiheitsentzug. Darüber hinaus konnten sie nicht alle in Artikel 5 EMRK geforderten Verfahrensgarantien in Anspruch nehmen. Der Gerichtshof stellte daher fest, dass ihre Inhaftierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 EMRK nicht „rechtmäßig" war.

([494]) EGMR, *Amuur/Frankreich*, Nr. 19776/92, 25. Juni 1996, Rn. 50; EGMR, *Dougoz/Griechenland*, Nr. 40907/98, 6. März 2001, Rn. 55.

([495]) EGMR, *Khlaifia und andere/Italien* [GK], Nr. 16483/12, 15. Dezember 2016.

7.5. Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Nach Unionsrecht besagt Artikel 15 Absatz 5 der Rückführungsrichtlinie Folgendes: „Die Haft wird so lange aufrechterhalten, wie die in Absatz 1 dargelegten Umstände gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug der Abschiebung zu gewährleisten." In jedem Einzelfall muss ein eindeutiger und zwingender Beweis und nicht nur die bloße Behauptung der Notwendigkeit vorliegen. Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie bezieht sich auf die Inhaftnahme zum Zwecke der Abschiebung, wenn Fluchtgefahr besteht – jedoch muss eine solche Gefahr auf „objektiven Kriterien" beruhen (Artikel 3 Nummer 7). Entscheidungen gemäß dieser Richtlinie sollen „auf Grundlage des Einzelfalls" und anhand objektiver Kriterien getroffen werden. Die Inhaftnahme aufgrund des bloßen Tatbestands des irregulären Aufenthalts ist nicht ausreichend (Erwägungsgrund 6 der Rückführungsrichtlinie). Ebenso sieht Artikel 5 der Grenzrückführungsverordnung vor, dass die Inhaftierung „für den kürzestmöglichen Zeitraum" aufrechterhalten werden soll und dass sie nur „als letztes Mittel angeordnet werden [darf], wenn sich dies aufgrund einer Einzelfallprüfung als notwendig erweist".

Nach Unionsrecht ist abzuwägen, ob eine Freiheitsentziehung im Verhältnis zum angestrebten Ziel steht oder ob eine Abschiebung durch weniger intensive Maßnahmen, als Alternativen zur Inhaftnahme, erfolgreich durchgeführt werden kann (Artikel 15 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie und Artikel 5 Absatz 1 der Grenzrückführungsverordnung) ([496]).

Die Aufnahmerichtlinie erlaubt eine Inhaftnahme von Asylsuchenden in Fällen, in denen es erforderlich ist, und „auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung […], wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen" (Artikel 10 Absatz 2; siehe auch Artikel 44 Absatz 2 und Erwägungsgrund 65 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung ([497]).

Abgesehen von der Frage nach der Rechtmäßigkeit und von Verfahrensgarantien muss eine Inhaftnahme ebenfalls im Wesentlichen mit den in der EMRK und in der EU-Grundrechtecharta festgelegten Grundrechten im Einklang stehen ([498]). Ebenso

([496]) EuGH, Urteil vom 28. April 2011, *Hassen El Dridi, alias Soufi Karim* (C-61/11 PPU), Rn. 29-62.

([497]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 14. Mai 2020, *FMS und andere/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság und Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU), Rn. 257-261.

([498]) EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2011, *Alexandre Achughbabian/Préfet du Val-de-Marne* [GK] (C-329/11), Rn. 49.

müssen alle Einschränkungen der durch die EU-Grundrechtecharta garantierten Rechte, einschließlich Artikel 6 (Recht auf Freiheit), notwendig und verhältnismäßig im Hinblick auf das verfolgte Ziel sein.

In der EMRK sieht Artikel 5 das Recht auf Freiheit und Sicherheit vor. Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f ist die Prüfung der Notwendigkeit nicht erforderlich, um eine Person in Haft zu nehmen, die versucht, unerlaubt in das Land einzureisen, oder gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist ([499]). Dies steht im Gegensatz zu anderen in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Formen der Inhaftnahme, insbesondere um eine Person an der Begehung einer Straftat oder an ihrer Flucht zu hindern (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) ([500]).

Laut Artikel 9 des IPBPR muss jede Freiheitsentziehung im Zusammenhang mit Einwanderung rechtmäßig, notwendig und verhältnismäßig sein ([501]). In seiner Rechtsprechung war der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen wiederholt der Auffassung, dass eine im Rahmen eines Einwanderungsverfahrens angeordnete Inhaftierung „unter Berücksichtigung der Umstände angemessen, notwendig und verhältnismäßig" sein muss, um im Einklang mit Artikel 9 des IPBPR zu stehen ([502]).

7.6. Willkür

Der EMRK zufolge ist die Einhaltung von einzelstaatlichem Recht nicht ausreichend. Artikel 5 EMRK besagt, dass jegliche Freiheitsentziehung mit dem Zweck des Schutzes einer Person vor Willkür im Einklang stehen muss ([503]). Es ist ein grundlegendes Prinzip, dass eine willkürliche Inhaftnahme nicht mit Artikel 5 Absatz 1 vereinbar sein kann. Der Begriff der „Willkür" geht über die mangelnde Einhaltung von

([499]) Eine Prüfung der Notwendigkeit der Inhaftierung kann nach nationalem Recht weiterhin erforderlich sein. Siehe EGMR, *Patrick Muzamba Oyaw/Belgien* (Entscheidung), Nr. 23707/15, 28. Februar 2017, Rn. 36; EGMR, *J.R. und andere/Griechenland*, Nr. 22696/16, 25. Januar 2018, Rn. 111.

([500]) EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008, Rn. 72.

([501]) Siehe auch UN-Menschenrechtsausschuss (2014), *Allgemeine Bemerkung Nr. 35 – Persönliche Freiheit und Sicherheit (Artikel 9)*.

([502]) Siehe z. B. UN-Menschenrechtsausschuss, *M.M.M. und andere/Australien*, Mitteilung Nr. 2136/2012, Auffassung vom 25. Juli 2013, Abs. 10.3; UN-Menschenrechtsausschuss, *M.G.C./Australien*, Mitteilung Nr. 1875/2009, Auffassung vom 26. März 2015, Abs. 11.5; UN-Menschenrechtsausschuss, *F.J. und andere/Australien*, Mitteilung Nr. 2233/2013, Auffassung vom 22. März 2016, Abs. 10.3.

([503]) EGMR, *S., V. und A./Dänemark* [GK], Nr. 35553/12, 36678/12 und 36711/12, 22. Oktober 2018, Rn. 74.

einzelstaatlichem Recht hinaus; eine Freiheitsentziehung kann zwar nach einzelstaatlichem Recht rechtmäßig, jedoch trotzdem willkürlich sein und somit nicht im Einklang mit der EMRK stehen ([504]).

Damit eine Inhaftnahme nicht als willkürlich im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f erachtet wird, muss sie in gutem Glauben erfolgen: Sie muss eng mit dem ermittelten und von der Regierung herangezogenen Inhaftnahmegrund zusammenhängen, Inhaftierungsort und -bedingungen müssen angemessen sein, und die Haftdauer darf nicht länger sein als für den verfolgten Zweck angemessenerweise erforderlich ([505]). Die Schnelligkeit, mit der nationale Gerichte eine Haftanordnung ersetzen, die entweder abgelaufen ist oder sich als fehlerhaft erwiesen hat, ist ein weiteres Element, um zu beurteilen, ob eine Haft als willkürlich angesehen wird ([506]). Das Verfahren muss unter Wahrung der Sorgfaltspflicht durchgeführt werden, und es muss eine realistische Aussicht auf Abschiebung bestehen. Was als Willkür betrachtet wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Beispiel: In der Rechtssache *Rusu/Österreich* ([507]) wurde die Beschwerdeführerin in Haft genommen, als sie versuchte, aus Österreich auszureisen, da sie ohne gültigen Pass und ohne gültiges Visum irregulär in das Land eingereist war und weil sie nicht über die für einen Aufenthalt in Österreich erforderlichen Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügte. Aus diesen Gründen gingen die Behörden davon aus, dass sie bei einer Freilassung flüchten und das Verfahren umgehen würde. Der EGMR betonte wiederholt, dass die Inhaftnahme einer Person eine schwerwiegende Maßnahme sei und dass in einem Kontext, wo eine notwendige Inhaftnahme zur Erfüllung eines gegebenen Ziels dient, die Inhaftnahme trotzdem willkürlich sei, wenn sie nicht als letztes Mittel gerechtfertigt ist, nachdem man andere weniger intensive Maßnahmen erwogen und für nicht ausreichend für den Schutz der Person oder des öffentlichen Interesses befunden hatte. Die Begründung der Behörden für die Inhaftnahme der Beschwerdeführerin sei unangemessen gewesen und ihre Inhaftnahme habe ein Element der Willkür beinhaltet. Ihre Inhaftnahme habe somit gegen Artikel 5 EMRK verstoßen.

([504]) EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008, Rn. 67; EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009, Rn. 164.

([505]) EGMR, *Yoh-Ekale Mwanje/Belgien*, Nr. 10486/10, 20. Dezember 2011, Rn. 117-119.

([506]) EGMR, *Minjat/Schweiz*, Nr. 38223/97, 28. Oktober 2003, Rn. 46-48; EGMR, *Khudoyorov/Russland*, Nr. 6847/02, 8. November 2005, Rn. 136-137.

([507]) EGMR, *Rusu/Österreich*, Nr. 34082/02, 2. Oktober 2008, Rn. 58.

Beispiel: In der Rechtssache *H.A. und andere/Griechenland* ([508]) wurden die Antragsteller – neun unbegleitete Kinder – in Griechenland wegen fehlender Papiere festgenommen und in Schutzhaft auf Polizeistationen genommen. Der EGMR stellte einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 EMRK fest, da die griechische Gesetzgebung in Bezug auf die Schutzhaft keine Höchstfristen vorsah, was zu willkürlichen Situationen führen könnte, in denen die Freiheitsentziehung von Kindern über lange Zeiträume dauern könnte.

7.6.1. Guter Glaube

Gemäß EMRK kann eine Inhaftnahme als willkürlich betrachtet werden, wenn die die Inhaftnahme vornehmenden Behörden nicht in gutem Glauben handeln. Folglich gilt: Wenn seitens der Behörden ein Element von Arglist oder Täuschung vorliegt (zum Beispiel, wenn die nationalen Behörden eine bewusste Entscheidung treffen, Drittstaatsangehörige zur Erleichterung ihrer Abschiebung in die Irre zu führen), verstößt dies gegen Artikel 5 EMRK ([509]).

Beispiel: In der Rechtssache *Longa Yonkeu/Lettland* ([510]) wies der EGMR das Argument der Regierung zurück, dass der staatliche Grenzschutz von der Aussetzung der Abschiebung des Beschwerdeführers erst zwei Tage nach dessen Abschiebung erfahren habe. Den Behörden war seit vier Tagen bekannt, dass der Beschwerdeführer einen Asylantrag aus humanitären Gründen gestellt hatte, da sie eine Kopie dieses Antrags erhalten hatten. Des Weiteren wurde dem Beschwerdeführer nach innerstaatlichem Recht ab dem Datum seiner Antragstellung die Rechtsstellung als Asylsuchender zuerkannt, und als solcher konnte er nicht abgeschoben werden. Demzufolge handelte der staatliche Grenzschutz nicht in gutem Glauben, indem er den Beschwerdeführer abschob, bevor dessen Asylantrag aus humanitären Gründen von der zuständigen nationalen Behörde geprüft worden war. Somit war die Inhaftnahme des Beschwerdeführers zu diesem Zweck willkürlich.

([508]) EGMR, *H.A. und andere/Griechenland*, Nr. 19951/16, 28. Februar 2019. Siehe auch EGMR, *T.S. und M.S./Griechenland*, Nr. 15008/19, 3. Oktober 2024.

([509]) EGMR, *Čonka/Belgien*, Nr. 51564/99, 5. Februar 2002; EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008; EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009.

([510]) EGMR, *Longa Yonkeu/Lettland*, Nr. 57229/09, 15. November 2011, Rn. 143.

Beispiel: In der Rechtssache *A.D./Malta* ([511]) stellte der EGMR fest, dass die viermonatige Inhaftierung eines mutmaßlichen Kindes ohne endgültige Entscheidung über seine Altersfeststellung und ohne Feststellung, dass die Inhaftierung eine letztinstanzliche Maßnahme war, für die es keine Alternative gab, Zweifel an der Redlichkeit der Behörden aufkommen ließ und somit einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 EMRK darstellte.

7.6.2. Sorgfaltspflicht

Das Unionsrecht sowie die EMRK beinhalten jeweils den Grundsatz, dass einem Mitgliedstaat bei der Inhaftnahme von Personen zum Zwecke der Abschiebung eine Sorgfaltspflicht obliegt.

Nach Unionsrecht sieht Artikel 15 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie vor, dass die Inhaftnahme sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen erstrecken darf und diese mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden müssen. Desgleichen wird eine Bestimmung über die Sorgfaltspflicht in Artikel 5 Absatz 4 der Grenzrückführungsverordnung, Artikel 11 Absatz 1 in Bezug auf Asylsuchende und Erwägungsgrund 29 der Aufnahmerichtlinie sowie in Artikel 44 Absatz 3 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung festgehalten.

Gemäß EMRK ist die Inhaftnahme nach der zweiten Alternative von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f nur gerechtfertigt, wenn sie sich auf die Dauer der laufenden Abschiebungs- oder Auslieferungsverfahren erstreckt. Werden diese Verfahren nicht mit der gebührenden Sorgfalt durchgeführt, ist eine Inhaftnahme gemäß EMRK nicht mehr zulässig ([512]). Die Staaten müssen sich somit aktiv um die Organisation einer Abschiebung in das Herkunftsland oder in ein Drittland bemühen. In der Praxis müssen die Staaten konkrete Schritte einleiten und Beweise für ihre Bemühungen, die Aufnahme des Betroffenen zu sichern, erbringen – eigene Erklärungen reichen hierzu nicht aus. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Behörden eines Aufnahmestaats bei der Identifikation der eigenen Staatsangehörigen außerordentlich langsam agieren.

([511]) EGMR, *A.D./Malta,* Nr. 12427/22, 17. Oktober 2023. Siehe auch EGMR, *J.B. und andere/Malta*, Nr. 1766/23, 22. Oktober 2024; EGMR, *Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar/Malta*, Nr. 25794/13 und 28151/13, 22. November 2016.

([512]) EGMR, *Chahal/Vereinigtes Königreich*, Nr. 22414/93, 15. November 1996, Rn. 113; EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009, Rn. 164; EGMR, *Amie und andere/Bulgarien*, Nr. 58149/08, 12. Februar 2013, Rn. 72.

Beispiel: In der Rechtssache *H.A./Griechenland* ([513]) war der Beschwerdeführer ein iranischer Staatsangehöriger, der nach Griechenland einreiste. Nachdem er von der Polizei verhaftet worden war, wurde ihm befohlen, in die Türkei zurückzukehren, aber die Türkei verweigerte ihm die Aufnahme. Bis zu seiner Ausweisung wurde der Antragsteller lange Zeit in Haft gehalten. Der EGMR stellte fest, dass die griechischen Behörden es versäumt hatten, mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln, da sie nach der Verweigerung der Aufnahme des Antragstellers durch die Türkei fünf Monate lang keine Schritte zur Durchführung der Ausweisung unternommen hatten. Dies führte zu einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 EMRK.

7.6.3. Realistische Aussicht auf Abschiebung

Dem Unionsrecht und der EMRK zufolge ist eine Inhaftnahme nur gerechtfertigt, wenn eine zumutbare beziehungsweise realistische Aussicht auf Abschiebung innerhalb eines angemessenen Zeitraums besteht.

Gemäß Unionsrecht gilt Folgendes: Wenn keine hinreichende Aussicht auf Abschiebung mehr besteht, ist die Haft nicht länger gerechtfertigt und die betreffende Person unverzüglich freizulassen (Artikel 15 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie und Artikel 5 Absatz 4 der Grenzrückführungsverordnung). Existieren Hindernisse für die Abschiebung, wie der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie), so besteht in der Regel keine hinreichende Aussicht auf Abschiebung.

Beispiel: In der Rechtssache *Kadzoev* ([514]) vertrat der EuGH folgende Auffassung: Zum Zeitpunkt der Überprüfung der Inhaftnahme durch das nationale Gericht muss eine tatsächliche Aussicht auf erfolgreichen Vollzug der Abschiebung bestehen, damit eine hinreichende Aussicht auf Abschiebung gegeben ist. Diese hinreichende Aussicht besteht demnach nicht, wenn es wenig wahrscheinlich erscheint, dass die betreffende Person in einem Drittstaat aufgenommen wird ([515]).

([513]) EGMR, *H.A./Griechenland*, Nr. 58424/11, 21. Januar 2016. Siehe auch EGMR, *Singh/Tschechische Republik*, Nr. 60538/00, 25. Januar 2005; EGMR, *Mikolenko/Estland*, Nr. 10664/05, 8. Oktober 2009; EGMR, *M. und andere/Bulgarien*, Nr. 41416/08, 26. Juli 2011; EGMR, *Shiksaitov/Slowakei*, Nr. 56751/16 und 33762/17, 10. Dezember 2020.

([514]) EuGH, Urteil vom 30. November 2009, *Said Shamilovich Kadzoev (Huchbarov)* [GK] (C-357/09 PPU), Rn. 65-66.

([515]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 5. Juni 2014, *Bashir Mohamed Ali Mahdi* (C-146/14 PPU), Rn. 59-60.

Gemäß EMRK ist eine realistische Aussicht auf Abschiebung erforderlich.

Beispiel: Die Rechtssache *Al Husin/Bosnien und Herzegowina (Nr. 2)* ([516]) betraf einen syrischen Staatsbürger, der aus Gründen der nationalen Sicherheit inhaftiert war. Dem Antragsteller wurde eine Abschiebungsanordnung ausgestellt, die besagte, dass im Falle seiner nicht freiwilligen Ausreise eine zusätzliche Abschiebungsanordnung mit Angabe des Ziellandes für seine Abschiebung erlassen würde. Der Antragsteller blieb aus Gründen der nationalen Sicherheit vier Jahre lang in Haft. Über vierzig Länder wurden gebeten, den Antragsteller aufzunehmen, aber ohne Erfolg. Der Antragsteller wurde nach acht Jahren ununterbrochener Haft entlassen. Der EGMR stellte fest, dass Artikel 5 Absatz 1 verletzt worden war, weil die Haftgründe nicht während der gesamten Haftzeit gültig geblieben waren, da keine realistische Aussicht auf die Durchsetzung der Ausweisung bestand.

7.6.4. Höchsthaftdauer

Nach Unionsrecht sehen Artikel 11 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie sowie Artikel 44 Absatz 3 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung vor, dass die Haftdauer von Asylsuchenden so kurz wie möglich zu sein hat. Werden Asylsuchende unter Anwendung des Dublin-Verfahrens in Haft genommen, kommen kürzere Fristen zur Einreichung oder Beantwortung eines Ersuchens zur Überstellung zur Anwendung.

Laut Artikel 15 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie und Artikel 5 Absatz 4 der Grenzrückführungsverordnung muss die Dauer der Inhaftierung von Personen in Rückführungsverfahren so kurz wie möglich sein. Das Rückführungsverfahren an der Grenze und damit die Inhaftierung der Personen, die diesem Verfahren unterliegen, kann maximal zwölf Wochen dauern. Wenn die zwölf Wochen ablaufen, ohne dass die Rückführungsentscheidung vollstreckt wurde, findet die Verordnung keine Anwendung mehr und das Rückführungsverfahren wird gemäß der Rückführungsrichtlinie fortgesetzt (Artikel 4 Absatz 4 der Grenzrückführungsverordnung). Die Rückführungsrichtlinie sieht jedoch eine Haftdauer von bis zu sechs Monaten vor, die unter außergewöhnlichen Umständen um zwölf Monate verlängert werden kann, insbesondere aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft oder im Falle von Hindernissen bei der Erlangung von Reisedokumenten (Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Rückführungsrichtlinie). Damit eine solche außergewöhnliche Verlängerung der

([516]) EGMR, *Al Husin/Bosnien und Herzegowina (Nr. 2)*, Nr. 10112/16, 25. Juni 2019. Siehe auch EGMR, *Mikolenko/Estland*, Nr. 10664/05, 8. Oktober 2009.

Haftdauer möglich ist, müssen die Behörden zuerst alle angemessenen Bemühungen zur Abschiebung der betroffenen Person unternommen haben. Nach Ablauf der Haftdauer von sechs Monaten und in außergewöhnlichen Fällen einer weiteren Haftdauer von zwölf Monaten ist keine weitere Inhaftnahme mehr möglich.

Beispiel: In der Rechtssache *Kadzoev* ([517]) urteilte der EuGH, dass bei Erreichen der Höchsthaftdauer nach Artikel 15 Absatz 6 der Rückführungsrichtlinie es eindeutig nicht mehr um die Frage ging, ob eine hinreichende Aussicht auf Abschiebung im Sinne von Artikel 15 Absatz 4 bestand. In einem solchen Fall muss die betroffene Person sofort freigelassen werden.

Beispiel: In *FMS und andere* ([518]) traf der EuGH Klarstellungen zur Dauer von Inhaftierungen sowohl im Rahmen des EU-Asyl- als auch im Rahmen des Rückführungsrechts. Obwohl Artikel 9 der Aufnahmerichtlinie nicht verlangt, dass die Mitgliedstaaten eine Höchstdauer der Haft von Antragstellern auf internationalen Schutz festlegen, muss ihr nationales Recht jedoch gewährleisten, dass die Haft nur so lange dauert, wie der Grund, der sie rechtfertigt, gegeben ist. Im Gegensatz dazu darf für Drittstaatsangehörige, die Gegenstand einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie sind, die Haft, selbst wenn sie verlängert wird, 18 Monate nicht überschreiten und nur so lange aufrechterhalten werden, wie die Abschiebungsvorkehrungen laufen und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden.

Gemäß EMRK enthält Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f keine Höchstdauer für die einwanderungsbezogene Inhaftierung. Die zulässige Haftdauer für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f hängt von einer Untersuchung des einzelstaatlichen Rechts in Kombination mit einer Prüfung der besonderen Fakten des Falls ab ([519]). Eine Höchstdauer ist eine wesentliche Komponente präziser und vorhersehbarer Rechtsvorschriften im Hinblick auf Freiheitsentziehung.

([517]) EuGH, Urteil vom 30. November 2009, *Said Shamilovich Kadzoev (Huchbarov)* [GK] (C-357/09 PPU), Rn. 60.

([518]) EuGH, Urteil vom 14. Mai 2020, *FMS und andere/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság und Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU), Rn. 262-265 und 278-280.

([519]) EGMR, *Auad/Bulgarien*, Nr. 46390/10, 11. Oktober 2011.

Beispiel: In der Rechtssache *Louled Massoud/Malta* ([520]) wurde ein algerischer Staatsangehöriger für eine Dauer von etwas mehr als 18 Monaten während eines laufenden Abschiebungsverfahrens in einem Auffanglager festgehalten. Während dieses Zeitraums verweigerte der Beschwerdeführer die Kooperation, und die algerischen Behörden waren nicht in der Lage, Reisedokumente für ihn auszustellen. Im Rahmen der Prüfung, ob eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 vorlag, äußerte der EGMR schwerwiegende Zweifel dahingehend, ob die Gründe für die Inhaftnahme des Beschwerdeführers – die beabsichtigte Abschiebung – über die gesamte Haftdauer vorlagen. Diese Zweifel betrafen u. a. die Haftdauer von über 18 Monaten nach der Ablehnung des Asylantrags des Beschwerdeführers, die aller Wahrscheinlichkeit nach mangelnde realistische Aussicht auf seine Abschiebung und die möglicherweise mangelnde Erfüllung der Sorgfaltspflicht der inländischen Behörden bei der Verfahrensdurchführung. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass dem Beschwerdeführer kein wirksamer Rechtsbehelf für die Anfechtung der Rechtmäßigkeit und der Dauer seiner Inhaftnahme zur Verfügung gestanden hatte.

Beispiel: In der Rechtssache *Auad/Bulgarien* ([521]) vertrat der EGMR die Auffassung, dass die Haftdauer nicht länger sein darf als für den verfolgten Zweck angemessenerweise erforderlich. Der EGMR merkte an, dass vom EuGH in der Rechtssache *Kadzoev* eine ähnliche Feststellung in Bezug auf Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie getroffen worden sei. Der EGMR betonte, dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK im Gegensatz zu Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie keine maximale Haftdauer vorsehe. Die Frage, ob die Dauer des Abschiebungsverfahrens einen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gemäß dieser Bestimmung haben könnte, hänge somit einzig von den besonderen Umständen eines Einzelfalls ab.

Beispiel: In der Rechtssache *Azimov/Russland* ([522]) wurde der Beschwerdeführer mehr als 18 Monate lang ohne Festlegung einer Höchstfrist in Abschiebehaft gehalten, nachdem der EGMR eine einstweilige Maßnahme zur Aussetzung seiner Abschiebung erlassen hatte. Der EGMR entschied, dass die Aussetzung

([520]) EGMR, *Louled Massoud/Malta*, Nr. 24340/08, 27. Juli 2010.

([521]) EGMR, *Auad/Bulgarien*, Nr. 46390/10, 11. Oktober 2011, Rn. 128.

([522]) EGMR, *Azimov/Russland*, Nr. 67474/11, 18. April 2013. Siehe auch EGMR, *Komissarov/Tschechische Republik*, Nr. 20611/17, 3. Februar 2022.

des innerstaatlichen Verfahrens aufgrund einer einstweiligen Maßnahme nicht dazu führen darf, dass der Beschwerdeführer über einen unangemessen langen Zeitraum in Haft bleibt.

7.7. Inhaftnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen

Nach Unionsrecht sind in Artikel 24 der Aufnahmerichtlinie sowie in Artikel 3 Nummer 9 der Rückführungsrichtlinie als schutzbedürftig zu betrachtende Personen aufgeführt (siehe Kapitel 9). Keines der beiden Rechtsinstrumente untersagt die Inhaftnahme schutzbedürftiger Personen, jedoch muss nach Artikel 13 der Aufnahmerichtlinie und gemäß Artikel 16 Absatz 3 sowie Artikel 17 der Rückführungsrichtlinie besondere Aufmerksamkeit auf ihre spezifischen Bedürfnisse gelegt werden. Diese Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie gelten auch für das Rückführungsverfahren an der Grenze (gemäß Erwägungsgrund 9 und Artikel 4 Absatz 3 der Grenzrückführungsverordnung).

In beiden Richtlinien wird betont, dass Kinder nur im äußersten Falle in Haft genommen werden dürfen und nur dann, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewendet werden können. Die Inhaftierung muss für den kürzestmöglichen Zeitraum erfolgen. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die in Haft Befindlichen aus der Haft zu entlassen und in kindgerechten Unterkünften unterzubringen. Nach der Aufnahmerichtlinie können Kinder, die Asyl suchen, nur in Ausnahmefällen in Haft genommen und in keinem Falle in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht werden (Artikel 13 der Aufnahmerichtlinie). Unbegleitete Kinder, die bis zur Abschiebung in Gewahrsam genommen werden, müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind (Artikel 17 der Rückführungsrichtlinie) ([523]). Die Aufnahmerichtlinie regelt, wo unbegleitete Kinder untergebracht werden dürfen, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, Geschwister zusammenzuhalten und Änderungen der Unterbringung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (Artikel 27 Absatz 9 der Aufnahmerichtlinie). Die Mitgliedstaaten müssen so schnell wie möglich mit der Suche nach Familienangehörigen beginnen (Artikel 27 Absatz 10 der Aufnahmerichtlinie). Schließlich müssen Personen, die mit Kindern arbeiten, eine Erstausbildung sowie

([523]) Für weitere Informationen siehe: FRA (2017), *European legal and policy framework on immigration detention of children*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

fortlaufende und angemessene Schulungen zu den Rechten und Bedürfnissen von Kindern erhalten (Artikel 26 Absatz 6 der Aufnahmerichtlinie und Artikel 33 der Anerkennungsverordnung).

Die Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1712, verbietet die Inhaftnahme von Opfern von Menschenhandel zwar nicht gänzlich, jedoch müssen die Opfer gemäß dieser Richtlinie Unterstützung und Betreuung erhalten, zum Beispiel die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung (Artikel 11).

Im Rahmen der EMRK hat der EGMR Einwanderungsfälle geprüft, bei denen eine Inhaftnahme von Kindern und Personen mit Gesundheitsproblemen vorlag.

> Beispiel: In der Rechtssache *R.R. und andere/Ungarn* ([524]) prüfte der EGMR die Inhaftierung einer fünfköpfigen Familie (ein Vater, eine schwangere Mutter und drei minderjährige Kinder) im Hinblick auf Artikel 3 und 5 der EMRK. Der EGMR befand, dass die fast viermonatige Inhaftierung der Familie gegen Artikel 5 verstieß, da sie nie eine formelle Entscheidung über ihre Inhaftierung erhalten hatte und die Inhaftierung daher nicht rechtmäßig war und nicht angefochten werden konnte. Bei der Beurteilung der Haftbedingungen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der schwangeren Mutter und der minderjährigen Kinder stellte der EGMR fest, dass ihre Inhaftierung gegen Artikel 3 der EMRK verstieß. Dies lag unter anderem daran, dass keine individuelle Beurteilung ihrer Bedürfnisse vorgenommen wurde, dass der Mutter, die psychische Probleme hatte, keine psychologische Hilfe zuteil wurde, und dass die Lebensbedingungen für eine längere Unterbringung von Kindern nicht angemessen waren.

In Bezug auf die Inhaftierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen war der Gerichtshof der Auffassung, dass die Inhaftierung dieser Personen in Einrichtungen, die nicht auf die spezifischen Bedürfnisse dieses Personenkreises ausgerichtet waren, willkürlich sei und eine Verletzung von Artikel 5 EMRK darstelle, wobei in manchen Fällen ebenfalls eine Verletzung von Artikel 3 EMRK festgestellt werden

([524]) EGMR, *R.R. und andere/Ungarn*, Nr. 36037/17, 2. März 2021. Siehe auch EGMR, *M.A. und andere/Ungarn*, Nr. 58680/18, 5. Oktober 2023; EGMR, *O.Q./Ungarn*, Nr. 53528/19, 5. Oktober 2023; EGMR, *P.S. und A.M./Ungarn*, Nr. 53272/17, 5. Oktober 2023.

könne ([525]). Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass Asylsuchende besonders schutzbedürftig seien, was ihre Inhaftnahme sowie die Haftbedingungen anbelangt ([526]).

Beispiel: In der Rechtssache *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien* ([527]) vertrat der EGMR die Auffassung, dass die Inhaftierung eines um Asyl ansuchenden unbegleiteten Kindes in einem Auffanglager für Erwachsene eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellte.

Beispiel: In der Rechtssache *Muskhadzhiyeva und andere/Belgien* ([528]) urteilte der EGMR, dass die Inhaftierung von vier tschetschenischen Kindern bis zu ihrer Überstellung nach dem Dublin-Verfahren in einer Einrichtung, die nicht auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet war, eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellte. Darüber hinaus stellte der EGMR in der Rechtssache *A.M. und andere/Frankreich* ([529]) fest, dass selbst unter angemessenen Bedingungen eine über einen kurzen Zeitraum hinausgehende Inhaftierung von Kindern zu einem Verstoß gegen Artikel 3 führen kann.

Beispiel: In der Rechtssache *S.F. und andere/Bulgarien* ([530]) befasste sich das Gericht mit der Inhaftierung einer Familie mit drei Kindern in einer Haftanstalt der Grenzpolizei und der Dauer ihres Aufenthalts. Das Gericht stellte fest, dass die Einwanderungshaft von Kindern, ob in Begleitung oder ohne Begleitung, besondere Fragen aufwirft, da Kinder äußerst verletzlich sind und besondere Bedürfnisse haben. Unabhängig von der Dauer des Aufenthalts in der Haftanstalt der Polizei seien die Bedingungen in der Haftanstalt der Polizei für Kinder nicht geeignet. Der EGMR stellte somit einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK fest.

([525]) EGMR, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien*, Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006; EGMR, *Muskhadzhiyeva und andere/Belgien*, Nr. 41442/07, 19. Januar 2010; EGMR, *Kanagaratnam und andere/Belgien*, Nr. 15297/09, 13. Dezember 2011; EGMR, *Popov/Frankreich*, Nr. 39472/07 und 39474/07, 19. Januar 2012; EGMR, *M.S./Vereinigtes Königreich*, Nr. 24527/08, 3. Mai 2012; EGMR, *Price/Vereinigtes Königreich*, Nr. 33394/96, 10. Juli 2001.

([526]) EGMR, *S.D./Griechenland*, Nr. 53541/07, 11. Juni 2009; EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011.

([527]) EGMR, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien*, Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006.

([528]) EGMR, *Muskhadzhiyeva und andere/Belgien*, Nr. 41442/07, 19. Januar 2010. Siehe auch EGMR, *Popov/Frankreich*, Nr. 39472/07 und 39474/07, 19. Januar 2012.

([529]) EGMR, *A.M. und andere/Frankreich*, Nr. 24587/12, 12. Juli 2016.

([530]) EGMR, *S.F. und andere/Bulgarien*, Nr. 8138/16, 7. Dezember 2017.

Beispiel: In der Rechtssache *Bilalova und andere/Polen* ([531]) beschwerten sich die Beschwerdeführer, russische Staatsangehörige tschetschenischer Herkunft (eine Frau mit ihren fünf Kindern), dass die Unterbringung von Kindern in einem Abschiebegefängnis unrechtmäßig war. Der EGMR stellte fest, dass die Unterbringung von kleinen Kindern in solchen Strukturen grundsätzlich zu vermeiden sei und dass nur eine kurzfristige Unterbringung unter geeigneten Bedingungen mit der EMRK vereinbar sein könnte, vorausgesetzt jedoch, die Behörden haben festgelegt, dass sie auf diese Maßnahme nur als letztes Mittel zurückgreifen, nachdem sie ausdrücklich geprüft haben, dass keine andere, weniger einschneidende Zwangsmaßnahme zur Verfügung steht ([532]). Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass es keine ausreichenden Beweise dafür gebe, dass die inländischen Behörden eine solche Prüfung vorgenommen hätten, und dass keine Schritte unternommen worden seien, um die Dauer der Inhaftierung zu begrenzen. Daher verstieß die Inhaftierung von Kindern gegen Artikel 5 Absatz 1 EMRK. Die Nichtberücksichtigung des Kindeswohls und das Unterlassen von Maßnahmen zur Begrenzung der Dauer der Inhaftierung von Familien mit Kindern kann in bestimmten Situationen ebenfalls einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK darstellen ([533]).

7.8. Verfahrensgarantien

Gemäß Unionsrecht und EMRK existieren Verfahrensgarantien in Bezug auf die Inhaftnahme von Asylsuchenden und Migranten.

Nach Unionsrecht enthält die Rückführungsrichtlinie Bestimmungen zu spezifischen Garantien im Falle irregulär aufhältiger Migranten, denen eine Rückführung bevorsteht. Die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie über Verfahrensgarantien gelten gemäß Erwägungsgrund 9 und Artikel 4 Absatz 3 der Grenzrückführungsverordnung für Rückführungsverfahren an der Grenze. Die Aufnahmerichtlinie (Artikel 11) enthält wiederum Garantien für Asylsuchende.

([531]) EGMR, *Bilalova und andere/Polen*, Nr. 23685/14, 26. März 2020.

([532]) EGMR, *M.H. und S.B./Ungarn*, Nr. 10940/17 und 15977/17, 22. Februar 2024, Rn. 76.

([533]) EGMR, *Bistieva und andere/Polen*, Nr. 75157/14, 10. April 2018. Zur Veranschaulichung der zentralen Rolle des Kindeswohls und des Ziels, die Inhaftierung von Kindern in geschlossenen Zentren zu beenden, siehe auch UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, *E.B. im Namen von E.H. und andere*, Mitteilung 55/2018, 3. Februar 2022.

Artikel 5 EMRK enthält eine eigene Sammlung von Verfahrensgarantien. Die beiden folgenden Absätze beziehen sich ebenfalls auf die Freiheitsentziehung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK:

- Artikel 5 Absatz 2: Jeder festgenommenen Person muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

- Artikel 5 Absatz 4: Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmäßig ist ([534]).

Die Inhaftnahme muss immer schriftlich angeordnet werden. Wenn Kinder zusammen mit einem begleitenden Elternteil oder einem anderen Erwachsenen inhaftiert werden und die Haftanordnung nur gegen den Elternteil oder den anderen Erwachsenen erlassen wurde oder lediglich die Namen der Kinder erwähnt, verstößt die Inhaftierung der Kinder gegen Artikel 5 Absatz 1 EMRK ([535]).

7.8.1. Recht auf die Angabe von Gründen

Nach Unionsrecht müssen die Behörden nach Artikel 15 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie und Artikel 4 Absatz 3 der Grenzrückführungsverordnung die Inhaftnahme schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe anordnen. Dieselbe Anforderung wird in Artikel 11 Absatz 2 der Aufnahmerichtlinie für Asylsuchende festgehalten. Der EuGH bekräftigte dies ([536]).

Gemäß EMRK muss jede festgenommene Person über die Gründe ihrer Inhaftnahme „unverzüglich" und „in einer ihr verständlichen Sprache" informiert werden (Artikel 5 Absatz 2 EMRK). Das bedeutet, dass einem Häftling die rechtlichen und sachlichen Gründe für seine Festnahme oder Inhaftnahme in einer einfachen,

([534]) EGMR, *O.S.A. und andere/Griechenland*, Nr. 39065/16, 21. März 2019.

([535]) EGMR, *Moustahi/Frankreich*, Nr. 9347/14, 25. Juni 2020, Rn. 102-104; EGMR, *Minasian und andere/Republik Moldau*, Nr. 26879/17, 17. Januar 2023, Rn. 52.

([536]) EuGH, Urteil vom 14. Mai 2020, *FMS und andere/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság und Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU), Rn. 257 und 259.

allgemeinverständlichen Sprache, die er verstehen kann, mitgeteilt werden, damit er, wenn er sich dazu in der Lage sieht, die Rechtmäßigkeit seiner Inhaftnahme gemäß Artikel 5 Absatz 4 gerichtlich überprüfen lassen kann ([537]).

Beispiel: In der Rechtssache *Nowak/Ukraine* ([538]) erhielt ein polnischer Staatsangehöriger auf seine Frage nach den Gründen seiner Festnahme die Antwort, dass er ein „internationaler Dieb" sei. Der EGMR war der Auffassung, dass diese Erklärung schwerlich der Abschiebungsanordnung entsprechen könne, die in ukrainischer Sprache verfasst war und sich auf eine innerstaatliche Rechtsvorschrift bezog. Der Beschwerdeführer besaß keine ausreichenden Kenntnisse der Sprache, um das Dokument zu verstehen, das ihm am vierten Tag seiner Inhaftnahme vorgelegt wurde. Es gab keinen Hinweis darauf, dass er vor diesem Datum davon unterrichtet worden war, dass er zum Zwecke seiner Abschiebung in Haft genommen wurde. Des Weiteren standen dem Beschwerdeführer keine wirksamen Mittel zur Verfügung, um während seiner Haft Beschwerde einzureichen oder eine Entschädigung nach seiner Haft zu beantragen. Demzufolge lag eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 2 EMRK vor.

Beispiel: In der Rechtssache *Saadi/Vereinigtes Königreich* ([539]) wurde eine Verzögerung von 76 Stunden bis zur Mitteilung von Gründen für die Inhaftnahme als zu lang und somit als Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 EMRK erachtet.

Beispiel: In der Rechtssache *J.R. und andere/Griechenland* ([540]) wurden drei afghanische Staatsangehörige in einem griechischen „Hotspot" auf der Insel Chios festgenommen. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 2 EMRK fest. Obwohl die Antragsteller eine Broschüre mit Informationen über die Gründe für ihre Inhaftierung erhalten hatten, war der Inhalt der Broschüre nicht klar und präzise genug, um die Antragsteller über die Gründe ihrer Inhaftierung zu informieren.

([537]) Siehe auch EGMR, *Khlaifia und andere/Italien* [GK], Nr. 16483/12, 15. Dezember 2016, Rn. 115; EGMR, *Čonka/Belgien*, Nr. 51564/99, 5. Februar 2002.

([538]) EGMR, *Nowak/Ukraine*, Nr. 60846/10, 31. März 2011, Rn. 64. Siehe auch EGMR, *Dbouba/Türkei*, Nr. 15916/09, 13. Juli 2010, Rn. 52-54.

([539]) EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008.

([540]) EGMR, *J.R. und andere/Griechenland*, Nr. 22696/16, 25. Januar 2018.

7.8.2. Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme

Nach Unionsrecht und EMRK ist das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung ein ausschlaggebender Aspekt, um Schutz gegen eine willkürliche Inhaftnahme sicherzustellen.

Im Rahmen des Unionsrechts fordert Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta, dass jede Person in einer Situation, die unter Unionsrecht fällt, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires und öffentliches Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist hat. Artikel 15 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie und Artikel 11 Absatz 3 der Neufassung der Aufnahmerichtlinie sehen eine zügige gerichtliche Überprüfung vor, wenn die Inhaftnahme von einer Verwaltungsbehörde angeordnet wurde. Darüber hinaus legen Artikel 15 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie sowie Artikel 11 Absatz 5 der Neufassung der Aufnahmerichtlinie fest, dass die Inhaftnahme entweder auf Antrag der betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen in gebührenden Zeitabständen zu überprüfen ist. Bei Asylsuchenden muss die Überprüfung von einer gerichtlichen Behörde durchgeführt werden, im Fall von Personen in Rückführungsverfahren ist dies nur vorgesehen, wenn die Haft von längerer Dauer ist. Die einschlägigen Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie zur Überprüfung der Inhaftierung gelten gemäß Erwägungsgrund 9 und Artikel 4 Absatz 3 der Grenzrückführungsverordnung auch für das Rückführungsverfahren an der Grenze.

> Beispiel: In der Rechtssache *FMS und andere* ([541]) bestätigte der EuGH, dass die Rechtmäßigkeit einer Haftmaßnahme sowohl nach der Aufnahmerichtlinie als auch nach der Rückführungsrichtlinie ohne Ausnahme einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein muss. In Ermangelung entsprechender nationaler Rechtsvorschriften hat das angerufene nationale Gericht in der Sache zu entscheiden und, wenn es zu dem Schluss gelangt, dass die Haft rechtswidrig ist, die Freilassung der betreffenden Person anzuordnen.

([541]) EuGH, Urteil vom 14. Mai 2020, *FMS und andere/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság und Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU), Rn. 273-277. Siehe auch EuGH, Urteil vom 8. November 2022, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/C und B und X/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (Verbundene Rechtssachen C-704/20 und C-39/21).

Beispiel: In der Rechtssache *Adrar* ([542]) entschied der EuGH, dass die Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Artikel 6 und 7, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta vorschreibt, dass ein nationales Gericht bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung eines Drittstaatsangehörigen, der in Abschiebehaft genommen wurde, prüfen muss, ob der Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Wohl des Kindes oder das Familienleben die Abschiebung der betroffenen Person ausschließen.

Das nationale Gericht, das mit der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer unter Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör beschlossenen Verlängerung einer Haftmaßnahme betraut ist, darf die Haftmaßnahme nur dann aufheben, wenn es der Ansicht ist, dass dieser Verstoß demjenigen, der sich darauf beruft, tatsächlich die Möglichkeit genommen hat, sich in solchem Maße besser zu verteidigen, dass dieses Verwaltungsverfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können ([543]).

Die Bereitstellung einer Prozesskostenhilfe wird ebenfalls geregelt. Nach Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta sowie nach Artikel 13 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie muss jede Person ebenfalls die Möglichkeit haben, sich in Rechtssachen beraten, verteidigen und vertreten zu lassen, und ihr muss Prozesskostenhilfe zur Verfügung stehen, um den Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten. Für Asylsuchende enthält Artikel 11 der Aufnahmerichtlinie Bestimmungen zur Bereitstellung von kostenloser Rechtsberatung und -vertretung (weitere Informationen siehe Kapitel 5).

Im Rahmen der EMRK fordert Artikel 5 Absatz 4 insbesondere, dass „jede Person", der die Freiheit entzogen ist, das Recht hat, „zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist". Diese Verpflichtung wird in Artikel 9 Absatz 4 des IPBPR zum Ausdruck gebracht.

Das Erfordernis einer Überprüfung „innerhalb kurzer Frist" und der „wirksame Zugang" zum Rechtsbehelf sind zwei wesentliche Garantien. Zweck von Artikel 5 Absatz 4 ist es, einem Häftling das Recht auf „gerichtliche Überprüfung" der Maßnahme zu garantieren, der er unterzogen ist. Während der Haft muss ein Rechtsbehelf verfügbar sein, damit der Häftling eine rasche gerichtliche Überprüfung beantragen kann, wobei diese Überprüfung die Entscheidung über eine Freilassung

([542]) EuGH, Urteil vom 4. September 2025, *GB/Minister van Asiel en Migratie* (C-313/25 PPU [*Adrar*]).

([543]) EuGH, Urteil vom 10. September 2013, *M. G. und N. R./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* (C-383/13 PPU).

ermöglicht, wenn sich die Inhaftierung als unrechtmäßig erweist ([544]). Damit ein wirksamer Zugang zu einem Rechtsbehelf vorliegt, muss er sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht mit ausreichender Sicherheit gegeben sein. Die Verfügbarkeit einer automatischen gerichtlichen Überprüfung ist keine wesentliche Voraussetzung nach Artikel 5 Absatz 4 EMRK ([545]).

Für Asylsuchende ist es besonders wichtig, dass sie Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben, da sie sich in einer prekären Lage befinden und ihnen die Zurückweisung drohen kann.

Beispiel: In der Rechtssache *Abdolkhani und Karimnia/Türkei* ([546]) wurden zwei iranische Asylsuchende im Polizeihauptquartier in Haft gehalten. Der EGMR stellte fest, dass sie keinen Zugang zu einem Verfahren hatten, durch das die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftnahme hätte gerichtlich überprüft werden können ([547]).

Beispiel: In der Rechtssache *Oravec/Kroatien* ([548]) wurde der Beschwerdeführer, der des Drogenhandels verdächtigt wurde, festgenommen und anschließend freigelassen. Nachdem die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel gegen die Freilassung eingelegt hatte, wurde der Beschwerdeführer erneut inhaftiert. Der EGMR war der Auffassung, dass das Rechtsmittel eine Fortsetzung des Verfahrens in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung des Beschwerdeführers darstellt und dass das Ergebnis des Rechtsmittels ein entscheidender Faktor für die Entscheidung über ihre Rechtmäßigkeit war, unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt inhaftiert war oder nicht. Artikel 5 Absatz 4 EMRK war daher für die Umstände des Einzelfalls anwendbar.

Beispiel: In der Rechtssache *Minasian und andere/Republik Moldau* ([549]) handelte es sich bei den Beschwerdeführern um eine Mutter und ihre drei Kinder, die im Hinblick auf ihr Ausweisungsverfahren inhaftiert worden waren.

([544]) EGMR, *Khlaifia und andere/Italien* [GK], Nr. 16483/12, 15. Dezember 2016, Rn. 131; EGMR, *Ilnseher/Deutschland* [GK], Nr. 10211/12 und 27505/14, 4. Dezember 2018, Rn. 251.

([545]) EGMR, *J.N./Vereinigtes Königreich*, Nr. 37289/12, 19. Mai 2016, Rn. 96.

([546]) EGMR, *Abdolkhani und Karimnia/Türkei*, Nr. 30471/08, 22. September 2009.

([547]) Siehe auch EGMR, *S.D./Griechenland*, Nr. 53541/07, 11. Juni 2009; EGMR, *Z.N.S./Türkei*, Nr. 21896/08, 19. Januar 2010; EGMR, *Dbouba/Türkei*, Nr. 15916/09, 13. Juli 2010.

([548]) EGMR, *Oravec/Kroatien*, Nr. 51249/11, 11. Juli 2017, Rn. 65.

([549]) EGMR, *Minasian und andere/Republik Moldau,* Nr. 26879/17, 17. Januar 2023.

Die Haftanordnung wurde gegen die Mutter erlassen, wobei die Kinder als sie begleitende Personen aufgeführt wurden. Da für die Kinder keine separate Entscheidung über ihre eigene Inhaftierung erlassen wurde, konnten sie ihre Inhaftierung nicht anfechten. Infolgedessen entschied der EGMR, dass diese Praxis gegen Artikel 5 Absatz 4 EMRK verstößt.

7.9. Haftbedingungen

Die Haftbedingungen können für sich genommen gegen Unionsrecht oder die EMRK verstoßen. Sowohl nach Unionsrecht als auch gemäß EMRK muss die Inhaftnahme mit anderen Grundrechten im Einklang stehen. Das heißt unter anderem, dass die Bedingungen der Freiheitsentziehung human sein müssen, Familien nicht getrennt und Kinder und schutzbedürftige Personen normalerweise nicht in Haft genommen werden sollten (siehe Abschnitt 7.7. betreffend die Inhaftnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen und von Kindern) ([550]).

Nach Unionsrecht werden Haftbedingungen für Personen in Rückführungsverfahren in Artikel 16 der Rückführungsrichtlinie und für Kinder und Familien in Artikel 17 dieser Richtlinie behandelt. Die Abschiebungshaft muss in der Regel in spezialisierten Einrichtungen stattfinden, und die Häftlinge sind von gewöhnlichen Häftlingen getrennt unterzubringen ([551]). Diese Bestimmungen über die Haftbedingungen gelten gemäß Erwägungsgrund 9 und Artikel 4 Absatz 3 der Grenzrückführungsverordnung auch für das Rückführungsverfahren an der Grenze. Die Haftbedingungen für Asylsuchende werden in Artikel 10 der Aufnahmerichtlinie geregelt. Artikel 11 der Richtlinie enthält besondere Bestimmungen für schutzbedürftige Personen.

Gemäß EMRK müssen Haftort und Haftbedingungen angemessen sein, andernfalls kann ein Verstoß gegen die Artikel 3, 5 oder 8 EMRK vorliegen. Damit eine Inhaftierung konkret unter Artikel 3 EMRK fällt, müssen das damit verbundene Leiden und die Demütigung über das unvermeidliche Element des Leidens und der Demütigung

([550]) Weitere Informationen siehe: EGMR, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien*, Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006 (unbegleitetes Kind); EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010 (Opfer von Menschenhandel).

([551]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 10. März 2022, *K/Landkreis Gifhorn* (C-519/20); EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, *Adalo Bero/Regierungspräsidium Kassel und Ettayebi Bouzalmate/Kreisverwaltung Kleve* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-473/13 und C-514/13), Rn. 32, und EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, *Thi Ly Pham/Stadt Schweinfurt, Amt für Meldewesen und Statistik* [GK] (C-474/13), Rn. 16-17.

hinausgehen, das mit dem Freiheitsentzug selbst verbunden ist ([552]). In Bezug auf Artikel 5 sollten der Ort und die Bedingungen der Inhaftierung angemessen sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Dauer der Inhaftierung nicht über das für den verfolgten Zweck erforderliche Maß hinausgehen sollte, da die Inhaftierung sonst als willkürlich angesehen wird ([553]). Die Inhaftierung kann auch Fragen im Zusammenhang mit Artikel 8 aufwerfen. Beispielsweise kann die Inhaftierung von begleiteten Kindern Fragen im Zusammenhang mit Artikel 8 sowohl in Bezug auf Kinder als auch auf Erwachsene aufwerfen ([554]).

Um zu beurteilen, ob eine Verletzung dieser Rechte vorliegt, prüft der Gerichtshof die einzelnen Elemente der Bedingungen sowie ihre kumulative Wirkung. Zu diesen Elementen zählen unter anderem: der Ort, an dem die Person inhaftiert ist (Flughafen, Haftzelle bei der Polizeibehörde, Gefängnis) ([555]); ob die Person in einer anderen Einrichtung hätte untergebracht werden können; die Größe des Bereichs, in dem die Person in Haft gehalten wird; ob dieser Bereich mit anderen Personen und mit wie vielen Personen geteilt wird; Verfügbarkeit und Zugang zu Waschgelegenheiten und sanitären Anlagen; Belüftung und Zugang zu Frischluft; Zugang zur Außenwelt sowie ob die Häftlinge an Krankheiten leiden und Zugang zu medizinischen Einrichtungen haben. Die speziellen Umstände einer Person sind von besonderer Bedeutung, beispielsweise, ob es sich um Kinder, Folteropfer, Schwangere, Opfer von Menschenhandel, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen handelt.

Bei der Prüfung der Haftbedingungen in einem konkreten Fall stützt sich der EGMR auf die Berichte des CPT. Diese Berichte sind ebenfalls hilfreiche Leitfäden für die Mitgliedstaaten im Hinblick darauf, welche Haftbedingungen unannehmbar sind ([556]).

([552]) Europarat, EGMR (2025), *Guide on Article 3 of the European Convention on Human Rights – Prohibition of torture* (Leitfaden zu Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention – Verbot der Folter), Europarat, Straßburg, Abs. 53.

([553]) EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008, Rn. 74.

([554]) Europarat, EGMR (2024), *Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights – Immigration* (Leitfaden zur Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskonvention – Einwanderung), Europarat, Straßburg, Abs. 40.

([555]) EGMR, *Khanh/Zypern*, Nr. 43639/12, 4. Dezember 2018, Rn. 46.

([556]) Siehe zum Beispiel Europarat, CPT (2024), *Report to the Greek Government on the visit to Greece carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 20 November to 1 December 2023* (Bericht an die griechische Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Griechenland vom 20. November bis 1. Dezember 2023).

Beispiel: In den Rechtssachen *Dougoz/Griechenland*, *Peers/Griechenland* und *S.D./Griechenland* ([557]) legte der Gerichtshof wichtige Grundsätze zu Haftbedingungen dar und machte darüber hinaus deutlich, dass in Haft genommene Asylsuchende besonders schutzbedürftig seien, da sich ihre Qualen während der Haft aufgrund der während ihrer Flucht vor Verfolgung gemachten Erfahrungen verschlimmern können.

Beispiel: In der Rechtssache *M.S.S./Belgien und Griechenland* ([558]) stellte der Gerichtshof einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK nicht nur in Bezug auf die Haftbedingungen des Beschwerdeführers fest, sondern auch hinsichtlich seiner allgemeinen Lebensbedingungen (Aufnahmebedingungen) in Griechenland. Beim Beschwerdeführer handelte es sich um einen afghanischen Asylsuchenden, dessen Identität den griechischen Behörden bekannt war; ferner wussten die Behörden, dass er seit seiner Ankunft in Athen ein potenzieller Asylsuchender war. Er war ohne Erklärung sofort in Haft genommen worden. Von internationalen Organen und NRO wurden verschiedene Berichte veröffentlicht, die die systematische Inhaftnahme von Asylsuchenden durch die griechischen Behörden zum Thema haben. Die Vorwürfe des Beschwerdeführers, er sei Polizeibrutalität ausgesetzt gewesen, deckten sich mit Zeugenberichten, die von internationalen Organisationen, insbesondere dem CPT, gesammelt worden waren. Die Feststellungen des CPT und des UNHCR bestätigten die auf unhygienische Bedingungen und die Überfüllung des in der Nähe des internationalen Flughafens von Athen befindlichen Auffanglagers bezogenen Vorwürfe des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer war zwar nur für einen relativ kurzen Zeitraum in Haft gehalten worden, jedoch waren die Haftbedingungen in der Hafteinrichtung unannehmbar. Der EGMR befand, dass der Beschwerdeführer ein Gefühl der Willkür, der Unterlegenheit und der Angst empfunden haben musste und dass die Haftbedingungen zweifelsfrei eine grundlegende Auswirkung auf seine Würde hatten, was einer erniedrigenden Behandlung gleichkam. Darüber hinaus war er als Asylsuchender aufgrund seiner Flucht und der traumatischen Erfahrungen, denen er aller Wahrscheinlichkeit nach ausgesetzt gewesen war, besonders schutzbedürftig. Der Gerichtshof entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK vorlag.

([557]) EGMR, *Dougoz/Griechenland*, Nr. 40907/98, 6. März 2001; EGMR, *Peers/Griechenland*, Nr. 28524/95, 19. April 2001; EGMR, *S.D./Griechenland*, Nr. 53541/07, 11. Juni 2009.

([558]) EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011.

Artikel 3 EMRK schreibt vor, dass die Staaten im Falle von Häftlingen, die sich im Hungerstreik befinden, besondere Maßnahmen ergreifen müssen. Der EGMR hat die Unterbringung eines Häftlings in Einzelhaft, der sich in einem fortgeschrittenen Stadium eines Hungerstreiks befindet und ein erhöhtes Risiko des Bewusstseinsverlustes aufweisen kann, als problematisch eingestuft, sofern keine geeigneten Vorkehrungen zur Überwachung des Gesundheitszustandes getroffen werden ([559]).

Beispiel: Die Rechtssache *Ceesay/Österreich* ([560]) betrifft einen gambischen Staatsangehörigen, der in der Abschiebungshaft an Dehydrierung starb. Am Morgen seines Todes wurde er ins Krankenhaus gebracht. Er wirkte wie ein körperlich gesunder Mann, der aggressiv war, weil er sich nicht untersuchen lassen wollte. Er wurde für inhaftierbar befunden und anschließend wegen seines aggressiven Verhaltens in Einzelhaft genommen. Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich rapide und er starb. Die Autopsie ergab, dass er an einer undiagnostizierten Sichelzellkrankheit litt. Der EGMR stellte fest, dass das österreichische Innenministerium klare Verfahren für Hungerstreiks erlassen hatte. Ärzte besuchten den Häftling regelmäßig, auch an seinem letzten Tag, und während der Einzelhaft wurde er alle 15-30 Minuten von der Polizei kontrolliert. Sein aggressives Verhalten könnte zwar ein Anzeichen für eine bereits fortgeschrittene Dehydrierung und einen daraus resultierenden Zerfall seiner Blutzellen aufgrund der Sichelzellkrankheit gewesen sein, doch war dies zum Zeitpunkt der Ereignisse nicht vorhersehbar. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die Behörden nicht dafür verantwortlich gemacht werden können, dass der Häftling nicht auf Sichelzellkrankheit getestet wurde, und stellte keinen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK fest.

Zu den nicht bindenden Rechtsquellen zu diesem Thema zählen die *Twenty guidelines on forced return* des Europarates ([561]), der Leitfaden des Europarates für Praktiker zur Verwaltungshaft von Migranten und Asylsuchenden ([562]) und die europäischen Strafvollzugsgrundsätze ([563]).

([559]) EGMR, *Palushi/Österreich*, Nr. 27900/04, 22. Dezember 2009, Rn. 72.

([560]) EGMR, *Ceesay/Österreich*, Nr. 72126/14, 16. November 2017.

([561]) Europarat, Ministerkomitee, *Twenty guidelines on forced return*, 4. Mai 2005.

([562]) Europarat, Europäischer Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit, *Administrative detention of migrants and asylum seekers – Guide for practitioners* (Verwaltungshaft für Migranten und Asylsuchende – Leitfaden für Praktiker), November 2023, insbesondere Kapitel 2-7.

([563]) Europarat, Ministerkomitee, Recommendation Rec(2006)2-rev on the European Prison Rules, 11. Januar 2006, revidiert am 1. Juli 2020.

7.10. Entschädigung wegen unrechtmäßiger Inhaftnahme

Nach Unionsrecht und EMRK kann unrechtmäßig in Haft genommenen Personen Schadensersatz gezahlt werden.

Im Rahmen des Unionsrechts entschied der EuGH in der Rechtssache *Francovich und Bonifaci und andere/Italienische Republik* ([564]), dass nationale Gerichte Ersatz für Schäden zur Verfügung stellen müssen, die aufgrund des Verstoßes eines Mitgliedstaats gegen eine EU-Vorschrift entstanden sind. Der EuGH stellte fest, dass eine irrtümlich inhaftierte Person im Asylkontext Anspruch auf Entschädigung hat. ([565]).

Artikel 5 Absatz 5 EMRK besagt Folgendes: „Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz." Damit der Anspruch auf Schadensersatz besteht, müssen somit ein oder mehrere Absätze von Artikel 5 EMRK verletzt worden sein ([566]).

Kernpunkte

- Unionsrecht zufolge darf Freiheitsentziehung nur als letztes Mittel und nur nach Ausschöpfung der Möglichkeit alternativer Maßnahmen, die weniger eingreifend sind, eingesetzt werden; gemäß der EMRK prüft der EGMR, ob vor der Inhaftierung eine weniger einschneidende Maßnahme hätte verhängt werden können, wenn die Inhaftierung (mutmaßliche) Kinder, Familien mit Kindern und schutzbedürftige Personen betrifft (siehe Abschnitt 7.2.).
- Gemäß EMRK kann die konkrete Situation einer Person eine Freiheitsentziehung nach Artikel 5 EMRK oder eine Einschränkung ihrer Freizügigkeit nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK darstellen (siehe Abschnitt 7.1.).

([564]) EuGH, Urteil vom 19. November 1991, *Francovich und Bonifaci und andere/Italienische Republik* (Verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90).

([565]) EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2024, [Bouskoura], *C v . Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (C-387/24 PPU), Rn. 58.

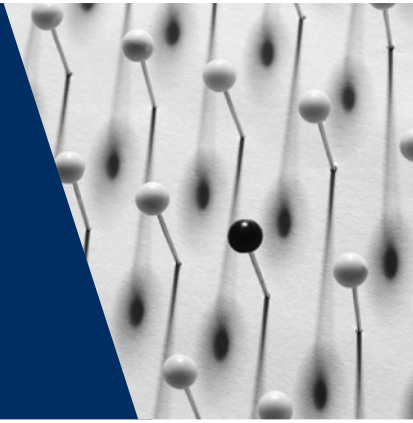
([566]) EGMR, *Lobanov/Russland*, Nr. 16159/03, 16. Oktober 2008, Rn. 54.

- Der EMRK zufolge müssen bei einer Freiheitsentziehung folgende Kriterien erfüllt sein: Die Freiheitsentziehung muss durch einen in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f festgelegten bestimmten Zweck gerechtfertigt sein, sie darf nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise angeordnet werden, und sie darf nicht willkürlich sein (siehe Abschnitt 7.3.).
- Gemäß Unionsrecht muss eine Freiheitsentziehung rechtmäßig (siehe Abschnitt 7.3.), notwendig und verhältnismäßig (siehe Abschnitt 7.5.) sein.
- Nach Unionsrecht ist die Höchsthaftdauer bis zur Abschiebung auf sechs Monate festgesetzt; sie kann in Ausnahmefällen auf bis zu 18 Monate verlängert werden. Die EMRK enthält keine Höchstfristen für die Inhaftierung von Einwanderern, aber im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR hängt die Rechtmäßigkeit der Dauer der Inhaftierung von den besonderen Umständen des Falles ab (siehe Abschnitt 7.6.4.).
- Gemäß Unionsrecht und EMRK muss für eine zum Zwecke der Abschiebung in Haft genommene Person eine zumutbare, beziehungsweise realistische Aussicht auf Abschiebung bestehen (siehe Abschnitt 7.6.3.), und das Abschiebungsverfahren muss unter Wahrung der Sorgfaltspflicht durchgeführt werden (siehe Abschnitt 7.6.2.).
- Eine Freiheitsentziehung muss die Verfahrensgarantien nach Artikel 5 Absatz 2 EMRK über das Recht, über die Gründe der Festnahme informiert zu werden, einhalten. Nach Unionsrecht verpflichten die Rückführungsrichtlinie, die Grenzrückführungsverordnung und die Aufnahmerichtlinie dazu, die Inhaftierung schriftlich anzuordnen und sachlich und rechtlich zu begründen.
- Sowohl nach Unionsrecht als auch nach der EMRK hat die Person, der die Freiheit entzogen wurde, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf eine rasche Überprüfung der Haftentscheidung (siehe Abschnitt 7.8.).
- Gemäß Unionsrecht und EMRK muss eine Freiheitsentziehung oder eine Einschränkung der Freizügigkeit mit anderen Menschenrechtsgarantien im Einklang stehen, beispielsweise müssen die Haftbedingungen die Menschenwürde achten, die Gesundheit der in Haft genommenen Personen darf nicht gefährdet sein, und die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen müssen berücksichtigt werden (siehe Abschnitte 7.7. und 7.9.).
- Eine willkürlich oder unrechtmäßig in Haft genommene Person kann gemäß Unionsrecht und EMRK einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen (siehe Abschnitt 7.10.).

Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Weitere Rechtsprechung finden Sie im Abschnitt Anleitung zum Suchen von Entscheidungen der europäischen Gerichtshöfe. Weitere Materialien zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur.

8 Wirtschaftliche und soziale Rechte



EU	Behandelte Themen	Europarat
EU-Grundrechtecharta, Artikel 12 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), Artikel 15 Absatz 1 (Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten), Artikel 16 (Unternehmerische Freiheit), Artikel 28 (Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen), Artikel 29 (Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst), Artikel 30 (Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung), Artikel 31 (Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen) und Artikel 32 (Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz) Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch sekundäres Unionsrecht für die jeweilige Personengruppe geregelt.	**Wirtschaftliche Rechte**	EMRK, Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) EMRK, Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) ESC, Artikel 1 (Recht auf Arbeit, Nichtdiskriminierung und Zwangs- oder Pflichtarbeit), Artikel 2 (Recht auf faire Arbeitsbedingungen), Artikel 4 (Recht auf angemessene Vergütung), Artikel 5 (Vereinigungsrecht), Artikel 6 (Kollektivverhandlungen und kollektive Maßnahmen), Artikel 18 (Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit) und Artikel 24 (Recht auf Schutz bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses) EGMR, *Bigaeva/Griechenland*, Nr. 26713/05, 2009 (Ausländerin wurde der Abschluss ihrer Berufsausbildung erlaubt, sie wurde jedoch nicht zur zugehörigen Prüfung zugelassen)

EU	Behandelte Themen	Europarat
EU-Grundrechtecharta, Artikel 14 (Recht auf Bildung für alle) Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 14 Absatz 1 (Migranten in einer irregulären Situation) Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 16 (Asylsuchende) Richtlinie über vorübergehenden Schutz (2001/55/EG), Artikel 12 und 14 (Begünstigte vorübergehenden Schutzes)	**Bildung**	EMRK, Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 (Recht auf Bildung) ESC, Artikel 2 (Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz), Artikel 17 (Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz) und Artikel 19 (Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand) EGMR, *Ponomaryovi/Bulgarien*, Nr. 5335/05, 2011 (Migranten in einer irregulären Situation wurden höhere Gebühren für Sekundarbildung berechnet.) Europäische Kommission für Menschenrechte, *Karus/Italien* (Entscheidung), Nr. 29043/95, 1998 (Ausländern wurden höhere Gebühren für Tertiärbildung berechnet.)
EU-Grundrechtecharta, Artikel 34 Absatz 3 (Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung) Für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind, langfristig Aufenthaltsberechtigte, asylsuchende Personen, die internationalen Schutz (inklusive vorübergehenden Schutz) genießen, und Opfer von Menschenhandel sind auf Wohnraum bezogene Regelungen in sekundärem Unionsrecht enthalten.	**Wohnraum**	EGMR, *Hirtu und andere/Frankreich* [GK], Nr. 24720/13, 2020 (Räumung schutzbedürftiger Personen ohne Bereitstellung einer Ersatzunterkunft) ESC, Artikel 31 (Recht auf Wohnung) und Artikel 16 (Recht der Familie auf sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz) ECSR, *Europäischer Verband der nationalen Vereinigungen im Bereich der Obdachlosenhilfe (FEANTSA)/Niederlande*, Beschwerde Nr. 86/2012, 2014 (Recht auf eine Notunterkunft)

EU	Behandelte Themen	Europarat
		ECSR, *Amnesty International/ Italien*, Beschwerde Nr. 178/2019, 2023 (Zwangsräumungen und ausgrenzende Wohnungspolitik) ECSR, *Internationale Juristenkommission (ICJ) und Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)/Griechenland*, Beschwerde Nr. 173/2018, 2021 (Unterbringung von Kindern in irregulärer Situation)
EU-Grundrechtecharta, Artikel 35 (Gesundheitsschutz) Der Gesundheitsschutz wird durch sekundäres Unionsrecht für die jeweilige Personengruppe geregelt.	**Gesundheitsschutz**	ESC, Artikel 11 (Recht auf Schutz der Gesundheit) ESC, Artikel 13 (Recht auf Fürsorge) ECSR, *Internationale Föderation für Menschenrechte (FIDH)/ Frankreich*, Beschwerde Nr. 14/2003, 2004 (Recht auf medizinische Versorgung und Recht der Kinder auf Schutz)
Für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind: Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG), Artikel 24 und 14 Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) Nr. 883/2004, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 **Für Drittstaatsangehörige, die innerhalb der EU zu- und abwandern:** Verordnung (EG) Nr. 859/2003 und Verordnung (EU) Nr. 1231/2010	**Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung**	EGMR, *Koua Poirrez/ Frankreich*, Nr. 40892/98, 2003 (Diskriminierung von Ausländern bei Invaliditätsleistungen) EGMR, *Andrejeva/Lettland* [GK], Nr. 55707/00, 2009 (Diskriminierung von Ausländern bei Rentenleistungen)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Personen, die internationalen Schutz genießen: EuGH, Verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14, *Alo und Osso* [GK], 2016 (Aufenthaltsbedingungen, die einer Person mit subsidiärem Schutzstatus auferlegt werden) EuGH, C-713/17, *Ayubi*, 2018 (Flüchtling mit befristeter Aufenthaltserlaubnis)		ESC, Artikel 12 (Recht auf soziale Sicherheit), Artikel 13 (Recht auf Fürsorge), Artikel 14 (Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste), Artikel 15 (Rechte behinderter Menschen), Artikel 17 (Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz), Artikel 23 (Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz) und Artikel 30 (Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung)

Einführung

Für die meisten Migranten kann der Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Wohnraum, Gesundheitsschutz, sozialer Sicherheit, Sozialhilfe und anderen Sozialleistungen zu einem schwierigen Unterfangen werden. Um in vollem Umfang Zugang zu sozialen Rechten zu erhalten, ist normalerweise ein Bleiberecht erforderlich.

Bei der Ausübung ihres Hoheitsrechts zur Gewährung oder Verweigerung des Zutritts zu ihrem Hoheitsgebiet dürfen Staaten generell zwischen Staatsangehörigkeiten unterscheiden. Grundsätzlich ist es nicht unrechtmäßig, Abkommen zu schließen oder innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die bestimmten Staatsangehörigen ein privilegiertes Einreise- oder Bleiberecht für das Hoheitsgebiet des Staates gewährt wird. Staaten dürfen in der Regel auch unterschiedliche Bedingungen an ein solches Einreise- oder Bleiberecht knüpfen, beispielsweise, dass kein Zugang zu Beschäftigung oder keine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel möglich ist. Die Staaten müssen allerdings beachten, dass internationale und europäische Menschenrechtsinstrumente in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich die Diskriminierung, einschließlich aus Gründen der nationalen Herkunft, verbieten ([567]).

([567]) EU-Grundrechtecharta, Artikel 21; EMRK, Artikel 14 und Protokoll Nr. 12, Artikel 1; ESC, Teil V, Artikel E.

Das vorliegende Kapitel liefert einen kurzen Überblick über die Normen der EU und des Europarates im Hinblick auf den Zugang zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten, insbesondere den Rechten auf Arbeit, Bildung, Wohnraum, Gesundheitsschutz und Sozialschutz.

8.1. Wichtige Rechtsquellen

Nach Unionsrecht haben die Freizügigkeitsbestimmungen der EU eine erhebliche Auswirkung auf die Situation von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von Unionsbürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb Europas in Anspruch genommen haben. Die Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG), die auch unter dem Namen Unionsbürgerrichtlinie bekannt ist, regelt die Situation dieser Familienangehörigen, gleich welche Staatsangehörigkeit sie haben. Artikel 2 Nummer 2 dieser Richtlinie enthält eine Begriffsbestimmung der Familienangehörigen, die unter die Richtlinie fallen (siehe auch Abschnitt 6.2.). Die Freizügigkeitsrichtlinie gilt auch für Drittstaatsfamilienangehörige von Staatsbürgern aus Island, Liechtenstein und Norwegen ([568]). Familienangehörige von Schweizer Staatsbürgern genießen einen vergleichbaren Status ([569]). Die Familienangehörigen, die unter diese verschiedenen Bestimmungen fallen, haben nicht nur das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern sie haben ebenfalls Zugang zu Sozialleistungen.

Nach Unionsrecht genießen türkische Staatsbürger, obwohl sie keine EWR-Staatsangehörigen sind, und ihre Familien eine Sonderstellung in den EU-Mitgliedstaaten. Grundlage hierfür ist das 1963 geschlossene Abkommen von Ankara und das zugehörige Zusatzprotokoll von 1970, bei dem davon ausgegangen wurde, dass die Türkei 1985 als Mitglied in die EU aufgenommen würde.

Die wirtschaftlichen und sozialen Rechte von anderen Drittstaatsangehörigen sind in spezifischen Richtlinien geregelt, die beispielsweise Folgendes abdecken: Asylsuchende, Flüchtlinge, andere Personen, die internationalen Schutz (inklusive vorübergehenden Schutz) genießen, oder langfristig Aufenthaltsberechtigte. Insbesondere wurde mit der Single-Permit-Richtlinie, die durch die Richtlinie (EU) 2024/1233 neu gefasst wurde, ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer

([568]) Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, 2. Mai 1992, Teil III, Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, ABl. L 001 vom 3.1.1994, S. 3.

([569]) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Artikel 7, ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.

kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, eingeführt.

> Beispiel: Die Rechtssache *Martinez Silva* ([570]) betraf die Verweigerung einer Familienleistung für einen Drittstaatsangehörigen mit der Begründung, dass das italienische Recht die Gewährung einer solchen Leistung an Nicht-EU-Bürger mit einer einzigen Arbeitserlaubnis nicht zulässt. Der EuGH entschied, dass ein Inhaber einer Einzelgenehmigung aufgrund der Gleichbehandlungsklausel der Single-Permit-Richtlinie nicht durch die nationale Gesetzgebung vom Erhalt einer Familienleistung ausgeschlossen werden darf. Diese Auslegung wurde durch die nachfolgende Rechtsprechung des EuGH bestätigt ([571]).

Des Weiteren verbietet die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG) die Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft im Zusammenhang mit Beschäftigung, dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie dem Zugang zu Sozialleistungssystemen. Die Richtlinie bezieht sich auch auf Drittstaatsangehörige; nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie allerdings „betrifft [sie] nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht [...] eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen ergibt".

Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer wurde am 9. Dezember 1989 durch eine Erklärung aller EU-Mitgliedstaaten angenommen. In ihr sind die wichtigsten Grundsätze festgelegt, die die Basis des europäischen Arbeitsrechtsmodells bilden, und sie diente als Grundlage für die Entwicklung des Europäischen Sozialmodells in den darauffolgenden zehn Jahren. Die in der Gemeinschaftscharta erklärten sozialen Grundrechte wurden in der EU-Grundrechtecharta weiterentwickelt und erweitert. Die EU-Grundrechtecharta ist in ihrer Anwendung auf die Fälle beschränkt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und ihre Bestimmungen können den Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht erweitern. Gemäß der EU-Grundrechtecharta werden nur sehr wenige soziale Rechte

([570]) EuGH, Urteil vom 21. Juni 2017, *Kerly Del Rosario Martinez Silva/Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS) und Comune di Genova* (C-449/16).

([571]) EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2024, *Caisse d'allocations familiales des Hauts-de-Seine* (C-664/23).

allen Personen gewährt, zum Beispiel das Recht auf Bildung in Artikel 14 Absätze 1 und 2; die meisten Rechte sind auf die Staatsbürger oder auf Personen beschränkt, die sich rechtmäßig in einem Staat aufhalten.

Im Rahmen des Systems des Europarates garantiert die EMRK vor allem bürgerliche und politische Rechte und bietet daher nur in beschränktem Maße Leitlinien zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten.

Die 1961 verabschiedete und 1996 revidierte ESC ergänzt jedoch die EMRK und ist eine wichtige Quelle für die auf Menschenrechte bezogene europäische Gesetzgebung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Rechte. In ihr sind Grundrechte und Grundfreiheiten sowie auf einem Berichts- und Kollektivbeschwerdeverfahren gegründete Überwachungsmechanismen und ein Ad-hoc-Meldeverfahren festgelegt, die die Einhaltung der in der ESC festgelegten Rechte seitens der Vertragsstaaten garantieren. In der ESC sind umfassende Rechte verankert, die sich auf Wohnraum, Gesundheitsschutz, Bildung, Beschäftigung, Sozialschutz, Freizügigkeit und Diskriminierungsverbot beziehen.

Der Schutz von Migranten durch die ESC beruht nicht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, und die Bestimmungen der ESC gelten von vornherein nur für Staatsangehörige von Staaten, von denen die ESC ratifiziert wurde, und die Migranten in anderen Staaten sind, von denen die ESC ebenfalls ratifiziert wurde. Gemäß dem Anhang der ESC sind die Artikel 1-17 und 20-31 der ESC auf Drittstaatsangehörige anwendbar – auch wenn sich die Artikel nicht speziell auf Drittstaatsangehörige beziehen; Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um Staatsangehörige von Staaten handelt, die Vertragsparteien der ESC sind, und sich diese Personen rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhalten oder dort regelmäßig arbeiten. Die genannten Artikel sollen unter Berücksichtigung der Artikel 18 und 19 über Wanderarbeitnehmer und ihre Familien ausgelegt werden. Artikel 18 garantiert das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der Staaten, die Vertragspartei der ESC sind, und Artikel 19 garantiert das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand.

Der Anwendungsbereich der ESC ist somit in gewisser Weise beschränkt, jedoch besteht eine umfassende Sammlung von Entscheidungen des ECSR. Wenn es um bestimmte Grundrechte geht, hat der ECSR den personenbezogenen Anwendungsbereich der ESC auf alle Personen im Hoheitsgebiet erweitert, einschließlich Migranten in einer irregulären Situation. Dies gilt für Artikel 7 Absatz 10 (Schutz von Kindern und Jugendlichen), Artikel 11 (Recht auf Gesundheitsschutz), Artikel 13

(Recht auf soziale und medizinische Hilfe), Artikel 16 (Recht der Familien auf angemessenen Wohnraum, insbesondere hinsichtlich des Rechts, nicht ihrer Unterkunft beraubt zu werden), Artikel 17 (Recht der Kinder auf sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz), Artikel 30 (Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung) und Artikel 31 (Recht auf Wohnraum) ([572]).

Zwischen der ESC und der EMRK gibt es eine wichtige komplementäre Verbindung, wodurch die Rechtsprechung des ECSR erhebliches Gewicht erhält. Auch wenn nicht alle Mitgliedstaaten der EU und des Europarates die ESC ratifiziert oder alle Bestimmungen der ESC angenommen haben (siehe Anhang 3), führte der EGMR an, dass die Ratifizierung nicht ausschlaggebend dafür ist, wie der Gerichtshof bestimmte Fragen gemäß EMRK auslegt, die ebenfalls in der ESC geregelt sind ([573]).

8.2. Wirtschaftliche Rechte

In diesem Abschnitt werden die wirtschaftlichen Rechte, einschließlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt und des Rechts auf Gleichbehandlung bei der Arbeit, beleuchtet. Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt in der Regel von der Rechtsstellung einer Person ab. Sobald eine Person arbeitet, ob legal oder nicht, müssen grundlegende Arbeitnehmerrechte eingehalten werden. Dazu gehören das Recht auf sichere und faire Arbeitsbedingungen, das Verbot von Ausbeutung und Zwangsarbeit sowie das Recht auf Entlohnung für die geleistete Arbeit.

In der EMRK werden wirtschaftliche und soziale Rechte nicht ausdrücklich garantiert, mit Ausnahme des Verbots der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Artikel 4) und des Rechts, Gewerkschaften zu gründen (Artikel 11).

([572]) ECSR, *Internationale Föderation für Menschenrechte (FIDH)/Frankreich*, Nr. 14/2003, 8. September 2004; ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009; ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Belgien*, Nr. 69/2011, 23. Oktober 2012; ECSR, *Conference of European Churches (CEC)/Niederlande*, Nr. 90/2013, 1. Juli 2014; ECSR, *Europäischer Verband der nationalen Vereinigungen im Bereich der Obdachlosenhilfe (FEANTSA)/Niederlande*, Nr. 86/2012, 2. Juli 2014; ECSR, *European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF)/Frankreich*, Nr. 114/2015, 24. Januar 2018 und ECSR, *Internationale Juristenkommisssion (ICJ) und Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)/Griechenland*, Nr. 173/2018, 26. Januar 2021. Darüber hinaus gab der ESCR 2015 eine Erklärung zur Auslegung der Rechte von Flüchtlingen im Rahmen der ESC heraus.

([573]) EGMR, *Demir und Baykara/Türkei* [GK], Nr. 34503/97, 12. November 2008, Rn. 85 und 86. Weitere Beispiele für relevante internationale Instrumente, die auf diesem Gebiet anwendbar sind, sind der IPWSKR, das UN-Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 143.

Im Rahmen der Rechtsprechung des EGMR in damit zusammenhängenden Bereichen untersuchte der Gerichtshof die Situation einer ausländischen Person, der erlaubt wurde, mit der Ausbildung in einem bestimmten Beruf zu beginnen, der aber anschließend das Recht auf Ausübung dieses Berufs verweigert wurde.

Beispiel: In der Rechtssache *Bigaeva/Griechenland* ([574]) wurde einer russischen Staatsbürgerin ein 18-monatiges Praktikum erlaubt, mit der Aussicht, zur griechischen Anwaltskammer zugelassen zu werden. Nach Abschluss des Praktikums verweigerte ihr die Anwaltskammer die Zulassung zur Anwaltsprüfung mit der Begründung, dass sie keine griechische Staatsangehörige sei. Der EGMR stellte fest, dass die Anwaltskammer der Beschwerdeführerin erlaubte, ihr Praktikum zu beginnen, obwohl es klar gewesen sei, dass sie nach Abschluss des Praktikums keinen Anspruch darauf hatte, zur Anwaltsprüfung zugelassen zu werden. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass das Verhalten der Behörden eine mangelnde Konsequenz und Achtung gegenüber der Beschwerdeführerin sowohl in persönlicher als auch in beruflicher Hinsicht zeigte und eine unrechtmäßige Beeinträchtigung ihres Privatlebens im Sinne von Artikel 8 EMRK darstellte. Der EGMR befand jedoch nicht, dass der Ausschluss von Ausländern aus dem Beruf des Rechtsanwalts an sich diskriminierend sei.

Gemäß der ESC garantiert Artikel 1 das Recht auf Arbeit und verbietet Diskriminierung in der Beschäftigung sowie Zwangsarbeit. Dies bedeutet, dass Ausländern nur solche Arbeitsplätze verboten werden können, die von Natur aus mit dem Schutz des öffentlichen Interesses oder der nationalen Sicherheit verbunden sind und die Ausübung (hochrangiger) öffentlicher Gewalt beinhalten ([575]).

Artikel 18 der ESC garantiert das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet anderer Staaten, die Vertragspartei der ESC sind. Diese Bestimmung regelt die Einreise in das Hoheitsgebiet zum Zweck einer Beschäftigung nicht und hat in gewisser Hinsicht eher ermahnenden als bindenden Charakter. Die Bestimmung erfordert jedoch, dass die Quoten bei der Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht zu hoch sein dürfen ([576]), dass eine kombinierte Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis über ein einheitliches Verfahren ohne unverhältnismäßig hohe Gebühren beantragt werden kann ([577]), dass Arbeits- und Aufenthaltsgenehmi-

([574]) EGMR, *Bigaeva/Griechenland*, Nr. 26713/05, 28. Mai 2009.

([575]) ECSR, Conclusions 2012 (Albanien), Artikel 1 Absatz 2.

([576]) ECSR, Conclusions XVII-2 (Spanien), Artikel 18 Absatz 1.

([577]) ECSR, Conclusions XVII-2 (Deutschland), Artikel 18 Absatz 2.

gungen innerhalb einer angemessenen Frist ausgestellt werden ([578]), dass eine gewährte Arbeitserlaubnis nicht zu restriktiv im Hinblick auf das geografische Gebiet und/oder die Beschäftigung sein darf ([579]) und dass der Verlust des Arbeitsplatzes nicht automatisch und unverzüglich zum Verlust der Aufenthaltserlaubnis führen darf, damit die betroffene Person Zeit hat, sich einen anderen Arbeitsplatz zu suchen ([580]).

Artikel 19 der ESC enthält einen umfassenden Katalog von Bestimmungen zum Schutz und zur Unterstützung von Wanderarbeitnehmern im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei, jedoch unter der Bedingung, dass die Wanderarbeitnehmer sich rechtmäßig in diesem Staat aufhalten müssen (weitere Einzelheiten zu Artikel 19 Absatz 8 finden Sie in Kapitel 4 und Einzelheiten zu Artikel 19 Absatz 6 finden Sie in Abschnitt 6.3.).

Die ESC umfasst ebenfalls eine Reihe von Rechten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und kollektive Rechte, darunter das Recht auf angemessene Arbeitszeiten, bezahlten Jahresurlaub, faire Entlohnung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Gewerkschaftsfreiheit, die auch für Wanderarbeitnehmer gelten ([581]).

Im Unionsrecht schreibt Artikel 15 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta „das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben", vor. Dieses Recht wird jedoch durch nationales Recht eingeschränkt, einschließlich nationaler Gesetze, die den Zugang von Nichtstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt regeln. Die EU-Grundrechtecharta erkennt auch das Recht auf Kollektivverhandlungen und Arbeitskampfmaßnahmen (Artikel 28), die Vereinigungsfreiheit und das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten (Artikel 12 Absatz 1), sowie das Recht auf Zugang zu kostenlosen Arbeitsvermittlungsdiensten (Artikel 29) an. Jeder Arbeitnehmer, einschließlich Nicht-EU-Bürgern, hat Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung (Artikel 30), das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Ruhezeiten und auf bezahlten Jahresurlaub (Artikel 31). Artikel 16 garantiert unternehmerische Freiheit. Ferner sieht die EU-Grundrechtecharta die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vor (Artikel 31). Darüber hinaus ist Kinderarbeit verboten (Artikel 32).

([578]) ECSR, Conclusions XVII-2 (Portugal), Artikel 18 Absatz 2.

([579]) ECSR, Conclusions V (Deutschland), Artikel 18 Absatz 3.

([580]) ECSR, Conclusions XVII-2 (Finnland), Artikel 18 Absatz 3.

([581]) ECSR, *Marangopoulos Foundation for Human Rights (MFHR)/Griechenland*, Beschwerde Nr. 30/2005, 6. Dezember 2006, in Bezug auf Bergarbeiter.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird in der Regel durch sekundäres Unionsrecht für eine bestimmte Personengruppe geregelt. Drittstaatsangehörige haben je nach der Gruppe, der sie angehören, in unterschiedlichem Maß Zugang zum Arbeitsmarkt. Im Abschnitt 8.2.11 wird die Situation der wichtigsten Gruppen von Drittstaatsangehörigen kurz beschrieben.

8.2.1. Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsbürgern

Gemäß Unionsrecht haben bestimmte Familienangehörige – unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit – von EU-Bürgern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, sowie von anderen EWR- und Schweizer Bürgern das Recht, sich innerhalb der EU zu bewegen, um eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufzunehmen, wenn sie den Haupt-EU- oder EWR-Bürger begleiten oder ihm nachziehen (Artikel 3 Absatz 1 der Freizügigkeitsrichtlinie). Familienangehörige von allen EWR-Bürgern werden wie die eigenen Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats behandelt (Artikel 24). Ihre Gleichbehandlungsrechte in Beschäftigung und Beruf werden durch die Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, zusätzlich geschützt. Familienangehörige von Schweizer Staatsangehörigen genießen ähnliche Mobilitäts- und Aufenthaltsrechte, haben jedoch keinen Anspruch auf vollständige Gleichbehandlung in allen Bereichen des Sozial- und Arbeitsrechts ([582]).

Im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen gleich welcher Staatsangehörigkeit wird in Artikel 45 Absatz 4 des AEUV den EU-Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt, Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst für ihre eigenen Staatsangehörigen zu reservieren. Der EuGH hat diese Ausnahmeregelung streng ausgelegt und entschieden, dass die Mitgliedstaaten nicht ganze Sektoren oder Berufe für ihre Staatsangehörigen reservieren dürfen, es sei denn, die Tätigkeiten beinhalten die Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse und Aufgaben, die der Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates dienen. So

([582]) EuGH, Urteil vom 15. Juli 210, *Alexander Hengartner und Rudolf Gasser/Landesregierung Vorarlberg* (C-70/09), Rn. 39-43.

darf beispielsweise der Zugang zu Stellen für einen Studienreferendar ([583]) und als Fremdsprachenlektorin an Hochschulen ([584]) nicht ausschließlich Staatsangehörigen vorbehalten sein.

Um die echte Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erleichtern, hat die EU auch umfassende Rechtsvorschriften zur gegenseitigen Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, sowohl allgemeiner als auch branchenspezifischer Art, erlassen. Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (zuletzt geändert im Jahr 2024) regelt diesen Bereich. Diese Vorschriften gelten auch für Familienangehörige von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen, die Drittstaatsangehörige sind. Besondere Bestimmungen gelten für Fälle, in denen die Qualifikationen ganz oder teilweise außerhalb der EU erworben wurden, selbst wenn diese Qualifikationen bereits in einem EU-Mitgliedstaat anerkannt wurden. Vom EuGH wurde eine beträchtliche Anzahl von Urteilen auf diesem Gebiet erlassen ([585]).

8.2.2. Entsandte Arbeitnehmer

Gemäß Unionsrecht fallen Drittstaatsangehörige, die nicht das Recht auf Freizügigkeit genießen, jedoch rechtmäßig für einen Arbeitgeber in einem EU-Mitgliedstaat arbeiten und von diesem Arbeitgeber vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat entsendet werden, um dort ihre Arbeitsleistung für den Arbeitgeber zu erbringen, unter die Entsenderichtlinie (96/71/EG) in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung. Zweck der Richtlinie ist, den Schutz der Rechte und der Arbeitsbedingungen für entsandte Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union zu garantieren, um „Sozialdumping" zu verhindern. Genauer gesagt geht es in der Richtlinie darum, die Freiheit der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen gemäß Artikel 56 AEUV mit einem angemessenen Schutz der Rechte von Arbeitnehmern, die zu diesem Zweck vorübergehend ins Ausland entsendet werden, zu vereinbaren ([586]). Wie vom EuGH betont wurde, kann dies jedoch nicht dazu führen, dass ein Arbeitgeber gemäß der Richtlinie dazu verpflichtet ist, die

([583]) EuGH, Urteil vom 3. Juli 1986, *Deborah Lawrie-Blum/Land Baden-Württemberg* (C-66/85), Rn. 26-27.

([584]) EuGH, Urteil vom 2. August 1993, *Pilar Allué und Carmel Mary Coonan und andere/Università degli studi di Venezia und Università degli studi di Parma* (Verbundene Rechtssachen C-259/91, C-331/91 und C-332/91), Rn. 15-21.

([585]) Einen Überblick über die Rechtsprechung mit Bezug auf die Richtlinie 2005/36/EG finden Sie auf der entsprechenden EUR-Lex-Seite unter Informationen zum Dokument.

([586]) EuGH, Urteil vom 3. April 2008, *Dirk Rüffert/Land Niedersachsen* (C-346/06).

betreffenden Arbeitsgesetze sowohl des Entsendestaates als auch des Aufnahmestaates einzuhalten, da der in den beiden EU-Mitgliedstaaten gewährte Schutzstandard als äquivalent betrachtet werden kann ([587]).

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, die für Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat gelten müssen, die zur Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden. Artikel 3 sieht vor, dass die in den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats oder in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen festgelegten Bedingungen für entsandte Arbeitnehmer gelten, insbesondere in Bezug auf Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten, bezahlten Urlaub und Mindestlöhne. Die geltenden Bedingungen müssen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber klar und zugänglich sein.

Wenn entsandte Arbeitnehmer von außerhalb der EU kommen, einschließlich aus Drittländern mit Assoziierungsabkommen mit der EU, haben sie möglicherweise dennoch Anspruch auf Sozialversicherungsschutz auf der Grundlage dieser Abkommen, insbesondere wenn sie ausreichende Verbindungen zum entsendenden Mitgliedstaat aufrechterhalten ([588]).

Im Rahmen der ESC vertrat der ECSR die Auffassung, dass das schwedische Recht Beschränkungen für Tarifverhandlungen und Maßnahmen in Bezug auf entsandte Arbeitnehmer vorsieht, was gegen Artikel 6 Absätze 2 und 4 verstößt ([589]).

8.2.3. Türkische Staatsangehörige

Nach dem Unionsrecht genießen türkische Staatsangehörige gemäß dem 1963 geschlossenen Abkommen von Ankara und dem zugehörigen Zusatzprotokoll von 1970 sowie entsprechend den vom Assoziationsrat EWG-Türkei im Rahmen dieser Instrumente angenommenen Beschlüssen eine besonders privilegierte Stellung. Türkische Staatsangehörige besitzen kein automatisches Recht auf Einreise in einen EU-Mitgliedstaat zur Aufnahme einer Beschäftigung. Wenn das einzelstaatliche Recht eines EU-Mitgliedstaats türkischen Staatsangehörigen jedoch die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt, dann haben sie das Recht, nach einem Jahr weiterhin in

([587]) EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2007, *Laval un Partneri Ltd/Svenska Byggnadsarbetareförbundet, Svenska Byggnadsarbetareförbundets avdeling 1, Byggettan und Svenska Elektrikerförbundet* [GK] (C-341/05).

([588]) EuGH, Urteil vom 29. Februar 2024*, X/Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank* (C-549/22).

([589]) ECSR, *Swedish Trade Union Confederation (LO) und Swedish Confederation of Professional Employees (TCO)/Schweden,* Nr. 85/2012, 3. Juli 2013. Siehe auch ECSR, Conclusion 2018 (Schweden), Artikel 6 Absatz 4.

dieser Beschäftigung zu verbleiben ([590]). Nach drei Jahren können türkische Staatsangehörige nach Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei unter bestimmten Umständen auch eine andere Beschäftigung suchen ([591]). Wie bei EWR-Arbeitnehmern ist auch die Definition des Begriffs der türkischen Arbeitnehmer weit gefasst.

> Beispiel: In der Rechtssache *Genc* ([592]) kam der EuGH zu dem Schluss, dass eine türkische Staatsangehörige, die nur eine begrenzte Anzahl von Stunden (5,5 Wochenstunden) für einen Arbeitgeber gegen ein Entgelt arbeitet, das das zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts notwendige Minimum nur teilweise deckt, eine Arbeitnehmerin im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei ist, unter der Voraussetzung, dass es sich um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handelt.

Gemäß Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 können Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers, auch wenn sie nicht türkische Staatsangehörige sind, Anspruch auf uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erlangen, nachdem sie sich drei Jahre lang rechtmäßig im entsprechenden EU-Mitgliedstaat aufgehalten haben. Objektive Gründe können es rechtfertigen, dass das betreffende Familienmitglied getrennt von dem türkischen Arbeitnehmer lebt. Innerstaatliches Recht, das die Familienzusammenführung erschwert oder unmöglich macht, würde zu einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit eines Selbstständigen führen, was nach dem Zusatzprotokoll von 1970 verboten ist ([593]).

Kinder von türkischen Staatsangehörigen, die eine Berufsausbildung in einem EU-Mitgliedstaat abgeschlossen haben, sind berechtigt, sich auf Arbeitsangebote zu bewerben, sofern ein Elternteil in diesem Mitgliedstaat für mindestens drei Jahre legal beschäftigt war.

> Beispiel: In der Rechtssache *Derin* ([594]) war der EuGH der Auffassung, dass ein türkischer Staatsangehöriger, der als Kind die Erlaubnis erhielt, zu seinen rechtmäßig in Deutschland arbeitenden Eltern nachzuziehen, das aus dem Recht auf

([590]) EuGH, Urteil vom 29. Mai 1997, *Süleyman Eker/Land Baden-Württemberg* (C-386/95), Rn. 20-22.

([591]) EuGH, Urteil vom 23. Januar 1997, *Recep Tetik/Land Berlin* (C-171/95), Rn. 30.

([592]) EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010, *Hava Genc/Land Berlin* (C-14/09), Rn. 27-28.

([593]) EuGH, Urteil vom 10. Juli 2014, *Naime Dogan/Bundesrepublik Deutschland* (C-138/13).

([594]) EuGH, Urteil vom 18. Juli 2007, *Ismail Derin/Landkreis Darmstadt-Dieburg* (C-325/05), Rn. 74-75.

freien Zugang zu Beschäftigung abgeleitete Aufenthaltsrecht nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit verlieren kann, oder wenn er das Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen hat.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf Niederlassung oder auf Erbringung von Dienstleistungen profitieren türkische Staatsangehörige von der Stillhalteklausel in Artikel 41 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara. Wenn für türkische Staatsangehörige zum Zeitpunkt, als Artikel 41 des Protokolls in einem EU-Mitgliedstaat in Kraft trat, keine Visumpflicht bestand oder keine Arbeitserlaubnis erforderlich war, darf der betreffende Mitgliedstaat anschließend keine Visumpflicht und keine Arbeitserlaubnis einführen (siehe auch Abschnitt 3.7.).

8.2.4. Britische Staatsangehörige, die unter die Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen

Britische Staatsangehörige (und einige ihrer Familienangehörigen), die am 31. Dezember 2020 rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat wohnten oder Grenzgänger waren, fallen unter das Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (Artikel 10). Dieses garantiert für sie mehrere Rechte in dem EU-Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder als Grenzgänger arbeiten. Zu diesen Garantien gehören die Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und, mit einigen Ausnahmen, die Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen in Bezug auf Bürgerrechte (Artikel 12 und 23). Gemäß den Artikeln 24 und 25 des Austrittsabkommens haben sie Anspruch auf Zugang zu Beschäftigung, auf Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Vereinigungsfreiheit und Arbeitsvermittlungsdienste sowie auf die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit. Vor Ablauf der Übergangszeit anerkannte Berufsqualifikationen behalten ihre Gültigkeit und berechtigen die Inhaber, ihren Beruf unter den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige auszuüben (Artikel 27).

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gewährt britischen Staatsangehörigen kein allgemeines Recht, in der EU zu leben oder zu arbeiten. Es sieht eine begrenzte, vorübergehende Mobilität für geschäftliche Zwecke (Titel II, Kapitel 4 „Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken") für bestimmte Personengruppen vor. Dabei handelt es sich um Geschäftsreisende zu Gründungszwecken,

unternehmensintern versetzte Arbeitnehmer, kurzfristige Geschäftsreisende, vertragliche Dienstleister und selbstständige Fachkräfte. Diese Kategorien unterliegen den nationalen Einwanderungsgesetzen und den spezifischen Bedingungen, die die jeweilige Art der Geschäftstätigkeit regeln.

8.2.5. Staatsangehörige anderer Länder mit Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen

Gemäß Unionsrecht sieht Artikel 216 AEUV vor, dass die EU Übereinkünfte mit Drittländern schließen kann, wobei sich Artikel 217 speziell auf Assoziierungsabkommen bezieht. Staatsangehörige von bestimmten Drittstaaten, mit denen die EU Assoziierungs-, Stabilisierungs-, Kooperations-, Partnerschafts- und/oder andere Arten von Abkommen ([595]) geschlossen hat, genießen in vielerlei Hinsicht eine Gleichbehandlung, wobei sie jedoch nicht den Anspruch auf die volle Gleichbehandlung haben, die EU-Bürgern zusteht. Im Juni 2026 bestanden solche Abkommen der EU mit über 100 Staaten und Gebieten weltweit ([596]).

Diese Assoziierungs- und Kooperationsabkommen verleihen den Staatsangehörigen der betreffenden Staaten kein unmittelbares Recht, in die EU einzureisen und dort zu arbeiten. Jedoch haben die betreffenden Staatsangehörigen, die rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat arbeiten, Anspruch auf Gleichbehandlung und auf die gleichen Arbeitsbedingungen wie die eigenen Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats.

([595]) Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen bestehen mit Albanien, der Republik Nordmazedonien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo (diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des UN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos), Montenegro und Serbien. Mit osteuropäischen Ländern bestehen Assoziierungsabkommen (einschließlich vertiefter und umfassender Freihandelsabkommen) mit der Ukraine, Moldau und Georgien; das umfassende und verstärkte Partnerschaftsabkommen mit Armenien trat 2021 in Kraft; die Zusammenarbeit mit Aserbaidschan wird im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens von 1999 fortgesetzt. In Zentralasien trat 2020 ein vertieftes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Kasachstan in Kraft, während Partnerschafts- und Kooperationsabkommen weiterhin die Grundlage für die Beziehungen zu (unter anderem) Usbekistan und Tadschikistan bilden und ein vertieftes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der Kirgisischen Republik unterzeichnet wurde. In der südlichen Nachbarschaft gelten Europa-Mittelmeer-Assoziierungsabkommen mit Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko und Tunesien, und für die Palästinensische Behörde gilt ein Interimsassoziierungsabkommen. Das Cotonou-Abkommen aus dem Jahr 2000 mit den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks wurde durch das „Samoa-Abkommen" zwischen der EU und der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten abgelöst, das am 15. November 2023 unterzeichnet wurde und seit dem 1. Januar 2024 vorläufig angewendet wird. Der Assoziierungsrahmen Chiles aus dem Jahr 2002 wurde durch ein erweitertes Rahmenabkommen und ein Interimsabkommen über den Handel, das eine vorläufige Anwendung vorsieht, modernisiert.

([596]) Europäischer Auswärtiger Dienst, EU Treaties Office.

Dies besagt beispielsweise Artikel 64 Absatz 1 der Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Marokko und Tunesien: „Jeder Mitgliedstaat gewährt den Arbeitnehmern marokkanischer [oder tunesischer] Staatsangehörigkeit, die in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen bewirkt." ([597]) Bei einer befristeten nicht-selbstständigen Erwerbstätigkeit beschränkt sich die Nichtdiskriminierung auf die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen (Artikel 64 Absatz 2). Artikel 65 Absatz 1 beider Abkommen legt ebenfalls die Nichtdiskriminierung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit fest ([598]).

Der EuGH befasste sich mit einer Reihe von auf diese Abkommen bezogenen Rechtssachen ([599]). Einige davon betrafen die Möglichkeit der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eines Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Beschäftigung, nachdem die betroffene Person ihr Aufenthaltsrecht als anspruchsberechtigter Familienangehöriger aufgrund des Auseinanderbrechens der familiären Beziehung verloren hatte.

Beispiel: In der Rechtssache *El-Yassini* ([600]) wurde der Fall eines marokkanischen Staatsangehörigen verhandelt, für den der ursprüngliche Grund für die Gewährung des Aufenthaltsrechts weggefallen war und dem die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis verweigert wurde, unabhängig davon, dass er einer Beschäftigung nachging. In dieser Rechtssache musste der EuGH feststellen, ob

([597]) Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (in Kraft getreten am 1. März 2000, ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 2) und Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits (in Kraft getreten am 1. März 1998, ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 2).

([598]) EuGH, Urteil vom 31. Januar 1991, *Office national de l'emploi/Bahia Kziber* (C-18/90).

([599]) Zu den auf die erwähnten Abkommen bezogenen Rechtssachen zählen: EuGH, Urteil vom 31. Januar 1991, *Office national de l'emploi/Bahia Kziber* (C-18/90) (Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, Artikel 41 Absatz 1, *allocation d'atteinte,* ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 2, ersetzt durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits); EuGH, Urteil vom 2. März 1999, *Nour Eddline El-Yassini/Secretary of State for the Home Department* (C-416/96) (Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko); EuGH, Urteil vom 8. Mai 2003, *Deutscher Handballbund e. V./Maros Kolpak* (C-438/00) (Slowakische Republik).

([600]) EuGH, Urteil vom 2. März 1999, *Nour Eddline El-Yassini/Secretary of State for the Home Department* (C-416/96), Rn. 64, 65 und 67.

seine Rechtsprechung für türkische Staatsangehörige ([601]) analog ebenfalls auf marokkanische Staatsangehörige anzuwenden sei und somit ob Artikel 40 des Kooperationsabkommens zwischen der EWG und Marokko (später ersetzt durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Marokko) eine Beschäftigungssicherheit für die gesamte Beschäftigungsdauer beinhaltete. Der EuGH stellte fest, dass Artikel 40 unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung hat, entschied jedoch, dass sich das Abkommen von Ankara und das Abkommen zwischen der EWG und Marokko erheblich voneinander unterscheiden. Folglich entschied der Gerichtshof, dass das Vereinigte Königreich die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung des Klägers ablehnen konnte, auch wenn dies die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses vor Ablauf des Arbeitsvertrags zur Folge hätte. Die Situation wäre anders gewesen, wenn das nationale Recht „spezifische Rechte in Bezug auf die Beschäftigung vorgesehen hätte, die über die Aufenthaltsrechte hinausgingen".

Beispiel: In der Rechtssache *Gattoussi* ([602]) wurde der Gerichtshof angerufen, um über einen ähnlichen Fall zu entscheiden, jedoch in Bezug auf das in Artikel 64 Absatz 1 des Europa-Mittelmeer-Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Tunesien festgelegte Diskriminierungsverbot. In diesem Fall war dem Beschwerdeführer allerdings eine unbefristete Arbeitserlaubnis gewährt worden. Da dem tunesischen Staatsangehörigen jedoch bestimmte Beschäftigungsrechte gewährt worden seien, die umfassender als das gewährte Aufenthaltsrecht waren, muss die Ablehnung einer Verlängerung seines Aufenthaltsrechts zum Schutz eines berechtigten Interesses des Staates, namentlich aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, gerechtfertigt sein.

In einem weniger breiten Rahmen legt Artikel 23 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Russland ([603]) im Hinblick auf Arbeitsbedingungen Folgendes fest: „Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren stellen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sicher, dass den Staatsangehörigen Russlands, die im Gebiet eines Mitgliedstaats

([601]) EuGH, Urteil vom 16. Dezember 1992, *Kazim Kus/Landeshauptstadt Wiesbaden* (C-237/91), Rn. 21-23 und 29.

([602]) EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2006, *Mohamed Gattoussi/Stadt Rüsselsheim* (C-97/05), Rn. 39.

([603]) Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (in Kraft getreten am 1. Dezember 1997, letzte konsolidierte Fassung vom 1. April 2016), ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 3.

rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt wird, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt." Die Umsetzung dieses Abkommens wurde jedoch angesichts der restriktiven Maßnahmen der EU als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine weitgehend ausgesetzt ([604]).

Beispiel: In der Rechtssache *Simutenkov* ([605]) ging es um einen russischen Staatsangehörigen, der als Berufsfußballspieler in einem Klub in Spanien unter Vertrag stand und dessen Teilnahme an Wettkämpfen aufgrund einer spanischen Regelung aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit beschränkt war. Bei der Beurteilung einer von einem Sportverband eines EU-Mitgliedstaats festgelegten Regelung, nach der die Vereine bei Wettkämpfen auf nationaler Ebene nur eine begrenzte Anzahl Spieler aus Drittstaaten, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, einsetzen können, bezog sich der EuGH auf die Nichtdiskriminierungsklausel in Artikel 23 des Partnerschaftsabkommens mit Russland. Der Gerichtshof befand, dass diese Regelung nicht im Einklang mit dem Zweck von Artikel 23 Absatz 1 stehe.

8.2.6. Langfristig Aufenthaltsberechtigte und von der Familienzusammenführungsrichtlinie Begünstigte

Gemäß Unionsrecht werden Personen, denen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt wurde, gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2003/109/EG) im Hinblick auf den Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen (einschließlich Arbeitszeiten, Standards bei Sicherheit und Gesundheitsschutz, Urlaubsansprüchen, Vergütung und

([604]) Siehe Beschluss (EU) 2022/1500 des Rates über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation. Für den umfassenderen Rahmen restriktiver Maßnahmen, der seit dem 24. Februar 2022 verabschiedet und wiederholt verschärft wurde, siehe Beschluss 2014/512/GASP des Rates (konsolidiert am 24. Oktober 2025) und Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates (konsolidiert am 24. Oktober 2025).

([605]) EuGH, Urteil vom 12. April 2005, *Igor Simutenkov/Ministerio de Educación y Cultura und Real Federación Española de Fútbol* [GK] (C-265/03), Rn. 41.

Entlassung) sowie im Hinblick auf Vereinigungsfreiheit und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft und Betätigung als Vertreter einer Gewerkschaft oder einer Organisation wie eigene Staatsangehörige behandelt.

Bei Begünstigten gemäß der Familienzusammenführungsrichtlinie (siehe auch Kapitel 6) haben Familienangehörige eines sich rechtmäßig in einem Staat aufhaltenden Zusammenführenden, der Drittstaatsangehöriger ist, Anspruch auf den Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit (Artikel 14). Der Zugang zum Arbeitsmarkt kann einer Frist unterliegen, die sich ab der Ankunft im Aufnahmestaat berechnet und zwölf Monate nicht überschreiten darf. Während dieser Frist kann der Aufnahmestaat untersuchen, ob die Arbeitsmarktlage den Zugang der betreffenden Person zu einer Erwerbstätigkeit zulässt.

8.2.7. Inhaber von „Blue Cards", Forscher und Studierende

Gemäß Unionsrecht genießen Drittstaatsangehörige, die Inhaber einer Blauen Karte EU („Blue Card") sind, umfassende wirtschaftliche und soziale Rechte, die in der überarbeiteten Blue-Card-Richtlinie ((EU) 2021/1883) festgelegt sind. Gemäß Artikel 9 der Richtlinie muss einem Drittstaatsangehörigen, der die in Artikel 5 festgelegten Kriterien erfüllt und bei dem keine Ablehnungsgründe gemäß Artikel 7 vorliegen, eine Blaue Karte EU ausgestellt werden. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie steht es den Mitgliedstaaten weiterhin frei, nationale Regelungen für hochqualifizierte Arbeitnehmer anzuwenden, die dann unter die Regelung der Richtlinie über die kombinierte Erlaubnis ((EU) 2024/1233) fallen.

Inhaber einer Blauen Karte EU haben Anspruch auf die gleichen Beschäftigungsbedingungen wie Staatsangehörige, einschließlich Vergütung, Arbeitsbedingungen, Sozialversicherung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, allgemeine und berufliche Bildung, Anerkennung von Berufsqualifikationen und Zugang zu Waren und Dienstleistungen. Sie genießen außerdem Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts, unter den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige Gewerkschaften und Berufsverbänden beizutreten (Artikel 16).

Inhaber einer Blauen Karte EU können ihren Arbeitsplatz wechseln, unterliegen jedoch in den ersten zwölf Monaten bestimmten Beschränkungen. Im Falle von Arbeitslosigkeit können Inhaber einer Blauen Karte EU für eine gewisse Zeit im Aufnahmemitgliedstaat bleiben, um eine Beschäftigung zu suchen (Artikel 15). Gemäß

Artikel 17 Absatz 6 der Blue-Card-Richtlinie haben Familienangehörige von Inhabern einer Blauen Karte, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, automatisch Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die Richtlinie über Studenten und Forscher (Richtlinie (EU) 2016/801) regelt die Zulassung von Drittstaatsangehörigen in der EU zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer *Au-pair*-Tätigkeit. Nach Abschluss ihrer Forschungstätigkeit oder ihres Studiums müssen Forscher und Studenten die Möglichkeit haben, sich für einen Zeitraum von mindestens neun Monaten im Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats aufzuhalten, um dort Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen.

Beispiel: In der Rechtssache *Ali Ben Alaya* ([606]) entschied der EuGH, dass die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet sind, einen Drittstaatsangehörigen, der die Zulassungsbedingungen erfüllt, in ihr Hoheitsgebiet zuzulassen, sofern der EU-Mitgliedstaat keinen der in der Richtlinie aufgeführten Gründe für die Ablehnung eines Aufenthaltstitels gegen diesen Antragsteller geltend macht. Die Bedingungen für die Zulassung sind in Artikel 7 und 8 der Richtlinie über Studenten und Forscher erschöpfend aufgelistet.

8.2.8. Inhaber einer kombinierten Erlaubnis („Single Permit“)

Gemäß der Single-Permit-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1233) berechtigt eine kombinierte Erlaubnis ihren Inhaber, in den ausstellenden Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten, sich innerhalb seines Hoheitsgebiets frei zu bewegen und die in der Erlaubnis genehmigte spezifische Beschäftigung auszuüben. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Richtlinie müssen Inhaber einer kombinierten Erlaubnis über ihre Rechte informiert werden. Sie haben das Recht, den Arbeitgeber zu wechseln. Ein Mitgliedstaat kann eine vorherige Meldung verlangen, den Wechsel einer Arbeitsmarktprüfung unterziehen oder eine Mindestbeschäftigungsdauer beim ersten Arbeitgeber vorschreiben, die sechs Monate nicht überschreiten darf.

([606]) EuGH, Urteil vom 10. September 2014, *Mohamed Ali Ben Alaya/Bundesrepublik Deutschland* (C-491/13).

Im Falle von Arbeitslosigkeit können Inhaber einer kombinierten Erlaubnis für eine gewisse Zeit im Aufnahmemitgliedstaat bleiben, um eine Beschäftigung zu suchen (Artikel 11 Absätze 2 bis 6).

Inhaber einer kombinierten Erlaubnis haben Anspruch auf Gleichbehandlung in Bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen (einschließlich Entlohnung, Entlassung, Arbeitszeit, Urlaub sowie Gesundheit und Sicherheit), Vereinigungsfreiheit und Streikrecht, berufliche Bildung und Anerkennung von Diplomen und anderen beruflichen Qualifikationen (Artikel 12 Absatz 1). Die Mitgliedstaaten können in bestimmten Bereichen begrenzte Ausnahmen von der Gleichbehandlung vorsehen, wobei sie die in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie festgelegten Grenzen einhalten müssen.

8.2.9. Asylsuchende und Flüchtlinge

Nach dem Unionsrecht müssen die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346) **Asylsuchenden** Zugang zum Arbeitsmarkt gewähren, und zwar spätestens sechs Monate nach dem Tag, an dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, sofern keine erstinstanzliche Entscheidung getroffen wurde und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller angelastet werden kann.

> Beispiel: In der Rechtssache *KS und andere/The International Protection Appeals Tribunal und andere* ([607]) entschied der EuGH, dass eine Verzögerung nur dann „dem Antragsteller zuzurechnen" ist, wenn dieser nicht mit den Behörden kooperiert, beispielsweise indem er Informationen oder Dokumente zurückhält, die gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2013/32/EU (jetzt Verordnung (EU) 2024/1348) erforderlich sind. Eine Verzögerung, die auf den Erlass einer Dublin-Überstellungsentscheidung, die Einreichung des Asylantrags in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ersten Einreise oder die Einlegung eines aufschiebenden Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung zurückzuführen ist, kann hingegen nicht dem Antragsteller zugerechnet werden.

Die Bedingungen für die Gewährung des Zugangs zum Arbeitsmarkt können nach nationalem Recht festgelegt werden, dürfen jedoch den tatsächlichen Zugang nicht behindern; jede Arbeitsmarktprüfung muss verhältnismäßig sein (Artikel 17

([607]) EuGH, Urteil vom 14. Januar 2021, *KS und andere/The International Protection Appeals Tribunal und andere* (Verbundene Rechtssachen C-322/19 und C-385/19), Rn. 72-73, 84, 89-91.

Absätze 2 bis 4). Vorrang kann jedoch EWR-Bürgern und anderen Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt eingeräumt werden. Der Zugang bleibt während eines Rechtsmittelverfahrens gemäß Artikel 17 Absatz 9 bestehen, und die Mitgliedstaaten müssen den Zugang zu Sprach-, Staatsbürgerkunde- und Berufsbildungskursen gewährleisten oder erleichtern (Artikel 18).

Artikel 28 Absätze 1 und 2 der Anerkennungsverordnung ((EU) 2024/1347) erkennt das Recht von Flüchtlingen und Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wird, an, unmittelbar nach Erlangung dieses Status eine Beschäftigung aufzunehmen und selbstständig tätig zu sein. Sie genießen Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Vereinigungsfreiheit, berufliche Bildung und Arbeitsvermittlungsdienste. Sie erhalten den gleichen Zugang wie Staatsangehörige zu Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen. Darüber hinaus sieht Artikel 30 der Verordnung den Zugang zu Maßnahmen zur Bewertung früherer Lernerfahrungen vor, falls die betreffende Person keine Nachweise über ihre früheren Qualifikationen vorlegen kann. Diese Bestimmungen tragen den Artikeln 17, 18, 19 und 22 Absatz 2 der Genfer Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen Rechnung.

8.2.10. Begünstigte vorübergehender Schutzmaßnahmen

Nach Unionsrecht verpflichtet die Richtlinie über vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) die Mitgliedstaaten, während der gesamten Dauer eines vom Rat festgestellten Massenzustroms von Vertriebenen den Begünstigten vorübergehender Schutzmaßnahmen eine Reihe grundlegender wirtschaftlicher und sozialer Rechte zu garantieren. Artikel 12 gewährt sofortigen Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit unter den gleichen Bedingungen wie für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Sozialversicherung; auch berufliche Bildung muss angeboten werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch EWR-Bürgern und Drittstaatsangehörigen, die sich bereits rechtmäßig im Land aufhalten, bei der Arbeitsvermittlung Vorrang einräumen, wenn dies aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gerechtfertigt ist (Artikel 12 Absatz 2).

Die Rechte gelten automatisch, sobald ein Durchführungsbeschluss des Rates vorübergehenden Schutz für eine bestimmte Gruppe aktiviert. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates ([608]) (nacheinander verlängert bis zum 4. März 2027) gilt für aus der Ukraine vertriebene Personen. Alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks sind an seine Bestimmungen gebunden, wobei die nationalen Vorschriften Dänemarks einen ähnlichen Schutz bieten.

8.2.11. Migranten in einer irregulären Situation

Gemäß Unionsrecht hängt der Zugang zu vielen sozialen Rechten davon ab, ob eine Person sich rechtmäßig im Aufnahmestaat aufhält. Die EU hat sich verpflichtet, die Einreise und den Aufenthalt von irregulären Wirtschaftsmigranten zu verhindern. Hauptinstrument hierzu ist die Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber (2009/52/EG). Nach dieser Richtlinie ist die Beschäftigung von Migranten aus einem Drittstaat in einer irregulären Situation verboten, und Arbeitgebern, die solche Personen beschäftigen, drohen Geldbußen oder in schweren Fällen auch strafrechtliche Sanktionen. Für alle EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Dänemark und Irland, ist die Richtlinie bindend. Außerdem wird mit dieser Richtlinie beabsichtigt, Wanderarbeitnehmern in einer irregulären Situation einen gewissen Schutz vor ausbeuterischen Arbeitgebern zu bieten.

Gemäß dieser Richtlinie müssen Arbeitgeber vor der Einstellung von Drittstaatsangehörigen prüfen, ob diese das Recht haben, sich im Land aufzuhalten, und die zuständigen nationalen Behörden benachrichtigen, wenn dies nicht der Fall ist (Artikel 4). Arbeitgebern, die nachweisen können, dass sie diese Pflicht erfüllt und in gutem Glauben gehandelt haben, drohen keine Sanktionen. Da viele Migranten in einer irregulären Situation in privaten Haushalten arbeiten, findet diese Richtlinie auch für Privatpersonen Anwendung, die als Arbeitgeber auftreten.

Arbeitgeber, die die genannte Überprüfung nicht vorgenommen haben und Migranten in einer irregulären Situation beschäftigen, können mit finanziellen Sanktionen belegt werden, einschließlich der Kosten für die Rückführung von sich unrechtmäßig aufhaltenden Drittstaatsangehörigen in ihre Heimatländer (Artikel 5). Darüber hinaus müssen sie ausstehende Löhne, Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. In schweren Fällen drohen Arbeitgebern strafrechtliche Sanktionen,

([608]) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, ABl. L 71 vom 4.3.2022.

zum Beispiel bei wiederholten Zuwiderhandlungen, der illegalen Beschäftigung von Kindern oder der Beschäftigung einer erheblichen Anzahl von Migranten in einer irregulären Situation.

Die Richtlinie bietet Migranten Schutz, indem sichergestellt wird, dass sie ausstehende Vergütungen von ihrem Arbeitgeber erhalten, oder indem ihnen Unterstützung durch Dritte, wie Gewerkschaften oder NRO, angeboten wird (Artikel 13). In der Richtlinie wird besonderer Wert auf die Durchsetzung der Regelungen gelegt (siehe zum Beispiel Artikel 9, 10 und 14). Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.3. über die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für Personen, die Opfer besonders ausbeuterischer Arbeitsbedingungen sind und die mit der Justiz zusammenarbeiten.

8.3. Bildung

Das Recht auf Bildung für Kinder wird durch verschiedene internationale Menschenrechtsinstrumente gewährt; seine Anwendung wird durch die Komitees zur Überwachung der KRK, des IPWSKR und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung überwacht. Die betreffenden Komitees haben stets die Auffassung vertreten, dass die Nichtdiskriminierungsbestimmungen dieser Instrumente ebenfalls für Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten mit legalem Status sowie Migranten in einer irregulären Situation gelten.

Im Rahmen der EMRK sieht Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 das Recht auf Bildung vor, und Artikel 14 und Protokoll Nr. 12 verbieten die Diskriminierung aus Gründen der nationalen Herkunft. Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 garantiert grundsätzlich das Recht auf Grundbildung und Sekundarbildung.

> Beispiel: Die Rechtssache *Timishev/Russland* ([609]) betraf einen russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Herkunft, der innerhalb Russlands intern vertrieben worden war und dessen Kinder nicht zur Schule zugelassen wurden, weil sie nicht die erforderliche lokale Wohnsitzanmeldung vorlegen konnten, insbesondere eine Karte, die den Wohnsitz in Naltschik bestätigte. Der Gerichtshof befand, dass das Recht von Kindern auf Bildung eines der wichtigsten Grundwerte demokratischer Gesellschaften der Mitgliedstaaten des Europarates sei, und entschied, dass Russland gegen Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK verstoßen habe.

([609]) EGMR, *Timishev/Russland*, Nr. 55762/00 und 55974/00, 13. Dezember 2005, Rn. 64.

Beispiel: In der Rechtssache *Ponomaryovi/Bulgarien* ([610]) war der EGMR der Auffassung, dass die erforderliche Zahlung von Gebühren für eine weiterführende Schule, die auf dem Einwanderungsstatus und der Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer gründeten, nicht gerechtfertigt sei. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Antragsteller weder illegal in das Land eingereist waren noch anschließend Anspruch auf kostenlosen Schulunterricht erhoben, einschließlich des unentgeltlichen Schulbesuchs. Auch als die Beschwerdeführer unbeabsichtigt den Status von Drittstaatsangehörigen ohne Daueraufenthaltserlaubnis erhielten, existierten seitens der Behörden keine grundlegenden Einwände gegen ihren Aufenthalt in Bulgarien, und somit habe zu keiner Zeit eine ernste Absicht bestanden, sie abzuschieben. Auf die Notwendigkeit zur Eindämmung oder Verringerung des Stroms irregulärer Einwanderer bezogene Erwägungen würden auf die Beschwerdeführer eindeutig nicht zutreffen.

Beispiel: In der Rechtssache *Karus/Italien* ([611]) war die Europäische Kommission für Menschenrechte der Auffassung, dass höhere Gebühren für ausländische Universitätsstudenten nicht gegen deren Recht auf Bildung verstießen, da die unterschiedliche Behandlung durch den Wunsch der italienischen Regierung, dass die positiven Auswirkungen der tertiären Bildung der italienischen Wirtschaft zugutekommen sollten, ausreichend begründet war.

In der ESC regelt Artikel 17 das Recht auf Bildung und gilt in Bezug auf Migranten vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 18 und 19. In Bezug auf die Auslegung von Artikel 17 Absatz 2 vertrat der ECSR die Auffassung, dass der Zugang zu Bildung für das Leben und die Entwicklung jedes Kindes von wesentlicher Bedeutung ist und dass seine Verweigerung die Schutzbedürftigkeit von Kindern ohne Aufenthaltsgenehmigung verschärft ([612]). Dementsprechend fallen alle Kinder, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, in den persönlichen Anwendungsbereich der ESC, und Artikel 17 Absatz 2 verpflichtet die Staaten, ihnen einen wirksamen Zugang zu Bildung zu gewährleisten ([613]).

([610]) EGMR, *Ponomaryovi/Bulgarien*, Nr. 5335/05, 21. Juni 2011, Rn. 59-63.

([611]) Europäische Kommission für Menschenrechte, *Karus/Italien*, Nr. 29043/95, 20. Mai 1998.

([612]) ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009, siehe unter anderem Rn. 47-48.

([613]) ECSR, Conclusions 2011, Auslegungserklärung zu Artikel 17 Absatz 2.

Nach Unionsrecht sieht Artikel 14 der EU-Grundrechtecharta vor, dass jede Person das Recht auf Bildung und die „Möglichkeit" hat, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen. Nach sekundärem Unionsrecht haben alle Kinder aus Zuwandererfamilien in der EU, mit Ausnahme derjenigen, die sich nur für kurze Dauer in einem Land aufhalten, Anspruch auf den Zugang zur Grundbildung. Dazu zählen auch minderjährige Migranten in einer irregulären Situation, deren Abschiebung aufgeschoben wurde ([614]). Für andere Personengruppen, wie Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen, Flüchtlinge oder langfristig Aufenthaltsberechtigte, wurden umfassendere Ansprüche kodifiziert.

Unter bestimmten Bedingungen haben drittstaatsangehörige Kinder von EWR-Staatsangehörigen das Recht, zur Fortsetzung oder zum Abschluss ihrer Ausbildung auch nach Wegzug oder Tod des EWR-Staatsangehörigen im Land zu bleiben (Artikel 12 Absatz 3 der Freizügigkeitsrichtlinie). Diese Kinder haben des Weiteren das Recht, von dem Elternteil begleitet zu werden, der die „elterliche Sorge wahrnimmt" (Artikel 12 Absatz 3) ([615]). Darüber hinaus profitieren Kinder von EWR-Arbeitnehmern, die in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind, von der Bestimmung in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 (frühere Verordnung (EWG) Nr. 1612/68), die unabhängig von den Bestimmungen der Freizügigkeitsrichtlinie weiterhin Anwendung findet ([616]). Soweit dies erforderlich ist, um die wirksame Ausübung des Rechts auf Bildung des Kindes zu gewährleisten, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Elternteil, der die Hauptbetreuungsperson ist, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht sowie Zugang zu Arbeit und Sozialhilfe gewähren ([617]).

Drittstaatsangehörige, die gemäß der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (siehe Abschnitt 3.6.) als langfristig aufenthaltsberechtigt anerkannt sind, genießen hinsichtlich des Zugangs zu Bildung und Berufsausbildung, Stipendien sowie der Anerkennung von Qualifikationen die gleiche Behandlung wie

([614]) Richtlinie 2008/115/EG, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, Artikel 14 Absatz 1.

([615]) Siehe Artikel 12 Absatz 3 der Freizügigkeitsrichtlinie. Dieser baut auf der EuGH-Rechtsprechung zu Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2 (aktuell Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011/EU) auf, sowie speziell auf EuGH, Urteil vom 15. März 1989, *G. B. C. Echternach und A. Moritz/Minister van Onderwijs en Wetenschappen* (Verbundene Rechtssachen C-389/87 und C-390/87) und EuGH, Urteil vom 17. September 2002, *Baumbast und R/Secretary of State for the Home Department* (C-413/99).

([616]) EuGH, Urteil vom 23. Februar 2010, *Maria Teixeira/London Borough of Lambeth und Secretary of State for the Home Department* [GK] (C-480/08).

([617]) EuGH, Urteil vom 23. Februar 2010, *London Borough of Harrow/Nimco Hassan Ibrahim und Secretary of State for the Home Department* (C-310/08). Die Rechtssache betrifft die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, die durch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ersetzt wurde.

Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats (Artikel 11). Sie haben außerdem das Recht, sich zum Zwecke der Bildung und Berufsausbildung in andere EU-Mitgliedstaaten zu begeben (Artikel 14).

Artikel 12 der Single-Permit-Richtlinie und Artikel 16 der Blue-Card-Richtlinie enthalten eine Gleichbehandlungsklausel mit Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem diese Genehmigungsinhaber ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf allgemeine und berufliche Bildung, wobei jedoch bestimmte Einschränkungen gelten können.

Artikel 22 Absatz 1 der Flüchtlingskonvention und der EU-Besitzstand im Asylbereich sehen das Recht auf Bildung von asylsuchenden Kindern und denjenigen vor, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde. Artikel 16 der Aufnahmerichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, minderjährigen Kindern von Asylsuchenden – und Asylsuchenden, die selbst Kinder sind – spätestens zwei Monate nach Einreichung des Antrags Zugang zu Bildung unter den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörigen zu gewähren, und zwar in der Regel im Rahmen des regulären Schulsystems.

Artikel 29 der Anerkennungsverordnung garantiert Kindern und Erwachsenen, denen internationaler Schutz gewährt wird, den Zugang zum Bildungssystem zu den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörigen. Artikel 28 stellt sicher, dass Erwachsenen, denen internationaler Schutz gewährt wird, unter den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörigen beschäftigungsbezogene Bildungsmöglichkeiten für Erwachsene, wie beispielsweise berufliche Fortbildungen, angeboten werden. Gemäß der Richtlinie über vorübergehenden Schutz müssen Kinder, die vorübergehenden Schutz genießen, zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige Zugang zum Bildungssystem erhalten. Die Mitgliedstaaten können auch Erwachsenen, die vorübergehenden Schutz genießen, Zugang zum allgemeinen Bildungssystem gewähren (Artikel 14).

8.4. Wohnraum

Das Recht auf einen ausreichenden Wohnraum ist Teil des Rechts eines jeden Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard, wie in Artikel 11 des IPWSKR verankert.

Gemäß EMRK existiert kein Recht auf den Erhalt von Wohnraum, sondern nur das Recht auf Achtung einer bestehenden Wohnung ([618]). Einwanderungskontrollen, die den Zugang einer Person zur eigenen Wohnung beschränken, waren Gegenstand verschiedener vor dem EGMR verhandelter Rechtssachen ([619]).

Obwohl es kein Recht auf Wohnraum als solches gibt, erachtete der EGMR es als Versäumnis der Mitgliedstaaten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, wenn sie per Gesetz dazu verpflichtet sind. In Extremsituationen war der Gerichtshof sogar der Auffassung, dass diese Weigerung so gravierend ist, dass sie eine Verletzung von Artikel 3 EMRK über das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt. Stattdessen stellte der EGMR keinen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK fest, wenn sich die Antragsteller nicht in einer Situation materieller Entbehrung befanden, die voraussichtlich die erforderliche Schwere erreichen würde, um in den Anwendungsbereich des Artikels 3 zu fallen, und die Behörden den Antragstellern gegenüber nicht gleichgültig waren, da sie ihnen eine Aussicht auf Besserung geboten hatten ([620]).

Beispiel: In der Rechtssache *Hirtu und andere/Frankreich* ([621]) wurden die Beschwerdeführer, eine in einer informellen Siedlung lebende Roma-Gemeinschaft, ohne echte Berücksichtigung ihrer Schutzbedürftigkeit oder alternativer Unterbringungsmöglichkeiten zwangsgeräumt. Der EGMR stellte fest, dass die Behörden die Folgen der Räumung für die Lebensbedingungen der Beschwerdeführer, insbesondere ihre prekäre Lage und das Fehlen alternativer Wohnmöglichkeiten, nicht gebührend berücksichtigt hatten.

Der Gerichtshof achtete darauf, dass seine Rechtsprechung nicht im Konflikt mit dem Recht der Mitgliedstaaten des Europarates, Zulassungsbeschränkungen zu erlassen, stand, einschließlich der Situation, in der neu eingereiste Migranten von der öffentlichen Wohnbeihilfe ausgeschlossen sind.

([618]) EGMR, *Chapman/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 27238/95, 18. Januar 2001.

([619]) Siehe beispielsweise EGMR, *Gillow/Vereinigtes Königreich*, Nr. 9063/80, 24. November 1986, Rn. 55-58.

([620]) EGMR, *N.T.P. und andere/Frankreich*, Nr. 68862/13, 24. Mai 2018, Rn. 46-49; EGMR *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011. Siehe auch EGMR, *N.H. und andere/Frankreich*, Nr. 28820/13, 75547/13 und 13114/15, 2. Juli 2020.

([621]) EGMR, *Hirtu und andere/Frankreich*, Nr. 24720/13, 14. Mai 2020.

Beispiel: In der Rechtssache *Bah/Vereinigtes Königreich* ([622]) wurde einer Mutter und ihrem 14-jährigen Sohn der vorrangige Bedarf nach Wohnraum aberkannt, da der Sohn erst vor Kurzem aus Gründen der Familienzusammenführung aus dem Ausland hatte einreisen dürfen und unter eine Einwanderungsbestimmung fiel, die besagte, dass er zur Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht berechtigt war. Die Beschwerdeführerin war der Ansicht, dass die daraus folgende Ablehnung des Zugangs zu vorrangigem Wohnraumbedarf eine Diskriminierung sei. Vom Gerichtshof wurde die Beschwerde abgewiesen. Der Gerichtshof konnte keine Willkür in der Ablehnung des Anspruchs auf vorrangigen Wohnraumbedarf erkennen, der sich einzig auf die Anwesenheit des Sohnes der Beschwerdeführerin gründete, dessen Einreise in das Vereinigte Königreich unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet worden war, dass er keinen Anspruch auf öffentliche Mittel haben würde. Indem die Beschwerdeführerin ihren Sohn in das Vereinigte Königreich holte, während ihr dessen Einreisebedingungen vollständig bewusst gewesen seien, habe sie diese Bedingungen akzeptiert und habe wirksam zugestimmt, dass sie keinen Anspruch auf öffentliche Mittel für seine Unterstützung haben würde. Mit der strittigen Gesetzesbestimmung in diesem Fall sei das legitime Ziel verfolgt worden, die knappen Ressourcen zwischen verschiedenen Gruppen von Antragstellern aufzuteilen. Es sei zu beachten, dass die Beschwerdeführer in der Rechtssache *Bah/Vereinigtes Königreich* nicht in Armut belassen wurden und ihnen alternativer Wohnraum zur Verfügung stand.

Anzumerken ist, dass in bestimmten Ausnahmefällen der EGMR vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 39 Verfahrensordnung anordnete, um sicherzustellen, dass asylsuchenden Familien Unterkünfte bereitgestellt werden, während ihre Beschwerde vor dem EGMR anhängig ist (siehe auch Abschnitt 3.4.) ([623]).

Der ESC zufolge sieht Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe c vor, dass Staaten Wanderarbeitnehmern eine angemessene Unterkunft zur Verfügung stellen müssen; jedoch gilt dieses Recht nur für Personen, die sich in einen Staat begeben, der Vertragsstaat der ESC ist.

([622]) EGMR, *Bah/Vereinigtes Königreich*, Nr. 56328/07, 27. September 2011.

([623]) EGMR, *Camara/Belgien*, Nr. 49255/22, 18. Juli 2023; EGMR, *Al-Shujaa und andere/Belgien*, Nr. 52208/22 und 142 weitere (Pressemitteilung), 13. Dezember 2022 (Der Gerichtshof entschied über Anträge auf einstweilige Maßnahmen von obdachlosen Asylsuchenden in Belgien).

Das Recht auf Wohnung (Artikel 31 der ESC) ist eng mit einer Reihe weiterer (revidierter) Rechte nach der ESC verknüpft: das Recht auf Schutz der Gesundheit (Artikel 11), das Recht auf Fürsorge (Artikel 13), das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz (Artikel 16), das Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz (Artikel 17) und das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung (Artikel 30), das allein oder in Verbindung mit Artikel E über das Diskriminierungsverbot gelten kann.

Beispiel: In der Rechtssache *Europäischer Verband der nationalen Vereinigungen im Bereich der Obdachlosenhilfe (FEANTSA)/Niederlande* ([624]) vertrat der ECSR die Ansicht, dass das Recht auf Notunterkünfte und auf soziale Nothilfe nicht auf diejenigen beschränkt ist, die bestimmten gefährdeten Gruppen angehören, sondern sich auf alle Personen in einer prekären Situation erstreckt, gemäß dem Prinzip der Wahrung ihrer Menschenwürde und des Schutzes ihrer Grundrechte. Der ECSR vertrat die Auffassung, dass bestimmte soziale Rechte, die direkt mit dem Recht auf Leben und Menschenwürde zusammenhängen, Teil eines „unumstößlichen Kerns" von Rechten sind, die die Würde aller Menschen schützen. Diese Rechte müssen daher den Flüchtlingen garantiert werden und sollten für alle vertriebenen Personen gewährleistet werden.

Beispiel: In der Rechtssache *Amnesty International/Italien* ([625]) entschied der ECSR, dass Zwangsräumungen, Segregation und ausgrenzende Wohnungspolitik gegenüber Roma-Gemeinschaften gegen Artikel 31 in Verbindung mit Artikel E der ESC verstoßen. Der Ausschuss betonte, dass die anhaltende Untätigkeit des Staates, die die Rassentrennung und systemische Ausgrenzung aufrechterhält, einer Nichterfüllung der positiven Verpflichtungen aus der ESC gleichkommt.

Obwohl der Anhang zur revidierten ESC die Anwendung der ESC auf sich rechtmäßig aufhaltende Staatsangehörige in den Vertragsstaaten beschränkt, wurden vom ECSR spezielle Bestimmungen der revidierten ESC auf Kinder in einer irregulären Situation angewandt, wobei betont wurde, dass die ESC vor dem Hintergrund der internationalen Menschenrechtsnormen ausgelegt werden müsse.

([624]) ECSR, *Europäischer Verband der nationalen Vereinigungen im Bereich der Obdachlosenhilfe (FEANTSA)/Niederlande*, Nr. 86/2012, 2. Juli 2014.

([625]) ESCR, *Amnesty International/Italien*, Nr. 178/2019, 18. Oktober 2023.

Beispiel: In der Rechtssache *Internationale Juristenkommission (ICJ) und Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)/Griechenland* ([626]) untersuchte der ECSR chronische Überbelegung, unhygienische Bedingungen, unzureichende Gesundheitsversorgung und das Fehlen einer wirksamen Vormundschaft sowohl in Aufnahmezentren als auch in Haftanstalten, in denen unbegleitete und begleitete Migrantenkinder untergebracht sind. Der Ausschuss stellte fest, dass diese systematische Vernachlässigung gegen Artikel 31 Absätze 1-2 (Recht auf Wohnung), Artikel 17 Absatz 1 (Schutz von Kindern), Artikel 11 Absatz 11 (Gesundheitsversorgung), Artikel 13 Absatz 1 (soziale und medizinische Hilfe) und Artikel 16 (Schutz der Familie) in Verbindung mit Artikel E (Nichtdiskriminierung) der ESC verstößt. Aufbauend auf dem erstmals in der Rechtssache *Defence for Children International (DCI)/Niederlande* ([627]) dargelegten Grundsatz, dass die ESC nicht isoliert ausgelegt werden darf, kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Verweigerung einer würdigen Unterkunft gleichzeitig die Wahrnehmung aller internationalen Menschenrechte untergräbt. In der Rechtssache *Defence for Children International (DCI)/Niederlande* wurde ebenfalls festgestellt, dass die Vertreibung von Personen mit unrechtmäßigem Aufenthalt aus Unterkünften verboten werden sollte, da dies die betroffenen Personen, insbesondere Kinder, in eine Situation extremer Hilflosigkeit versetzen würde, was der Achtung der Menschenwürde zuwiderläuft.

Nach Unionsrecht garantiert Artikel 1 der EU-Grundrechtecharta das Recht auf Menschenwürde und Artikel 34 das Recht auf soziale Unterstützung im Hinblick auf Wohnraum. Entsprechende auf Wohnraum bezogene Bestimmungen sind ebenfalls in sekundärem Unionsrecht zu aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen, zu langfristig Aufenthaltsberechtigten, zu Personen, die internationalen Schutz benötigen, und zu Opfern von Menschenhandel zu finden.

Gemäß Artikel 24 der Freizügigkeitsrichtlinie müssen Familienangehörige von EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind, denselben Zugang zu sozialen und steuerlichen Vorteilen haben wie Staatsangehörige. Familienangehörige von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen dürfen keinen Beschränkungen ihres Rechts auf Zugang zu Wohnraum, einschließlich sozial gefördertem Wohnraum,

([626]) ECSR, *Internationale Juristenkommission (ICJ) und Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)/Griechenland*, Nr. 173/2018, 26. Januar 2021.

([627]) ECSR, *Europäischer Verband der nationalen Vereinigungen im Bereich der Obdachlosenhilfe (FEANTSA)/Niederlande*, Nr. 86/2012, 2. Juli 2014.

unterliegen ([628]). Dies gilt nicht für Familienangehörige aus Drittstaaten von EU-Bürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben. Ihre Situation wird nicht durch Unionsrecht, sondern durch nationales Recht geregelt. Wirtschaftlich nicht aktive EWR-Bürger und ihre Familienangehörigen, die nachweisen müssen, dass sie wirtschaftlich unabhängig sind, haben möglicherweise keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung für ihren Wohnraumbedarf (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Freizügigkeitsrichtlinie).

Langfristig Aufenthaltsberechtigte haben Anspruch auf Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen in Bezug auf Verfahren zur Erlangung von Wohnraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige). Die Single-Permit-Richtlinie berechtigt Wanderarbeitnehmer zur Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen in Bezug auf Verfahren zur Erlangung von Wohnraum, wobei die Mitgliedstaaten dies jedoch einschränken können (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2).

Beispiel: In der Rechtssache *Kamberaj* ([629]) gelangte der EuGH zu der Schlussfolgerung, dass eine innerstaatliche Vorschrift, nach der Drittstaatsangehörige bei Wohngeld keine Gleichbehandlung mit EU-Bürgern erfahren, gegen Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige verstößt. Insbesondere betonte der Gerichtshof, dass, obwohl die EU-Mitgliedstaaten nach Artikel 11 Absatz 4 die Gleichbehandlung bei Sozialhilfe und Sozialschutz auf die Kernleistungen beschränken können, die in Erwägungsgrund 13 aufgeführten Mindestkernleistungen nicht erschöpfend seien. Der EuGH dehnte die Kernleistungen auf Wohngeld aus. Als Begründung bezog sich der Gerichtshof auf Artikel 34 der EU-Grundrechtecharta, die Folgendes besagt: Zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut „anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen".

([628]) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, unterzeichnet in Luxemburg am 21. Juni 1999, in Kraft getreten am 1. Juni 2002, ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.

([629]) EuGH, Urteil vom 24. April 2012, *Servet Kamberaj/Istituto per l'Edilizia Sociale della Provincia autonoma di Bolzano (IPES) und andere* [GK] (C-571/10).

Gemäß der Aufnahmerichtlinie haben Asylsuchende ab dem Zeitpunkt ihrer Antragstellung Anspruch auf Unterstützung bei der Wohnungssuche. Nach Artikel 19 der Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, Personen, die internationalen Schutz suchen, materielle Aufnahmebedingungen zu bieten, die einen angemessenen Lebensstandard für die Antragsteller gewährleisten, ihren Lebensunterhalt sichern und ihre körperliche und geistige Gesundheit schützen. Wird eine Unterkunft in Form von Sachleistungen angeboten, müssen Mindeststandards, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung von Übergriffen und geschlechtsspezifischer Gewalt, erfüllt sein (Artikel 20 Absatz 4). Diese Verpflichtungen gelten für Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit gemäß der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung ((EU) 2024/1351) (siehe Abschnitt 5.2.). Sobald einem Asylsuchenden jedoch eine Überstellungsentscheidung mitgeteilt wurde, können die Aufnahmebedingungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er sich aufhalten muss, aufgehoben werden, ohne dass dadurch ein dem Unionsrecht entsprechender Lebensstandard beeinträchtigt wird (Aufnahmerichtlinie, Artikel 21).

> Beispiel: In der Rechtssache *CIMADE* ([630]) hat der EuGH klargestellt, wie die Aufnahmerichtlinie im Falle von Überstellungsanträgen nach der Dublin-Verordnung anzuwenden ist. Der EuGH entschied, dass ein EU-Mitgliedstaat, der einen Asylbewerber gemäß der Dublin-Verordnung überstellen möchte, dafür verantwortlich ist, auch in finanzieller Hinsicht, dass Asylbewerber bis zur tatsächlichen Überstellung in vollem Umfang von der Aufnahmerichtlinie profitieren. Die Richtlinie zielt darauf ab, die uneingeschränkte Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1 und 18 der EU-Grundrechtecharta zu fördern. Daher müssen auch Asylbewerbern, die auf eine Entscheidung gemäß der Dublin-Verordnung warten, Mindestaufnahmebedingungen gewährt werden.

Für anerkannte Flüchtlinge und Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wird, verpflichtet Artikel 34 der Anerkennungsverordnung die EU-Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus Zugang zu Unterkünften zu Bedingungen haben, die denen entsprechen, die für andere Drittstaatsangehörige gelten, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats aufhalten.

([630]) EuGH, Urteil vom 27. September 2012, *CIMADE und Groupe d'information et de soutien des immigrés (Gisti)/Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer, des Collectivités territoriales et de l'Immigration* (C-179/11). Siehe auch EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, *N.S./Secretary of State for the Home Department und M.E. und andere/Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10).

Für Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, verpflichtet Artikel 13 der Richtlinie über vorübergehenden Schutz die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, Zugang zu angemessener Unterkunft haben oder, falls erforderlich, die Mittel erhalten, um sich eine Unterkunft zu beschaffen.

Opfer von Menschenhandel haben Anspruch auf besondere Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, darunter „mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung" (Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels). Nach den mit der Richtlinie (EU) 2024/1712 eingeführten Änderungen müssen die Mitgliedstaaten auch sicherstellen, dass Unterkünfte und andere vorübergehende Unterbringungsmöglichkeiten in ausreichender Zahl verfügbar und leicht zugänglich sind, die Genesung und ein unabhängiges Leben unterstützen und für die Bedürfnisse von Kindern ausgestattet sind (Artikel 11 Absatz 5a). Darüber hinaus verlangt der neue Artikel 11a die Koordinierung mit den Asylbehörden und schützt das Recht der Opfer, auch während sie Hilfe erhalten, Asyl zu beantragen.

Für andere Kategorien von Drittstaatsangehörigen versucht das Unionsrecht sicherzustellen, dass sie keine Belastung für die Sozialhilfesysteme der EU-Mitgliedstaaten darstellen. Daher müssen Forscher, Studenten, Auszubildende, Freiwillige, Schüler und *Au-pairs* vor ihrer Einreise in die EU nachweisen, dass sie über ausreichende Mittel verfügen, um den aufnehmenden EU-Mitgliedstaat nicht unangemessen zu belasten (Richtlinie über Studenten und Forscher, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e). Die EU-Mitgliedstaaten können ähnliche Anforderungen für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen festlegen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Familienzusammenführungsrichtlinie).

8.5. Gesundheitsschutz

Die EMRK garantiert kein ausdrückliches Recht auf Gesundheitsschutz. Allerdings könnte Gesundheitsschutz als ein Aspekt der „körperlichen und seelischen Unversehrtheit" eingestuft werden, die gegebenenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 8 EMRK fällt, der das Recht auf Achtung des Privatlebens garantiert ([631]). Ein Mitgliedstaat kann unter bestimmten Umständen nach der EMRK zur Verantwortung gezogen werden, wenn die nationalen Behörden das Leben einer Person

([631]) EGMR, *Bensaid/Vereinigtes Königreich*, Nr. 44599/98, 6. Februar 2001.

nachweislich durch Maßnahmen oder Unterlassungen gefährden, die eine Verweigerung der medizinischen Versorgung darstellen, welche der Allgemeinbevölkerung andernfalls zugestanden hätte ([632]). Im Falle „bloßer" medizinischer Fahrlässigkeit beschränken sich die Verpflichtungen der Staaten jedoch auf die Schaffung eines angemessenen rechtlichen Rahmens, der die Krankenhäuser, ob privat oder öffentlich, dazu zwingt, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Lebens der Patienten zu ergreifen ([633]). In Bezug auf Migration wurden Fragen des Gesundheitsschutzes im Rahmen der EMRK in erster Linie im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer medizinischen Versorgung aufgeworfen, die als Schutz gegen Ausweisung geltend gemacht wurde. Im Extremfall kann diesbezüglich Artikel 3 EMRK greifen (siehe Kapitel 4).

Artikel 11 der ESC garantiert das Recht auf Schutz der Gesundheit und Artikel 13 das Recht auf Fürsorge ([634]). Der ECSR ist der Auffassung, dass diese Rechte auf Migranten in einer irregulären Situation anwendbar sind.

Beispiel: Die Rechtssache *Internationale Föderation für Menschenrechte (FIDH)/Frankreich* ([635]) betraf die Aufhebung der Befreiung von den Kosten für medizinische und Krankenhausbehandlungen für Migranten ohne Aufenthaltsgenehmigung und mit sehr geringem Einkommen sowie die Einschränkung des Zugangs zu medizinischen Leistungen für Migrantenkinder ohne Aufenthaltsgenehmigung. Während die ESC-Rechte grundsätzlich nur für Ausländer gelten, die Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten sind und sich rechtmäßig im Staat aufhalten, betonte der ECSR, dass die ESC zweckorientiert im Einklang mit den Grundsätzen der individuellen Menschenwürde ausgelegt werden muss und dass etwaige Einschränkungen daher eng ausgelegt werden sollten. Die Verweigerung medizinischer Hilfe für Ausländer, selbst wenn sie sich illegal im Land aufhalten, verstößt somit gegen die ESC, auch wenn nicht alle ESC-Rechte auf Migranten in irregulärer Situation ausgedehnt werden können. Der ECSR

([632]) EGMR, *Powell/Vereinigtes Königreich*, Nr. 45305/99, 4. Mai 2000.

([633]) EGMR, *Lopes de Sousa Fernandes/Portugal* [GK], Nr. 56080/13, 19. Dezember 2017, Rn. 186.

([634]) Siehe auch Europäisches Fürsorgeabkommen, das gleichermaßen vorsieht, dass Staatsangehörigen von Vertragsstaaten Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten gewährt werden. Diesem Abkommen des Europarates sind nur 18 Staaten beigetreten, die alle, mit Ausnahme der Türkei, auch Mitgliedstaaten der EU sind. Auflage zur Unterzeichnung am 11. Dezember 1953, in Kraft getreten am 1. Juli 1954, SEV Nr. 14.

([635]) ECSR, *Internationale Föderation für Menschenrechte (FIDH)/Frankreich*, Nr. 14/2003, 8. September 2004. Siehe auch ECSR, *European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF)/Frankreich*, Nr. 114/2015, 24. Januar 2018.

stellte einen Verstoß gegen Artikel 17 über das Recht von Kindern auf Schutz fest (Erwachsene erhielten weiterhin Unterstützung, sodass kein Verstoß gegen Artikel 13 festgestellt wurde). Diese Entscheidung entspricht dem Ansatz, der später in Bezug auf Kinder in der Rechtssache *Defence for Children International (DCI)/Niederlande* aus dem Jahr 2009 verfolgt wurde (siehe Abschnitt 8.4.).

Im Rahmen des Unionsrechts enthält die EU-Grundrechtecharta kein Recht auf Gesundheit, garantiert jedoch damit zusammenhängende Rechte wie das Recht auf Achtung der Menschenwürde (Artikel 1) und das Recht auf Unversehrtheit (Artikel 3). Die EU-Grundrechtecharta garantiert zudem in Artikel 35 das Recht auf Gesundheitsschutz; dieser Artikel besagt Folgendes: „Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten." Die Anwendung der EU-Grundrechtecharta ist auf die Fälle beschränkt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. In der EU-Grundrechtecharta wird keine Unterscheidung aus Gründen der Staatsangehörigkeit getroffen, die Wahrnehmung des Rechts auf Gesundheitsschutz unterliegt jedoch einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Der Zugang zu medizinischer Versorgung wird für zahlreiche Gruppen von Drittstaatsangehörigen durch sekundäres Unionsrecht geregelt. Danach müssen einige Gruppen eine Krankenversicherung nachweisen, bevor ihnen ein bestimmter Status zuerkannt wird oder sie in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einreisen dürfen. Im Folgenden wird kurz auf die wichtigsten Gruppen von Drittstaatsangehörigen eingegangen.

Unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit haben unselbstständig oder selbstständig erwerbstätige Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsbürgern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch gemacht haben, Anspruch auf die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige des EU-Mitgliedstaats (Artikel 24 der Freizügigkeitsrichtlinie in Bezug auf EU-Bürger) ([636]). Personen, die unter der Voraussetzung, dass sie über ausreichende Existenzmittel verfügen, in einem anderen Mitgliedstaat leben möchten, müssen

([636]) Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, 2. Mai 1992, Teil III, Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, unterzeichnet am 21. Juni 1999 in Luxemburg, in Kraft getreten am 1. Juni 2002, ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.

einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen, der alle Risiken in Bezug auf sich selbst und auf ihre Familienangehörigen abdeckt (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) ([637]).

Jede Person, gleich, ob es sich um einen EWR-Staatsangehörigen oder einen Drittstaatsangehörigen handelt, die in ihrem EWR-Wohnsitzstaat einem nationalen Gesundheitssystem angehört, hat Anspruch auf die notwendige Behandlung ([638]), wenn sie sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz aufhält ([639]). Wenn sich eine Person zwecks öffentlich zugänglicher ärztlicher Behandlung in einen anderen EU-Mitgliedstaat begibt, unterliegt dies komplexen Regelungen ([640]).

Nach der Familienzusammenführungsrichtlinie kann vom Zusammenführenden der Nachweis verlangt werden, dass er über Folgendes verfügt: „eine Krankenversicherung für ihn selbst und seine Familienangehörigen, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind", sowie „feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreich[en]" (Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c).

Desgleichen müssen Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen, bevor ihnen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt wird, den Nachweis einer Krankenversicherung erbringen, die im betreffenden EU-Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige). Des Weiteren müssen sie feste und regelmäßige Einkünfte nachweisen, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden EU-Mitgliedstaats für den eigenen Lebensunterhalt

([637]) EuGH, Urteil vom 30. September 2020, *LM/Centre public d'action sociale de Seraing* (C-402/19).

([638]) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004, ABl. L 166 vom 30.4.2004, Artikel 19 Absatz 1; EuGH, Urteil vom 15. Juni 2010, *Europäische Kommission/Königreich Spanien* [GK] (C-211/08), Rn. 58 und 61.

([639]) 2012/195/EU: Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses eingesetzt im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 31. März 2012 zur Ersetzung des Anhangs II dieses Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 51.

([640]) Siehe Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, strittiger Punkt in den beiden Rechtssachen: EuGH, Urteil vom 12. Juli 2011, *Abdon Vanbraekel und andere/Alliance nationale des mutualités chrétiennes (ANMC)* (C-368/98) und EuGH, Urteil vom 16. Mai 2006, *The Queen, auf Antrag von Yvonne Watts/Bedford Primary Care Trust und Secretary of State for Health* [GK] (C-372/04).

und den ihrer Familienangehörigen ausreichen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a). Personen, denen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt wurde, haben im Hinblick auf „soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz im Sinn des nationalen Rechts" Anspruch auf die gleiche Behandlung wie eigene Staatsangehörige (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d). Erwägungsgrund 13 der Richtlinie besagt Folgendes: „Hinsichtlich der Sozialhilfe ist die Möglichkeit, die Leistungen für langfristig Aufenthaltsberechtigte auf Kernleistungen zu beschränken, so zu verstehen, dass dieser Begriff zumindest ein Mindesteinkommen sowie Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft, bei Elternschaft und bei Langzeitpflege erfasst. Die Modalitäten der Gewährung dieser Leistungen sollten durch das nationale Recht bestimmt werden."

Drittstaatsangehörige, die Inhaber einer kombinierten Erlaubnis sind, genießen gemäß der Single-Permit-Richtlinie in mehreren Bereichen der sozialen Sicherheit die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e). Die Mitgliedstaaten können die Gleichbehandlung auf Personen beschränken, die einer Beschäftigung nachgehen oder eine Mindestbeschäftigungsdauer nachweisen können (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a).

Gemäß Artikel 22 der Aufnahmerichtlinie haben Asylsuchende Anspruch auf die notwendige Gesundheitsversorgung, die mindestens die Notfallversorgung, die grundlegende Behandlung von körperlichen und psychischen Erkrankungen sowie Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich der Prävention und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie die notwendige medizinische oder sonstige Hilfe für Personen mit besonderen Bedürfnissen umfassen muss. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem gewährleisten, dass asylsuchende Kinder die gleiche Gesundheitsversorgung erhalten wie einheimische Kinder und dass jede notwendige Behandlung, die vor Erreichen der Volljährigkeit begonnen wurde, nach Erreichen der Volljährigkeit ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) sieht ebenfalls vor, dass Personen, deren Rückführung ausgesetzt wurde oder denen Zeit für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde, „Notfallversorgung und die grundlegende Behandlung von Krankheiten" erhalten (Artikel 14). Gleiches gilt während der Inhaftierung bis zur Rückführung (Artikel 16).

Artikel 32 der Anerkennungsverordnung sichert anerkannten Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus den Zugang zu medizinischer Versorgung zu den gleichen Bedingungen wie für Staatsangehörige des jeweiligen EU-Mitgliedstaats zu. Des Weiteren enthält diese Richtlinie spezielle Bestimmungen für Personen mit besonderen Bedürfnissen.

Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel umfassen die notwendigen medizinischen Behandlungen, einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information (Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels).

8.6. Soziale Sicherheit und Sozialhilfe

Soziale Sicherheit sind Leistungen, die auf früheren Beiträgen in ein nationales Sozialversicherungssystem basieren, wie beispielsweise Altersrenten. Sozialhilfe bezieht sich auf Leistungen, die bedürftigen Personen, wie beispielsweise Menschen mit Behinderungen, vom Staat gewährt werden. Dazu gehört eine Vielzahl von Leistungen, die in der Regel finanzieller Art sind.

Die EMRK enthält kein ausdrückliches Recht auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung. Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine Diskriminierung im Bereich der sozialen Sicherheit und sozialen Unterstützung vorliegen, unabhängig davon, ob die betreffende Person in das entsprechende System eingezahlt hat. Der EGMR stellte fest, dass unter bestimmten Umständen die Weigerung der Staaten, rechtmäßigen Einwohnern Leistungen zu gewähren, nur weil sie eine Staatsangehörigkeitsvoraussetzung nicht erfüllten, eine Diskriminierung darstellte ([641]).

Beispiel: In der Rechtssache *Koua Poirrez/Frankreich* ([642]) wurden einem sich rechtmäßig aufhaltenden Migranten Invaliditätsleistungen verweigert, weil er weder die französische Staatsangehörigkeit noch die Staatsangehörigkeit eines Landes besaß, mit dem Frankreich ein gegenseitiges Übereinkommen geschlossen hatte. Der EGMR stellte fest, dass sehr gewichtige Gründe angeführt werden müssten, bevor der EGMR eine ausschließlich auf der Staatsangehörigkeit

([641]) EGMR, *Luczak/Polen*, Nr. 77782/01, 27. November 2007; EGMR, *Fawsie/Griechenland*, Nr. 40080/07, 28. Oktober 2010. Siehe auch EGMR, *Dhahbi/Italien*, Nr. 17120/09, 8. April 2014; EGMR, *Gaygusuz/Österreich*, Nr. 17371/90, 16. September 1996, Rn. 46-50; und EGMR, *Koua Poirrez/Frankreich*, Nr. 40892/98, 30. September 2003, Rn. 41.

([642]) EGMR, *Koua Poirrez/Frankreich*, Nr. 40892/98, 30. September 2003, Rn. 41.

beruhende Ungleichbehandlung als mit der EMRK vereinbar ansehen könne. Der EGMR befand, dass der Beschwerdeführer diskriminiert worden war, was einen Verstoß gegen Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 über das Recht auf Achtung des Eigentums darstellte (siehe Abschnitt 9.3.).

Beispiel: In der Rechtssache *Andrejeva/Lettland* ([643]) ging es um beitragsbasierte Leistungen. Die meiste Zeit ihres Lebens hatte die Beschwerdeführerin im Hoheitsgebiet Lettlands gearbeitet, als Lettland noch Teil der Sowjetunion war. Ihr wurde ein Teil ihrer Rentenbezüge mit der Begründung verweigert, dass sie außerhalb Lettlands gearbeitet habe und keine lettische Staatsbürgerin sei. Der EGMR konnte das Argument der lettischen Regierung nicht akzeptieren, dass es für den Bezug der beanspruchten Rente in voller Höhe ausreichte, wenn die Beschwerdeführerin in Lettland eingebürgert würde. Der Gerichtshof stellte fest, dass eine andere Verfahrensweise, indem beispielsweise die Forderungen des Opfers aus dem Grund zurückgewiesen werden, dass die betreffende Person die Diskriminierung durch Änderung eines der strittigen Faktoren hätte vermeiden können, zur Gegenstandslosigkeit von Artikel 14 der EMRK führen würde. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 fest.

In den genannten Beispielen waren die Beschwerdeführer in jeder anderen Hinsicht den eigenen Staatsangehörigen des betreffenden Staates gleichgestellt; keiner der Beschwerdeführer befand sich in einer prekären Einwanderungssituation oder unterlag formellen Beschränkungen beim Anspruch auf öffentliche Mittel.

Beispiel: In der Rechtssache *Weller/Ungarn* ([644]) ging es um einen ungarischen Vater und eine rumänische Mutter. Zum Zeitpunkt der Antragstellung, der vor Rumäniens Beitritt zur EU lag, besaß die Mutter eine Aufenthaltserlaubnis, aber keine Niederlassungserlaubnis in Ungarn. Gemäß ungarischem Recht konnten nur Mütter mit ungarischer Staatsangehörigkeit oder mit einer Niederlassungserlaubnis Leistungen bei Mutterschaft beantragen. Der Beschwerdeführer bemängelte, dass Männer mit ausländischen Ehefrauen bei der Inanspruchnahme der betreffenden Leistungen gegenüber Männern mit ungarischen Ehefrauen eine benachteiligte Behandlung erfahren würden. Der Gerichtshof stellte fest, dass ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK in Verbindung mit Artikel 14 vorlag.

([643]) EGMR, *Andrejeva/Lettland* [GK], Nr. 55707/00, 18. Februar 2009, Rn. 91.

([644]) EGMR, *Weller/Ungarn*, Nr. 44399/05, 31. März 2009, Rn. 36-39.

Die ESC garantiert ein Recht auf soziale Sicherheit (Artikel 12), ein Recht auf Fürsorge (Artikel 13) und ein Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste (Artikel 14). Darüber hinaus existieren spezielle Bestimmungen für behinderte Menschen (Artikel 15), Kinder und Jugendliche (Artikel 17) und ältere Menschen (Artikel 23). Artikel 30 sichert das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung zu. In Bezug auf soziale Unterstützung ist Artikel 13 der ESC auf Migranten in einer irregulären Situation anwendbar, wie in den ECSR-Entscheidungen bekräftigt wurde ([645]).

Gemäß Unionsrecht ist zwischen zwei Situationen in Bezug auf Drittstaatsangehörige zu unterscheiden. Zum einen existiert im Hinblick auf Drittstaatsangehörige, die innerhalb der EU zu- und abwandern, ein System zur Koordinierung von Leistungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Zum anderen haben bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen nach sekundärem Unionsrecht Anspruch auf bestimmte Leistungen, unabhängig davon, ob sie innerhalb der EU zu- oder abgewandert sind.

a) Koordinierung von Leistungen innerhalb der EU

Aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen, die in einen EU-Mitgliedstaat zugezogen sind, haben gemäß Artikel 24 der Freizügigkeitsrichtlinie (für Nicht-EU-Bürger gilt das EU/EWR-Abkommen) Anspruch auf die gleichen sozialen und steuerlichen Vorteile wie die eigenen Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 dieser Richtlinie dürfen Personen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, ohne zu arbeiten, jedoch nicht zu einer übermäßigen Belastung für das Sozialhilfesystem des Aufnahmemitgliedstaats werden. Im Laufe der Jahre wurde ein komplexer Rechtskörper zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der sozialen Unterstützung für Personen geschaffen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen. Dieser Zustand wurde in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (in den geänderten Fassungen ([646])) durch das Grundprinzip kodifiziert, dass das EU-weite System ein System

([645]) ECSR, *Conference of European Churches (CEC)/Niederlande*, Beschwerde Nr. 90/2013, Hauptsache, 1. Juli 2014.

([646]) Die Verordnung wurde geändert durch Verordnung (EG) Nr. 988/2009, ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 43, Verordnung (EU) Nr. 1231/2010, ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1, Verordnung (EU) Nr. 1244/2010, ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35, Verordnung (EU) Nr. 465/2012, ABl. L 149 vom 8.6.2012, S. 4, Verordnung (EU) Nr. 1224/2012, ABl. L 349 vom 19.12.2012, S. 45, Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1, Verordnung (EU) Nr. 1372/2013, ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 27, Verordnung (EU) Nr. 2017/492, ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 13, und zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2019/1149, ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21.

der Koordinierung und nicht der Harmonisierung ist ([647]). Hierdurch sollen die negativen Auswirkungen der Migration zwischen den EU-Mitgliedstaaten minimiert werden, indem Verwaltungsverfahren vereinfacht werden und die Gleichbehandlung von Personen, die zwischen Mitgliedstaaten umziehen, und den eigenen Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats gewährleistet wird. Einige Ansprüche können in einen anderen Staat mitgenommen werden, andere dagegen nicht. In der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ([648]) sind die Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 festgelegt.

Unselbstständig erwerbstätige Drittstaatsangehörige, die sich zwischen Mitgliedstaaten der EU bewegen, sowie ihre Familienangehörigen und ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf die Anwendung der grenzübergreifenden Gesetzgebung über die Kumulierung und Koordinierung von Leistungen der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 859/2003 und Verordnung (EU) Nr. 1231/2010). Bedingung ist, dass die unselbstständig erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats aufhalten und Verbindungen haben, die über diejenigen zu einem Drittstaat und einem einzigen EU-Mitgliedstaat hinausgehen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung für unselbstständig erwerbstätige Drittstaatsangehörige, die ausschließlich Verbindungen zu einem Drittstaat und einem einzigen EU-Mitgliedstaat haben.

Für **britische Staatsangehörige** gelten gesonderte Vorschriften. Personen, die vor dem 31. Dezember 2020 ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben, fallen gemäß den Artikeln 30 bis 36 des Austrittsabkommens weiterhin vollständig unter die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und ihre Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009. Die Exportierbarkeit von Leistungen und die Grundsätze der Gleichbehandlung gelten für sie, ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen weiterhin genauso, wie sie zu diesem Zeitpunkt galten. Britische Staatsangehörige, deren grenzüberschreitende Situation am oder nach dem 1. Januar 2021 begann, fallen hingegen unter das Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit, das dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich beigefügt ist. Das Protokoll ist ein eigenständiges internationales Instrument und umfasst dieselben Bereiche wie die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Krankheit, Mutterschaft/

([647]) EuGH, Urteil vom 5. Juli 1988, *Borowitz/Bundesversicherungsanstalt für Angestellte* (C-21/87), Rn. 23; EuGH, Urteil vom 3. April 2008, *Chuck/Raad van Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank* (C-331/06), Rn. 27.

([648]) Die Verordnung wurde geändert durch Verordnung (EU) Nr. 465/2012, ABl. L 149 vom 8.6.2012, S. 4, Verordnung (EU) Nr. 1224/2012, ABl. L 349 vom 19.12.2012, S. 45, und Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1.

Vaterschaft, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Sterbegeld, Arbeitslosigkeit, Vorruhestand und Familienleistungen) und behält deren Grundprinzipien bei.

b) Ansprüche für bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige haben Personen, die den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben haben, Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmelandes in Bezug auf soziale Sicherheit, Sozialhilfe und sozialen Schutz. Die Ansprüche auf Sozialhilfe und sozialen Schutz können jedoch auf die Grundleistungen beschränkt sein. Im Gegensatz dazu müssen Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die im Besitz einer kombinierten Erlaubnis (Single Permit) oder einer Blauen Karte EU sind, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Single-Permit-Richtlinie und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e der Blue-Card-Richtlinie in Bezug auf die soziale Sicherheit die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige genießen. Das Unionsrecht gewährt ihnen kein Recht auf Sozialhilfe.

Die Familienzusammenführungsrichtlinie gewährt Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen, die Antragsteller sind, keinen Zugang zu Sozialhilfe. Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie über feste und regelmäßige Einkünfte verfügen, die ausreichen, um sich selbst und ihre Familienangehörigen zu versorgen, ohne auf das Sozialhilfesystem des EU-Mitgliedstaats zurückgreifen zu müssen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie).

Die Aufnahmerichtlinie garantiert Asylsuchenden kein spezielles Recht auf den Zugang zu sozialer Unterstützung. Artikel 19 legt jedoch Mindeststandards für materielle Aufnahmebedingungen fest, und Artikel 19 Absatz 6 gibt an, wie die Höhe der finanziellen Beihilfe oder der Gutscheine zu bestimmen ist. Der EuGH stellte fest, dass Mitgliedstaaten sich nicht auf einen plötzlichen Anstieg der Zahl der Asylanträge oder auf fehlende Unterbringungskapazitäten berufen können, um ihre Pflicht zur Gewährleistung von Mindestaufnahmebedingungen zu umgehen ([649]).

([649]) EuGH, Urteil vom 1. August 2025, *S.A. und R.J./Minister for Children, Equality, Disability, Integration and Youth und andere* (C-97/24).

Was Personen mit vorübergehendem Schutzstatus betrifft, so müssen die Mitgliedstaaten ihnen, wenn sie nicht über ausreichende Mittel verfügen, Sozialhilfe und Mittel zum Lebensunterhalt gewähren. Bei der Höhe der Hilfe kann das Einkommen der Begünstigten berücksichtigt werden, wenn sie erwerbstätig sind (Artikel 13 Absätze 2 und 3 der Richtlinie über vorübergehenden Schutz).

Gemäß Artikel 31 der Anerkennungsverordnung müssen Flüchtlinge und Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wird, die gleiche Sozialhilfe erhalten wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats. Für Personen mit subsidiärem Schutz kann dies jedoch auf „Kernleistungen" beschränkt sein, zu denen laut Definition Mindesteinkommensbeihilfen, Unterstützung bei Krankheit oder Schwangerschaft, Elternbeihilfen und Kinderbetreuung sowie Wohngeld gehören. Artikel 23 Absatz 6 erweitert die Leistungen auf die Familienangehörigen von Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wird.

Beispiel: In der Rechtssache *Ahmad Shah Ayubi/Bezirkshauptmannschaft Linz-Land* ([650]) stellte der EuGH fest, dass eine nationale Gesetzgebung, die vorsieht, dass Flüchtlinge mit befristeter Aufenthaltsberechtigung in einem EU-Mitgliedstaat geringere Sozialhilfeleistungen erhalten als Staatsangehörige dieses EU-Mitgliedstaats und Flüchtlinge, denen dort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde, gegen Unionsrecht verstößt.

Beispiel: In den Rechtssachen *Alo und Osso* ([651]) entschied der EuGH, dass eine Wohnsitzauflage, die einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz erteilt wird, einer Einschränkung ihres Zugangs zu der nach Artikel 29 der Qualifikationsrichtlinie (nunmehr Artikel 31 der Anerkennungsverordnung) geschützten Sozialfürsorge gleichkommt, wenn eine solche Maßnahme weder Flüchtlingen noch Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in diesem EU-Mitgliedstaat aufhalten, oder eigenen Staatsangehörigen auferlegt wird. Der EuGH akzeptierte jedoch, dass Wohnsitzauflagen, die mit dem Ziel verhängt werden, die Integration von Personen mit subsidiärem Schutzstatus zu erleichtern, gemäß Artikel 33 der Qualifikationsrichtlinie (Freizügigkeit) (nunmehr Artikel 26 der Anerkennungsverordnung) zulässig sein könnten. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu entscheiden, ob sich die Inhaber des subsidiären Schutzstatus und

([650]) EuGH, Urteil vom 21. November 2018, *Ahmad Shah Ayubi/Bezirkshauptmannschaft Linz-Land* (C-713/17).

([651]) EuGH, Urteil vom 1. März 2016, *Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Osso/Region Hannover* [GK] (Verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14).

andere rechtmäßig ansässige Drittstaatsangehörige, die keiner solchen Wohnsitzauflage unterliegen, in einer objektiv vergleichbaren Situation befinden oder nicht.

Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, haben Anspruch auf die notwendige Sozialhilfe und Unterhaltsbeihilfe sowie auf medizinische Versorgung, einschließlich mindestens der Notfallversorgung und der grundlegenden Behandlung von Krankheiten (Richtlinie über vorübergehenden Schutz, Artikel 13 Absätze 1 bis 4).

Gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, sich um Opfer von Menschenhandel mit besonderen Bedürfnissen zu kümmern. Nach den mit der Richtlinie (EU) 2024/1712 eingeführten Änderungen wird in Artikel 11 Absatz 5 klargestellt, dass die Hilfe und Unterstützung einen Lebensstandard auf Existenzminimumniveau gewährleisten und materielle Hilfe sowie die notwendige medizinische Behandlung, einschließlich psychologischer Hilfe, umfassen muss. Für Kinder als Opfer sind in Artikel 14 Absatz 1 spezifische Hilfs- und Unterstützungspflichten festgelegt. Diese ergänzen die kinderspezifischen Bestimmungen in Artikel 13.

Kernpunkte

Allgemeine Punkte in Bezug auf Unionsrecht und ESC

- Um Zugang zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten zu erhalten, ist normalerweise ein Recht auf Einreise oder ein Bleiberecht erforderlich (siehe die Einführung zu diesem Kapitel).
- Jeder Person, die sich im Hoheitsgebiet aufhält, müssen grundlegende Komponenten von sozialen Rechten zugestanden werden (siehe Verweise auf Migranten in einer irregulären Situation in Abschnitt 8.2.11.).
- Mitgliedsstaaten können verlangen, dass bestimmte Einwanderer keinen Zugang zu Beschäftigung oder öffentlichen Mitteln haben, vorbehaltlich der Beschränkungen, die sich aus dem Antidiskriminierungsgesetz ergeben (siehe die Einführung zu diesem Kapitel).
- Im Rahmen der EU-Grundrechtecharta sind viele Rechte ausschließlich auf die eigenen Staatsbürger und auf Personen beschränkt, die sich rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten (siehe Abschnitt 8.1.).

- In der ESC ist ein Bündel von wirtschaftlichen und sozialen Rechten verankert; die Inanspruchnahme dieser Rechte ist grundsätzlich auf Staatsangehörige eines Vertragsstaats der ESC beschränkt, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats der ESC aufhalten. Vom ECSR wurden jedoch einige Ausnahmen in Bezug auf Wohnraum für Kinder (siehe Abschnitt 8.4.) und Gesundheitsschutz (siehe Abschnitt 8.5.) gemacht.

- Es müssten sehr gewichtige Gründe angeführt werden, bevor der EGMR eine ausschließlich auf der Staatsangehörigkeit beruhende Ungleichbehandlung als mit der EMRK vereinbar ansehen könnte (siehe Abschnitt 8.6.).

Wirtschaftliche Rechte gemäß Unionsrecht

- Der Zugang zum Arbeitsmarkt kann beschränkt werden: Der Grad des Zugangs von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt unterscheidet sich je nach Kategorie, zu der sie gehören (siehe Abschnitt 8.1.).

- Sobald eine Person arbeitet, ob legal oder nicht, müssen grundlegende Arbeitnehmerrechte eingehalten werden (Abschnitt 8.2.).

- Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen besitzen das gleiche Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt wie die EU-Bürger (siehe Abschnitt 8.2.1.).

- Türkische Staatsangehörige profitieren von der Stillhalteklausel in Artikel 41 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara, die besagt, dass Staaten keine neuen Beschränkungen für türkische Staatsangehörige einführen dürfen (siehe Abschnitt 8.2.3.).

- Britische Staatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2020 rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufgehalten haben, fallen in den Geltungsbereich des Austrittsabkommens, das ihnen in einer Reihe von Bereichen die Gleichbehandlung mit EU-Bürgern garantiert und ihnen das Recht auf Zugang zu Beschäftigung und selbstständiger Erwerbstätigkeit einräumt (siehe Abschnitt 8.2.4.).

- Asylsuchenden, über deren Antrag nicht in erster Instanz entschieden wurde, muss spätestens sechs Monate nach Einreichung ihres Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt werden (siehe Abschnitt 8.2.9.).

- Nach der Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber drohen Arbeitgebern Sanktionen, die Migranten in einer irregulären Situation ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen; des Weiteren garantiert diese Richtlinie Migranten den Anspruch auf ausstehende Vergütungen und bietet weiteren Schutz für Migranten, die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind (siehe Abschnitt 8.2.11.).

Bildung (siehe Abschnitt 8.3.)

- Nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK sollte niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden. Den Mitgliedstaaten steht gleichwohl ein größerer Ermessensspielraum zu, der ihnen die Einführung bestimmter Beschränkungen beim Zugang zu höheren Bildungsstufen erlaubt.
- Alle Kinder aus Drittländern, die sich in der EU aufhalten, einschließlich Migranten in einer irregulären Situation, deren Abschiebung aufgeschoben wurde, haben nach sekundärem Unionsrecht Anspruch auf Zugang zur Grundbildung.

Wohnraum (siehe Abschnitt 8.4.)

- In der EU-Grundrechtecharta anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für Wohnraum, um allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern. Das sekundäre Unionsrecht enthält zudem spezifische Bestimmungen für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind, langfristig Aufenthaltsberechtigte, Single-Permit-Inhaber, Personen, die internationalen Schutz benötigen, und Opfer von Menschenhandel.
- Die EU-Mitgliedstaaten müssen für einen entsprechenden Lebensstandard von Asylsuchenden sorgen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylsuchenden gewährleistet.
- Wenn Behörden das Recht auf Achtung der Wohnung einer Person missachten, kann dies eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellen. In Extremsituationen kann die Weigerung, Unterkünfte bereitzustellen, als Verstoß gegen Artikel 3 EMRK geahndet werden.
- Die ESC garantiert das Recht auf Wohnung, das den Einstieg für den Zugang zu einer Reihe weiterer Rechte darstellt.

Gesundheitsschutz (siehe Abschnitt 8.5.)

- Personen, die in ihrem EWR-Wohnsitzstaat einem nationalen Gesundheitssystem angehören, können lokale Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz in Anspruch nehmen, wenn sie sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz aufhalten.
- Nach Unionsrecht haben Flüchtlinge und andere Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, Anspruch auf den gleichen Zugang zur Gesundheitsfürsorge wie EU-Bürger. Asylsuchende und Migranten in einer irregulären Situation, deren Abschiebung aufgeschoben wurde, haben Anspruch auf Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten.

- Die EMRK enthält keine spezielle auf Gesundheitsschutz bezogene Bestimmung; jedoch können vom EGMR diesbezügliche Beschwerden auf der Grundlage der Artikel 2, 3 oder 8 EMRK geprüft werden.
- Die ESC garantiert Migranten in einer irregulären Situation das Recht auf Gesundheitsfürsorge.

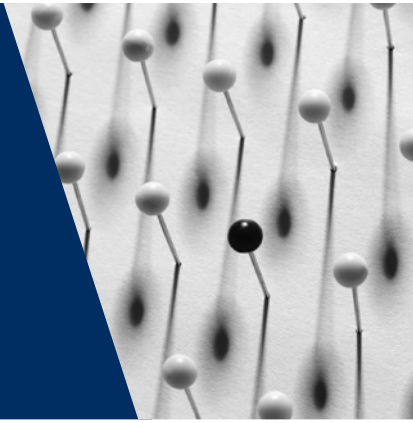
Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung (siehe Abschnitt 8.6.)

- Im Rahmen des Unionsrechts wurde für Drittstaatsangehörige, die sich unter Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrechts zwischen EU-Mitgliedstaaten bewegen, im Laufe der Jahre ein komplexer Rechtskörper im Hinblick auf den Anspruch auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung geschaffen.
- Gemäß EMRK kann die Verweigerung von Sozialhilfe oder anderen Leistungen für einen Drittstaatsangehörigen eine Diskriminierung darstellen, unabhängig davon, ob die betreffende Person in das System eingezahlt hat, aus dem die Leistung gezahlt wird.
- Nach der ESC muss bedürftigen Personen, einschließlich Personen in einer irregulären Situation, Sozialhilfe garantiert werden.

Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Weitere Rechtsprechung finden Sie im Abschnitt Anleitung zum Suchen von Entscheidungen der europäischen Gerichtshöfe. Zusätzliche Materialien zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur.

9 Personen mit besonderen Bedürfnissen



EU	Behandelte Themen	Europarat
EU-Grundrechtecharta, Artikel 24 (Rechte des Kindes) Vertrag über die Europäische Union, Artikel 3 Absatz 3 (Rechte des Kindes)	**Unbegleitete Kinder**	ESC, Artikel 17 (Recht der Kinder auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz) ECSR, *Defence for Children International (DCI)/ Niederlande*, Nr. 47/2008, 2009 (Aufnahmebedingungen für Kinder ohne Dokumente) EGMR, *Rahimi/Griechenland*, Nr. 8687/08, 2011 (Ingewahrsamnahme eines unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in einem Auffanglager für Erwachsene)
Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (Verordnung (EU) 2024/1351), Artikel 25, 34 und 36 Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 26-27 Asylverfahrensverordnung ((EU) 2024/1348), Artikel 23 Anerkennungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347), Artikel 33 Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 10	***Aufnahme und Behandlung***	EMRK, Artikel 3 (Verbot von Folter und anderer Formen von Misshandlung) EGMR, *Rahimi/Griechenland*, Nr. 8687/08, 2011 (Ingewahrsamnahme eines unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in einem Auffanglager für Erwachsene)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356), Artikel 13 EuGH, C-648/11, *MA, BT und DA,* 2013 (innergemeinschaftliche Überstellungen von Asylsuchenden) EuGH, C-441/19, *TQ/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*, 2021 (zu erfüllende Voraussetzungen vor der Annahme einer Rückführungsentscheidung das Kind betreffend)		
Asylverfahrensverordnung ((EU) 2024/1348), Artikel 23 und 25	***Altersbestimmung***	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EGMR, *Darboe und Camara/Italien*, Nr. 5797/17, 2022 (Mindestgarantien und Vermutung der Minderjährigkeit) EGMR, *F.B./Belgien*, Nr. 47836/21, 2025 (letztinstanzlicher Charakter medizinischer Tests zur Feststellung des Alters eines Antragstellers) Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2005, Artikel 10 Absatz 3 ESCR, *European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 114/2015, 2018

EU	Behandelte Themen	Europarat
Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 27 Asylverfahrensverordnung ((EU) 2024/1348), Artikel 23 Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356), Artikel 13 Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (Verordnung (EU) 2024/1351), Artikel 14 Anerkennungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347), Artikel 33	***Vormundschaft und gesetzliche Vertretung***	EMRK, Artikel 3 (Verbot von Folter und anderer Formen von Misshandlung) EMRK, Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) EGMR, *Moustahi/Frankreich*, Nr. 9347/14, 2020 (unbegleitetes Kind willkürlich unter die Vormundschaft einer dritten Person gestellt) EGMR, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/ Belgien*, Nr. 13178/03, 2006 (Inhaftierung und Abschiebung eines unbegleiteten Kindes)
Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU) Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer von Menschenhandel (2004/81/EG) Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU)	**Opfer von Menschenhandel**	EMRK, Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 2010 (Behörden sind verpflichtet, Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen) Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2005
UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (von der EU ratifiziert) Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346) Artikel 13, 22, 24-25 Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348), Artikel 19	**Menschen mit Behinderungen**	EMRK, Artikel 14 (Verbot der Diskriminierung) ESC, Artikel 15 (das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Unabhängigkeit, soziale Integration und Teilnahme am Leben der Gemeinschaft)
Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346), Artikel 28 Asylverfahrensverordnung ((EU) 2024/1348), Artikel 13 und 21	**Opfer von Folter**	EMRK, Artikel 3 (Verbot von Folter und anderer Formen von Misshandlung) EGMR, *R.R. und andere/ Ungarn*, Nr. 36037/17, 2021 (psychologische Hilfe für traumatisierte Asylsuchende in Transitzonen)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG), Artikel 13 Absatz 2, Buchstabe c Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG), Artikel 15 Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ((EU) 2024/1385) EuGH, C-621/21, *Intervyuirasht organ na DAB pri MS*, 2024 (geschlechtsspezifische Gewalt als Verfolgung) EuGH, verbundene Rechtssachen C-608/22 und C-609/22, *AH und FN/ Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, 2024 (systematische Diskriminierung afghanischer Frauen)	**Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt**	Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Übereinkommen), 2011

Einführung

Dieses Kapitel befasst sich mit bestimmten Personengruppen, die als besonders schutzbedürftig gelten und daher besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Zusätzlich zu den allgemeinen Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln ist gemäß Unionsrecht und der EMRK Personen mit besonderen Bedürfnissen gegebenenfalls besonderer Schutz zu bieten.

Im Rahmen des Unionsrechts muss die besondere Situation von schutzbedürftigen Personen berücksichtigt werden, beispielsweise wenn diese in Aufnahmezentren untergebracht sind oder ihnen die Freiheit entzogen wurde. Schutzbedürftige Personen werden in Artikel 24 der Aufnahmerichtlinie ((EU) 2024/1346) und in Artikel 3 Nummer 9 der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) aufgeführt. In beiden Richtlinien zählen zu diesen Personen „Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige

schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben“ ([652]). Die nicht erschöpfende Liste in der Aufnahmerichtlinie erwähnt ausdrücklich auch LGBTI-Personen, Opfer von Menschenhandel, schwer kranke Menschen und Menschen mit psychischen Störungen.

In Bezug auf Staatenlose definieren die Aufnahmerichtlinie (Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 3 Absatz 1), die Asylverfahrensverordnung ((EU) 2024/1348, Artikel 3), die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung ((EU) 2024/1351, Artikel 2 Nummer 4), die Screening-Verordnung ((EU) 2024/1356, Artikel 2 Nummer 5) und die Anerkennungsverordnung ((EU) 2024/1347, Artikel 2) die Begriffe „Antragsteller“, „Flüchtling“ oder „Person, die internationalen Schutz genießt“ so, dass sie auch Staatenlose einschließen – eine Kategorie, die auch im Unionsrecht gemäß dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Artikel 1 Absatz 1) definiert ist. Folglich gelten alle in diesem Kapitel behandelten Aufnahme-, Verfahrens- und materiellen Garantien gleichermaßen für Personen ohne Staatsangehörigkeit.

Gemäß Artikel 25 der Aufnahmerichtlinie müssen die Mitgliedstaaten innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung individuell prüfen, ob Asylsuchende besondere Aufnahmebedürfnisse haben, und ihre Bedürfnisse während des gesamten Verfahrens überwachen. Gemäß der Asylverfahrensverordnung muss die zuständige Behörde Asylsuchende, die besondere Verfahrensgarantien benötigen (Artikel 20), identifizieren und für angemessene Unterstützung sorgen; kann eine solche Unterstützung nicht gewährleistet werden, dürfen beschleunigte Verfahren oder Grenzverfahren nicht angewendet werden (Artikel 21).

Nach der EMRK wird die Schutzbedürftigkeit der Person als ein Faktor bei der Prüfung von Beschwerden im Zusammenhang mit Migration berücksichtigt. Versäumt es ein Staat, einen Antragsteller in einer Situation besonderer Schutzbedürftigkeit zu schützen, kann dies einen Verstoß gegen Artikel 3 der EMRK darstellen. In Anbetracht der Tatsache, dass Migrantenkinder als solche in einer Situation extremer

([652]) Siehe auch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1350, in dem als schutzbedürftige Personen gefährdete Frauen und Mädchen, Minderjährige, einschließlich unbegleiteter Minderjährige, Überlebende von Gewalt oder Folter, auch aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung, Personen mit rechtlichem und/oder physischem Schutzbedarf, auch im Hinblick auf den Schutz vor Zurückweisung, Personen mit medizinischem Bedarf, einschließlich solcher, denen in dem Land, in das sie gewaltsam vertrieben wurden, keine lebensrettende Behandlung zur Verfügung steht, Menschen mit Behinderungen und Personen, für die keine absehbare dauerhafte Alternative besteht, insbesondere solche, die sich in einer langwierigen Flüchtlingssituation befinden, aufgelistet sind.

Schutzbedürftigkeit sind, hat der EGMR Standards in Bezug auf das Verfahren zur Altersfeststellung sowie die Begleitung von Kindern festgelegt. Weitere Informationen zur Risikobewertung nach EMRK finden Sie in Abschnitt 4.1.3.

9.1. Unbegleitete Kinder

Als „unbegleitete Minderjährige" werden Personen unter 18 Jahren bezeichnet, die ohne Begleitung eines für sie im Aufnahmestaat verantwortlichen Erwachsenen in das europäische Hoheitsgebiet einreisen (siehe Anerkennungsverordnung, Artikel 3 Nummer 11) ([653]). Das Unionsrecht enthält wesentliche Rechtsvorschriften zu Asyl und Einwanderung, die sich speziell auf diese Personengruppe beziehen. Auf diese Rechtsvorschriften wird im vorliegenden Abschnitt näher eingegangen.

Die EMRK enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen in Bezug auf unbegleitete Kinder; jedoch kann deren Behandlung gemäß verschiedenen anderen Bestimmungen betrachtet werden, zum Beispiel Artikel 3 über das Verbot von Folter, Artikel 5 über das Recht auf Freiheit und Sicherheit und Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 über das Recht auf Bildung. Artikel 8 verpflichtet die Staaten zur Achtung des Familienlebens, was auch die Erleichterung der Zusammenführung von Kindern mit ihren Eltern umfasst, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist ([654]). Der EGMR hat entschieden, dass Staaten die Verantwortung haben, sich um unbegleitete Kinder zu kümmern und sie nicht nach der Entlassung aus dem Gewahrsam sich selbst zu überlassen ([655]).

Jede auf ein Kind bezogene Entscheidung muss auf der Achtung der Rechte des Kindes gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) beruhen, das von allen Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert wurde. In der Kinderrechtskonvention sind die Menschenrechte von Kindern dargelegt, die unabhängig vom Einwanderungsstatus angewandt werden müssen ([656]). Der Grundsatz des „Wohls

([653]) Siehe auch Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348, Artikel 3 Nummer 7.

([654]) EGMR, *Şen/Niederlande*, Nr. 31465/96, 21. Dezember 2001.

([655]) EGMR, *Rahimi/Griechenland*, Nr. 8687/08, 5. April 2011; EGMR, *Sh.D. und andere/Griechenland, Österreich, Kroatien, Ungarn, Nordmazedonien, Serbien und Slowenien*, Nr. 14165/16, 13. Juni 2019.

([656]) Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes lieferte in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2005) weitere Leitlinien für den Schutz, die Fürsorge und die ordnungsgemäße Behandlung von unbegleiteten Kindern und in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2017) zu den Verpflichtungen der Staaten hinsichtlich der Menschenrechte von Kindern im Zusammenhang mit internationaler Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern.

des Kindes“ ist von grundlegender Bedeutung, und für öffentliche Stellen muss dieser Grundsatz bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen eine vorrangige Erwägung sein. Im Gegensatz zur EU-Grundrechtecharta (Artikel 24 Absatz 2) ist dieser Grundsatz in der EMRK nicht ausdrücklich verankert; gleichwohl wird in der diesbezüglichen Rechtsprechung des EGMR dieser Grundsatz regelmäßig zum Ausdruck gebracht. Spezielle auf unbegleitete Kinder bezogene Bestimmungen des Unionsrechts werden gleichfalls durch diesen Grundsatz untermauert.

In der ESC bezieht sich Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c auf von ihren Familien getrennte Kinder. Der ECSR sowie der EGMR betonen, dass Staaten, die bestrebt sind, Versuche zur Umgehung der Zuwanderungsvorschriften zu stoppen, drittstaatsangehörige Kinder, insbesondere, wenn sie unbegleitet sind, nicht den Schutz vorenthalten dürfen, dessen sie aufgrund ihrer besonderen Situation bedürfen. Der Schutz der Grundrechte und die durch die Zuwanderungspolitik eines Staates auferlegten Beschränkungen müssen daher aufeinander abgestimmt sein ([657]).

Beispiel: In der Rechtssache *Defence for Children International (DCI)/Niederlande* ([658]) stellte der ECSR fest, dass der Ausschluss von Kindern ohne Aufenthaltsgenehmigung und ihren Familien von Notunterkünften und Sozialhilfe gegen Artikel 17 und 31 der ESC verstößt. Er entschied, dass unbegleitete Kinder gemäß Artikel 31 Absatz 2 der ESC ein Recht auf Unterkunft haben. Der Ausschuss betonte, dass das Recht eines Kindes auf Unterkunft, Nahrung und Grundversorgung niemals von seinem Einwanderungsstatus abhängig gemacht werden darf.

9.1.1. Aufnahme und Behandlung

Im Rahmen des Unionsrechts sind spezielle Bestimmungen für unbegleitete Kinder in den Rechtsinstrumenten zum Asylbereich sowie in der Rückführungsrichtlinie enthalten.

([657]) ECSR, *European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF)/Frankreich*, Nr. 114/2015, 24. Januar 2018. Siehe auch ECSR, *Internationale Juristenkommission (ICJ) und Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)/Griechenland*, Nr. 173/2018, 26. Januar 2021.

([658]) ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009.

Bevor die Behandlung eines unbegleiteten Kindes während des Asylverfahrens erwogen wird, muss zunächst festgestellt werden, welcher Staat für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist. Gemäß der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung sind Anträge von unbegleiteten Kindern von dem EU-Mitgliedstaat zu prüfen, in dem Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte rechtmäßig anwesend sind (Artikel 25), sofern dies dem Wohl des Kindes dient. Artikel 26 der Aufnahmerichtlinie enthält Leitlinien zur Beurteilung des Kindeswohls.

Sind keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten anwesend, so ist der Mitgliedstaat, in dem das Kind erstmals seinen Asylantrag gestellt hat, zuständig. Diese Regel gilt, sofern es dem Wohl des Kindes dient (Artikel 25 Absatz 5) ([659]).

> Beispiel: In der Rechtssache *MA, BT und DA* ([660]) musste der EuGH bestimmen, welcher Staat im Fall eines unbegleiteten Kindes, das in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Asylanträge gestellt hatte, zuständig war. Der EuGH stellte klar, dass – sofern sich kein Familienangehöriger rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält – der Staat, in dem sich das Kind aufhält, für die Prüfung eines solchen Antrags zuständig ist. Dabei stützte sich der EuGH auf Artikel 24 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta, wonach bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss.

Die Anhörung eines unbegleiteten Kindes muss von einer Person durchgeführt werden, die mit den besonderen Bedürfnissen von Kindern vertraut ist (Asylverfahrensverordnung, Artikel 23). Asylanträge von unbegleiteten Kindern dürfen nur in fünf Fällen im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden, sofern ihr Wohl und ihre verfahrensrechtlichen Bedürfnisse vollständig berücksichtigt werden können (Artikel 21 und Artikel 42 Absatz 3 der Asylverfahrensverordnung). Sie sind vom Grenzverfahren ausgeschlossen, außer in Fällen der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung (Artikel 53 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 3), in denen sie automatisch bleiben dürfen, wenn sie gegen die Ablehnung ihres Antrags Berufung einlegen (Artikel 68 Absatz 3 Buchstabe a).

Die Inhaftierung unbegleiteter Kinder ist nur unter außergewöhnlichen Umständen und ausschließlich als letztes Mittel zulässig; sie muss so kurz wie möglich sein und darf niemals in gefängnisähnlichen Einrichtungen erfolgen. Wenn Asylgewahrsam

([659]) EuGH, Urteil vom 1. August 2022, *I und S/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (C-19/21).

([660]) EuGH, Urteil vom 6. Juni 2013, *The Queen, auf Antrag von MA, BT und DA/Secretary of State for the Home Department* (C-648/11).

angeordnet wird, müssen die Kinder in ihrem Alter entsprechenden Einrichtungen untergebracht und von Erwachsenen, die nicht mit ihnen verwandt sind, getrennt werden. Die Behörden müssen zunächst Alternativen zur Inhaftierung prüfen (Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Aufnahmerichtlinie). Weitere Informationen zur Inhaftierung von Kindern finden Sie in Abschnitt 7.7.

Nach Artikel 10 der Rückführungsrichtlinie müssen sich die Behörden eines EU-Mitgliedstaats bei der Abschiebung eines unbegleiteten Kindes aus dem Hoheitsgebiet dieses EU-Mitgliedstaats vergewissern, dass das Kind einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird. Es existiert kein absolutes Verbot der Abschiebung unbegleiteter Kinder ([661]), jedoch muss bei der Rückkehrentscheidung das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt werden. Wenn die Rückkehr aufgeschoben oder eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt wird, müssen die spezifischen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden (Artikel 14) ([662]).

Beispiel: In der Rechtssache *TQ/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* ([663]) war der Antragsteller ein unbegleitetes Kind aus Guinea, das im Alter von 15 Jahren in die Niederlande eingereist war. Der EuGH betonte, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Rückführungsrichtlinie eine Prüfung des Kindeswohls vornehmen müssen. Sie müssen die Verfügbarkeit angemessener Aufnahmeeinrichtungen überprüfen, bevor sie eine Rückführungsentscheidung für ein unbegleitetes Kind erlassen.

Gemäß EMRK hat der EGMR festgestellt, dass in Fällen, die Migrantenkinder betreffen – ob in Begleitung oder ohne Begleitung –, die extreme Verletzlichkeit des Kindes der entscheidende Faktor ist. Dieser Faktor hat Vorrang vor Überlegungen, die sich auf seinen Status als irregulärer Migrant beziehen. Die besonders schwerwiegenden Bedingungen, in denen sich das Kind befinden mag, und die Nichteinhaltung

([661]) Allerdings kann es durch nationales Recht verboten sein, siehe z. B. in Frankreich: Artikel L 521-4 und L 631-4 des Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile (CESEDA), der Ausweisungsbescheide gegen Kinder verbietet; Italien: Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzesdekrets 286/1998, der die Abschiebung unbegleiteter Kinder untersagt; Deutschland: § 58(1a) Aufenthaltsgesetz verlangt die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung, bevor ein minderjähriges Kind abgeschoben werden kann.

([662]) Für weitere Informationen, siehe FRA (2019), *Returning unaccompanied children: fundamental rights considerations*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

([663]) EuGH, Urteil vom 14. Januar 2021, *TQ/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (C-441/19); siehe auch EuGH, Urteil vom 11. Juni 2024, *K und L/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (C-646/21).

der Anordnung der nationalen Behörden zum Schutz der Antragsteller, die aufgrund ihres Alters besonders verletzlich sind, können eine erniedrigende Behandlung darstellen und gegen Artikel 3 der Konvention verstoßen ([664]).

Beispiel: In der Rechtssache *Rahimi/Griechenland* ([665]) handelte es sich bei dem Asylsuchenden um ein unbegleitetes afghanisches Kind, das in einem Auffanglager für Erwachsene in Gewahrsam genommen und später freigelassen worden war, ohne dass ihm von den Behörden Unterstützung bei der Unterbringung angeboten wurde. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die Haftbedingungen des Beschwerdeführers und das Versäumnis der Behörden, nach seiner Entlassung Sorge für ihn zu tragen, eine erniedrigende Behandlung nach Artikel 3 darstellten. Das Gericht entschied, dass die Achtung des Kindeswohls es erforderlich macht, dass für unbegleitete Kinder andere Unterbringungsmöglichkeiten als die Inhaftierung geprüft werden müssen.

9.1.2. Altersschätzung

Dem Unionsrecht zufolge regelt Artikel 25 der Asylverfahrensverordnung, wie das Alter einer Person zu bestimmen ist, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass sie unter 18 Jahre alt ist. Die Mitgliedstaaten müssen dabei ein zweistufiges Verfahren befolgen. Zunächst muss eine multidisziplinäre Beurteilung durchgeführt werden, die beispielsweise ein Gespräch oder eine psychosoziale Untersuchung umfasst und von qualifizierten Fachkräften wie Sozialarbeitern, Psychologen oder Kinderärzten vorgenommen wird. Medizinische Untersuchungen sind nur zulässig, wenn die multidisziplinäre Beurteilung keine eindeutigen Ergebnisse liefert. Die medizinische Untersuchung muss so wenig invasiv wie möglich sein und von Fachärzten unter Verwendung der am wenigsten invasiven Methoden durchgeführt werden. Die Antragsteller, ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen angemessen über die Altersfeststellung informiert werden, und vor der Durchführung einer medizinischen Untersuchung ist ihre vorherige Zustimmung einzuholen.

([664]) EGMR, *Khan/Frankreich*, Nr. 12267/16, 28. Februar 2019; EGMR, *Sh.D. und andere/Griechenland, Österreich, Kroatien, Ungarn, Nordmazedonien, Serbien und Slowenien*, Nr. 14165/16, 13. Juni 2019.

([665]) EGMR, *Rahimi/Griechenland*, Nr. 8687/08, 5. April 2011. Siehe auch EGMR, *Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar/Malta*, Nr. 25794/13 und 28151/13, 22. November 2016; EGMR, *Moustahi/Frankreich*, Nr. 9347/14, 25. Juni 2020, Rn. 65-67.

Die Testergebnisse haben oft erhebliche Auswirkungen auf ihren Asylantrag und ihren Zugang zu Sozialleistungen. Ist die Altersfeststellung hinsichtlich des Erreichens des 18. Lebensjahres nicht eindeutig, muss die Person als Kind behandelt werden (Artikel 25 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung).

Gemäß der EMRK entschied der EGMR in Bezug auf die Inhaftierung von Kindern, die einem Altersfeststellungsverfahren unterzogen werden, dass ein unangemessen langes Altersfeststellungsverfahren bei Personen, die kurz vor dem Erwachsenenalter stehen, nicht gerechtfertigt sei und ernsthafte Zweifel an der Aufrichtigkeit der Behörden aufkommen lasse, insbesondere wenn der Mitgliedstaat eine geringe Zahl von mutmaßlichen Kindern unter den Migranten pro Jahr angibt ([666]).

Der Gerichtshof hat die Altersfeststellung unter dem Gesichtspunkt von Artikel 8 der EMRK geprüft. Jede medizinische oder sonstige invasive Untersuchung zur Feststellung des Alters stellt einen Eingriff in das Privatleben dar und muss auf der Grundlage klarer Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Sie muss einem legitimen Ziel dienen, die informierte Einwilligung respektieren und streng verhältnismäßig sein.

Beispiel: In der Rechtssache *Darboe und Camara/Italien* ([667]) wurde ein gambischer Asylsuchender, der ursprünglich angab, 17 Jahre alt zu sein, drei Monate nach seiner Ankunft in eine Aufnahmeeinrichtung für Erwachsene verlegt. Sein Alter wurde auf der Grundlage einer einzigen Röntgenaufnahme seines Handgelenks neu bestimmt, die ohne seine Zustimmung durchgeführt wurde. In dem medizinischen Bericht wurde kein Fehlerbereich angegeben, und es wurde weder ein Vormund noch ein wirksames Rechtsmittel bereitgestellt. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Vermutung der Minderjährigkeit Verfahrensgarantien auslöst, die während des Altersfeststellungsverfahrens zu beachten sind. Darüber hinaus sollte die Vermutung der Minderjährigkeit während des Altersfeststellungsverfahrens gelten und eine Person so lange als Kind behandelt werden, bis das Gegenteil festgestellt wurde.

Beispiel: In der Rechtssache *F.B./Belgien* ([668]) stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest, da die Antragstellerin keine informierte Einwilligung zu dem dreifachen Knochentest gegeben hatte, der zur Feststellung ihres Alters durchgeführt worden war. Neben der mangelnden Information der

([666]) EGMR, *Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar/Malta*, Nr. 25794/13 und 28151/13, 22. November 2016.

([667]) EGMR, *Darboe und Camara/Italien*, Nr. 5797/17, 21. Juli 2022.

([668]) EGMR, *F.B./Belgien*, Nr. 47836/21, 6. März 2025.

Antragstellerin stellte der Gerichtshof fest, dass die nationalen Behörden die Vorschrift nicht eingehalten hatten, wonach ein solcher medizinischer Test nur als letztes Mittel durchgeführt werden darf. Tatsächlich wurde die Beschwerdeführerin erst nach Durchführung der Tests von einem ausgebildeten Vormundschaftsbeamten befragt, obwohl eine frühere Befragung den nationalen Behörden möglicherweise ermöglicht hätte, das Alter der Beschwerdeführerin zu klären.

Andere Instrumente des Europarates behandeln die Frage der Altersfeststellung in ähnlicher Weise wie der EGMR. Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels ([669]) sieht ebenfalls eine Altersbestimmung vor, wenn das Alter des Opfers ungewiss ist. Wie die Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA), die die Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels überwacht, betont hat, muss die Altersbestimmung Teil einer umfassenden Bewertung sein, die sowohl das körperliche Erscheinungsbild als auch die psychische Reife der Person berücksichtigt. Solche Bewertungen sollten auf verlässliche, kinder- und geschlechtsspezifische Weise und unter gebührender Achtung der Menschenwürde durchgeführt werden. Im Zweifelsfall sollte die Person als Kind betrachtet werden ([670]).

Die ESC legt in Artikel 17 das Recht von Kindern und Jugendlichen auf sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz fest.

Beispiel: In der Rechtssache *European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF)/Frankreich* ([671]) analysierte der ECSR den Einsatz von Knochenuntersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Kinder in Frankreich und stellte eine Verletzung von Artikel 17 Absatz 1 ESC fest. Insbesondere hielt der ECSR den Einsatz von Knochenuntersuchungen für unangemessen und unzuverlässig, da sich die französischen Behörden zu sehr auf Knochenuntersuchungen verlassen, wie in nationalen und internationalen Quellen dokumentiert ist.

([669]) Europarat, Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2005, SEV Nr. 197.

([670]) Europarat (2016), GRETA, fünfter Tätigkeitsbericht, 1. Oktober 2014-31. Dezember 2015, Europarat, Straßburg; UNHCR (1997), Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger.

([671]) ECSR, *European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF)/Frankreich*, Nr. 114/2015, 24. Januar 2018.

9.1.3. Vormundschaft

Nach Unionsrecht verpflichtet Artikel 27 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie die Mitgliedstaaten, so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Einreichung des Asylantrags, einen Vormund oder gesetzlichen Vertreter zu bestellen. Bis zur Bestellung muss ein geeigneter Erwachsener vorläufig dafür sorgen, dass jede Entscheidung dem Wohl des Kindes dient und dass die unmittelbaren Bedürfnisse des Kindes, einschließlich einer sicheren Unterkunft und Gesundheitsversorgung, erfüllt werden. Artikel 27 der Richtlinie begrenzt die Fallzahl eines Vormunds auf 30 Kinder (die in einer offiziell erklärten Krisensituation auf bis zu 50 Kinder erhöht werden kann ([672])) und schreibt eine spezielle Ausbildung und regelmäßige Überwachung vor. Außerdem muss ein für das Kind zugänglicher Beschwerdemechanismus vorhanden sein.

Parallele Bestimmungen in Artikel 23 der Asylverfahrensverordnung garantieren die Vertretung unbegleiteter Kinder während des gesamten Asylverfahrens. Der Vertreter muss das Kind auf die Befragung vorbereiten, es während aller relevanten Verfahrensschritte unterstützen und es über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden halten. Artikel 13 Absatz 3 der Screening-Verordnung schreibt vor, dass ein Vertreter oder zumindest ein speziell geschulter Erwachsener das Kind während des gesamten Screening-Verfahrens begleitet und unterstützt. Artikel 23 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung schreibt vor, dass ein Vertreter das Kind während des gesamten Verfahrens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats unterstützt.

Die Anerkennungsverordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, so bald wie möglich nach Gewährung internationalen Schutzes für ein unbegleitetes Kind einen Vormund zu bestellen (Artikel 33). Um eine wirksame Unterstützung zu gewährleisten, darf

([672]) Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1359 definiert den Begriff „Krisensituation" für die Zwecke der Krisenverordnung als eine Ausnahmesituation, in der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose in großer Zahl auf dem Land-, Luft- oder Seeweg in einen Mitgliedstaat einreisen, einschließlich Personen, die nach Such- und Rettungsmaßnahmen von Bord gebracht wurden, deren Umfang und Art unter Berücksichtigung unter anderem der Bevölkerungszahl, des BIP und der geografischen Besonderheiten des Mitgliedstaats, einschließlich der Größe des Hoheitsgebiets, das gut vorbereitete Asyl-, Aufnahme- (einschließlich Kinderschutzdiensten) oder Rückführungssystem des Mitgliedstaats funktionsunfähig macht, auch aufgrund einer Situation auf lokaler oder regionaler Ebene, sodass schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems entstehen könnten, oder eine Situation der Instrumentalisierung, in der ein Drittland oder ein feindlicher nichtstaatlicher Akteur die Bewegung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zu den Außengrenzen oder zu einem Mitgliedstaat fördert oder erleichtert, mit dem Ziel, die Union oder einen Mitgliedstaat zu destabilisieren, und in der solche Handlungen wesentliche Funktionen eines Mitgliedstaats, einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der Gewährleistung seiner nationalen Sicherheit, gefährden können.

jeder Vormund nur für eine angemessene, begrenzte Anzahl von Kindern zuständig sein, und die Mitgliedstaaten müssen über unabhängige Stellen verfügen, die die Vormunde beaufsichtigen und etwaige Beschwerden der Kinder zügig bearbeiten.

Die Screening-Verordnung zielt auch darauf ab, sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des Überprüfungsprozesses vorrangig berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck sieht die Verordnung vor, dass die Kinderschutzbehörden erforderlichenfalls eng in die Überprüfung einbezogen werden sollten (Erwägungsgrund 25). Darüber hinaus müssen Kinder während der Überprüfung von einem erwachsenen Familienmitglied begleitet werden, sofern dieses anwesend ist (Artikel 13). Im Falle unbegleiteter Kinder müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ein Vertreter bestellt wird, der das unbegleitete Kind während der Überprüfung vertritt und unterstützt (Artikel 13). Die im Überprüfungsformular enthaltenen Informationen müssen in einer kindgerechten und altersangemessenen Weise zur Verfügung gestellt werden (Artikel 11).

Organisationen oder Personen, deren Interessen mit denen des Kindes in Konflikt stehen oder stehen könnten, sind nicht berechtigt, das Kind zu vertreten, und jeder Vormund muss über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, eine Erstausbildung und Fortbildungen zum Thema Kinderrechte absolvieren und darf nicht wegen Straftaten im Zusammenhang mit Kindern vorbestraft sein (Artikel 26 der Aufnahmerichtlinie; Artikel 33 der Anerkennungsverordnung; Artikel 23 der Asylverfahrensverordnung).

Das EGMR-Recht regelt die Bestellung von Vormündern oder Vertretern für Migrantenkinder nicht direkt. Im Jahr 2019 forderte das Ministerkomitee des Europarates die Staaten auf, einen umfassenden und kohärenten Rahmen von Maßnahmen in Bezug auf die Vormundschaft für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder im Migrationskontext zu schaffen ([673]). Die Empfehlung enthält Leitlinien für die Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass umfassende und kinderfreundliche Maßnahmen zur Wahrung und zum Schutz der Rechte unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder mit Migrationshintergrund ergriffen werden. Dieses Instrument legt fest, dass die Mitgliedstaaten über ein wirksames Vormundschaftssystem für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder mit Migrationshintergrund verfügen und die Benennung oder Ernennung eines Vormunds ohne unnötige

([673]) Recommendation CM/Rec(2019)11 of the Committee of Ministers to member States on effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration (Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur wirksamen Vormundschaft für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder im Migrationskontext), CM/Rec(2019)11, 11. Dezember 2019.

Verzögerung sicherstellen müssen. Die Vormünder müssen unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder mit Migrationshintergrund informieren, unterstützen und vertreten, ihre Rechte und ihr Wohl wahren und als Bindeglied zwischen dem Kind und den nationalen Behörden fungieren.

Der EGMR ist der Ansicht, dass die Entscheidung eines Staates, junge Migrantenkinder unter die Vormundschaft eines Erwachsenen zu stellen, von besonderer Bedeutung ist. Aus diesem Grund sind die nationalen Behörden verpflichtet, so weit wie möglich die Art der Bindung zwischen dem Kind und dem Erwachsenen, dem sie es zuweisen wollen, festzustellen. Liegen keine Dokumente vor, mit denen sich das Bestehen einer Bindung zwischen dem Erwachsenen und dem Kind zweifelsfrei nachweisen lässt, müssen die nationalen Behörden besondere Wachsamkeit walten lassen, um das Risiko zu minimieren, dass ein Kind einer Person anvertraut wird, die keine Autorität über es hat ([674]).

Beispiel: In der Rechtssache *Moustahi/Frankreich* ([675]) befand der EGMR, dass die klagenden Kinder willkürlich unter die Vormundschaft eines nicht mit ihnen verwandten Erwachsenen gestellt worden waren. In diesem Fall hatten die nationalen Behörden die Richtigkeit der Behauptung, dass zwischen den Kindern und dem Dritten eine Verbindung bestehe, nicht überprüft, bevor sie die Kinder unter seine Vormundschaft stellten, obwohl die Personen unterschiedliche Nachnamen hatten und eine andere Person behauptete, ein Familienmitglied der Kläger zu sein. Der Gerichtshof stellte fest, dass diese Unterbringung nicht mit dem Ziel erfolgte, das Wohl der Kinder zu gewährleisten, sondern vielmehr, um ihre rasche Abschiebung zu erleichtern. Aus diesem Grund kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Antragsteller als unbegleitete Kinder anzusehen waren.

Der EGMR bewertete die Nichtbestellung von Vormündern für Migrantenkinder im Lichte der Artikel 3 und 5 der EMRK. In Fällen mutmaßlicher Verstöße gegen Artikel 3 im Zusammenhang mit der Inhaftierung oder Abschiebung unbegleiteter Kinder berücksichtigte der Gerichtshof das Alter des Kindes und seine Abhängigkeit von den Eltern. Er prüfte auch, ob das Kind zusammen mit Erwachsenen inhaftiert

([674]) EGMR, *Moustahi/Frankreich*, Nr. 9347/14, 25. Juni 2020, Rn. 61.

([675]) EGMR, *Moustahi/Frankreich*, Nr. 9347/14, 25. Juni 2020.

war ([676]). Im Hinblick auf die Abschiebung unbegleiteter Kinder prüfte der Gerichtshof auch, ob angemessene Überwachungsmaßnahmen und Schutzvorkehrungen getroffen wurden. Die Nichtgewährung angemessener Unterstützung für unbegleitete Kinder, einschließlich der Nichtbestellung eines Vormunds, wurde als Verstoß gegen Artikel 3 EMRK angesehen.

Beispiel: In der Rechtssache *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien* ([677]) kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Belgien aufgrund der Inhaftierung und Abschiebung einer fünfjährigen kongolesischen Staatsangehörigen gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 3 EMRK verstoßen hatte. Die Antragstellerin, die von ihren Eltern getrennt worden war und für deren Betreuung niemand bestimmt worden war, wurde zusammen mit Erwachsenen inhaftiert. Darüber hinaus wurde sie allein in die Demokratische Republik Kongo zurückgeschickt, wobei die Behörden lediglich einen Verwandten der Beschwerdeführerin über ihre Ankunft informiert hatten, ohne ausdrücklich um seine Anwesenheit zu bitten oder sicherzustellen, dass er bei ihrer Ankunft vor Ort sein würde.

Beispiel: In der Rechtssache *Rahimi/Griechenland* ([678]) befand der Gerichtshof, dass Griechenland aufgrund der Haftbedingungen eines unbegleiteten Kindes sowie aufgrund des Versäumnisses der nationalen Behörden, nach seiner Freilassung geeignete Maßnahmen zur Betreuung des unbegleiteten Kindes zu ergreifen (einschließlich der Bestellung eines Vormunds), gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 3 EMRK verstoßen habe.

Das Versäumnis des Staates, unbegleiteten Kindern einen Vormund zu bestellen, kann ebenfalls einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 EMRK darstellen. In solchen Fällen können Migrantenkinder nämlich ohne angemessene Unterstützung bleiben. Diese Situation hindert unbegleitete Kinder daran, ihr Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung durch ein Gericht gemäß Artikel 5 Absatz 4 EMRK auszuüben ([679]). Der Gerichtshof kam zu dem gleichen Schluss, als ein Kind willkürlich mit einem nicht verwandten Erwachsenen zusammengebracht wurde ([680]) oder

([676]) EGMR, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien*, Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006, Rn. 50-63; EGMR, *Rahimi/Griechenland*, Nr. 8687/08, 5. April 2011, Rn. 86; EGMR, *Moustahi/Frankreich*, Nr. 9347/14, 25. Juni 2020, Rn. 65-67.

([677]) EGMR, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien*, Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006.

([678]) EGMR, *Rahimi/Griechenland*, Nr. 8687/08, 5. April 2011.

([679]) EGMR, *Rahimi/Griechenland*, Nr. 8687/08, 5. April 2011, Rn. 120.

([680]) EGMR, *Moustahi/Frankreich*, Nr. 9347/14, 25. Juni 2020, Rn. 103-104.

als die als Vormund benannte Behörde die unbegleiteten Kinder nicht mit einem Anwalt in Kontakt brachte und in ihrem Namen keine Beschwerde einlegte, um ihre Inhaftierung zu beenden und ihre Überstellung in geeignete Einrichtungen zu beschleunigen ([681]).

9.2. Opfer von Menschenhandel

In diesem Zusammenhang ist zwischen „Schleusung" (auch Schlepperei genannt) und „Menschenhandel" zu unterscheiden. Die Schleusung von Migranten bezeichnet die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Staat, dessen Staatsangehörige sie nicht ist oder in dem sie keinen ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen ([682]).

Dem Unionsrecht und den Instrumenten des Europarates zufolge bedeutet Menschenhandel „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung" ([683]). Ausbeutung kann verschiedenen Zwecken dienen, darunter beispielsweise Prostitution oder Zwangsarbeit. Menschenhandel enthält ein Element von Zwang und Einschüchterung, das bei der Schleusung fehlt.

Gemäß EMRK vertrat der EGMR die Auffassung, dass Menschenhandel in den Anwendungsbereich von Artikel 4 EMRK fällt, nach dem Sklaverei und Zwangsarbeit verboten sind ([684]). Ein Verhalten oder eine Situation kann zu einem Fall von Menschenhandel gemäß Artikel 4 der EMRK führen, wenn die drei Bestandteile der Definition von Menschenhandel gemäß dem Übereinkommen zur Bekämpfung

([681]) EGMR, *H.A. und andere/Griechenland*, Nr. 19951/16, 28. Februar 2019, Rn. 211-213.

([682]) Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000, Art. 3. Das UN-Protokoll gegen die Schleusung von Migranten wurde von der EU ratifiziert, siehe Beschluss 2006/616/EG des Rates vom 24. Juli 2006 und Beschluss 2006/617/EG des Rates vom 24. Juli 2006.

([683]) Europarat, Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2005, SEV Nr. 197, Artikel 4; eine ähnliche Definition enthält Richtlinie 2011/36/EU, ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1, Artikel 2 Absatz 1.

([684]) EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010, Rn. 282-286.

des Menschenhandels ([685]) und dem Palermo-Protokoll ([686]) vorliegen. Diese bestehen aus einer Handlung (Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen), den Mitteln (Androhung von Gewaltanwendung oder anderen Formen der Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder einer Position der Schwäche oder die Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen, um die Zustimmung einer Person zu erlangen, die Kontrolle über eine andere Person hat) und einem ausbeuterischen Zweck ([687]). Wenn ein Verhalten oder eine Situation Menschenhandel darstellt, hält es der Gerichtshof für unnötig, festzustellen, ob die Behandlung, über die sich der Antragsteller beschwert, Sklaverei, Leibeigenschaft oder Zwangs- oder Pflichtarbeit darstellt ([688]).

Die Mitgliedstaaten haben die positive Verpflichtung, abgesehen von strafrechtlichen Bestimmungen zur Bestrafung von Menschenhändlern, wirksame Bestimmungen zum Schutz von Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel zu erlassen ([689]). Weitere Informationen dazu sind in Abschnitt 3.3. zu finden.

> Beispiel: In der Rechtssache *Rantsev/Zypern und Russland* ([690]) befand der Gerichtshof, dass es von Bedeutung ist, dass ein Opfer von Menschenhandel keine Identifizierung oder Ermittlung beantragen muss; die Behörden sind verpflichtet, selbst tätig zu werden, wenn eine solche kriminelle Handlung vermutet wird.

Im Rahmen des Rechts des Europarates ist das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels der erste europäische Vertrag, der abgesehen von der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, wirksame strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen und Schritte zur Bekämpfung von Menschenhandel zu ergreifen, detaillierte Bestimmungen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern von Menschenhandel

([685]) Europarat, Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, 16. Mai 2005.

([686]) Generalversammlung der Vereinten Nationen, Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000, Vertragsreihe, Bd. 2241, S. 507-518.

([687]) EGMR, *S.M./Kroatien*, Nr. 60561/14, 25. Juni 2020, Rn. 113-114.

([688]) EGMR, *S.M./Kroatien*, Nr. 60561/14, 25. Juni 2020, Rn. 289.

([689]) EGMR, *L.E./Griechenland*, Nr. 71545/12, 21. Januar 2016; EGMR, *Chowdury und andere/Griechenland*, Nr. 21884/15, 30. März 2017; *L.O./Frankreich* (Entscheidung), Nr. 4455/14, 26. Mai 2015; EGMR, *V.F./Frankreich* (Entscheidung), Nr. 7196/10, 29. November 2011.

([690]) EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010, Rn. 288.

enthält. Nach dem Übereinkommen müssen die Vertragsstaaten die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen ergreifen, um die Opfer von Menschenhandel als solche zu identifizieren, und sie müssen die zuständigen Behörden mit Personen ausstatten, die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, die Identifizierung als Opfer und die Unterstützung der Opfer geschult sind (Artikel 10). Des Weiteren müssen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Opfer bei ihrer Erholung zu unterstützen (Artikel 12).

Nach Unionsrecht definiert die Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1712, Menschenhandel in gleicher Weise wie das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels. Die Richtlinie besagt, dass die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Opfer von Menschenhandel unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung erhalten. Diese Rechtsberatung und die rechtliche Vertretung müssen unentgeltlich sein, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt (Artikel 12). Des Weiteren wird in der Richtlinie das Konzept der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer sowie natürlicher Personen eingeführt. Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, wird in der Richtlinie besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich Unterstützung, Betreuung und Schutz gewidmet (Artikel 13-16). Zu solchen Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen zählen: die Bestellung eines Vormunds oder eines Vertreters für das Kind, das Opfer von Menschenhandel ist, sobald das Kind von den Behörden identifiziert ist (Artikel 14), die unverzügliche Durchführung von Vernehmungen des Opfers im Kindesalter, wenn möglich von derselben Person (Artikel 15), und die Findung einer dauerhaften Lösung zum Wohl des Kindes im Fall von unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind (Artikel 16).

Die Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels schützt Opfer von Menschenhandel vor strafrechtlicher Verfolgung wegen strafbarer Handlungen, zu denen sie gezwungen waren; hierzu können die Verwendung falscher Dokumente, Verstöße im Zusammenhang mit Prostitution oder eine irreguläre Beschäftigung nach innerstaatlichem Recht zählen. Die Unterstützung und Betreuung von Opfern von Menschenhandel darf nicht von deren Bereitschaft, bei strafrechtlichen Ermittlungen mit den Behörden zu kooperieren, abhängig gemacht werden (Artikel 11). Opfer benötigen eine besondere Behandlung während des Verfahrens (Artikel 12 und 15).

Wenn ein Opfer von Menschenhandel Asyl beantragt, gelten zusätzliche Instrumente. Die Aufnahmerichtlinie zählt Opfer von Menschenhandel zu den Antragstellern, deren besondere Aufnahmebedürfnisse ermittelt und erfüllt werden müssen (Artikel 24). Sie schreibt vor, dass Opfern von Menschenhandel die erforderliche

medizinische und psychologische Behandlung und Betreuung, einschließlich Rehabilitationsmaßnahmen und gegebenenfalls Beratung, gewährt werden muss (Artikel 25). Die Asylverfahrensverordnung verpflichtet die Behörden, Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, frühzeitig zu erkennen (Artikel 20) und ihnen während des gesamten Verfahrens die erforderliche Unterstützung zu gewähren; beschleunigte Verfahren oder Grenzverfahren können nicht angewendet werden, wenn diese Unterstützung nicht gewährleistet werden kann (Artikel 21).

Artikel 9 der Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für Opfer von Verbrechen, einschließlich der Opfer von Menschenhandel. Dazu gehören relevante Informationen und Beratung sowie emotionale und, wo verfügbar, psychologische Unterstützung ([691]).

Sowohl Unionsrecht als auch die EMRK befassen sich mit der Schutzbedürftigkeit und dem rechtlichen Status von Opfern von Menschenhandel, nachdem der Menschenhandel aufgedeckt wurde. Die Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer von Menschenhandel (Richtlinie 2004/81/EG) verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, Opfern von Menschenhandel, die mit den Behörden kooperieren, eine befristete Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen. Gemäß Artikel 14 des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels kann den Opfern von Menschenhandel ein verlängerbarer Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn ihre persönliche Situation dies erfordert oder wenn sie im Land bleiben müssen, um mit den Behörden bei der Untersuchung des Menschenhandelsdelikts zu kooperieren. Dieses Thema wurde in Abschnitt 3.3. behandelt.

9.3. Menschen mit Behinderungen

Bei der Beantragung von Asyl können Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, auf verschiedene Barrieren beim Zugang zu Schutz und Unterstützung stoßen, und sie benötigen unter Umständen zusätzliche Unterstützung, die ihnen von den zuständigen Behörden nicht immer bereitgestellt wird.

([691]) Siehe auch FRA und Europarat (2016), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen des Zugangs zur Justiz*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) ([692]) legt internationale Normen betreffend die Behandlung von Menschen mit Behinderungen fest. Artikel 5 des CRPD enthält Grundsätze zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, und Artikel 18 besagt Folgendes: „Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit".

Die EMRK enthält keine Definition von Behinderung; jedoch vertrat der EGMR die Auffassung, dass Artikel 14 vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung schützt ([693]).

Bei der Auslegung von Artikel 15 der ESC (Recht von Menschen mit Behinderungen auf Unabhängigkeit, soziale Integration und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft) vertritt der ECSR die Auffassung, dass Menschen mit Behinderungen, die Staatsangehörige eines der Vertragsstaaten sind und sich rechtmäßig in einem anderen Vertragsstaat aufhalten oder dort arbeiten, nicht nur rechtlich, sondern auch in der Praxis genauso behandelt werden sollten wie Staatsangehörige dieses Landes ([694]).

Im Hinblick auf Unionsrecht hat die Europäische Union das CRPD ratifiziert ([695]) und ist somit an das Übereinkommen gebunden, welches Teil der Unionsrechtsordnung ist. Artikel 24 der Aufnahmerichtlinie besagt, dass die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der auf die Aufnahmebedingungen und die medizinische Versorgung bezogenen Bestimmungen in dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, schweren Erkrankungen und psychischen Störungen, berücksichtigen müssen. Ihre besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme müssen innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Asylantrag ermittelt und bei jeder Änderung der Umstände überprüft werden; eine angemessene Unterstützung muss bereitgestellt werden (Artikel 25), einschließlich medizinischer Versorgung, soweit erforderlich (Artikel 22). In der Rückführungsrichtlinie schließt die Definition von schutzbedürftigen Personen ebenfalls Menschen mit

([692]) Übereinkommen der Vereinigten Nationen über die Rechte von Personen mit Behinderungen, 2006, UNTS Vol. 2515, S. 3.

([693]) EGMR, *Glor/Schweiz*, Nr. 13444/04, 30. April 2009; EGMR, *Pretty/Vereinigtes Königreich*, Nr. 2346/02, 29. April 2002; EGMR, *Koua Poirrez/Frankreich*, Nr. 40892/98, 30. September 2003.

([694]) ECSR, Schlussfolgerungen XIV-2 1998, Auslegungserklärung zu Art. 15.

([695]) Beschluss des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft, ABl. L 23, S. 35.

Behinderungen ein (Artikel 3 Nummer 9), hingegen existieren keine Bestimmungen, die sich speziell auf Menschen mit Behinderungen beziehen. Es liegt kein absolutes Verbot der Inhaftierung von Asylsuchenden mit Behinderungen oder Personen mit Behinderungen in Rückführungsverfahren vor, kommt es jedoch zu einer Inhaftierung, muss diesen Personen besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden (Rückführungsrichtlinie, Artikel 16 Absatz 3). Für Asylsuchende legt die Aufnahmerichtlinie in Artikel 13 fest, dass ihre Gesundheit, einschließlich ihrer psychischen Gesundheit, vorrangiges Anliegen der nationalen Behörden sein muss.

Die Asylverfahrensverordnung führt die Verpflichtung ein, Antragsteller zu identifizieren, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, darunter auch solche, deren Behinderungen ihre Fähigkeit zur Teilnahme am Verfahren einschränken, und ihnen die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen (Artikel 20-21). Gemäß Artikel 13 Absatz 11 Buchstabe c kann auf die persönliche Anhörung verzichtet werden, wenn der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Zu den psychischen Beeinträchtigungen zählt auch die posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), ein weit verbreitetes Phänomen unter Menschen, die vor Konflikten fliehen. Der EuGH hat diese Störung als „Behinderung" eingestuft, die eine angemessene Vorkehrung erforderlich macht ([696]).

9.4. Opfer von Folter

Wie bereits in der Einführung zu diesem Kapitel erwähnt, gelten Opfer von Folter als besonders schutzbedürftige Gruppe, der im Einwanderungskontext ein erhöhter Schutz gewährt werden sollte.

Nach Unionsrecht ist in Artikel 28 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie die Pflicht der EU-Mitgliedstaaten verankert, dafür Sorge zu tragen, „dass Personen, die Opfer von Menschenhandel waren oder Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten psychischer, physischer oder sexueller Natur, einschließlich Gewalt, die sexuell, geschlechtsspezifisch, rassistisch oder religiös motiviert ist, erlitten haben, die medizinische und psychologische Behandlung und Betreuung, einschließlich, soweit notwendig, Rehabilitationsdienste und Beratung, erhalten, die für den Schaden, welcher ihnen durch derartige Handlungen zugefügt wurde, erforderlich ist." Das Betreuungspersonal muss adäquat ausgebildet sein.

([696]) EuGH, Urteil vom 11. April 2013, *HK Danmark (Ring und Skouboe Werge)/Dansk almennyttigt Boligselskab und Dansk Arbejdsgiverforening* (Verbundene Rechtssachen C-335/11 und C-337/11).

Schwierigkeiten bei der Schilderung traumatischer Ereignisse können eine faire Asylbefragung behindern. Daher sieht die Asylverfahrensverordnung vor, dass die Befragenden über Faktoren informiert sein müssen, die die Aussagefähigkeit eines Antragstellers beeinträchtigen könnten, einschließlich Anzeichen für frühere Folter (Artikel 13 Absatz 8). Die Verordnung verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten außerdem, Antragstellern, die Folter, Vergewaltigung und andere schwere Formen von Gewalt erlebt haben, während des Asylverfahrens angemessene Unterstützung zu gewähren (Artikel 21 Absatz 1). Kann diese Unterstützung in einem beschleunigten oder Grenzverfahren nicht gewährleistet werden, dürfen diese Verfahren nicht angewendet werden (Artikel 21 Absatz 2).

Wenn bei laufenden Rückführungsverfahren die Rückkehr aufgeschoben oder eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt wird, müssen die spezifischen Bedürfnisse der Opfer von Folter oder sonstigen schweren Formen von Gewalt berücksichtigt werden (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Rückführungsrichtlinie).

Die Opferschutzrichtlinie enthält eine weit gefasste Begriffsbestimmung. Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ist ein Opfer eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat. Die Richtlinie ist auch auf Opfer von Folter anwendbar. Zu den Opfern gehören auch die Familienangehörigen einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben. Der Status des Opfers wird nicht vom Aufenthaltsstatus, der Staatsbürgerschaft oder der Nationalität des Opfers abhängig gemacht (Erwägungsgrund 10).

Gemäß der EMRK sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 3 verpflichtet, während der gesamten Dauer des Einwanderungsverfahrens die besondere Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden zu berücksichtigen, die in ihrem Herkunftsland Opfer von Folter und/oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung geworden sind. Dies bedeutet beispielsweise, ihnen Zugang zu medizinischen Untersuchungen und Fachärzten zu gewähren, die Angemessenheit der Haftbedingungen unter Berücksichtigung ihrer durch frühere belastende Ereignisse verursachten Schutzbedürftigkeit zu beurteilen und die Verfahren an ihre besonderen Bedürfnisse anzupassen.

Weitere Informationen zur Bewertung des Risikos, dass Antragsteller bei einer Abschiebung aus einem Mitgliedstaat unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt sind, finden Sie in Abschnitt 4.1.3.

Beispiel: In der Rechtssache *R.R. und andere/Ungarn* ([697]) stellte der EGMR fest, dass es in einer Transitzone keine professionelle psychologische Hilfe für traumatisierte Asylsuchende gab. In diesem Fall hatte einer der Beschwerdeführer aufgrund eines Traumas in Afghanistan psychische Probleme, erhielt jedoch in der Transitzone keine psychologische oder psychiatrische Behandlung.

Der UN-Ausschuss gegen Folter veröffentlichte im Jahr 2018 aktualisierte Standards zur Unterstützung und zum Schutz von Folteropfern im Zusammenhang mit der Migration ([698]). Sie legten Schlüsselelemente fest, um sicherzustellen, dass Folteropfer den notwendigen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten.

9.5. Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt

Eine besondere Gruppe von Opfern von schweren Vergehen sind Personen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt waren, einschließlich Gewalt in einer häuslichen Arbeitsumgebung ([699]).

Im Hinblick auf die EMRK befand der EGMR, dass Opfer häuslicher Gewalt, zusammen mit Kindern, der Gruppe der „schutzbedürftigen Personen" zugeordnet werden und somit Anspruch auf Schutz in Form von wirksamen Abschreckungsmaßnahmen gegen solche schweren Verletzungen der persönlichen Unversehrtheit haben ([700]). Der Gerichtshof erkannte an, dass Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher

([697]) EGMR, *R.R. und andere/Ungarn*, Nr. 36037/17, 2. März 2021.

([698]) UN-Ausschuss gegen Folter, General comment No. 4 (2017) on the implementation of article 3 of the Convention in the context of article 22.

([699]) Von der FRA wurden die Risiken dokumentiert, denen MigrantInnen in einer irregulären Situation, die als Hausangestellte arbeiten, typischerweise ausgesetzt sind; siehe FRA (2011), *MigrantInnen in einer irregulären Situation, die als Hausangestellte arbeiten: grundrechtliche Herausforderungen für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, sowie FRA (2018), *Out of sight: migrant women exploited in domestic work*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

([700]) EGMR, *Opuz/Türkei*, Nr. 33401/02, 9. Juni 2009, Rn. 160.

Gewalt, eine Form der Diskriminierung von Frauen darstellt ([701]). Der Gerichtshof hat auch eine Reihe von Fällen untersucht, in denen der Vorwurf verschiedener Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung als Schutz vor Ausweisung erhoben wurde ([702]).

Im Jahr 2011 verabschiedete der Europarat das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention ([703])). Die EU ist der Istanbul-Konvention am 1. Oktober 2023 durch die Beschlüsse des Rates (EU) 2023/1075 ([704]) und (EU) 2023/1076 ([705]) beigetreten, wodurch deren Bestimmungen für die EU und die Mitgliedstaaten verbindlich werden, wenn sie im Rahmen des Unionsrechts handeln. Die Istanbul-Konvention ist weltweit das erste rechtsverbindliche internationale Instrument, das in Kraft ist und einen umfassenden Rechtsrahmen zur Verhinderung von Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Beendigung der Straffreiheit der Täter schafft. Die Istanbul-Konvention führt die Möglichkeit ein, Migrantinnen eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn ihr Aufenthaltsstatus von ihrem misshandelnden Ehemann oder Partner abhängt (Artikel 59), und verpflichtet die Staaten, sicherzustellen, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 anerkannt werden kann (Artikel 60). Ebenso wird der Grundsatz des Verbots der Zurückweisung auch für Opfer von Gewalt gegen Frauen bekräftigt (Artikel 61) ([706]).

([701]) EGMR, *Volodina/Russland*, Nr. 41261/17, 9. Juli 2019, Rn. 110; EGMR, *Opuz/Türkei*, Nr. 33401/02, 9. Juni 2009, Rn. 184-191.

([702]) Siehe EGMR, *M.M.R./Niederlande* (Entscheidung), Nr. 64047/10, 24. Mai 2016; EGMR, *R.D./Frankreich*, Nr. 34648/14, 16. Juni 2016; EGMR, *A.A. und andere/Schweden*, Nr. 14499/09, 28. Juni 2012; EGMR, *Sow/Belgien*, Nr. 27081/13, 19. Januar 2016.

([703]) Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), 2011, SEV Nr. 210.

([704]) Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union, ABl. L 143I vom 2.6.2023, S. 1.

([705]) Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, ABl. L 143I vom 2.6.2023, S. 4.

([706]) Europarat (2019), Gender-based asylum claims and non-*refoulement*: Articles 60 and 61 of the Istanbul Convention, Europarat, Straßburg. Siehe auch die Entscheidungen des EGMR in den Rechtssachen *N./Schweden*, Nr. 23505/09, 20. Juli 2020, und *A.A. und andere/Schweden*, Nr. 14499/09, 28. Juni 2012 (Ehrenmorde und häusliche Gewalt); *Jabari/Türkei*, Nr. 40035/98, 11. Juli 2000 (grausame Strafen für Ehebruch); *R.B.A.B. und andere/Niederlande*, Nr. 7211/06, 7. Juni 2016, und *Sow/Belgien*, Nr. 27081/13, 19. Januar 2016 (weibliche Genitalverstümmelung); *A.A. und andere/Schweden*, Nr. 14499/09, 28. Juni 2012 (Zwangsheirat); *M.M.R./Niederlande*, Nr. 64047/10, 24. Mai 2016 (weit verbreitete sexuelle Gewalt im Land); *L.O./Frankreich*, Nr. 4455/14, 26. Mai 2015 (Zwangsprostitution und Menschenhandel).

Gemäß Unionsrecht haben Opfer von Gewalt im häuslichen Bereich, bei denen es sich um Drittstaatsangehörige handelt, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind, nach der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) im Falle der Scheidung oder Beendigung der eingetragenen Partnerschaft Anspruch auf eine eigene Aufenthaltserlaubnis (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c). In Bezug auf Familienangehörige von zusammenführenden Drittstaatsangehörigen gilt nach Artikel 15 Absatz 3 der Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) im Falle einer Scheidung oder Trennung Folgendes: „Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen, nach denen die Ausstellung eines eigenen Aufenthaltstitels gewährleistet ist, wenn besonders schwierige Umstände vorliegen."

Im Jahr 2024 verabschiedete die EU eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Richtlinie 2024/1385/EU). Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, weibliche Genitalverstümmelung (Artikel 3), Zwangsheirat (Artikel 4) und die nicht einvernehmliche Weitergabe intimer Bilder (Artikel 5) unter Strafe zu stellen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, allen Opfern spezialisierte Unterstützungsdienste (Artikel 25) und sichere Unterkünfte (Artikel 30) zur Verfügung zu stellen, bei Bedarf kostenlosen Rechtsbeistand (Artikel 14) zu gewährleisten und einstweilige Verfügungen (Artikel 19) zu erlassen. Gemäß Artikel 2 der Richtlinie gilt die Definition des Begriffs „Opfer" für jede Person und ist nicht an die Staatsangehörigkeit oder den Aufenthaltsstatus gebunden.

Unter ausdrücklicher Berufung auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und die Istanbul-Konvention bestätigt die jüngste Rechtsprechung des EuGH, dass geschlechtsspezifische Gewalt oder systematische Diskriminierung von Frauen an sich eine Verfolgung darstellen kann, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt ([707]).

Beispiel: In der Rechtssache *Intervyuirasht organ na DAB pri MS* ([708]) beantragte eine kamerunische Frau in Bulgarien Asyl und gab an, wiederholt häuslicher Gewalt und einer Zwangsheirat ausgesetzt gewesen zu sein. Die nationale Behörde wies ihren Antrag als privaten Streitfall zurück. Der EuGH entschied, dass schwere geschlechtsspezifische Gewalt durch Familienangehörige eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Qualifikationsrichtlinie (jetzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsverordnung)

([707]) EuGH, Urteil vom 11. Juni 2024, *K und L/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (C-646/21).

([708]) EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, *WS/Intervyuirasht organ na Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet* (C-621/21).

darstellen kann, wenn staatlicher Schutz fehlt oder unwirksam ist. Die Entscheidungsträger müssen daher eine individuelle Prüfung vornehmen, bei der das Geschlecht, der soziale Kontext und das tatsächliche Risiko erneuter Gewalt bei der Rückkehr des Antragstellers umfassend berücksichtigt werden.

Beispiel: In der Rechtssache *AH und FN* ([709]) befasste sich der Gerichtshof mit zwei afghanischen Frauen, die gegen die Ablehnung ihres Asylantrags durch Österreich geklagt hatten. Die Große Kammer entschied, dass die kumulativen, systematischen Einschränkungen der Taliban in Bezug auf die Bildung, die Arbeit, die Bewegungsfreiheit und das öffentliche Leben afghanischer Frauen eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie darstellen. Daher haben afghanische Frauen und Mädchen Anspruch auf den Flüchtlingsstatus, sobald ihr Geschlecht und ihre Staatsangehörigkeit festgestellt sind, ohne dass eine weitere individuelle Risikoprüfung erforderlich ist.

Kernpunkte

- Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein (siehe Abschnitt 9.1.).
- Nach Unionsrecht sieht die Asylverfahrensverordnung Schutzvorkehrungen für die Altersfeststellung von Asylsuchenden vor, deren Alter umstritten ist, wobei medizinische Untersuchungen nur dann zulässig sind, wenn eine multidisziplinäre Untersuchung zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt hat (siehe Abschnitt 9.1.2.).
- Der EGMR hat Verfahren zur Altersfeststellung im Hinblick auf Artikel 8 EMRK geprüft (siehe Abschnitt 9.1.2.).
- Nach Unionsrecht haben unbegleitete Kinder, sobald sie identifiziert sind, das Recht, von einem Vormund oder, bis zu dessen Ernennung, von einer anderen qualifizierten Person unterstützt zu werden (siehe Abschnitt 9.1.3.).
- Der EGMR prüft die Nichtbestellung von Vormündern für minderjährige Kinder im Lichte der Artikel 3 und 5 EMRK (siehe Abschnitt 9.1.3.).

([709]) EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, *AH und FN/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl* (Verbundene Rechtssachen C-608/22 und C-609/22).

- Gemäß Unionsrecht und EMRK haben die Mitgliedstaaten die positive Verpflichtung, abgesehen von strafrechtlichen Bestimmungen zur Bestrafung von Menschenhändlern wirksame Bestimmungen zum Schutz von Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel zu erlassen (siehe Abschnitt 9.2.).
- Sowohl die EMRK als auch das Unionsrecht schützen vor Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit schweren Erkrankungen oder psychischen Störungen gelten auch nach dem EU-Migrations- und Asylrecht als „schutzbedürftige Personen", deren spezifische Bedürfnisse, einschließlich derer, die ihre psychische Gesundheit betreffen, in Asyl- und Rückführungsverfahren berücksichtigt werden müssen (siehe Abschnitt 9.3.).
- Gemäß Unionsrecht haben Opfer von Folter, Vergewaltigung und sonstigen schweren Formen der Gewalt Anspruch auf spezielle Verfahrensgarantien, und werden, falls erforderlich, von beschleunigten Verfahren oder Grenzverfahren befreit, wenn dies für ein faires und effizientes Asylverfahren erforderlich ist (siehe Abschnitte 9.1.1. und 9.5.).
- Gemäß der EMRK sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen zu berücksichtigen, die internationalen Schutz beantragen und Opfer von Folter geworden sind (siehe Abschnitt 9.4.).
- Der EMRK zufolge können Kinder und Opfer häuslicher Gewalt der Gruppe der „schutzbedürftigen Personen" zugeordnet werden und haben somit Anspruch auf wirksamen staatlichen Schutz (siehe Abschnitte 9.1.1. und 9.5.).

Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Weitere Rechtsprechung finden Sie im Abschnitt Anleitung zum Suchen von Entscheidungen der europäischen Gerichtshöfe. Weitere Materialien zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur.

10 Überwachung der Einhaltung der Grundrechte und Untersuchungen



EU	Behandelte Themen	Europarat
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 8 Absatz 6 Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache ((EU) 2019/1896), Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 32, 51 und 109-110 Verordnung (EU) 2021/2303 über die Asylagentur der Europäischen Union, Kapitel 5 (Überwachung) Schengen-Evaluierungsmechanismus-Verordnung ((EU) 2022/922), Artikel 2 Absatz 10, Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 22 Absatz 5 Screening-Verordnung ((EU) 2024/1356), Artikel 1 und 10 Asylverfahrensverordnung ((EU) 2024/1348), Artikel 43 Absatz 4	**Überwachungs-mechanismen**	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, 1987, SEV Nr. 126 Ministerkomitee, *Twenty guidelines on forced return*, 2005, Nr. 10.5 und 20 (Überwachung von Abschiebehaftanstalten und Zwangsrückführungen) CPT, 30. Allgemeiner Bericht des CPT, Mai 2021, Absätze 20-21 (unabhängige Grenzüberwachung) Europäischer Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ), *Administrative detention of migrants and asylum seekers – Guide for practitioners*, November 2023, Abschnitt 8.2 (unabhängige Überwachung)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache ((EU) 2019/1896), Artikel 111 Verordnung (EU) 2021/2303 über die Asylagentur der Europäischen Union, Artikel 51 AEUV, Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 24 und Artikel 228 (Europäischer Bürgerbeauftragter)	**Beschwerde-mechanismen**	EGMR, *El-Masri/„ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien"* [GK], Nr. 39630/09, 2012 (Strafanzeige als wirksames Rechtsmittel) Ministerkomitee des Europarates, Empfehlung Nr. R(98) 13 zum Recht abgelehnter Asylsuchender auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Ausweisungsentscheidungen im Zusammenhang mit Artikel 3 der EMRK, 1998 CPT, 27. Allgemeiner Bericht des CPT, Abschnitt über Beschwerdemechanismen CDCJ, *Administrative detention of migrants and asylum seekers – Guide for practitioners*, November 2023, Abschnitt 8.1 (Beschwerdemechanismen)
AEUV, Artikel 19 (wirksamer Rechtsschutz in den Bereichen, die unter das Unionsrecht fallen) Screening-Verordnung ((EU) 2024/1356), Artikel 10 Asylverfahrensverordnung ((EU) 2024/1348), Artikel 43 Absatz 4	**Untersuchungen zu mutmaßlichen Rechtsverletzungen**	EGMR, *Armani Da Silva/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 5878/08, 2016 (wirksame Untersuchung) EGMR, *Alhowais/Ungarn*, Nr. 59435/17, 2023 (wirksame Ermittlungen) EGMR, *A.R.E./Griechenland*, Nr. 15783/21, 2025 (wirksame Ermittlungen und wirksame Rechtsbehelfe)

Einführung

Internationale, regionale und nationale Gremien überwachen regelmäßig die Einhaltung der Menschenrechte und Grundrechte. Zu diesen Einrichtungen gehören das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (mit einem Schutzmandat im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten), der UNHCR (mit dem Auftrag, Flüchtlinge

zu schützen und die Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 zu überwachen) und das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (mit einer Menschenrechtsüberwachungsfunktion durch seine Präsenz vor Ort) sowie die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen ([710]).

Darüber hinaus wurden mit dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) von 2002 und dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987 Überwachungsgremien eingerichtet, denen uneingeschränkter Zugang zu Personen, Orten und relevanten Dokumenten gewährt wird. Mehrere universelle, regionale und nationale Gremien führen regelmäßige Kontrollbesuche an Orten der Freiheitsentziehung durch, auch im Zusammenhang mit Migration, wie beispielsweise der Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SPT), der CPT und die nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter (NPM), die die Vertragsstaaten im Rahmen des OPCAT eingerichtet haben.

Die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte ist besonders wichtig für staatliche Aktivitäten an Orten, zu denen die Öffentlichkeit nur eingeschränkten oder gar keinen Zugang hat, wie beispielsweise Haftanstalten und Grenzen. Ein wirksames und unabhängiges System zur Überwachung der Grundrechte trägt dazu bei, Rechtsverletzungen zu verhindern und den Schutz der Opfer von Grundrechtsverletzungen zu verbessern, indem es die Anwendung bereits bestehender Menschenrechtsschutzmaßnahmen stärkt und bei Bedarf fachkundige Beratung bietet. Gleichzeitig kann es die innerstaatlichen Untersuchungen von mutmaßlichen Rechtsverletzungen durch objektive, evidenzbasierte und unvoreingenommene Analysen und Berichte unterstützen. Dies verbessert die Transparenz und Rechenschaftspflicht und stärkt somit das Vertrauen in die Behörden. Überwachungsmechanismen gewährleisten, dass Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten ihre Rechte wirksam ausüben, Zugang zu Schutz und Rechtsbehelfen erhalten und vor Misshandlung geschützt werden können.

([710]) Die Sonderverfahren des UN-Menschenrechtsrats sind unabhängige Menschenrechtsexperten (Sonderberichterstatter, unabhängige Experten oder Arbeitsgruppen) mit dem Auftrag, aus thematischer oder länderspezifischer Perspektive über Menschenrechte zu berichten und zu beraten. Zum Juni 2026 gibt es 46 thematische und 13 länderspezifische Mandate. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.ohchr.org/en/special-procedures-human-rights-council.

Bei der Umsetzung des Unionsrechts, einschließlich aller EU-Instrumente zur Regelung von Asyl, Grenzen und Migration, müssen die EU-Mitgliedstaaten die EU-Grundrechtecharta und die EMRK einhalten. Um die Einhaltung sicherzustellen, verlangen einige Unionsrechtsvorschriften zu Asyl, Grenzen und Migration von den EU-Mitgliedstaaten die Einrichtung nationaler Überwachungsmechanismen (siehe Abschnitt 10.1.). Bei glaubhaften Vorwürfen einer Verletzung der Grundrechte verlangen das Unionsrecht und die EMRK, wie sie vom EGMR ausgelegt wird, auch die Durchführung einer wirksamen Untersuchung.

Dieses Kapitel erläutert die Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht und den Standards des Europarates, einschließlich der Rechtsprechung des EGMR, ergeben, um die Einhaltung der Grundrechte zu überwachen, Beschwerdemechanismen einzurichten und Untersuchungen zu mutmaßlichen Rechtsverletzungen durchzuführen, die die in den vorangegangenen Kapiteln dieses Handbuchs behandelten Aktivitäten betreffen.

10.1. Überwachungsmechanismen

Nach Unionsrecht sind die EU-Mitgliedstaaten aufgrund ausgewählter Rechtsinstrumente verpflichtet, Überwachungsmechanismen einzurichten, um die Einhaltung der Grundrechte sicherzustellen. Die Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) war das erste Unionsrechtsinstrument, das eine Bestimmung über die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts enthielt. Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein wirksames System zur Überwachung der zwangsweisen Rückführung einzurichten. Die Richtlinie enthält keine weiteren Leitlinien zur Funktionsweise eines solchen Systems, aber das Handbuch zur Rückführung enthält einige nicht rechtsverbindliche Punkte zu diesem Thema ([711]). Seit 2014 veröffentlicht die FRA jährlich eine Aktualisierung der Überwachungssysteme für zwangsweise Rückführungen in den EU-Mitgliedstaaten ([712]). Diese jährlichen Aktualisierungen bieten einen Überblick über die Situation in der gesamten EU auf der Grundlage verschiedener Indikatoren für eine wirksame Überwachung.

([711]) Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch", das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist (C/2017/6505), ABl. L 339 vom 19.12.2017, S. 83, Anhang, S. 119.

([712]) Siehe z. B. FRA (2025), *Forced return monitoring systems – 2025 update*.

Seit der Verabschiedung der Rückführungsrichtlinie wurden Bestimmungen zur Überwachung der Grundrechte in andere sekundäre Unionsrechtsinstrumente aufgenommen.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache beauftragt Frontex, bei allen seinen Tätigkeiten an den Außengrenzen und bei Rückführungsmaßnahmen die Einhaltung der Grundrechte zu überwachen.

Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/2303 verpflichtet die EUAA zur Einrichtung eines Mechanismus zur Überwachung der operativen und technischen Anwendung des gemeinsamen europäischen Asylsystems. Dieser Überwachungsmechanismus konzentriert sich zwar nicht auf die Einhaltung der Grundrechte, ist jedoch ausdrücklich damit beauftragt, Fragen der Grundrechte und des Kinderschutzes bei der Umsetzung von Mechanismen zur Aufgabenteilung (siehe Kapitel 5) sowie bei den Aufnahmebedingungen zu behandeln ([713]).

Im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/922 über den Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus wurde ein komplexer Mechanismus eingerichtet, um die Anwendung des Schengen-Besitzstands, einschließlich der Achtung der Grundrechte in diesem Zusammenhang, insbesondere in den Bereichen Verwaltung der Außengrenzen und Rückführungen, regelmäßig zu bewerten und zu überwachen.

Die Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356) (siehe Kapitel 1) sieht die Einrichtung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus in jedem EU-Mitgliedstaat vor, um die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der EU-Grundrechtecharta, während des Screenings zu überwachen (Artikel 1). In Artikel 10 der Verordnung werden verschiedene Aspekte der Überwachung näher erläutert, wobei beispielsweise festgelegt wird, dass sich die Überwachung insbesondere auf den Zugang zum Asylverfahren, den Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Wohl des Kindes und die einschlägigen Vorschriften über die Inhaftierung während der Überprüfung konzentrieren sollte. Artikel 10 sowie die Erwägungsgründe 27 bis 29 der Verordnung befassen sich auch mit verschiedenen Aspekten der Unabhängigkeit, der finanziellen Mittel und der Tätigkeiten der Überwachungsmechanismen und legen fest, dass die FRA allgemeine Leitlinien für die

([713]) Siehe EUAA (2025), *EUAA Monitoring mechanism explained*, und EUAA (2024), *Beschluss Nr. 161 des Verwaltungsrats vom 13. März 2024 zur Festlegung einer gemeinsamen Methodik für den Überwachungsmechanismus für die operative und technische Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, EUAA/MB/2024/070.

EU-Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines Überwachungsmechanismus und zu dessen unabhängiger Funktionsweise herausgeben soll. Diese Anforderungen gelten auch für die Überwachung der Grundrechte im Zusammenhang mit Asylverfahren an den Grenzen (siehe Abschnitt 5.1.4.): Artikel 43 Absatz 4 der Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348) verpflichtet jeden Mitgliedstaat, einen Überwachungsmechanismus für das Asylverfahren an den Grenzen vorzusehen, der die in Artikel 10 der Screening-Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt.

Gemäß den Anforderungen nach Artikel 10 hat die FRA praktische Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Einrichtung oder Benennung nationaler unabhängiger Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte bei der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen und im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze veröffentlicht ([714]). Die Leitlinien gliedern sich in neun Bausteine: Unabhängigkeit und Autonomie der Überwachungsmechanismen, thematischer Umfang der Mechanismen, ihre Befugnisse, ihre Rolle bei der Erleichterung von Untersuchungen, Personalausstattung und Fachwissen, Ressourcen und Finanzierung, Berichterstattung, Transparenz- und Rechenschaftspflichten, Synergien mit bestehenden Überwachungsmechanismen und Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Akteuren.

Gemäß den vom Europarat herausgegebenen *Twenty guidelines on forced return* sollten wirksame Systeme zur Überwachung von Zwangsrückführungen vorhanden sein (Leitlinie 20). Der Kommentar zu *Twenty guidelines on forced return* zur Leitlinie 20 beschreibt einige der Aktivitäten, die von der Überwachungsstelle durchgeführt werden können. Dazu gehören die Entgegennahme von Informationen über geplante Abschiebungen und betroffene Rückkehrer, die Erörterung der Abschiebung mit den beteiligten Behörden, einschließlich des Hinweises auf Veränderungen in der Situation der Rückkehrer, die ein Hindernis für die Abschiebung darstellen könnten, die Begleitung der Behörden während der Abschiebung, der Zugang zu allen für die Abschiebung genutzten Bereichen, die Dokumentation der Abschiebungsmaßnahmen und die Berichterstattung an relevante Interessengruppen, wie Behörden und NRO.

Gemäß Leitlinie 10.5 sollte die Funktionsweise von Haftanstalten, in denen Rückkehrer bis zu ihrer Abschiebung untergebracht sind, regelmäßig überwacht werden, auch durch anerkannte unabhängige Beobachter, bei denen es sich laut Kommentar zu den Leitlinien um nationale Kommissionen, Ombudsleute oder Parlamentsmitglieder handeln kann.

([714]) FRA (2024), *Monitoring fundamental rights during screening and the asylum border procedure – A guide on national independent mechanisms*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

In Einwanderungshaftanstalten übernimmt der CPT ebenfalls eine Überwachungsfunktion, indem er Besuche in Haftanstalten organisiert, um zu beurteilen, wie Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, behandelt werden. Nach jedem Besuch übermittelt der CPT dem betreffenden Staat einen detaillierten Bericht mit seinen Feststellungen und Empfehlungen und bittet um eine Stellungnahme zu den in seinem Bericht angesprochenen Punkten. Diese Berichte und Stellungnahmen sind Teil des laufenden Dialogs des CPT mit den betreffenden Staaten ([715]).

Das Mandat des CPT umfasst auch die Behandlung von Personen, denen im Rahmen von Grenzkontrollmaßnahmen die Freiheit entzogen wurde. Seine Hauptaufgabe besteht darin, Folter, körperliche Misshandlung und andere Formen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung durch Strafverfolgungsbeamte gegenüber ausländischen Staatsangehörigen zu verhindern, die abgefangen, festgenommen oder auf andere Weise *de jure* oder *de facto* ihrer Freiheit beraubt werden. Der CPT hat eine Methodik zur Untersuchung gewaltsamer Zurückweisungen entwickelt ([716]).

10.2. Beschwerdemechanismen

Nach Unionsrecht können individuelle Beschwerden über unangemessenes Verhalten, Fehlverhalten oder Misshandlung durch eine EU-Agentur, einschließlich Frontex an den Grenzen, beim Europäischen Bürgerbeauftragten ([717]) eingereicht werden. Der Europäische Bürgerbeauftragte ist ein unabhängiger, unparteiischer und leicht zugänglicher Kontrollmechanismus über die EU-Verwaltung, der sich mit Fällen von „Missständen" in der Verwaltungstätigkeit der EU-Organe, Ämter, Agenturen oder anderen Einrichtungen befasst. Der Europäische Bürgerbeauftragte kann keine Beschwerden gegen andere Institutionen oder nationale Regierungen bearbeiten, leitet jedoch Beschwerden an die zuständige Behörde weiter, wenn er solche Fälle erhält.

Speziell im Zusammenhang mit den von Frontex durchgeführten Grenzschutz- und Rückführungsmaßnahmen verpflichtet die Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache Frontex dazu, einen Beschwerdemechanismus einzurichten, um die Achtung der Grundrechte bei allen Aktivitäten von Frontex

([715]) Die meisten CPT-Berichte und die Antworten der nationalen Behörden werden auf der Website des CPT veröffentlicht.

([716]) Siehe CPT (2023), *Pushbacks of foreign nationals – Immigration standard – Extract from the 32nd General report* (Zurückweisung ausländischer Staatsangehöriger – Einwanderungsstandards – Auszug aus dem 32. Allgemeinen Bericht).

([717]) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 20, 24 und 228.

zu überwachen und sicherzustellen (Artikel 111). Frontex hat Einsatzpersonal vor Ort stationiert, und diese „EU-Beamten" können an den Außengrenzen der EU direkt mit Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen in Kontakt kommen. Der Beschwerdemechanismus von Frontex ermöglicht es jeder Person, die direkt von den Maßnahmen des an einer Frontex-Operation beteiligten Personals betroffen ist, eine Beschwerde einzureichen, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre Grundrechte durch diese Maßnahmen verletzt wurden. Eine solche Person kann auch durch einen Dritten vertreten werden, der eine Beschwerde einreichen kann.

Der Frontex-Grundrechtsbeauftragte prüft die Zulässigkeit einer Beschwerde und registriert zulässige Beschwerden. Der Grundrechtsbeauftragte leitet dann alle registrierten Beschwerden an den Exekutivdirektor von Frontex weiter und leitet Beschwerden gegen nationale Beamte, die bei Frontex-Einsätzen eingesetzt sind, an den Herkunftsmitgliedstaat des Beamten weiter. Darüber hinaus informiert der Grundrechtsbeauftragte die für Grundrechte zuständige Behörde oder Stelle in einem Mitgliedstaat und sollte Frontex oder diesem Mitgliedstaat Folgemaßnahmen empfehlen (Artikel 111 Absätze 4 bis 6).

Die EUAA, deren Aufgabe es ist, die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des EU-Asylrechts zu unterstützen, ist auch beauftragt, einen Beschwerdemechanismus einzurichten, um sicherzustellen, dass die Grundrechte bei allen Tätigkeiten der Agentur geachtet werden (Artikel 51 der Verordnung (EU) 2021/2303). Ein Beschwerdemechanismus wurde 2024 eingerichtet ([718]) und ermöglicht es jeder Person, die der Ansicht ist, dass ihre Rechte durch von der EUAA entsandtes Personal verletzt wurden, eine Beschwerde einzureichen. Eine dritte Person, die diese Person vertritt, kann ebenfalls eine Beschwerde einreichen.

Der EUAA-Grundrechtsbeauftragte prüft, ob die Beschwerde die Zulässigkeitskriterien erfüllt. Der EUAA-Grundrechtsbeauftragte leitet zulässige Beschwerden an den Exekutivdirektor der EUAA und gegebenenfalls an die Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten weiter, damit diese die Beschwerde untersuchen und geeignete Maßnahmen ergreifen können. Wird festgestellt, dass von der EUAA entsandte Mitarbeiter Grundrechte verletzt haben, werden sie aus den operativen Tätigkeiten der EUAA entfernt und können außerdem mit anderen Sanktionen nach Verwaltungs-, Zivil- oder Strafrecht belegt werden. Die Beschwerdeführer werden über den Fortgang der Beschwerde und das Ergebnis des Verfahrens auf dem Laufenden gehalten (Artikel 12 des Beschlusses Nr. 159 des Verwaltungsrats der EUAA, 24. Mai 2024).

([718]) EUAA (2024), Beschluss Nr. 159 des Verwaltungsrats vom 24. Mai 2024.

Gemäß der EMRK sieht Artikel 13 vor, dass jeder, dessen in der EMRK festgelegte Rechte und Freiheiten verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsbehelf haben muss. Um einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 13 in Anspruch nehmen zu können, müssen Einzelpersonen zunächst eine Beschwerde bei einer Beschwerdestelle einreichen können, die in der Lage ist, die Verletzung eines EMRK-Rechts und die Haftung von Staatsbeamten oder -stellen für diese Verletzung festzustellen ([719]).

Im Folgenden sind die Merkmale eines wirksamen Beschwerdemechanismus aufgeführt:

- Der Beschwerdemechanismus muss keine Justizbehörde sein ([720]). Wenn es sich nicht um eine Justizbehörde handelt, sollte er ähnliche Standards einhalten, nämlich Unabhängigkeit, Verfahrensgarantien und die Befugnis, eine vollstreckbare Entscheidung zu treffen.

- Der Mechanismus sollte über ein Maß an Unabhängigkeit verfügen, das vor jeglichem Machtmissbrauch schützt ([721]).

- Die Mechanismen sollten dem Beschwerdeführer Verfahrensgarantien ([722]), Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen der Behörden und, falls erforderlich, Zugang zu einem Rechtsbeistand bieten ([723]).

- Der Mechanismus sollte in der Lage sein, eine rechtsverbindliche, vollstreckbare Entscheidung zu treffen ([724]).

([719]) EGMR, *Lithgow und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 9006/80, 9262/81, 9263/81, 9265/81, 9266/81, 9313/81, 9405/81, 8. Juli 1986, Rn. 205; EGMR, *T.P. und K.M./Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 28945/95, 10. Mai 2001, Rn. 107; EGMR, *El-Masri/„ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“*, Nr. 39630/09, 13. Dezember 2012, Rn. 140-144.

([720]) EGMR, *Klass und andere/Deutschland*, Nr. 5029/71, 6. September 1978, Rn. 67; EGMR, *Rotaru/Rumänien* [GK], Nr. 28341/95, 4. Mai 2000, Rn. 69; EGMR, *Driza/Albanien*, Nr. 33771/02, 13. November 2007, Rn. 116.

([721]) EGMR, *Khan/Vereinigtes Königreich*, Nr. 35394/97, 12. Mai 2000, Rn. 44-47.

([722]) EGMR, *De Souza Ribeiro/Frankreich* [GK], Nr. 22689/07, 13. Dezember 2012, Rn. 79; EGMR, *Allanazarova/Russland*, Nr. 46721/15, 14. Februar 2017, Rn. 93.

([723]) EGMR, *Chahal/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 22414/93, 15. November 1996, Rn. 152-154.

([724]) EGMR, *Silver und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 5947/72, 6205/73, 7052/75, 7061/75, 7107/75, 7113/75, 7136/75, 25. März 1983, Rn. 114-115.

- Beschwerdemechanismen sollten Beschwerden gründlich und zügig bearbeiten ([725]). Werden Beschwerden bestätigt, sollten sie dazu führen, dass die festgestellten Verstöße behoben, die Verantwortlichen für die Verstöße ermittelt und gegebenenfalls Sanktionen gegen die Verantwortlichen verhängt werden ([726]).

- Es sollte keine übermäßig restriktiven Hindernisse für die Einreichung einer Beschwerde geben, und der Mechanismus sollte wirklich zugänglich sein ([727]).

Beispiel: In der Rechtssache *El-Masri* ([728]) stellte der EGMR fest, dass eine Strafanzeige ein wirksames Rechtsmittel darstellt, das in Fällen mutmaßlicher Verstöße gegen Artikel 3 EMRK genutzt werden sollte. Es ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden des beklagten Staates, die Täter zu identifizieren und zu bestrafen. Insbesondere sind die Behörden verpflichtet, zu handeln, sobald eine offizielle Beschwerde eingereicht wurde. Aber auch wenn keine ausdrückliche Anzeige vorliegt, sollte eine Untersuchung durchgeführt werden, wenn andere hinreichend klare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Folter oder Misshandlung stattgefunden haben könnte. Die Behörden müssen von Amts wegen tätig werden, sobald sie von der Angelegenheit Kenntnis erhalten haben ([729]).

Der CPT stellt weitere Leitlinien zu Beschwerdemechanismen bereit. Um ihre Unabhängigkeit zu wahren, sollten Beschwerdemechanismen so weit wie möglich unabhängig von Strafverfolgungsbehörden sein und von diesen getrennt sein ([730]). Wird eine Beschwerde für unzulässig befunden, sollte der Beschwerdeführer über die Gründe für die Unzulässigkeit informiert und gegebenenfalls über weitere

([725]) EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, Nr. 30696/09, 21. Januar 2021, Rn. 292.

([726]) EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, Nr. 30696/09, 21. Januar 2021, Rn. 291. Siehe auch CPT (2017), 27th General Report of the CPT (27. Allgemeiner Bericht des CPT), Abschnitt „Complaints mechanisms", Absatz 86.

([727]) EGMR, *Camenzind/Schweiz,* Nr. 136/1996/755/954, 16. Dezember 1997, Rn. 54; EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2021, Rn. 290.

([728]) EGMR, *El-Masri/„ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien"* [GK], Nr. 39630/09, 13. Dezember 2012.

([729]) Siehe auch EGMR, *97 Mitglieder der Gldani-Gemeinde der Zeugen Jehovas und andere/Georgien*, Nr. 71156/01, 3. Mai 2007, Rn. 97; und EGMR, *Hassan/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 29750/09, 16. September 2014, Rn. 62.

([730]) CPT, 27. Allgemeiner Bericht, Absatz 87.

Möglichkeiten zur Lösung seines Anliegens aufgeklärt werden ([731]). Die Betroffenen sollten Informationen in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten und genau wissen, wie sie ihr Recht auf Einreichung einer Beschwerde ausüben können ([732]).

Personen, die Beschwerden einreichen, sollten frei von Einschüchterungen und Repressalien sein; Versuche von Behörden, Beschwerden an die Beschwerdestelle zu verhindern, einschüchterndes Verhalten und Vergeltungsmaßnahmen sollten sanktioniert werden ([733]).

In den Mitgliedstaaten des **Europarates** können nationale Menschenrechtsinstitutionen und/oder Ombudsstellen Einzelpersonen bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen, indem sie ihnen den Zugang zu Rechtsbehelfen erleichtern und individuelle Beschwerden entgegennehmen ([734]).

10.3. Untersuchungen

Nach Unionsrecht sind die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Screening-Verordnung ((EU) 2024/1356) verpflichtet, einschlägige Bestimmungen zu erlassen, um Vorwürfe der Nichtbeachtung von Grundrechten im Zusammenhang mit dem Screening zu untersuchen. In Erwägungsgrund 27 wird weiter präzisiert, dass die Mitgliedstaaten Vorwürfe von Grundrechtsverletzungen während des Screenings untersuchen sollten, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und in angemessener Weise bearbeitet werden. Artikel 43 Absatz 4 der Asylverfahrensverordnung ((EU) 2024/1348) verpflichtet die Mitgliedstaaten ebenfalls, unabhängige Überwachungsmechanismen einzurichten, die befugt sind, bei Bedarf Untersuchungen zu Vorwürfen der Missachtung von Grundrechten einzuleiten und den Fortgang dieser Untersuchungen zu überwachen. Die FRA hat Leitlinien zur Untersuchung mutmaßlicher Misshandlungen an den Grenzen veröffentlicht, die den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht helfen können ([735]).

([731]) CPT, 27. Allgemeiner Bericht, Absatz 88.

([732]) CPT, 27. Allgemeiner Bericht, Absätze 79 und 80.

([733]) CPT, 27. Allgemeiner Bericht, Absatz 85.

([734]) Ministerkomitee des Europarates, Empfehlung CM/Rec(2021)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Entwicklung und Stärkung wirksamer, pluralistischer und unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen, 31. März 2021, Teil II; Ministerkomitee des Europarates, Empfehlung CM/Rec(2019)6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Entwicklung der Ombudsstelle, 16. Oktober 2019, Absätze 5 und 8.

([735]) FRA (2024), *Guidance on investigating alleged ill-treatment at borders*; siehe auch FRA (2025), *Investigating alleged ill-treatment at the European Unions' external borders – 2025 update*.

Gemäß der EMRK müssen Staaten eine wirksame behördliche Untersuchung durchführen, wenn Personen begründete Beschwerden über Rechtsverletzungen vorbringen, insbesondere gemäß den Artikeln 2, 3, 4 und 5 der EMRK. Die vor allem im Rahmen dieser EMRK-Bestimmungen entwickelten allgemeinen Grundsätze können unter bestimmten Umständen auch im Zusammenhang mit Zwangsrückführungen und Grenzkontrollmaßnahmen Anwendung finden. Es muss eine wirksame und behördliche Untersuchung geben, wenn eine Person durch das Verschulden eines Mitgliedstaats ums Leben kommt oder schwere Verletzungen erleidet oder wenn dies unter Umständen geschieht, für die der Mitgliedstaat verantwortlich gemacht werden kann, beispielsweise wenn sich die Person in Haft befindet. Die nationalen Behörden sind verpflichtet, alle vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Beweise ernsthaft zu prüfen ([736]). Eine Untersuchung darf nicht von einer Beschwerde des Opfers oder der nächsten Angehörigen abhängig sein, und die Behörden sollten von sich aus tätig werden, wenn begründete Vorwürfe wegen Misshandlung vorliegen ([737]). Die zuständigen Behörden müssen die anschließende Untersuchung besonders streng prüfen ([738]). Die für die Durchführung der Untersuchung Verantwortlichen müssen von den an den Ereignissen Beteiligten unabhängig sein ([739]).

Der Staat kann auch dann haftbar bleiben, wenn er Teile seiner Arbeit in Abschiebungsfällen an private Unternehmen auslagert. Es muss ein Mindestmaß an Wirksamkeit gewährleistet sein, das von den Umständen des Einzelfalls abhängt ([740]). In dieser Hinsicht muss die Untersuchung gründlich sein und es müssen ernsthafte Versuche unternommen werden, um aufzudecken, was geschehen ist ([741]). Es muss eine wirksame Rechenschaftspflicht und Transparenz geben, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und das Vertrauen der Öffentlichkeit aufrechtzuerhalten ([742]). In grenzüberschreitenden Fällen ist es besonders wichtig, dass die

([736]) EGMR, *A.R.E./Griechenland*, Nr. 15783/21, 7. Januar 2025, Rn. 199.

([737]) EGMR, *Al-Skeini und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 55721/07, 7. Juli 2011, Rn. 165.

([738]) EGMR, *Armani Da Silva/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 5878/08, 30. März 2016.

([739]) Siehe EGMR, *Halat/Türkei*, Nr. 23607/08, 8. November 2011, Rn. 51; EGMR, *Najafli/Aserbaidschan*, Nr. 2594/07, 2. Oktober 2012, Rn. 52-54; EGMR, *Mocanu und andere/Rumänien* [GK], Nr. 10865/09, 45886/07 und 32431/08, 17. September 2014, Rn. 320.

([740]) EGMR, *McCann und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 18984/91, 27. September 1995, Rn. 161; EGMR, *Velikova/Bulgarien*, Nr. 41488/98, 18. Mai 2000, Rn. 80.

([741]) EGMR, *El-Masri/„ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“*, Nr. 39630/09, 13. Dezember 2012, Rn. 183.

([742]) EGMR, *Ramsahai und andere/Niederlande* [GK], Nr. 52391/99, 15. Mai 2007, Rn. 325.

Ermittlungsbehörden mit den zuständigen Behörden anderer Staaten bei der Untersuchung von Ereignissen zusammenarbeiten, die sich außerhalb ihres Hoheitsgebiets ereignet haben ([743]).

Beispiel: In der Rechtssache *M.H. und andere/Kroatien* ([744]) stellte der EGMR einen Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen Aspekt von Artikel 2 EMRK fest. In diesem Fall versäumten es die kroatischen Behörden, den Tod einer sechsjährigen Afghanin, die an der Grenze zwischen Kroatien und Serbien von einem Zug erfasst worden war, wirksam zu untersuchen. Der Tod ereignete sich angeblich, nachdem dem Mädchen die Möglichkeit verwehrt worden war, in Kroatien Asyl zu beantragen, und es angewiesen worden war, entlang der Bahnstrecke nach Serbien zurückzukehren.

Beispiel: In der Rechtssache *A.R.E./Griechenland* ([745]) stellte der EGMR fest, dass eine türkische Staatsangehörige, die summarisch von Griechenland in die Türkei zurückgeschickt worden war, keinen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf hinsichtlich ihrer Behauptungen hatte, dass während ihrer summarischen Rückführung ihr Leben gefährdet gewesen sei (Artikel 2 EMRK) und sie misshandelt worden sei (Artikel 3 EMRK). Nach Ansicht des Gerichtshofs gab es im innerstaatlichen Rechtssystem keine wirksamen Rechtsbehelfe in Bezug auf die von ihr geltend gemachten Verstöße gegen Artikel 2 und 3. Der Gerichtshof stellte außerdem fest, dass die von den nationalen Behörden nach Einreichung ihrer Strafanzeige durchgeführten Ermittlungen nicht wirksam waren, da unter anderem die Voruntersuchung ihrer Anzeige offensichtlich unzureichend war, da Zeugen nicht aussagen durften und die vorgelegten materiellen Beweise nicht ernsthaft geprüft wurden.

Beispiel: In der Rechtssache *Safi und andere/Griechenland* ([746]) stellte der EGMR einen Verstoß gegen Artikel 2 EMRK fest, da die nationalen Behörden keine wirksamen Ermittlungen zum Untergang eines Bootes durchgeführt hatten, das Migranten beförderte und bei dem elf Personen ums Leben kamen, darunter Verwandte der Beschwerdeführer.

([743]) EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010, Rn. 241 und 245.

([744]) EGMR, *M.H. und andere/Kroatien*, Nr. 15670/18 und 43115/18, 18. November 2021.

([745]) EGMR, *A.R.E./Griechenland*, Nr. 15783/21, 7. Januar 2025.

([746]) EGMR, *Safi und andere/Griechenland*, Nr. 5418/15, 7. Juli 2022.

Beispiel: In der Rechtssache *Alhowais/Ungarn* ([747]) stellte der EGMR einen Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen Aspekt von Artikel 2 EMRK fest, weil die ungarischen Behörden keine wirksame Untersuchung des Todes eines Migranten durchgeführt hatten, der während einer Grenzüberwachungsaktion an der Flussgrenze zwischen Ungarn und Serbien ertrunken war.

Wird eine Person tot oder verletzt aufgefunden und steht oder stand sie unter der Obhut oder Kontrolle des Mitgliedstaats, so obliegt es diesem, eine zufriedenstellende und überzeugende Darstellung der betreffenden Ereignisse zu liefern. So wurde beispielsweise ein Verstoß gegen Artikel 2 der EMRK festgestellt, als die Behörden den Tod als natürlichen Tod darstellten, ohne eine andere zufriedenstellende Erklärung für den Tod zu liefern oder eine ordnungsgemäße Obduktion durchzuführen ([748]). Ebenso wurde ein Verstoß gegen Artikel 2 der EMRK in Fällen festgestellt, in denen die nationalen Behörden trotz ausreichender Kenntnis der bestehenden Gefahren es versäumten, ihre Grenzüberwachungsmaßnahmen so zu organisieren, dass jegliche Gefahr für Leben minimiert wurde ([749]), oder es versäumten, einen angemessenen rechtlichen und administrativen Rahmen für die Anwendung potenziell tödlicher Gewalt bei der Seeüberwachung zu schaffen ([750]).

Für Untersuchungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Artikel 2 der EMRK gelten als wesentliche Kriterien, dass sie unabhängig, angemessen und wirksam sein müssen, unverzüglich und mit angemessener Eile durchgeführt werden, die Familie des Opfers einbeziehen und der öffentlichen Kontrolle unterliegen ([751]). Die Ergebnisse der Untersuchung sollten ebenfalls öffentlich zugänglich sein. Es obliegt den Behörden, die Untersuchung von sich aus und ohne das Einreichen einer Beschwerde einzuleiten. Die Untersuchung sollte von einem Beamten oder einer Stelle durchgeführt werden, der bzw. die von den an den Ereignissen Beteiligten unabhängig ist. Dies bedeutet nicht nur eine fehlende hierarchische oder institutionelle Verbindung, sondern auch eine praktische Unabhängigkeit ([752]).

([747]) EGMR, *Alhowais/Ungarn*, Nr. 59435/17, 2. Februar 2023.

([748]) EGMR, *Tanlı/Türkei*, Nr. 26129/95, 10. April 2001, Rn. 143-147.

([749]) EGMR, *Alhowais/Ungarn*, Nr. 59435/17, 2. Februar 2023, Rn. 131-144.

([750]) EGMR, *Alkhatib und andere/Griechenland*, Nr. 3566/16, 16. Januar 2024.

([751]) EGMR, *Armani Da Silva/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 5878/08, 30. März 2016, Rn. 232-237.

([752]) EGMR, *Finucane/Vereinigtes Königreich*, Nr. 29178/95, 1. Juli 2003, Rn. 68.

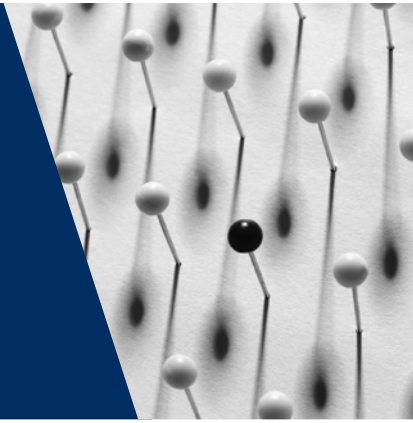
Kernpunkte

- Mehrere Instrumente verpflichten die EU-Mitgliedstaaten, Überwachungsmechanismen einzurichten, um die Einhaltung der Grundrechte sicherzustellen (siehe Abschnitt 10.1.).
- Die *Twenty guidelines on forced return* des Europarates fordern die Einführung wirksamer Systeme zur Überwachung zwangsweiser Rückführungen, einschließlich der Funktionsweise von Haftanstalten, in denen Rückkehrer bis zu ihrer Abschiebung untergebracht sind (siehe Abschnitt 10.1.).
- Nach Unionsrecht können Beschwerden über unangemessenes Verhalten, Fehlverhalten oder Misshandlung durch eine EU-Einrichtung beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht werden (siehe Abschnitt 10.2.).
- Das Unionsrecht verpflichtet Frontex und die EUAA, Beschwerdemechanismen einzurichten, um die Achtung der Grundrechte bei ihren Tätigkeiten zu überwachen und sicherzustellen (siehe Abschnitt 10.2.).
- Gemäß Artikel 13 der EMRK besteht das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer nationalen Behörde (siehe Abschnitt 10.2.).
- Die Screening-Verordnung verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, Vorwürfe der Nichtbeachtung von Grundrechten während des Screenings zu untersuchen (siehe Abschnitt 10.3.).
- Die Asylverfahrensverordnung verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten ebenfalls, Vorwürfe der Nichtbeachtung von Grundrechten im Zusammenhang mit dem Asylverfahren an der Grenze zu untersuchen (Abschnitt 10.3.).
- Gemäß der EMRK sind die Behörden verpflichtet, glaubhafte Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen während Abschiebungen und Grenzkontrollen zu untersuchen (siehe Abschnitt 10.3.).

Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Weitere Rechtsprechung finden Sie im Abschnitt Anleitung zum Suchen von Entscheidungen der europäischen Gerichtshöfe. Weitere Materialien zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur.

Verzeichnis der Rechtssachen



Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

A und S/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, C-550/16, 12. April 2018 242

A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie [GK], C-148/13 bis C-150/13, 2. Dezember 2014 183

A., C-352/22, 18. Juni 2024 161

A.S./Slowenien [GK], C-490/16, 26. Juli 2017 178, 194

AA und andere/Migrationsverket, C-195/25 [Framholm], 20. November 2025 106

Abdon Vanbraekel und andere/Alliance nationale des mutualités chrétiennes (ANMC), C-368/98, 12. Juli 2011 334

Abed El Karem El Kott und andere/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal [GK], C-364/11, 19. Dezember 2012 151

Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, C-285/12, 30. Januar 2014 139

Abubacarr Jawo/Bundesrepublik Deutschland [GK], C-163/17, 19. März 2019 178, 195

Adalo Bero/Regierungsprasidium Kassel und Ettayebi Bouzalmate/Kreisverwaltung Kleve [GK], Verbundene Rechtssachen C-473/13 und C-514/13, 17. Juli 2014 289

AF, im eigenen Namen und in Ausübung der elterlichen Verantwortung für das minderjährige Kind BF/Ministero dell'Interno – U.T.G. – Prefettura di Milano, C-184/24 [Sidi Bouzid], 18. Dezember 2025 180

AH und FN/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Verbundene Rechtssachen C-608/22 und C-609/22, 4. Oktober 2024 137, 350, 373

Ahmad Shah Ayubi/Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, C-713/17, 21. November 2018 300, 341

AHY/Minister for Justice, C-359/22, 18. April 2024 194
Aissatou Diatta/Land Berlin, C-267/83, 13. Februar 1985 243
Alexander Hengartner und Rudolf Gasser/Landesregierung Vorarlberg, C-70/09, 15. Juli 2010 307
Alexandre Achughbabian/Préfet du Val-de-Marne [GK], C-329/11, 6. Dezember 2011 250, 267, 268, 271
Atiqullah Adil/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, C-278/12 PPU, 19. Juli 2012 48
Aydin Salahadin Abdulla und andere/Bundesrepublik Deutschland [GK], Verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, 2. März 2010 129, 132, 149, 159
Aziz Melki (C-188/10) und Sélim Abdeli (C-189/10) [GK], Verbundene Rechtssachen C-188/10 und C-189/10, 22. Juni 2010 48

B./Centre public d'action sociale de Liège, C-233/19, 30. September 2020 168
Bahtiyar Fathi/Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-56/17, 4. Oktober 2018 136
Bashar Ibrahim (C-297/17), Mahmud Ibrahim und andere (C-318/17), Nisreen Sharqawi, Yazan Fattayrji, Hosam Fattayrji (C-319/17)/Bundesrepublik Deutschland und Bundesrepublik Deutschland/Taus Magamadov [GK], Verbundene Rechtssachen C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, 19. März 2019 195
Bashir Mohamed Ali Mahdi, C-146/14 PPU, 5. Juni 2014 111, 259, 276
Baumbast und R/Secretary of State for the Home Department, C-413/99, 17. September 2002 323
Blaise Baheten Metock und andere/Minister for Justice, Equality and Law Reform [GK], C-127/08, 25. Juli 2008 215, 228
Borowitz/Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, C-21/87, 5. Juli 1988 339
Bouskoura, C-387/24 PPU, 1.Oktober 2024 293
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl/AA, C-663/21, 6. Juli 2023 161
Bundesrepublik Deutschland/B und D [GK], Verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, 9. November 2010 157
Bundesrepublik Deutschland/GS, C-484/22, 15. Februar 2023 201
Bundesrepublik Deutschland/Touring Tours und Travel GmbH (C-412/17), Sociedad de Transportes SA (C-474/17), Verbundene Rechtssachen C-412/17 und C-474/17, 13. Dezember 2018 48

C.K. und andere/Republika Slovenija, C-578/16, 16. Februar 2017 178, 195

Caisse d'allocations familiales des Hauts-de-Seine, C-664/23, 19. Dezember 2024 302
Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve/Moussa Abdida [GK], C-562/13, 18. Dezember 2014 128, 167
Chuck/Raad van Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank, C-331/06, 3. April 2008 339
CIMADE und Groupe d'information et de soutien des immigrés (Gisti)/Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer, des Collectivités territoriales et de l'Immigration, C-179/11, 27. September 2012 330
Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides/Mostafa Lounani [GK], C-573/14, 31. Januar 2017 128, 157
Confederazione Generale Italiana del Lavoro (CGIL), Istituto Nazionale Confederale Assistenza (INCA)/Presidenza del Consiglio dei Ministeri, Ministero dell'Interno, Ministero dell'Economia e delle Finanze, C-309/14, 2. September 2015 114
CR, GF und TY/Landeshauptmann von Wien [GK], C-560/20, 30. Januar 2024 242

Deborah Lawrie-Blum/Land Baden-Württemberg, C-66/85, 3. Juli 1986 308
Deutscher Handballbund e. V./Maros Kolpak, C-438/00, 8. Mai 2003 313
Digi Távközlési és Szolgáltató Kft./Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság, C-77/21, 20. Oktober 2022 82
Digital Rights Ireland Ltd/Minister for Communications, Marine and Natural Resources und andere und Kärntner Landesregierung und andere [GK], Verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, 8. April 2014 62, 84, 91
Dirk Rüffert/Land Niedersachsen, C-346/06, 3. April 2008 308

E, C-240/17, 16. Januar 2018 43
E.K./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [GK], C-624/20, 7. September 2022 107, 216, 232
EP/Préfet du Gers und Institut National de la statistique et des études économiques (INSEE), C-673/20, 9. Juni 2022 119
Eran Abatay und andere und Nadi Sahin/Bundesanstalt für Arbeit, Verbundene Rechtssachen C-317/01 und C-369/01, 21. Oktober 2003 117
Essent Energie Productie BV/Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid, C-91/13, 11. September 2014 117
ET Agrokonsulting-04-Velko Stoyanov/Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie"-Razplashtatelna agentsia, C-93/12, 27. Juni 2013 94
Europäische Kommission/Königreich der Niederlande, C-508/10, 26. April 2012 114
Europäische Kommission/Königreich Spanien [GK], C-211/08, 15. Juni 2010 334
Europäische Kommission/Malta, C-181/23, 29. April 2025 122

Europäische Kommission/Ungarn, C-808/18, 17. Dezember 2020 261
Europäische Kommission/Ungarn, C-823/21, 22. Juni 2023 54
Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union [GK], C-540/03, 27. Juni 2006 239

Flora May Reyes/Migrationsverket, C-423/12, 16. Januar 2014 227, 238
FMS und andere/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság und Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság [GK], Verbundene Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, 14. Mai 2020 200, 255, 262, 271, 278, 284, 286
Foto-Frost/Hauptzollamt Lübeck-Ost, C-314/85, 22. Oktober 1987 28
Francovich und Bonifaci und andere/Italienische Republik, Verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, 19. November 1991 27, 293
Francovich/Italienische Republik, C-479/93, 9. November 1995 27

G. B. C. Echternach und A. Moritz/Minister van Onderwijs en Wetenschappen, Verbundene Rechtssachen C-389/87 und C-390/87, 15. März 1989 323
G.S. und V.G./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, Verbundene Rechtssachen C-381/18 und C-382/18, 12. Dezember 2019 246
GB/Minister van Asiel en Migratie, C-313/25 PPU, 4. September 2025 287
George Karim/Migrationsverket [GK], C-155/15, 7. Juni 2016 196
Georgios Orfanopoulos und andere und Raffaele Oliveri/Land Baden-Württemberg, Verbundene Rechtssachen C-482/01 und C-493/01, 29. April 2004 171, 173
Gerardo Ruiz Zambrano/Office national de l'emploi (ONEM) [GK], C-34/09, 8. März 2011 173, 216, 230
GM/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság und andere, C-159/21, 22. September 2022 128, 158

H. A./Etat belge, C-194/19, 15. April 2021 196
H. T./Land Baden-Württemberg, C-373/13, 24. Juni 2015 158
Hassen El Dridi, alias Soufi Karim, C-61/11 PPU, 28. April 2011 250, 259, 267, 271
Hava Genc/Land Berlin, C-14/09, 4. Februar 2010 310
HK Danmark (Ring und Skouboe Werge)/Dansk almennyttigt Boligselskab und Dansk Arbejdsgiverforening, Verbundene Rechtssachen C-335/11 und C-337/11, 11. April 2013 368
Hristo Gaydarov/Direktor na Glavna direktsia „Ohranitelna politsia" pri Ministerstvo na vatreshnite raboti, C-430/10, 17. November 2011 171

I und S/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-19/21, 1. August 2022 354

Ibrahim Altun/Stadt Böblingen, C-337/07, 18. Dezember 2008 ... 118, 119
Igor Simutenkov/Ministerio de Educación y Cultura und Real Federación Española de Fútbol [GK], C-265/03, 12. April 2005 ... 315
Ismail Derin/Landkreis Darmstadt-Dieburg, C-325/05, 18. Juli 2007 ... 310

J.A./Republika Slovenija, C-186/21 PPU, 3. Juni 2021 ... 261
J.N./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie [GK], C-601/15 PPU, 15. Februar 2016 ... 250, 261, 262
Janko Rottmann/Freistaat Bayern [GK], C-135/08, 2. März 2010 ... 100, 122
JY/Wiener Landesregierung, C-118/20, 18. Januar 2022 ... 100, 123

K und L/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [GK], C-646/21, 11. Juni 2024 ... 137, 355, 372
K, L, M, N/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-156/23, 17. Oktober 2024 ... 168, 201
K./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie [GK], C-18/16, 14. September 2017 ... 261
K./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie und H. F./Belgische Staat, Verbundene Rechtssachen C-331/16 und 366/16, 2. Mai 2018 ... 171
K.A. und andere/Belgische Staat [GK], C-82/16, 8. Mai 2018 ... 232
K.L./Migracijos departamentas prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerijos, C-63/24, 30. April 2025 ... 158
K/Bundesasylamt [GK], C-245/11, 6. November 2012 ... 178, 197
K/Landkreis Gifhorn, C-519/20, 10. März 2022 ... 289
Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften [GK], Verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, 3. September 2008 ... 27
Kazim Kus/Landeshauptstadt Wiesbaden, C-237/91, 16. Dezember 1992 ... 314
Kerly Del Rosario Martinez Silva/Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS) und Comune di Genova, C-449/16, 21. Juni 2017 ... 302
Khadija Jafari und Zainab Jafari/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [GK], C-646/16, 26. Juli 2017 ... 178, 194
Khaled Boudjlida/Préfet des Pyrénées-Atlantiques, C-249/13, 11. Dezember 2014 ... 212
[Kinsa], Strafverfahren gegen OB [GK], C-460/23, 3. Juni 2025 ... 42
Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Osso/Region Hannover [GK], Verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14, 1. März 2016 ... 300, 341
Kreshnik Ymeraga und andere/Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration, C-87/12, 8. Mai 2013 ... 173

KS und andere/The International Protection Appeals Tribunal und andere, Verbundene Rechtssachen C-322/19 und C-385/19, 14. Januar 2021 318
Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen/Secretary of State for the Home Department, C-200/02, 19. Oktober 2004 230
L.R./Bundesrepublik Deutschland, C-8/20, 20. Mai 2021 184
La Quadrature du Net und andere/Premier ministre und andere [GK], C-511/18, 6. Oktober 2020 84
Land Baden-Württemberg/Panagiotis Tsakouridis [GK], C-145/09, 23. November 2010 171
Laval un Partneri Ltd/Svenska Byggnadsarbetareförbundet, Svenska Byggnadsarbetareförbundets avdeling 1, Byggettan und Svenska Elektrikerförbundet [GK], C-341/05, 18. Dezember 2007 309
LC und CP/Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione Internazionale di Roma, Verbundene Rechtssachen C-758/24 und C-759/24, 1. August 2025 155
Leyla Ecem Demirkan/Bundesrepublik Deutschland [GK], C-221/11, 24. September 2013 116
LF/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-352/23 [Changu], 12. September 2024 111, 202
Liselotte Hauer/Land Rheinland-Pfalz, C-44/79, 13. Dezember 1979 28
LM/Centre public d'action sociale de Seraing, C-402/19, 30. September 2020 334
London Borough of Harrow/Nimco Hassan Ibrahim und Secretary of State for the Home Department, C-310/08, 23. Februar 2010 323
M. Elgafaji und N. Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie [GK], C-465/07, 17. Februar 2009 128, 138
M. G. und N. R./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, C-383/13 PPU, 10. September 2013 287
M./Ministerstvo vnitra und X und X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides [GK], Verbundene Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-78/17, 14. Mai 2019 133, 160
M.A. und andere/The International Protection Appeals Tribunal und andere, C-661/17, 23. Januar 2019 194
M.G. Tjebbes und andere/Minister van Buitenlandse Zaken [GK], C-221/17, 12. März 2019 100, 122
M.M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irland und Attorney General, C-277/11, 22. November 2012 182

Maria Teixeira/London Borough of Lambeth und Secretary of State for the Home Department [GK], C-480/08, 23. Februar 2010 323
Mario Vicente Micheletti und andere/Delegación del Gobierno en Cantabria, C-369/90, 7. Juli 1992 121, 122
Marjan Noorzia/Bundesministerin für Inneres, C-338/13, 17. Juli 2014 239
Mary Carpenter/Secretary of State for the Home Department, C-60/00, 11. Juli 2002 216, 228
Maximillian Schrems/Data Protection Commissioner [GK], C-362/14, 6. Oktober 2015 94
Mehmet Arslan/Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie, C-534/11, 30. Mai 2013 260, 261
Mehmet Soysal und Ibrahim Savatli/Bundesrepublik Deutschland, C-228/06, 19. Februar 2009 117
Mehrdad Ghezelbash/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie [GK], C-63/15, 7. Juni 2016 196
Milkiyas Addis/Bundesrepublik Deutschland, C-517/17, 16. Juli 2020 184
Mimoun Khachab/Subdelegación de Gobierno en Álava, C-558/14, 21. April 2016 240
Minister van Buitenlandse Zaken/K und A, C-153/14, 9. Juli 2015 40, 241
Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel/X und Y und Z/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, Verbundene Rechtssachen C-199/12, C-200/12 und C-201/12, 7. November 2013 136
Ministerio Fiscal/VL, C-36/20 PPU, 25. Juni 2020 53, 261, 262
Ministero dell'Interno, Dipartimento per le libertà civili e l'immigrazione – Unità Dublino und andere/CZA und andere, Verbundene Rechtssachen C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21, 30. November 2023 196
Ministero dell'Interno/TO, C-422/21, 1. August 2022 180
Mohamad Zakaria, C-23/12, 17. Januar 2013 46
Mohamed Ali Ben Alaya/Bundesrepublik Deutschland, C-491/13, 10. September 2014 317
Mohamed Gattoussi/Stadt Rüsselsheim, C-97/05, 14. Dezember 2006 314
Mohamed M'Bodj/Belgischer Staat [GK], C-542/13, 18. Dezember 2014 128, 137
Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie ASBL (MRAX)/Belgischer Staat, C-459/99, 25. Juli 2002 228
MP/Secretary of State for the Home Department [GK], C-353/16, 24. April 2018 138
Murat Dereci und andere/Bundesministerium für Inneres [GK], C-256/11, 15. November 2011 173, 230

N.S./Secretary of State for the Home Department und M.E. und andere/ Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform [GK], Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, 21. Dezember 2011 128, 178, 181, 194, 330
Naime Dogan/Bundesrepublik Deutschland, C-138/13, 10. Juli 2014 310
Natthaya Dülger/Wetteraukreis, C-451/11, 19. Juli 2012 119
Nawras Bolbol/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal [GK], C-31/09, 17. Juni 2010 150
Niederländischer Staat/Ann Florence Reed, C-59/85, 17. April 1986 216, 229
Nour Eddline El-Yassini/Secretary of State for the Home Department, C-416/96, 2. März 1999 313
NW und PQ/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság und Miniszterelnöki Kabinetirodát vezető miniszter, Verbundene Rechtssachen C-420/22 und C-528/22, 25. April 2024 231
NW/Landespolizeidirektion Steiermark und Bezirkshauptmannschaft Leibnitz [GK], Verbundene Rechtssachen C-368/20 und C-369/20, 26. April 2022 48

O. und S./Maahanmuuttovirasto und Maahanmuuttovirasto/L., Verbundene Rechtssachen C-356/11 und C-357/11, 6. Dezember 2012 231
O.T. E./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-66/21, 20. Oktober 2022 107
Office national de l'emploi/Bahia Kziber, C-18/90, 31. Januar 1991 313
Ömer Nazli, Caglar Nazli und Melike Nazli/Stadt Nürnberg, C-340/97, 10. Februar 2000 174

P. I./Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid [GK], C-348/09, 22. Mai 2012 171
P. und S./Commissie Sociale Zekerheid Breda und College van Burgemeester en Wethouders van de gemeente Amstelveen, C-579/13, 4. Juni 2015 115
Petar Aladzhov/Zamestnik director na Stolichna direktsia na vatreshnite raboti kam Ministerstvo na vatreshnite raboti, C-434/10, 17. November 2011 171
Pilar Allué und Carmel Mary Coonan und andere/Università degli studi di Venezia und Università degli studi di Parma, Verbundene Rechtssachen C-259/91, C-331/91 und C-332/91, 2. August 1993 308
Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie/ Salah Al Chodor und andere, C-528/15, 15. März 2017 262
Préfet des Pyrénées-Orientales/Abdelaziz Arib [GK], C-444/17, 19. März 2019 49

R.N.N.S. und K.A./Minister van Buitenlandse Zaken, Verbundene Rechtssachen C-225/19 und C-226/19, 24. November 2020 40
Rahmanian Koushkaki/Bundesrepublik Deutschland [GK], C-84/12, 19. Dezember 2013 39

Recep Tetik/Land Berlin, C-171/95, 23. Januar 1997 118, 310
Relu Adrian Coman und andere/Inspectoratul General pentru Imigrări und Ministerul Afacerilor Interne [GK], C-673/16, 5. Juni 2018 215, 226
Rhimou Chakroun/Minister van Buitenlandse Zaken, C-578/08, 4. März 2010 113, 238, 240, 241
Roland Rutili/Ministre de l'intérieur, C-36/75, 28. Oktober 1975 173
S und A/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, C-151/22, 21. September 2023 136
S.A. und R.J./Minister for Children, Equality, Disability, Integration and Youth und andere, C-97/24, 1. August 2025 340
Sagrario und andere/Subdelegación del Gobierno en Barcelona, C-63/23, 12. September 2024 244
Said Shamilovich Kadzoev (Huchbarov) [GK], C-357/09 PPU, 30. November 2009 111, 252, 260, 276, 278
Secretary of State for the Home Department/OA, C-255/19, 20. Januar 2021 150, 160
Secretary of State for the Home Department/Rahman und andere [GK], C-83/11, 5. September 2012 227, 238
Seda Kücükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG [GK], C-555/07, 19. Januar 2010 94
Sélina Affum/Préfet du Pas-de-Calais [GK], C-47/15, 7. Juni 2016 250, 269
Servet Kamberaj/Istituto per l'Edilizia Sociale della Provincia autonoma di Bolzano (IPES) und andere [GK], C-571/10, 24. April 2012 329
Shajin Ahmed/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal, C-369/17, 13. September 2018 158
Shamim Tahir/Ministero dell'Interno, Questura di Verona, C-469/13, 17. Juli 2014 115
Shirley McCarthy/Secretary of State for the Home Department, C-434/09, 5. Mai 2011 230
SN und LN/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-563/22, 13. Juni 2024 151
Soufiane El Hassani/Minister Spraw Zagranicznych, C-403/16, 13. Dezember 2017 40
SRS und AA/Minister for Justice and Equality, C-22/21, 15. September 2022 227
Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, E und C/S und Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-402/21, 9. Februar 2023 130, 174
Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/A und andere, C-70/18, 3. Oktober 2019 118
Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/C und B und X/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, Verbundene Rechtssachen C-704/20 und C-39/21, 8. November 2022 286
Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/M.A., C-402/22, 6. Juli 2023 161

Staatssecretaris van Justitie/Mangat Singh, C-502/10, 18. Oktober 2012 113
Staatssecretaris van Justitie/Tayfun Kahveci und Osman Inan, Verbundene Rechtssachen C-7/10 und C-9/10, 29. März 2012 119
Strafverfahren gegen Artur Leymann und Aleksei Pustovarov, C-388/08 PPU, 1. Dezember 2008 182
Strafverfahren gegen Gjoko Filev und Adnan Osmani, C-297/12, 19. September 2013 43, 267
Strafverfahren gegen Md Sagor, C-430/11, 6. Dezember 2012 267
Strafverfahren gegen Mossa Ouhrami, C-225/16, 26. Juli 2017 43
Strafverfahren gegen Skerdjan Celaj, C-290/14, 1. Oktober 2015 267
Süleyman Eker/Land Baden-Württemberg, C-386/95, 29. Mai 1997 310
Szabolcs-Szatmár-Bereg Megyei Rendőrkapitányság Záhony Határrendészeti Kirendeltsége/Oskar Shomodi, C-254/11, 21. März 2013 50
T.G/Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid (C-158/23) [Keren], 4. Februar 2025 105
Tele2 Sverige AB/Post- och telestyrelsen und Secretary of State for the Home Department/Tom Watson und andere [GK], Verbundene Rechtssachen C-203/15 und C-698/15, 21. Dezember 2016 63, 94
Telefónica SA/Europäische Kommission [GK], C-274/12 P, 19. Dezember 2013 27
The Queen, auf Antrag von MA, BT und DA/Secretary of State for the Home Department, C-648/11, 6. Juni 2013 348, 354
The Queen, auf Antrag von Yvonne Watts/Bedford Primary Care Trust und Secretary of State for Health [GK], C-372/04, 16. Mai 2006 334
The Queen, Veli Tum und Mehmet Dari/Secretary of State for the Home Department, C-16/05, 20. September 2007 116, 118
The Queen/Immigration Appeal Tribunal und Surinder Singh, ex parte Secretary of State for the Home Department, C-370/90, 7. Juli 1992 228
The Queen/Secretary of State for the Home Department, ex parte Abdulnasir Savas, C-37/98, 11. Mai 2000 116
The Queen/Secretary of State for the Home Department, ex parte Manjit Kaur, C-192/99, 20. Februar 2001 121
Thi Ly Pham/Stadt Schweinfurt, Amt für Meldewesen und Statistik [GK], C-474/13, 17. Juli 2014 289
Toufik Lounes/Secretary of State for the Home Department [GK], C-165/16, 14. November 2017 230
TQ/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-441/19, 14. Januar 2021 201, 348, 355

Tural Oguz/Secretary of State for the Home Department, C-186/10, 21. Juli 2011 116, 118

Unibet (London) Ltd, Unibet (International) Ltd/Justitiekanslern [GK], C-432/05, 13. März 2007 94

UP/Centre public d'action sociale de Liège, C-825/21, 20. Oktober 2022 111

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Rat der Europäischen Union [GK], C-482/08, 26. Oktober 2010 82

Wilber López Pastuzano/Delegación del Gobierno en Navarra, C-636/16, 7. Dezember 2017 171

WS/Intervyuirasht organ na Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet, C-621/21, 16. Januar 2024 137, 350, 372

X und andere/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-125/22, 9. November 2023 139

X und X/Belgien, C-638/16 PPU, 7. März 2017 40

X/Belgische Staat, C-230/21, 17. November 2022 242

X/Belgische Staat, C-302/18, 3. Oktober 2019 113

X/Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank, C-549/22, 29. Februar 2024 ... 309

X/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [GK], C-69/21, 22. November 2022 168

X/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-392/22, 29. Februar 2024 194

Yoshikazu Iida/Stadt Ulm, C-40/11, 8. November 2012 173, 231

Zuheyr Frayeh Halaf/Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet, C-528/11, 30. Mai 2013 194

ZZ/Secretary of State for the Home Department [GK], C-300/11, 4. Juni 2013 130, 172

Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs

EFTA-Gerichtshof, *Arnulf Clauder*, Rechtssache E-4/11, 26. Juli 2011 238

Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte

Europäische Kommission für Menschenrechte, *Familie K. und W./Niederlande* (Entscheidung), Nr. 11278/84, 1. Juli 1985 123

Europäische Kommission für Menschenrechte, *Karus/Italien* (Entscheidung), Nr. 29043/95, 20. Mai 1998 298, 322

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

97 Mitglieder der Gldani-Gemeinde der Zeugen Jehovas und vier andere/Georgien, Nr. 71156/01, 3. Mai 2007 384

A. und andere/Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009 250, 251, 252, 256, 264, 269, 273, 274, 275
A.A. und andere/Nordmazedonien, Nr. 55798/16 und vier andere, 5. April 2022 165
A.A. und andere/Schweden, Nr. 14499/09, 28. Juni 2012 371
A.A./Schweiz, Nr. 58802/12, 7. Januar 2014 141
A.A./Vereinigtes Königreich, Nr. 8000/08, 20. September 2011 218, 245
A.A.M./Schweden, Nr. 68519/10, 3. April 2014 146, 153
A.B. und andere/Frankreich, Nr. 11593/12, 12. Juli 2016 259
A.B. und andere/Polen, Nr. 42907/17, 30. Juni 2022 55
A.D. und andere/Schweden, Nr. 22283/21, 7. Mai 2024 152
A.D./Malta, Nr. 12427/22, 17. Oktober 2023 251, 275
A.M. und andere/Frankreich, Nr. 24587/12, 12. Juli 2016 282
A.M./Niederlande, Nr. 29094/09. 5. Juli 2016 159, 177, 189
A.M.A./Niederlande, Nr. 23048/19, 24. Oktober 2023 146, 147, 192
A.R.E./Griechenland, Nr. 15783/21, 7. Januar 2025 55, 376, 386, 387
Abdolkhani und Karimnia/Türkei, Nr. 30471/08, 22. September 2009 177, 185, 187, 253, 288
Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar/Malta, Nr. 25794/13 und 28151/13, 22. November 2016 275, 356, 357
Ahmed/Österreich, Nr. 25964/94, 17. Dezember 1996 106, 133
Airey/Irland, Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979 209, 210
Al Husin/Bosnien und Herzegowina (Nr. 2), Nr. 10112/16, 25. Juni 2019 252, 277
Alhowais/Ungarn, Nr. 59435/17, 2. Februar 2023 376, 388
Al-Jedda/Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 27021/08, 7. Juli 2011 263
Alkhatib und andere/Griechenland, Nr. 3566/16, 16. Januar 2024 56, 388
Allanazarova/Russland, Nr. 46721/15, 14. Februar 2017 383
Al-Saadoon und Mufdhi/Vereinigtes Königreich, Nr. 61498/08, 2. März 2010 139
Al-Shujaa und andere/Belgien, Nr. 52208/22 und 142 weitere (Pressemitteilung), 13. Dezember 2022 326
Al-Skeini und andere/Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 55721/07, 7. Juli 2011 386
Al-Zawatia/Schweden (Entscheidung), Nr. 50068/08, 22. Juni 2010 205
Amie und andere/Bulgarien, Nr. 58149/08, 12. Februar 2013 275
Amrollahi/Dänemark, Nr. 56811/00, 11. Juli 2002 245

Amuur/Frankreich, Nr. 19776/92, 25. Juni 1996 34, 51, 256, 270
Anakomba Yula/Belgien, Nr. 45413/07, 10. März 2009 225
Anayo/Deutschland, Nr. 20578/07, 21. Dezember 2010 204
Andrejeva/Lettland [GK], Nr. 55707/00, 18. Februar 2009 299, 337
Antwi und andere/Norwegen, Nr. 26940/10, 14. Februar 2012 245
Aristimuño Mendizabal/Frankreich, Nr. 51431/99, 17. Januar 2006 121
Armani Da Silva/Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 5878/08, 30. März 2016 206, 386, 388
Asady und andere/Slowakei, Nr. 24917/15, 24. März 2020 129, 163, 164
Assem Hassan Ali/Dänemark, Nr. 25593/14, 23. Oktober 2018 245
Aswat/Vereinigtes Königreich, Nr. 17299/12, 16. April 2013 143
Auad/Bulgarien, Nr. 46390/10, 11. Oktober 2011 252, 278, 279
Austin und andere/Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 39692/09, 40713/09 und 41008/09, 15. März 2012 256
Avotiņš/Lettland [GK], Nr. 17502/07, 23. Mai 2016 30
Azimov/Russland, Nr. 67474/11, 18. April 2013 109, 279

B.A./Zypern, Nr. 24607/20, 2. Juli 2024 256, 266
B.A.C./Griechenland, Nr. 11981/15, 13. Oktober 2016 185
B.F. und andere/Schweiz, Nr. 13258/18 und drei andere, 4. Juli 2023 216, 234, 236
Bader und Kanbor/Schweden, Nr. 13284/04, 8. November 2005 139
Bah/Vereinigtes Königreich, Nr. 56328/07, 27. September 2011 326
Balogun/Vereinigtes Königreich, Nr. 60286/09, 10. April 2012 245
Beldjoudi/Frankreich, Nr. 12083/86, 26. März 1992 245
Bensaid/Vereinigtes Königreich, Nr. 44599/98, 6. Februar 2001 331
Berrehab/Niederlande, Nr. 10730/84, 21. Juni 1988 243
Biao/Dänemark [GK], Nr. 38590/10, 24. Mai 2016 216, 234
Big Brother Watch und andere/Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 58170/13 und zwei andere, 25. Mai 2021 86
Bigaeva/Griechenland, Nr. 26713/05, 28. Mai 2009 297, 305
Bilalova und andere/Polen, Nr. 23685/14, 26. März 2020 283
Bistieva und andere/Polen, Nr. 75157/14, 10. April 2018 283
Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi/Irland [GK], Nr. 45036/98, 30. Juni 2005 22, 30
Bouyid/Belgien [GK], Nr. 23380/09, 28. September 2015 208
Branko Tomašić und andere/Kroatien, Nr. 46598/06, 15. Januar 2009 207

Breyer/Deutschland, Nr. 50001/12, 30. Januar 2020 86

C.G. und andere/Bulgarien, Nr. 1365/07, 24. April 2008 186, 203
Camara/Belgien, Nr. 49255/22, 18. Juli 2023 181, 326
Camenzind/Schweiz, Nr. 136/1996/755/954, 16. Dezember 1997 384
Ceesay/Österreich, Nr. 72126/14, 16. November 2017 292
Chahal/Vereinigtes Königreich, Nr. 22414/93, 15. November 1996 275, 383
Chapman/Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 27238/95, 18. Januar 2001 325
Chowdury und andere/Griechenland, Nr. 21884/15, 30. März 2017 99, 107, 364
Collins und Akaziebie/Schweden (Entscheidung), Nr. 23944/05, 8. März 2007 146
Čonka/Belgien, Nr. 51564/99, 5. Februar 2002 129, 164, 285

D/Bulgarien, Nr. 29447/17, 20. Juli 2021 212
Dabo/Schweden, Nr. 12510/18, 18. Januar 2024 235
Dalea/Frankreich (Entscheidung), Nr. 964/07, 2. Februar 2010 44
Darboe und Camara/Italien, Nr. 5797/17, 21. Juli 2022 348, 357
Darraj/Frankreich, Nr. 34588/07, 4. November 2010 205
Darren Omoregie und andere/Norwegen, Nr. 265/07, 31. Juli 2008 223
Dbouba/Türkei, Nr. 15916/09, 13. Juli 2010 285, 288
De Souza Ribeiro/Frankreich [GK], Nr. 22689/07, 13. Dezember 2012 177, 189, 383
De Tommaso/Italien [GK], Nr. 43395/09, 23. Februar 2017 255
Demir und Baykara/Türkei [GK], Nr. 34503/97, 12. November 2008 304
Dhahbi/Italien, Nr. 17120/09, 8. April 2014 336
Dougoz/Griechenland, Nr. 40907/98, 6. März 2001 270, 291
Driza/Albanien, Nr. 33771/02, 13. November 2007 383

Ekimdzhiev und andere/Bulgarien, Nr. 70078/12, 11. Januar 2022 86
El Aroud und B.S./Belgien, Nr. 25491/18 und 27629/18, 5. Dezember 2024 123
El Ghatet/Schweiz, Nr. 56971/10, 8. November 2016 237
El Morsli/Frankreich (Entscheidung), Nr. 15585/06, 4. März 2008 47
El-Masri/„ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Nr. 39630/09, 13. Dezember 2012 376, 383, 384, 386
Emin Huseynov/Aserbaidschan (Nr. 2), Nr. 59135/09, 7. Mai 2023 123
Enukidze und Girgvliani/Georgien, Nr. 25091/07, 26. April 2011 206

F.B./Belgien, Nr. 47836/21, 6. März 2025 348, 357
F.G./Schweden [GK], Nr. 43611/11, 23. März 2016 109, 128, 139, 141, 145, 147
F.M. und andere/Russland, Nr. 71671/16 und 40190/18, 10. Dezember 2024 108

Faruk Rooma Alam/Dänemark (Entscheidung), Nr. 33809/15, 6. Juni 2017 23
Fawsie/Griechenland, Nr. 40080/07, 28. Oktober 2010 336
Finogenov und andere/Russland, Nr. 18299/03 und 27311/03, 20. Dezember 2011 ... 207
Finucane/Vereinigtes Königreich, Nr. 29178/95, 1. Juli 2003 389
Foka/Türkei, Nr. 28940/95, 24. Juni 2008 256

G.R./Niederlande, Nr. 22251/07, 10. Januar 2012 209, 225
Gaygusuz/Österreich, Nr. 17371/90, 16. September 1996 336
Gayratbek Saliyev/Russland, Nr. 39093/13, 17. April 2014 153
Gebremedhin [Gaberamadhien]/Frankreich, Nr. 25389/05, 26. April 2007 177, 188
Genovese/Malta, Nr. 53124/09, 11. Oktober 2011 124
Georgien/Russland (I) [GK], Nr. 13255/07, 3. Juli 2014 162
Gillow/Vereinigtes Königreich, Nr. 9063/80, 24. November 1986 325
Giuliani und Gaggio/Italien [GK], Nr. 23458/02, 24. März 2011 206
Glor/Schweiz, Nr. 13444/04, 30. April 2009 367
Guzzardi/Italien, Nr. 7367/76, 6. November 1980 256

H. und B./Vereinigtes Königreich, Nr. 70073/10 und 44539/11, 9. April 2013 140
H.A. und andere/Griechenland, Nr. 19951/16, 28. Februar 2019 274, 363
H.A./Griechenland, Nr. 58424/11, 21. Januar 2016 251, 276
H.A./Vereinigtes Königreich, Nr. 30919/20, 5. Dezember 2023 54, 106
H.L./Vereinigtes Königreich, Nr. 45508/99, 5. Oktober 2004 256
H.Q. und andere/Ungarn, Nr. 46084/21 und zwei andere, 24. Juni 2025 163
Halat/Türkei, Nr. 23607/08, 8. November 2011 386
Hasanbasic/Schweiz, Nr. 52166/09, 11. Juni 2013 245
Hashemi und andere/Aserbaidschan, Nr. 1480/16, 3936/16, 15835/16, 28034/16, 34491/16, 51348/16 und 15904/17, 13. Januar 2022 123
Hassan/Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 29750/09, 16. September 2014 384
Hida/Dänemark (Entscheidung), Nr. 38025/02, 19. Februar 2004 151, 162
Hirsi Jamaa und andere/Italien [GK], Nr. 27765/09, 23. Februar 2012 34, 35, 58, 163, 165
Hirtu und andere/Frankreich, Nr. 24720/13, 14. Mai 2020 298, 325
Hode und Abdi/Vereinigtes Königreich, Nr. 22341/09, 6. November 2012 234
Hoti/Kroatien, Nr. 63311/14, 26. April 2018 100, 102, 124
Housein/Griechenland, Nr. 71825/11, 24. Oktober 2013 259

I./Schweden, Nr. 61204/09, 5. September 2013 147
I.M./Frankreich, Nr. 9152/09, 2. Februar 2012 178, 192

İlhan/Türkei [GK], Nr. 22277/93, 27. Juni 2000 208
Ilias und Ahmed/Ungarn [GK] Nr. 47287/15, 21. November 2019 34, 52, 156, 257
Ilnseher/Deutschland [GK], Nr. 10211/12 und 27505/14, 4. Dezember 2018 288
Ismoilov und andere/Russland, Nr. 2947/06, 24. April 2008 153, 159

J.A. und andere/Italien, Nr. 21329/18, 30. März 2023 165
J.B. und andere/Malta, Nr. 1766/23, 22. Oktober 2024 275
J.K. und andere/Schweden [GK], Nr. 59166/12, 23. August 2016 128, 142, 145, 146, 147, 153
J.N./Vereinigtes Königreich, Nr. 37289/12, 19. Mai 2016 288
J.R. und andere/Griechenland, Nr. 22696/16, 25. Januar 2018 256, 272, 285
Jabari/Türkei, Nr. 40035/98, 11. Juli 2000 371
Jeunesse/Niederlande [GK], Nr. 12738/10, 3. Oktober 2014 215, 223, 234, 245

K.I./Frankreich, Nr. 5560/19, 15. April 2021 159
K2/Vereinigtes Königreich, Nr. 42387/13, 7. Februar 2017 123
Kanagaratnam und andere/Belgien, Nr. 15297/09, 13. Dezember 2011 259, 282
Karassev/Finnland (Entscheidung), Nr. 31414/96, 12. Januar 1999 123
Kaya/Türkei, Nr. 22729/93, 19. Februar 1998 207
Kebe und andere/Ukraine, Nr. 12552/12, 12. Januar 2017 55
Khachaturov/Armenien, Nr. 59687/17, 24. Juni 2021 205
Khan/Frankreich, Nr. 12267/16, 28. Februar 2019 356
Khan/Vereinigtes Königreich, Nr. 35394/97, 12. Mai 2000 383
Khanh/Zypern, Nr. 43639/12, 4. Dezember 2018 290
Khasanov und Rakhmanov/Russland [GK], Nr. 28492/15 und 49975/15, 29. April 2022 141, 145, 148
Khlaifia und andere/Italien [GK], Nr. 16483/12, 15. Dezember 2016 164, 165, 190, 250, 270, 285, 288
Khudoyorov/Russland, Nr. 6847/02, 8. November 2005 273
Kiyutin/Russland, Nr. 2700/10, 10. März 2011 112
Klass und andere/Deutschland, Nr. 5029/71, 6. September 1978 383
Komissarov/Tschechische Republik, Nr. 20611/17, 3. Februar 2022 279
Koua Poirrez/Frankreich, Nr. 40892/98, 30. September 2003 299, 336, 367
Kučera/Slowakei, Nr. 48666/99, 17. Juli 2007 208
Kudła/Polen [GK], Nr. 30210/96, 26. Oktober 2000 187
Kuduzović/Slowenien (Entscheidung), Nr. 60723/00, 17. März 2005 123
Kurić und andere/Slowenien [GK], Nr. 26828/06, 26. Juni 2012 100, 115

L.B./Litauen, Nr. 38121/20, 14. Juni 2022 104
L.E./Griechenland, Nr. 71545/12, 21. Januar 2016 364
L.M. und andere/Russland, Nr. 40081/14, 40088/14 und 40127/14, 15. Oktober 2015 141
L.O./Frankreich (Entscheidung), Nr. 4455/14, 26. Mai 2015 364, 371
Lithgow und andere/Vereinigtes Königreich, Nr. 9006/80, 9262/81, 9263/81, 9265/81, 9266/81, 9313/81, 9405/81, 8. Juli 1986 383
Liu/Russland, Nr. 42086/05, 6. Dezember 2007 102
Lobanov/Russland, Nr. 16159/03, 16. Oktober 2008 293
Longa Yonkeu/Lettland, Nr. 57229/09, 15. November 2011 251, 274
Lopes de Sousa Fernandes/Portugal [GK], Nr. 56080/13, 19. Dezember 2017 332
Louled Massoud/Malta, Nr. 24340/08, 27. Juli 2010 279
Luczak/Polen, Nr. 77782/01, 27. November 2007 336

M. und andere/Bulgarien, Nr. 41416/08, 26. Juli 2011 276
M.A. und andere/Lettland, Nr. 25564/18, 29. März 2022 164
M.A. und andere/Litauen, Nr. 59793/17, 11. Dezember 2018 55
M.A. und andere/Ungarn, Nr. 58680/18, 5. Oktober 2023 281
M.A. und Z.R./Zypern, Nr. 39090/20, 8. Oktober 2024 58
M.A./Dänemark [GK], Nr. 6697/18, 9. Juli 2021 37, 217, 235
M.A./Frankreich, Nr. 9373/15, 1. Februar 2018 134
M.A./Schweiz, Nr. 52589/13, 18. November 2014 146
M.A./Zypern, Nr. 41872/10, 23. Juli 2013 164, 165
M.B./Niederlande, Nr. 71008/16, 23. April 2024 103, 251, 256, 264
M.D. und andere/Russland, Nr. 71321/17 und neun andere, 14. September 2021 140
M.E./Dänemark, Nr. 58363/10, 8. Juli 2014 169
M.H. und andere/Kroatien, Nr. 15670/18 und 43115/18, 18. November 2021 166, 259, 387
M.H. und S.B./Ungarn, Nr. 10940/17 und 15977/17, 22. Februar 2024 283
M.I./Schweiz, Nr. 56390/21, 12. November 2024 142, 146
M.K. und andere/Polen, Nr. 40503/17, 42902/17 und 43643/17, 23. Juli 2020 55, 163, 164
M.M.R./Niederlande (Entscheidung), Nr. 64047/10, 24. Mai 2016 371
M.N. und andere/Belgien [GK], Nr. 3599/18, 5. Mai 2020 40
M.S./Vereinigtes Königreich, Nr. 24527/08, 3. Mai 2012 282

M.S.S./Belgien und Griechenland [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011 128, 156, 178, 181, 185, 187, 189, 205, 253, 282, 291, 325, 384
M.T. und andere/Schweden, Nr. 22105/18, 20. Oktober 2022 235, 236
M.Y.H. und andere/Schweden, Nr. 50859/10, 27. Juni 2013 154
Maaouia/Frankreich [GK], Nr. 39652/98, 5. Oktober 2000 186, 209
Mahdid und Haddar/Österreich (Entscheidung), Nr. 74762/01, 8. Dezember 2005 255
Makaratzis/Griechenland [GK], Nr. 50385/99, 20. Dezember 2004 206
Mamatkulov und Askarov/Türkei [GK], Nr. 46827/99 und 46951/99, 4. Februar 2005 100, 109, 129, 169
Mannai/Italien, Nr. 9961/10, 27. März 2012 134
Martinez Alvarado/Niederlande, Nr. 4470/21, 10. Dezember 2024 215, 219, 224
Maslov/Österreich [GK], Nr. 1638/03, 23. Juni 2008 218
Mastromatteo/Italien [GK], Nr. 37703/97, 24. Oktober 2002 207
Matthews/Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 24833/94, 18. Februar 1999 22
McCann und andere/Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 18984/91, 27. September 1995 206, 386
Medvedyev und andere/Frankreich [GK], Nr. 3394/03, 29. März 2010 57
Memedova und andere/Nordmazedonien, Nr. 42429/16, 8934/18 und 9886/18, 24. Oktober 2023 37
Mikolenko/Estland, Nr. 10664/05, 8. Oktober 2009 276, 277
Minasian und andere/Republik Moldau, Nr. 26879/17, 17. Januar 2023 284, 288
Minjat/Schweiz, Nr. 38223/97, 28. Oktober 2003 273
Mocanu und andere/Rumänien [GK], Nr. 10865/09, 45886/07 und 32431/08, 17. September 2014 386
Mohammed Hussein und andere/Niederlande und Italien (Entscheidung) Nr. 27725/10, 2. April 2013 198
Mohammed/Österreich, Nr. 2283/12, 6. Juni 2013 198
Moustahi/Frankreich, Nr. 9347/14, 25. Juni 2020 163, 204, 205, 284, 356, 361, 362
Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien, Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006 205, 259, 282, 289, 349, 362
Muhammad und Muhammad/Rumänien [GK], Nr. 80982/12, 15. Oktober 2020 178, 203
Muminov/Russland, Nr. 42502/06, 11. Dezember 2008 141, 148
Muskhadzhiyeva und andere/Belgien, Nr. 41442/07, 19. Januar 2010 252, 259, 282

N./Schweden, Nr. 23505/09, 20. Juli 2010 147, 371
N.A./Finnland, Nr. 25244/18, 14. November 2019 55

N.D. und N.T./Spanien [GK], Nr. 8675/15 und 8697/15, 13. Februar 2020 129, 163, 165
N.H. und andere/Frankreich, Nr. 28820/13, 75547/13 und 13114/15, 2. Juli 2020 181, 325
N.T.P. und andere/Frankreich, Nr. 68862/13, 24. Mai 2018 325
NA./Vereinigtes Königreich, Nr. 25904/07, 17. Juli 2008 127, 148
Nachova und andere/Bulgarien [GK], Nr. 43577/98 und 43579/98, 6. Juli 2005 206
Nada/Schweiz [GK], Nr. 10593/08, 12. September 2012 45
Najafli/Aserbaidschan, Nr. 2594/07, 2. Oktober 2012 386
Nolan und K./Russland, Nr. 2512/04, 12. Februar 2009 51, 255, 256
Novruk und andere/Russland, Nr. 31039/11 und vier andere, 15. März 2016 100, 112
Nowak/Ukraine, Nr. 60846/10, 31. März 2011 285
Nunez/Norwegen, Nr. 55597/09, 28. Juni 2011 215, 224

O.M. und D.S./Ukraine, Nr. 18603/12, 15. September 2022 100, 110
O.Q./Ungarn, Nr. 53528/19, 5. Oktober 2023 281
O.S.A. und andere/Griechenland, Nr. 39065/16, 21. März 2019 284
O'Donoghue und andere/Vereinigtes Königreich, Nr. 34848/07, 14. Dezember 2010 221
Omojudi/Vereinigtes Königreich, Nr. 1820/08, 24. November 2009 219
Omwenyeke/Deutschland (Entscheidung), Nr. 44294/04, 20. November 2007 ..104, 260
Opuz/Türkei, Nr. 33401/02, 9. Juni 2009 370, 371
Oravec/Kroatien, Nr. 51249/11, 11. Juli 2017 288
Osman/Vereinigtes Königreich, Nr. 23452/94, 28. Oktober 1998 207
Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich, Nr. 8139/09, 17. Januar 2012 128, 153, 169

P.S. und A.M./Ungarn, Nr. 53272/17, 5. Oktober 2023 281
Palushi/Österreich, Nr. 27900/04, 22. Dezember 2009 292
Paposhvili/Belgien [GK], Nr. 41738/10, 13. Dezember 2016 128, 143
Patrick Muzamba Oyaw/Belgien (Entscheidung), Nr. 23707/15, 28. Februar 2017 272
Peers/Griechenland, Nr. 28524/95, 19. April 2001 291
Phull/Frankreich (Entscheidung), Nr. 35753/03, 11. Januar 2005 47
Ponomaryovi/Bulgarien, Nr. 5335/05, 21. Juni 2011 298, 322
Popov/Frankreich, Nr. 39472/07 und 39474/07, 19. Januar 2012 259, 282
Powell/Vereinigtes Königreich (Entscheidung), Nr. 45305/99, 4. Mai 2000 332
Pretty/Vereinigtes Königreich, Nr. 2346/02, 29. April 2002 218, 367
Price/Vereinigtes Königreich, Nr. 33394/96, 10. Juli 2001 282

R.B.A.B. und andere/Niederlande, Nr. 7211/06, 7. Juni 2016 371

R.C./Schweden, Nr. 41827/07, 9. März 2010 146, 147
R.D./Frankreich, Nr. 34648/14, 16. Juni 2016 371
R.R. und andere/Ungarn, Nr. 36037/17, 2. März 2021 257, 281, 349, 370
Rachwalski und Ferenc/Polen, Nr. 47709/99, 28. Juli 2009 208
Rahimi/Griechenland, Nr. 8687/08, 5. April 2011 259, 347, 352, 356, 362
Ramadan/Malta, Nr. 76136/12, 21. Juni 2016 123
Ramsahai und andere/Niederlande [GK], Nr. 52391/99, 15. Mai 2007 206, 387
Rantsev/Zypern und Russland, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010 99, 108, 252, 257, 289, 349, 363, 364, 387
Riad und Idiab/Belgien, Nr. 29787/03 und 29810/03, 24. Januar 2008 51, 256
Rodrigues da Silva und Hoogkamer/Niederlande, Nr. 50435/99, 31. Januar 2006 243
Rotaru/Rumänien [GK], Nr. 28341/95, 4. Mai 2000 383
Rusu/Österreich, Nr. 34082/02, 2. Oktober 2008 251, 273
Ryabikin/Russland, Nr. 8320/04, 19. Juni 2008 159

S. und Marper/Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 30562/04 und 30566/04, 4. Dezember 2008 62, 85
S., V. und A./Dänemark [GK], Nr. 35553/12, 36678/12 und 36711/12, 22. Oktober 2018 272
S.D./Griechenland, Nr. 53541/07, 11. Juni 2009 253, 282, 288, 291
S.E./Serbien, Nr. 61365/16, 11. Juli 2023 37, 104
S.F. und andere/Bulgarien, Nr. 8138/16, 7. Dezember 2017 282
S.F. und andere/Schweden, Nr. 52077/10, 15. Mai 2012 142, 147
S.M./Kroatien, Nr. 60561/14, 25. Juni 2020 364
S.S. und andere/Ungarn, Nr. 56417/19 und 44245/20, 12. Oktober 2023 55, 164, 165, 166
Saadi/Italien [GK], Nr. 37201/06, 28. Februar 2008 127, 134, 146, 148, 153, 159
Saadi/Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008 99, 103, 249, 250, 251, 252, 265, 272, 273, 274, 285, 290
Safi und andere/Griechenland, Nr. 5418/15, 7. Juli 2022 34, 56, 388
Salah Sheekh/Niederlande, Nr. 1948/04, 11. Januar 2007 127, 134, 141, 146
Saleck Bardi/Spanien, Nr. 66167/09, 24. Mai 2011 204
Salem/Dänemark, Nr. 77036/11, 1. Dezember 2016 245
Sanchez-Sanchez/Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 22854/20, 3. November 2022 139
Savran/Dänemark [GK], Nr. 57467/15, 7. Dezember 2021 143, 168
Schembri/Malta (Entscheidung), Nr. 66297/13, 19. September 2017 215, 222

Segerstedt-Wiberg und andere/Schweden, Nr. 62332/00, 6. Juni 2006 63, 96
Şen/Niederlande, Nr. 31465/96, 21. Dezember 2001 352
Sh.D. und andere/Griechenland, Österreich, Kroatien, Ungarn, Nordmazedonien, Serbien und Slowenien, Nr. 14165/16, 13. Juni 2019 352, 356
Shahzad/Ungarn (Nr. 2), Nr. 37967/18, 5. Oktober 2023 208
Shahzad/Ungarn, Nr. 12625/17, 8. Juli 2021 52, 166
Shiksaitov/Slowakei, Nr. 56751/16 und 33762/17, 10. Dezember 2020 276
Shioshvili und andere/Russland, Nr. 19356/07, 20. Dezember 2016 205
Siałkowska/Polen, Nr. 8932/05, 22. März 2007 210
Silver und andere/Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 5947/72, 6205/73, 7052/75, 7061/75, 7107/75, 7113/75, 7136/75, 25. März 1983 384
Singh und andere/Belgien, Nr. 33210/11, 2. Oktober 2012 146
Singh/Tschechische Republik, Nr. 60538/00, 25. Januar 2005 276
Škoberne/Slowenien, Nr. 19920/20, 15. Februar 2024 86
Slivenko/Lettland [GK], Nr. 48321/99, 9. Oktober 2003 123
Soering/Vereinigtes Königreich, Nr. 14038/88, 7. Juli 1989 133, 134
Sow/Belgien, Nr. 27081/13, 19. Januar 2016 371
Stamose/Bulgarien, Nr. 29713/05, 27. November 2012 45
Sudita Keita/Ungarn, Nr. 42321/15, 12. Mai 2020 124
Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011 106, 127, 129, 140, 144, 147, 148, 154
Sultani/Frankreich, Nr. 45223/05, 20. September 2007 162
Suso Musa/Malta, Nr. 42337/12, 23. Juli 2013 99, 103, 249, 266

T.K. und andere/Litauen, Nr. 55978/20, 22. März 2022 147
T.M. und andere/Russland, Nr. 31189/15 und fünf andere, 7. November 2017 153
T.P. und K.M./Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 28945/95, 10. Mai 2001 383
T.S. und M.S./Griechenland, Nr. 15008/19, 3. Oktober 2024 274
Tadzhibayev/Russland, Nr. 17724/14, 1. Dezember 2015 140
Tanlı/Türkei, Nr. 26129/95, 10. April 2001 388
Tarakhel/Schweiz [GK], Nr. 29217/12, 4. November 2014 128, 153, 199
Thuo/Zypern, Nr. 3869/07, 4. April 2017 148, 208
Timishev/Russland, Nr. 55762/00 und 55974/00, 13. Dezember 2005 321
Tomic/Vereinigtes Königreich (Entscheidung), Nr. 17837/03, 14. Oktober 2003 162
Trapitsyna und Isaeva/Ungarn, Nr. 5488/22, 19. September 2024 203
Tuquabo-Tekle und andere/Niederlande, Nr. 60665/00, 1. Dezember 2005 217, 236

U./Frankreich, Nr. 53254/20, 15. Februar 2024 159
Udeh/Schweiz, Nr. 12020/09, 16. April 2013 245
Üner/Niederlande [GK], Nr. 46410/99, 18. Oktober 2006 217, 218, 244
Unuane/Vereinigtes Königreich, Nr. 80343/17, 24. November 2020 217, 245
Usmanov/Russland, Nr. 43936/18, 22. Dezember 2020 123

V. Matsiukhina und A. Matsiukhin/Schweden (Entscheidung), Nr. 31260/04, 21. Juni 2005 146
V.F./Frankreich (Entscheidung), Nr. 7196/10, 29. November 2011 364
Vasylchuk/Ukraine, Nr. 24402/07, 13. Juni 2013 208
Velikova/Bulgarien, Nr. 41488/98, 18. Mai 2000 206, 386
Vilvarajah und andere/Vereinigtes Königreich, Nr. 13163/87 und vier andere, 30. Oktober 1991 134, 162
Volodina/Russland, Nr. 41261/17, 9. Juli 2019 371

Weber und Saravia/Deutschland, Nr. 54934/00, 29. Juni 2006 86
Weller/Ungarn, Nr. 44399/05, 31. März 2009 337

X./Schweden, Nr. 36417/16, 9. Januar 2018 204
X/Schweiz, Nr. 16744/14, 26. Januar 2017 140
Xhavara und andere/Italien und Albanien (Entscheidung), Nr. 39473/98, 11. Januar 2001 57

Y.K./Kroatien, Nr. 38776/21, 17. Juli 2025 103
Yoh-Ekale Mwanje/Belgien, Nr. 10486/10, 20. Dezember 2011 249, 259, 273
Yonchev/Bulgarien, Nr. 12504/09, 7. Dezember 2017 96
Yüksel Erdoğan und andere/Türkei, Nr. 57049/00, 15. Februar 2007 206

Z.A. und andere/Russland, Nr. 61411/15 und drei andere, 21. November 2019 34, 52
Z.N.S./Türkei, Nr. 21896/08, 19. Januar 2010 288
Zoletic und andere/Aserbaidschan, Nr. 20116/12, 7. Oktober 2021 108

Rechtsprechung des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, *E.B. im Namen von E.H. und andere*, Mitteilung 55/2018, 3. Februar 2022 283

Rechtsprechung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte

Amnesty International/Italien, Beschwerde Nr. 178/2019, Hauptsache, 18. Oktober 2023 299, 327

Conference of European Churches (CEC)/Niederlande, Beschwerde Nr. 90/2013, Hauptsache, 1. Juli 2014 304, 338

Defence for Children International (DCI)/Belgien, Beschwerde Nr. 69/2011, Hauptsache, 23. Oktober 2012 112, 304

Defence for Children International (DCI)/Niederlande, Beschwerde Nr. 47/2008, Hauptsache, 20. Oktober 2009 112, 304, 322, 347, 353

Europäischer Verband der nationalen Vereinigungen im Bereich der Obdachlosenhilfe (FEANTSA)/Niederlande, Beschwerde Nr. 86/2012, Hauptsache, 2. Juli 2014 237, 298, 304, 327, 328

European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF)/Frankreich, Bescwerde Nr. 114/2015, Hauptsache, 24. Januar 2018 304, 332, 348, 353, 358

European Roma and Travellers Forum/Frankreich, Beschwerde Nr. 64/2011, Hauptsache, 24. Januar 2012 166

Internationale Föderation für Menschenrechte (FIDH)/Frankreich, Beschwerde Nr. 14/2003, Hauptsache, 8. September 2004 112, 237, 299, 304, 332

Internationale Juristenkommission (ICJ) und Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)/Griechenland, Beschwerde Nr. 173/2018, Hauptsache, 26. Januar 2021 299, 328, 353

Marangopoulos Foundation for Human Rights (MFHR)/Griechenland, Beschwerde Nr. 30/2005, Hauptsache, 6. Dezember 2006 306

Swedish Trade Union Confederation (LO) und Swedish Confederation of Professional Employees (TCO)/Schweden, Beschwerde Nr. 85/2012, Hauptsache, 3. Juli 2013 309

Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen

F.J. und andere/Australien, Mitteilung Nr. 2233/2013, Auffassung vom 22. März 2016 272

M.G.C./Australien, Mitteilung Nr. 1875/2009, Auffassung vom 26. März 2015 272

M.M.M. und andere/Australien, Mitteilung Nr. 2136/2012, Auffassung vom 25. Juli 2013 272

Mann Singh/Frankreich, Mitteilung Nr. 1928/2010, Auffassung vom 19. Juli 2013 47

Ranjit Singh/Frankreich, Mitteilungen Nr. 1876/2000 und 1876/2009, Auffassung vom 22. Juli 2011 47

Toussaint/Kanada, Mitteilung Nr. 2348/2014, Auffassung vom 24. Juli 2018 112

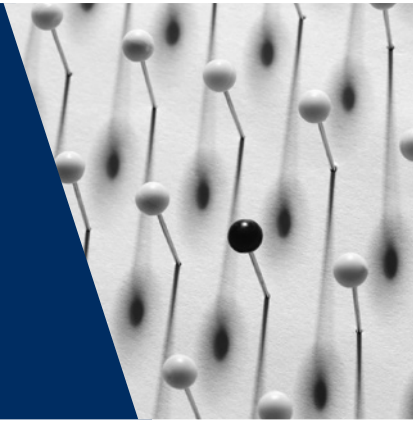
Rechtsprechung der nationalen Gerichte

Schweiz, Schweizer Bundesgericht, (Entscheidung) *BGE 136 II 5*, 29. September 2009 228

Vereinigtes Königreich, *FGP/Serco Plc & Anor* [2012] EWHC 1804 (Admin), 5. Juli 2012 208

Vereinigtes Königreich, Supreme Court, *WL (Congo) 1 & 2/Secretary of State for the Home Department; KM (Jamaica)/Secretary of State for the Home Department* [2011] UKSC 12, 23. März 2011 263

Anleitung zum Suchen von Entscheidungen der europäischen Gerichtshöfe



Plattform zum Wissensaustausch: ECHR-KS-Datenbank

Die Wissensaustauschplattform ECHR-KS (https://ks.echr.coe.int/web/echr-ks/home) des EGMR bietet detaillierte und kontextbezogene Analysen der Rechtsprechung zu allen wichtigen Themen der EMRK, nach Artikel der EMRK, sowie zu übergreifenden Themen wie Umwelt, Terrorismus, Datenschutz, Einwanderung und Rechte von Gefangenen. Die Plattform verfügt über eine intuitive und benutzerfreundliche Oberfläche und hilft sowohl Juristen als auch der breiten Öffentlichkeit, die Grundprinzipien und die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu verstehen. Die Plattform kontextualisiert diese Rechtsprechungsanalyse, indem sie sie mit relevanten internationalen Standards und Doktrinen verknüpft. Entscheidend ist, dass die Inhalte wöchentlich aktualisiert werden und sich weiterentwickeln, um neuen Fragen der Rechtsprechung Rechnung zu tragen, sobald diese auftreten.

Die Plattform ist in den Amtssprachen des Gerichtshofs – Englisch und Französisch – sowie in Rumänisch, Türkisch und Ukrainisch verfügbar.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Datenbank zur Rechtsprechung HUDOC

Die **Datenbank HUDOC** bietet kostenfreien Zugang zur Rechtsprechung des EGMR unter http://HUDOC.echr.coe.int.

Die Datenbank ist auf Armenisch, Bulgarisch, Englisch, Französisch, Georgisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Türkisch und Ukrainisch verfügbar und bietet eine benutzerfreundliche Suchmaschine, mit der Rechtssachen schnell gesucht werden können.

Auf der HUDOC-Seite „Help" sind Anleitungsvideos und Benutzerhandbücher verfügbar. Für Hinweise und Beispiele zur Verwendung von Filtern und Suchfeldern können Sie den Mauszeiger auf das Fragezeichensymbol bewegen, das bei jeder Suchfunktion rechts zu finden ist.

Die Verweise auf Rechtssachen in diesem Handbuch bieten umfassende Informationen, anhand derer der Leser den vollständigen Text des Urteils oder der Entscheidung, das bzw. die zitiert wird, auf einfache Weise suchen kann.

Bevor Sie eine Suche starten, beachten Sie, dass durch die Standardeinstellungen die Urteile der Großen Kammer (Grand Chamber) und der Kammer (Chamber) in der Reihenfolge der zuletzt veröffentlichten Urteile angezeigt werden. Wenn Sie in anderen Sammlungen suchen möchten (zum Beispiel in Entscheidungen („Decisions"), kreuzen Sie im Feld „**Document Collections**" links oben im Bildschirm das betreffende Kästchen an.

Am einfachsten können Sie nach Rechtssachen suchen, indem Sie unter „**Advanced Search**" oben rechts im Bildschirm die **Nummer der Rechtssache** in das Feld „Application Number" eingeben und dann auf die blaue Suchschaltfläche „Search" klicken.

Um weitere Rechtssachen zu anderen Themen zu suchen, zum Beispiel auf Asyl bezogene Fragen, können Sie das mit einem Vergrößerungsglas gekennzeichnete **Suchfeld** oben rechts im Bildschirm verwenden. In diesem Suchfeld können Sie beispielsweise Folgendes eingeben:

- ein einzelnes Wort (z. B. Asylum (Asyl), Refugee (Flüchtling));
- eine Wortgruppe (z. B. „Asylum Seekers" (Asylbewerber));

- den Titel einer Rechtssache;
- den Staat;
- einen booleschen Ausdruck (z. B. aliens (Drittstaatsangehörige) NEAR residence (Wohnsitz)).

Um Ihnen die Textsuche zu erleichtern, steht eine **einfache boolesche Suche** zur Verfügung, die Sie durch einen Klick auf den Pfeil im **Suchfeld** starten können. Die einfache boolesche Suche bietet sechs Optionen: „This exact word or phrase" (genau dieses Wort oder diese Wortgruppe), „All of these words" (alle diese Wörter), „Any of these words" (eines dieser Wörter), „None of these words" (keines dieser Wörter), „Near these words" (nahe beieinander liegende Wörter) und „Boolean search" (verknüpfte Suche). Bei einer booleschen Suche müssen Wortgruppen zwischen doppelte Anführungszeichen gesetzt werden, und boolesche Operatoren müssen immer in Großbuchstaben geschrieben werden (z. B. AND, NEAR, OR).

Nach Anzeige der Suchergebnisse können Sie die Ergebnisse mit Hilfe von Filtern einschränken. Diese Filter legen Sie im Feld „**Filters**" auf der linken Bildschirmseite fest; zum Beispiel können Sie nach Sprache („Language") und Staat („State") filtern. Filter können einzeln oder in Kombination verwendet werden, um die Ergebnisse weiter einzuschränken. Der Filter „Keywords" kann nützlich sein, da es sich hierbei häufig um Begriffe handelt, die aus dem Text der EMRK extrahiert wurden und direkt mit den Begründungen und Schlussfolgerungen des Gerichtshofs verknüpft sind.

Beispiel**:** Suchen von Entscheidungen des Gerichtshofs zum Thema Ausweisung von Asylbewerbern, die der Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung nach Artikel 3 EMRK ausgesetzt sind:

1) Geben Sie zuerst im **Suchfeld** die Wortgruppe „asylum seekers" ein, und klicken Sie auf die blaue Suchschaltfläche.

2) Nachdem die Suchergebnisse angezeigt werden, schränken Sie die Ergebnisse auf diejenigen ein, die sich auf Artikel 3 beziehen. Wählen Sie dazu im Feld „**Filters**" unter „Violation" die Ziffer „3".

3) Anschließend können Sie unter dem Filter „Keywords" Schlüsselwörter wählen, um die Ergebnisse weiter einzuschränken, zum Beispiel das Schlüsselwort „(Art. 3) Prohibition of torture".

Für Rechtssachen, die von höherer Relevanz sind, ist in HUDOC eine Zusammenfassung verfügbar. Die Zusammenfassung enthält beschreibende Kopfdaten sowie eine Kurzdarstellung des Sachverhalts und der Rechtslage unter Hervorhebung der Aspekte, die von rechtlichem Interesse sind. Wenn eine Zusammenfassung vorhanden ist, wird in den Ergebnissen neben dem Link zum Text des Urteils oder der Entscheidung der Link **„Legal Summaries"** angezeigt. Sie haben auch die Möglichkeit, nur nach Zusammenfassungen zu suchen. Kreuzen Sie dazu im Feld „**Document Collections**" das Kästchen „Legal Summaries" an.

Falls nicht amtliche Übersetzungen einer Rechtssache veröffentlicht wurden, wird in den Ergebnissen ein entsprechender Link **„Language Versions"** zusammen mit dem Link zum Text des Urteils oder der Entscheidung angezeigt. Außerdem bietet HUDOC Links zu Internetseiten Dritter, auf denen weitere Übersetzungen von Entscheidungen des EGMR zu finden sind. Weitere Informationen finden Sie unten auf der Seite „**Help**" unter „Language versions" im Bereich „HUDOC Help".

Gerichtshof der Europäischen Union: Datenbank zur Rechtsprechung CURIA

Die Datenbank CURIA bietet kostenfreien Zugang zur Rechtsprechung des EuGH.

Die Suchmaschine ist in allen Amtssprachen der EU verfügbar ([753]) und ermöglicht die Suche nach Informationen in allen Dokumenten zu erledigten und anhängigen Rechtssachen des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Sie können die gewünschte Sprache in der oberen rechten Ecke des Bildschirms auswählen.

Es ist eine Online-Hilfe verfügbar. Außerdem bietet jedes Suchfeld eine Hilfefunktion, die durch Klicken auf das Hilfesymbol aufgerufen werden kann. Sie liefert nützliche Informationen zur optimalen Nutzung des Tools.

Am einfachsten können Sie eine bestimmte Rechtssache suchen, indem Sie die vollständige **Nummer der Rechtssache** in das Suchfeld **Nummer oder Name der Rechtssache** eingeben und auf die Schaltfläche „Suche starten" klicken. Sie können eine

([753]) Seit 30. April 2004: Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Schwedisch und Spanisch; seit 1. Mai 2004: Estnisch, Lettisch, Litauisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch; seit 1. Januar 2007: Bulgarisch und Rumänisch; seit 30. April 2007: Maltesisch; seit 31. Dezember 2011: Irisch; seit 1. Juli 2013: Kroatisch.

Nummer auch nur teilweise eingeben. Wenn Sie beispielsweise „122“ in das Feld „Nummer oder Name der Rechtssache“ eingeben, werden Rechtssachen mit den Ziffern 122 unabhängig vom Jahr sowie für alle drei Gerichte (Gerichtshof, Gericht und Gericht für den öffentlichen Dienst) gesucht.

Alternativ können Sie im Feld **Nummer oder Name der Rechtssache** auch nach dem Namen einer Rechtssache suchen. In der Regel ist das die vereinfachte Form der Namen der in die Rechtssache involvierten Parteien.

Insgesamt stehen 16 multifunktionale Suchfelder zur Verfügung, um die Suchergebnisse einzuschränken. Diese benutzerfreundlichen Suchfelder können in verschiedenen Kombinationen verwendet werden. Häufig verfügen die Suchfelder über eine Liste mit Auswahlmöglichkeiten, die über das entsprechende Symbol aufgerufen werden kann.

Für eine allgemeinere Suche in allen seit 1954 in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts veröffentlichen Dokumenten und in den in der Sammlung der Rechtsprechung – Öffentlicher Dienst (Slg. ÖD) seit 1994 veröffentlichten Dokumenten kann im Feld **Textsuche** nach Schlüsselwörtern gesucht werden.

Im Feld **Gegenstand** ist eine auf den Gegenstand bezogene Suche möglich. Hierzu klicken Sie auf das Symbol rechts neben dem Feld und wählen einen oder mehrere Gegenstände aus der Liste. Als Suchergebnis wird eine alphabetische Liste der Dokumente ausgegeben, die sich auf die in den Urteilen und Beschlüssen des Gerichtshofs, des Gerichts, des Gerichts für den öffentlichen Dienst und in den Schlussanträgen des Generalanwalts behandelten rechtlichen Fragen beziehen.

Die CURIA-Website bietet noch weitere Instrumente für die Suche von Rechtssachen:

Zugang mit Nummer einer Rechtssache: Hierbei handelt es sich um ein Verzeichnis der Rechtssachen, die bei einem der drei Gerichte eingegangen sind. Die Rechtssachen sind in numerischer Reihenfolge anhand ihres Eingangs bei der jeweiligen Kanzlei aufgeführt. Sie können eine Rechtssache aufrufen, indem Sie auf ihre Nummer klicken.

Repertorium der Rechtsprechung: Diese Seite enthält eine systematische Gliederung der Leitsätze zu den Urteilen und Beschlüssen. Die Leitsätze geben die in der betreffenden Entscheidung angeführten maßgeblichen rechtlichen Erwägungen unter möglichst wortgetreuer Übernahme des Textes dieser Entscheidung wieder.

Zusammenstellungen nach Themen („Rechtsprechungsübersichten"): Dieser Abschnitt enthält Dokumente, die von der Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation des Gerichtshofs erstellt wurden und in denen zu bestimmten Themen die wichtigsten Rechtsfragen aus einer Auswahl von Urteilen herausgearbeitet werden.

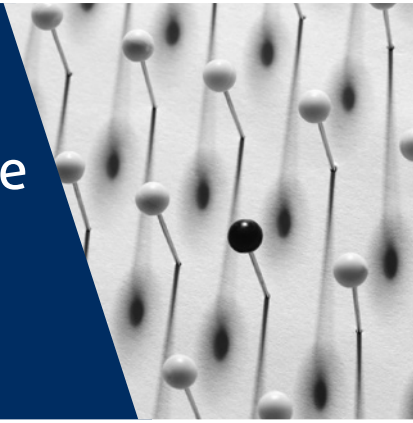
Monatliches Rechtsprechungsbulletin: Dieser Abschnitt enthält Zusammenfassungen der besonders wichtigen Entscheidungen des Gerichtshofs und des Gerichts. Die Entscheidungen sind thematisch geordnet.

Jährliche ausgewählte Leitentscheidungen: Dieser Abschnitt enthält Zusammenfassungen der wichtigsten Entscheidungen des Gerichtshofs und des Gerichts der Europäischen Union, die seit 2022 jedes Jahr ergangen sind. Die Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen des Jahres wird jährlich veröffentlicht, wobei die Entscheidungen thematisch nach einem System geordnet sind, das sich an der Struktur der Verträge der EU orientiert.

Urteilsanmerkungen und -besprechungen: Diese Seite enthält die Fundstellen der Urteilsanmerkungen und -besprechungen zu den Urteilen der drei Gerichte seit ihrem Bestehen. Die Urteile sind für jedes Gericht chronologisch nach der Rechtssachennummer aufgeführt, während die Fundstellen der Urteilsanmerkungen und -besprechungen chronologisch nach ihrem Erscheinen geordnet sind. Jede Fundstelle wird in ihrer Originalsprache wiedergegeben.

Datenbank nationale Rechtsprechung: Diese externe Datenbank kann über die CURIA-Website aufgerufen werden. Sie bietet Zugang zur relevanten nationalen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Unionsrechts. Die Datenbank basiert auf einer Sammlung der Rechtsprechung der nationalen Gerichte der EU-Mitgliedstaaten. Die Informationen stammen von einer selektiven Auswertung juristischer Fachzeitschriften und von direkten Kontakten mit zahlreichen nationalen Gerichten. Die „Datenbank Nationale Rechtsprechung" ist verfügbar in Englisch und Französisch.

Unionsrechtsinstrumente und ausgewählte Abkommen



Rechtsinstrumente der EU

Anmerkung: Die nachstehende Tabelle enthält keine Änderungsrechtsakte. Die aktuellste konsolidierte Fassung jedes Rechtsakts kann auf EUR-Lex abgerufen werden, indem Sie auf den Link „Aktuelle konsolidierte Fassung" klicken.

Kurzform	Titel
Asyl	
Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (EU) 2024/1351	Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024
Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission	Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission vom 2. Oktober 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission
Verordnung über sichere Drittstaaten (EU) 2026/463	Verordnung (EU) 2026/463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats, ABl. L, 2026/463, 26.2.2026
Verordnung über sichere Herkunftsstaaten (EU) 2026/464	Verordnung (EU) 2026/464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene, ABl. L, 2026/464, 26.2.2026

Kurzform	Titel
Eurodac-Verordnung (EU) 2024/1358	Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024
Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346	Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl L, 2024/1346, 22.5.2024
Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348	Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024
Anerkennungsverordnung (EU) 2024/1347	Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024
Richtlinie über vorübergehenden Schutz 2001/55/EG	Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12
Neuansiedlungsverordnung (EU) 2024/1350	Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147, ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024

Kurzform	Titel
Krisenverordnung (EU) 2024/1359	Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147, ABl. L, 2024/1359, 22.5.2024
Verordnung (EU) 2021/2303 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010	Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010, ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1
Menschenhandel	
Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels 2011/36/EU	Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1
Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer von Menschenhandel 2004/81/EG	Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19
Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt	Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024
Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU	Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57
Grenzen und Schengen	
Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (EU) 2019/1896	Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1
Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399)	Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1

Kurzform	Titel
Seeaußengrenzen-verordnung (EU) Nr. 656/2014	Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit, ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93
Screening-Verordnung (EU) 2024/1356	Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024
Schengen Evaluierungsmechanismus-Verordnung (EU) 2022/922	Verordnung (EU) Nr. 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1
Beschluss (EU) Nr. 1105/2011	Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste, ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 9
Verordnung über den kleinen Grenzverkehr (EG) Nr. 1931/2006	Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen, ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 1
Verordnung über Fluggastdaten zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schweren Straftaten (EU) 2025/13	Verordnung (EU) 2025/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818, ABl. L, 2025/13, 8.1.2025
Verordnung (EU) Nr. 2025/12 über Vorab-Passagierdaten	Verordnung (EU) 2025/12 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726 und (EU) 2019/817 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates, ABl. L, 2025/12, 8.1.2025

Kurzform	Titel
Richtlinie (EU) 2016/681 über Fluggastdatensätze	Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132
Richtlinie über vorab übermittelte Fluggastdaten 2004/82/EG	Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24
Richtlinie über Sanktionen für Beförderungsunternehmen 2001/51/EG	Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 45
IT-Großsysteme der EU und Datenschutz	
KI-Verordnung (EU) 2024/1689	Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024
Interoperabilitätsverordnung – polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration (EU) 2019/818	Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85
Interoperabilitätsverordnung – Grenzen und Visa (EU) 2019/817	Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27
ECRIS-TCN-Verordnung (EU) 2019/816	Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1

Kurzform	Titel
SIS – Verordnung (EU) 2018/1862	Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56
SIS – Grenzkontrollen-Verordnung (EU) 2018/1861	Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14
SIS – Rückführungs-verordnung (EU) 2018/1860	Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1
Beschluss des Rates 2013/158/EU	2013/158/EU: Beschluss des Rates vom 7. März 2013 zur Festlegung des Beginns der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 87 vom 27.3.2013, S. 10
Beschluss des Rates 2013/157/EU	2013/157/EU: Beschluss des Rates vom 7. März 2013 zur Festlegung des Beginns der Anwendung des Beschlusses 2007/533/JI über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 87 vom 27.3.2013, S. 8
eu-LISA Verordnung (EU) 2018/1726	Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99
ETIAS-Verordnung (EU) 2018/1240	Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1

Kurzform	Titel
EES-Verordnung (EU) 2017/2226	Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20
Europol-Verordnung (EU) 2016/794	Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates, ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53
Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1
EU-Datenschutzverordnung (EU) 2018/1725	Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39
Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden (EU) 2016/680	Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89
VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008	Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60
Beschluss 2008/633/JI des Rates	Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten, ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129

Kurzform	Titel
Visa	
Visaliste-Verordnung (EU) 2018/1806	Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39
Langzeitvisum-Verordnung (EU) Nr. 265/2010	Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt, ABl. L 85 vom 31.3.2010, S. 1
Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009)	Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1
Visagestaltung-Verordnung (EG) Nr. 1683/95	Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagestaltung, ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1
Irreguläre Migration und Rückführung	
Verordnung (EU) 2025/2611	Verordnung (EU) 2025/2611 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 hinsichtlich der Verstärkung der Unterstützung durch Europol und zur Ausweitung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, ABl. L 2025/2611 vom 22.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2611/oj
Verordnung über die Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen (EU) 2019/1240	Verordnung (EU) 2019/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen (Neufassung), ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 88
„Laissez-Passer"-Verordnung (EU) 2016/1953	Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994, ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 13
Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber 2009/52/EG	Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24

Kurzform	Titel
Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98
Grenzrückführungs-verordnung (EU) 2024/1349	Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148, ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024
Entscheidung des Rates 2004/573/EG	2004/573/EG: Entscheidung des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 28
Richtlinie des Rates 2003/110/EG	Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg, ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 26
Beihilferichtlinie 2002/90/EG	Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt, ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 17
Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung 2001/40/EG	Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34
Entscheidung des Rates 2004/191/EG	2004/191/EG: Entscheidung des Rates vom 23. Februar 2004 zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, ABl. L 60 vom 27.2.2004, S. 55
Entschließung des Rates zur Bekämpfung von Scheinehen, 1997	Entschließung des Rates vom 4. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen, ABl. C 382 vom 16.12.1997, S. 1
Legale Migration	
Richtlinie über Studenten und Forscher (EU) 2016/801	Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung), ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21

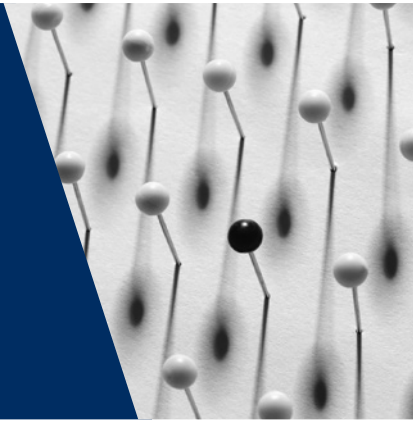
Kurzform	Titel
Richtlinie über unternehmensinternen Transfer 2014/66/EU	Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1
Richtlinie über Saisonarbeitnehmer 2014/36/EU	Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375
Single-Permit-Richtlinie (EU) 2024/1233	Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Neufassung), ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024
Blue-Card-Richtlinie (EU) 2021/1883	Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1
Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige 2003/109/EG	Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44
Richtlinie 2011/51/EU	Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 1
Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12
Verordnung zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels (EG) Nr. 1030/2002	Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1
Freizügigkeit, soziale Sicherheit und Gleichstellung	
Verordnung über die Sicherheit der Personalausweise und der Aufenthaltsdokumente (EU) 2025/1208	Verordnung (EU) 2025/1208 des Rates vom 12. Juni 2025 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, ABl. L, 2025/1208, 20.6.2025

Kurzform	Titel
Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union	Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1
Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 2005/36/EG	Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22
Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) Nr. 883/2004	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1
Verordnung (EU) Nr. 1231/2010	Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen, ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1
Freizügigkeitsrichtlinie (Unionsbürgerrichtlinie) 2004/38/EG	Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77
Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse 2000/43/EG	Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22
Entsenderichtlinie 96/71/EG	Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1

Ausgewählte Übereinkommen

Kurzform	Titel
Austrittsabkommen Vereinigtes Königreich	Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7
Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich	Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10
Abkommen Europäische Gemeinschaft – Schweiz	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6
Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3
Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen 1985	Schengen-Besitzstand – Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19
Ankara-Protokoll	Schlußakte und Information über den Tag des Inkrafttretens des Abkommens über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, das am 23. November 1970 von den Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft und der Türkei unterzeichnet wurde – Schlußakte – Erklärungen, ABl. L 293 vom 29.12.1972, S.3
Samoa-Übereinkommen	Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits, ABl. L, 2023/2862, 28.12.2023

Online-Quellen



Quellen	Internetadresse
Vereinte Nationen	
Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechten von Migranten	https://www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-migrants
Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	https://www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-torture
Unterausschuss der Vereinten Nationen über Verhütung von Folter	https://www.ohchr.org/en/treaty-bodies/spt/introduction-committee
Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen	https://juris.ohchr.org
Refworld (UNHCR-Datenbank zu Flüchtlingsrecht)	https://www.refworld.org
Migrationsnetzwerk der Vereinten Nationen	https://migrationnetwork.un.org/
Beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegte Internationale Verträge	https://treaties.un.org/
OHCHR und Migration	https://www.ohchr.org/en/migration
Sonderverfahren des UN-Menschenrechtsrats	https://www.ohchr.org/en/special-procedures-human-rights-council

Quellen	Internetadresse
Europarat	
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	https://www.echr.coe.int
Rechtsprechungsdatenbank des EGMR HUDOC	https://hudoc.echr.coe.int
EGMR-Plattform für Wissensaustausch	https://ks.echr.coe.int/web/echr-ks/home
Bibliothek des EGMR	https://www.echr.coe.int/Library
Informationsblätter zur Rechtsprechung des EGMR und weiteres thematisches Material	https://www.echr.coe.int/factsheets, https://www.echr.coe.int/press
Abteilung für die Vollstreckung der Urteile des EGMR	https://www.coe.int/en/web/execution
Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)	https://www.coe.int/en/web/cpt
Kommissar für Menschenrechte des Europarates	https://www.coe.int/en/web/commissioner
Europäische Sozialcharta	https://www.coe.int/en/web/european-social-charter
Europäischer Ausschuss für soziale Rechte – Entscheidungen und Schlussfolgerungen	https://hudoc.esc.coe.int
Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA)	https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking
Europarat, Abteilung Migration und Flüchtlinge	https://www.coe.int/en/web/migration-and-refugees
Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO)	https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio
Europarat, Sachverständigenrat für das Gesetz über nichtstaatliche Organisationen	https://www.coe.int/en/web/ingo/expert-council
Europäisches Netzwerk für Staatenlose	https://www.statelessness.eu/

Quellen	Internetadresse
Europäische Union	
Gerichtshof der Europäischen Union (CURIA)	https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/
Quartalsübersicht der Urteile und anhängige Fälle beim Europäischen Gerichtshof in den Bereichen Asyl, Außengrenzen und Einwanderung	https://cmr.jur.ru.nl/cjeu/
Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)	https://www.euaa.europa.eu/
EUAA, EUAA-Weiterbildung	https://www.euaa.europa.eu/training
Europäische Kommission, Migration und Inneres	https://home-affairs.ec.europa.eu/index_en
Europäisches Migrationsnetz (EMN)	https://home-affairs.ec.europa.eu/networks/european-migration-network-emn_en
EU-Zuwanderungsportal	https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/eu-immigration-portal_en
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	https://fra.europa.eu/de
Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	https://www.frontex.europa.eu/
Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	https://www.eulisa.europa.eu/
EU-Vertragsbüro	https://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/treaties/treaties-force.html
PRADO – Öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente	https://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html
EMN-Plattform zur Staatenlosigkeit	https://home-affairs.ec.europa.eu/networks/european-migration-network-emn/expert-groups_en
Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)	https://ecre.org/
Europäisches Rechtsnetzwerk für Asyl (ELENA)	https://elenaforum.org/about-elena/

Weiterführende Literatur



Die folgende Auswahl von Referenzmaterial umfasst Veröffentlichungen von internationalen Organisationen, Wissenschaftlern, NRO sowie des EGMR und der FRA. Die Liste unterteilt sich in neun wesentliche Kategorien: Allgemeine Literatur, Asyl- und Flüchtlingsrecht, Migranten in einer irregulären Situation und Rückführungen, Inhaftnahme, Freizügigkeit innerhalb der EU, Menschen mit Behinderungen, Kinder, Grenzverwaltung und IT-Großsysteme der EU und Staatenlose. Bei einigen Publikationen geht aus dem Titel hervor, dass sie mehrere Gebiete abdecken. Des Weiteren sind Artikel zu den in diesem Handbuch behandelten Themen in verschiedenen Fachzeitschriften zu finden, zum Beispiel im *European Journal of Migration and Law*, im *International Journal of Refugee Law*, im *Refugee Survey Quarterly* und weiteren.

Allgemeine Literatur

Chetail, V. (2019), *International Migration Law*, Oxford, Oxford University Press.

Chetail, V., Chotinukul, J. und Raimondo, G. (Hg.) (2025), *Elgar Concise Encyclopaedia of Migration and Asylum Law*, Edward Elgar, Cheltenham/Northampton.

Europarat, EGMR (2023), *Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen*, Europarat, Straßburg.

Europarat, EGMR (2025), *Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights – Immigration*, Europarat, Straßburg.

FRA (2022), *Fundamental Rights Report 2022*, Jahresbericht 2022, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2023), *Fundamental Rights Report 2023*, Jahresbericht 2023, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2023), *Asylum and migration: Progress achieved and remaining challenges*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2024), *Fundamental Rights Report 2024*, Jahresbericht 2024, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA und Europarat (2016), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen des Zugangs zur Justiz*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA und Europarat (2018), *Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht*, Ausgabe 2018, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA, Europarat und der Europäische Datenschutzbeauftragte (2018), *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht*, Ausgabe 2018, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Frigo, M. u. a. (2021), *Migration and International Human Rights Law: a practitioners' guide*, Internationale Juristenkommission, Genf, aktualisierte Auflage.

Ktistakis, Y. (2016), *Protecting migrants under the European Convention on Human Rights and the European Social Charter*, Straßburg, Europarat, 2. Auflage.

Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (2023), *Human rights of migrants*, A/HRC/54/81, Genf.

Opeskin, B., Perruchoud, R. und Redpath-Cross, J. (Hg.) (2012), *Foundations of International Migration Law*, Cambridge University Press, Cambridge.

Peers, S. (2023), *EU Justice and Home Affairs Law*, Oxford University Press, Oxford, 5. Auflage.

Schmal, S. und Breuer, M. (Hg.) (2017), *The Council of Europe: Its Laws and Policies*, Oxford University Press, Oxford.

Thym, D. (2023), *European Migration Law*, Oxford University Press, Oxford.

Thym, D. und Hailbronner, K. (Hg.) (2022), *EU Immigration and Asylum Law: Article-by-Article commentary*, 3. Ausgabe, C. H. Beck/Hart/Nomos, München/Oxford/Baden-Baden.

Tsourdi, L. und De Bruycker, P. (Hg.) (2022), *Research Handbook on EU Migration and Asylum Law*, Edward Elgar, Cheltenham/Northampton.

UNHCR (2025), *Toolkit on how to request interim measures under Rule 39 of the Rules of the European Court of Human Rights for persons in need of international protection*, UNHCR-Vertretung der Institutionen der Europäischen Union, Straßburg.

Asyl- und Flüchtlingsrecht

Bauloz, C., Ineli-Ciger, M., Singer, S. und Stoyanova, V. (Hg.) (2015), *Seeking Asylum in the European Union: Selected Protection Issues Raised by the Second Phase of the Common European Asylum System*, Brill | Nijhoff, Leiden.

Costello, C., Foster, M. und McAdam, J. (Hg.) (2021), *The Oxford Handbook of International Refugee Law*, Oxford University Press, Oxford.

EASO (2020), *Richterliche Analyse – Ausschluss: Artikel 12 und 17 Anerkennungsrichtlinie – Zweite Ausgabe*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

ECRE und ELENA (2010), *Survey on Legal Aid for Asylum Seekers in Europe*, Oktober 2010.

EUAA (2024), *Practical Guide on Information Provision in the Asylum Procedure*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

EUAA (2024), *Jurisprudence on Material Reception Conditions in Asylum – Sanctions, Reductions and Withdrawals*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

EUAA (2024), *Jurisprudence on the Application of the Temporary Protection Directive*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

EUAA (2025), *Rechtsprechung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

EUAA (2025), *Practical Guide on Free Legal Counselling*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

EUAA (2025), *Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

EUAA (2025), *Operational Standards and Indicators on the Asylum Procedure*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Europarat (2019), *Gender-based asylum claims and non-refoulement: Articles 60 and 61 of the Istanbul Convention*, Europarat, Straßburg.

Europarat, Kommissar für Menschenrechte (2017), *Realising the right to family reunification of refugees in Europe*, Europarat, Straßburg.

Europarat, Ministerkomitee (2009), *Guidelines on human rights protection in the context of accelerated asylum procedures*, 1. Juli 2009.

FRA (2010), *Pflicht zur Aufklärung von Asylbewerbern über das Asylverfahren: Aus der Sicht der Asylbewerber*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2010), *Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen: Aus der Sicht der Asylbewerber*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2015), *Grundrechtliche Herausforderungen bezüglich der Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken für Eurodac*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Gammeltoft-Hansen, T. (2011), *Access to Asylum: International Refugee Law and the Globalisation of Migration Control*, Cambridge University Press, Cambridge.

Goodwin-Gill, G. S. und McAdam, J. (2021), *The Refugee in International Law*, 4. Ausgabe, Oxford University Press, Oxford.

Hathaway, J. C. (2021), *The Rights of Refugees under International Law*, 2. Ausgabe, Cambridge University Press, Cambridge.

Hathaway, J. C. und Foster, M. (2014), *The Law of Refugee Status*, 2. Ausgabe, Cambridge University Press, Cambridge.

Łysienia, M. (2022), *Seeking Convergence? A Comparative Analysis of the Jurisprudence of the European Court of Human Rights and the Court of Justice of the European Union on Seeking Asylum*, Sui Generis, Zürich.

Rikhof, J. (2023), *Exclusion and Refoulement: Criminality in International and Domestic Refugee Law*, Irwin Law, Toronto.

UNHCR (2019), *Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on international protection*, HCR/1P/4/ENG/REV. 4, UNHCR, Genf.

UNHCR und Europarat (2013), *Protecting refugees*.

Migranten in einer irregulären Situation und Rückführungen

Cholewinski, R. (2006), *Irregular Migrants: Access to Minimum Social Rights*, Europarat, Straßburg.

Europäisches Parlament, Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten (2018), *Fit for purpose? The Facilitation Directive and the criminalisation of humanitarian assistance to irregular migrants: 2018 Update*.

Europarat, Ministerkomitee (2005), *Twenty guidelines on forced return*, 4. Mai 2005.

Europarat, Parlamentarische Versammlung (2006), *Human rights of irregular migrants, Resolution 1509 (2006)*, angenommen am 27. Juni 2006.

FRA (2011), *MigrantInnen in einer irregulären Situation, die als Hausangestellte arbeiten: grundrechtliche Herausforderungen für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2011), *Die Grundrechte von Migranten in einer irregulären Situation in der Europäischen Union*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2015), *Cost of exclusion from healthcare – the case of migrants in an irregular situation*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2018), *Out of sight: migrant women exploited in domestic work*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2021), *Protecting migrants in an irregular situation from labour exploitation – Role of the Employers Sanctions Directive*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Ginés Martín, D. (2025), *When Deportation Fails. Non-Removable Migrants in the European Union*, Oxford University Press, Oxford.

Lutz, F., Mananashvili, S. und Moraru, M. (2022), „Return Directive 2008/115/EC", in: Thym, D. und Hailbronner, K. (Hg.), *EU Immigration and Asylum Law. Article-by-Article Commentary*, München/Oxford/Baden-Baden, C.H.Beck/Hart/Nomos, 3. Auflage, S. 692-805.

Majcher, I. (2020), *The European Union Returns Directive and its Compatibility with International Human Rights Law. Analysis of Return Decision, Entry Ban, Detention and Removal,* Brill | Nijhoff, Leiden.

Molnár, T. (2021), *The Interplay between the EU's Return Acquis and International Law,* Edward Elgar, Cheltenham/Northampton.

Moraru, M., Cornelisse, G. und De Bruycker, Ph. (Hg.) (2020), *Law and Judicial Dialogue on the Return of Irregular Migrants from the European Union*, Oxford, Hart Publishing.

Rondine, F. (2024), „The Fiction of Non-entry in European Migration Law. Its Implications on the Rights of Asylum Seekers and Irregular Migrants at European Borders", *European Journal of Migration and Law*, S. 291-316.

Vavoula, N. (2024), „The criminalisation of irregular migration under EU law: an evolving human-rights centred legal framework?", in: Mitsilegas, V., Bergström, M. und Quintel, T. (Hg.), *Research Handbook on EU Criminal Law*, Edward Elgar, Cheltenham/Northampton, S. 296-320.

Inhaftnahme

EASO (2019), *Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Edwards, A. (2011), *Back to Basics: The Right to Liberty and Security of Person and 'Alternatives to Detention' of Refugees, Asylum-Seekers, Stateless Persons and Other Migrants*, für den UNHCR im Rahmen der *Legal and Protection Policy Research Series* erarbeitetes Hintergrunddokument.

EUAA (2024), *Leitlinien für Alternativen zur Inhaftnahme*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Europarat, EGMR (2025), *Guide on Article 5 of the European Convention on Human Rights: Right to liberty and security*, Europarat, Straßburg, 2025.

Europarat, Ministerkomitee (2006, 2020), *Recommendation Rec(2006)2-rev on the European Prison Rules*, 11. Januar 2006, revidiert am 1. Juli 2020.

Europarat, Ministerkomitee (2019), *Practical Guidance on Alternatives to Immigration Detention: Fostering Effective Results*, CM(2019)147.

Europarat, Parlamentarische Versammlung (2010), *Report Doc. 12105, Resolution 1707 (2010), Recommendation 1900 (2010)* zur Inhaftnahme von Asylsuchenden und irregulären Migranten in Europa.

European Law Institute (2017), *Detention of Asylum Seekers and Irregular Migrants and the Rule of Law*, European Law Institute, Wien.

FRA (2010), *Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen in Rückführungsverfahren*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2015), *Alternatives to detention for asylum seekers and people in return procedures*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2017), *European legal and policy framework on immigration detention of children*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2019), *Update of the 2016 FRA Opinion on fundamental rights in the hotspots set up in Greece and Italy, Opinion – 3/2019 [Hotspots Update]*, Wien.

FRA (2021), *Legal aid for returnees deprived of liberty*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

International Detention Coalition (2015), *There are alternatives: A handbook for preventing unnecessary immigration detention* (überarbeitete Auflage), International Detention Coalition, Melbourne.

Freizügigkeit innerhalb der EU

Barnard, C. (2025), *The Substantive Law of the EU: the Four Freedom*, 8. Auflage, Oxford University Press.

Davies, G. (2024), „When Do Union Citizens and Their Families Have the Right to Equal Treatment on Grounds of Nationality in EU Law?", *European Journal of Migration and Law*, S. 267-290.

FRA (2018), *Making EU citizens' rights a reality: national courts enforcing freedom of movement and related rights*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Guild, E., Peers, S. und Tomkin, J. (Hg.) (2019), *The EU Citizenship Directive. A Commentary*, Oxford, Oxford University Press, 2. Auflage.

Nic Shuibhne, N. (Hg.) (2023), *Revisiting the Fundamentals of the Free Movement of Persons in EU Law*, Oxford University Press, Oxford.

Menschen mit Behinderungen

ECRE (2024), *The Rights of Refugees and Asylum Applicants with Disabilities*, Brüssel.

EUAA (2022), *Fact Sheet No 14: Safeguards for asylum applicants with disabilities*.

EUAA (2024), *Persons with Disabilities in Asylum and Reception Systems*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2011), *Der rechtliche Schutz von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen durch das Antidiskriminierungsrecht*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

UNHCR (2010), *Monitoring the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Guidance for Human Rights Monitors*, HR/P/PT/17.

Kinder

EUAA (2025), *Practical Guide on Age Assessment,* dritte Auflage, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Europarat (2018), *How to convey child-friendly information to children in migration. A handbook for frontline professionals*, Europarat, Straßburg.

Europarat (2019), *Promoting child-friendly approaches in the area of migration: standards, guidance and current practices*, Europarat, Straßburg.

Europarat (2020), *Family reunification for refugee and migrant children. Standards and promising practices*, Europarat, Straßburg.

Europarat, Ministerkomitee (2019), Empfehlung CM/Rec(2019)11, *Effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration – Recommendation CM/Rec(2019)11 of the Committee of Ministers and Explanatory Memorandum,* angenommen am 11. Dezember 2019.

Europarat, Ministerkomitee (2022), Empfehlung CM/Rec(2022)22, *Age assessment in the context of migration*, angenommen am 14. Dezember 2022.

FRA (2018), *Age assessment and fingerprinting of children in asylum procedures. Minimum age requirements concerning children's rights in the EU*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2019), *Returning unaccompanied children: fundamental rights considerations*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2022), *Guardianship systems for unaccompanied children in the European Union: developments since 2014*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2023), *Guardianship for unaccompanied children – A manual for trainers of guardians*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA und Europarat (2022), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA und Europarat (2023), *Children in migration: Fundamental rights at European borders*.

UNHCR (2021), *2021 UNHCR Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and Determining the Best Interests of the Child*.

Grenzverwaltung und IT-Großsysteme der EU

Europarat (2017), *Guidelines on the protection of individuals with regard to the processing of personal data in a world of Big Data*, Europarat, Straßburg.

FRA (2017), *Fundamental rights and the interoperability of EU information systems: borders and security*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2018), *Under watchful eyes – biometrics, EU IT-systems and fundamental rights*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2018), *How the Eurosur Regulation affects fundamental rights*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2020), *Migration: Fundamental rights issues at land borders*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2023), *The European Border and Coast Guard and Fundamental Rights*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2024), EU IT systems for migration and policing [Online-Informationsplatform].

Lutz, F. (2024), *Practical Guide to Schengen Law*, Springer, Cham.

Molnár, T. (2014), „Regulating Local Border Traffic in the European Union", in: Szabó, M., Láncos, P. L., und Varga, R. (Hg.), *Hungarian Yearbook of International Law and European Law 2013*, Eleven International, Den Haag, S. 451-474.

Quintel, T. (2022), *Data Protection, Migration and Border Control. The GDPR, the Law Enforcement Directive and Beyond*, Hart Publishing, Oxford.

Raimondo, G. (2024), *The European Integrated Border Management. Frontex, Human Rights, and International Responsibility*, Bloomsbury Publishing, Oxford.

Vavoula, N. (2022), *Immigration and Privacy in the Law of the European Union: The Case of Information Systems*, Brill | Nijhoff, Leiden.

Vavoula, N. (2024), *Tr-Ai-Nsforming Migration, Asylum and Border Management in the EU: The Roles of the Ai Act, Interoperable Large-Scale IT Systems and EU Migration Agencies*.

Staatenlose

EUAA (2025), *Practical Guide on Nationality: Concepts related to nationality and statelessness in the context of international protection*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

European Network on Statelessness, *Statelessness Index*.

UNHCR (2012), *Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring every child's right to acquire a nationality through Articles 1-4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness*, UNHCR, Genf.

UNHCR (2014), *Handbuch über den Schutz staatenloser Personen*, UNHCR, Genf.

UNHCR (2020), *Guidelines on Statelessness No 5: Loss and Deprivation of Nationality under Articles 5-9 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness*, UNHCR, Genf.

Anhang 1: Anwendbarkeit der in diesem Handbuch genannten Unionsrechtsvorschriften

Land	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	CH	IS	LI	NO
Asyl																															
Asyl- und Migrations-managementverord-nung (Verordnung (EU) 2024/1351)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Durchführungsverord-nung (EU) 2025/2055 der Kommission	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Eurodac-Verordnung (EU) 2024/1358	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Asylverfahrensverord-nung (Verordnung (EU) 2024/1348)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Anerkennungsverord-nung (Verordnung (EU) 2024/1347)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Richtlinie über vorüber-gehenden Schutz 2001/55/EG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Neuansiedlungsverord-nung (Verordnung (EU) 2024/1350)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Krisenverordnung (Ver-ordnung (EU) 2024/1359)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Verordnung (EU) 2021/2303 über die Asyl-agentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Menschenhandel																															
Richtlinie zur Bekämp-fung des Menschenhan-dels 2011/36/EU	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×

✓ = angenommen × = nicht angenommen

Land	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	CH	IS	LI	NO
Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer von Menschenhandel 2004/81/EG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Grenzen und Schengen																															
Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Verordnung (EU) 2019/1896)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Seeaußengrenzenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 656/2014)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Schengen Evaluierungsmechanismus-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2022/922)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Verordnung über den kleinen Grenzverkehr (EG) Nr. 1931/2006	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Verordnungen über Fluggastdaten zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schweren Straftaten (Verordnung (EU) 2025/13)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Verordnungen über Vorab-Passagierdaten (Verordnung (EU) 2025/12)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Richtlinie über Vorab-Passagierdaten 2004/82/EG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

✓ = angenommen × = nicht angenommen

Land	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	CH	IS	LI	NO
Richtlinie über Fluggastdatensätze (EU) 2016/681	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Richtlinie über Sanktionen für Beförderungsunternehmen 2001/51/EG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EU IT-Großsysteme																															
Interoperabilitätsverordnung – polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration (EU) 2019/818	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Interoperabilitätsverordnung – Grenzen und Visa (EU) 2019/817	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ECRIS-TCN-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/816)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
SIS – Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1862)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
SIS – Grenzkontrollen-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1861)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
SIS – Rückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2018/1860)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
eu-LISA Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1726)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ETIAS-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1240)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EES-Verordnung (EU) 2017/2226	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
VIS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 767/2008)	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
KI-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Visa																															
Visaliste-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1806)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

✓ = angenommen × = nicht angenommen

Land	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	CH	IS	LI	NO
Langzeitvisum-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 265/2010)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009)	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Irreguläre Migration und Rückführung																															
Verordnung über die Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen (Verordnung (EU) 2019/1240)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
„Laissez-Passer"-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1953)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber 2009/52/EG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Grenzrückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beihilferichtlinie 2002/90/EG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓
Legale Migration																															
Richtlinie über Studenten und Forscher 2016/801/EU	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Richtlinie über unternehmensinternen Transfer 2014/66/EU	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Richtlinie über Saisonarbeitnehmer 2014/36/EU	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Single-Permit-Richtlinie (EU) 2024/1233	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Blue-Card-Richtlinie (EU) 2021/1883	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige 2003/109/EG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×

✓ = angenommen × = nicht angenommen

Land	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	CH	IS	LI	NO
Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Verordnung zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels (EG) Nr. 1030/2002	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓
Freizügigkeit, soziale Sicherheit und Gleichstellung																															
Verordnung über die Sicherheit der Personalausweise und der Aufenthaltsdokumente (EU) 2025/1208	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 2005/36/EG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) Nr. 883/2004	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 zur Ausdehnung der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) Nr. 883/2004 auf Drittstaatsangehörige	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓
Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EC	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓
Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse 2000/43/EG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Richtlinie über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Freizügigkeitsrechte von Arbeitnehmern 2014/54/EU	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×
Entsenderichtlinie 96/71/EG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓

✓ = angenommen × = nicht angenommen

Anmerkungen:

Einige Instrumente des EU-Rechts im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Titel V des AEUV) stellen klar, ob sie für **Dänemark**, **Irland** sowie die vier mit Schengen assoziierten Länder **Island**, **Liechtenstein**, **Norwegen** und die **Schweiz** gelten. Einige Instrumente, die unter der Überschrift „Freizügigkeit, soziale Sicherheit und Gleichstellung" aufgeführt sind, erwähnen in ihrem Titel, ob sie für den EWR und die Schweiz relevant sind. Wenn das EU-Instrument selbst keine Klarheit bietet, kann der Leser die einschlägigen Rechtsquellen in dieser Anmerkung konsultieren.

Zypern

Zypern ist kein Vollmitglied des Schengen-Raums, daher gilt Titel III des Schengener Grenzkodex (Binnengrenzen) noch nicht für Zypern. Sekundäre EU-Rechtsakte oder Teile von Rechtsakten, die Angelegenheiten betreffen, die unter Artikel 3 Absatz 2 des Beitrittsakts von 2003 fallen, erfordern einen Beschluss des Rates, um auf Zypern ausgedehnt zu werden. Der jeweilige EU-Rechtsakt enthält in der Regel Erwägungsgründe, die klarstellen, wann dies der Fall ist.

Gemäß Erwägungsgrund 44 des **Schengener Grenzkodex** gilt Titel III des Kodex (Binnengrenzen) nicht für Zypern. Siehe auch Erwägungsgrund 38 des **Visakodex**, Verordnung (EG) Nr. 810/2009; Erwägungsgrund 33 der **VIS-Verordnung** (EG) Nr. 767/2008; sowie Erwägungsgrund 57 der **EES-Verordnung** (EU) 2017/2226. Zur Anwendbarkeit der **SIS-Verordnung** (EU) 2018/1862 auf Zypern siehe den Beschluss des Rates (EU) 2023/870 vom 25.4.2023, ABl. L 113 vom 28.4.2023, S. 44.

Dänemark

Gemäß Artikel 3 des Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie den Artikeln 1 und 2 des Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks gelten die im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erlassenen EU-Rechtsakte nicht für Dänemark. Nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 22 kann Dänemark innerhalb von sechs Monaten beschließen, EU-Rechtsakte umzusetzen, die auf dem Schengen-Besitzstand aufbauen.

Auf Grundlage des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über Eurodac für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, unterzeichnet am 10.3.2005 und in Kraft seit 1.4.2006 (ABl. L 66 vom 8.3.2006, S. 38), genehmigt durch den Beschluss des Rates 2006/188/EG vom 21.2.2006 (ABl. L 66 vom 8.3.2006, S. 37), hat Dänemark dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission am 11. Juni 2024 mitgeteilt, dass es die **Eurodac-Verordnung** (EU) 2024/1358 sowie jene Teile der **Asyl- und Migrationsmanagementverordnung** (EU) 2024/1351 und der **Krisenverordnung** (EU) 2024/1359 umsetzt, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen.

Dänemark hat der Europäischen Kommission außerdem am 26. April 2019 mitgeteilt, dass es der **SIS-Rückführungsverordnung** (EU) 2018/1860, der **SIS-Grenzkontrollen-Verordnung** (EU) 2018/1861 und der **SIS-Verordnung** (EU) 2018/1862 beitritt; am 10. Mai 2019 der eu-LISA Verordnung (EU) 2018/1726; am 23. Oktober 2019 den **Interoperabilitätsverordnungen** (EU) 2019/817 und 2019/818 sowie der **Verordnung über Verbindungsbeamte für Zuwanderungsfragen** (EU) 2019/1240; am 14. November 2024 der **Screening-Verordnung** (EU) 2024/1356 sowie der **Verordnung über das Rückführungsverfahren an der Grenze (EU) 2024/1349**; und am 10. Oktober 2025 der EES-Verordnung (EU) 2025/1534; sowie am 11. Dezember 2025 der **ETIAS-Verordnung** und der **VIS-Verordnung**.

Irland

Gemäß Artikel 4 des Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand und dem Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gelten die in diesem Bereich erlassenen EU-Rechtsakte nicht für Irland. Nach Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 kann Irland dem Rat der Europäischen Union mitteilen, dass es an einem bestimmten Rechtsakt teilnehmen möchte. Der Ratsbeschluss 2002/192/EG vom 28.2.2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20) listet mehrere Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf, an denen Irland teilnimmt. Dementsprechend nimmt Irland an der Verordnung (EU) 2018/1862 über das **Schengener Informationssystem** teil (siehe Erwägungsgrund 75).

Weitere EU-Rechtsakte zur Teilnahme Irlands siehe Kommissionsbeschluss 2003/690/EG vom 2.10.2003 (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 23) zur Teilnahme an der **Richtlinie über vorübergehenden Schutz** 2001/55/EG; Kommissionsbeschluss (EU) 2023/1576 vom 28.7.2023 zur Teilnahme an der **EUAA-Verordnung** (EU) 2021/2303; Kommissionsbeschluss (EU) 2024/2100 vom 31.7.2024 zur Bestätigung der Teilnahme an der **Eurodac-Verordnung** (EU) 2024/1358 (ABl. L, 2024/2100, 2.8.2024); Kommissionsbeschluss (EU) 2024/2088 vom 31.7.2024 zur Bestätigung der Teilnahme an der **Asyl- und Migrationsmanagementverordnung** (EU) 2024/1351 (ABl. L, 2024/2088, 2.8.2024); Kommissionsbeschluss (EU) 2024/2087 vom 31.7.2024 zur Bestätigung der Teilnahme an der **Aufnahmerichtlinie** (EU) 2024/1346 (ABl. L, 2024/2087, 2.8.2024); Kommissionsbeschluss (EU) 2024/2092 vom 31.7.2024 zur Bestätigung der Teilnahme an der **Krisenverordnung** (EU) 2024/1359 (ABl. L, 2024/2092, 2.8.2024); Kommissionsbeschluss (EU) 2024/2099 vom 31.7.2024 zur Be-

stätigung der Teilnahme an der **Anerkennungsverordnung** (EU) 2024/1347 (ABl. L, 2024/2099, 2.8.2024); Kommissionsbeschluss (EU) 2024/2089 vom 31.7.2024 zur Bestätigung der Teilnahme an der **Asylverfahrensverordnung** (EU) 2024/1348 (ABl. L, 2024/2089, 2.8.2024); sowie Kommissionsbeschluss (EU) 2024/2093 vom 31.7.2024 zur Bestätigung der Teilnahme an der **Neuansiedlungsverordnung** (EU) 2024/1350 (ABl. L, 2024/2093, 2.8.2024).

Island und Norwegen

Island und Norwegen sind nicht an den Asyl-Besitzstand der EU gebunden, mit Ausnahme der **Neuansiedlungsverordnung** (EU) 2024/1350 der Union und der Teile III, V und VII der Verordnung (EU) 2024/1351 über **Asyl- und Migrationsmanagement** und der **Eurodac-Verordnung** (EU) 2024/1358, die neue Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen – Erklärungen, unterzeichnet am 19.1.2001 und in Kraft getreten am 1.4.2001 (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2), darstellen, genehmigt durch den Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15.3.2001 (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38). Zum Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu Eurodac siehe das am 24.10.2019 unterzeichnete und am 4.3.2020 in Kraft getretene Protokoll zwischen der Europäischen Union, Island und dem Königreich Norwegen zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke (ABl. L 64 vom 3.3.2020, S. 3); in der durch den Beschluss (EU) 2020/276 des Rates vom 17.2.2020 (ABl. L 64 vom 3.3.2020, S. 1) genehmigten Fassung.

Nach Artikel 6 des Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand müssen Island und Norwegen bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands und seiner Entwicklung assoziiert werden. Das am 18.5.1999 unterzeichnete und am 26.6.2000 in Kraft getretene Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36) und der Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlaß bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31) enthalten weitere Einzelheiten.

Die **ECRIS-TCN-Verordnung** (EU) 2019/816 ist nicht Teil des Schengen-Besitzstands und gilt nicht für Island und Norwegen.

Island und Norwegen gehören zum Europäischen Wirtschaftsraum. Die unter der Überschrift „Freizügigkeit, soziale Sicherheit und Gleichstellung" aufgeführten Rechtsakte des EU-Rechts gelten für sie, wenn sie im Titel die Angabe „(Text von Bedeutung für den EWR)" tragen. In Bezug auf die **Entsenderichtlinie** (96/71/EG) sind solche Erwähnungen in den durch die Richtlinie (EU) 2018/957 eingeführten Änderungen enthalten.

Siehe auch Anhang VI des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), geändert durch die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 208/2025 vom 19.9.2025 (ABl. L [noch zu veröffentlichen]) und Nr. 95/2025 vom 24.7.2025 (ABl. L, 2025/1383 vom 24.7.2025).

Liechtenstein

Nach Artikel 2 des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, zu dem am 28. Februar 2008 unterzeichneten und am 19.12.2011 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52) in der durch den Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7.3.2011 (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19) genehmigten Fassung wendet Liechtenstein die meisten der in den Anhängen A und B des Abkommens zwischen der EU und der Schweiz von 2004 und im Anhang des Protokolls aufgeführten EU-Rechtsinstrumente des Schengen-Besitzstands an.

Die **ECRIS-TCN-Verordnung** (EU) 2019/816 ist nicht Teil des Schengen-Besitzstands und gilt nicht für Liechtenstein.

Die **Eurodac-Verordnung** (EU) 2024/1358 und die Teile III, V und VII der Verordnung (EU) 2024/1351 über **Asyl- und Migrationsmanagement** stellen neue Rechtsakte auf der Grundlage des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, das am 28. Februar 2008 unterzeichnet wurde und am 19.12.2011 in Kraft getreten ist (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 3), wie mit dem Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7.3.2011 (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19) genehmigt. Für den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu Eurodac siehe das Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52) in der durch den Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7.3.2011 (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19) genehmigten Fassung; für den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu Eurodac siehe das am

27.6.2019 unterzeichnete und am 5.2.2020 in Kraft getretene Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke (ABl. L 32 vom 4.2.2020, S. 3), das mit dem Beschluss (EU) 2020/142 des Rates vom 21.1.2020 (ABl. L 32 vom 4.2.2020, S. 1) genehmigt wurde.

Liechtenstein ist Teil des Europäischen Wirtschaftsraums. Die unter der Überschrift „Freizügigkeit, soziale Sicherheit und Gleichstellung" aufgeführten Rechtsakte des EU-Rechts gelten für sie, wenn sie im Titel die Angabe „(Text von Bedeutung für den EWR)" tragen. In Bezug auf die **Entsenderichtlinie** (96/71/EG) sind solche Erwähnungen in den durch die Richtlinie (EU) 2018/957 eingeführten Änderungen enthalten.

Siehe auch Anhang VI des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), geändert durch die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 208/2025 vom 19.9.2025 (ABl. L, 2026/39, 15.1.2026) und Nr. 95/2025 vom 8.5.2025 (ABl. L, 2025/1383, 24.7.2025).

Schweiz

Gemäß Artikel 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, unterzeichnet am 26.10.2004 und in Kraft getreten am 1.3.2008 (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52), genehmigt durch den Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28.1.2008 (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1), wendet die Schweiz die meisten in den Anhängen A und B des Abkommens aufgeführten EU-Rechtsinstrumente des Schengen-Besitzstands sowie Instrumente an, die diese ändern oder darauf aufbauen.

Die **ECRIS-TCN-Verordnung** ist nicht Teil des Schengen-Besitzstands und gilt nicht für die Schweiz.

Die **Eurodac-Verordnung** (EU) 2024/1358 und die Teile III, V und VII der Verordnung (EU) 2024/1351 über **Asyl- und Migrationsmanagement** stellen neue Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags dar, das am 26.10.2004 unterzeichnet wurde und am 1.3.2008 in Kraft getreten ist (ABl. L 53 vom 26.10.2004, S. 5), wie mit dem Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28.1.2008 (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3) genehmigt, und gelten für die Schweiz. Zum Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu Eurodac siehe das das am 27.6.2019 unterzeichnete und am 5.2.2020 in Kraft getretene Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke (ABl. L 32 vom 4.2.2020, S. 3), das mit dem Beschluss (EU) 2020/142 des Rates vom 21.1.2020 (ABl. L 32 vom 4.2.2020, S. 1) genehmigt wurde.

In den Bereichen Freizügigkeit, soziale Sicherheit und Gleichheit siehe Anhang II [Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit] des Abkommens von 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, unterzeichnet am 21.6.1999 und in Kraft getreten am 1.6.2002 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6), genehmigt durch den Beschluss des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2002/309/EG, Euratom) (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1); aktualisiert durch den Beschluss Nr. 1/2020 des Gemischten Ausschusses, eingesetzt im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 15. Dezember 2020 zur Änderung von Anhang II dieses Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [2021/137] (ABl. L 42 vom 5.2.2021, S. 15). Die **Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen** (2005/36/EG) mit Ausnahme von Titel II ist in der Schweiz gemäß dem Beschluss Nr. 2/2011 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz, der mit Artikel 14 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde vom 30. September 2011 über die Änderung von Anhang III (Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen) dieses Abkommens (2011/702/EU) (ABl. L 277 vom 22.10.2011, S. 20) vorläufig anwendbar.

Die **Entsenderichtlinie** (96/71/EG) findet keine Anwendung auf die Schweiz, die jedoch gemäß Artikel 22 des Anhangs I [Freizügigkeit] des Abkommens von 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ähnliche Vorschriften zu erlassen hat.

Anhang 2: Anwendbarkeit ausgewählter Übereinkommen des Europarates

Anwendbarkeit ausgewählter Übereinkommen des Europarates auf EU-Mitgliedstaaten

EU-Mitgliedstaat	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	
Gesamtanzahl der Ratifizierungen/ Beitritte	11	11	10	11	9	12	12	11	11	12	12	11	11	10	11	12	9	13	9	12	12	10	13	12	12	11	10	Insgesamt
EMRK	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Eigentum, Bildung usw.)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
Protokoll Nr. 4 zur EMRK (Freizügigkeit, Verbot der Kollektivausweisung von ausländischen Personen usw.)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	26
Protokoll Nr. 6 zur EMRK (Abschaffung der Todesstrafe)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
Protokoll Nr. 7 zur EMRK (Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern usw.)	✓	✓	✓	✓	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	25
Protokoll Nr. 12 zur EMRK (Allgemeines Diskriminierungsverbot)	s	s	×	✓	s	s	×	s	s	✓	✓	×	✓	s	s	s	×	✓	s	✓	✓	×	✓	✓	×	✓	s	10
Protokoll Nr. 13 zur EMRK (Abschaffung der Todesstrafe)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
Europäisches Fürsorgeabkommen (1953)	×	✓	×	×	×	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	×	×	✓	✓	×	✓	×	✓	✓	×	✓	×	✓	×	×	14
Europäisches Niederlassungsabkommen (1955)	s	✓	×	×	×	✓	✓	×	✓	×	×	s	×	×	✓	✓	×	✓	×	×	✓	×	×	×	✓	×	×	9
Europäisches Übereinkommen über Staatsangehörigkeit (1997)	✓	×	✓	×	✓	✓	✓	×	s	×	✓	s	s	✓	×	s	×	✓	s	s	✓	s	✓	✓	✓	×	✓	13
Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (1981)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27

✓ = Vertragsstaat/anwendbar s = unterzeichnet × = nicht unterzeichnet

EU-Mitgliedstaat	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK		
Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (2018)	✓	s	✓	✓	s	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	s	✓	✓	s	s	✓	s	✓	✓	✓	s	✓	✓	19	
Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27	
Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011)	✓	✓	s	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	s	✓	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	s	22
Rahmenkonvention über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Nr 225 (2024)	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	0	

✓ = Vertragsstaat/anwendbar s = unterzeichnet × = nicht unterzeichnet

Anwendbarkeit ausgewählter Übereinkommen des Europarates auf andere Mitgliedstaaten des Europarates

EU-Mitgliedstaat	AD	AL	AM	AZ	BA	CH	GE	IS	LI	MC	MD	ME	MK	NO	RS	SM	TR	UA	UK	
Gesamtanzahl der Ratifizierungen/Beitritte	11	12	10	7	12	8	10	12	9	9	10	11	12	12	11	11	9	10	9	Insgesamt
EMRK	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	19
Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Eigentum, Bildung usw.)	✓	✓	✓	✓	✓	s	✓	✓	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	17
Protokoll Nr. 4 zur EMRK (Freizügigkeit, Verbot der Kollektivausweisung von ausländischen Personen usw.)	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	s	✓	s	16
Protokoll Nr. 6 zur EMRK (Abschaffung der Todesstrafe)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	19
Protokoll Nr. 7 zur EMRK (Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern usw.)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	18
Protokoll Nr. 12 zur EMRK (Allgemeines Diskriminierungsverbot)	✓	✓	✓	s	✓	×	✓	s	s	×	s	✓	✓	s	✓	✓	s	✓	×	10
Protokoll Nr. 13 zur EMRK (Abschaffung der Todesstrafe)	✓	✓	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	18
Europäisches Fürsorgeabkommen (1953)	×	×	×	×	×	×	×	✓	×	×	×	×	×	✓	×	×	✓	×	✓	4
Europäisches Niederlassungsabkommen (1955)	×	×	×	×	×	×	×	s	×	×	×	×	×	✓	×	×	✓	×	✓	3
Europäisches Übereinkommen über Staatsangehörigkeit (1997)	×	✓	×	×	✓	×	×	✓	×	×	✓	✓	✓	✓	×	×	×	✓	×	8
Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (1981)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	19
Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (2018)	✓	✓	✓	×	✓	✓	×	✓	✓	✓	s	×	✓	s	✓	✓	×	×	s	10

EU-Mitgliedstaat	AD	AL	AM	AZ	BA	CH	GE	IS	LI	MC	MD	ME	MK	NO	RS	SM	TR	UA	UK	
Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	19
Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011)	✓	✓	s	×	✓	✓	✓	✓	s	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	15
Rahmenkonvention über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit	s	×	×	×	s	s	s	s	s	×	s	s	×	s	s	s	×	s	s	0

✓ = Vertragsstaat/anwendbar **s** = unterzeichnet × = nicht unterzeichnet

Anhang 3: Annahme der Bestimmungen der ESC

Annahme einzelner Bestimmungen der ESC durch die EU-Mitgliedstaaten

	ESC (1996)																					ESC (1961) und Zusatzprotokoll 1988					
EU-Mitgliedstaat	**AT**	**BE**	**BG**	**CY**	**DE**	**EE**	**EL**	**ES**	**FI**	**FR**	**HU**	**IE**	**IT**	**LT**	**LV**	**MT**	**NL**	**PT**	**RO**	**SE**	**SI**	**SK**	**CZ**	**DK**	**HR**	**LU**	**PL**
Insgesamt angenommen	14	26	20	16	23	22	29	31	26	31	17	26	30	24	25	20	30	31	17	23	29	26	15	18	15	16	10
Artikel 1 – Recht auf Arbeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	o	✓	✓	✓	✓
Artikel 2 – Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen	o	✓	o	o	✓	o	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	o	✓	✓	o	o	✓	✓	✓	o	✓	✓	o
Artikel 3 – Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen	✓	✓	✓	o	✓	o	o	✓	o	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	o	o	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓
Artikel 4 – Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt	o	✓	o	o	o	o	✓	✓	o	✓	×	✓	✓	✓	o	✓	✓	✓	✓	o	✓	✓	o	o	×	o	o
Artikel 5 – Vereinigungsrecht	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Artikel 6 – Recht auf Kollektivverhandlungen	o	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	o	o
Artikel 7 – Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz	o	✓	✓	o	o	o	✓	✓	o	✓	o	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	o	✓	✓	✓	×	✓	✓	o
Artikel 8 – Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz	o	✓	✓	o	✓	✓	✓	✓	o	✓	✓	✓	✓	✓	✓	o	✓	✓	✓	o	✓	✓	o	o	✓	o	o
Artikel 9 – Recht auf Berufsberatung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓
Artikel 10 – Recht auf berufliche Bildung	✓	✓	o	✓	o	o	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	o	✓	✓	×	✓	✓	✓	×	✓	×	✓	o
Artikel 11 – Recht auf Schutz der Gesundheit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Artikel 12 – Recht auf Soziale Sicherheit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	o	✓	✓	o	o	o	✓	✓	✓	o	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓
Artikel 13 – Recht auf Fürsorge	✓	✓	o	o	✓	o	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	o	✓	✓	✓	✓	o	✓	o	o	✓	✓	✓	✓	o
Artikel 14 – Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	o
Artikel 15 – Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft	o	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	o	✓	✓	o	o	✓	×	✓	✓
Artikel 16 – Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

✓ = angenommen o = teilweise angenommen × = nicht angenommen

	ESC (1996)																						ESC (1961) und Zusatzprotokoll 1988				
EU-Mitgliedstaat	**AT**	**BE**	**BG**	**CY**	**DE**	**EE**	**EL**	**ES**	**FI**	**FR**	**HU**	**IE**	**IT**	**LT**	**LV**	**MT**	**NL**	**PT**	**RO**	**SE**	**SI**	**SK**	**CZ**	**DK**	**HR**	**LU**	**PL**
Insgesamt angenommen	14	26	20	16	23	22	29	31	26	31	17	26	30	24	25	20	30	31	17	23	29	26	15	18	15	16	10
Artikel 17 – Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz	✓	✓	o	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Artikel 18 – Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien	o	✓	o	o	✓	×	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	o	o	o	✓	✓	o	✓	o	o	o	✓	×	✓	o
Artikel 19 – Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand	o	o	o	✓	✓	✓	o	✓	o	✓	×	✓	✓	o	o	×	o	✓	o	✓	✓	o	o	×	×	✓	✓
Artikel 20 – Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×
Artikel 21 – Recht auf Unterrichtung und Anhörung	×	✓	✓	×	o	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×
Artikel 22 – Recht auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt	×	✓	✓	o	o	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	×	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×
Artikel 23 – Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz	×	×	×	×	✓	×	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	×	×	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×

✓ = angenommen o = teilweise angenommen × = nicht angenommen

	ESC (1996)																					ESC (1961) und Zusatzprotokoll 1988					
EU-Mitgliedstaat	**AT**	**BE**	**BG**	**CY**	**DE**	**EE**	**EL**	**ES**	**FI**	**FR**	**HU**	**IE**	**IT**	**LT**	**LV**	**MT**	**NL**	**PT**	**RO**	**SE**	**SI**	**SK**	**CZ**	**DK**	**HR**	**LU**	**PL**
Insgesamt angenommen	14	26	20	16	23	22	29	31	26	31	17	26	30	24	25	20	30	31	17	23	29	26	15	18	15	16	10
Artikel 24 – Recht auf Schutz bei Kündigung	×	×	✓	✓	o	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓					
Artikel 25 – Recht der Arbeitnehmer auf Schutz ihrer Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					
Artikel 26 – Recht auf Würde am Arbeitsplatz	o	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓					
Artikel 27 – Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung	o	o	o	o	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	o	✓	✓	o	✓	✓	✓					
Artikel 28 – Recht der Arbeitnehmervertreter auf Schutz im Betrieb und Erleichterungen, die ihnen zu gewähren sind	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓					
Artikel 29 – Recht auf Unterrichtung und Anhörung in den Verfahren bei Massenentlassungen	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					
Artikel 30 – Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung	×	✓	×	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	×	✓	×	✓	✓	×	✓	✓	✓					
Artikel 31 – Recht auf Wohnung	×	×	×	×	×	×	✓	✓	✓	✓	×	×	✓	o	o	×	✓	✓	×	✓	✓	×					

✓ = angenommen o = teilweise angenommen × = nicht angenommen

Anmerkung: Die gelb hinterlegten Felder stehen für Länder, die ausschließlich die ESC aus dem Jahr 1996 ratifiziert haben.

Annahme einzelner Bestimmungen der ESC durch sonstige Mitgliedstaaten des Europarates, die die ESC ratifiziert haben

	ESC (1996)													ESC (1961) und Zusatzprotokoll 1988	
Nicht-EU-Land	**AD**	**AL**	**AM**	**AZ**	**BA**	**GE**	**MD**	**ME**	**MK**	**NO**	**RS**	**TR**	**UA**	**IS**	**UK**
Insgesamt angenommen	19	18	13	18	16	12	16	18	16	22	25	27	24	13	13
Artikel 1 – Recht auf Arbeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Artikel 2 – Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen	✓	✓	o	×	✓	o	✓	o	✓	o	o	o	o	o	o
Artikel 3 – Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen	✓	✓	o	×	×	×	o	✓	o	o	✓	✓	✓	✓	✓

✓ = angenommen o = teilweise angenommen × = nicht angenommen

	ESC (1996)													ESC (1961) und Zusatzprotokoll 1988	
Nicht-EU-Land	AD	AL	AM	AZ	BA	GE	MD	ME	MK	NO	RS	TR	UA	IS	UK
Insgesamt angenommen	19	18	13	18	16	12	16	18	16	22	25	27	24	13	13
Artikel 4 – Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt	✓	✓	o	✓	o	o	o	o	o	✓	✓	o	o	✓	o
Artikel 5 – Vereinigungsrecht	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓
Artikel 6 – Recht auf Kollektivverhandlungen	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓
Artikel 7 – Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz	✓	✓	✓	✓	✓	✓	o	o	o	o	✓	✓	✓	×	o
Artikel 8 – Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz	✓	✓	✓	✓	✓	o	✓	✓	✓	o	✓	✓	✓	×	o
Artikel 9 – Recht auf Berufsberatung	✓	×	×	✓	✓	×	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	×	✓
Artikel 10 – Recht auf berufliche Bildung	✓	×	×	×	×	o	✓	o	×	✓	o	✓	✓	×	✓
Artikel 11 – Recht auf Schutz der Gesundheit	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Artikel 12 – Recht auf Soziale Sicherheit	✓	×	o	×	o	o	✓	✓	✓	✓	✓	✓	o	✓	o
Artikel 13 – Recht auf Fürsorge	✓	×	o	×	o	×	o	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓
Artikel 14 – Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste	✓	×	o	✓	✓	✓	×	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Artikel 15 – Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft	✓	×	o	×	×	o	✓	✓	o	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Artikel 16 – Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz	×	×	×	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Artikel 17 – Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz	✓	×	✓	×	✓	o	✓	✓	✓	✓	o	✓	✓	✓	✓
Artikel 18 – Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien	o	×	✓	×	×	✓	o	×	×	×	✓	✓	✓	✓	o
Artikel 19 – Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand	o	✓	✓	×	×	✓	o	o	o	o	o	✓	×	×	✓

✓ = angenommen o = teilweise angenommen × = nicht angenommen

	ESC (1996)													ESC (1961) und Zusatzprotokoll 1988	
Nicht-EU-Land	**AD**	**AL**	**AM**	**AZ**	**BA**	**GE**	**MD**	**ME**	**MK**	**NO**	**RS**	**TR**	**UA**	**IS**	**UK**
Insgesamt angenommen	19	18	13	18	16	12	16	18	16	22	25	27	24	13	13
Artikel 20 – Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×
Artikel 21 – Recht auf Unterrichtung und Anhörung	×	✓	×	✓	✓	×	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	×	×
Artikel 22 – Recht auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	×	×	✓	✓	✓	✓	×	×
Artikel 23 – Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz	✓	×	×	×	✓	×	×	✓	×	✓	✓	✓	✓	×	×
Artikel 24 – Recht auf Schutz bei Kündigung	×	✓	✓	✓	×	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Artikel 25 – Recht der Arbeitnehmer auf Schutz ihrer Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers	×	✓	×	×	×	×	×	×	×	✓	✓	✓	×		
Artikel 26 – Recht auf Würde am Arbeitsplatz	✓	✓	×	✓	×	✓	✓	o	✓	×	✓	✓	✓		
Artikel 27 – Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung	×	×	✓	✓	×	✓	o	o	o	o	×	✓	✓		
Artikel 28 – Recht der Arbeitnehmervertreter auf Schutz im Betrieb und Erleichterungen, die ihnen zu gewähren sind	×	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Artikel 29 – Recht auf Unterrichtung und Anhörung in den Verfahren bei Massenentlassungen	×	✓	×	✓	×	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓		
Artikel 30 – Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung	✓	×	×	×	×	×	×	×	×	✓	✓	✓	✓		
Artikel 31 – Recht auf Wohnung	o	×	×	×	×	×	×	×	×	✓	×	✓	o		

✓ = angenommen o = teilweise angenommen × = nicht angenommen

Anmerkung: Die gelb hinterlegten Felder stehen für Länder, die ausschließlich die ESC aus dem Jahr 1996 ratifiziert haben.

Anhang 4: Annahme ausgewählter UN-Übereinkommen

Annahme ausgewählter UN-Übereinkommen durch die EU-Mitgliedstaaten

EU-Mitgliedstaat	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	Insgesamt von 27
Gesamtanzahl der Ratifizierungen/Beitritte	16	16	15	13	16	16	16	13	15	16	16	15	16	15	14	16	16	16	15	15	16	14	16	15	15	16	16	
Genfer Flüchtlingskonvention	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*27*
Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	*24*
Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	×	×	✓	✓	**s**	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	*21*
ICED	✓	✓	**s**	**s**	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	×	**s**	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	**s**	**s**	✓	✓	*19*
ICERD	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*27*
IPBPR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*27*
IPWSKR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*27*
CEDAW	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*27*
CAT	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*27*
CAT – OP	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*27*
KRK	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*27*
KRK OP1 (bewaffnete Konflikte)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*27*
UNTOC	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*27*
UNTOC OP1 (Schleusung von Migranten)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	**s**	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*26*
UNTOC OP2 (Menschenhandel)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*27*
BRK	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*27*

✓ = Vertragsstaat/anwendbar **s** = unterzeichnet × = nicht unterzeichnet

Annahme ausgewählter UN-Übereinkommen durch sonstige Mitgliedstaaten des Europarates

Land	AD	AL	AM	AZ	BA	CH	GE	IS	LI	MC	MD	ME	MK	NO	RS	SM	TR	UA	UK	Insgesamt von 19
Gesamtanzahl der Ratifizierungen/Beitritte	10	16	16	15	16	15	15	14	15	13	15	16	15	16	16	12	14	16	15	
Genfer Flüchtlingskonvention	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	17
Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	16
Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit	×	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	✓	✓	14
ICED	×	✓	✓	**s**	✓	✓	×	×	**s**	**s**	**s**	✓	**s**	✓	✓	×	×	✓	×	8
ICERD	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	19
IPBPR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	19
IPWSKR	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	18
CEDAW	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	19
CAT	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	19
CAT - OP	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	19
KRK	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	19
KRK - OP1 (bewaffnete Konflikte)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	19
UNTOC	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	19
UNTOC - OP1 (Schleusung von Migranten)	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	**s**	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	17
UNTOC - OP2 (Menschenhandel)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	19
BRK	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	19

✓ = Vertragsstaat/anwendbar **s** = unterzeichnet × = nicht unterzeichnet

Genfer Flüchtlingskonvention – UN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951)
Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen – UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (1954)
Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit – UN-Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (1961)
ICED – Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2006)
ICERD – Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
IPBPR – Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
IPWSKR – Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
CEDAW – Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
CAT – Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)
CAT - OP – Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (2002)
KRK – Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)
KRK OP1 – Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2002)
UNTOC – Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000)
UNTOC - OP1 – Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg (2000)
UNTOC - OP2 – Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (2000)
BRK – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)

Anhang 5: Länderkürzel

Code	Land
AD	Andorra
AL	Albanien
AM	Armenien
AT	Österreich
AZ	Aserbaidschan
BA	Bosnien und Herzegowina
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CH	Schweiz
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
GE	Georgien
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IS	Island

Code	Land
IT	Italien
LI	Liechtenstein
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MC	Monaco
MD	Moldau
ME	Montenegro
MK	Nordmazedonien
MT	Malta
NL	Niederlande
NO	Norwegen
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
RS	Serbien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
SM	San Marino
TR	Türkei
UA	Ukraine
UK	Vereinigtes Königreich

Zahlreiche Informationen über die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) finden Sie im Internet auf der FRA-Website unter fra.europa.eu.

Weitere Informationen über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind auf der Website des Gerichtshofs verfügbar: echr.coe.int. Die elektronische Datenbank HUDOC bietet Zugang zu Entscheidungen und Urteilen in den offiziellen Sprachen des Gerichtshofs Englisch und/oder Französisch, Übersetzungen in weitere Sprachen, Zusammenfassungen der Rechtsprechung, Pressemitteilungen und sonstige Informationen über die Tätigkeit des Gerichtshofs.

So erhalten Sie Publikationen des Europarates

Der Europarat-Verlag veröffentlicht Werke zu allen Referenzbereichen der Organisation, darunter Menschenrechte, Rechtswissenschaften, Gesundheit, Ethik, Soziales, Umwelt, Bildung, Kultur, Sport, Jugend und architektonisches Kulturerbe. Bücher und elektronische Publikationen aus dem umfangreichen Katalog können online bestellt werden (https://book.coe.int/).

Ein virtueller Lesesaal ermöglicht es Benutzerinnen und Benutzern, kostenlos Textauszüge aus kürzlich erschienenen Hauptwerken oder auch eine Auswahl von vollständigen offiziellen Dokumenten einzusehen.

Informationen über die Übereinkommen des Europarates sowie deren Volltext erhalten Sie über die offizielle Website des Vertragsbüros: https://conventions.coe.int/.

Die EU kontaktieren

Besuch
In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europa Direkt"-Zentren. Ein Büro in Ihrer Nähe können Sie online finden (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Per Telefon oder schriftlich
Der Europa-Direkt-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europa Direkt
— über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstanbieter berechnen allerdings Gebühren),
— über die Standardrufnummer: +32 22999696,
— über das folgende Kontaktformular: european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de.

Informationen über die EU

Im Internet
Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen (european-union.europa.eu).

EU-Veröffentlichungen
Sie können EU-Veröffentlichungen einsehen oder bestellen unter op.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europa Direkt oder das Dokumentationszentrum in Ihrer Nähe (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Informationen zum EU-Recht
Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex (eur-lex.europa.eu).

Offene Daten der EU
Das Portal data.europa.eu bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Die Datensätze können zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden. Über dieses Portal ist auch eine Fülle von Datensätzen aus den europäischen Ländern abrufbar.

doi:10.2811/7394477 TK-01-26-005-DE-C

EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das Recht der Europäischen Union bieten einen zunehmend bedeutenden Rahmen für den Schutz der Rechte von Ausländern. Das Unionsrecht zu Asyl, Grenzen und Einwanderung entwickelt sich in hoher Geschwindigkeit weiter. Der Umfang der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere zu den Artikeln 3, 5, 8 und 13 EMRK, ist beträchtlich. Der Gerichtshof der Europäischen Union wird immer häufiger aufgefordert, sich zur Auslegung der diesbezüglichen Bestimmungen des Unionsrechts zu äußern. Die vierte Ausgabe dieses Handbuchs wurde im Juni 2026 fertiggestellt. Es stellt das Unionsrecht sowie die Rechtsprechung der beiden europäischen Gerichtshöfe auf verständliche Art und Weise vor. Es richtet sich an Juristen, Richter, Staatsanwälte, Einwanderungsbeamte und Nichtregierungsorganisationen sowohl aus der EU als auch aus den Mitgliedstaaten des Europarates.

FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE
Rennweg 12 – 1030 Wien – Österreich
fra.europa.eu/en/contact
fra.europa.eu
linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency
instagram.com/fundamental.rights
facebook.com/fundamentalrights
youtube.com/EUAgencyFRA
x.com/EURightsAgency

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE
EUROPARAT
1 avenue de l'Europe — 67075 Straßburg Cedex – Frankreich
Tel. +33 (0) 3 88 41 20 18 – Fax +33 (0) 3 88 41 27 30
echr.coe.int
linkedin.com/company/cedh-echr/
x.com/ECHR_CEDH
bsky.app/profile/echr.coe.int
youtube.com/user/EuropeanCourt

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

ISBN 978-92-871-9731-3 (CoE)
ISBN 978-92-9489-714-5 (FRA)